

Böttger - Urban

**Die Preussischen
Apothekengesetze**

**mit Einschless der
reichsgesetzlichen Bestimmungen über den
Betrieb des Apothekergewerbes**

Fünfte Auflage

Die Preußischen Apothekengesetze

mit Einschluß der
reichsgesetzlichen Bestimmungen über den
Betrieb des Apothekergewerbes.

Herausgegeben und erläutert

von

Dr. H. Böttger und **Ernst Urban**,

Redakteure der Pharmazeutischen Zeitung.

Fünfte, neubearbeitete und vervollständigte Auflage.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1913.

ISBN-13: 978-3-642-93902-0 e-ISBN-13: 978-3-642-94302-7
DOI: 10.1007/978-3-642-94302-7

Softcover reprint of the hardcover 5th edition 1913

Vorwort zur fünften Auflage.

Die vorliegende fünfte Neubearbeitung des Buches ist ebenso wie die vierte nach drei Jahren nötig geworden. Sie hätte sogar noch früher erscheinen können, da die vierte Auflage schon einige Zeit vergriffen war, und wäre auch früher erschienen, wenn nicht die Erfahrung gezeigt hätte, daß in dem ersten Quartal jeden Jahres in der Regel eine gewisse Pause in dem Erlasse neuer gesetzlicher Bestimmungen eintritt, so daß dieser Augenblick für die Herausgabe einer Gesetzsammlung am günstigsten ist.

In den letzten drei Jahren ist die pharmazeutische Gesetzgebung wieder recht produktiv gewesen, freilich teilweise mehr quantitativ wie qualitativ. Die Sammlung und Sichtung des umfangreichen Materials zeitigte folgendes Ergebnis: eine Fülle neuer Einzelbestimmungen auf dem Gebiete des engeren Apothekenrechts, mehrere wichtige reichsrechtliche Anordnungen, betreffend Eichwesen und Branntweinsteuer, zwei große neue Reichsgesetze sozialpolitischen Inhalts und eine lange Reihe z. T. bedeutsamer gerichtlicher Entscheidungen auf allen den Interessenkreis der Apotheker berührenden Gebieten. Die Aufnahme all dieser Neuerscheinungen hatte zur Folge, daß trotz sparsamster Ausnutzung des Raumes der Umfang des Buches sich wie schon bei der letzten Auflage wieder um ca. 50 Seiten vermehrt hat. Es ist das vielleicht eine unerwünschte Wirkung. Aber solange in der Apothekengesetzgebung das Prinzip befolgt wird, jeder Einzelfrage einen neuen besonderen Erlaß zu widmen, alle früheren Bestimmungen aber daneben weiter bestehen zu lassen, muß auch eine Gesetzsammlung naturgemäß von Auflage zu Auflage umfangreicher werden, da sie immer nur Zuwachs erhält, ohne daß es anderseits möglich wäre, ältere Anordnungen als obsolet auszuschneiden. Eine Ausnahme zeigt sich diesmal nur in der Reichsgesetzgebung, wo in dem Abschnitt über das Maß- und Gewichtswesen und besonders in dem völlig neu bearbeiteten Kapitel über die sozialpolitische Gesetzgebung die Rechtslage auf Grund neuer moderner Gesetze und Verordnungen einheitlich dargestellt werden konnte. Das bisherige Krankenversicherungsgesetz ist, obwohl es noch bis Ende dieses Jahres gilt, nicht mehr abgedruckt, da seine Bestimmungen den Apothekern wohl allgemein bekannt sind und seine Beibehaltung daher, die den Raum erheblich belastet hätte, für die wenigen Monate nicht nötig schien.

Im übrigen ist an der bewährten und allgemein als zweckmäßig anerkannten Einteilung, Anordnung und Bearbeitung des Stoffes nichts geändert worden. Wohl aber wurde in mehreren besonders verwickelten Fragen, so bei der Verlegung und Verpachtung von Apotheken und im Steuerrecht, die Erläuterung wesentlich erweitert und so der Überblick über die Rechtslage nach Möglichkeit vereinfacht und geklärt.

Wie bisher war auch bei Bearbeitung dieser Auflage in erster Reihe der Gedanke leitend, daß das Buch dem praktischen Apotheker ein zuverlässiger und bequemer Führer in dem Labyrinth seiner aus Reichs- und Landesrecht zusammengesetzten und vielfach veralteten Gesetzgebung sein solle. Diesem Zwecke kann aber nicht eine einfache Aneinanderreihung der einzelnen Bestimmungen dienen, sondern nur eine systematische Zusammenfassung und Verarbeitung derselben, die allein durch die örtliche Vereinigung zusammengehöriger Dinge und zahlreiche Verweisungen eine rasche Orientierung über das geltende Recht ermöglicht. Hand in Hand geht damit eine aus den reichen Erfahrungen einer vieljährigen Redaktionspraxis schöpfende, sorgfältige Erläuterung aller irgendwie zweifelhaften Punkte unter vollständiger Heranziehung der gesamten Rechtsprechung. Von der erfolgreichen Durchführung dieser Prinzipien wird hoffentlich auch die vorliegende Ausgabe, die den ganzen bis März 1913 vorliegenden Gesetzes- und Rechtsstoff umfaßt, zeugen und sich damit die Gunst des Apothekerstandes in gleichem Maße wie die früheren Auflagen erringen.

Berlin, März 1913.

Die Verfasser.

Inhalt.

A. Reichsgesetzgebung.

I. Verwaltung im Reiche.

	Seite
Verfassung des Deutschen Reiches	1
Verordnung betr. das Apothekenwesen in den Schutzgebieten . . .	1
Gesundheitsamt, Reichsgesundheitsrat	2

II. Gewerberecht.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	3
Min.Erl., betr. Verkauf alkoholhaltiger Arzneimittel in Apotheken	7
Min.Erl., betr. Zulassung von Apothekern zur Trichinenschau . .	9
Polizeiverordnung, betr. die Sonntagsheiligung	12
Bk., betr. die Deutsche Arzneitaxe	16
Gewerbegerichtsgesetz	20
Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte	20

III. Prüfungswesen.

Prüfungsordnung für Apotheker	21
Bundesratsbeschluß, betr. die Zeugnisse der Studienanstalten . .	21
Bk., betr. Auslegung der Prüfungsordnung für Apotheker	22
Min.Erl., betr. die Pharmazieschulen	24
Min.Erl., betr. Unterbrechungen der Lehrzeit	24
Min.Erl., betr. Unterbrechungen der Servierzeit	28
Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten . . .	29
Verfügung, betr. Dispensationsgesuche der Apothekerlehrlinge .	36
Bk., betr. Anrechnung der Servierzeit	36
Min.Erl., betr. Prüfung nach den bisherigen Vorschriften . . .	37
Formulare für Zeugnisse und Gesuche zur Prüfungsordnung . . .	40
Ausführungsanweisung zur Prüfungsordnung für Apotheker . . .	43
Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehilfen	45
Bk., betr. die Zulassung von Apothekergehilfen	47, 48

IV. Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln	48
Min.Erl., betr. den Verkehr mit Knöterich	53
Min.Erl., betr. die Revision der Drogenhandlungen	55
Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außer- halb der Apotheken	58
Min.Erl., betr. die Überwachung der Schrankdrogisten	60

V. Militär-Apothekenwesen.

	Seite
Deutsche Wehrordnung	61
Kabinettsorder, betr. persönliche, Dienst- und Einkommensverhältnisse der Militärapotheke	64
Kabinettsorder, betr. Rang und Uniform des Oberstabsapothekers	64
Verfügung, betr. Ausbildung im Feldlazarett-Verwaltungsdienst	66
Kabinettsorder, betr. Rang und Uniform der Korpsstabs- und Stabsapotheker	68
Kabinettsorder, betr. Grußpflicht und Helmabzeichen der Militärbeamten	69
Kabinettsorder, betr. Rang, Uniform und Titel der Marineapotheker	69
Kabinettsorder, betr. die Landwehr-Dienstauszeichnung	70
Dienstbekleidung der Militärapotheke	72
Heerordnung	75
Verf., betr. Beförderung der Militärapotheke des Beurlaubtenstandes	76
Friedens-Sanitätsordnung	79

VI. Maß- und Gewichtswesen.

Maß- und Gewichtsordnung	81
Eichordnung für das Deutsche Reich	84
Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte	87
Eichgebührenordnung	88
Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken	89
Min.Erl., betr. die Normalgewichte in den Apotheken	93
Eichung chemischer Meßgeräte	93

VII. Die Branntweinsteuergesetzgebung.

Branntweinsteuergesetz	95
Gesetz, betr. Beseitigung des Branntweinkontingents	96
Branntweinsteuer-Befreiungsordnung	97
Min.Erl., betr. den Nachweis von Holzgeist in Arzneimitteln	106
Essigsäure-Ordnung	108
Brausteuer-gesetz und Brausteuer-Ausführungsbestimmungen	109

VIII. Handelsrecht, Bürgerliches und Strafrecht.

Handelsgesetzbuch	110
Bürgerliches Gesetzbuch	122
Konkursordnung	129
Zivilprozeßordnung	131
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich	131
Königl. Verordnung, betr. Führung akademischer Titel	136
Strafprozeßordnung	139
Gerichtsverfassungsgesetz	141
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige	141
Gesetz, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten	143
Königl. Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Medizinalbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten	144
Min.Erl. betr. die Kosten der Apothekenbesichtigungen	145
Gesetz, betr. die Reisekosten der Staatsbeamten	147

IX. Die sozialpolitische Gesetzgebung.

	Seite
Reichsversicherungsordnung	149
Min.Erl., betr. Arzneilieferung an Krankenkassenmitglieder . . .	156
Knappschaftsgesetz	158
Versicherungsgesetz für Angestellte	165
Bk., betr. die Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung	169

X. Das geistige und gewerbliche Eigentum.

Patentgesetz	172
Gesetz zum Schutz von Gebrauchsmustern	174
Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen	175
Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens	182
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	183

XI. Die Nahrungsmittelgesetzgebung.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw.	188
Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Essigsäure	190
Gesetz, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln usw.	192
Süßstoffgesetz.	194
Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz	196
Bk., betr. die Fabrikpackung der Saccharintabletten	198
Erl., betr. Herstellung süßstoffhaltiger Waren durch Apotheker .	200
Umrechnungstabellen für Süßstoff	205
Weingesetz	205
Min.Erl., betr. die Bezeichnung Medizinalwein, Blutwein usw. . .	206
Min.Erl., betr. die Weinkellerkontrolle	208
Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz	211
Polizeiverordnung, betr. Herstellung kohlensaurer Getränke	214
Vorschriften, betr. die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker . . .	216
Bk., betr. die Zulassung von Apothekern zur Prüfung als Nahrungs- mittelchemiker	224

B. Landesgesetzgebung.**XII. Verwaltung in Preußen.**

1. Zentralbehörden und Landesvertretungen	225
a. das Ministerium	225
Min.Erl., betr. die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Medi- zinalwesens	225
b. die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen . . .	227
c. die technische Kommission für pharmazeutische Angelegen- heiten (Instruktion)	227
d. der Apothekerrat (Geschäftsanweisung).	228
e. die Apothekerkammern	230
Königl. Verordnung, betr. die Einrichtung einer Landesver- tretung der Apotheker	230
2. Provinzial- und Lokalbehörden.	235
a. der Oberpräsident	235
b. die Provinzial-Medizinalkollegien	236

	Seite
c. der Regierungspräsident	236
Min.Erl., betr. das Aufsichtsrecht der Polizeibehörden über die Apotheker	237
d. der Regierungs- und Medizinalrat	238
e. der Landrat	238
f. der Kreisarzt	238
Gesetz, betr. die Dienststellung des Kreisarztes	239
Dienstanweisung für die Kreisärzte	239
g. die Ortspolizeibehörde	243

XIII. Errichtung und Verlegung von Apotheken.

Revidierte Apothekerordnung	244
Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Konzessions- wesens	259
1. Anlage neuer Apotheken	261
Königl. Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken	261
Allgemeine preußische Gewerbeordnung	263
Min.Erl., betr. Ausschreibung neuer Apothekenkonzessionen	263
Erl. der Regierungspräsidenten, betr. die Anlage neuer Apotheken	264
Min.Erl., betr. die Konzessionierung neuer Apotheken	265
2. Konzessionsverfahren	266
Zirkularverfügung, betr. die Verleihung von Apothekenkonzessionen	266
Min.Erl., betr. die Assistententätigkeit an pharmazeutischen Uni- versitätsinstituten	269
Min.Erl., betr. die Ausschreibung von Apothekenkonzessionen	270
Min.Erl., betr. die Verleihung von Apothekenkonzessionen	270, 271
Min.Erl., betr. die Mitbewerbung von Apothekenbesitzern um Apothekenkonzessionen	271, 272
Min.Erl., betr. die Verleihung von Apothekenkonzessionen an Apothekenbesitzer	273, 274
Min.Erl., betr. die Anlegung von Zweigapotheken	273
Min.Erl., betr. die Weiterführung einer Apotheke durch den ehemaligen Besitzer	274
3. Besitzverhältnisse konzessionierter Apotheken	275
Min.Erl., betr. die Veräußerung neu konzessionierter Apotheken.	275
Kabinettsorder, betr. die Präsentation von Geschäftsnachfolgern	276
Min.Erl. betr. die Erteilung neuer Apothekenkonzessionen	276
Min.Erl., betr. die Behandlung heimgefallener Apotheken	276
Min.Erl., betr. die Verpachtung von Apotheken	277
Min.Erl., betr. die Stellung der Witwen und Kinder	279
4. Verlegung von Apotheken	279
Min.Erlasse betr. die Verlegung von Apotheken	279, 280
5. Sonstige Rechtsverhältnisse der Apotheken	281
a. Apothekenprivilegien	281
1. Eintragung in das Grund- bzw. Hypothekenbuch	281
2. Enteignung von Apothekengrundstücken	283
b. Apothekenkonzessionen	283
1. Rechtliche Bedeutung der verkäuflichen Konzession	283
Min.Erl. betr. den Verkauf konzessionierter Apotheken	284
2. Verpfändbarkeit der Konzession	284
3. Subhastation von Apothekengrundstücken	285

XIV. Apothekenbetrieb.		Seite
Apothekenbetriebsordnung		287
Erlasse, betr. Arzneitabletten		293
Min.Erl., betr. die Bezeichnung der Lösungsverhältnisse		293
Min.Erl., betr. feuersichere Anlegung des Laboratoriums		295
Min.Erl., betr. die Dampfapparate in den Laboratorien		296
Verfügung, betr. die Aufbewahrung der Reagentien		297
Erlasse, betr. das Deutsche Arzneibuch		299
Series medicaminum		301
Min.Erl., betr. die Prüfung der Arzneistoffe		303
Min.Erl., betr. das Kreditieren der Apotheker		304
Min.Erl., betr. die Desinfektion von Arzneigefäßen		304
Min.Erl., betr. die Signaturen der Arzneien		305
Min.Erl., betr. Vermerke auf ärztlichen Rezepten		306
Min.Erl., betr. die Prüfung der Arzneirechnungen		307
Min.Erl., betr. die Ausübung der Heilkunde		308
Min.Erl., betr. Nebengeschäfte der Apotheker		310
Min.Erl., betr. die Sonntags- und Nachtruhe		311
Min.Erl., betr. die Zahl der Lehrlinge		312
Min.Erl., betr. die Selbsterstellung galenischer Präparate		313
Lehrplan für die Ausbildung der Apothekerlehrlinge		314
Verf., betr. Vertretung durch Studenten der Pharmazie		316
Polizeiverordnungen, betr. die Meldepflicht der Medizinalpersonen		316
Erlasse, betr. die Beschäftigung von Hilfspersonal		317
Bk., betr. den Arzneibezug der Krankenanstalten		318
Min.Erl., betr. das Dispensierrecht der Diakonissen	319, 320,	321
Min.Erl., betr. Hausapotheken in Strafanstalten		321
Min.Erl., betr. homöopathische Schrankapotheken		323
Reglement über das Dispensierrecht der Homöopathen	324,	326
Arzneimittelverkehr in Apotheken, Urteil des K.G.		327
Stellvertretung im Apothekenbetriebe, Urteil des O.V.G.		328
Verkehr mit Impfstoffen	332,	334
Verkehr mit Diphtherieheilserum	335—	338
Verkehr mit Tetanusheilserum		338
Verkehr mit Tuberkulin	340—	342
Verkehr mit Krankheitsregern		343
Min.Erl., betr. die Versandgefäße für das bakteriologische Unter-		
suchungsmaterial		345
Verkehr mit Mineralölen		346
Eisenbahn- und Postverkehr mit Arzneien		350

XV. Verkehr mit stark wirkenden Arzneimitteln.

Min.Erl., betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die		
Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser u. Standgefäße		353
Min.Erl., betr. Arzneiverordnung durch Fernsprecher		354
Bk., betr. die Begriffe einfache Lösungen und einfache Verreibungen		355

XVI. Verkehr mit Geheimmitteln.

Verkehr mit Geheimmitteln in den Apotheken	362, 364,	365
Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln	366, 367,	368
Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln,		
Arzneimitteln und Heilmethoden		367
Min.Erl., betr. den Begriff Geheimmittel		367

	Seite
Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln	369
XVII. Verkehr mit Giften.	
Polizeiverordnung über den Handel mit Giften	374
Min.Erl., betr. die Abgabe von Sublimatpastillen an Hebammen .	378
Min.Erl., betr. die Abgabe von Giften an Zahntechniker	379
Min.Erl., betr. die Abgabe von arsenhaltigem Fliegenpapier	383
Min.Erl., betr. die Aufbewahrung und Signierung von strychnin- haltigem Getreide	387
Min.Erl., betr. die Kresolseifenlösung für Hebammen	388
Gifthandel außerhalb der Apotheken	389
Preußische Gewerbeordnung	389
Polizeiverordnungen für Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen- Nassau, betr. Zulassung zum Gifthandel	390, 391
Min.Erl., betr. Revisionen der Verkaufsstätten für Gifte	391
XVIII. Besichtigung der Apotheken.	
Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken	392
Min.Erl., betr. die Kosten für die Nachbesichtigungen der Apotheken	396
Min.Erl., betr. Rückforderung erstatteter Revisionskosten	397
Nachbesichtigung von Apotheken, Urteile des O.V.G.	399, 401
XIX. Die Steuergesetzgebung.	
Stempelsteuergesetz	402
a. Stempelpflicht der Lehr-, Servier- und Führungszeugnisse	409—411
b. Stempelpflicht der beglaubigten Abschriften	412, 413
c. Stempelpflicht von Apothekenberechtigungen	413—415
d. Stempelpflicht von Arzneilieferungsverträgen	415
Zusammenfassung der Rechtslage, betr. die Stempelsteuer	416
Ergänzungssteuergesetz	417
Gewerbsteuergesetz	419
a. Gewerbesteuer	419
b. Betriebssteuer	419
Kommunalabgabengesetz	420
a. Umsatzsteuer	420
b. Grundsteuer	421
Kreis- und Provinzialabgabengesetz	422
Reichsstempelgesetz	423
Zuwachssteuergesetz	424
Die Steuern beim Besitzwechsel von Apotheken	425
a. Die Steuerarten	425
b. Die Steuerobjekte	425
c. Die Handhabung der Steuern	430
Nachtrag.	
Min.-Erl., betr. die Beschaffenheit des Hydrastis-Fluidextrakts . . .	432
Sachregister	433

Abkürzungen.

A.G.	= Amtsgericht.
Ap.B.O.	= Apothekenbetriebsordnung.
Ap.O.	= Apothekerordnung.
A.V.Bi.	= Armeeverordnungsblatt.
B.G.B.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
B.G.Bl.	= Bundesgesetzblatt.
Bk.	= Bekanntmachung.
E.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entsch.	= Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.
Erl.	= Erlaß.
Gew.O.	= Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
Golt.	= Goldammer: Archiv für Strafrecht.
H.G.B.	= Handelsgesetzbuch.
Joh.	= Johow: Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
Kfm.G.	= Kaufmannsgericht.
K.G.	= Kammergericht.
K.G.A.	= Kaiserliches Gesundheitsamt: Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege.
K.V.G.	= Krankenversicherungsgesetz.
L.G.	= Landgericht.
Med.A.	= Medizinal-Archiv für das Deutsche Reich.
Min.Erl.	= Ministerialerlaß.
Min.Verf.	= Ministerialverfügung.
Ob.Trib.	= Vormaliges preußisches Ober-Tribunal.
O.L.G.	= Oberlandesgericht.
O.V.G.	= Oberverwaltungsgericht.
P.A.	= Kaiserliches Patentamt.
Ph.Ztg.	= Pharmazeutische Zeitung, Berlin.
Pr.G.S.	= Preußische Gesetzsammlung.
P.V.	= Polizeiverordnung.

Rechtspr.	=	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Reger	=	Reger: Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts.
R.G.	=	Reichsgericht.
R.G.Bl.	=	Reichsgesetzblatt.
R.O.H.G.	=	Reichsoberhandelsgericht.
R.V.A.	=	Reichsversicherungsamt.
R.V.O.	=	Reichsversicherungsordnung.
R.Z.Bl.	=	Zentralblatt für das Deutsche Reich.
Str.G.B.	=	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Str.P.O.	=	Strafprozeßordnung.
V.	=	Verordnung.
Verf.	=	Verfügung.
V.G.	=	Verwaltungsgerichtshof.
W.O.	=	Wehrordnung.

A. Reichsgesetzgebung.

I. Verwaltung im Reiche.

Der Artikel 4 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (R.G.B. S. 63) besagt u. a. folgendes:

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen . . . über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens . . . ;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems . . . ;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;
14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

Unter Ziffer 15, die abweichend von allen übrigen Ziffern den Artikel nicht vorsetzt, sind nur einzelne Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei gemeint; der größte Teil derselben, darunter insbesondere die Errichtung, Verlegung und der Betrieb der Apotheken, wird noch auf landesrechtlichem Wege geregelt. Dagegen haben von rein pharmazeutischen Angelegenheiten Arzneibuch und Arzneitaxe, wenn auch deren Inkraftsetzung durch landesrechtliche Verordnungen erfolgt, ferner das Prüfungswesen und der Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken eine reichsgesetzliche Ordnung erfahren.¹⁾

¹⁾ Etwas weitergehend ist die Zuständigkeit der Reichsverwaltung für das Apothekenwesen in den Deutschen Schutzgebieten. Hier erging auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes eine Verordnung des Reichskanzlers betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 12. Januar 1911. Die Verordnung, die durch z. T. umfangreiche Ausführungsvorschriften der Gouverneure ergänzt wird, macht den Betrieb einer Apotheke in einem Schutzgebiet von einer Erlaubnis des Gouverneurs abhängig, die aber beim Erwerb einer bestehenden Apotheke, sofern der Bewerber im Besitze der Approbation, der bürgerlichen Ehrenrechte und in der Verfügung über sein Vermögen nicht beschränkt ist, nur aus wichtigen Gründen versagt werden darf. Die Erlaubnis kann in bestimmten Fällen zurückgenommen werden. Weiter enthält die Verordnung Bestimmungen über Zweigapotheken, Hausapotheken, den Betrieb und die Besichtigung der Apotheken. Es gelten für die Apotheken der Schutzgebiete das Arzneibuch, die Arzneitaxe mit einem vom Gouverneur festzusetzenden Aufschlage, ferner, soweit nicht der Gouverneur Ausnahmen zuläßt, die Kaiserl. Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 und die vom Bundesrat vereinbarten Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, über den Verkehr mit Geheimmitteln und über den Handel mit Giften. Weitere Apothekenbetriebsvorschriften kann der Gouverneur erlassen.

Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor.

Die Reichsgesetzgebung für Angelegenheiten des Gesundheits- und Medizinalwesens wird im Reichsamt des Innern bearbeitet, dem als beratendes Organ das Kaiserliche Gesundheitsamt zur Seite steht. Demselben gehört ein aus dem Apothekerstande hervorgegangenes Mitglied an.

In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte steht der Reichsgesundheitsrat, dessen Schaffung durch das Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.G.B. S. 306) herbeigeführt worden ist. Dieses Gesetz bestimmt in § 43 folgendes:

§ 43. In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt wird ein Reichsgesundheitsrat gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt.

Der Reichsgesundheitsrat hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amt zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rat zu erteilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

Die vom Reichskanzler erlassene Geschäftsordnung des Reichsgesundheitsrats enthält u. a. folgende Bestimmungen:

§ 2. Zu den Verhandlungen über einzelne Gegenstände können Mitglieder des Kaiserlichen Gesundheitsamtes und andere auf Sondergebieten erfahrene Sachverständige, deren Teilnahme von dem Vorsitzenden für zweckdienlich gehalten wird, zugezogen werden. Den Reichs- und Landeszentralbehörden steht es frei, zu den Beratungen Vertreter zu entsenden.

§ 5. Der Reichsgesundheitsrat berät in seiner Gesamtheit oder in Ausschüssen.

Ausschüsse werden gebildet für:

1. Gesundheitswesen im allgemeinen — insbesondere soweit Wohnung, Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Bekleidung, Schule, Bäder, Bestattung und Beförderung von Leichen in Betracht kommen;
2. Ernährungswesen — ausschließlich Fleischbeschau;
3. Wasserversorgung und Beseitigung der Abfallstoffe — einschließlich der Reinhaltung von Gewässern;
4. Gewerbehygiene;
5. Seuchenbekämpfung — einschließlich Desinfektion;
6. Heilwesen im allgemeinen — insbesondere Unterbringung, Behandlung und Beförderung von Kranken, Angelegenheiten des Heilpersonals;
7. Heilmittel — einschließlich des Verkehrs mit Giften;
8. Schiffs- und Tropenhygiene;
9. Veterinärwesen — einschließlich Tierseuchenstatistik, Angelegenheiten des Veterinärpersonals und Fleischbeschau.

Da der Reichsgesundheitsrat in seiner Gesamtheit nur selten zusammentritt, liegt der Schwerpunkt seiner Tätigkeit bei den Ausschüssen, von denen für das Apothekenwesen und den Arznei- und Giftverkehr Ausschuß 7 in Betracht kommt. Bei diesem Ausschuß sind dann noch vier Unterausschüsse eingesetzt: je ein medizinischer und ein pharmazeutischer Unterausschuß für das Arzneibuch

(an Stelle der früheren Pharmakopoe-Kommission), ferner ein solcher für den Verkehr mit Arzneimitteln usw. innerhalb und außerhalb der Apotheken einschließlich des Verkehrs mit Giften, sowie ein vierter Unterausschuß für die Festsetzung der Arzneitaxe. Dem Reichsgesundheitsrat gehören zurzeit insgesamt 90 Mitglieder an und darunter befinden sich 5 Apotheker.

II. Gewerberecht.

Das grundlegende Gesetz über die rechtlichen Verhältnisse der Gewerbe ist die Reichsgewerbeordnung, die jedoch auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken überhaupt nicht und auf den Verkauf von Arzneimitteln nur in sehr beschränktem Umfange Anwendung findet.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

In der Fassung der Bk. vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871).

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, sofern nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind . . .¹⁾

§ 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet . . .²⁾

§ 4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf . . . die Errichtung und Verlegung von Apotheken . . .³⁾. — Auf . . . die

¹⁾ Die Gewerbe, auf welche die Gew. O. keine Anwendung findet, sind im § 6 genannt, und hier ist die Errichtung und Verlegung von Apotheken überhaupt und der Verkauf von Arzneimitteln, soweit nicht ausdrückliche Bestimmungen darüber gegeben sind, der Wirkung des Gesetzes entzogen. Wie das R. G. in einem Urteil vom 7. Juni 1899 (W. Ztg. 1901 Nr. 35) ausführte, ist dieser Paragraph dahin zu verstehen, daß zwar „die Errichtung und Verlegung von Apotheken“ nicht aber schlechthin das Apothekergewerbe jenseits des Geltungsbereiches des Gesetzes bleiben soll. In seiner Stellung als Gewerbetreibender im allgemeinen nimmt somit der Apotheker an den Freiheiten und Verpflichtungen der Gew. O. Teil. Besondere Bestimmungen für Apotheker enthält die Gew. O. außerdem in den §§ 29, 40, 53, 54 und 147, 1 betr. Approbationen, 41 und 154 betr. Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, 80 und 148, 8 betr. Taxen.

²⁾ Auf das Apothekergewerbe findet § 3 keine Anwendung, da § 6 die Errichtung von Apotheken ausdrücklich als eine der Materien bezeichnet, die der Regelung durch die Gew. O. entzogen sind. Die Frage, ob ein Apotheker neben der bereits in seinem Besitze befindlichen Apotheke noch eine oder mehrere andere durch Kauf erwerben und betreiben darf, muß aus der Apothekerordnung des betreffenden Landes beantwortet werden. Die Führung anderer Geschäfte durch Stellvertreter neben der Apotheke ist gestattet.

³⁾ Die Motive besagen, daß der Zweck des § 6 der sei: gewisse Zweige der Gewerbe-gesetzgebung oder Ordnung durch Spezialgesetze vorzubehalten, weil dieselben nicht beiläufig in einer allgemeinen Gewerbeordnung zu erledigen sind. Der Erlaß eines Reichsgesetzes über Errichtung und Verlegung von Apotheken ist jedoch aufgegeben, es bleiben daher die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen über Errichtung, Erwerb und Besitz der Apotheken weiterhin in Kraft.

Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln . . . findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält¹⁾.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind²⁾.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken³⁾;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen⁴⁾.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden⁵⁾.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

1) Bestimmungen über Arzneimittel sind enthalten in § 6 Abs. 2 und § 56.

2) Maßgebend ist gegenwärtig die auf Grund obiger Bestimmung erlassene Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 und 31. März 1911 (s. Seite 48).

3) Diese Bestimmungen finden (wie die amtlichen Motive bemerken) auf die durch § 6 von dem vorliegenden Gesetze ausgeschlossenen Gewerbe keine Anwendung. Die Erklusivrechte der Apotheken bleiben also unberührt (s. hierüber Teil XIII).

4) Da der § 7 auf die Errichtung von Apotheken keine Anwendung findet, so sind die einzelnen Korporationen zustehenden Berechtigungen zur Erteilung von Apothekenkonzessionen und zur Auferlegung einer Abgabe dafür, wo sie, wie z. B. in Mecklenburg hinsichtlich einiger Städte noch bestehen, hierdurch nicht außer Kraft gesetzt. Gelder, welche als Gegenleistung für ein verliehenes Realprivileg bezahlt werden, fallen nicht unter die Abgaben des § 7 Abs. 1 Nr. 6, weil § 6 d. Gew.D. die Errichtung und Verlegung von Apotheken von dem Anwendungsgebiet der Gew.D. gänzlich ausgenommen hat (R.G. 26. November 1896). Dagegen würde zur Einführung einer Betriebsabgabe für bereits bestehende Apotheken eine vorherige Änderung des § 7 Nr. 6 der Gew.D. erforderlich sein.

5) Wenn, wie logischerweise anzunehmen, auch die Bestimmungen des § 10 auf das Apothekergewerbe keine Anwendung finden, so müßte die Begründung von Realgewerbeberechtigungen in diesem Gewerbe, wo Landesbestimmungen dem nicht entgegenstehen, noch weiterhin zulässig sein. In Preußen ist die Begründung solcher indes schon seit dem 2. November 1810 untersagt (s. Seite 259).

Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen . . .¹⁾.

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

§ 15a. Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma . . .²⁾.

II. Erfordernis besonderer Genehmigung.

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker³⁾ und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen⁴⁾. Es darf die Approbation jedoch von

¹⁾ Die Frage, ob der Beginn des Betriebs einer Apotheke der Anzeigepflicht unterliegt, ist nach Landmann zu bejahen, da nach § 6 bloß die Errichtung und Verlegung von Apotheken der Landesgesetzgebung anheimfällt, während es sich im § 14 um eine Verpflichtung handelt, die ein Apotheker, der die Berechtigung zum Betriebe einer Apotheke bereits besitzt, schon der Einschätzung zur Gewerbesteuer halber, zu erfüllen hat. Die preussische Ausführungsanweisung zur Gew.D. vom 1. Mai 1904 besagt zu § 14 folgendes:

Die im § 14 Abs. 1 erforderte Anzeige hat bei dem Gemeindevorstande des Orts zu erfolgen, an dem das Gewerbe betrieben werden soll. Der Anzeige bedarf es auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder für die gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich und erteilt ist Die nach § 35 Abs. 6 außerdem erforderlichen besonderen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu machen. Im Stadtkreise Berlin ist die im § 14 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der Verwaltung der direkten Steuern zu erstatten.

Bei Errichtung eines zweiten Verkaufsortes außer dem bereits bestehenden ist ebenfalls hiervon Anzeige zu erstatten. Anderenfalls liegt eine Gewerbesteuerkontabention vor (Ob. Trib. 1879).

²⁾ Der Name muß so deutlich angegeben sein, daß ihn jeder, der sein Auge darauf richtet, lesen kann (R. G. 8. November 1906, Wb. Ztg. 1906 Nr. 91). Nach der Preussischen Apotheken-Betriebsordnung muß der Apotheker außen noch das Wort „Apotheke“ anbringen. Geht diese Bezeichnung indes gleichfalls aus der Firma hervor, so dürfte sich die nochmalige Anbringung des Wortes „Apotheke“ erübrigen.

³⁾ In der Approbation als Apotheker ist nur die persönliche Befähigung zur selbständigen Ausübung des Apothekergewerbes enthalten, nicht aber die nach den Landesgesetzen sich richtende Konzession zur Errichtung oder Übernahme einer Apotheke.

⁴⁾ Nur die Bezeichnung als Arzt und die Führung arztähnlicher Titel ist an den Besitz einer Approbation geknüpft. Die Ausübung der Heilkunde an sich ist durch

der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrat bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis, in verschiedenen Teilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung¹⁾. Die Namen der Approbierten werden von der Behörde, welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrate zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht²⁾.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt³⁾.

Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind⁴⁾.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Tierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbiert.

§ 33. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel⁵⁾ mit

§ 1 der Gew.D. jedermann freigegeben und kann auch nicht auf landesgesetzlichem Wege verboten werden (D.R.G. 22. April 1895, R.G. N. I, S. 29). Nur für Apotheker ist durch § 144 eine Ausnahme geschaffen (s. Seite 17).

1) Auf Grund dieser Bestimmung ist die Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 ergangen (s. Seite 21).

2) Die Veröffentlichung erfolgt jährlich durch den Reichsanzeiger und seitens der approbierenden nichtpreussischen Zentralbehörden außerdem durch deren amtliche Organe (Bundesratsbeschuß vom 8. Dezember 1881).

3) Auch Apothekergehilfen, welche in einem Bundesstaate das Gehilfenzeugnis erworben haben, dürfen in allen Bundesstaaten ihrem Beruf als Gehilfen nachgehen (Bundesratsbeschuß vom 2. Februar 1874).

4) Für die Entbindung von der Apothekerprüfung sind derartige Bestimmungen nicht ergangen.

5) Unter den Begriff der Schankwirtschaft fällt auch das Verabreichen von Mineralwasser, überhaupt jede Art von Getränken (D.R.G. 4. Juli 1877); „Branntwein“ greift auch Liköre, Kognak und ähnliche destillierten Getränke (D.R.G. 14. Mai 1879, R.G. 17. Juli 1909, Ph.Ztg. 1909 Nr. 64), dagegen nicht Likör- bzw. Kognateffenzen, die erst zur Bereitung von Branntweinen dienen sollen und daher nur als Halbfabrikate anzusehen sind (D.R.G. Hamburg November 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 96, L.G. Magdeburg 10. Oktober 1908, Ph.Ztg. 1909 Nr. 36), ebensowenig Likörbohnen (L.G. Braunschweig 20. Mai 1909, Ph.Ztg. 1909 Nr. 43).

Als Kleinhandel im Sinne von § 33 Gew.D. ist nach Urteilen des R.G. vom 17. Juli 1909 (Ph.Ztg. 1909 Nr. 64) und des D.L.G. Köln aus dem Jahre 1911 (Ph.Ztg. 1911 Nr. 64) ein Handel mit den Mengen von Branntwein anzusehen, die von der dafür zuständigen Verwaltungsbehörde zu der betreffenden Zeit und für den betreffenden Bezirk als maßgebend festgesetzt werden. Diese Menge beträgt für die alten Provinzen Preußens nach einem Erlasse vom Jahre 1858 zurzeit einen halben Anker = 17,175 l. In der Provinz Schleswig-Holstein bildet die Grenze für den Kleinhandel die Menge von 9 l, in der Provinz Hannover ist der Verkauf „unter einem Stübchen“ = 3,894 l, Kleinhandel. Auch die Abgabe von Branntwein (Kognak, Likören) in versiegelten Flaschen oder in Probeflaschen ist nach der neueren Rechtsprechung des R.G. und des D.R.G. als konzessionspflichtiger Kleinhandel anzusehen.

Die Frage, ob auch Apotheker zum Kleinhandel mit Branntwein der Erlaubnis bedürfen, beantwortet sich nach den §§ 6 und 33 der Gew.D. folgendermaßen: Da die

Fortsetzung der Fußnote 5 von Seite 6.

Gew.-D. nach § 6 auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, § 33 solche ausdrückliche Bestimmungen aber nicht trifft, so ist der Verkauf von Branntwein (Kognat) und Spiritus, so fern diese als Arzneimittel dienen sollen, nicht konzessionspflichtig (Erl. des Finanz-Min. vom 10. April 1897; R.G. 23. Oktober 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 86; R.G. 22. Januar 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 8; R.G. 8. Oktober 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 82; R.G. 31. Januar 1907, Ph.Ztg. 1907 Nr. 12; R.G. 15. Dezember 1910 (Ph.Ztg. 1911 Nr. 4); D.L.G. Dresden November 1903, Ph.Ztg. 1903 Nr. 102; L.G. Duisburg 19. Dezember 1908, Ph.Ztg. 1909 Nr. 26). Bezüglich Spiritus mit einem Alkoholgehalt von 80° Tralles und darüber hat das R.G. in einem Urteil vom 2. Januar 1913 (Ph.Ztg. 1913 Nr. 6) auf Grund eines Min.-Erl. vom 2. November 1858 angenommen, daß solcher Spiritus ein Arzneimittel ist, und daß infolgedessen die Apotheker zur Abgabe desselben einer Branntweinkonzession gemäß § 33 Gew.-D. nicht bedürfen, auch wenn im Einzelfalle der Verwendungszweck des Spiritus nicht festgestellt ist. Dagegen ist die Konzessionspflicht gegeben, wenn der Kleinhandel mit den genannten Produkten erfolgt: zu Trinzwecken (R.G. 12. März 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 22), zu Genußzwecken (R.G. 10. Juni 1907, Ph.Ztg. 1907 Nr. 49), zu gewerblichen Zwecken (R.G. Oktober 1907, Ph.Ztg. 1907 Nr. 86), zu technischen Zwecken (R.G. 31. Januar 1907, Ph.Ztg. 1907 Nr. 12), oder überhaupt zu anderen als Heilzwecken (R.G. 22. Januar 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 8). Ein Verkauf als Genußmittel liegt vor, sobald die Anwendung zu diesem Zwecke als wahrscheinlich anzunehmen ist, auch wenn der Käufer einen anderen Verwendungszweck angegeben hat (R.G. 11. Dezember 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 100; R.G. 15. Dezember 1910, Ph.Ztg. 1911 Nr. 4; D.L.G. Dresden 31. März 1892).

Neuerdings erging hierzu folgende vom preussischen Finanz-, Medizinal-, Handels- und Minister des Innern unterzeichnete Verfügung:

Min.-Erl. betr. die Betriebssteuerpflicht des Verkaufs von alkoholhaltigen Arzneimitteln seitens der Apotheker. Vom 20. Juli 1907.

Auf die an den mitunterzeichneten Finanzminister gerichtete Eingabe vom 16. Juli 1906, betr. die Betriebssteuerpflicht des Verkaufs von Arzneimitteln mit einem Alkoholgehalt von weniger als 86° Tralles, erwidern wir folgendes:

Die Reichsgewerbeordnung findet auf den „Verkauf von Arzneimitteln“ nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Unter Arzneimitteln versteht die Rechtsprechung in Übereinstimmung mit der Wissenschaft alle „Substanzen, Präparate und Zubereitungen, welche in der medizinischen Wissenschaft als Heilstoffe, bzw. Heilmittel gelten und in Anwendung kommen“. Welche Branntweinpräparate in der medizinischen Wissenschaft als Heilstoffe gelten und in Anwendung kommen, wird im einzelnen einstweilen zweifelhaft sein und muß auf Grund wissenschaftlicher Gutachten entschieden werden, ohne daß es dabei auf den Prozentsatz des Alkoholgehalts ankommt.

Keinem Zweifel aber kann die Qualifizierung als Arzneimittel bei denjenigen Branntweinpräparaten unterliegen, welche in das Deutsche Arzneibuch aufgenommen sind. Diese sind unzweifelhaft „Arzneimittel“ im Sinne des § 6 der Reichsgewerbeordnung und unterliegen der Konzessionspflicht — mithin auch der Meldepflicht aus § 52 und der Betriebssteuerpflicht gemäß § 59 des Gewerbesteuergesetzes — nicht.

Kognak gehört zu den in das Arzneibuch aufgenommenen Präparaten. Sofern derselbe als Heilmittel in Anwendung kommen soll, ist daher sein Verkauf gemäß § 6 der Reichsgewerbeordnung von den Vorschriften der Gewerbeordnung befreit. Ein zu technischen oder Genußzwecken erfolgender Verkauf würde dagegen, auch wenn er in der Apotheke erfolgt, den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, mithin auch dem § 33 a. a. O. unterliegen und eine Betriebssteuerpflicht begründen.

Eine Bestrafung wegen Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus zu anderen als Heilzwecken ohne Konzession kann jedoch nur erfolgen, wenn Gewerbmäßigkeit festgestellt ist. (R.G. 2. Januar 1913, Ph.Ztg. 1913 Nr. 6.)

Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft (Ausföhrung von Mineralwasser), des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist in Preußen jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten. Mit Rücksicht hierauf ist auch der Kleinhandel mit Branntwein, nachdem die vorgeschriebene Erlaubnis dazu erteilt ist, noch besonders

Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis . . .¹⁾.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß:

- a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein;
- b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a) fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortpolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören . . .

§ 34. Abs. 3. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften . . . besondere Genehmigung erforderlich ist . . .²⁾.

§ 35. Abs. 4. Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet . . .³⁾.

bei der zuständigen Behörde anzumelden (R.G. März 1900, Ph.Ztg. 1900 Nr. 27). Die Betriebssteuer beträgt in Preußen für jeden, welcher eines oder mehrere der steuerpflichtigen Gewerbe betreibt, wenn er von der Gewerbesteuer befreit ist = 10 Mk., wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist: in der Klasse IV = 15 Mk., III = 25 Mk., II = 50 Mk., I = 100 Mk. Über die weitere Besteuerung des Kleinhandels mit Branntwein s. Teil XIX.

Zum Handel mit vergälltem Spiritus bedarf es keiner besonderen Konzession, sondern nur einer Anzeige bei der Ortsbehörde. (Näheres s. in Teil VII.) Auch unterliegt dieser Handel keiner Betriebssteuer (Erl. des Finanz-Min. vom 1. April 1896).

¹⁾ Über die Behörden, welche die Genehmigung erteilen, bestimmt das preussische Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Pr.G.G. S. 237) folgendes:

§ 114. Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie . . . zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 der R.Gew.O.) beschließt der Kreis(Stadt)ausschuß.

Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis(Stadt)ausschusse zu.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis . . . zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde- und die Ortpolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Erteilung der Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig. In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreis-ausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

Bezüglich der Zurücknahme der Konzession s. § 53 Gew.O.

²⁾ Von dieser Ermächtigung haben die meisten Bundesstaaten Gebrauch gemacht. Auch in Preußen ist der Gifthandel von einer besonderen Genehmigung abhängig. (Näheres s. in Teil XVII.) Da somit die Landesgesetzgebung befugt ist, Vorschriften über die Erlaubnis zum Gifthandel zu erlassen, hat sie auch zu bestimmen, was unter „Gift“ zu verstehen ist (R.G. 1. Oktober 1894, R.G.M. I; S. 43). Das ist in Preußen geschehen durch die Giftpolizeiverordnung vom 22. Februar 1906, Anlage I (s. Teil XVII).

³⁾ Zur Unterjagung des Drogenhandels zu Heilzwecken ist erforderlich, daß die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet; es ist jedoch nicht nötig, daß ein Schade bereits eingetreten ist; es genügt, wenn aus der Handhabung des Betriebes erhellt, daß Leben und Gesundheit von Menschen dadurch in Frage gestellt wird (D.V.G. 7. Februar 1900, 20. Oktober 1900, Ph.Ztg. 1900 Nr. 29

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verfloßen ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen¹⁾.

§ 36. Das Gewerbe . . . derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen²⁾, der Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer³⁾ Stauer usw. darf zwar frei betrieben

und 86). In der bloßen Tatsache des unbefugten Arznei- oder Gifthandels kann allein noch kein Grund zur Unterjagung des Drogenhandels gefunden werden. Es ist aber zulässig, aus einer gesetzwidrigen Art der Aufbewahrung von Giften auf eine grobe Unvorsichtigkeit und aus dieser weiter darauf zu schließen, daß die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit gefährdet (D.V.G. 17. März 1900, Ph.Ztg. 1900 Nr. 39; D.V.G. 2. Juli 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 54; D.V.G. 3. Dezember 1908, Ph.Ztg. 1908 Nr. 101). Auch wiederholte Anfertigung von Arzneien nach ärztlichen Rezepten berechtigt die Polizeibehörde, einem Drogisten den Handel mit Drogen, die zu Heilzwecken dienen, zu untersagen. (D.V.G. 21. November 1910, Ph.Ztg. 1910 Nr. 96.) Es ist jedoch zu beachten, daß nicht der gesamte Drogenhandel, sondern nur der Handel mit solchen Drogen und Chemikalien, die zu Heilzwecken dienen, untersagt werden kann. Ferner spricht der § 35 nur von Drogen und chemischen Präparaten, läßt die sog. galenischen Präparate, somit anscheinend außer acht. Es ist aber anzunehmen, daß der Gesetzgeber diese mehr sachmännische Unterscheidung nicht beabsichtigt hat und auch die freigegebenen galenischen Heilmittel gegebenenfalls mit obiger Bestimmung treffen wollte. In diesem Sinne erging folgendes Urteil des R.G. vom 6. Juni 1912: „Zu den Drogen im Sinne des § 35 sind nicht nur pflanzliche oder tierische, arzneilichen Zwecken dienende Rohstoffe, sondern auch die daraus hergestellten pharmazeutischen Zubereitungen zu rechnen. Für den Begriff der Drogen stellt § 35 nicht das Erfordernis auf, daß die Mittel ausschließlich zu Heilzwecken dienen, sondern es genügt, wenn sie in der Hauptsache eine solche Verwendung finden.“ Über das Verfahren bei Unterjagung des Gewerbebetriebes siehe die Fußnote 4 auf Seite 14.

¹⁾ Diese Anzeigen, die neben der nach § 14 erforderlichen gehen, sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden anzubringen (s. Fußnote 1 auf S. 5).

²⁾ Zu den Personen, welche die Beschaffenheit usw. einer Ware feststellen, gehören die gerichtlichen Handelschemiker, welche durch die amtlichen Handelsvertretungen (Handelstammern) beeidigt und öffentlich angestellt werden.

³⁾ Die rechtlichen Verhältnisse der Fleischbeschauer und Trichinenschauer sind jetzt geregelt durch das Gesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 547) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902. Apotheker genießen bei der Zulassung zur Trichinenschau eine gewisse Vergünstigung nach Maßgabe eines gemeinsamen Erlasses der Minister der Med. Angelegenheiten und für Landwirtschaft vom 24. März 1905.

Min.-Erl. betr. Zulassung von Apothekern zur Trichinenschau. Vom 24. März 1905.

Während nach § 11 Abs. 1 der Ausführungsbestimmung E. des Bundesrats (B.B.E.) und nach § 43 Abs. 2 der preussischen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 (A.B.J.) die Ärzte und Tierärzte ohne besondere Prüfung zur Ausübung der Trichinenschau zugelassen sind, bestehen derartige Ausnahmeverordnungen für die Apotheker nicht, so daß diese sich den für die Laien maßgebenden Bestimmungen zu unterwerfen haben. Damit wird dem allgemeinen Bildungsstande der Apotheker und ihren besonderen Fachkenntnissen namentlich ihrer Fertigkeit im Gebrauche des Mikroskops, nicht in genügendem Maße Rechnung getragen. Zwar verlangt die Trichinenschau auch Kenntnisse über die Grundzüge der Lehre vom Körperbau des Schweines und vom feineren Bau der Muskulatur, ferner Übung in der Entnahme der Proben und endlich die Fähigkeit, Trichinen und Finnen richtig zu erkennen und zuverlässig von

werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beedigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§ 40. Die in den §§ 29—33a und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit erteilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143 widerrufen werden¹⁾.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 30a, 32—33a und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21²⁾.

anderen Parasiten zu unterscheiden. Es wird daher, da diese Eigenschaften, nach der Art ihrer Ausbildung wohl den Ärzten und Tierärzten, nicht aber auch den Apothekern ohne weiteres zuzutrauen sind, bei letzteren auf den Nachweis der zur Trichinenschau nötigen Fähigkeiten durch Ablegung einer Prüfung nicht verzichtet werden können. Dagegen sind die Apotheker imstande, sich die gedachten Kenntnisse selbständig zu erwerben und durch eigene Weiterarbeit auch zu erhalten. Es kann ihnen daher die Beibringung eines Ausbildungsnachweises (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 B.B.E. und § 45 Abs. 2 A.B.J.) und die Ablegung der Nachprüfungen (§ 9 B.B.E. und § 48 Abs. 1 A.B.J.) erlassen werden. Auch ist in der Vorbildung der Apotheker und ihrer gesellschaftlichen Stellung einer der besonderen Gründe zu sehen, die nach § 44 Abs. 3 A.B.J. die Ausföhrung der Prüfung durch den Departementstierarzt rechtfertigen.

Da die Apotheker sich an der Untersuchung ausländischen Fleisches zurzeit nicht beteiligen und auch in Zukunft nicht beteiligen werden, erscheint eine Abänderung der B.B.E. nicht notwendig. Es genügt vielmehr, wenn in den § 43 A.B.J. folgender Abs. 3 eingeschoben wird:

„Apotheker können sich über die zur Vornahme der Trichinenschau erforderlichen Kenntnisse durch Ablegung einer Prüfung vor dem Departementstierarzt ausweisen, ohne zur Beibringung eines Ausbildungsnachweises (§ 45 Abs. 2) verpflichtet zu sein. Auch sind sie von den nach § 48 vorzunehmenden Nachprüfungen befreit.“

¹⁾ Die Approbationen des § 29 sind die der Ärzte und Apotheker, die des § 34 die Konzessionen zum Handel mit Giften. Aus den Bestimmungen der §§ 40, 53 und 143 folgt, daß einem Apotheker die Approbation, sofern sie auf Grund richtiger Nachweise erworben wurde, nur dann im Strafwege entzogen werden kann, wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Durch Nichtausübung des Berufes erlischt die Approbation nicht. Entgegenstehende Bestimmungen der Apothekerverordnungen sind, da die Gültigkeit des § 29 der Gew.O. auf das Apothekergewerbe ausdrücklich ausgesprochen ist, gegenwärtig ungültig.

Die Apothekenkonzessionen fallen nicht unter die Gew.O., die Frage, ob deren Zurücknahme zulässig ist oder nicht, muß daher auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen bzw. des Inhalts der Konzessionsurkunden beantwortet werden. Nach der preußischen Landes- bzw. Apothekengesetzgebung ist dieselbe nicht zulässig.

²⁾ Die §§ 20 und 21 befragen folgendes:

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welche bei Verlust desselben binnen 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß. Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten . . .

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 41. Die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegen stehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze¹⁾.

§ 41a. Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b—105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung²⁾.

¹⁾ Die in den Apothekerordnungen vorgeschriebenen Beschränkungen bezüglich der Annahme von Lehrlingen haben somit ihre Geltung behalten (s. Teil XIV). Bezüglich der Annahme von Apothekergehilfen gelten die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Januar 1883 und 12. Februar 1902 mitgeteilten Bundesratsbeschlüsse (s. Seite 47).

²⁾ Auf den Betrieb der Apotheken findet § 41a betr. die Sonntagsruhe nur in sehr beschränktem Umfange Anwendung. Soweit es sich um Arzneimittel handelt, kann er nicht in Betracht kommen, da die Gew.D. laut § 6 auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, was vorliegend nicht der Fall ist. Aber auch bezüglich sonstiger Artikel könnte man das gleiche annehmen. Denn § 41a hält sich ausdrücklich im Rahmen der §§ 105 b bis 105 h. Diese aber finden wieder laut § 154 auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung. In diesem Sinne entschieden auch das L.G. Kiel unter dem 9. April 1894 (Ph.Ztg. 1894 Nr. 54) und das U.G. Lübeck unter dem 10. August 1906 (Ph.Ztg. 1906 Nr. 65). Abweichend urteilte jedoch das K.G. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß nur der eigentliche Apothekenbetrieb, d. h. nur der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen zur Krankenpflege, von den Bestimmungen des § 41 a Gew.D. befreit ist, der Verkauf anderer Artikel als Apothekerwaren also auch in Apotheken zur Zeit der gewerblichen Sonntagsruhe gemäß § 41 a Gew.D. nicht zulässig ist. In dem Urteil vom 15. Februar 1909 (Ph.Ztg. 1909 Nr. 21) sagt das K.G. hierüber: „Der Apotheker, der neben Heilmitteln oder Gegenständen der Krankenpflege Drogen, Lebens- oder Genussmittel und andere Waren führt, ist insoweit gewöhnlicher Kaufmann und kann sich für diesen Handel nicht auf die Ausnahmeg Bestimmungen berufen, die ausschließlich für den Apothekenbetrieb getroffen sind. Den Apotheken ist lediglich im Interesse des Publikums eine Sonderstellung eingeräumt. Der Kranke soll zu jeder Zeit, namentlich auch am Sonntage, sich Heil- und Linderungsmittel beschaffen dürfen. Die Ausnahmestellung der Apotheke soll aber nicht dazu dienen, daß das Publikum in der Zeit, wenn andere Geschäfte geschlossen sein müssen, seinen sonstigen Bedarf in der Apotheke deckt. Demnach untersteht der Apotheker, soweit er mit anderen Gegenständen als Apothekerwaren Handel treibt, den allgemeinen Vorschriften über den Gewerbebetrieb, insbesondere auch den Bestimmungen der §§ 41 a, 105 b, 146 a Gew.D.“ Diese Auffassung muß nunmehr in der Praxis als maßgebend angesehen werden. Aber da es eine bestimmte, klare Grenze zwischen Arzneimitteln und anderen Artikeln nicht gibt, indem Olivenöl, Salmiakgeist, Terpentinöl, Essig, Honig usw. ebensogut zu Heil- wie zu anderen Zwecken gebraucht werden können, ist in der Praxis diese Unterscheidung schwer durchzuführen. Jedenfalls wird der Apotheker bei jedem zur Zeit der Sonntagsruhe bei ihm verlangten Mittel, dessen arzneiliche Verwendung nicht sicher oder wahrscheinlich ist, sich bezüglich des beabsichtigten Gebrauches informieren müssen.

Außer den Anordnungen der Gew.D. über Sonntagsruhe bestehen in Preußen noch überall gleichlautende provinziale Polizeiverordnungen über Sonntagsheiligung, welche andere Zwecke verfolgen und nicht wie die Gew.D. von sozialpolitischen, sondern

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

von religiösen, kirchlichen Gesichtspunkten ausgehen. Die für den Landespolizeibezirk Berlin (d. s. die Stadt- bzw. Gemeindebezirke Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Wilmerdorf, Lichtenberg und Stralau) erlassene Verordnung hat in ihren wesentlichsten Bestimmungen folgenden Wortlaut:

P.-V. betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Vom 27. März 1903 und 17. Mai 1910.

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten, sofern sie geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

d. der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vgl. jedoch §§ 5 und 6).

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes . . . keine Anwendung.

§ 6. Das offene Aushängen und Aufstellen von Waren in und vor den Ladentüren ist an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeiten gestattet. Außerhalb dieser Zeiten müssen die Ladentüren geschlossen sein. Schaufenster und Schaukästen sind während der Stunden des Hauptgottesdienstes (§ 15) zu verhängen.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Gewerbebetriebe erlassenen Verordnungen werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

Bei diesen Verordnungen scheint, wie schon aus dem Wortlaut hervorgeht, tatsächlich die Absicht gewaltet zu haben, den Apothekern den Verkauf anderer Artikel als der in § 7 genannten während der allgemeinen Ruhezeit nicht zu gestatten. Dieser Auffassung würde auch das oben angeführte Urteil des R.G. entsprechen. Auch das in den Polizeiverordnungen enthaltene Gebot des Verhängens der Schaufenster sieht das R.G. für Apotheker als maßgebend an, soweit es sich um andere Artikel als Arzneimittel usw. handelt. Es traf hierüber folgende Entscheidungen:

1. Soweit die Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage ein Verhängen der Schaufenster anordnen, dürfen die Apotheker während der hierfür vorgeschriebenen Zeit nur Arzneimittel oder Gegenstände der Krankenpflege in ihren Schaufenstern ausstellen und auch nur derartige Waren verkaufen. Andere Waren müssen aus den Schaufenstern entfernt werden (R.G. 24. Juli 1908, Ph.Ztg. 1908 Nr. 70).

2. Unter den Waren, deren Ausstellen in Schaufenstern unterjagt ist, sind jedoch nur solche Gegenstände zu verstehen, welche sich im Handelsverkehr befinden, nicht aber Apparate, wie Abdampfschalen und Meßröhren, welche der betreffende Gewerbetreibende in seinem Geschäftsbetriebe braucht (R.G. 8. November 1906, Ph.Ztg. 1906, Nr. 91).

Das Gebot des Verhängens der Schaufenster besteht in Preußen zurzeit nur noch im Landespolizeibezirke Berlin. Auch hier ist aber keine Aufhebung geplant.

Im Anschluß hieran sei erwähnt, daß auch die weiteren sozialpolitischen Maßnahmen der Gew.O. auf das pharmazeutische Personal in den Apotheken keine Anwendung finden. Es handelt sich dabei namentlich um folgende Punkte: Ruhezeit und Mittagspause, Neun- und Sechshundert Uhr und Sitzgelegenheit. Die Bestimmungen über Ruhezeit und Mittagspause sind in § 139c enthalten und kommen gemäß § 154 für Apothekergehilfen und Lehrlinge überhaupt nicht in Betracht. Der Neun- und Sechshundert Uhr der Geschäfte ist durch § 139e geregelt, lautend:

§ 139e. Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 42a. Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden ...

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen¹⁾.

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizierten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein anderes anordnen²⁾. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulierung.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 konzessionierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem

Auch hier ergibt sich für den Verkauf von Arzneimitteln die Unanwendbarkeit ohne weiteres aus § 6 der Gew.O. Für den sonstigen Geschäftsverkehr in den Apotheken nach neun Uhr abends könnte jedoch nach Analogie des vorerwähnten Urteils des R.G. vom 15. Februar 1909 der § 139e vielleicht doch herangezogen werden. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1900 (R.G.B., S. 1033), welche die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen anordnet, findet auf Apotheken nicht Anwendung, da sie auf Grund des für Apothekergehilfen nicht geltenden § 139h erlassen ist. Jedoch finden alle diese Bestimmungen auf kaufmännisches Personal (Buchhalter, Kassierer, Expedienten), welche in Apotheken beschäftigt sind, ebenso natürlich auf hier tätige Arbeiter, Anwendung (s. Fußnote 1 auf Seite 20).

¹⁾ Die Frage, ob § 45 der Gew.O. betr. Stellvertretung auch auf das Apothekenwesen Anwendung findet, ist von den höchsten Gerichten übereinstimmend bejaht worden. Sowohl das R.G. (7. Juni 1899, Ph.Ztg. 1901 Nr. 35 und 19. Mai 1911, Med.N. 1911 Seite 533) wie auch das D.R.G. (2. November 1905, Ph.Ztg. 1906 Nr. 31) haben entschieden: „§ 45 der Gew.O. gilt auch für das Apothekenwesen. Der Inhaber einer Apotheke darf diese somit durch einen approbierten Apotheker verwalten lassen, und zwar ohne Genehmigung der Regierung.“ Der entgegenstehende § 41 der preussischen Apotheken-Betriebsordnung ist vom D.R.G. für ungültig erklärt worden. (Das diesbezügliche Urteil des D.R.G. ist auf Seite 328 abgedruckt.) Die Frage, ob die gleichen Rechtsverhältnisse auch für die Verpachtung von Apotheken gelten, hängt von der Entscheidung ab, ob der Pächter als Stellvertreter im Sinne von § 45 Gew.O. anzusehen ist. Dies wird jedoch von einzelnen Seiten bestritten, weil das Geschäft von dem Pächter für eigene Rechnung, von dem Stellvertreter dagegen für Rechnung des Eigentümers betrieben werde. (Näheres s. Seite 277.) Danach ist der Pächter kein „Stellvertreter“. Legt man diese Anschauung zugrunde, die auch von der Rechtsprechung geteilt wird, so würde die Zulässigkeit der Verpachtung von Apotheken, soweit landesrechtliche Verbote bestehen, jedenfalls nicht durch den § 45 gestützt werden können. Wohl aber enthält § 48 Gew.O. (s. diesen) eine Bestimmung, aus der nach einem Urteil des R.G. vom 18. Mai 1912 (Ph.Ztg. 1912 Nr. 76) hervorgeht, daß die Verpachtung von privilegierten Apotheken auf landesrechtlichem Wege nicht untersagt werden kann. Näheres über die Rechtslage hinsichtlich der Verpachtung von Apotheken in Preußen s. Seite 278.

²⁾ Dieser Paragraph findet nur bedingungsweise auf das Apothekergewerbe Anwendung, d. h. nur insoweit, als die über den Betrieb desselben bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein anderes anordnen. Wo also in den Apothekerordnungen von dem § 46 abweichende Bestimmungen bestehen, bleiben dieselben nach wie vor in Kraft.

einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusteht . . .¹⁾.

§ 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf²⁾.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in letzterem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes³⁾.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten . . .⁴⁾.

1) Der § 34 handelt von den Konzessionen zum Handel mit Giften, der § 36 betrifft die Fleischbeschauer, Metallprobierer und Handelschemiker.

2) Diese Bestimmung gilt auch für Apotheken-Realberechtigungen. Über ihre Anwendung auf die Verpachtung von Apothekenprivilegien siehe die Fußnote zu § 45, sowie die Ausführungen auf Seite 278.

3) In Übereinstimmung mit § 143 der Gew.O. ist hier ausgesprochen, daß die Entziehung der Approbationen der Ärzte und Apotheker wegen Verletzung ihrer Berufspflichten gegenwärtig als Nebenstrafe nicht mehr verhängt werden kann (s. auch die Anmerkung zu § 40). Durch die Zurücknahme der Approbation verliert der Apotheker die Befugnis zum selbständigen Betriebe des Apothekergewerbes und wird, wenn er das Gewerbe zu betreiben fortfährt, gemäß § 147, 1 bestraft.

4) Abs. 2 des § 53 kommt namentlich bei Zurücknahme der Giftkonzession gegenüber Drogisten und anderen Gifthändlern in Anwendung. Da in Preußen die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden die erste Voraussetzung für Erteilung der Giftkonzession ist, so wird die Zurücknahme derselben durch wiederholte Verstöße gegen die giftpolizeilichen Vorschriften und damit bewiesene Unzuverlässigkeit gerechtfertigt (zahlreiche Entscheidungen des D.V.G.). Die preußische Ausführungsanweisung zur Gew.O. vom 1. Mai 1904 sagt über den § 53 folgendes:

59. Zur Erhebung der Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes (§§ 35, 53, Abs. 3) und Zurücknahme von Approbationen Genehmigungen und Bestellungen (§ 53, Abs. 1, 2) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten einzuholen hat, wenn die Klage abzielt . . . auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers . . .

62. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, . . . 33, . . . 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszeugnisse usw. nötigenfalls auf dem in §§ 127 ff. L.V.G. bezeichneten Wege herbeizuführen.

Über die Zuständigkeit der Behörden im Falle des § 53 sagt das preußische Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Pr.G.G. S. 237):

§ 119. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

§ 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§ 33 a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21¹⁾.

Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 55. Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waren feilbieten,
2. Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44 a eine Legitimationskarte genügt.

§ 56. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten²⁾ im Umherziehen sind . . .

7. solche mineralische und andere Öle, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
9. Gifte und gifthaltige Waren³⁾, Arznei⁴⁾ und Geheimmittel⁵⁾ sowie Bruchbänder;
10. . . . Futtermittel . . .

1. Über die Untersagung des Betriebes der im § 35 der R.Gew.O. . . . gedachten Gewerbe;

2. über die Zurücknahme von Konzessionen . . . zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus sowie . . . zum Handel mit Giften (§ 53 a. a. O.).

§ 120. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme:

1. der im vorstehenden § 119 Nr. 2 nicht gedachten im § 53 der Gew.O. aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen . . .

1) S. Fußnote 2 auf Seite 10.

2) § 56 der Gew.O. schließt die daselbst genannten Waren vom „Ankauf oder Feilbieten“, also von jedem Verkehr im Umherziehen aus. Der Begriff Ankauf ist klar. Als Feilbieten von Waren im Umherziehen hat das R.G. in mehreren Entscheidungen (26. September 1899, Joh. X, S. 196; 4. Juni 1894, R.G. N. I, S. 31; 24. Januar 1910, Med.N. 1910, S. 87) übereinstimmend „das käufliche Anbieten von Waren, welche der gewerbetreibende Umherzieher mit sich führt“ definiert. Das bloße Aufsuchen von Bestellungen auf Arznei- und Geheimmittel ist dagegen aus § 56, 9 der Gew.O. nicht strafbar (R.G. 6. November 1884, Volt. 42, S. 152; 4. Juni 1894, R.G.N. I, S. 31; 25. Juni 1894, Reger XVI, S. 19; 6. Juni 1901, Ph.Ztg. 1901 Nr. 48). Eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlung kann aber nur erfolgen, wenn gewerbsmäßiges Handeln vorliegt. (R.G. 13. Mai 1912, Ph.Ztg. 1912 Nr. 43.)

3) Als Gifte sind in erster Reihe die in dem der Verordnung über den Handel mit Giften (s. Teil XVII) beigegebenen Verzeichnis der Gifte genannten Stoffe zu verstehen, darüber hinaus aber auch alle sonstigen Körper, die in kleiner Dosis genommen,

§ 56a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden . . .

§ 56b. Der Bundesrat ist befugt, soweit ein Bedürfnis obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Abs. 2 ausgeschlossenen Waren im Umherziehen gestattet sein soll. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Teile desselben hinsichtlich der im § 56 Abs. 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu . . .

Titel V. Taxen.

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 79. Die in den §§ 73—78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden. Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig¹⁾.

durch ihre chemische Beschaffenheit die Gesundheit bzw. das Leben zu zerstören geeignet sind.

⁴⁾ Unter Arzneimittel im Sinne des § 56, 9 sind, wie das D.V.G. in den Erkenntnissen vom 17. Dezember 1894 (R.G.M. I, S. 55) und 6. April 1905 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 30) überzeugend dargetan, alle Mittel zu verstehen, „welchen beim Handel die Eigenschaft einer Heilwirkung beigelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Mittel nicht zu den in den Verzeichnissen A und B der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln aufgezählten gehören, und wenn sie nach ihrer Zusammenfassung für den Heilzweck vollständig wirkungslos sind.“ In gleichem Sinne hat das R.G. erkannt in den Urteilen vom 17. Juli 1902 (Ph.Ztg. 1902 Nr. 59), 22. Januar und 30. März 1903 (Ph.Ztg. 1903 Nr. 9 und 27), 24. Juni, 23. August und 7. November 1907 (Ph.Ztg. 1907 Nr. 53, 71 und 91), 24. Januar 1910 (Med.N. 1910, S. 87); ebenso D.V.G. Celle 29. Mai 1897 (Reger XVIII, S. 30).

⁵⁾ Wie aus der amtlichen Begründung hervorgeht, wollte der Gesetzgeber durch die Einfügung der Geheimmittel in den § 56 auch Schönheitsmittel treffen. Ein Geheimmittel im Sinne des § 56, 9 wäre demnach zu definieren als „ein zu Heil- oder kosmetischen Zwecken bei Menschen oder Tieren bestimmtes Mittel, über dessen Natur und Zusammenfassung nicht spätestens beim Feilbieten in qualitativer und quantitativer Beziehung vollständige und gemeinverständliche Angaben gemacht werden“.

¹⁾ Das Recht, Arzneytaxen festzusetzen, ruht nach § 80 der Gew.O. nicht bei den Reichsbehörden, sondern bei den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten. Seit 1. April 1905 gilt jedoch in allen Staaten die gleiche, durch eine Vereinbarung der verbündeten Regierungen festgestellte Deutsche Arzneytaxe, zu deren Intraffsetzung es besonderer Einführungsverordnungen der Einzelstaaten bedarf.

Bk. des Reichskanzlers betr. die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneytaxe. Vom 23. Februar 1905.

Zufolge einer unter den Bundesregierungen getroffenen Verständigung wird vom 1. April d. J. ab in den Bundesstaaten eine einheitliche Arzneytaxe eingeführt werden. Den Bundesregierungen ist überlassen geblieben, einen Preisnachlaß (Rabatt) für Arzneilieferungen an öffentliche Anstalten und Kassen und an solche Vereine und

Die Bezahlung der approbierten Ärzte usw. (§ 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden.

Titel X. Strafbestimmungen.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden . . .¹⁾.

§ 144. Inwiefern abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebs (§ 143) Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten, außer den in diesem Gesetze erwähnten Fällen, einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurteilen²⁾.

Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie für Tierarzneien vorzuschreiben.

Die Deutsche Arzneitaxe erscheint alljährlich zum 1. Januar in neuer Ausgabe. Von dem bei ihrer Vereinbarung den Bundesstaaten vorbehaltenen Rechte, Preisnachlässe für Klassen und Tierarzneien vorzuschreiben, haben die einzelnen Regierungen in sehr verschiedenartiger Weise Gebrauch gemacht. In Preußen sind indessen bisher keinerlei Rabatte vorgeschrieben. Das wird sich aber für Krankenkassen nach dem Zutrittreden von Buch II der R.B.O. ändern (i. Teil IX).

Eine Erläuterung zur Arzneitaxe wurde durch einen preussischen Min.-Erl. betr. die Berechnung von Handverkaufsartikeln vom 17. Mai 1904 dahingehend gegeben:

daß der Apotheker nicht verhindert werden kann, sowohl beim Vorliegen einer ärztlichen Verordnung wie auch bei der Abgabe auf mündliches oder schriftliches Erfordern die Arzneien nach den Ansätzen der Arzneitaxe zu berechnen. Nur die Überschreitung der Arzneitaxe ist unstatthaft.

Von dieser selbstverständlichen Erlaubnis wird der Apotheker, da er Geschäftsmann ist und vielfach mit einer starken Konkurrenz zu rechnen hat, aber nur in den seltensten Fällen Gebrauch machen können.

Die Arzneitaxe ist also für den Apotheker insofern bindend, als sie nicht überschritten werden darf. Überschreitungen der Taxe werden gemäß § 148, 8 der Gew.O. bestraft. Unterhalb der Taxe zu verkaufen, ist dem Apotheker indes nicht verwehrt, und er kann von dieser Erlaubnis sowohl im Einzelverkehr als bei Abschluß von Arzneilieferungen an Krankenkassen, Krankenhäuser usw. durch Gewährung von Rabatt in beliebiger Höhe jederzeit Gebrauch machen. In diesem Sinne ist der zweite Satz des § 80 „Ermäßigungen durch freie Vereinbarung sind zulässig“ zu verstehen. Der Satz besagt also dasselbe wie § 79. Nicht anwendbar ist dagegen die Arzneitaxe auf Waren, die nicht zu den Arzneien gehören, von den Apothekern jedoch herkömmlich verkauft werden. Eine solche Ausdehnung würde nicht nur dem Begriff einer „Arzneitaxe“, sondern auch der ratio legis, welche auf der gesetzlichen Beschränkung des Verkaufs von Arzneimitteln beruht, widersprechen.

¹⁾ Findet auf Apothekenberechtigungen keine Anwendung; hinsichtlich ihrer bleibt es bei den landesgesetzlichen Vorschriften.

²⁾ Durch § 144 sind insbesondere auch diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten worden, welche den Apothekern die Ausübung der ärztlichen Praxis und die Abgabe von Arzneimitteln ohne ärztliche Ordination verbieten. (Urteile des R.G. vom 3. Februar 1887 und 18. November 1889, Joh. VII, S. 225 und X, S. 180). Die Ausübung der Arztpraxis ist gegenwärtig mit der einzigen in § 56 a der Gew.O. vorgesehenen Beschränkung an jedermann freigegeben; indes da nach § 144 der Gew.O. die für die einzelnen Gewerbetreibenden bestehenden besonderen Berufspflichten in Kraft bleiben und die Nichtausübung ärztlicher Verrichtungen zu den Berufspflichten des Apothekers gehört, so bleibt dieser von der Freigebung des Arztgewerbes unberührt (Min.-Verf. vom 23. September 1871).

Jedoch werden aufgehoben die für die Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegen.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht¹⁾.
3. wer, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt, (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson²⁾.

¹⁾ Unter diesen Paragraphen fällt die unbefugte Ausübung des Apothekergewerbes durch einen Nichtapotheker, nicht aber die unbefugte Errichtung einer Apotheke durch einen Appropriierten, da die Reichsgesetzgebung nur für die Erteilung der Approbation zuständig ist, während die Konzessionierung von Apotheken Landesache ist. (R.G. 27. April 1899, R.G.V. III, S. 377.)

Von einem unbefugten Apothekenbetrieb im Sinne des § 147, 1 kann indessen nicht ohne weiteres schon dann gesprochen werden, wenn jemand den Apotheken vorbehaltenen Heilmittel verkauft. Ein unbefugter Apothekenbetrieb liegt vielmehr erst dann vor, wenn sich jemand Apotheker nennt und das Publikum in den Glauben versetzt, es handle sich bei seinem Geschäft um eine Apotheke (R.G. 23. Oktober 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 86), bzw. wenn gewerbsmäßig Medicamente nach ärztlicher Vorschrift durch Mischen, Kochen, Destillieren usw. hergestellt werden (D.L.G. Köln 27. Juni 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 53). Ein Urteil des D.L.G. Hamburg vom 27. Februar 1911 (Ph.Ztg. 1911 Nr. 25) gelangt zu folgendem Ergebnis: „1. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 147, 1 der Gew.D. ist nur das Moment der Gewerbsmäßigkeit bei unerlaubtem Arzneiverkauf erforderlich; es ist nicht nötig, daß das betreffende Geschäft als Apotheke bezeichnet oder darin rezeptiert wird. 2. Ist die erstgenannte Voraussetzung gegeben, so kann gegen einen Drogisten gleichzeitig wegen Zuwiderhandlung gegen § 147, 1 Gew.D. und § 367, 3 Str.G.B. auf Strafe erkannt werden. 3. In solchen Fällen kann dann auch eine Einziehung der verbotswidrig feilgehaltenen Arzneimittel im Urteil ausgesprochen werden.“ Der einfache Verkauf von Arzneien, welche den Apothekern vorbehalten sind, ist nach § 367, 3 Str.G.B. zu bestrafen (s. Seite 137).

²⁾ Für die unbefugte Führung des Titels „Apotheker“ ist eine Strafbestimmung nicht vorgesehen. Ob die Strafbestimmung des § 360 Ziff. 8 der R.Str.G.D. angewendet werden kann, ist zweifelhaft. Wohl aber kann auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen (in Preußen gemäß Teil II Titel 17 § 10 des Allg. Landrechts, wonach die Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu den Aufgaben der Polizei gehört), Gewerbetreibenden die öffentliche Beilegung des Titels Apotheker untersagt werden. Handelt es sich dabei um Gewerbetreibende, die nicht als Apotheker approbiert sind, so wird die Unterjagung ohne weiteres möglich sein, ja in solchen Fällen ist auch eine Klage auf Grund des Wettbewerbsgesetzes gegeben, da die Führung des Apothekertitels durch einen nicht als Apotheker Appropriierten zu geschäftlichen Zwecken (!) gegen dieses Gesetz verstößt (R.G. 12. November 1912, Ph.Ztg. 1912 Nr. 92). Sind die Gewerbetreibenden dagegen im Besitz zwar der Approbation, aber nicht der Konzession zum Betriebe einer Apotheke, so ist die Möglichkeit eines Einschreitens nur dann gegeben, wenn durch die nähere im einzelnen zu prüfende Art und Weise der Titelbeilegung bei dem weniger urteilsfähigen Publikum der Irrtum hervorgerufen werden kann, als sei das Geschäft der betreffenden Person eine Apotheke. Auf diesem Standpunkt steht die neuere Rechtsprechung des D.L.G. ausnahmslos. U. a. Urteile vom 14. Dezember 1878 (Entsch. IV, S. 342), 5. Mai 1892 (Entsch. III, S. 442), 8. Juni 1905 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 47), 7. Juli 1900 (Ph.Ztg. 1900 Nr. 63 und 81), 10. Juni 1901 (Ph.Ztg. 1901 Nr. 49), 7. Juli 1904 (Ph.Ztg. 1904 Nr. 56).

Aus dem gleichen Anlaß und unter denselben Voraussetzungen können auch andere Bezeichnungen auf Firmenschildern von Drogisten, wenn sie zur Verwechslungen mit

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen.
4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt.
5. wer . . . den §§ 42a—44a zuwiderhandelt;
- 7a. wer dem § 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1—5, 7—11 . . . den §§ 56a oder 56b zuwiderhandelt;
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet. . .¹⁾,
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
14. wer den Vorschriften des § 15a zuwiderhandelt.

§ 151. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen²⁾.

Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügbaren Vertretenen begangen worden³⁾. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation usw. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

Schlußbestimmungen.

§ 154⁴⁾. Von den Bestimmungen im Titel VII finden keine Anwendung:

einer Apotheke Anlaß geben, verboten werden. Die Firmenbezeichnung: Medizinal-Drogerie hat der D.V.G. für zulässig erklärt (April 1910, Ph. Ztg. 1910 Nr. 33). Eine vollständige Sammlung der in dieser Materie ergangenen Entscheidungen ist abgedruckt bei Böttger: „Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken“, IV. Aufl., Berlin 1902, Verlag von Julius Springer.

¹⁾ Nach dieser Ziffer wird die Überschreitung der Arzntaxen bestraft. Geschieht die Taxüberschreitung unter Täuschung des Käufers und in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann sie auch als Betrug aufgefaßt und danach bestraft werden (s. Seite 134).

²⁾ Die Tendenz des § 151 geht dahin, daß Gewerbetreibende, denen hinsichtlich ihres Betriebes ein bestimmtes Tun oder Unterlassen zur Pflicht gemacht ist, dafür verantwortlich sind, daß diese Vorschriften befolgt werden und daß sie daher solche Veranstaltungen zu treffen haben, daß die Befolgung dieser Vorschriften seitens ihrer Gewerbegehilfen gesichert ist. (R.G. 12. Oktober 1880, G. II, S. 321; R.G. 3. Februar 1887, Joh. VII, S. 225.) Vgl. auch die Fußnote 1 auf Seite 138.

³⁾ Da weder reichsgesetzlich der Verlust der Approbation als Apotheker, noch landesgesetzlich die Entziehung der Konzession zum Betriebe der Apotheke an eine Übertretung polizeilicher Vorschriften geknüpft ist, hat § 151 Abs. 2 für Apotheker keine Bedeutung.

⁴⁾ § 154 in der Fassung des G. betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 (R.G. Bl. S. 667).

1. die Bestimmungen der §§ 105 bis 139m auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken¹⁾;
2. die Bestimmungen der §§ 105, 106—119b sowie, vorbehaltlich des § 139g Abs. 1 und der §§ 139h, 139l, 139m, die Bestimmungen der §§ 120a—139aa auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge;
3. die Bestimmungen der §§ 133g—139a auf Arbeiter in Apotheken²⁾ . . .

§ 155. Wo in diesem Gesetz auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden . . .

1) Die Bestimmungen, welche danach für Apothekergehilfen und Lehrlinge außer Anwendung bleiben, bilden den Titel VII der Gew.D., der die „gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)“ behandelt. Die Ausnahmebestimmung in § 154 hat die Wirkung, daß die Apothekergehilfen und -Lehrlinge von allen sozialpolitischen Maßnahmen der Gew.D. ausgeschlossen sind (s. Fußnote 2 auf Seite 11). Die im § 154 enthaltene Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf die eigentlichen pharmazeutisch-technischen Gehilfen und Lehrlinge mit bestimmter Vor- und Ausbildung, umfaßt aber nicht sonstige kaufmännische oder gewerbliche Hilfskräfte, wie Buchhalter, Kassierer, Expedienten, Pader, Arbeiter usw., die in größeren Apotheken häufig neben dem technischen Personal angestellt sind. Diesen Grundsatz hat das D.O.G. München durch Urteil vom 10. Juli 1900 ausgesprochen (Ph.Ztg. 1900 Nr. 57). Auf das in Apotheken beschäftigte kaufmännische Personal finden also die Bestimmungen der Gew.D. über Sonntagsruhe, Ruhepausen, Reunehrschluß u. dgl. in vollem Umfange Anwendung. An Stelle der ausgenommenen Paragraphen treten für die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, soweit es sich um die Rechtsverhältnisse zwischen denselben und den Prinzipalen handelt, die Bestimmungen des H.G.B. bzw. des B.G.B. (s. Teil VIII).

Wie die Gew.D., so haben auch zwei neuere Gesetze, das Gewerbegerichtsgesetz und das Gesetz betr. Kaufmannsgerichte, die Apothekergehilfen und -Lehrlinge in Ausnahmebestimmungen behandelt. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

Gewerbegerichtsgesetz. In der Fassung der Bk. vom 29. September 1901.

§ 81. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften . . .

Gesetz betr. Kaufmannsgerichte. Vom 6. Juli 1904.

§ 4. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

2) Für die Arbeiter in Apotheken sind nur die Bestimmungen des Abschnittes IV des Titels VII aufgehoben (§§ 133 g—139 a), die die Vorschriften für Betriebe enthalten, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden. Demnach gilt für die in Apotheken beschäftigten Arbeiter, Hausburtschen usw. u. a. der von den Fortbildungsschulen handelnde § 120 der Gew.D., der die Gewerbeunternehmer verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine Fortbildungsschule besuchen, hierzu die nötige Zeit zu gewähren. Die Arbeitgeber der Fortbildungsschüler können nach dem preußischen G. vom 1. August 1909 (Rt.G.S. S. 733) zu Beiträgen für die Fortbildungsschulen herangezogen werden. Streitigkeiten über die Heranziehung von Apothekenbetreibern zur Zahlung solcher Beiträge sind im privaten Rechtswege zu entscheiden. Das Verwaltungsfreiverfahren ist dafür nicht zuständig. (Bez.-Ausfch. Breslau, 13. Januar 1910, Ph.Ztg. 1910 Nr. 6).

III. Prüfungswesen.

Das gesamte pharmazeutische Prüfungswesen ist gegenwärtig einheitlich durch nachstehende Prüfungsordnung für Apotheker geregelt:

Prüfungsordnung für Apotheker.

Bk. des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904. (R.Z.Bl. S. 150.)

Der Bundesrat hat beschlossen, auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Reichsgewerbeordnung der nachstehenden Prüfungsordnung für Apotheker seine Zustimmung zu erteilen.

A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§ 1. Der selbständige Betrieb einer Apotheke erfordert eine Approbation.

Zur Erteilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zurzeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer;
2. das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium und das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Apotheker¹⁾.

§ 2. Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über die Gehilfenzeit entsprochen hat²⁾.

¹⁾ Über die zulässigen Dispensationen s. § 38. Vgl. ferner die Ausführungsvorschriften auf Seite 40 u. 43.

²⁾ Auch weibliche Personen können unter denselben Bedingungen wie Männer den Apothekerberuf ergreifen und die Approbation erwerben. In einem hierauf bezüglichen Erl. vom 6. April 1905 bemerkte der preussische Medizinalminister, „daß es weiblichen Personen, welche die Bedingungen für die Zulassung zu den pharmazeutischen Prüfungen erfüllen, unbenommen ist, den Apothekerberuf zu ergreifen.“ (Wie weit bei Mitgliedern geistlicher Krankenpflege-Vereinigungen Vergünstigungen zulässig sind, ist aus der Landesgesetzgebung zu ersehen, s. Seite 320 ff.). In einem weiteren Min.-Erl. vom August 1906 wird indessen gesagt, daß der erfolgreiche Besuch einer preussischen höheren Mädchenschule auch bei Ablegung einer Sonderprüfung im Latein nicht als gleichwertig mit der im § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 für die Zulassung zum Apothekerberuf geforderten Schulbildung angesehen werden kann. Dagegen sind durch einen Bundesratsbeschluß vom 5. Dezember 1912 die von den Studienanstalten (für Frauen) ausgestellten Zeugnisse als gleichwertig mit denen der Gymnasien, Realgymnasien oder Oberrealschulen hinsichtlich der Zulassung zum Apothekerberuf anerkannt worden.

Bundesratsbeschluß betr. die Zeugnisse der Studienanstalten. Vom 5. Dezember 1912.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1912 — § 1048 der Protokolle — entsprechend dem Antrag des Ausschusses für Handel und Verkehr beschlossen:

C. daß die Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse

Der pharmazeutischen Prüfung hat die pharmazeutische Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem die Zulassung nachgesucht wird; sie ist bindend für die übrigen in Betracht kommenden Zentralbehörden und diesen durch Vermittlung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Pharmazeutische Vorprüfung.

§ 3. Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen tunlichst einer am Sitze der Kommission als Apothekenbesitzer ansässig sein soll.

Der Sitz der Prüfungskommissionen wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

- a. der preußischen Studienanstalten,
- b. der sächsischen Studienanstalten,
- c. des Mädchengymnasiums (Lessingschule) in Karlsruhe und der Mädchenoberrealschule (Liselotteschule) in Mannheim

als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden und

D. daß der Nachweis von Lateinkenntnissen gemäß § 6 Nr. 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Apotheker durch das auf Grund einer Prüfung ausgestellte Zeugnis des Leiters

- a. einer preußischen Studienanstalt mit gymnasialer oder realgymnasialer Richtung,
- b. einer sächsischen sechsklassigen Studienanstalt,
- c. des Mädchengymnasiums (Lessingschule) in Karlsruhe

erbracht werden kann, soweit solche Prüfungen stattfinden.

Danach können nunmehr Frauen auf Grund der von den Studienanstalten ausgestellten Zeugnisse als Apothekerelevinnen eintreten.

Zu den früheren Prüfungsvorschriften für Ärzte und Apotheker hatte der Bundesrat nach einer Befanntmachung des Reichskanzlers vom 24. April 1899 einen Beschluß gefaßt, der die Zulassung weiblicher Personen zu diesen Berufen und den erforderlichen Prüfungen in die Wege leiten sollte, und der in den nachstehend angeführten Ziffern 1 und 2 noch jetzt Bedeutung hat.

Bk. des Reichskanzlers, betr. die Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker. Vom 24. April 1899.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gew.O. für das Deutsche Reich hat der Bundesrat beschlossen, daß den Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker fortan folgende Auslegung gegeben werde:

1. Als Universitätsstudium gilt auch die Zeit, in welcher die zur Prüfung sich Meldenden gastweise (als Hospitanten oder Hospitantinnen) an einer Universität — bei der Apothekerprüfung auch an einer gleichstehenden Lehranstalt — Vorlesungen besucht haben, sofern sie ungeachtet des Nachweises der für die Zulassung vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorbildung, sowie der erforderlichen sittlichen Führung aus Gründen der Universitätsverwaltung von der Immatrikulation ausgeschlossen waren, und die Einhaltung eines ordnungsmäßigen akademischen Studienganges nachgewiesen wird.
2. Als Universitätsabgangszeugnis gilt in den unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitäts- oder Anstaltsbehörde über die vollständige Erledigung des Studiums.

Gegenwärtig können Frauen unter den gleichen Bedingungen wie Männer an allen deutschen Hochschulen immatrikuliert werden. Für die Immatrikulation zum Studium der Pharmazie genügen für Frauen auch die in dem Bundesratsbeschlusse vom 5. Dezember 1912 genannten Zeugnisse der Studienanstalten. (Sächsischer Min. Erl. vom 2. Januar 1913).

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre von derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungskommission führt¹⁾.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche von einem der prüfenden Apotheker ausgebildet worden sind, ist der Stellvertreter einzuberufen.

§ 4. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von der Aufsichtsbehörde (§ 3) festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 5. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 durch die Aufsichtsbehörde, in deren Bezirke die Lehrzeit beendet wird²⁾. Den Zulassungsantrag hat der ausbildende Apotheker spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden³⁾.

§ 6. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

- 1.4) Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule⁴⁾ des Deutschen Reichs ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima⁵⁾.

Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn⁷⁾ in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen⁸⁾.

1) Unter Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 3 Abs. 3, 4, 5 und 7 ist in Preußen der Regierungspräsident zu verstehen (s. Ausführungsanweisung Seite 43).

2) Die Apothekerlehrlinge sind also in der Wahl der Kommission, bei welcher sie die Vorprüfung abzulegen wünschen, in dem Sinne einer Beschränkung unterworfen, daß sie an die Kommission ihres Lehrbezirks gebunden sind. Die Zulassung eines Apothekerlehrlings zur Vorprüfung kann bereits dann erfolgen, wenn die vorgeschriebene Lehrzeit von demselben erst mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt wird (vgl. § 6 Nr. 2).

3) Für die Form des Gesuchs um Zulassung zur Vorprüfung ist ein amtliches Muster angegeben (s. Seite 41).

4) Dispensation zulässig (s. § 38).

5) In einer Verfügung des Reichsamtes des Innern vom 14. März 1911 wird die sachliche Gleichwertigkeit der von den siebenstufigen hessischen Realschulen und der höheren Bürgerschule Dieburg ausgestellten Entlassungszeugnisse mit den Zeugnissen der Reife für die Prima einer Oberrealschule anerkannt. Betr. Studienanstalten s. Seite 21.

6) Der preussische Kultusminister hat es in einem Einzelfalle als grundsätzlichen Bedenken nicht unterliegend bezeichnet, ausnahmsweise Schülern der Obersekunda nach anderthalbjährigem Besuche dieser Klasse die Reife für die Unterprima zuzuerkennen, sofern sie des Nachweises der Primareife für den Eintritt in einen Beruf bedürfen.

7) Die wissenschaftliche Vorbildung muß also auch hinsichtlich der Lateinkenntnisse schon vor Beginn der Apothekerlaufbahn erworben sein. Die Anrechnung einer vor Erlangung der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung zurückgelegten Apothekerlehrezeit könnte nur im Wege des Dispenses erfolgen (vgl. § 38).

8) Jedes Zeugnis (also auch das Reifezeugnis) einer Oberrealschule bedarf der Ergänzung durch den in Ziffer 1 Abs. 2 angeführten Nachweis, und dieser ist bereits vor Eintritt in den Apothekerberuf zu erbringen. Die Prüfungsordnung verlangt ferner, daß der Nachweis der Lateinkenntnisse durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis zu führen ist. Über diese Prüfungen erging ein preussischer Min.-Erl. vom April 1909 (Pb. Ztg. 1909 Nr. 32). Danach hat die Meldung zu den Prüfungen bei demjenigen Provinzialschulkollegium zu erfolgen, dessen Amtsbezirk der Betreffende

- 2.1) Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1²⁾). Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren³⁾, für die Inhaber des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt einen solchen von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reichs erfolgen⁴⁾. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden⁵⁾.

durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihm zuletzt besuchten Schule angehört. Es ist dabei das Zeugnis der lateinlosen Schule vorzulegen und bestimmt anzugeben, ob und wo der Antragsteller schon früher den Versuch gemacht hat, die Prüfung zu erledigen.

1) Dispensation zulässig (f. § 38).

2) In einer Verfügung vom 1. November 1904 bemerkte der Berliner Polizeipräsident hierzu: „daß Zeugnisse ohne die vorgeschriebenen Angaben über die Führung und die Leistungen, die eine Äußerung darüber enthalten müssen, wie die Lehrer die Leistungen beurteilen, als den Vorschriften entsprechend nicht angesehen und demzufolge auch nicht freisätzlich beglaubigt werden können.“

3) Einen amtlichen Lehrplan für die Ausbildung der Apothekerlehrlinge und die Verteilung des Lehrstoffes auf die drei Lehrjahre hat der Regierungspräsident in Döbeln in einer Verfügung vom 8. Juli 1909 angegeben. Derselbe ist auf Seite 314 abgedruckt.

4) Die Tätigkeit in einer Pharmazieschule, in der Apothekerlehrlinge für die Vorprüfung theoretisch vorbereitet werden, kann nach einem Erl. des preussischen Medizinalministers vom 7. April 1893 nicht in Anrechnung kommen. In diesem Erl. heißt es:

Nach bekanntgewordenen Vorgängen scheint in den beteiligten Kreisen eine abweichende Ansicht namentlich hinsichtlich des Besuches der Pharmazeutenschulen zu bestehen, welcher, so empfehlenswert er für die theoretische Ausbildung des Lehrlings neben seiner praktischen Ausbildung in der Apotheke sein mag, doch diese letztere auch nur teilweise zu ersetzen imstande sein dürfte.

Eine irrthümliche Auffassung des Begriffes der vorschriftsmäßigen d. h. im Sinne der einschlägigen Bestimmungen anrechnungsfähigen Lehrzeit würde den Lehrling durch die selbstverständliche Hinausschiebung seiner Zulassung zur Gehilfenprüfung benachteiligen.

Das bewußte Verschweigen in Abrechnung zu bringender Unterbrechungen, sofern dadurch die Bestätigung eines wahrheitswidrigen Lehrzeugnisses herbeigeführt wird, kann den Tatbestand der intellektuellen Urkundenfälschung erfüllen und die Bestrafung des schuldigen Lehrherrn auf Grund des § 271 des Reichsstrafgesetzbuches zur Folge haben.

5) Hierzu erging folgender Erl. des preussischen Medizinalministers:

**Min.-Erl., betr. Unterbrechungen der pharmazeutischen Lehrzeit.
Vom 5. Februar 1908.**

In § 6 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 ist vorgeschrieben, daß die dreijährige, bzw. — für die Inhaber des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt — zweijährige Lehrzeit der Apothekerlehrlinge nicht unterbrochen werden darf, daß aber Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden können.

Gemäß Nr. 7 des Erlasses vom 15. September 1904 waren bisher Gesuche um Einrechnung einer Unterbrechung der Lehrzeit in die Ausbildungszeit von den Regie-

3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des auszubildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des auszubildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 7. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Zeitpunkt der Prüfung bekanntgemacht wird, hat der auszubildende Apotheker dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark, an die von der Landesbehörde zu bestimmende Stelle eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden hat. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung,
- II. die praktische Prüfung und
- III. die mündliche Prüfung.

§ 9. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

rungspräsidenten spätestens zwei Monate vor Ablauf der Lehrzeit mir zur Entscheidung vorzulegen.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimme ich, daß künftig die Regierungspräsidenten in Fällen, bei denen eine Unterbrechung bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in Frage kommt, selbst über die Zulassung des Lehrlings zur Prüfung zu befinden haben.

Zugleich bemerke ich, daß im allgemeinen derartigen Gesuchen zu entsprechen sein wird und zwar unabhängig davon, ob die Unterbrechung auf ein Jahr der Lehrzeit entfällt oder auf die drei bzw. zwei Jahre der Lehrzeit sich verteilt, sofern

1. die Unterbrechung in Urlaub, ärztlich oder sonst zuverlässig bescheinigter Krankheit oder in anderen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache hat, als welche z. B. gelten dürfen: verspäteter Eintritt in die Lehre infolge Schlusses des Schulunterrichtes erst nach Beginn des Kalendervierteljahres oder wegen Schwierigkeiten beim Ermitteln einer geeigneten Lehrstelle, verspätete Anmeldung des Lehrlings beim beamteten Arzt oder Zeitverlust bei Stellenwechsel,
2. die Zeugnisse des Lehrlings über Fleiß und Führung günstig lauten.

Übrigens hat die Entscheidung über Einrechnung einer Unterbrechung nicht zu beliebiger Zeit während der Lehrzeit zu erfolgen, sondern immer erst dann, wenn der Lehrling, im Falle der Genehmigung des Gesuchs, zum nächsten Prüfungstermine zuzulassen ist. In Zweifelfällen ist auch künftig meine Entscheidung einzuholen. Stets hat dies wie bisher auch ferner zu geschehen bei Gesuchen um Anrechnung längerer als achtwöchiger Unterbrechung der Lehrzeit und um Befreiung von sonstigen Vorschriften des § 6, Nr. 2; ebenso unverändert bei Gesuchen um Dispens von den Bestimmungen des § 6 Nr. 1.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 10. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für die Tätigkeit eines Gehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Der Prüfling hat:

1. drei ärztliche Verordnungen zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, anzufertigen und die Preise zu berechnen;
2. zwei galenische Zubereitungen und ein pharmazeutisch-chemisches Präparat des Deutschen Arzneibuchs anzufertigen;
3. zwei chemische Präparate auf ihre Reinheit nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs zu untersuchen.

Die Aufgaben zu 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt, die Verordnungen zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter tunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Lösung der Aufgaben geschieht unter ständiger Aufsicht je eines der beiden prüfenden Apotheker.

§ 11. III. Zweck der mündlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die Arzneimittel kennt und sie von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik beherrscht und ob er sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für die Tätigkeit eines Gehilfen maßgebend sind.

Er hat:

1. mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zu bestimmen;
2. mehrere Drogen und pharmazeutisch-chemische Präparate zu erkennen und ihre Abstammung, ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken sowie die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. Fragen aus den Grundlehren (Abs. 1) und aus der Apothekengesetzgebung zu beantworten.

Bei der Prüfung hat der Prüfling auch die während der Ausbildungszeit angelegte Pflanzensammlung nebst einer Bescheinigung des ausbildenden Apothekers vorzulegen, daß, soweit ihm bekannt, der Prüfling die Pflanzen selbst gesammelt hat.

§ 12. Für die Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel sind nicht mehr als vier Prüflinge zu einer mündlichen Prüfung zuzulassen.

§ 13. Über den Gang der Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und zu den Akten der Aufsichtsbehörde zu nehmen ist.

§ 14. Für diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2 ausgefertigt und nebst den gemäß § 6 vorgelegten Zeugnissen dem ausbildenden Apotheker zur Aushändigung an den Prüfling zugestellt¹⁾.

¹⁾ Die Zeugnisse über die pharmazeutische Vorprüfung sind in Preußen mit 3 Mk. fte m p e l p f l i c h t i g. (Näheres s. in Teil XIX.)

In dem Prüfungszeugnis ist das Gesamtergebnis durch eine der Zensuren „sehr gut“, „gut“, „genügend“ zu bezeichnen.

§ 15. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Ausbildungszeit um drei bis sechs Monate zur Folge; nach dieser Frist muß die Prüfung vollständig wiederholt werden.

Über das Nichtbestehen ist von der Prüfungskommission ein Vermerk auf der im § 6 Ziffer 2 genannten Urkunde zu machen.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf drei Monate zurückzustellen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen¹⁾.

II. Pharmazeutische Prüfung.

§ 16. Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder bei einer Universität oder einer Technischen Hochschule des Deutschen Reichs eingerichteten pharmazeutischen Prüfungskommission abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen werden jährlich von der zuständigen Behörde (§ 1) aus je einem Lehrer der Botanik, der Chemie, der Pharmazie und der Physik sowie einem oder zwei Apothekern gebildet. Der Lehrer der Chemie kann durch den Lehrer der Pharmazie ersetzt werden²⁾.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde (§ 1) ernannt; sie können aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, bestimmt unter Beachtung der Vorschriften der Prüfungsordnung die Examinatoren für die einzelnen Prüfungsabschnitte, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach Abschluß einer jeden Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahre) Prüfungen statt.

§ 17. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) oder bei der von dieser bezeichneten Dienststelle einzureichen³⁾.

¹⁾ Die Prüfung darf also im ganzen dreimal abgelegt werden, ehe der Ausschluß von weiterer Prüfung eintritt. Eine nochmalige Zulassung auf dem Wege des Dispenses ist nicht vorgesehen.

²⁾ Unter dem „Lehrer der Pharmazie“ ist ein Lehrer nicht irgendeines pharmazeutischen Faches, sondern der pharmazeutischen Chemie zu verstehen.

³⁾ In einem an die Universitätskuratoren gerichteten Erl. vom 15. September 1904 bemerkte der preussische Medizinalminister zu § 17 folgendes:

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind wie bisher an das Universitäts-Kuratorium zu richten. Wenn bei Prüfung der Unterlagen sich keine Anstände ergeben, ist die Zulassung zu verfügen, der Kandidat zu benachrichtigen und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Übersendung der Akten Mitteilung zu machen. Bezüglich der Einzahlung und Verteilung der Prüfungsgebühren verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Über die ausnahmsweise Berücksichtigung verspäteter Anträge ist dortseits Entscheidung zu treffen.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 7. Oktober 1880 mache ich darauf aufmerksam, daß die Immatrikulation der Kandidaten der Pharmazie in der Philo-

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahre muß spätestens bis zum 15. März, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahre spätestens bis zum 15. August unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden¹⁾.

Der Meldung sind die nach § 6 für die Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung (§ 14) beizufügen²⁾.

Die Zulassung zur Prüfung ist außerdem bedingt durch den Nachweis:

1. einer nach bestandener pharmazeutischer Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums (Ziffer 2) in Apotheken des Deutschen Reichs zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer³⁾;

sophischen Fakultät für das Studium der Pharmazie in Zukunft von dem Nachweise einer in Apotheken des Deutschen Reiches zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer abhängig und in der Prüfungsordnung eine dispensweise Befreiung von der Erfüllung dieses Erfordernisses nicht vorgesehen ist.

Über eventuelle Unterbrechungen der Servierjahre erging ein bayerischer Min.-Erl. vom 18. Oktober 1907, der „im Einverständnis mit dem Reichsamt des Innern“ folgendes verfügte:

Auf das eine Servierjahr vor dem Universitätsstudium darf eine Unterbrechung durch Urlaub bis zu 14 Tagen oder an deren Stelle eine Unterbrechung durch Krankheit bis zu 4 Wochen angerechnet werden. Auf die beiden Servierjahre nach dem Studium darf insgesamt eine vierwöchentliche Unterbrechung durch Urlaub oder an deren Stelle eine achtwöchentliche Unterbrechung durch Krankheit Anrechnung finden. Dauer und Grund derartiger Unterbrechungen sind in das von den auszubildenden Apothekern auszustellende Zeugnis über die Ableistung der Gehilfenzeit einzutragen.

1) Ein Erl. des preußischen Medizinalministers vom 19. August 1905 besagt:

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler werden die Meldetermine für die noch nach den alten Prüfungsvorschriften für Apotheker vom 5. März 1875 abzulegenden pharmazeutischen Prüfungen hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 für die Zukunft auf den 15. August bzw. 15. März jedes Jahres festgesetzt.

Ein bestimmter Termin für den Beginn der Prüfungen ist in der Prüfungsordnung indessen nicht festgesetzt (vgl. § 16 Abs. 4).

2) Es sind also bei dem Zulassungsgesuch zur pharmazeutischen Prüfung folgende Nachweise beizufügen: 1. das Schulzeugnis; 2. das Lehrzeugnis; 3. das Tagebuch (Elaborationsjournal!); 4. das Vorprüfungszeugnis; 5. das oder die Gehilfenzeugnisse; 6. das Universitätszeugnis und 7. Lebenslauf. Auch etwa erteilte Dispensationen sind in Urschrift beizuschließen. Für die Form des Gesuches um Zulassung zur Pharmazeutischen Prüfung ist ein amtliches Muster vorgeschrieben (s. Seite 42).

3) Hierzu erging folgende

**Bk. des Reichskanzlers, betr. die Prüfungsordnung für Apotheker.
Vom 6. Februar 1905.**

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gew.O. für das Deutsche Reich hat der Bundesrat beschlossen:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, von der Vorschrift im § 17 Abs. 4 Ziffer 1 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde zugunsten solcher Apothekergehilfen, die vor dem 1. Juli 1904 in einer ausländischen Apotheke als Gehilfen eingetreten sind, Ausnahmen zuzulassen.

Im übrigen ist eine Dispensation von der Vorschrift in Ziffer 1 nicht vorgesehen. Die einjährige Gehilfenzeit vor dem Studium muß also ganz in Apotheken des Deutschen Reichs zugebracht sein. Anders bei der praktischen Tätigkeit nach der Staatsprüfung (s. § 35).

- 2.) eines durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachgemäßen Studiums von mindestens vier Halbjahren an einer Universität des Deutschen Reichs²⁾. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der Studierende während des Universitätsstudiums mindestens je zwei Halbjahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen³⁾, mindestens ein Halbjahr an Übungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen, auch sich mit den üblichen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat; die Nachweise sind durch Bescheinigungen der zuständigen Universitätslehrer zu erbringen⁴⁾.

¹⁾ Dispensation zulässig (s. § 38).

²⁾ Mit Rücksicht auf die Prüfungsordnung für Apotheker hat der § 2 der preussischen Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten usw. vom 1. Oktober 1879/7. Februar 1894 durch Verordnung des Medizinalministers vom 6. Januar 1905 folgende Fassung erhalten:

§ 2. Zum Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium haben Angehörige des Deutschen Reiches außerdem dasjenige Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt beizubringen, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate vorgeschrieben ist; auf Grund ausländischer Reifezeugnisse dürfen Reichsangehörige nur dann immatrikuliert werden, wenn daraufhin ihre Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate gesichert erscheint. Genügt nach den bestehenden Bestimmungen für ein Berufsstudium der Nachweis der Reife für die Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt, so reicht das auch für die Immatrikulation aus. Die Fakultät, bei welcher der Studierende einzutragen ist, bestimmt sich durch das von ihm gewählte Studienfach.

Studierende der Pharmazie mit Primanerzeugnis erhalten danach an den preussischen Universitäten jetzt die große Matrikel.

³⁾ Hierzu bestimmte ein Erl. des preussischen Medizinalministers vom 9. August 1907 folgendes:

Ein zur Entscheidung vorliegendes Gesuch gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Tätigkeit in einem Privatlaboratorium die nach § 17 Abs. 4 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 nachzuweisende Teilnahme an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen bei Instituten der Universität nicht ersetzen kann und daher auch nicht für die Zulassung zur pharmazeutischen Staatsprüfung in Gemäßheit der vorgedachten Bestimmung in Anrechnung gebracht werden darf.

Ferner wird in einem Erlaß des preussischen Ministers des Innern vom 30. Juni 1911 eine Belehrung der Studierenden der Pharmazie bei Beginn des Studiums dahingehend angeregt, „daß die ständige Beschäftigung mit der Chemie während sämtlicher Studienhalbjahre für eine gründliche Ausbildung der Pharmazeuten von besonderem Wert ist, daß ferner die Verteilung der vorgeschriebenen praktischen chemischen Übungen auf die vier Studienhalbjahre als Regel zu betrachten ist und endlich die analytisch-chemischen Übungen den pharmazeutisch-chemischen voranzugehen haben.“

⁴⁾ Hierzu erging folgender Erl. des preussischen Medizinalministers vom 17. Oktober 1906:

Im § 17 Abs. 4 Ziffer 2 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 14. Mai 1904 ist vorgeschrieben, daß behufs Zulassung zur pharmazeutischen Prüfung der Nachweis regelmäßiger Teilnahme an bestimmten Übungen zu erbringen sei. Hiernach können nur solche Zeugnisse als ausreichend für die Zulassung zur Prüfung betrachtet werden, in denen die Regelmäßigkeit der Teilnahme ausdrücklich bescheinigt ist. Ich ersuche deshalb ergebenst, bei der Zulassung zur Apothekerprüfung darauf zu achten, daß die von den Universitätslehrern ausgestellten Zeugnisse dem Wortlaute der Prüfungsordnung entsprechend den regelmäßigen Besuch der Pflichtübungen bescheinigen. Zeugnisse, welche diesen Vermerk nicht enthalten, sind als genügend

Dem Besuch einer Universität steht der Besuch der Technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig gleich.

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

- a. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie,
- b. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Die geforderten Nachweise nebst dem vorstehend zu b. bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 18. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 33) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 19. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung;
- II. die praktische Prüfung:
 - A. die analytisch-chemische Prüfung;
 - B. die pharmazeutisch-chemische Prüfung;
- III. die mündliche Prüfung:
 - A. die allgemein-wissenschaftliche Prüfung;
 - B. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung.

Schriftliche Prüfung.

§ 20. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen vollständig beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie und eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung¹⁾ durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß jede Aufgabe in längstens drei Stunden erledigt werden kann.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

Praktische Prüfung.

§ 21. II A. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerten imstande ist. Insbesondere muß der Kandidat befähigt sein, folgende Aufgaben richtig zu lösen:

nicht anzuerkennen. Die mit den Pflichtübungen betrauten Dozenten ersuche ich, auf vorstehende Bestimmung gefälligst aufmerksam zu machen.

Für die Fassung dieser Zeugnisse sind jetzt bestimmte Muster vorgeschrieben (vgl. den Erl. vom 14. Mai 1908 auf Seite 40).

¹⁾ Die Feststellung dieser Sammlung liegt den einzelnen Prüfungskommissionen ob. Im Gegensatz zu der bei den Vorprüfungen zu verwendenden Sammlung (s. Seite 45) ist hier ein allgemeines Muster derselben nicht veröffentlicht worden.

1. eine natürliche, ihren Bestandteilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung aus nicht mehr als sechs Stoffen qualitativ zu analysieren und außerdem drei einzelne dem Kandidaten zu bezeichnende Bestandteile einer chemischen Verbindung oder einfachen Mischung, deren Zusammensetzung dem Examinator bekannt ist, quantitativ zu bestimmen;
2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Ergebnisse über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Menge des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Die Aufgaben werden von den Examinatoren bestimmt und unter Aufsicht bearbeitet.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der vom Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Bei der Zensur haben die Examinatoren den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen.

§ 22. II B. Zweck der pharmazeutisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat.

Der Kandidat hat:

1. zwei pharmazeutisch-chemische Präparate anzufertigen;
2. die Prüfung und Wertbestimmung einer Droge auf mikroskopischem Wege und
3. die Prüfung und Wertbestimmung je einer Droge oder eines galenischen Arzneimittels auf chemischem Wege auszuführen.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung¹⁾ durch das Los bestimmt und unter Aufsicht erledigt.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der von dem Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Mündliche Prüfung.

§ 23. III A. Zweck der allgemein-wissenschaftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik wissenschaftlich soweit ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert.

Die Prüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 24. III B. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung wird von den Lehrern der Botanik und Pharmazie und den Apothekern in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

Der Kandidat hat:

1. mindestens zehn frische oder getrocknete, officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu bestimmen und zu erklären;
2. mindestens zehn unzerkleinerte Drogen zu erkennen und ihre Abstammung und äußeren Merkmale sowie ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken und die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. von mehreren chemischen Rohstoffen und pharmazeutisch-chemischen Präparaten die Eigenschaften, die Zusammensetzung, Darstellung, Prüfung und Wertbestimmung sowie die vorkommenden Verunreinigungen zu erklären;
4. ausreichende Kenntnisse in den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen darzutun.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 25. Über die mündlichen Prüfungen (§§ 23, 24) wird für jeden Kandidaten eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 26. Über jede der in den Prüfungsabschnitten I, II A und II B (§§ 20—22) zu fertigenden einzelnen Arbeiten sowie über den Ausfall eines jeden Teiles der Prüfungsabschnitte III A und III B (§§ 23 und 24) wird eine Zensur erteilt. Hierbei sind nur die Bezeichnungen sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zulässig. Die Zensur wird erteilt: in dem Abschnitt I von sämtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den übrigen Abschnitten von den zuständigen Examinatoren. Ergibt sich bei der Erteilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten im Abschnitt I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Die Zensur wird bei den mündlichen Prüfungen in der Niederschrift (§ 25) vermerkt.

§ 27. Wird in den Abschnitten I, II A oder II B für eine Arbeit, in dem Abschnitte III B für einen Teil dieses Abschnitts die Zensur „ungenügend“ (4) oder „schlecht“ (5) erteilt, oder werden in dem Abschnitte III A eine Stimme für die Zensur „schlecht“ (5) oder zwei Stimmen für die Zensur „ungenügend“ (4) abgegeben, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf sechs Monate zurückzustellen. Der Prüfungsabschnitt gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Tritt ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitte zurück, so kann durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der betreffende Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklärt werden.

Nach dem Ergebnisse der Einzelzensuren wird die Zensur für jeden in allen Teilen bestandenen Prüfungsabschnitt in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Teile des Abschnitts durch die Anzahl der Teile dividiert wird. Ergibt sich bei der Division ein Bruch, so wird dieser bei Festsetzung der Zensur für den Abschnitt ohne Abrundung eingestellt.

§ 28. Ist nach § 27 ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so muß er wiederholt werden. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist geschieht durch den Vorsitzenden im Benehmen mit den zuständigen Examinatoren.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsabschnitts darf bei der Zensur „ungenügend“ (4) in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht“ (5) in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens innerhalb der beiden folgenden Prüfungshalbjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind¹⁾. Das gleiche tritt ein, wenn ein Kandidat nach erfolgreicher Ablegung eines Prüfungsabschnitts die Fortsetzung der Prüfung ohne genügenden Entschuldigungsgrund über die nächsten zwei Prüfungshalbjahre hinaus verzögert¹⁾.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung eines Prüfungsabschnitts nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen²⁾.

§ 29. Die einzelnen Prüfungen sind in der im § 19 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben für jeden Abschnitt sind erst bei Beginn der Prüfungen zu erteilen. Zwischen den einzelnen Abschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu dem Abschnitte II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I bestanden hat, zum Abschnitte III B nur, wer die sämtlichen früheren Abschnitte bestanden hat. Wer die Abschnitte II A oder II B nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich den Prüfungen in den Abschnitten II B und III A beziehungsweise III A sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Abschnitte unterziehen will.

§ 30. Hat der Kandidat den Abschnitt III B bestanden, so wird unmittelbar nach dessen Beendigung die Gesamtzensur unter entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 4 Satz 1 bestimmt. Ergibt sich bei der Gesamtzensur ein Bruch, so wird derselbe, falls er über 0,5 beträgt, als ein Ganzes gerechnet; anderenfalls bleibt er unberücksichtigt.

Die Gesamtschrift wird in der Niederschrift über den Abschnitt III B (§§ 24, 25) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1). Diese erteilt das Prüfungszeugnis unter Angabe der Gesamtzensur nach dem beigefügten Muster 3³⁾.

§ 31. Wer sich nicht rechtzeitig gemäß den Bestimmungen des § 18 persönlich meldet, oder die für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Zeiten ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahre zurückgestellt werden.

§ 32. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist⁴⁾.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 17) sind dem Kandidaten erst nach vollständig bestandener Prüfung zurückzugeben.

1) Dispensation zulässig (s. § 38).

2) Dreimal darf somit ein Prüfungsabschnitt abgelegt werden, ehe der Ausschluß von weiterer Prüfung eintritt. Eine nochmalige Zulassung im Wege des Dispenses ist nicht vorgesehen.

3) Der Bundesrat hat sein Einverständnis damit erklärt, daß in dem Zeugnis über die pharmazeutische Prüfung (Muster 3) auch die Zensuren der einzelnen Prüfungsabschnitte angegeben werden können. Eine Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Erzielung einer besseren Zensur muß als nicht statthaft gelten.

4) Dispensation zulässig (s. § 38).

Verlangt er sie früher zurück, so sind die Behörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind.

In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 33. Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind

für die Abschnitte I, II A, II B und III A je 18 Mark = 72 Mark,	
für Abschnitt III B	24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen usw.	44 „

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A, II B und III A je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§ 34. Wer während der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 33 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

III. Praktische Tätigkeit nach der Prüfung.

§ 35. Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung¹⁾ und in der Regel im Anschluß an dieselbe hat der Kandidat weitere zwei Jahre als Gehilfe in Apotheken, darunter mindestens ein Jahr in Apotheken des Deutschen Reichs, sich praktisch zu betätigen²⁾.

Die Wahl der Apotheken steht dem Kandidaten frei, jedoch sind die Landesregierungen befugt, in besonderen Ausnahmefällen einzelne Apotheken als nicht geeignet zu bezeichnen.

Während dieser Gehilfenzeit, welche in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist³⁾, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs zu zeigen. Den Nachweis, daß die Gehilfenzeit mit Erfolg zurückgelegt worden ist, hat der Kan-

¹⁾ In einer Verfügung des Mecklenburgischen Ministeriums in Rostock vom 30. Januar 1908 wird gesagt, daß es für Studierende der Pharmazie, bei ihren späteren Gesuchen um Erteilung der Approbation unzulässig ist, eine Gehilfentätigkeit, die während der pharmazeutischen Prüfung nach dem Nichtbestehen eines Prüfungsteiles bis zu der Wiederholung ausgeübt wird, in irgendeiner Weise auf die prüfungsmäßige Gehilfentätigkeit von drei Jahren anzurechnen. S. auch Seite 36.

²⁾ Dispensation zulässig (s. § 38).

³⁾ Die Prüfungsordnung sagt, daß die praktische Tätigkeit nach Bestehen der Staatsprüfung „in der Regel“ im Anschluß an dieselbe und „in der Regel“ ohne Unterbrechung zu erledigen ist. Ausnahmen, etwa zum Zwecke des Studiums als Nahrungsmittelchemiker oder der Doktorpromotion oder der Ableistung des ersten Militärschuljahres dürften also nicht ausgeschlossen sein. Doch besagt ein preußischer Min.-Bescheid vom 12. Juli 1910, daß zu einer Unterbrechung der nach bestandener pharmazeutischer Prüfung vorgeschriebenen zweijährigen praktischen Tätigkeit die Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde erforderlich ist. Unterbrechungen zum Zwecke der Assistententätigkeit an pharmazeutischen Universitätsinstituten werden bei Bewerbungen um Apothekenkonzessionen dem Approbationsalter bis zur Dauer von 4 Jahren hinzugerechnet (näheres s. Seite 269). Über Unterbrechungen der zweijährigen praktischen Tätigkeit vgl. den auf Seite 28 abgedruckten bayrischen Min.-Erl. vom 18. Oktober 1907.

didat durch ein Zeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält. Das Zeugnis ist von dem Apotheker, der die Ausbildung geleitet hat, nach dem Muster 4 auszustellen und von dem zuständigen Medizinalbeamten zu beglaubigen¹⁾.

Gewinnt die zuständige Behörde (§ 1) nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung den nach Abs. 3 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so hat der Kandidat die Tätigkeit als Gehilfe während eines von der Behörde zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

C. Erteilung der Approbation.

§ 36. Nach Ablauf der im § 35 vorgeschriebenen Gehilfenzeit hat der Kandidat bei der zuständigen Behörde (§ 1) des Bundesstaats, in dem er die pharmazeutische Prüfung bestanden hat, die Erteilung der Approbation als Apotheker zu beantragen. Dabei sind einzureichen:

das Prüfungszeugnis (§ 30), die Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleistete regelmäßige Tätigkeit als Apotheker-gehilfe (§ 35) und die auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse sowie eine Geburtsurkunde²⁾.

Die Approbation³⁾ wird nach dem beigefügten Muster 5 erteilt⁴⁾.

§ 37. Dem Reichskanzler werden von den Behörden (§ 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Jahre Approbierten eingereicht.

D. Ausnahmen.

§ 38. Von den Vorschriften im § 6 Ziffer 1 und 2, § 17 Abs. 4 Ziffer 2, § 28 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1⁵⁾ kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde Ausnahmen zulassen⁶⁾.

¹⁾ Mit Bezug auf diese Bestimmung ersucht eine Verf. des preussischen Medizinalministers vom 14. September 1907 die Regierungspräsidenten, „die Apotheker des Bezirkes gefälligst anzuweisen, bei der Ausstellung solcher Zeugnisse sich genau an das vorgeschriebene Muster zu halten, auch sind die Kreisärzte zu veranlassen, bei der Beglaubigung dem Muster nicht entsprechende Zeugnisse zurückzuweisen oder deren Ergänzung zu verlangen.“ Ein weiterer preussischer Min.-Erl. vom 22. März 1910 wiederholt diese Mahnung und fügt hinzu: „Ebenso sind die Kreisärzte darauf hinzuweisen, daß die genannten Zeugnisse bei der Beglaubigung einen Stempel von 3 M. (vor dem 1. Juli 1909 betrug derselbe 1,50 M.) erfordern. (Erlaß vom 21. Mai 1907.) Die Stempelmarken sind seitens der Kreisärzte zu verwenden.“

²⁾ Für die Form des Gesuches um Erteilung der Approbation ist ein amtliches Muster vorgeschrieben (s. Seite 41). Eine Rückgabe der dem Gesuch beigefügten Zeugnisse oder die Übersendung von Zeugnisabschriften seitens des Ministeriums erfolgt nicht, da die Zeugnisse im Original bei den Akten bleiben müssen und Abschriften aus den Akten im allgemeinen nicht erteilt werden. Wer auf die Zeugnisse Wert legt, muß sich daher vor Einreichung der Urschrift eine beglaubigte Abschrift fertigen lassen und diese für den zukünftigen Gebrauch zurückbehalten. (Min.-Erl. vom 9. Januar 1909.)

³⁾ Die Berechnung des Approbationsalters bei Konzessionsbewerbungen regelt ein preussischer Min.-Erl. vom 18. November 1909 (abgedruckt auf Seite 268).

⁴⁾ Die Approbation ist in Preußen mit 1,50 M. stempelpflichtig (s. Teil XIX).

⁵⁾ Die Worte: „und § 35 Abs. 1“ sind durch Bf. des Reichskanzlers vom 7. Dezember 1910 (R. Z. Bl. S. 672) eingefügt worden.

⁶⁾ Nach diesem Paragraphen sind also Ausnahmen (Dispensationen) von den Bestimmungen der Prüfungsordnung nur in folgenden Fällen zulässig:

1. hinsichtlich der schulwissenschaftlichen Vorbildung;

Mit dem Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des § 32 Abs. 1 ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

2. hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit;
 3. hinsichtlich des Studiums von vier Semestern;
 4. hinsichtlich des Zeitraums der Wiederholung eines nicht bestandenen Abschnitts der Staatsprüfung und
 5. hinsichtlich der Wahl der Kommission für die Fortsetzung oder Wiederholung der Staatsprüfung;
 6. hinsichtlich der zweijährigen praktischen Tätigkeit nach der Staatsprüfung.
7. Dazu kommt noch auf Grund der Befanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Februar 1905 (s. Seite 28) Dispensation von dem Erfordernis einer einjährigen Gehilfenzeit in deutschen Apotheken zugunsten solcher Apothekergehilfen, die vor dem 1. Juli 1904 in einer ausländischen Apotheke eingetreten sind.

Über Dispensationsgesuche von Apothekerlehrlingen sagt ein Bescheid des Reichskanzlers vom Jahre 1909, „daß Gesuche um Zulassung zur Apothekerlaufbahn unter Befreiung von den Bestimmungen der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 bei der zuständigen Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates einzureichen sind, in dessen Bezirk die Lehrzeit begonnen werden soll“.

Dispensationsgesuche der Apothekerlehrlinge sind danach an das zuständige Ministerium zu richten, jedoch dem Regierungspräsidenten einzureichen. Eine alljährlich erlassene Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten sagt darüber in Übereinstimmung mit früheren Ministerialerlassen folgendes:

Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften der Prüfungsordnung betreffend die pharmazeutische Vorprüfung für Apotheker vom 18. Mai 1904 nachsuchen wollen, haben mit dem Gesuche alle zur Beurteilung desselben dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servicezeugnisse usw.) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen. Gesuche um Dispensation von dem Erfordernis einer ununterbrochenen Lehrzeit müssen so zeitig gestellt werden, daß ihre Erledigung vor dem Termin für die nächste pharmazeutische Vorprüfung erfolgen kann. Dies ist aber nur möglich, wenn die Gesuche in den ersten 14 Tagen des Vierteljahrs hier eingehen, an dessen Ende die Prüfung abgelegt werden soll. Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Vgl. dazu die Ausführungsanweisung des Ministers vom 15. September 1904 Ziffer 7 (s. Seite 44). Einzelne Regierungspräsidenten verlangen, daß diese Dispensationsgesuche von dem auszubildenden Apotheker eingereicht werden und zwar unter Umständen schon 3 Monate vor Ablauf der Lehrzeit. In diesem Falle sind die Gesuche dem Regierungspräsidenten gemäß § 49 der Dienstanweisung für Kreisärzte durch die Hand des zuständigen Kreisarztes vorzulegen.

Über Dispensationsgesuche von Studenten der Pharmazie äußerte sich ein Bescheid des Reichskanzlers vom 17. Januar 1902 dahin, „daß Gesuche um Dispensation von den Prüfungsvorschriften für Apotheker bei der zuständigen Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates einzureichen sind, welchem die Prüfungskommission, bei der die Prüfung abgelegt werden soll, angehört“.

Bei Erteilung des Dispenses von dem Erfordernis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit nach der Staatsprüfung wird nach einer in einer heftigen Min.-Verf. vom 10. April 1911 mitgeteilten Vereinbarung unter den Bundesstaaten wie folgt verfahren:

Zunächst ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß die Kandidaten der Pharmazie vor Erteilung der Approbation eine außerhalb des Studiums zurückgelegte praktische Gehilfentätigkeit in Apotheken von mindestens dreijähriger Dauer nachweisen. Demgemäß wird nicht angerechnet eine Gehilfentätigkeit, die innerhalb des Studiums während der Universitätsferien abgeleistet wird. Ebenso wenig gelangen auf die dreijährige Gehilfenzeit ein pharmazeutisches oder gleichartiges Universitätsstudium oder eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent zur Anrechnung, die nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung zurückgelegt sind. Eine den einjährigen Zeitraum übersteigende Gehilfenzeit vor Beginn des Studiums wird ganz oder teilweise nur

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39. Auf die Lehrlings-, Gehilfen- und Studienzeit ist die Militärdienstzeit nicht anzurechnen¹⁾.

§ 40. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1904 in Kraft.

§ 41. Wer spätestens am 1. Oktober 1904 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen, wenn er auch nur den Nachweis der bisher erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung erbringt.

Apothekergehilfen, die am 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehilfenzeit abgeleistet haben, sind berechtigt, den Rest der Gehilfenzeit ganz oder teilweise vor dem Universitätsstudium abzuleisten. Leisten sie die Gehilfenzeit ganz vor dem Universitätsstudium ab und melden sie sich spätestens am 15. März 1908 zur Ablegung der Prüfung, so dürfen sie diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Beginnen sie das Universitätsstudium vor vollendeter dreijähriger Gehilfenzeit, so ist ihnen die vorher abgeleistete Gehilfenzeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf die im § 35 vorgeschriebene praktische Tätigkeit anzurechnen.

Apothekergehilfen, die spätestens im Sommerhalbjahr 1904 das Universitätsstudium begonnen haben, dürfen die Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen²⁾.

solchen Kandidaten ausnahmsweise angerechnet, die nachgewiesenermaßen durch zwingende Umstände an dem rechtzeitigen Übergang zum Universitätsstudium gehindert waren; aber auch von diesen Kandidaten ist zu fordern, daß sie sich nach Ablegung der pharmazeutischen Prüfung während einer angemessenen Zeit — etwa für die Dauer eines Jahres — als Gehilfe in Apotheken betätigen. Der den einjährigen Zeitraum übersteigenden Gehilfenzeit vor Beginn des Studiums kann in besonderen Ausnahmefällen eine Gehilfenzeit gleich geachtet werden, die während der Studienzeit, aber unter Unterbrechung des Studiums abgeleistet ist, falls durch ganz besonders ungünstige Unterhaltsverhältnisse die Unterbrechung des Studiums bedingt wurde.

¹⁾ Früher war (Erl. des preussischen Medizinalministers vom 14. September 1888 und des Reichskanzlers vom 16. März 1891) die Anrechnung der Militärdienstzeit auf die Servierzeit dann zulässig, „wenn der betreffende Pharmazeut auch während seines Militärdienstes, soweit letzteres es ihm gestattet, in einer Apotheke als Gehilfe tätig gewesen ist und hierüber ein Servierzeugnis beizubringen vermag.“

Aus der Fassung des § 39 der Prüfungsordnung ist indessen zu sehen, daß jetzt eine Anrechnung der Militärzeit überhaupt nicht mehr erfolgen soll, auch wenn der betreffende Einjährige nebenbei in einer Apotheke tätig ist. Dagegen kann ein während des Militärdienstes absolviertes Studium bei eventueller späterer Promotion oder Nahrungsmittelchemikerprüfung angerechnet werden. Nur eine Anrechnung bei der pharmazeutischen Prüfung ist ausgeschlossen. Eine Anrechnung des Diensthalbjahres als einjährig-freiwilliger Militärarzt kommt hier nicht in Betracht, da dieses erst nach Erlangung der Approbation als Apotheker abgeleistet werden darf.

²⁾ Die Übergangsbestimmungen des § 41 erläutert nachstehender preussischer

Min.-Erl. betr. die Prüfungsordnung für Apotheker. Vom 24. November 1904.

Der Ausdruck „Ablegung der Prüfung nach den bisherigen Vorschriften“ im Sinne des § 41 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 schließt das Prüfungsverfahren und die Zulassungsbedingungen (also auch die Vorschriften über die Studiendauer) ein.

Die Zulassung zur Prüfung mit dem Nachweise eines pharmazeutischen Studiums von nur drei Halbjahren und die Abhaltung der Prüfung nach dem bisherigen Verfahren kann demnach nur erfolgen

Muster 1 (zu § 6)**Zeugnis über die Tätigkeit als Apothekerlehrling.**

Dem (Vor- und Zuname)
 geboren am ten in
 wird hiermit bescheinigt, daß er vom ten 19.....
 bis zum ten 19..... in der von mir geleiteten
 Apotheke als Lehrling beschäftigt gewesen ist.

(Folgen die Angaben über die Führung und die Leistungen des Lehrlings
 während der Lehrzeit.)

....., den ten 19..... .

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt.

....., den ten 19..... .

.....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Muster 2 (zu § 14).**Zeugnis über die pharmazeutische Vorprüfung.**

Dem (Vor- und Zuname)
 geboren am ten in
 wird hiermit bescheinigt, daß er vor der unterzeichneten Prüfungskommis-
 sion die pharmazeutische Vorprüfung mit der Zensur bestanden hat.

....., den ten 19..... .

Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung.

(Siegel der Prüfungskommission und Unterschrift der Mitglieder.)

- a. gemäß § 41 Abs. 2 a. a. O. bei Apothekergehilfen, welche
 1. am 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehilfenzeit abgeleistet hatten und
 2. den Rest der Gehilfenzeit ganz vor dem Universitätsstudium zurücklegen und schließlich
 3. sich spätestens am 15. März 1908 zur Ablegung der Prüfung melden;

b. gemäß § 41 Abs. 3 a. a. O. bei Apothekergehilfen, die spätestens im Sommerhalbjahr 1904 das Universitätsstudium begonnen haben.

Weitere Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ist in beiden Fällen (a und b) nach dem Wortlaute des § 41 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 ein entsprechender Antrag des Kandidaten. Wo indes aus Unkenntnis der Bestimmungen bei der Meldung zur Prüfung ein derartiger Antrag unterlassen worden ist, habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn den betreffenden Kandidaten nach Belehrung über die Sachlage eine entsprechende Ergänzung ihres Antrages nachgelassen wird.

Bei dieser Gelegenheit ordne ich ferner zur Vermeidung einer verschiedenartigen geschäftlichen Handhabung während der Übergangszeit hiermit an, daß hinsichtlich der Festsetzung der Wiederholungsfristen fortan allgemein nach der Bestimmung des § 28 Abs. 1 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 verfahren werde. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist hat demnach auch in denjenigen Fällen durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Benehmen mit den zuständigen Examinatoren zu erfolgen, in denen die Prüfung im übrigen noch nach den Vorschriften vom 5. März 1875 abgelegt wird.

Muster 3 (zu § 30).**Zeugnis über die pharmazeutische Prüfung.**

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname),
 geboren am^{ten} in
 wird hiermit bescheinigt, daß er vor der Prüfungskommission
 in am^{ten} 19.... die
 pharmazeutische Prüfung mit der Zensur..... bestanden hat.
, den^{ten} 19....

(Siegel und Unterschrift der Behörde.)

Muster 4 (zu § 35).**Zeugnis über die Tätigkeit als Apothekerhilfe**

für den Kandidaten der Pharmazie

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname).....
 aus..... wird hiermit bescheinigt, daß er nach
 vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung vom^{ten} 19....
 bis zum^{ten} 19.... in der von mir geleiteten Apotheke als Gehilfe
 beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben
 ist, inwieweit der Gehilfe in der bezeichneten Zeit seine praktischen Kennt-
 nisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständnis
 für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufes gezeigt hat.)

....., den^{ten} 19....

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt (z. B. mit dem Bemerken,
 daß Nachteiliges über den pp. nicht
 bekannt geworden ist).

....., den 19....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Muster 5 (zu § 36).

Nachdem der Kandidat der Pharmazie (Vor- und Zuname).....
 aus am^{ten} 19.... die
 pharmazeutische Prüfung vor der Prüfungskommission in.....
 mit der Zensur bestanden und die Bestimmungen über die
 Gehilfenjahre mit dem^{ten} 19.... erfüllt hat, wird
 ihm hierdurch

die Approbation als Apotheker

für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichsgewerbeord-
 nung erteilt.

....., den^{ten} 19....

(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)

Approbation

für

.....

als Apotheker.

In unmittelbarem Zusammenhange mit der Prüfungsordnung für Apotheker steht eine auf Grund einer Vereinbarung unter den Bundesregierungen erlassene Verfügung des preußischen Kultusministers vom 14. Mai 1908, die für eine Anzahl auf die Prüfungsordnung bezüglicher Zeugnisse und Gesuche bestimmte Muster angibt. Die Verfügung lautet:

Min.-Erl. betr. die für die pharmazeutischen Prüfungen zu verwendenden Formulare. Vom 14. Mai 1908.

Der Herr Reichskanzler hat nach Verständigung mit den Bundesregierungen angeordnet, daß die für die pharmazeutischen Prüfungen zu verwendenden Formulare einheitlich gestaltet werden.

Demzufolge ist für die Niederschrift über den Gang der pharmazeutischen Vorprüfung (§ 13 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904) das beifolgende Muster¹⁾ aufgestellt, welches fortan bei den Prüfungen der Apothekerlehrlinge ausschließlich anzuwenden ist.

Gleichzeitig ist das anliegende Muster eines Gesuches für die Meldung von Apothekerlehrlingen zur pharmazeutischen Vorprüfung (§§ 5/6 der Prüfungsordnung) entworfen worden. Dieses Muster ersuche ich, den Apothekenbesitzern, welche Lehrlinge ausbilden, bekanntzugeben und zur Benutzung zu empfehlen, damit Rückfragen und Verzögerungen in der Zulassung möglichst vermieden werden.

Ein Muster für den Antrag der Kandidaten auf Erteilung der Approbation als Apotheker (§ 36 der Prüfungsordnung) ist ebenfalls angeschlossen. Auch dieses ersuche ich, in geeigneter Weise zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Der Herr Reichskanzler hat nach Verständigung mit den Bundesregierungen angeordnet, daß die für die pharmazeutischen Prüfungen zu verwendenden Formulare einheitlich gestaltet werden.

Demzufolge sind für die gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 auszustellenden Bescheinigungen die beifolgenden Muster 1 bis 4 aufgestellt worden¹⁾. Diese sind nunmehr ausschließlich von den zuständigen Universitätslehrern anzuwenden.

Für die Niederschriften über die mündlichen Prüfungen (§ 25 der Prüfungsordnung) sind die anliegenden Muster 5 und 6, für die Bestimmung der Gesamtzensur sowie für die Vorlage der Prüfungsverhandlungen¹⁾ ist das beigeschlossene Übersichtsmuster 7 künftig zu benutzen²⁾. Die Zensurierung der schriftlichen Ausarbeitungen hat auf diesen selbst zu erfolgen.

¹⁾ Ein preußischer Min.-Erl. vom 22. März 1910 bestimmt hierzu, daß bei Einreichung der Prüfungsverhandlungen die Tagebücher (§ 6 Ziffer 3) nicht mit vorzulegen sind. Es ist nach Rückgabe des Buches an den Prüfling nur ein Vermerk beizufügen, daß das Buch der Prüfungskommission vorgelegen hat.

²⁾ Die beiliegenden Muster für die Niederschrift über den Gang der Vorprüfung, für die Bescheinigungen über den Studiengang des Kandidaten, für die Niederschrift über den mündlichen Teil der pharmazeutischen Prüfung sowie für die Bestimmung der Gesamtzensur sind, da sie nur für die Mitglieder der Prüfungskommissionen selbst, sowie die betreffenden Hochschullehrer Bedeutung haben, hier fortgelassen. Dagegen sind die Formulare für die Gesuche um Zulassung zur Vorprüfung, um Zulassung zur Staatsprüfung und um Erteilung der Approbation, die allgemeines Interesse besitzen, abgedruckt.

(Ich ersuche ergebenst den Vorsitzenden der dortigen pharmazeutischen Prüfungskommission hiernach mit entsprechender Nachricht zu versehen, auch den in Frage kommenden Universitätslehrern von dem Verfügbaren Kenntnis zu geben.)

Des weiteren ist noch das anliegende Muster eines Gesuches für die Meldung zur pharmazeutischen Prüfung (§ 17 der Prüfungsordnung) entworfen worden. Dieses Muster ersuche ich in geeigneter Weise zur Kenntnis der Kandidaten zu bringen und ihnen für die Meldung zur Benutzung zu empfehlen, damit Rückfragen und Verzögerungen in der Zulassung möglichst vermieden werden.

An die Herren Universitäts-Kuratoren.

Pharmazeutische Vorprüfung.

....., den^{ten} 19.....
 bitte ich, den in meiner Apotheke beschäftigten Apothekerlehrling auf Grund der in den Anlagen beigefügten Nachweise:

1. das Zeugnis der Reife von de
 vom^{ten} 19.....

1) sowie des Zeugnisses über die für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache von de
 vom^{ten} 19.....,

2. de Zeugnisse über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen während der Ausbildungszeit²⁾,

3. des während der Ausbildungszeit geführten Tagebuchs nebst de Bescheinigung....., daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat,

zur Ablegung der pharmazeutischen Vorprüfung vor der Prüfungskommission in im^{ten} 19..... zulassen zu wollen.

(Name)

(Wohnung)

An
 in

Gesuch um Erteilung der Approbation als Apotheker.

....., den^{ten} 19.....

bitte ich gehorsamst, mir auf Grund der in den Anlagen beigefügten Nachweise:

1. des Prüfungszeugnisses vom^{ten} 19.....,

2. der Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleitete regelmäßige Tätigkeit als Apothekergehilfe und zwar vom^{ten} 19..... bis^{ten} 19..... in

¹⁾ Nur bei Lehrlingen, die im Besitze des Zeugnisses einer Oberrealschule sind, auszufüllen. (Umf. Anmerkung.)

²⁾ Nach Muster 1 zu § 6 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904. (Umf. Anmerkung.)

3. de..... auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung
bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse..... vom ten
..... 19.....,
4. meiner Geburtsurkunde,
die Approbation als Apotheker hochgeneigtest erteilen zu wollen und
bemerke bezüglich meiner Militärdienstpflicht, daß ich
- (Name).....
(Wohnung).....

An

d.....
.....

Pharmazeutische Prüfung.

....., den ten 19.....
..... bitte ich, mich zu der im Halbjahr 19..... von
der Pharmazeutischen Prüfungskommission in statt-
findenden pharmazeutischen Prüfung zulassen zu wollen. Als Nach-
weise, die für die Zulassung erforderlich sind, füge ich urschriftlich
in den Anlagen bei:

1. das Zeugnis der Reife von de.....
..... vom ten 19.....
 ¹⁾ sowie das Zeugnis über die für die Versetzung nach der
 Obersekunda eines Realgymnasiums notwendigen Kenntnisse
 in der lateinischen Sprache von de..... vom
 ten 19.....,
2. d..... Zeugni..... über die Dauer der Ausbildung, die Führung
und die Leistungen während der Ausbildungszeit als Apotheker-
lehrling,
3. das während der Ausbildungszeit geführte Tagebuch,
4. das Zeugnis über die am ten 19..... bestandene
pharmazeutische Vorprüfung,
5. d..... Nachwei..... über eine Gehilfenzeit in Apotheken des
Deutschen Reichs und zwar von ten 19..... bis
..... ten 19..... in
6. d..... Nachwei..... über ein Studium von Halbjahren
und zwar
 an vom ten 19..... bis ten 19.....
 laut Abgangszeugnisses vom ten 19.....
d..... Nachwei..... über die Teilnahme an analytisch-chemi-
schen Übungen während Halbjahre,
d..... Nachwei..... über die Teilnahme an pharmazeutisch-
chemischen Übungen während Halbjahre,
d..... Nachwei..... über die Teilnahme an Übungen in der
mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern
während Halbjahr,
den Nachweis über das Vertrautsein mit den üblichen Sterili-
sationsverfahren,

¹⁾ Nur von Kandidaten, die im Besitze des Zeugnisses einer Oberrealschule sind,
auszufüllen. (Amtl. Anmerkung.)

7. einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf.
 8. ¹⁾ amtliche..... Zeugni..... über die Führung während der Zeit zwischen dem Abgange von der Universität und der Meldung zur pharmazeutischen Prüfung.

(Name).....

(Wohnung).....

An
 in

Eine Allgemeine Ausführungsanweisung zur Prüfungsordnung ist unter dem 15. September 1904 vom preussischen Kultusminister erlassen worden. Sie lautet:

Ausführungsanweisung zur Prüfungsordnung für Apotheker. Vom 15. September 1904.

Zu den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung bemerke ich im einzelnen folgendes:

1. Die nach § 3 Abs. 3, §§ 4, 5 und 7 der „Aufsichtsbehörde“ und der „Landesbehörde“ übertragenen Obliegenheiten sind von Ew. Hochwohlgeborenen wahrzunehmen.

Zu § 3.

2. Als Sitz der Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung bestimme ich für jeden Regierungsbezirk den Amtssitz des Regierungspräsidenten (s. o. Ziffer 1).

Wegen Bildung der Prüfungskommission für den dortigen Bezirk für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis Ende September 1907 ersuche ich das Erforderliche zu veranlassen.

Zum Vorsitzenden ist in der Regel der Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter zu ernennen.

Zu § 5.

3. Über die ausnahmsweise Berücksichtigung verspäteter Meldungen ist dortseits Entscheidung zu treffen.

Zu § 6.

4. Die Kreisärzte sind anzuweisen, vor Erteilung des Zulassungszeugnisses als Apothekerlehrling (vgl. § 43 der Apotheken-Betriebsordnung und § 51 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901) an Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule sich zu überzeugen, ob der vorgeschriebene Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache erbracht ist.

5. Ferner sind die Kreisärzte, wie schon in dem Runderlasse vom 25. Juli 1895 — M. 7194 — angeordnet, darauf hinzuweisen, daß Lehrzeugnisse, die ohne die vorgeschriebenen Angaben über die Führung und die Leistungen des Lehrlings zur Bestätigung vorgelegt werden, als ungeeignet zurückzuweisen sind.

6. Die Beglaubigungen der Lehr- und Servierzeugnisse (vgl. § 6 Ziffer 2, § 17 Abs. 4 Ziffer 1, § 35 Abs. 3 der Prüfungsordnung) durch die

¹⁾ Diese Zeugnisse sind nur beizubringen, wenn die Meldung zur Prüfung nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität erfolgt. (Umfl. Ummerfung.)

Medizinalbeamten sind stempelfrei (vgl. Erl. vom 28. Oktober 1897 — M. 7682 —)¹⁾.

7. Anträge, welche eine Ausnahme von den Vorschriften des § 6 Ziffer 1 und 2 bezwecken, sind dortseits vorzuprüfen und nebst sämtlichen zur Beurteilung erforderlichen Zeugnissen und sonstigen Unterlagen mit einem sich zur Sache äussernden Begleitberichte rechtzeitig, und zwar, wenn es sich um eine Ausnahme von der Vorschrift des § 6 Ziffer 2 handelt — spätestens zwei Monate vor Ablauf der Lehrzeit — an mich einzureichen.²⁾

Zu § 7.

8. Es wird sich empfehlen, mit der Vereinnahmung der Prüfungsgebühren die Regierungshauptkasse zu beauftragen. Aus den Prüfungsgebühren sind zunächst die bei der Prüfungskommission entstehenden sächlichen Ausgaben zu bestreiten. Der verbleibende Rest der Gebühren gelangt nach näherer Bestimmung von Ew. Hochwohlgeboren unter dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zur Verteilung.

9. Die den Zulassungsverfügungen beizulegenden Abdrücke der Prüfungsordnung sind dortseits zu beschaffen . . .

Zu §§ 9, 10.

10. Die bei der schriftlichen und praktischen Prüfung zu verwendende Aufgabensammlung habe ich von der technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten erneut zusammenstellen lassen und füge zwei Abdrücke der Zusammenstellung für die dortigen Akten und zur Übermittlung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission bei.

Zu § 15.

11. Über die Dauer der Verlängerung der Ausbildungszeit bei Nichtbestehen der Prüfung hat der Vorsitzende nach Anhörung der Mitglieder der Prüfungskommission Entscheidung zu treffen.

Zu § 35.

Etwaige Anträge wegen Bezeichnung einer Apotheke als nicht geeignet für die praktische Betätigung der Kandidaten nach bestandener pharmazeutischer Prüfung sind mit eingehender Begründung an mich einzureichen.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Abschrift übersende ich Euerer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme.

¹⁾ Die hier proklamierte Stempelfreiheit hat der Minister in späteren Erlassen nur noch für die Lehrzeugnisse, die Zeugnisse der nicht examinieren Apothekergehilfen und die Servierzeugnisse approbierter Apotheker (für letztere auch nur, sofern sie nur Zeitteste sind, oder die Beglaubigung sich lediglich auf die Beschäftigungsdauer erstreckt) anerkannt. Die Beglaubigung der Servierzeugnisse der Kandidaten der Pharmazie (§ 35 Abf. 3 der Prüfungsordnung) ist dagegen später, im Gegensatz zu obiger Angabe, ausdrücklich als stempelpflichtig erklärt worden. Der Stempel beträgt 3 Mk. Alles Nähere s. Teil XIX.

²⁾ Diese Bestimmung ist durch den auf Seite 24 abgedruckten Min.-Erl. vom 5. Februar 1908 teilweise abgeändert worden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Militärdienstzeit der Apotheker nach § 39 der Prüfungsordnung auf die Lehrlings-, Gehilfen- und Studienzeit zukünftig nicht angerechnet werden darf, wird es sich empfehlen, bei Bewerbungen um Apothekerkonzessionen die etwa abgeleistete Militärdienstzeit auf das Approbationsalter der Bewerber insoweit in Anrechnung zu bringen, als durch die Erfüllung der Militärdienstpflicht die Erlangung der Approbation verzögert worden ist.

An die Herren Oberpräsidenten.

Zusammenstellung von Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehilfen.¹⁾

I. Pharmazeutische Chemie.

Acetum et Acidum aceticum.	Aqua chlorata et Choralum hydratum.
Acidum arsenicosum et Liquor Kali arsenicosi.	Bismutum et ejus salia.
Acidum benzoicum.	Calcium et ejus salia.
Acidum boricum et Borax.	Chininum et ejus salia.
Acidum carbolicum et Kreosotum.	Chloroformium et Jodoformium.
Acidum hydrochloricum.	Cuprum et ejus salia.
Acidum hydrocyanicum, Aqua Amygdalarum amararum et Oleum Amygdalarum aethereum.	Emplastra et Sapones.
Acidum nitricum.	Ferrum et ejus salia.
Acidum phosphoricum.	Glycerinum.
Acidum salicylicum.	Hydrargyrum et ejus salia.
Acidum sulfuricum.	Jodum et ejus salia.
Acidum tartaricum et Tartarus depuratus.	Kalium et ejus salia.
Aether et Aether aceticus.	Lithargyrum et Minium.
Ammonium bromatum, Kalium bromatum, Natrium bromatum.	Magnesium et ejus salia.
	Natrium et ejus salia.
	Plumbum et ejus salia.
	Spiritus.
	Sulfur.
	Zincum et ejus salia.

II. Botanik und Pharmakognosie.

Adeps et Sebum.	Flores Verbasci.
Amylum et Dextrinum.	Folia Digitalis.
Balsamum peruvianum.	Folia Hyoscyami.
Benzoë.	Folia Menthae piperitae.
Camphora.	Folia Sennae.
Cetaceum.	Folia Uvae Ursi.
Cortex Chinae.	Fructus Anisi et Fruct. Foeniculi.
Crocus.	Fructus Juniperi.
Flores Arnicae.	Gummi arabicum.
Flores Chamomillae.	Lycopodium.
Flores Koso.	Manna.
Flores Sambuci.	Myrrha.

¹⁾ In der durch Min.-Erl. vom 19. Juni 1911 abgeänderten Fassung.

III. Prüfungswesen.

Oleum Amygdalarum.	Radix Valerianae.
Oleum Jecoris Aselli.	Rhizoma Calami.
Oleum Ricini.	Rhizoma Filicis.
Oleum Sinapis.	Rhizoma Rhei.
Opium.	Saccharum et Saccharum Lactis.
Radix Althaeae.	Secale cornutum.
Radix Gentianae.	Semen Lini.
Radix Ipecacuanhae.	Semen Sinapis.
Radix Liquiritiae.	Semen Strychni.
Radix Sarsaparillae.	Tubera Jalapae.
Radix Senegae.	Tubera Salep.

III. Physik.

Thermometer.	Adhäsion, Kohäsion.
Barometer.	Mikroskop.
Wagen.	Dampfmaschine.
Spezifisches Gewicht.	Luftpumpe.
Freier Fall des Körpers.	Aggregatzustände der Körper.
Elektrizität.	Polarisation.
Magnetismus.	Apparate zur Maß-Analyse.
Wärme.	Telephon und Telegraph.

IV. Galenische Zubereitungen.

Aqua Calcariae.	Infusum Sennae compositum.
Aqua Foeniculi.	Liquor Ammonii anisatus.
Aqua Menthae piperitae.	Sirupus Althaeae.
Cuprum aluminatum.	Sirupus Amygdalarum.
Electuarium e Senna.	Tinctura Jodi.
Emplastrum Cantharidum ordinarium.	Tinctura Rhei aquosa.
Emplastrum Cantharidum perpetuum.	Unguentum diachylon.
Emplastrum fuscum camphoratum.	Unguentum Glycerini.
Emplastrum Hydrargyri.	Unguentum Hydrargyri rubrum.
Emplastrum Lithargyri.	Unguentum Kalii jodati.
Emplastrum Lithargyri compositum.	Unguentum leniens.
Emplastrum saponatum.	Unguentum Paraffini.
Emulsio Olei Jecoris Aselli.	Unguentum Zinci.
	Vinum camphoratum.

V. Pharmazeutisch-chemische Präparate.

Acidum benzoicum.	Hydrargyrum praecipitatum album.
Aqua chlorata.	Liquor Kalii acetici.
Aqua hydrosulfurata.	Liquor Kalii arsenicosi.
Bismutum subgallicum.	Liquor Kalii carbonici.
Bismutum subnitricum.	Liquor Plumbi subacetici.
Ferrum sulfuricum.	Mixtum sulfurica acida.
Hydrargyrum bijodatum.	Sapo kalinus.
Hydrargyrum oxydatum via humida paratum.	Sirupus Ferri jodati.

VI. Chemische Präparate zur Prüfung.

Acetanilidum.	Ferrum reductum.
Acidum aceticum.	Glycerinum.
Acidum benzoicum.	Hydrargyrum bijodatum.
Acidum boricum.	Hydrargyrum chloratum.
Acidum carbolicum.	Hydrargyrum oxydatum.
Acidum citricum.	Hydrargyrum praecipitatum album
Acidum hydrochloricum.	Jodoformium.
Acidum nitricum.	Kalium bromatum.
Acidum phosphoricum.	Kalium carbonicum.
Acidum salicylicum.	Kalium chloricum.
Acidum sulfuricum.	Kalium jodatum.
Acidum tannicum.	Kalium nitricum.
Acidum tartaricum.	Kreosotum.
Aether.	Liquor Ammonii caustici.
Aether aceticus.	Liquor Ferri sesquichlorati.
Ammonium bromatum.	Liquor Kalii arsenicosi.
Ammonium chloratum.	Magnesia usta.
Aqua Amygdalarum amararum.	Magnesium carbonicum.
Aqua chlorata.	Morphinum hydrochloricum.
Balsamum Copaivae.	Natrium bicarbonicum.
Balsamum peruvianum.	Natrium bromatum.
Bismutum subgallicum.	Natrium nitricum.
Bismutum subnitricum.	Natrium sulfuricum.
Bismutum subsalicylicum.	Phenacetinum.
Bromoformium.	Phenylum salicylicum.
Calcaria chlorata.	Pyrazolonum phenyldimethylicum.
Calcium phosphoricum.	Pyrazolonum phenyldimethylicum
Chininum ferro-citricum.	salicylicum.
Chininum tannicum.	Stibium sulfuratum aurantiacum.
Chloralum formamidatum.	Sulfur praecipitatum.
Choralum hydratum.	Tartarus depuratus.
Chloroformium.	Tartarus natronatus.
Cocainum hydrochloricum.	Tartarus stibiatus.
Codeinum phosphoricum.	Zincum oxydatum.
Ferrum lacticum.	Zincum sulfuricum.
Ferrum pulveratum.	

Als Ergänzung zur Prüfungsordnung für Apotheker sind noch zwei frühere Bundesratsbeschlüsse anzusehen, welche die Zulassung von Apothekergehilfen in deutschen Apotheken betreffen. Diese mit den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 13. Januar 1883 und vom 12. Februar 1902 veröffentlichten Beschlüsse des Bundesrats bleiben zufolge Bundesratsbeschlusses vom 5. Mai 1904 durch die Prüfungsordnung für Apotheker unberührt.

Die Beschlüsse lauten:

Bk. des Reichskanzlers vom 13. Januar 1883.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 13. November 1875 durch die nachstehende Vorschrift zu ergänzen:

„Als Apothekergehilfe darf nur servieren, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehilfen durchweg genügt hat.“

Bk. des Reichskanzlers vom 12. Februar 1902.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Bekanntmachung vom 13. Januar 1883 durch folgende Vorschrift zu ergänzen:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde in besonderen Fällen Personen, welche die Prüfung der Apothekergehilfen im Inlande nicht abgelegt haben, mit Rücksicht auf eine im Auslande abgelegte gleichartige Prüfung ausnahmsweise in einer deutschen Apotheke als Apothekergehilfe zuzulassen.“

IV. Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Maßgebend für den Umfang des außerhalb der Apotheken zugelassenen Arzneihandels ist die auf Grund von § 6 Abs. 2 der Gew.O. ergangene Kaiserliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln¹⁾. Die diesbezügliche Verordnung lautet:

Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.²⁾

Vom 22. Oktober 1901 (R.G.Bl. S. 380).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1900 S. 871), was folgt³⁾:

¹⁾ Zubereitungen und Stoffe, welche nicht unter diese Verordnungen fallen, sind damit, sofern sie nicht zu den Giften gehören und mit Ausnahme von Süßstoff, dem freien Verkehr überlassen. Polizeiverordnungen, welche noch weitergehende Beschränkungen oder Verbote des Feilhaltens und Verkaufens von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken festsetzen, sind ungültig (R.G. 16. Juni 1898, R.G.M. II, S. 239 und 276; 4. Mai 1899, R.G.M. III, S. 378; 16. Dezember 1901, R.G.M. IV, S. 600; 25. September 1905, Ph.Ztg. 1905, Nr. 78).

Soweit die freigegebenen Zubereitungen und Stoffe aber zu den Giften gehören, dürfen sie außerhalb der Apotheken nur von konzessionierten Gifthändlern und nur unter den in der Giftverordnung angegebenen Bedingungen feilgehalten und verkauft werden (R.G. 11. Dezember 1899, R.G.M. III, S. 397. Näheres hierüber in Teil XVII). Der Umfang des zugelassenen Gifthandels ist im übrigen nicht allgemein festgelegt, sondern richtet sich vielmehr danach, für welche Gifte im Einzelfalle die behördliche Genehmigung nachgesucht bzw. erteilt worden ist. Gifte, welche im Verzeichnis B der Verordnung vom 22. Oktober 1901 angeführt sind, bleiben natürlich unter allen Umständen vom Kleinhandel außerhalb der Apotheken ausgeschlossen (R.G. 10. Mai 1900, R.G.M. III, S. 379).

Das Feilhalten und der Verkauf von Süßstoff ist durch das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (s. Seite 194) außerhalb der Apotheken überhaupt verboten. Ebenso darf der Zwischenhandel mit süßstoffhaltigen Nahrungs- und Genußmitteln nur durch die Apotheken erfolgen.

²⁾ Ein ausführlicher Kommentar zu der Verordnung ist erschienen unter dem Titel: Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Unter Benutzung der Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe erläutert von Dr. S. Böttger, Redakteur der Pharmazeutischen Zeitung. Vierte vermehrte Auflage. Berlin 1902. Verlag von Julius Springer. Die neuere Rechtsprechung auf diesem Gebiet ist zusammengestellt in: „Freigegebene und nicht freigegebene Arzneimittel“. Sonderabdruck aus Pharmazeutische Zeitung 1911 Nr. 65 bis 67. Berlin 1911. Verlag von Julius Springer.

³⁾ Übertretungen der Verordnung werden nach § 367, 3 Str.G.B. bestraft (siehe Seite 137).

§ 1. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

- a. kosmetische Mittel¹⁾ (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle). Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen²⁾, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;
- b. künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Abs. 1 nicht Anwendung.

§ 2. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

§ 5³⁾. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 (R.G.Bl. 1890 S. 9, 1895 S. 1 und 455, 1897 S. 707) außer Kraft.

Verzeichnis A.

- | | |
|--|--|
| 1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa); | 3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen: |
| 2. Ätztifte (styli caustici); | |

¹⁾ Hierbei ist auch § 3 des Gesetzes betr. die Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (f. Seite 193) sowie § 21 des Gesetzes betr. die Beseitigung des Branntweinkontingents vom 14. Juni 1912 (f. Seite 96) zu berücksichtigen.

²⁾ S. Teil XV.

³⁾ § 4 der Verordnung welcher den Reichskanzler ermächtigte, „weitere im einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen“, ist durch Kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911 (R.G.Bl. S. 181) aufgehoben worden, nachdem das R.G. unter dem 6. Oktober 1910 (Ph.Ztg. 1910 Nr. 84) dessen Ungültigkeit ausgesprochen und entschieden hatte, daß die Grenzen des freien Arzneiverkehrs gemäß § 6 der Gew.O. nur durch Kaiserliche Verordnung nicht aber durch Bekanntmachung des Reichskanzlers festgesetzt werden können.

Arnicatinktur,
 Baldriantinktur, auch ätherische,
 Benediktineressenz,
 Benzoötinktur,
 Bischofessenz,
 Eichelkaffeeextrakt,
 Fichtennadelextrakt,
 Fleischextrakt,
 Himbeeressig,
 Kaffeeextrakt,
 Lakritzen (Süßholzsafte), auch mit
 Anis,
 Malzextrakt, auch mit Eisen,
 Lebertran oder Kalk,
 Myrrhentinktur,
 Nelkentinktur,
 Teeextrakt von Blättern des Tee-
 strauches,
 Vanillentinktur,
 Wachholderextrakt;

4. Gemenge, trockene von
 Salzen, oder zerkleinerten Substan-
 zen, oder von beiden untereinander,
 auch wenn die zur Vermengung be-
 stimmten einzelnen Bestandteile ge-
 sondert verpackt sind (pulveres,
 salia et species mixta), sowie Ver-
 reibungen jeder Art (triturationes),
 ausgenommen:

Brausepulver aus Natriumbikar-
 bonat und Weinsäure, auch mit
 Zucker oder ätherischen Ölen
 gemischt,

Eichelkakao, auch mit Malz,

Hafermehlkakao,

Riechsalz,

Salicylstreupulver,

Salze, welche aus natürlichen
 Mineralwässern bereitet oder
 den solchergestalt bereiteten
 Salzen nachgebildet sind,

Schneeberger Schnupftabak mit
 einem Gehalte von höchstens
 3 Gewichtsteilen Nießwurzel in
 100 Teilen des Schnupftabaks;

5. Gemische, flüssige und
 Lösungen (mixturae et solutiones)
 einschließlich gemischte Balsame,
 Honigpräparate und Syrupe, aus-
 genommen:

Ätherweingeist (Hoffmannstrop-
 fen),

Ameisenspirituss,

Aromatischer Essig,
 Bleiwasser, mit einem Gehalte von
 höchstens zwei Gewichtsteilen
 Bleiessig in 100 Teilen der Mi-
 schung,

Eukalyptuswasser,

Fenchelhonig,

Fichtennadelspirituss (Waldwollex-
 trakt),

Franzbranntwein mit Kochsalz,

Kalkwasser, auch mit Leinöl,

Kampferspirituss,

Karmelitergeist,

Lebertran mit ätherischen Ölen,

Mischungen von Ätherweingeist,

Kampferspirituss, Seifenspirituss

Salmiakgeist und Spanischpfef-

fertinktur, oder von einzelnen

dieser fünf Flüssigkeiten unter-

einander zum Gebrauche für

Tiere, sofern die einzelnen Be-

standteile der Mischungen auf

den Gefäßen, in denen die Ab-

gabe erfolgt, angegeben werden-

Obstsäfte mit Zucker, Essig oder

Fruchtsäuren eingekocht,

Pepsinwein,

Rosenhonig, auch mit Borax,

Seifenspirituss,

weißer Syrup;

6. Kapseln, gefüllte, von Leim
 (Gelatine) oder Stärkemehl (cap-
 sulae gelatinosae et amylaceae re-
 pletae), ausgenommen solche Kap-
 seln, welche

Brausepulver der unter Nr. 4 an-
 gegebenen Art,

Copaivabalsam,

Lebertran,

Natriumbikarbonat,

Ricinusöl oder

Weinsäure

enthalten;

7. Latwergen (electuaria);

8. Linimente (Linimenta),
 ausgenommen flüchtiges Lini-
 ment;

9. Pastillen (auch Plätzchen
 und Zeltchen), Tabletten, Pillen
 und Körner (pastilli-rotulae et tro-
 chisci-, tabulettae, pilulae et granula),
 ausgenommen:

aus natürlichen Mineralwässern

oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen, einfache Molkenpastillen, Pfefferminzplätzchen, Salmiakpastillen, auch mit Lakritzen und Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören, Tabletten aus Saccharin¹⁾ Natriumbikarbonat oder Brausepulver, auch mit Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören; 10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:

Bleisalbe zum Gebrauche für Tiere, Borsalbe zum Gebrauche für Tiere, Cold-Cream, auch mit Glycerin, Lanolin oder Vaseline,

Pechpflaster, dessen Masse lediglich aus Pech, Wachs, Terpentin und Fett oder einzelnen dieser Stoffe besteht, englisches Pflaster, Heftpflaster, Hufkitt, Lippenpomade, Pappelpomade, Salicyltalg, Senfleinen, Senfpapier, Terpentinsalbe zum Gebrauche für Tiere, Zinksalbe zum Gebrauche für Tiere;

11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dgl., sowie Wundstäbchen (cereoli).

Verzeichnis B²⁾.

Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen.

*Acetanilidum.	Aether chloratus.
Acida chloracetica.	Aether jodatus.
†Acidum acetylosalicylicum (Aspirinum).	Aethyleni praeparata.
Acidum benzoicum e resina sublimatum.	Aethylidenum bichloratum.
Acidum camphoricum.	Agaricinum.
Acidum cathartanicum.	Airolum.
Acidum cinnamyllicum.	Aluminium acetico tartaricum.
Acidum chrysophanicum.	Ammonium chloratum ferratum.
Acidum hydrobromicum.	Amylenum hydratum.
Acidum hydrocyanicum.	Amylium nitrosum.
*Acidum lacticum.	Anthrarobinum.
*Acidum osmicum.	*Apomorphinum.
Acidum sclerotinicum.	Aqua Amygdalarum amararum.
*Acidum sozjodolicum.	Aqua Lauro-cerasi.
Acidum succinicum.	Aqua Opii.
*Acidum sulfocarbolicum.	Aqua vulneraria spirituosa.
*Acidum valerianicum.	*Arecolinum.
*Aconitinum.	Argentaminum.
Actolum.	Argentolum.
Adonidinum.	Argoninum.
Aether bromatus.	Aristolum.
	Arsenium jodatum.
	*Atropinum.

1) Die Freigabe der Saccharintabletten ist durch das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (f. Seite 194) aufgehoben.

2) Einschließlich der durch Kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911 (R. G. Bl. S. 181) eingefügten 7 Mittel. Dieselben sind durch ein † gekennzeichnet.

- Betolum.
 Bismutum bromatum.
 Bismutum oxyjodatum.
 Bismutum subgallicum (Dermatolum).
 Bismutum subsalicylicum.
 Bismutum tannicum.
 Blatta orientalis.
 Bromalum hydratum.
 Bromoformium.
 *Brucinum.
 Bulbus Scillae siccatus.
 Butylehloralum hydratum.
 Camphora monobromata.
 Cannabinonum.
 Cannabinum tannicum.
 Cantharides.
 Cantharidinum.
 Cardolum.
 Castoreum canadense.
 Castoreum sibiricum.
 Cerium oxalicum.
 *Chinidinum.
 *Chininum.
 Chinoidinum.
 Chloralum formamidatum.
 Chloralum hydratum.
 Chloroformium.
 Chrysarobinum.
 *Cinchonidinum.
 Cinchoninum.
 *Cocainum.
 *Coffeinum.
 Colchicinum.
 *Coniinum.
 Convallamarinum.
 Convallarinum.
 Cortex Chinae.
 Cortex Condurango.
 Cortex Granati.
 Cortex Mezerei.
 Cotoinum.
 Cubebae.
 Cuprum aluminatum.
 Cuprum salicylicum.
 Curare.
 *Curarinum.
 Delphininum.
 *Digitalinum.
 *Digitoxinum.
 *Duboisinum.
 *Emetinum.
 *Eucainum.
 †Eukalyptusmittel Heß (Eukalyptol und Eukalytusöl Hess')
 Euphorbium.
 Europhenum.
 Fel tauri depuratum siccum.
 Ferratinum.
 Ferrum arsenicicum.
 Ferrum arsenicosum.
 Ferrum carbonicum saccharatum.
 Ferrum citricum ammoniatum.
 Ferrum jodatum saccharatum.
 Ferrum oxydatum dialysatum.
 Ferrum oxydatum saccharatum.
 Ferrum peptonatum.
 Ferrum reductum.
 Ferrum sulfuricum oxydatum ammoniatum.
 Ferrum sulfuricum siccum.
 Flores Cinae.
 Flores Koso.
 Folia Belladonnae.
 Folia Bucco.
 Folia Cocae.
 Folia Digitalis.
 Folia Jaborandi.
 Folia Rhois toxicodendri.
 Folia Stramonii.
 Fructus Papaveris immaturi.
 Fungus laricis.
 Galbanum.
 *Guajacolum.
 Hamamelis virginica.
 Haemalbuminum.
 Herba Aconiti.
 Herba Adonidis.
 Herba Cannabis indicae.
 Herba Cicutae virosae.
 Herba Conii.
 Herba Gratiolae.
 Herba Hyoscyami.
 Herba Lobeliae.
 *Homatropinum.
 †Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana)¹⁾.
 Hydrargyrum aceticum.

¹⁾ Über den Verkehr mit Knöterich erging nachstehende Bf. des preußischen Medizinalministers vom 8. März 1905 (die hierin erwähnte Bf. des Reichsanzlers

Hydrargyrum bijodatam.	Jodoformium.
Hydrargyrum bromatum.	Jodolum.
Hydrargyrum chloratum.	Kairinum.
Hydrargyrum cyanatum.	Käirolinum.
Hydrargyrum formamidatum.	Kalium jodatam.
Hydrargyrum jodatam.	Kamala.
Hydrargyrum oleinicum.	†Knöterichte, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
Hydrargyrum oxydatum via humida paratum.	Kosinum.
Hydrargyrum peptonatum.	Kreosotum (e ligno paratum).
Hydrargyrum praecipitatum album.	Lactopheninum.
Hydrargyrum salicylicum.	Lactucarium.
Hydrargyrum tannicum oxydulatum.	Larginum.
*Hydrastininum.	Lithium benzoicum.
*Hyoscyaminum.	Lithium salicylicum.
Itrolum.	Losophanum.
†Johannistee Brockhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).	Magnesium citricum effervescens.
	Magnesium salicylicum.

vom 1. Oktober 1903 entzog „Homeriana“ und „Weidemanns russischen Knöterichte“ dem freien Verkehr, was jetzt die Kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911 tut).

Min.-Erl., betr. den Verkehr mit Knöterich. Vom 8. März 1905.

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 1. Oktober 1903, hat mehrfach die Auslegung erhalten, daß Vogelknöterich, oder wenigstens russischer Knöterich in jeder Form, vom Großhandel abgesehen, unter allen Umständen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfe. Diese Auslegung ist nicht zutreffend und entspricht nicht der gesetzgeberischen Absicht.

Die Bekanntmachung verfolgte den Zweck, die allgemeine Durchführung der im Bundesrate vereinbarten, durch den Runderlaß vom 8. Juli 1903 bekannt gegebenen Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln dadurch sicherzustellen, daß der Vertrieb aller in den Verzeichnissen A und B zu diesen Vorschriften aufgeführten Mittel gemäß § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung den Apothekern vorbehalten wird, soweit dies nicht bereits bisher der Fall war. Auf die unter Nr. 33, 42 und 46 des Verzeichnisses A ausgeführten Mittel bezog sich die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903. Wenn dort der Warenbezeichnung Homeriana in Klammern beigefügt ist, „auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare“, so kommt diesem erläuternden Zusatze selbständige Bedeutung nicht zu, es handelt sich vielmehr nur um einen Hinweis darauf, daß die regelmäßige unter der Bezeichnung Homeriana in den Verkehr gebrachte Ware gelegentlich auch unter den beigefügten anderen Bezeichnungen vertrieben wird. Die der Hauptbezeichnung „Knöterichte, russischer, Weidemanns“ beigefügte Erläuterung dürfte Mißverständnissen nicht ausgesetzt sein.

Der Vorschrift der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903 unterliegen deshalb nicht Knöterich oder Knöterichte schlechthin, sondern nur die als „Homeriana“ oder als „Weidemanns russischer Knöterichte“ in den Handel kommenden Waren, diese allerdings auch dann, wenn sie unter den in der Bekanntmachung aufgeführten anderen Bezeichnungen vertrieben werden.

Ein weiterer Erl. des preußischen Medizinalministers vom 13. Juni 1908 befaßt sich mit dem Mittel „Polypec (auch Naturkräuterte Weidemanns)“ und bemerkt, daß „Polypec nur eine andere Bezeichnung für den russischen Knöterich desselben Weidemann ist und daher ebenso wie andere in Zukunft etwa auftauchende weitere Bezeichnungen schon durch die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903 / 11. April 1908 vom dem Feilbieten und Verkaufen als Heilmittel außerhalb der Apotheken ausgeschlossen ist.“

- Manna.
 Methylenum bichloratum.
 Methylsulfonalum (Trionalum).
 Muscarinum.
 Natrium aethylatum.
 Natrium benzoicum.
 Natrium jodatum.
 Natrium pyrophosphoricum ferratum.
 Natrium salicylicum.
 Natrium santonicum.
 Natrium tannicum.
 *Nosophenum.
 Oleum Chamomillae aethereum.
 Oleum Crotonis.
 Oleum Cubebarum.
 Oleum Matico.
 Oleum Sabinæ.
 Oleum Santali.
 Oleum Sinapis.
 Oleum Valerianæ.
 Opium, ejus alcaloïda eorumque salia et derivata eorumque salia.
 (Codeïnium, Heroïnium, Morphium, Narceïnium, Narcotinum, Peroninum, Thebaïnium, et alia).
 *Orexinum.
 *Orthoformium.
 Paracotoïnium.
 Paraldehydum.
 Pasta Guarana.
 *Pelletierinum.
 *Phenacetinum.
 *Phenocollum.
 *Phenylum salicylicum (Salolum).
 *Physostigminum (Eserinum).
 Picrotoxinum.
 *Pilocarpinum.
 *Piperazinum.
 Plumbum jodatum.
 Plumbum tannicum.
 Podophyllinum.
 Praeparata organotherapeutica.
 Propylaminum.
 Protargolum.
 *Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrinum).
 Radix Belladonnae.
 Radix Colombo.
 Radix Ipecacuanhae.
 Radix Gelsemii.
 Radix Rhei.
 Radix Sarsaparillae.
 Radix Senegae.
 Resina Jalapae.
 Resina Scammoniae.
 Resorcinum purum.
 Rhizoma Filicis.
 Rhizoma Hydrastis.
 Rhizoma Veratri.
 Salia glycerophosphorica.
 Salopphenum.
 Santoninum.
 *Scopolaminum.
 Secale cornutum.
 Semen Calabar.
 Semen Colchici.
 Semen Hyoscyami.
 Semen St. Ignatii.
 Semen Stramonii.
 Semen Strophanthi.
 Semen Strychni.
 Sera therapeutica, liquida et sicca, et eorum praeparata ad usum humanum.
 *Sparteïnium.
 Stipites Dulcamarae.
 †Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden, auch Stroops-Pulver).
 *Strychninum.
 *Sulfonalum.
 Sulfur jodatum.
 Summitates Sabinæ.
 Tannalinum.
 Tannigenum.
 Tannoformium.
 Tartarus stibiatus.
 Terpinum hydratum.
 Tetronalum.
 *Thallinum.
 *Theobrominum.
 Thioformium.
 *Tropacocainum.
 Tubera Aconiti.
 Tubera Jalapae.
 Tuberculinum.
 Tuberculocidinum.
 †Urea diaethylmalonylica, Acidum diaethylbarbituricum (Veronalum).
 *Urethanum.
 *Urotropinum.
 Vasogenum et ejus praeparata.
 *Veratrinum.
 Xeroformium.

*Yohimbinum.
Zincum aceticum.
Zincum chloratum purum.
Zincum cyanatum.

Zincum permanganicum.
Zincum salicylicum.
Zincum sulfoichthyolicum.
Zincum sulfuricum purum.

Der durch vorstehende Verordnung freigegebene Arzneiverkehr spielt sich in den Drogenhandlungen ab, denen sich als besondere Abart noch die sogenannten Drogenschänke beigesellt haben. Diese Geschäfte unterliegen in Preußen einer doppelten Besichtigung, einmal und zwar alljährlich durch Kommissare der Ortspolizeibehörde, und zweitens in der Regel alle drei Jahre durch die staatlichen Apothekenrevisionskommissionen. Die wesentlichsten hierüber sowie über den Betrieb der Drogenhandlungen bestehenden preussischen Vorschriften sind folgende:

Min.-Erl., betr. Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und die Beaufsichtigung desselben.

Vom 22. Dezember 1902 und 13. Januar 1910¹⁾.

Um die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb der Drogen-, Material-, Farben- und ähnlicher Handlungen einheitlich zu gestalten, habe ich den Erlaß über die Besichtigung solcher Handlungen vom 1. Februar 1894 nach Anhörung von Vertretern des Apotheker- und des Drogistenstandes einer Umarbeitung unterworfen. Dabei sind die auf den gemeinschaftlichen Erlaß vom 10. Februar 1900 erstatteten Berichte in der Weise verwertet worden, daß die von der Mehrzahl der Berichtersteller befürworteten Vorschläge tunlichste Berücksichtigung gefunden haben.

Im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe lasse ich Ew. Hochwohlgeboren die beifolgenden Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, auf Grund derselben in dem dortseitigen Bezirke, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, eine entsprechende Polizeiverordnung zu erlassen bzw. bestehende Verordnungen entsprechend abzuändern (vgl. § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs²⁾).

Für die Ausführung der Aufsicht über die genannten Verkaufsstellen füge ich folgende Anweisung hinzu:

1. Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Drogen, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung unvermuteten Besichtigungen zu unterziehen³⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu: Betriebsvorschriften für Drogen- und Gifthandlungen in Preußen. Zum Gebrauche für Gewerbetreibende und Behörden bearbeitet von E. Urban, Redakteur an der Pharmazeutischen Zeitung. Berlin. Verlag von Julius Springer.

²⁾ Derartige Polizeiverordnungen über den Betrieb der Drogenhandlungen sind in allen preussischen Regierungsbezirken mit Ausnahme von Sigmaringen erlassen worden.

³⁾ Ein Min.-Erl. vom 3. Januar 1911 dehnt die Revisionen auf die sog. Dental-Depots aus. In dem Erlaß heißt es:

Euere pp. ersuche ich ergebenst, der Geschäftspraxis der sogenannten Dental-Depots und ähnlichen Handlungen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Sofern nicht feststeht, daß sie ausschließlich Großhandel (Verkauf an Wiederverkäufer) betreiben, sind sie gemäß Ziffer 1 des Erlasses vom 22. Dezember 1902 in Verbindung mit dem

Wenigstens einmal jährlich, nach Bedarf aber auch häufiger, sind zu besichtigen alle Handlungen, in denen die genannten Waren allein oder vorzugsweise feilgehalten werden, ferner solche Verkaufsstellen, deren letzte Besichtigungen größere Mängel ergeben haben, oder deren Geschäftsbetrieb das Vorhandensein von Vorschriftenwidrigkeiten vermuten läßt, und endlich die Drogenschränke. Bei kleineren Handlungen, namentlich bei solchen, in denen die genannten Waren nur vereinzelt neben anderen feilgehalten werden, keine Drogenschränke vorhanden sind und der Verdacht von Ordnungswidrigkeiten nicht vorliegt, darf ein Zeitraum von zwei, ausnahmsweise auch von drei Jahren zwischen zwei Besichtigungen liegen.

2. Zu Beginn jeden Jahres haben die Ortspolizeibehörden sich mit dem zuständigen Kreisarzt darüber ins Einvernehmen zu setzen, welche Verkaufsstellen im Laufe des Jahres besichtigt werden sollen. Der streng vertraulich zu behandelnde Besichtigungsplan darf bestimmte Termine, an denen die Besichtigungen im Laufe des Jahres stattfinden sollen, nicht festsetzen.

3. Die Besichtigungen erfolgen durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung des Kreisarztes, der die Besichtigung leitet. Auf dessen Erfordern ist zu der Besichtigung größerer Handlungen von der Ortspolizeibehörde ein approbierter, nicht im Drogenhandel tätiger oder tätig gewesener Apotheker zuzuziehen¹⁾. In geeigneten Fällen kann seitens der Ortspolizeibehörde von der Beteiligung des Kreisarztes an der Besichtigung mit dessen Einverständnis abgesehen und statt seiner ein approbierter, nicht im Drogenhandel tätiger oder tätig gewesener Apotheker als Sachverständiger beteiligt werden.

Besichtigungen an Orten außerhalb seines Wohnsitzes hat der Kreisarzt tunlichst gelegentlich der Anwesenheit aus anderweiter Veranlassung vorzunehmen.

Ein Apotheker darf an dem Orte, in dem er eine Apotheke besitzt oder in einer solchen tätig ist, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt, auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen oder in einer Apotheke tätigen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für dessen Apotheke zu betrachten ist.

Erlasse vom 13. Januar 1910 alljährlich in gleicher Weise, wie die Drogenhandlungen, einer Besichtigung zu unterziehen.

Ein weiterer Min.-Erl. vom 15. Juni 1912 weist die Kreisärzte an, von jeder Feststellung eines Verkaufes dem freien Verkehr entzogener Arzneimittel durch ein Dental-Depot „der für den Niederlassungsort des betreffenden Dental-Depots zuständigen Polizeiverwaltung zur Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung Mitteilung zu machen.“

¹⁾ Die Bestimmungen über die Zuziehung von Apothekern als Sachverständige sind durch Min.-Erl. vom 17. Oktober 1912 „ergänzt“ worden. Danach soll bei den Besichtigungen der in Frage kommenden Verkaufsstellen künftig nach folgenden Gesichtspunkten verfahren werden:

Zu den Besichtigungen sind als Sachverständige außer dem Kreisarzt auch approbierte Apotheker hinzuzuziehen. Approbierte Apotheker, die eine Drogenhandlung besitzen oder besessen haben, können als Sachverständige zugelassen werden, wenn ihre Geschäftsführung bei wiederholten Besichtigungen zu keinerlei Tadel Anlaß gegeben hat.

Diese Bestimmung ist aber, wie ein weiterer Min.-Erl. vom 22. November 1912 hervorhebt, nicht so zu verstehen, daß nun zu allen Besichtigungen von Drogenhandlungen außer dem Kreisarzt stets auch ein Apotheker zugezogen werden müsse. „Sinnföhllich der im Einzelfalle zu treffenden Entscheidung der Frage, ob ein Kreisarzt oder ein Apotheker, oder ob beide als Sachverständige heranzuziehen sind, bleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 13. Januar 1910.“

4. Über die Besichtigung ist unter Zuziehung des Geschäftsinhabers oder seines Beauftragten an Ort und Stelle eine Niederschrift aufzunehmen, von welcher dem Geschäftsinhaber auf Antrag kostenpflichtig Abschrift zu erteilen ist.

5. Die Entscheidung darüber, ob den zur Tragung einer Uniform verpflichteten Polizeibeamten für die Mitwirkung bei der Besichtigung die Anlegung von Zivilkleidern aufzuerlegen oder zu gestatten ist, wird Ew. Hochwohlgeboren Ermessen überlassen¹⁾. Die Polizeibehörde wird zweckmäßig durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vertreten werden, um erforderlichenfalls sofort Beschlagnahmen ausführen zu können.

6. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

- a. Ob der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen stattfindet. Die Durchsuchung anderer Räume darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 102 und flg. der Reichsstrafprozeßordnung erfolgen²⁾.
- b. Ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 — R.G.Bl. S. 380 — innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen namentlich der Drogenhandlungen Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden.
- c. Ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 entsprechen. Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.
- d. Die Besichtigung hat sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung sämtlicher Arzneimittel, der indirekten Gifte und der giftigen Farben und Trennung der arzneilichen Stoffe von den Nahrungs- und Genußmitteln zu erstrecken.
- e. Auch ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Sondergeräte für die Gifte und differenten Mittel (Wagen, Löffel, Mörser) vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind.

Präzisierte Wagen und Gewichte, sowie besondere Wagen für unschädliche Arzneimittel sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 bleiben für die Bezeichnung der Gefäße sowie auch im übrigen unberührt.

7. Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken.

8. Vorschriftswidrige Waren sind mit zu Protokoll gegebener Zustimmung des Geschäftsinhabers oder seines Vertreters zu vernichten; falls die Zustimmung versagt wird, sind sie in geeigneter Weise, z. B. durch amtliche Versiegelung, bis zur richterlichen Entscheidung aus dem Verkehr zu ziehen.

In dem Strafverfahren ist für den Fall der Verurteilung die Einziehung der vorschriftswidrigen Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

¹⁾ Hierzu bestimmt der ergänzende Min.-Erl. vom 17. Oktober 1912:

Soweit zugänglich, ist darauf zu achten, daß die Polizeibeamten bei den Besichtigungen Zivilkleidung tragen.

²⁾ Diese Vorschriften sind in Teil VIII abgedruckt.

Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrtum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen. Größere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Übertretung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizeiverordnungen, betreffend den Verkehr mit Giften vom 22. Februar 1906 hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 8. Juni desselben Jahres die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist. Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien zu verfolgen; auch ist gegebenenfalls auf Grund des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900) zu verfahren.

9. Der Kreisarzt hat eine Zusammenstellung der unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen in Gemäßheit der Vorschrift des § 55 der Dienstausweisung für die Kreisärzte vom 1. September 1909 Ew. Hochwohlgeboren mit dem Jahresberichte einzureichen.

Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten auch die hier gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen Ihnen einzureichen¹⁾.

10. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen usw. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen denjenigen zur Last, welche diese Kosten nach dem bestehenden Rechte zu tragen haben.

11. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken²⁾.

1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers zu den Akten der Ortspolizeibehörden einzureichen.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden. In den Räumen dürfen, abgesehen von Warenproben, nur Waren vorhanden sein, die feilgehalten werden.

¹⁾ In Übereinstimmung hiermit sagt die Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 18. Februar 1902 (f. Teil XVIII) in:

§ 27. Soweit möglich, haben die Bevollmächtigten auch Drogenhandlungen, welche an demselben Orte sich befinden wie die besichtigten Apotheken, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu besichtigen.

²⁾ In der durch Min.-Erl. vom 17. Oktober 1912 geänderten Fassung.

2. Sämtliche Betriebsräume müssen geräumig, während der Benutzung genügend erhellt sein und ebenso wie die Behälter für Arzneimittel stets ordentlich und sauber gehalten werden.

3. Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten, festen Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind, oder, soweit sie Schiebladen darstellen, von festen Füllungen umgeben sind oder dichtschießende Deckel besitzen.

Die Behälter sind mit fest an ihnen haftenden lateinischen und deutschen Bezeichnungen, in gleicher Schriftgröße, die dem Inhalte entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen. Als fest haftende Bezeichnungen genügen für Ballons und ähnliche Gefäße auch sicher mit dem Aufnahmebehältnis verbundene Anhängeschilder. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig. Zur Herstellung der Bezeichnungen kann, sofern es die bisher bestehenden Polizeiverordnungen schon gestatteten, bereits vorhandenen Handlungen eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1912 gewährt werden; neue Einrichtungen sind dagegen den Bezeichnungsvorschriften sogleich unterworfen.

Arzneimittel, die lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen sind, müssen auf den Vorratsbehältern und Abgabegefäßen oder -umhüllungen über oder unter der sonstigen Aufschrift mit dem deutlich lesbaren Vermerk „Tierheilmittel“ versehen sein.

4. Die Behälter sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen nach dem lateinischen Alphabet in Gruppen, die der Art der Behälter entsprechen, übersichtlich einreihig und von anderen Waren getrennt zu ordnen.

5. Arzneimittel, die gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmitteln dienen oder technische Verwendung finden, brauchen, wenn dieser Verwendungszweck überwiegt, nicht wie Arzneimittel bezeichnet und diesen nicht eingereiht zu werden.

6. Verschiedene Arzneimittel in einem Behälter aufzubewahren, ist verboten. Dagegen darf dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder gepulverter Ware in gesonderten Fächern desselben Behälters aufbewahrt werden, und zwar auch in abgeteilten Mengen, falls die Ware in besondere Umhüllungen oder in bezeichnete Papierbeutel eingeschlossen ist.

7. Auf den Umhüllungen oder Gefäßen, in denen die Abgabe von Arzneimitteln erfolgt, ist spätestens bei der Abgabe der deutsche Name des darin abgegebenen Arzneimittels deutlich zu verzeichnen. Werden Arzneimittel in abgefaßter Form vorrätig gehalten, so müssen sie übersichtlich geordnet, ohne daß jedoch einreihige Aufstellung erforderlich ist, und vor Staub geschützt aufbewahrt werden und auf jedem einzelnen Gefäß oder jeder sonstigen Packung die deutliche deutsche Aufschrift des Inhalts tragen.

8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet, nicht verdorben und nicht verunreinigt sein¹⁾.

¹⁾ Nach zwei Min.-Erlassen vom 13. Februar 1906 und vom 12. Mai 1911 sind mit denaturiertem Branntwein sowie mit Methylalkohol und methylalkoholhaltigen Präparaten (Spritol, Spiritogen usw.) hergestellte Heilmittel, selbst wenn sie nur zum äußerlichen Gebrauche bestimmt sind, als echt und zum Gebrauche geeignet nicht anzusehen. „Sie dürfen daher außerhalb der Apotheken ebensowenig wie in diesen selbst abgegeben werden.“ In beiden Punkten sind in der Branntweinsteuergesetzgebung (s. Teil VII) jetzt ausdrückliche Verbote mit strenger Strafandrohung enthalten.

9. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probenentnahme von Waren zu.

10. Auf Geschäfte, die ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

11. Unberührt bleiben die Vorschriften der Landespolizeiverordnung vom 22. Februar 1906, betreffend den Handel mit Giften (Med. Min.-Bl. S. 115).

Min.-Erl., betr. die Überwachung der Schrankdrogisten.

Vom 5. Juli 1898.

Um den wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren, welche durch die neuerdings immer mehr aufkommenden sogenannten Schrankdrogisten herbeigeführt werden, wirksam zu begegnen, ersuchen wir ergebenst, die nachgeordneten Behörden, insbesondere auch die Medizinalbeamten zur strengsten Handhabung der folgenden Maßnahmen zu veranlassen:

Den Vorschriften über Besichtigung der Drogen- und ähnlicher Handlungen vom 1. Februar 1894¹⁾ unterliegen auch die Schrankdrogisten; dieselben sind nach § 35 Abs. 4 und 6 der Reichsgewerbeordnung (Novelle vom 6. August 1896) verpflichtet, den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, der zuständigen Behörde anzumelden, widrigenfalls gemäß § 148 Ziffer 4 der Gewerbeordnung auf Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle auf Haft bis zu vier Wochen erkannt werden kann. Ergibt die Besichtigung, daß die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel laut § 35 der Gewerbeordnung zu untersagen. In dieser Beziehung kommt namentlich die mittelbare Gefährdung in Frage, insofern die rechtzeitige Anrufung des Arztes verzögert oder verhindert wird. Jene Gefährdung wird nicht nur durch Schrankrevisionen, sondern auch durch die anderweitig bekannte Art und Weise des Arzneiverkaufs festzustellen sein. Die Polizeibehörde wird die Beantragung der Untersagung des Handels schon dann in Erwägung zu ziehen haben, wenn nach ihren Ermittlungen der Schrankdrogist auch bei schweren, einen Arzt unbedingt erfordernden Krankheiten Arzneien verkauft.

Durch eine scharfe Kontrolle der Erfüllung der Anzeigepflicht, durch häufige und unerwartete eingehende Besichtigungen seitens der berufenen sachverständigen Personen, sowie durch Untersagung des Gewerbebetriebes in jedem Falle, in dem Leben oder Gesundheit von Menschen durch die Art der Ausübung des Betriebes gefährdet werden, wird es voraussichtlich gelingen, die Ausschreitungen der Schrankdrogisten und ihrer Lieferanten zu verhüten.

V. Militär-Apothekenwesen.

In der deutschen Armee gibt es folgende Arten Militärapotheker:

a. Beim Landheer: Einjährig-freiwillige Militärapotheker, Stabsapotheker, Korpsstabsapotheker, 1. Oberstabsapotheker; dazu die Apotheker des Beurlaubtenstandes: Unterapotheker und Oberapotheker.

¹⁾ Jetzt 22. Dezember 1902 und 13. Januar 1910 (f. Seite 55).

b. In der Marine: Marinestabapotheker, Marineoberstabapotheker. Einjährig-freiwillige Apotheker und Militärapotheker des Beurlaubtenstandes gibt es in der Marine nicht.

Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker und Unterapotheker sind Personen des Soldatenstandes, die Oberapotheker, Stabs- und Korpsstabapotheker sowie die Marinestab- und Marineoberstabapotheker obere Militärbeamte, der Oberstabapotheker Zivilbeamter der Militärverwaltung, der Gouvernementsapotheker in Tsingtau Zivilbeamter der Gouvernementsverwaltung.

Zum Dienst als einjährig-freiwillige Militärapotheker werden nur solche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechnigte junge Leute zugelassen, welche bereits ein halbes Jahr mit der Waffe gedient, das militärische Dienstzeugnis und die Approbation als Apotheker erworben haben.

Die Bestimmungen über die Militärdienstpflicht im allgemeinen und den einjährig-freiwilligen Dienst im besonderen sind niedergelegt in der Deutschen Wehrordnung. Die wichtigsten Punkte, die hier interessieren, sind folgende:

Deutsche Wehrordnung.

In der Fassung der Bk. vom 22. Juli 1901 (R.Z.Bl. Nr. 32).

§ 29. Vorläufige Entscheidungen. 4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr¹⁾ hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig . . . c. infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres (§§ 32, 5 und 93)²⁾. Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch § 93, 2 und 3).

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirke der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 26, 2).

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz³⁾ bis zum dritten Militärpflichtjahre

¹⁾ Die Wehrordnung unterscheidet folgende allgemeine Begriffe:

Wehrpflicht, von vollendetem 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre:

Militärpflicht vom 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bis zur endgültigen Entscheidung über die Dienstverpflichtung. Die Wehrpflicht zerfällt in:

1. Dienstpflicht, vom vollendeten 20. Lebensjahr bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird; sie besteht aus:
 - a. Dienstpflicht im stehenden Heere, 7 Jahre von Diensteintritt an, umfasst aktive Dienstpflicht und Reservepflicht.
 - b. Landwehrpflicht, I. Aufgebot 5 Jahre, II. Aufgebot bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.
 - c. Ersatzreservepflicht, 12 Jahre vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
2. Landsturmpflicht, I. Aufgebots vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. II. Aufgebots bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

²⁾ Das ist das Jahr, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird.

³⁾ Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz). In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandierende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landesverwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz“ vor (Wehrordnung § 2).

verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärflichtjahres genehmigen¹⁾.

Zurückstellungen Militärflichtiger über die in Abs. 1 sowie die in Ziffer 3 und 4a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden. Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen. Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung²⁾ verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Ziffer 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäfte von neuem ausgesprochen werden.

§ 32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse. 1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärflichtigen oder deren Angehörigen statt.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden: . . . f. Militärflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden.

5. Im dritten Militärflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden. Auf die unter 2f aufgeführten Militärflichtigen finden die Bestimmungen des § 29 Ziffer 4b oder c Anwendung.

§ 88. Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) erteilt.

§ 89. Nachsichtung der Berechtigung. 2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26), sofern er bereits das militärflichtige Alter erreicht hätte.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

§ 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten. 2. Beim Eintritt in das militärflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärflichtigen, welche gemäß § 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts (§ 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung

¹⁾ Das ist das Jahr, in welchem das 28. Lebensjahr vollendet wird.

²⁾ Über die Rückwirkung einer Mobilmachung auf die Apotheker des Beurlaubtenstandes, s. Seite 77.

ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behündigt ist, bzw. unter Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung zum See-steuermann oder über die bestandene Vorprüfung zum Schiffsingenieur (§ 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

4. Versäumnis der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrollvorschriften (§ 26, 7 erster Absatz) zur Folge.

6. a. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

b. Im übrigen siehe § 29, 7 zweiter Absatz.

c. Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

d. Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritte bei einem Truppen-(Marine-)teile(Ziffer 8).

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6c bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, . . . wieder verliehen werden.

§ 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteantritte.

1. Der Diensteantritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterietruppentteilen (Bataillonen) am 1. April statt. Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

Der Diensteantritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahrs erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen darf diese Frist im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermine durch die Generalkommandos verlängert werden¹⁾.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Die persönlichen, Dienst- und Einkommensverhältnisse der Militärapotheher sind zusammenfassend durch eine Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 geregelt, welche folgendermaßen lautet:

¹⁾ Ziffer 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1904.

Persönliche, Dienst- und Einkommensverhältnisse der Militärapothecker.

Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 (A.V.Bl. S. 161).

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Die Militärapothecker werden dem Sanitätskorps angegliedert¹⁾. Ihre Dienst- und Rangverhältnisse regeln die beiliegenden Ergänzungsbestimmungen zur Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 und die zugehörigen Übergangsbestimmungen.

Gleichzeitig genehmige Ich die anliegenden Änderungen der Heerordnung nebst Übergangsbestimmungen mit der Maßgabe, daß die neuen Vorschriften über die Dienstpflicht der einjährig-freiwilligen Militärapothecker vom 1. April 1903 ab in Kraft treten. Alle über denselben Gegenstand früher erlassenen Vorschriften sind aufgehoben.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen²⁾.

Anlage I.

I. Ergänzungsbestimmungen zur Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873.

§ 1 erhält folgenden Zusatz:

Dem Sanitätskorps sind die Militärapothecker angegliedert.

Hinter

§ 42 ist zu setzen:

Vierter Abschnitt.

Dienstverhältnisse, Rang und Ergänzung der Militärapothecker.

Einteilung der Militärapothecker.

§ 43. Zu den Militärapotheckern gehören:

- a. als obere Militärbeamte Korpsstabsapothecker, Stabsapothecker, Oberapothecker;
- b. als Personen des Soldatenstandes Unterapothecker, einjährig-freiwillige Militärapothecker.

¹⁾ Das Sanitätskorps besteht nach § 1 der Verordnung vom 6. Februar 1873 a. aus den im Offiziersrange stehenden Militärärzten — dem Sanitätsoffizierkorps —; b. den im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzten, den Lazarettgehilfen und militärischen Krankenwärtern. An der Spitze des Sanitätskorps steht der Generalstabsarzt der Armee als Chef desselben.

²⁾ Bei Veröffentlichung der Kabinettsorder gab der Kriegsminister unter dem 29. Mai 1902 bekannt, „daß zufolge Allerhöchster Kabinettsorder vom 10. April 1902 der Oberstabsapothecker im Kriegsministerium im unmittelbaren Verkehr mit den Truppen die Uniform der Korpsstabsapothecker mit den seinem Range entsprechenden Abzeichen anlegen darf.“ Über Rang und Uniform des Oberstabsapotheckers erging folgende besondere Kabinettsorder:

Kabinettsorder, betr. Rang und Uniform des Oberstabsapotheckers. Vom 17. Januar 1907.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. dem Oberstabsapothecker im Kriegsministerium wird der Rang der Räte IV. Klasse der höheren Provinzialbeamten beigelegt;
2. der Oberstabsapothecker erhält die Uniform der Korpsstabsapothecker mit den seinem Range entsprechenden Abzeichen (Epauletten mit silbernen Fransen

§ 44. Jedem Sanitätsamt ist zur Bearbeitung der pharmazeutischen und chemischen Arbeiten ein Korpsstabsapotheker zugeteilt¹⁾.

Die Stabsapotheker sind den Chefarzten in größeren Garnisonlazaretten zur Leitung des pharmazeutischen Dienstes unterstellt und unterstützen die Korpsstabsapotheker bei chemischen Arbeiten²⁾.

Die Oberapotheker und Unterapotheker, soweit sie nicht zu Übungen einberufen sind, gehören dem Beurlaubtenstande an und sind für den pharmazeutischen Dienst im mobilen Verhältnis bestimmt. Über den Sanitätsdienst sämtlicher Militärapothecker vgl. F.S.O. u. K.S.O.

§ 45. Apotheker, Apothekergehilfen, -Lehrlinge und -Anwärter³⁾, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder

a. ganz mit der Waffe oder

b. ein halbes Jahr mit der Waffe⁴⁾ und, wenn sie das Dienstzeugnis (vgl. § 4)⁵⁾ erlangt und die Prüfung als Apotheker⁶⁾ bestanden

und geflochtenen Achselstücken) und zwei gestickten silbernen Litzen am Kragen und an den Armelaufschlägen des Waffenrocks; außerdem die Galahose.

Bei Bekanntgabe dieser Order bemerkte der Kriegsminister unter dem 27. Januar 1907 dazu:

Die Galahose für den Oberstabsapotheker besteht aus langer Tuchhose von schwarzem Grundtuche mit je 4 cm breitem Streifenbesatz von karmesinrotem Samt an den beiden äußeren Seiten, mit Abstand von 0,5 cm von dem Vorstoße in den Seitennähten angebracht.

¹⁾ Außerdem ist im medizinischen Untersuchungsamt der Kaiser-Wilhelms-Akademie in Berlin sowie beim Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt je ein Korpsstabsapotheker angestellt. Die Gesamtzahl der Korpsstabsapotheker beträgt demnach im Deutschen Reiche 27.

²⁾ Außerdem sind gegenwärtig ein Stabsapotheker bei der Kaiser-Wilhelms-Akademie in Berlin und zwei Stabsapotheker in der Schutztruppe für Südwestafrika tätig (in Windhof und Keetmanshoop). Die Gesamtzahl der aktiven Stabsapotheker beträgt zurzeit 31. Doch sollen in den nächsten Etatsjahren insgesamt 11 weitere Stabsapothekerstellen geschaffen werden.

³⁾ Über Apothekeranwärter vgl. Fußnote 1 auf Seite 75.

⁴⁾ Bei Meldung zum Eintritt ist dem betreffenden Adjutanten gleich mitzuteilen, daß man das zweite Halbjahr als Militärapothecker dienen wolle.

⁵⁾ Das Dienstzeugnis ist nach § 4 der Verordnung „ein von den militärischen Vorgesetzten ausgestelltes Dienstzeugnis“, in welchem ausgesprochen wird, daß die in der Ableistung ihrer Dienstpflicht begriffenen jungen Leute, „nach ihrer Führung, Dienstapplikation, Charakter und Gefinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifiziert erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden.“ Um das zweite Halbjahr als Militärapothecker dienen zu können, ist also hinsichtlich der militärischen Qualifikation nur die Erlangung des Dienstzeugnisses, nicht aber die Beförderung zum Gefreiten vorgeschrieben. Wer das Dienstzeugnis nicht erlangt, muß auch das zweite Halbjahr sofort unter der Waffe weiter dienen.

⁶⁾ Als die Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 erlassen wurde, war nach der geltenden pharmazeutischen Prüfungsvorschrift das Bestehen der Prüfung als Apotheker mit der Erlangung der Approbation identisch. Nachdem die unterdessen in Kraft getretene Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 vorgeschrieben hat, daß die Approbation erst nach einer auf die Prüfung folgenden mit Erfolg zurückgelegten zweijährigen praktischen Tätigkeit erteilt wird, muß obige Bestimmung dahin aufgefaßt werden, daß nicht mehr das Bestehen der pharmazeutischen Staatsprüfung, sondern erst die Erlangung der Approbation als Apotheker zum Abdienen des zweiten Halbjahrs als Militärapothecker berechtigt. Dies geht auch aus § 21 der Heerordnung deutlich hervor (s. Seite 75).

haben, ein halbes Jahr in einer Lazarettapotheke als einjährig-freiwillige Militärapotheke.

Behufs Erlangung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Apotheker werden die unter b Bezeichneten, wenn sie ein halbes Jahr mit der Waffe gedient und das Dienstzeugnis erlangt haben, unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit als Sanitätsmannschaften zur Reserve beurlaubt.

Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere¹⁾ ableisten. Sie haben sich daher nach erlangter Approbation spätestens 9 Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere durch ihre Kontrollstelle bei dem Generalarzt des Armeekorps, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen²⁾, zur Einstellung als einjährig-freiwillige Militärapotheke zu melden³⁾.

Einjährig-freiwillige Militärapotheke können durch den Generalstabsarzt der Armee vom Orte ihres Diensteintritts im Falle dienstlicher Notwendigkeit versetzt werden. Sie erhalten in solchen Fällen eine tägliche Vergütung⁴⁾.

¹⁾ Die Zugehörigkeit zum stehenden Heer dauert sieben Jahre und wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche mit der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten (Wehrordnung §§ 6 und 7). Der letzte Meldetermin zum Eintritt als einjährig-freiwilliger Militärapotheke ist danach $6\frac{1}{4}$ Jahre nach dem auf diese Weise berechneten Diensteintritt bei der Waffe (s. auch Wehrordnung § 21, 3).

²⁾ Approbierte Apotheker können, sofern sie Reichsangehörige sind und ihren Wohnsitz in Europa haben, auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Kriegsministeriums und des Kommandos der Schutztruppen das zweite Halbjahr ihrer Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Militärapotheke in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika genügen. Zu diesem Zwecke ist ein entsprechendes Gesuch an das zuständige Bezirkskommando zu richten, welches den Antragsteller auf Tropendienstfähigkeit untersuchen läßt und bei günstige m Ausfall dieser Untersuchung das Weitere wegen der Einstellung veranlaßt.

³⁾ Das Verzeichnis derjenigen Garnisonorte bzw. Garnisonlazarette im Deutschen Reich, bei welchen die Anstellung von einjährig-freiwilligen Militärapotheke n stattfindet, ist in jedem Jahrgange des Pharmazeutischen Kalenders (Verlag von Julius Springer, Berlin) abgedruckt.

Die Zahl der bei einem Garnisonlazarett einzustellenden Militärapotheke richtet sich nach § 96, 4 Anmerkung der Friedenssanitätsordnung. In der Regel erhalten Garnisonlazarette mit einer Normalfrankenanzahl von 71—120 einen, von 120—240 zwei und von 241 und darüber drei Militärapotheke; doch kann unter besonderen Umständen die Einstellung einer größeren Anzahl von Militärapotheke n in die Garnisonlazarette mit Zustimmung der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums erfolgen. Den Garnisonlazaretten mit Sanitätsdepot und hygienisch-chemischer Untersuchungsstelle, sowie denjenigen mit hygienisch-chemischem Laboratorium wird je ein Militärapotheke besonders gewährt. Die in dem medizinischen Untersuchungsamte bei der Kaiser-Wilhelms-Akademie und in den hygienisch-chemischen Untersuchungsstellen verbrachte Dienstzeit kann bis zu einem halben Jahre auf die praktische Tätigkeit für die Vorbereitung zur Hauptprüfung als Nahrungsmittelchemiker in Anrechnung gebracht werden. Dem Gesuch um Einstellung als einjährig-freiwilliger Militärapotheke sind beizufügen: die Approbation als Apotheker, das Dienstzeugnis und der Militärpaß.

⁴⁾ Auch zur Ausbildung im Feldlazarett-Verwaltungsdienst können unter Umständen die Militärapotheke kommandiert werden. Hierüber besagt eine Verfügung vom 8. November 1893 folgendes:

1. Die Ausbildung der Militärapotheke im Feldlazarett-Verwaltungsdienst wird vom Sanitätsamt im Einvernehmen mit der Korpsintendantur geregelt. Die-

Vor Ablauf der Dienstzeit haben sich die einjährig-freiwilligen Militär-
apotheker einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Bei der Entlassung
aus dem aktiven Militärdienst wird denjenigen, welche diese Prüfung be-
standen haben, ein Zeugnis des Korpsgeneralarztes ausgestellt, welches sich
darüber ausspricht, daß der Betreffende während seiner Dienstzeit zur
Beförderung sich geeignet gezeigt hat. (Befähigungszeugnis.) Die-
jenigen, welche dieses Zeugnis nicht erlangt haben, können zur nachträg-
lichen Erwerbung desselben eine achtwöchige Übung als Unterapotheker
innerhalb der nächsten zwei auf ihre Entlassung folgenden Jahre ableisten.
Bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste treten die Militärapotheke-
r als Unterapotheker zum Beurlaubtenstande.

§ 46. Zwecks Beförderung zum Oberapotheker müssen die Unterapo-
theker des Beurlaubtenstandes, welche das Befähigungszeugnis (§ 45) be-
sitzen, eine sechswöchige Dienstleistung bei einem Garnisonlazarett
ablegen¹⁾. Im Mobilmachungsfalle kann von der Übung abgesehen werden.

Über den Erfolg der Übung hat der Korpsgeneralarzt ein Zeugnis aus-

selbe findet nur in denjenigen Garnisonlazaretten statt, in welchen der ord-
nungsmäßige Dienstbetrieb in der Lazarettapotheke nicht darunter leidet.

2. Bei Bestimmung der Zeit und der Dauer der Vorbereitung zum Verwaltungs-
dienst ist zu berücksichtigen, daß auf die militärisch-pharmazeutische Aus-
bildung und Beschäftigung nach wie vor der Schwerpunkt gelegt und eine
Überbürdung der betreffenden Militärapotheke vermieden werden muß.
3. Die Festsetzung der Dienststunden bleibt dem Chefarzte überlassen, der die
Ausbildung der Militärapotheke überwacht.

1) Die Unterapotheker erhalten dabei ein Übungsgeld von 2 Mk. pro Tag
und 90 Mk. Einkleidungs-geld.

Seit dem Etatsjahr 1908 werden, um für den Kriegsfall eine ausreichende An-
zahl genügend geschulter Militärapotheke zur Verfügung zu haben, neben den Unter-
apothekern auch Oberapotheker des Beurlaubtenstandes zu sechswöchigen Übungen
(A) eingezogen. Die Übungen sind bei den Sanitätsämtern am Sitze der Generalkom-
mandos abzulegen, und zwar bei solchen, an deren Standort sich gleichzeitig das Sanitäts-
depot und das Traindepot befinden. Die Übungen sind so zu legen, daß die Übenden
zu einer Krankenträgerübung mit herangezogen werden können.

Der Dienst erstreckt sich auf folgende Punkte:

1. Dienst beim Sanitätsdepot: a. Beschaffung und Abnahme von ärztlichen Ge-
räten, Verbandmitteln, Apothekengeräten und Arzneimitteln; b. Anfertigung, Keimfrei-
machung und antiseptische Durchtränkung von Verbandmitteln, Herstellung von Verband-
stoffpackstücken und Arzneitabletten; c. Auffriechung und Prüfung der beim Lazarett
lagernden Truppen-Sanitätsausrüstung; d. Verwaltung, Schriftverkehr und Rechnungs-
wesen der Lazarettapotheke und des Sanitätsdepots.

2. Dienstunterricht im Friedens- und Kriegs-Sanitätsdienste mit besonderer Berück-
sichtigung der Tüchtigkeit der Militärapotheke im Mobilmachungsfalle. Bekanntmachung
mit den in Frage kommenden besonderen Dienstvorschriften.

3. Heranziehung zu den Nachübungen gelegentlich der Krankenträgerübung. Außer-
dem ist die Heranziehung solcher Oberapotheker, die den Befähigungsausweis für Nah-
rungsmittel-Chemiker besitzen und sich während der ersten 4 Wochen der Übung A be-
sonders geeignet und tüchtig gezeigt haben, zur Dienstleistung beim Sanitätsamte für den
Rest der Übungsdauer zulässig.

Eine Beförderung ist nach der sechswöchigen Übung A nicht vorgesehen, doch sind die
Oberapotheker, welche die erste Übung mit Erfolg abgeleistet haben, im Mobilmachungs-
falle zur Besetzung der höheren Militärapotheke, soweit sie nicht vom Kriegsmini-
sterium, Medizinal-Abteilung, besetzt werden, zu bestimmen.

Oberapotheker des Beurlaubtenstandes, die die Übung A mit Erfolg abgeleistet
haben und den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker besitzen, können
zu einer dreiwöchigen Übung B einberufen und nach erfolgreicher Ableistung dieser Übung

zustellen, in welchem zum Ausdruck zu bringen ist, ob der Unterapotheker nach seiner Führung und Dienstleistung, sowie auch nach seinen moralischen und Charaktereigenschaften zur Beförderung zum Oberapotheker pflichtgemäß empfohlen werden kann. Kann dieses Zeugnis nicht erteilt werden, so entscheidet der Korpsgeneralarzt, ob dem Unterapotheker zu gestatten ist, zur Erlangung desselben eine nochmalige sechswöchige Dienstleistung ablegen. Bleibt auch die zweite Übung erfolglos, so kann eine Beförderung im Frieden nicht stattfinden.

Die Beförderung zum Oberapotheker erfolgt mit Zustimmung des Generalkommandos auf Vorschlag des Korpsgeneralarztes¹⁾ durch das Kriegsministerium²⁾.

§ 47. Apotheker, welche das Befähigungszeugnis (§ 45) erworben haben oder dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehören, können, falls sie den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker besitzen, schuldenfrei und felddienstfähig sind, behufs Einstellung als Stabsapotheker vom Generalstabsarzt der Armee zu einer Probendienstleistung einberufen werden. Anträge auf Einberufung zur Dienstleistung als Stabsapotheker sind auf dem Dienstwege an den Generalstabsarzt der Armee zu richten.

Hat der Einberufene während der in der Regel auf sechs Monate bemessenen Probezeit nach dem Berichte des Korpsgeneralarztes seine Befähigung zur Wahrnehmung der Stelle dargetan, so wird er durch das Kriegsministerium unter Erteilung einer Anstellungsurkunde zum Stabsapotheker ernannt und endgültig in seinem Amte bestätigt. Für Unterapotheker sind die ersten 6 Wochen der Probendienstzeit der in § 46 erwähnten Übung gleich zu achten.

Rangverhältnisse und Einkommen.

§ 48. Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker und Unterapotheker stehen im Range eines Portepeeunteroffiziers. Die Oberapotheker zählen zu den mittleren Beamten, die Stabsapotheker und Korpsstabsapotheker zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten³⁾.

zur Beförderung zum Stabsapotheker des Beurlaubtenstandes vorgeschlagen werden (s. Seite 76).

Die Oberapotheker erhalten bei Übungen ein tägliches Übungsgeld von 3 Mk., ein Einleidungs-geld von 120 Mk. sowie Servis und Reisegebühren (6 Mk. Tagegelder für Hin- und Rückreise, Fuhrkosten von 7 Pf. für das Kilometer und 2 Mk. für Nebenkosten).

¹⁾ Jetzt des Bezirkskommandos (s. Seite 76).

²⁾ Die Beförderung erfolgt sofort nach erfolgreicher Übung ohne die früher vorgeschriebene zweijährige Wartezeit. Im übrigen vgl. hierzu § 21 der Heerordnung (S. 75).

³⁾ Nur die Stabs- und Korpsstabsapotheker zählen danach zu den höheren Beamten, und zwar zur fünften Klasse. Indessen kann älteren Korpsstabsapothekern das Prädikat als Oberstabsapotheker mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse verliehen werden. Hierüber erging folgende

Kabinettsorder, betr. Rangverhältnisse und Uniform der Korpsstabs- und Stabsapotheker. Vom 28. August 1909.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. die zur V. Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehörenden Korpsstabsapotheker können Mir nach zwölfjähriger Dienstzeit, von der Anstellung als Stabsapotheker ab gerechnet, zur Verleihung des Charakters als Oberstabsapotheker mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse — ohne Rücksicht auf deren Gesamtzahl — vorgeschlagen werden;
2. die Korpsstabsapotheker und Stabsapotheker erhalten zwei gestickte silberne

Das Einkommen der Korpsstabsapotheker und Stabsapotheker besteht in dem etatsmäßigen Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß und Servis. Bei Dienst- und Versetzungsreisen erhalten sie Vergütungen nach den für Beamte der Militärverwaltung bestehenden Vorschriften¹⁾.

Litzen am Kragen und an den Armelaufschlägen des Waffenrocks, außerdem die Galahose, beides nach dem für den Oberstabsapotheker im Kriegsministerium vorgeschriebenen Muster.

Über die Rangverhältnisse des Oberstabsapothekers s. Fußnote 2 auf Seite 64.

Die Grußfrage der Militärapotheker ist folgendermaßen geregelt: Einjährig-freiwillige Militärapotheker und Unterapotheker haben als Personen des Soldatenstandes im Range eines Portepeeunteroffiziers ohne weiteren Anspruch auf den Gruß der Mannschaften und Unteroffiziere; hinsichtlich der als obere Militärbeamte qualifizierten Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker und Oberapotheker gilt folgende Verordnung:

Kabinettsorder, betr. Grußpflicht und Helmapnzeichen der Beamten der Militärverwaltung. Vom 15. Mai 1905.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die in Ziffern 166 und 168 der Garnisdienstvorschrift vom 15. März 1902 für obere Militärbeamte enthaltenen Bestimmungen über die beim Erscheinen in Uniform zu erweisenden Ehrenbezeugungen gelten fortan für alle oberen Beamten der Militärverwaltung.

2. Die bis jetzt nur einem Teile der oberen Militärbeamten gegenüber bestehende Grußpflicht der Unteroffiziere und Mannschaften wird auf alle oberen Beamten der Militärverwaltung bei ihrem Erscheinen in Uniform ausgedehnt. Sie haben demgemäß als Mützenabzeichen den für die zu grüßenden Beamten vorgeschriebenen silbernen Adler nach den Festsetzungen Meiner Ordre vom 3. August 1898 zu tragen.

3. Um die Beamten der Militärverwaltung auch beim Erscheinen im Helm als solche kenntlich zu machen, führen sie das für sie bestimmte Mützenabzeichen — obere Beamte den Adler, Unterbeamte das Wappenschild — auch am Helm, und zwar: auf silbernem Helmzierat vergoldet, auf vergoldetem Helmzierat von Silber, nach den Mir vorgelegten Proben.

Bezüglich derjenigen Beamten, die anderweite Hoheitsabzeichen tragen, ist das Entsprechende zu vereinbaren.

Über die Rangverhältnisse und Uniform der Marineapotheker ergingen nachstehende besondere Verordnungen:

Kabinettsorder, betr. die Rangverhältnisse und Uniform der Marineapotheker. Vom 4. August 1902.

Ich bestimme:

Die Marinestabsapotheker und die Marineapotheker gehören zu den höheren Beamten der Marine mit dem Range der Räte fünfter Klasse. Sie erhalten die Uniform der Marinekriegsgerichtsräte mit dem Range der Räte fünfter Klasse, jedoch mit der Abänderung, daß überall an die Stelle des karmoisinroten Samts dunkelblauer Samt tritt. In den Epauletten und Achselstücken tragen die Marinestabsapotheker zwei Rosetten, die Marineapotheker eine Rosette.

Kabinettsorder, betr. die Titel der Marineapotheker. Vom 26. Januar 1907.

Ich bestimme:

Die Marinestabsapotheker haben den Titel Marineoberstabsapotheker und die Marineapotheker den Titel Marinestabsapotheker zu führen. Hinsichtlich des Ranges und der Uniform dieser Beamten verbleibt es bei Meiner Ordre vom 4. August 1902

In der Marine sind im ganzen vierzehn Apotheker tätig, je ein Marineoberstabsapotheker der Ostsee und der Nordsee, zehn Marinestabsapotheker und zwei Apotheker als Hilfsarbeiter. Die beiden Marineoberstabsapotheker stehen im Range und Gehalt den Korpsstabsapothekekn, die Marinestabsapotheker den Stabsapothekekn gleich.

¹⁾ Die Gehaltsätze der Militärapotheker sind gegenwärtig nach der Besoldungsordnung vom 15. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 573) folgende: Stabsapotheker: 2700—3300—3900—4500 Mk. Korpsstabsapotheker und Oberstabsapotheker bei den Marine-

Disziplin.

§ 49. Die Disziplinverhältnisse der Korpsstabsapotheker, Stabs- und Oberapotheker regeln sich nach dem R.B.G., sowie nach der Disziplinarstrafordnung für das Heer. Die Disziplinarstrafverhältnisse der Unterapotheker sind in der letzten Dienstvorschrift festgesetzt.

Der Korpsstabsapotheker ist berechtigt, sämtlichen übrigen Militärapothekern seines Dienstbereichs Weisungen in bezug auf den militärpharmazeutischen Dienst zu geben und eine mangelhafte Ausführung seiner Anordnungen zu rügen; eine Bestrafung ist jedoch an zuständiger Stelle zu beantragen. Die gleiche Befugnis steht den übrigen Militärapothekern bezüglich der Amtsgenossen geringeren Grades zu.

Das Untersonal der Arznei- und Verbandmittelanstalten, der Lazarettapotheken und Sanitätsdepots hat den dienstlichen Anordnungen der Militärapotheker Folge zu leisten.

Beförderung, Versetzung und Verabschiedung.

§ 50. Beförderungen, Versetzungen und Verabschiedungen der Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker und Oberapotheker erfolgen durch das Kriegsministerium. Bei der Beförderung und bei der Anstellung ist möglichst das Dienstalter zu berücksichtigen.

Meldungen.

§ 51. Die Militärapotheker sind verpflichtet ihren im Garnisonorte befindlichen unmittelbaren Vorgesetzten alle ihre Person betreffenden dienstlichen Meldungen nach Maßgabe der örtlichen Bestimmungen schriftlich oder mündlich zu erstatten.

Auszeichnungen.

§ 52. Auszeichnungsvorschläge für Korpsstabsapotheker, Stabs- und Oberapotheker sind von den Korpsgeneralärzten dem Generalstabsarzt der Armee einzureichen¹⁾.

Sanitätsämtern: 3000—3600—4200—4800—5400—6000—6600—7200 Mk. Oberstabsapotheker beim Kriegsministerium: 6000—6600—7200 Mk. Der Oberstabsapotheker erhält außerdem 600 Mk. pensionsfähige Zulage.

Das Aufsteigen in eine höhere Gehaltsklasse findet von drei zu drei Jahren statt. Zu dem Gehalt kommt noch der Wohnungsgeldzuschuß. Der Wohnungsgeldzuschuß wird für alle Militärapotheker nach Servisklasse III berechnet und beträgt hier je nach der Ortsklasse 630 Mk. (in Klasse E), 720 Mk. (D), 800 Mk. (C), 920 Mk. (B) und 1300 Mk. in Ortsklasse A.

¹⁾ An Apotheker des Beurlaubtenstandes kann die Landwehrdienstauszeichnung verliehen werden. Hierüber erging die folgende

Kabinettsorder, betr. Landwehr-Dienstauszeichnung 1. und 2. Klasse.

Vom 28. Juni 1906.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß Mir auch für die im Offizier-range stehenden Militärbeamten unter den für Offiziere und Sanitätsoffiziere gültigen Festsetzungen Vorschläge zur Verleihung der ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung vorgelegt werden dürfen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß auch die Vorschläge zur Verleihung der zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung an diese Beamten zu Meiner Entscheidung zu bringen sind.

Die Bestimmungen über die Verleihung der Landwehrdienstauszeichnung an Offiziere und Sanitätsoffiziere sind in Anlage 9 zur Heerordnung enthalten und lauten:

Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht im

Uniform.

§ 53. Die Militärapotheiker erscheinen im Dienst in Uniform (vgl. die Anlage). Den einjährig-freiwilligen Militärapotheikern und den Unterapotheikern ist das Tragen von Zivilkleidern auch außer Dienst nicht gestattet. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Korpsgeneralarzt genehmigt werden.

Beurlaubungen der Militärapotheiker.

§ 54. Der Chefarzt ist berechtigt, dem Stabsapotheiker Urlaub bis zu 14 Tagen, der Korpsgeneralarzt dem Stabsapotheiker und Korpsstabsapotheiker Urlaub bis zu $1\frac{1}{2}$ Monaten zu erteilen, der kommandierende General bis zu drei Monaten. (Im übrigen s. § 14 des R.B.G. und die Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874, A.V.Bl. S. 127 u. ff.)

Einjährig-freiwilligen Militärapotheikern und Unterapotheikern steht ein Anspruch auf Urlaub nicht zu, doch kann ihnen ausnahmsweise Urlaub gewährt werden und zwar vom Chefarzt bis zu 14 Tagen, vom Korpsgeneralarzt bis zu $1\frac{1}{2}$ Monaten, vom kommandierenden General bis zu 3 Monaten. Bezügliche Anträge sind an den Chefarzt zu richten.

Bei Beurlaubungen wird der Korpsstabsapotheiker durch den rangältesten Stabsapotheiker seiner Garnison, der Stabsapotheiker durch einen hierzu geeigneten Militärapotheiker vertreten. Dauert die Vertretung voraussichtlich länger als $1\frac{1}{2}$ Monate, oder steht eine geeignete Persönlichkeit aus der Zahl der Stabsapotheiker und einjährig-freiwilligen Militärapotheiker der Garnison nicht zur Verfügung, so sind dem Kriegsministerium wegen der Vertretung geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Erhält ein einjährig-freiwilliger Militärapotheiker während der Dauer seines Dienstjahres mehr als 14 Tage Urlaub, so ist er verpflichtet, die über diese Dauer hinausgehende Urlaubszeit nachzudienen.

Gesuche.

§ 55. Kein Militärapotheiker darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seiner Vorgesetzten vorlegen. Dienstlich unzulässige Gesuche muß der Vorgesetzte zurückgeben.

Beschwerden.

§ 56. Bezüglich der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden sind die besonderen Allerhöchsten Anordnungen maßgebend.

Krankheits- und Todesfälle.

§ 57. Bei Krankheits- und Todesfällen von Militärapotheikern finden die §§ 34, 35 und 36 dieser Verordnung, für die Vertretung bei Erkrankungen § 54 sinngemäße Anwendung. (Im übrigen siehe § 20 des R.B.G.)

Heiraten der Militärapotheiker.

§ 58. Die Erlaubnis zur Verheiratung erteilt:

a. der Generalarzt der Armee: für die Korpsstabsapotheiker und die Stabsapotheiker;

stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgetan haben. Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt, auch bleibt in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistete Dienstzeit außer Berechnung.

Vorstehendes gilt also jetzt auch für obere Militärbeamte (Oberapotheiker). Die Aufnahme der Militärapotheiker in die Rang- und Quartierliste ist in Preußen bis jetzt noch nicht erfolgt.

b. der Korpsgeneralarzt: für die einjährig-freiwilligen Militärapotheker.
 § 59. Militärapotheker des Beurlaubtenstandes bedürfen zu ihrer Verheiratung einer Erlaubnis nicht.

II. Übergangsbestimmungen.

1. Die vor dem 1. April 1902 angestellten Stabsapotheker stehen, solange sie den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker nicht besitzen, den Oberapothekern im Range gleich, deren Uniform sie anzuhaben.

2. Die Unterapotheker und Militärapotheker, die ihrer Dienstpflicht nach den bisherigen Bestimmungen genügen oder genügt haben, gehören auch ferner zu den unteren Militärbeamten und tragen die bisherige Uniform.

Anlage.

Nachweisung der Dienstbekleidung für die Militärapotheker.

I. Korpsstabsapotheker.

Waffenrock¹⁾: Von dunkelblauem Tuch mit abgerundetem Kragen und schwedischen Ärmelaufschlägen von karmesinrotem Samt; Vorstöße vorn herunter und an den Taschenleisten von karmesinrotem Tuch, silberne, zweimal der Länge nach mit einem blauen Seidenfaden durchzogene Epauletthalter mit Unterfutter von karmesinrotem Tuch und versilberte, gewölbte, glatte Knöpfe.

Überrock: Von dunkelblauem Tuch²⁾ mit Kragen von karmesinrotem Samt; Vorstöße um die Ärmelumschläge und an den Taschenleisten, sowie Brustklappenfutter von karmesinrotem Tuch und versilberte flache Knöpfe.

Epauletts³⁾: Mit gepreßten versilberten, an den Innen- und Außenseiten vergoldeten Halbmon-

den mit Feldern von karmesinrotem Samt, Unterfutter von karmesinrotem Tuch, mit Einfassung von Epauletthaltertresse. Die Felder mit vergoldetem Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Zwei vergoldete Rosetten.

Achselstücke³⁾: Aus fünf Plattschnüren von Silber mit blauer Seide durchwirkt; die drei mittleren in einem Geflecht vereinigt, die äußeren danebenliegend, mit Abzeichen wie auf den Epauletten. Karmesinrote Tuchunterlage.

Hose: Von schwarzem Tuch mit karmesinroten Vorstößen in den Seitennähten.

Mantel oder Paletot: Von grauem Tuch. Kragen nach innen von dunkelblauem Tuch, nach außen von karmesinrotem Samt. Versilberte, gewölbte, glatte Knöpfe⁴⁾.

Mütze: Von dunkelblauem

¹⁾ Nach der Kabinettsorder vom 28. August 1909 (f. Seite 68) erhalten außerdem die Korpsstabsapotheker und Stabsapotheker zwei gestickte silberne Ringe am Kragen und an den Ärmelaufschlägen des Waffenrocks, außerdem die Galahose, beides nach dem für den Oberstabsapotheker im Kriegsministerium vorgeschriebenen Muster.

²⁾ Überstoffe von dunkelblauem Tuch statt der früher vorgeschriebenen blauschwarzen sind durch Kabinettsorder vom 28. Mai 1903 eingeführt worden.

³⁾ Fassung laut Kabinettsorder vom 28. August 1909.

⁴⁾ Hierzu erging folgende

Kabinettsorder, betr. die Offiziers-Paletots. Vom 20. Dezember 1903.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die Paletots der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung sind künftig mit einer oben eingenähten Längsfalte im Rückenteil zu fertigen. Paletots bisherigen Schnittes dürfen aufgetragen werden.

Tuch mit Besatz von karmesinrotem Samt; Vorstoß um den Rand des Deckels von karmoisinrotem Tuch. Auf dem Besatzstreifen die Landeskokarde, am Deckel die deutsche Kokarde; zwischen beiden ein kleiner silberner Wappenadler.

Bewaffnung: Infanterieoffizierlegen¹⁾; Portepee von Silber und dunkelblauer Seide. Koppel mit silbernem Tressenbesatz.

Helm: Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm, versilberten Beschlägen, glatter Spitze auf vierblättriger Unterlage und versilberten, gewölbten Schuppenketten Wappenadler (ohne Devisenband) mit F. R. Rechts die deutsche, links die Landeskokarde²⁾.

II. Stabsapotheker.

Waffenrock: Wie zu I.

Überrock: Wie zu I.

Epauletts³⁾: Mit silbernen gepreßten Halbmonden, Felder von karmesinrotem Samt und Unterfutter von karmesinrotem Tuch, Schieberborte von silberner, mit blauer Seide durchzogener Tresse. Die Felder mit vergoldetem Wappenschild und zwei vergoldeten Rosetten.

Achselstücke³⁾: Aus vier dicht nebeneinanderliegenden Plattschnüren von Silber mit blauer Seide durchwirkt, mit vergoldetem Wappenschild und zwei vergoldeten Ro-

setten. Futter und Vorstoß von karmesinrotem Tuch.

Hose: Wie zu I.

Mantel oder Paletot: Wie zu I.

Mütze: Wie zu I.

Bewaffnung: Wie zu I.

Helm: Wie zu I.

III. Oberapotheker.

Waffenrock: Wie zu I.

Überrock: Wie zu I.

Epauletts: Wie zu II., jedoch ohne Rosetten.

Achselstücke: Wie zu II., jedoch ohne Rosetten⁴⁾.

Hose: Wie zu I.

Mantel oder Paletot: Wie zu I.

Mütze: Wie zu I.

Bewaffnung: Wie zu I.

Helm: Wie zu I.

IV. Unterapotheker, einjährig-freiwillige Militärapotheker.

Waffenrock: Wie zu I., jedoch Kragen und Ärmelaufschläge von karmesinrotem Tuch, ohne Epauletthalter. Schulterklappen von karmesinrotem Tuch mit silberner Einfassungstresse; die einjährig-freiwilligen Militärapotheker außerdem mit Einfassung von schwarz und weißer Schmur.

Überrock: Keiner.

Epauletts: Keine.

2. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung tragen die für sie vorgeschriebenen Achselstücke auch zum Paletot, der dementsprechend mit Schulterknöpfen und Tuchösen zu versehen ist.

1) Laut Kabinettsorder vom 15. Juni 1905 sind die Degen- und Säbelscheiden dunkel zu färben. Nach einer weiteren Kabinettsorder vom 3. November 1910 kommt an den Degen- (Säbel-)Koppeln der Offiziere usw., sowie der Beamten der Militärverwaltung der Schweberiemer (Schleppriemen) und demgemäß am Degen (Säbel) das untere Ringband in Fortfall. Ferner sind verschiedene Verbesserungen für die Koppel genehmigt worden. Die bisherigen Degen- und Säbelscheiden mit unterem Ringband dürfen nach Entfernung der unteren Ringbandöse aufgetragen werden.

2) Zu den genannten Kleidungsstücken kommt noch die Litewka, die jetzt für alle Militärpersonen aus grauem Tuch vorgeschrieben ist. Eine Kabinettsorder vom 1. Februar 1912 gestattet das Anlegen von Schnürschuhen mit Gamaschen in und außer Dienst, ausgenommen zum Paradeanzug und beim Kirchgang im Standort.

3) Fassung laut Kabinettsorder vom 28. August 1909.

4) Eingeführt durch Kabinettsorder vom 25. Oktober 1906.

Achselstücke: Keine.

Hose: Wie zu I.

Mantel oder Paletot: Paletot wie zu I., jedoch Kragen nach außen von karmoisinrotem Tuch und mit Schulterklappen wie am Waffenrock.

Mütze: Wie zu I., jedoch Besatz von karmesinrotem Tuch und ohne Wappenadler.

Bewaffnung: Infanterieoffizierdegen; Portepepe von Silber und

schwarzer Seide. Unterschnallkoppel von schwarzem Lackleder.

Helm: Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm, weißen Beschlägen, glatter Spitze auf vierblättriger, durch Kopfschrauben befestigter Unterlage und weißen, gewölbten Schuppenketten. Wappenadler (ohne Devisenband) mit F. R. Rechts die deutsche, links die Landeskokarde.

Anlage II.

I. Änderungen der Heerordnung¹⁾.

Gültig vom 1. April 1903 ab.

II. Übergangsbestimmungen.

1. Diejenigen Apotheker, welche sich am 1. April 1903 noch in Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Militärapotheker befinden und nach Ausfall einer vor Beendigung ihrer Dienstzeit abzuhaltenen Prüfung das Befähigungszeugnis zum Oberapotheker erwerben, werden als Unterapotheker, anderenfalls als Militärapotheker zur Reserve beurlaubt.

2. Das gleiche gilt für diejenigen Apotheker, die noch am 1. April 1903 auf Grund der Bestimmungen des § 21, 4 H.O. nach halbjähriger aktiver Dienstzeit mit der Waffe vorläufig entlassen sind oder am 31. März 1903 diese Dienstzeit bei guter Führung beenden, falls sie es nicht vorziehen, ihrer weiteren Dienstpflicht nach den neuen Bestimmungen zu genügen²⁾.

3. Die Unterapotheker und Militärapotheker, die ihrer Dienstpflicht nach den bisherigen Bestimmungen genügen, oder genügt haben, gehören auch ferner zu den unteren Militärbeamten.

4. Befähigungszeugnisse zur Weiterbeförderung stellt der Korpsgeneralarzt aus.

5. Die Beförderung der unter 1 und 2 genannten Apotheker erfolgt: durch den Korpsgeneralarzt zum Unterapotheker³⁾;

durch das Kriegsministerium auf Vorschlag des Korpsgeneralarztes⁴⁾ zum Oberapotheker.

¹⁾ Die Neuordnung der Dienstverhältnisse der Militärapotheker machte auch eine Änderung der hierüber geltenden Punkte der Heerordnung notwendig. Die einzelnen Änderungen sind hier fortgelassen. Dafür sind alle für Militärapotheker in Betracht kommenden Bestimmungen der Heerordnung in ihrer jetzt gültigen Fassung auf Seite 75 im Zusammenhange abgedruckt.

²⁾ In diesem Falle ist von der nachträglichen Beibringung des Dienstzeugnisses abzusehen. (Amtl. Anmerg.)

³⁾ Militärapotheker, welche die vorgeschriebene Prüfung (Ziffer 1 und 2) vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit nicht bestanden haben, dürfen behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses zum Oberapotheker (Ziffer 4) bzw. Beförderung zum Unterapotheker zu einer Nachprüfung im Garnisonlazarett des Stationsortes des Korpsgeneralarztes zugelassen werden. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Bezirkskommandos an den Korpsgeneralarzt zu richten. (Amtl. Anmerg.)

⁴⁾ Zum Oberapotheker können Unterapotheker auf ihren an die Bezirkskommandos zu richtenden Antrag vorgeschlagen werden, sofern sie mindestens zwei Jahre dem Beurlaubtenstande bei tadelloser Führung angehört haben. Den Vorschlägen sind Auszüge aus der Landwehrstammrolle beizufügen. Die Beileihung eines Unterapothekers mit einer etatsmäßigen Apothekerstelle der mobilen Feldarmee hat die Beförderung desselben zum Oberapotheker zur Folge. (Amtl. Anmerg.)

Neben der Wehrordnung und der durch die Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 ergänzten Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps enthält noch die Heerordnung, die die militärische Ergänzung der Wehrordnung bildet, mehrere die Dienstverhältnisse der deutschen Apotheker berührende Bestimmungen, von denen ein sehr bedeutender Teil ebenfalls erst durch die Order vom 14. Mai 1902 seine jetzige Gestalt erhalten hat. In ihrer jetzt gültigen Fassung hat die Verordnung in den hier in Frage kommenden Punkten folgenden Wortlaut:

Heerordnung.

Vom 22. November 1888.

§ 17. Entlassungspapiere. 1. Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß.

2. Der Militärpaß wird . . . für Unterärzte, Militärapotheker und Krankenwärter vom Korpsgeneralarzt erteilt.

4. Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungszeugnis . . . Das Führungszeugnis wird . . . für die Unterärzte und Militärapotheker vom Korpsgeneralarzt . . . unterzeichnet.

5. Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Sanitätsmannschaften entlassen werden, erhalten statt des Führungszeugnisses ein Dienstzeugnis. Über den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe § 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungszeugnissen vorgeschrieben, aufzunehmen. Auf einjährig-freiwillige Militärapotheker und Unterarzt findet vorstehendes sinngemäße Anwendung.

6. Einjährig-Freiwillige usw., welche zu Reserveoffizieraspiranten ernannt werden, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungszeugnissen besondere Befähigungszeugnisse.

Befähigungszeugnisse zur Weiterbeförderung für Unterärzte, Militärapotheker und Unterapotheker werden durch den Korpsgeneralarzt ausgestellt.

§ 19. Einjährig-freiwilliger Dienst im allgemeinen. 1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird mit der Waffe abgeleistet.

Apotheker, Apothekergehilfen, -Lehrlinge und -Anwärter¹⁾ dürfen ihrer einjährig-freiwilligen Dienstzeit auch ein halbes Jahr mit der Waffe und nach bestandener Prüfung als Apotheker ein halbes Jahr in einer Lazarettapotheke — einjährig-freiwilliger Militärapotheker — genügen.

§ 21. Apotheker, Apothekergehilfen, -Lehrlinge und -Anwärter¹⁾.

1. Apotheker, Apothekergehilfen, -Lehrlinge und -Anwärter, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder

a. ganz mit der Waffe, oder

b. ein halbes Jahr mit der Waffe und, wenn sie das Dienstzeugnis (§ 17, 5) und die Approbation als Apotheker erlangt haben, ein halbes Jahr in einer Lazarettapotheke — einjährig-freiwilliger Militärapotheker.

¹⁾ Unter Apothekeranwärtern sind diejenigen jungen Leute zu verstehen, welche durch das vom Kreisarzt ausgestellte Zulassungszeugnis und durch eine von der Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung des Apothekenvorstandes nachweisen, daß sie als Lehrlinge angenommen sind. (Amtl. Anmerkf.)

2. Behufs Erlangung der Approbation als Apotheker werden die unter 1b Bezeichneten, wenn sie ein halbes Jahr mit der Waffe gedient und das Dienstzeugnis erlangt haben, unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit als Sanitätsmannschaften zur Reserve beurlaubt.

3. a. Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten¹⁾.

b. Sie haben daher bis spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere (W.O. § 11, 5) — d. i. bis zum 1. Juli, sofern ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrskontrollversammlung endet, oder bis zum 1. Januar, sofern dieselbe bei der Herbstkontrollversammlung ihr Ende erreicht — sich bei ihrer Kontrollstelle zum Wiedereintritt zu melden. Ihre Einstellung erfolgt zum 1. Oktober und zum 1. April. Ausnahmen genehmigen die Generalkommandos.

c. Bei Unterlassung der Meldung werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe (für das am 1. Oktober oder am 1. April beginnende letzte Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere) zu einem selbstgewählten, anderenfalls zu dem nächsten Truppenteil ihrer Waffe einberufen und überwiesen.

d. Etwaige Anträge auf Verlängerung der unter a. festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch die Generalkommandos genehmigt werden.

4. Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker erhalten Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Oberapothekers²⁾.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korpsgeneralarzt.

5. Sie treten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste als Unterapotheker zum Beurlaubtenstande.

6. Wer bei Beendigung seiner aktiven Dienstzeit das Befähigungszeugnis des Korpsgeneralarztes erlangt und sich im Reserveverhältnis durch eine sechswöchige Übung als Unterapotheker bei einem Garnisonlazarett oder gelegentlich einer sonstigen Einziehung das erforderliche weitere Zeugnis des Korpsgeneralarztes erworben hat, wird auf seinen Antrag zum Oberapotheker befördert³⁾.

¹⁾ S. Fußnote 1 auf Seite 66.

²⁾ Der Unterricht wird durch den Stabsapotheker erteilt.

³⁾ Das Verfahren über die Beförderung ist jetzt unter Abänderung obiger Bestimmungen neu geregelt durch nachstehende kriegsministerielle

**Verfügung betr. die Beförderung der Militärapotheker des Beurlaubtenstandes.
Vom 14. November 1911.**

§ 21, 6 H. O. wird dahin abgeändert, daß die Beförderung zum Oberapotheker nicht mehr auf Antrag des Unterapothekers, sondern auf Vorschlag des Bezirkskommandos erfolgt. In der gleichen Weise ist bei Beförderungen von Oberapothekern zu Stabsapothekern zu verfahren.

Zur Beförderung dürfen nur solche Unterapotheker usw. in Vorschlag gebracht werden, die

a. nach dem Urteile des Bezirkskommandeurs mit Rücksicht auf ihre Lebensstellung und ihr außerdienstliches Verhalten zum Oberapotheker usw. geeignet sind;

Über Ort und Art der Übung bestimmt das Generalkommando. Im übrigen siehe § 36, 10.

7. Über die Ausstellung von Befähigungszeugnissen siehe § 17, 6.

§ 36. Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

10. Die Oberapotheker gehören zu den oberen Militärbeamten. Die Beförderung hierzu erfolgt nach Zustimmung des Generalkommandos auf Vorschlag des Korpsgeneralarztes durch das Kriegsministerium¹⁾.

§ 39. Kontrollversammlungen. 5. Die Offiziere, Maschineningenieure, Sanitätsoffiziere und oberen Militär(Marine-)beamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrollversammlungen in Uniform teil.

§ 43. Einberufung der Offiziere, Ärzte und Beamten des Beurlaubtenstandes. 4. Die zur Verwendung als . . . Feldapotheker bestimmten Personen des inaktiven Standes . . . werden durch die Korpsgeneralärzte unmittelbar einberufen²⁾.

b. eine gesicherte bürgerliche Existenz in ihrem Beruf als Apotheker oder durch eine mit der Pharmazie in Verbindung stehende oder sonstige wissenschaftliche Tätigkeit besitzen;

c. sich mit ihrer Beförderung schriftlich einverstanden erklärt haben.

In den Beförderungsvorschlägen zum Stabsapotheker sind der Tag der erfolgreich abgeleiteten Übung B, das Datum der Approbation als Nahrungsmittelchemiker sowie als Apotheker und das Datum der Geburt anzugeben.

Die Beförderung erfolgt gemäß § 46 der Ergänzungsbestimmungen zur Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 (A. V. Bl. 02 Nr. 18 Seite 163).

¹⁾ Die Beleihung eines Unterapothekers mit einer etatsmäßigen Apothekerstelle der mobilen Feldarmee hat seine Beförderung zum Oberapotheker zur Folge. (Umf. Anmerk.)

²⁾ Im Falle einer Mobilmachung sollen nach einem Kriegs.-Min.-Erl. vom 13. Februar 1877 Besitzer, Pächter und Verwalter von Apotheken erst dann zur Besetzung der pharmazeutischen Feldstellen herangezogen werden, wenn der Bedarf aus der Zahl der konditionierenden und derjenigen Apotheker des Beurlaubtenstandes, die sich einem anderen Berufe zugewandt haben, nicht mehr gedeckt werden kann. Diese Maßregel soll verhindern, daß kleinere Gemeinden im Falle einer Mobilmachung ganz ohne Apotheker sind. Bei der geringen Anzahl von pharmazeutischen Stellen im Falle eines Krieges konnte bisher der Bedarf an Apothekern fast vollständig aus der Zahl der obengenannten konditionierenden usw. Apotheker des Beurlaubtenstandes gedeckt werden, so daß die Besitzer, auch diejenigen in größeren Städten, nur selten für eine Feldstelle, in nicht viel häufigeren Fällen für eine Stelle beim Güterdepot, beim Reserve- oder Festungslazarett eine Einberufung zu erwarten haben werden.

Approbierte Apotheker, die mit der Waffe gedient haben und nicht Offiziere oder Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes sind, werden (Heerordnung §§ 29, 3 und 33, 3b) in den von den Bezirkskommandos geführten Listen besonders bezeichnet und dem Korpsgeneralarzt zur Kenntnis gebracht, damit derselbe im Bedarfsfalle dieselben zur Verwendung in pharmazeutischen Feldstellen heranziehen kann.

Danach dürfte die Frage einer Einberufung im Mobilmachungsfalle an die allein arbeitenden Besitzer von Apotheken im allgemeinen wohl nur selten herantreten. Sollte dies dennoch geschehen, so bleibt für die Personen des Soldatenstandes, also auch Unterapotheker, immer noch die Möglichkeit einer Zurückstellung auf Grund des § 122 der W.D., worin es heißt:

1. Zurückstellungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten: c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet wird.

Gesuche dieser Art sind laut § 123 W.D. bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen. Doch sind laut § 124, 4 W.D. Gesuche um Zu-

§ 44. Überführung zur Landwehr ersten und zweiten Aufgebots oder zum Landsturm. 1. Die Überführung der Mannschaften zur Landwehr ersten Aufgebots bzw. zweiten Aufgebots geschieht nach W.O. §§ 11, 5 bzw. 12, 4 und 13, 5. Der Übertritt bzw. die Überführung der Mannschaften zum Landsturm erfolgt nach W.O. §§ 12, 5—7 bzw. 13, 5 und 18, 5.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr ersten bzw. zweiten Aufgebots kann durch die Bezirkskommandos genehmigt werden.

3. Die Versetzung der . . . oberen Militärbeamten³⁾ von der Reserve zur Landwehr ersten Aufgebots erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach denselben Grundsätzen wie die der Mannschaften . . .

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Bezirkskommando zu melden.

4. Die Versetzung der . . . oberen Militärbeamten von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt bei Voraussetzung der erfüllten Dienstpflicht in ersterem auf eigenen Antrag der oberen Militärbeamten, oder wenn das Dienstinteresse es gebietet, jedoch im allgemeinen nur zu den vorgesehenen Zeitpunkten (Kontrollversammlungen).

Die Versetzung wird durch die Bezirkskommandeure verfügt und zwar, sofern ein eigener Antrag vorliegt, ohne weiteres, sofern ein solcher nicht vorliegt, nach Einholung des Einverständnisses der nächsten Waffenbehörde bzw. auf Anordnung oder Antrag derselben.

5. Auf die Dauer der Dienstpflicht im allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve bzw. in der Landwehr ersten Aufgebots keinen Einfluß.

7. Vor Überführung von oberen Militärbeamten zum Landsturm ist (ebenfalls) der Abschied nachzusuchen (Ziffer 11)¹⁾.

8. Für . . . obere Militärbeamte, welche dem zweiten Aufgebot der Landwehr angehören, ist nach erfüllter Gesamtdienstpflicht die Verabschiedung behufs Überführung zum Landsturm nachzusuchen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältnis verbleiben wollen¹⁾.

9. . . . Obere Militärbeamte, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich erklärt sind (W.O. § 126²⁾), sind in der Regel nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenverhältnis zu belassen.

11. Die Verabschiedung der oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegsministerium zu beantragen.

rückstellung im Augenblick der Einberufung sowie laut § 99, 1 W.O. alle Reklamationen bei der Einberufung und nach § 126, 4 W.O. Unabkömmlichkeitsertörungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Für obere Militärbeamte, also Oberapotheker und Stabsapotheker des Beurlaubtenstandes, ist das Zurückstellungsverfahren in § 51 der Heerordnung geregelt (s. diesen).

³⁾ Für die Berechnung der Dienstpflicht der . . . oberen Militärbeamten sind die für die Mannschaften gültigen Bestimmungen maßgebend. (Amtl. Anmerk.)

¹⁾ Der Abschied kann frühestens zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, nachgesucht werden. Der Antrag ist an den zuständigen Bezirkskommandeur zu richten und wird von diesem dem Kriegsministerium unterbreitet. Die Frage, ob den Militärbeamten des Beurlaubtenstandes auf Grund 20jähriger Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande der Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehrarmeenuniform bewilligt werden kann, ist in der Praxis bisher verneint worden.

²⁾ § 126 W.O. gilt nur für Beamte, kommt also für Apotheker im allgemeinen nicht in Betracht.

§ 51. Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes. 2. Gesuche und Meldungen sind stets an das Bezirkskommando zu richten.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr ersten Aufgebots oder Landwehr zweiten Aufgebots unterliegen der Begutachtung des Bezirkskommandos und der Entscheidung des Generalkommandos.

3. a. Während der Dauer der Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sowie wegen Unabkömmlichkeit auf Grund der §§ 125 (ausschließlich Ziffer 3) und 126 W.O. finden Beförderungen im allgemeinen nicht statt.

Die näheren Bestimmungen über die Sanitätseinrichtungen der Armee zu Friedenszeiten sind in ihren Einzelheiten in der Friedens-Sanitätsordnung vom 16. Mai 1891 und deren Nachträgen und Ergänzungen enthalten. Der wichtigste daraus ist nachstehend kurz zusammengefaßt:

Die oberste Leitung des Heeres-sanitätswesens liegt in den Händen des Kriegsministers bzw. der Medizinalabteilung, deren Chef der Generalstabsarzt der Armee ist. Für jedes Armeekorps wird ein Sanitätsamt gebildet, an dessen Spitze der Korpsgeneralarzt steht und dem auch ein Korpsstabsapotheker angehört. Das Sanitätsamt ist die vorgesetzte Behörde der Militär-lazarette seines Geschäftsbereichs und regelt und beaufsichtigt den Sanitätsdienst in denselben. Es trifft diesen Lazaretten gegenüber Entscheidung in bezug auf den gesamten ärztlichen und pharmazeutischen Dienst. Vorgesetzter des gesamten Lazarett-personals ist der Generalarzt, dessen Disziplinarstrafgewalt auch die Militär-apotheker unterliegen.

Garnison-lazarette mit einer Normalfrankenzahl (4% der Garnisonskopfstärke) von 71 und darüber erhalten eine Lazarettapothek, bestehend aus einer Abteilung für Arzneiverforgung (Arzneiabteilung) und aus der Abteilung für ärztliche Instrumente, Geräte und Verbandmittel (Verbandmittelabteilung). Vorstand der Lazarettapothek ist in den Lazaretten am Sitz eines Generalkommandos ein Stabsapotheker, in den anderen Standorten ein Stabs- oder Oberstabsarzt. Zum Dienst in der Arzneiabteilung werden dem Lazarett einjährig-freiwillige Militär-apotheker überwiesen.

In Preußen erhalten Lazarette mit einer Normalfrankenzahl von weniger als 71 keine Lazarettapothek, sondern eine sogenannte Arznei- und Verbandmittelanstalt.

Für jedes Armeekorps befindet sich im Garnison-lazarett am Sitz des Generalkommandos ein Sanitätsdepot, das die dem Sanitätsamt unterstellten Militär-lazarette mit Arzneimitteln, Reagentien, Desinfektionsmitteln usw. zu versorgen hat. Vorstand ist der Stabsapotheker. Es besteht ebenso wie die Lazarettapothek aus einer Arznei- und einer Verbandmittelabteilung.

In den Lazaretten am Sitz der Sanitätsämter sind außerdem noch hygienisch-chemische Untersuchungsstellen und Stationen zur Anfertigung von Arzneitabletten (Tablettenstationen) eingerichtet. Die bakteriologische Abteilung der Untersuchungsstellen leitet ein Stabarzt, die chemische der Korpsstabsapotheker des betreffenden Sanitätsamtes.

Außerdem besteht in Berlin in Verbindung mit der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen ein medizinisches Untersuchungsamt; dasselbe steht unter Leitung eines Generaloberarztes, dem ein Korpsstabsapotheker als Vorstand der chemisch-pharmakologischen Abteilung beigegeben ist.

Im Anhang der Friedens-Sanitätsordnung sind nochmals die persönlichen, Dienst- und Einkommensverhältnisse der Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker und einjährig-freiwilligen Militär-apotheker in aller Ausführlichkeit behandelt, worüber bereits die Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 das Wesentlichste enthält.

Die Sanitätseinrichtungen im Felde sind geregelt durch die Kriegs-Sanitätsordnung vom 27. Januar 1907.

VI. Maß- und Gewichtswesen.

Das gesamte Maß- und Gewichtswesen ist im Deutschen Reiche einheitlich durch eine neue Maß- und Gewichtsordnung¹⁾ geregelt, die laut Kaiserlicher Verordnung vom 24. Mai 1911 (R. G. Bl. S. 244) am 1. April 1912 in Kraft getreten ist²⁾. Von diesem Gesetz interessieren den Apotheker die nachstehend abgedruckten Bestimmungen über die Eichung und Nach Eichung von Maß, Gewichten und Wagen. Die §§ 1—5 enthalten nur allgemeine Definitionen über Bezeichnung und Bedeutung der Längen-, Flächen- und Körpermaße sowie der Gewichte, die als bekannt vorauszusetzen sind³⁾.

1) Eine kommentierte Ausgabe der Maß- und Gewichtsordnung mit allen Ausführungsbestimmungen vom Geh. Reg.-Rat Dr. Plato ist im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen.

2) Von älteren Bestimmungen haben noch die folgenden über die in Apotheken zulässigen Wagen und Gewichte Bedeutung (Bf. der Normal-Eichungskommission vom 6. Mai 1871, 17. Juni 1875 und 24. Oktober 1882):

1. Medizinalgewichte, d. h. alle solche Gewichte, welche auf den Präzisionswagen der Apotheker in Anwendung kommen, gelten als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung. Alle die Präzisionsgewichte betreffenden Bestimmungen in der Eichordnung, der Gebührentaxe und den sonstigen Erlassen der Normal-Eichungskommission finden auch auf die Medizinalgewichte Anwendung.

2. In den Offizinen (Arznei-Verkaufslokalen der Apotheken) dürfen andere als Präzisionswagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswagen solche Handwagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

Diese Bestimmungen werden ergänzt durch folgende Anordnungen der preussischen Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (s. Teil XIV):

§ 4. Der Rezeptiertisch soll . . . mindestens mit einer feinen Trierewage bis zu 1000 g Tragkraft, vier Handwagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten von 200 g abwärts ausgestattet sein.

§ 24. Sämtliche Wagen in der Offizin wie in den Nebenräumen von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämtliche Gewichte von 500 g abwärts präzisiert sein und den Bestimmungen der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884, der Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 (R. G. Bl. 1885, S. 14 und 263) und der Bekanntmachung über die Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 entsprechen.

3) Laut Bf. des Reichskanzlers vom 17. Januar 1912 (R. Z. Bl. S. 17) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1911 nachstehende Zusammenfassung der abgefürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen zur Anwendung empfohlen:

<p>1. Längenmaße:</p> <p>Kilometer km Meter m Dezimeter dm Zentimeter cm Millimeter mm</p>	<p>2. Flächenmaße:</p> <p>Quadratkilometer . . qkm oder km² Hektar ha Ar a Quadratmeter qm oder m² Quadratdezimeter . . qdm oder dm²</p>
--	---

Maß- und Gewichtsordnung.

Vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 349).

§ 6. Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereit gehalten werden¹⁾. Zum öffentlichen Verkehre gehört der Handelsverkehr auch dann, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet.

Den Maßen stehen im Sinne dieses Gesetzes gleich die zur Raummessung bestimmten Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und für trockene Gegenstände.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Eichung der zu steueramtlichen Zwecken bestimmten Geräte.

Durch Beschluß des Bundesrats kann für bestimmte Arten von Betrieben sowie für den Verkehr bestimmter Arten von Waren, insbesondere für den Verkehr nach und von dem Auslande, die Anwendung und Bereithaltung solcher nicht nach den inländischen Vorschriften geeichter Meßgeräte zugelassen werden, welche auf einem anderen als dem metrischen System beruhen²⁾.

§ 8. Für den Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen nur geeichte Thermo-Alkoholometer . . . angewendet und bereit gehalten werden.

§ 10. Die Eichung besteht in der vorschriftsmäßigen Prüfung und Stempelung der Meßgeräte durch die zuständige Behörde; sie ist entweder Neueichung oder Nacheichung.

Quadratcentimeter . qcm oder cm²
 Quadratmillimeter . qmm oder mm²

Liter l
 Milliliter ml

3. Körpermaße:

Kubikmeter . . . cbm oder m³
 Kubikdezimeter . cdm oder dm³
 Kubikzentimeter . ccm oder cm³
 Kubikmillimeter . cmm oder mm³
 Hektoliter hl

4. Gewichte:

Tonne t
 Doppelzentner . . dz
 Kilogramm . . . kg
 Hektogramm . . . hg
 Gramm g
 Milligramm . . . mg

¹⁾ Für die Eichpflicht der in Apotheken gebrauchten Meßgeräte ergibt sich somit folgendes:

I. Eichpflichtig sind in sämtlichen deutschen Apotheken:

1. Alle Wagen und Gewichte.
2. Längenmaße, die zum Abmessen gestrichener Pflaster u. dgl. gebraucht werden.
3. Thermo-Alkoholometer, soweit sie für den Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden benutzt werden.

II. Nicht eichpflichtig sind dagegen:

1. Mensuren, da sie in den Apotheken nur als Hilfsmittel für den inneren Betrieb dienen sollen. Werden Flüssigkeiten nach Maß gefordert, so sind sie, unter Zugrundelegung des spezifischen Gewichtes auf Gewicht umzurechnen und nach Gewicht abzugeben.

2. Der Normaltropfenzähler.

3. Wagen nach Mohr oder Westphal zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes.

4. Die chemische Wage für feinere analytische Wägungen nebst den zugehörigen Gewichten.

5. Die analytischen Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen.

²⁾ Auf Grund dieser Bestimmung hat der Bundesrat für den Verkehr mit pharmazeutischen Waren nach dem Ausland die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Gewichte bis auf weiteres zugelassen. (Vf. des Reichsfanzlers vom 18. Dezember 1911, R.G.Bl. S. 1063).

§ 11. Die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen. Die Fristen, innerhalb deren die Nacheichung vorzunehmen und zu wiederholen ist, betragen bei

- a. den Längenmaßen, den Flüssigkeitsmaßen, den Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, den Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, den Gewichten, den Wagen für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 Kilogramm sowie den Fässern für Bier zwei Jahre,
- b. den Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 Kilogramm und darüber, den festfundamentierten Wagen und den Fässern für Wein und Obstwein drei Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Eichung vorgenommen worden ist. Bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet die Nacheichungsfrist nicht, bevor das Faß entleert worden ist.

§ 12. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung auf andere als die in den §§ 6 bis 9 bezeichneten Gegenstände auszudehnen sowie einzelne Arten von Gegenständen, die nach den Vorschriften des Gesetzes eichpflichtig sind, von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung auszunehmen¹⁾. Er ist ermächtigt, die Vorschriften über die Fristen für die Nacheichung in Ansehung einzelner Arten von Gegenständen abzuändern und zu ergänzen.

§ 13. Im eichpflichtigen Verkehr ist die Anwendung und Bereithaltung von unrichtigen Maßen, Gewichten, Wagen, Thermo-Alkoholometern und Gasmessern sowie die Anwendung von unrichtigen Fässern untersagt. Das gleiche gilt für solche Gegenstände, welche gemäß § 12 vom Bundesrate für eichpflichtig erklärt worden sind.

Als unrichtig gelten diejenigen Meßgeräte, welche über die vom Bundesrate festgesetzten Grenzen (Verkehrsfehlergrenzen) hinaus von der Richtigkeit abweichen²⁾.

§ 14. Zur Eichung sind nur zuzulassen:

diejenigen Längenmaße, welche dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Teile entsprechen;

diejenigen Körpermaße, welche dem Kubikmeter, dem halben Kubikmeter, dem Hektoliter oder dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen, oder seiner Hälfte, seinem vierten, fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Teile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm, oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen oder der Hälfte, dem vierten, dem fünften, dem achten oder dem zehnten Teile des Kilo-

¹⁾ Auf Grund dieser Bestimmung hat der Bundesrat ganz aus Glas hergestellte Meßgeräte von der Verpflichtung zur Nacheichung ausgenommen. (Bf. des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1911, R. G. Bl. S. 1064).

²⁾ Es ist zu unterscheiden zwischen Verkehrsfehlergrenzen (§ 13 der M. und G. D.) und Eichfehlergrenzen (§ 19). Erstere gelten für die Nacheichung, sowie als zulässige Grenzen im Verkehr und sind vom Bundesrat festgesetzt (s. Seite 87), letztere gelten für die Neueichung und sind in der von der Normal-Eichungskommission erlassenen Eichordnung (s. Seite 84) enthalten.

gramms sowie der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Teile des Grammes entsprechen.

§ 15. Die Eichung wird durch Eichämter ausgeübt¹⁾. Sie werden hierzu mit den erforderlichen Eichnormalen, Apparaten und Stempeln ausgerüstet. Die Eichämter können auf besondere Zweige des Eichwesens beschränkt werden.

§ 16. Der Bundesrat erläßt die Bestimmungen über die von den Eichbehörden zu erhebenden Gebühren²⁾.

Die Festsetzung der Nacheichungsgebühren erfolgt innerhalb der vom Bundesrate zu bestimmenden Höchstbeträge durch die Landesregierungen³⁾.

§ 19. Die Kaiserliche Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß das Eichwesen im gesamten Reichsgebiete nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt wird.

Sie hat die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz über Material, Gestalt, sonstige Einrichtung und Bezeichnung aller eichfähigen Meßgeräte, sowie über die Bedingungen ihrer Eichfähigkeit zu erlassen und die von den Eichbehörden innezuhaltenden Fehlergrenzen (Eichfehlergrenzen) festzusetzen⁴⁾. Ihr ist es vorbehalten, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Gegenstände zur Eichung zuzulassen sind, die den allgemeinen Ausführungsvorschriften nicht entsprechen⁵⁾.

Der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission liegt ob, das bei der Eichung zu beobachtende Verfahren, sowie die Bedingungen festzustellen, unter denen Meßgeräte, die nicht oder nicht mehr den Vorschriften entsprechen, aus dem Verkehre zu ziehen sind, überhaupt alle die technische Seite des Eichwesens betreffenden Fragen zu regeln.

Meßgeräte, die von der Kaiserlichen-Normal-Eichungskommission geprüft und gestempelt sind, gelten als geeicht im Sinne dieses Gesetzes.

§ 21. Meßgeräte, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend geeicht sind, dürfen im ganzen Reichsgebiet angewendet werden.

§ 22. Wer in Ausübung eines Gewerbes den Vorschriften der §§ 6 bis 9, 11, 13 dieses Gesetzes, den auf Grund des § 12 dieses Gesetzes er-

¹⁾ Die Eichämter sind laut § 18 staatliche Behörden. Doch sind die Landesregierungen befugt, Gemeinden, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eigene Eichämter besitzen, die Beibehaltung der letzteren in widerruflicher Weise zu gestatten. In Preußen sind indessen laut Min. Erl. vom 26. März 1912 die Eichämter der Gemeinden aufgehoben und nur noch Gemeinde-Faßeichämter in den Weinbau-gegenenden zugelassen.

²⁾ Auf Grund dieser Bestimmung erging die Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (s. Seite 88). Sie regelt die Gebühren für die Neueichung.

³⁾ Die Festsetzung der Nacheichungsgebühren ist für Preußen erfolgt durch Min.-B. vom 13. März 1912 (s. Seite 89).

⁴⁾ Auf diese Bestimmung beruht die von der Normal-Eichungskommission erlassene Eichordnung vom 8. November 1911 (s. Seite 84).

⁵⁾ Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Normal-Eichungskommission unter dem 25. März 1912 (R.G.B. S. 217) nachstehende Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten erlassen:

1. Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der am 1. April 1912 in Kraft tretenden Eichordnung vom 8. November 1911 oder der dazu erlassenen Instruktion vom 27. November 1911 in bezug auf Material, Gestalt, Einrichtung oder Bezeichnung nicht entsprechen, wohl aber in den bezeichneten Punkten, nach den vor dem 1. April 1912 geltenden Vorschriften zulässig sind, werden noch bis zum 31. Dezember 1913 zur ersten Neueichung zugelassen.

2. Bereits geeichte Meßgeräte der in Nr. 1 bezeichneten Art werden noch bis zum 31. Dezember 1921 zur Wiederholung der Neueichung zugelassen.

assenen Anordnungen des Bundesrats oder den sonstigen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Der Ausübung eines Gewerbes im Sinne dieser Vorschrift steht der Geschäftsbetrieb von Vereinen auch insoweit gleich, als er sich auf die Mitglieder beschränkt.

Neben der Strafe ist auch die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung und auf die Vernichtung selbständig erkannt werden.

§ 24. Für diejenigen Meßgeräte, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits mit einem die Zeit ihrer Eichung oder letzten Nacheichung bezeichnenden Jahreszeichen versehen sind, beginnen die im § 11 festgesetzten Fristen für die Nacheichung oder deren Wiederholung mit dem Ablaufe des so bezeichneten Kalenderjahres, für diejenigen Meßgeräte, die noch kein Jahreszeichen tragen, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt¹⁾.

Die wichtigsten Ergänzungen der Maß- und Gewichtsordnung bilden die von der Normal-Eichungskommission erlassene Eichordnung, sowie die Vorschriften über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte und die Eichgebührenordnung, letztere beide vom Bundesrat festgesetzt. Für den Apothekenbetrieb haben von diesen Verordnungen vornehmlich folgende Bestimmungen Bedeutung:

Eichordnung für das Deutsche Reich.

Vom 8. November 1911²⁾ (Beilage zu R.G.Bl. Nr. 62).

Allgemeine Vorschriften.

§ 5. Jedes Meßgerät muß die vorgeschriebene Bezeichnung tragen.

§ 7. Als richtig im Sinne der Eichordnung gelten die Meßgeräte, die von den Eichnormalen oder von den mit Eichnormalen festzustellenden Sollgrößen im Mehr oder Minder höchstens um die in den besonderen Vorschriften festgesetzten Fehlergrenzen (Eichfehlergrenzen) abweichen.

Die in den besonderen Vorschriften angegebenen Fehlergrenzen gelten für die Neueichung. Für die Nacheichung gelten die Verkehrsfehlergrenzen (§ 13 der Maß- und Gewichtsordnung), soweit nicht Gegenteiliges bestimmt ist.

§ 10. Die Stempelung . . . geschieht bei der Neueichung mit dem Stempelzeichen und dem Jahreszeichen³⁾. . . Bei der Nacheichung wird, außer bei den Fässern, nur das Jahreszeichen angewandt; nur bei den kleinen Gewichten (§ 80) und den kleinen Präzisionswagen (§ 100) ist von jeder Stempelung abzusehen.

¹⁾ Für diejenigen Maße, Gewichte und Wagen von weniger als 3000 kg größter Belastung, die am 1. April 1912 noch kein Jahreszeichen trugen, oder solche, die mit dem Jahreszeichen „12“ gestempelt waren, beginnt die Nacheichungsfrist mit dem 1. Januar 1913 und endet mit 31. Dezember 1914. Die mit „13“ gestempelten Gegenstände müssen erst im Jahre 1915 nachgeeicht werden.

²⁾ Für Bayern gilt die von der kgl. Bayerischen Normal-Eichungskommission in München erlassene gleichlautende Eichordnung vom 10. Dezember 1911.

³⁾ Die näheren Vorschriften über die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen sind enthalten in einer Bf. des Reichskanzlers vom 14. November 1911 (R.G.Bl., S. 951).

Besondere Vorschriften.**V. Gewichte.****A. Handels- und Präzisionsgewichte.**

§ 74. Zulässige Gewichtsgrößen. Zulässig sind Handels- und Präzisionsgewichte von 50, 20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm, 500, 250, 200, 125, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm; außerdem Präzisionsgewichte von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Milligramm.

§ 76. Gestalt. 1. Die Körper der Gewichte von 50 Kilogramm bis 1 Gramm sollen die Form eines geraden Zylinders . . . haben.

2. Bei den Gewichten von 50 Kilogramm bis 250 Gramm, sowie bei den Gewichten von 125 Gramm muß die Höhe größer sein als der Durchmesser.

Die Gewichte von 50 und 20 Kilogramm müssen mit Handhabe, die Gewichte von 10 Kilogramm mit Handhabe oder Knopf, die Gewichte von 5 Kilogramm bis einschließlich 1 Gramm mit Knopf versehen sein, nur die eisernen Gewichte von 200 und 100 Gramm müssen ohne Knopf hergestellt sein. Knopf und Handhabe müssen so eingerichtet sein, daß sie ein leichtes Anfassen des Gewichts mit der Hand ermöglichen.

3. Die Gewichte von 500 Milligramm abwärts müssen als Blechplättchen mit einer aufgebogenen Seite ausgeführt sein, und zwar:

die Stücke von 500, 50 und 5 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Sechsecks,

die Stücke von 200, 20 und 2 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Vierecks,

die Stärke von 100, 10 und 1 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Dreiecks.

§ 79. Fehlergrenzen. Die Fehlergrenzen betragen:

1. bei Handelsgewichten von

50 Kilogramm	5 Gramm	125 Gramm . . .	70 Milligramm
20 „	4 „	100 „ . . .	60 „
10 „	2,5 „	50 „ . . .	50 „
5 „	1,25 „	20 „ . . .	30 „
2 „	0,60 „	10 „ . . .	20 „
1 „	0,40 „	5 „ . . .	16 „
500 Gramm . . .	250 Milligramm	2 „ . . .	10 „
250 „ . . .	125 „	1 „ . . .	10 „
200 „ . . .	100 „		

2. bei Präzisionsgewichten von

50 Kilogramm	2,5 Gramm	20 Gramm . . .	15 Milligramm
20 „	2,0 „	10 „ . . .	10 „
10 „	1,25 „	5 „ . . .	6 „
5 „	0,625 „	2 „ . . .	3 „
2 „	0,300 „	1 „ . . .	2 „
1 „	0,200 „	500, 200 und	
500 Gramm . . .	125 Milligramm	100 Milligramm	1 „
250 „ . . .	65 „	50, 20 und	
200 „ . . .	50 „	10 Milligramm	0,5 „
125 „ . . .	35 „	5 „	0,25 „
100 „ . . .	30 „	2 „	0,2 „
50 „ . . .	25 „	1 „	0,1 „

VI. Wagen.**A. Handelswagen.**

§ 95. Fehlergrenzen. 1. Die Empfindlichkeit der Wagen muß hinreichend sein, daß nach Aufbringung der größten zulässigen Last die folgenden Gewichtszulagen noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirken, und zwar:

bei gleicharmigen Wagen (§ 87, 1 und 2)	
mit einer größten zulässigen Last von	
100 Gramm und weniger	2 Milligramm
für jedes Gramm der größten zulässigen Last,	
mindestens 200 Gramm, aber nicht mehr als	
5 Kilogramm	1 „
für jedes Gramm der größten zulässigen Last,	
10 Kilogramm und mehr	0,5 „
für jedes Gramm oder 0,5 Gramm für jedes	
volle oder angefangene Kilogramm der größten	
zulässigen Last,	
mindestens 100, aber nicht mehr als 200 Gramm	200 „
mindestens 5, aber nicht mehr als 10 Kilogramm	5 Gramm;
bei ungleicharmigen Wagen (§ 87, 3, 4 und 5)	
0,6 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;	
bei Laufgewichtswagen (§ 87, 6, 7 und 8), und zwar: einfachen	
Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale (6)	
1 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;	
zusammengesetzten Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale und	
Brückenwagen mit Laufgewicht und Skale (7 und 8)	
0,6 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.	

2. Nach Aufbringung des zehnten Teiles der größten zulässigen Last muß der fünfte Teil der unter Nr. 1 für sie berechneten Zulage noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirken.

B. Wagen für besondere Zwecke.*I. Präzisionswagen.*

§ 97. Zulässige Gattungen. Zulässig sind nur gleicharmige Balkenwagen¹⁾.

§ 99. Fehlergrenzen. 1. Die Empfindlichkeit der Wagen muß hinreichend sein, daß nach Aufbringung der größten zulässigen Last Gewichtszulagen in den folgenden Bruchteilen der für gleicharmige Wagen (§ 95) festgesetzten Zulagen noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag ergeben, und zwar bei Wagen mit einer größten zulässigen Last von:

10 Gramm und weniger	die Hälfte,
mindestens 20 Gramm und weniger als 5 Kilo-	
gramm	ein Viertel,
5 Kilogramm und mehr	ein Fünftel,
ferner bei den Wagen von mindestens 10, aber	
nicht mehr als 20 Gramm	10 Milligramm.

¹⁾ Sog. Sattelwagen sind somit als Präzisionswagen nicht eichfähig und dürfen daher in den Apotheken nicht benutzt werden. Für Preußen hatte das schon ein Min.-Erl. vom 30. November 1868 ausgesprochen.

2. Hinsichtlich der Anforderungen an die Empfindlichkeit nach Aufbringung des zehnten Teiles der größten zulässigen Last, sowie an die Richtigkeit der Hebelverhältnisse finden die Bestimmungen für Handlungswagen (§ 95 Nr. 2) Anwendung unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 vorgeschriebenen Zulagen.

Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte.

Bk. des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1911 (R.G.Bl. S. 1065).

§ 1. Die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte werden wie folgt festgesetzt, wobei die im einzelnen angegebenen Sätze sowohl im Mehr als im Minder gelten.

V. Gewichte.

A. Handels- und Präzisionsgewichte.

Die Fehlergrenzen betragen:

für Gewichtsgrößen von	bei Handlungsgewichten	bei Präzisionsgewichten
50 Kilogramm	10 Gramm	5 Gramm
20 „	8 „	4 „
10 „	5 „	2,5 „
5 „	2,5 „	1,25 „
2 „	1,2 „	0,600 „
1 „	0,8 „	0,400 „
500 Gramm	500 Milligramm	250 Milligramm
250 „	250 „	130 „
200 „	200 „	100 „
125 „	140 „	70 „
100 „	120 „	60 „
50 „	100 „	50 „
20 „	60 „	30 „
10 „	40 „	20 „
5 „	32 „	12 „
2 „	24 „	6 „
1 „	20 „	4 „
500 Milligramm		2 „
200 „		2 „
100 „		2 „
50 „		1 „
20 „		1 „
10 „		1 „
5 „		0,5 „
2 „		0,4 „
1 „		0,2 „

VI. Wagen.

A. Handlungswagen.

Die Fehlergrenzen betragen:

für die größte zulässige Last:

bei gleicharmigen Wagen mit einer größten zulässigen Last von
100 Gramm und weniger 4 Milligramm,

für jedes Gramm der größten zulässigen Last, mindestens 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilo- gramm	2 Milligramm,
für jedes Gramm der größten zulässigen Last, 10 Kilogramm und mehr	1 „
für jedes Gramm oder 1 Gramm für jedes Kilo- gramm der größten zulässigen Last, mindestens 100 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm	400 „
mindestens 5 Kilogramm, aber nicht mehr als 10 Ki- logramm	10 Gramm;
bei ungleicharmigen Wagen 1,2 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last,	
bei einfachen Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale 2 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last,	
bei zusammengesetzten Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale und	
bei Brückenwagen mit Laufgewicht und Skale 1,2 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.	

B. Wagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswagen.

Die Fehlergrenzen betragen:	
für die größte zulässige Last	
bei Wagen mit einer größten zulässigen Last von 10 Gramm und weniger	die Hälfte
der unter A für gleicharmige Wagen vorgeschriebe- nen Fehlergrenze,	
mindestens 20 Gramm und weniger als 5 Kilo- gramm	ein Viertel
der unter A für gleicharmige Wagen vorgeschrie- benen Fehlergrenze,	
5 Kilogramm und mehr	ein Fünftel
der unter A für gleicharmige Wagen vorgeschrie- benen Fehlergrenze,	
mindestens 10 Gramm und nicht mehr als 20 Gramm	20 Milligramm.

Die bei der Eichung zu erhebenden Gebühren regelt die Eichgebühren-
ordnung¹⁾, Bf. des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 1074).

Die in ihr festgesetzten Eichgebühren werden laut Ziffer 1 für die Neueichung
(Prüfung und Stempelung) in voller Höhe, für die Prüfung ohne Stempelung
zur Hälfte erhoben. Bei der den Landesregierungen zustehenden Festsetzung der
Nachreichungsgebühren dürfen die Sätze der Eichgebührenordnung nicht
überschritten werden (Ziffer 9). Von einer Wiedergabe der einzelnen Eichge-
bühren kann hier abgesehen werden.

Die Eichgebührenordnung gilt nur für die Neueichung. Die Gebühren
für die Nachreichung werden, wie in § 16 der Maß- und Gewichtskordnung be-
stimmt ist, durch die Landesregierungen festgesetzt. Sie dürfen die Gebühren

¹⁾ Die Eichgebührenordnung wird ergänzt durch eine Gebührenordnung für eich-
amtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs.
Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1912, Bf. des Reichskanzlers vom 21. Juni 1912
(R. G. Bl., S. 539).

der Neueichung nicht übersteigen (Nr. 9 der Eichgebührenordnung). Für Preußen erging hierüber die Min.-B., betr. die Racheichungs- und Berichtigungsgewühren vom 13. März 1912. Nach ihr betragen die Gebühren für die Racheichung der Präzisionsmeßgeräte und der Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber ebensoviel wie bei der Neueichung, sonst die Hälfte der Neueichungsgewühren. Bei Prüfungen von Meßgeräten einzelner Antragsteller, für die besondere Rundreisen, z. B. zwecks Racheichung der Apothekengeräte veranstaltet werden, werden die in der Eichgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben. Werden Gewichte bei der Racheichung berichtigt, so werden Gebühren wie für die Neueichung erhoben. Für sonstige Berichtigungsarbeiten werden Gebühren nicht erhoben.

Durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 ist die periodische Racheichung eichpflichtiger Meßgeräte eingeführt, gleichzeitig sind die Fristen bestimmt, innerhalb deren die Racheichung zu erfolgen hat. Für die Apothekengeräte war in Preußen schon lange vorher ein ganz gleiches Verfahren eingeführt worden, welches demnach auch unter den neuen Vorschriften in Geltung bleibt. Maßgebend dafür sind nachstehende Ministerialverordnungen (sämtlich gemeinsam erlassen von den Ministern für Handel und Gewerbe und der Medizinalangelegenheiten):

Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken.

Min.-Erl. vom 10. Juli 1895.

In betreff der Nachprüfung der Wagen und Gewichte der Apotheker bestimmen wir im Einverständnis mit der Kaiserlichen Normaleichungskommission folgendes:

1. Die Apothekenvorstände haben sämtliche in der Apotheke und den übrigen Geschäftsräumen in Gebrauch befindlichen Wagen und Gewichte alle zwei Jahre dem nächstgelegenen Königlichen Eichungsamte zur Prüfung vorzulegen¹⁾.

¹⁾ In mehreren preussischen Provinzen ist neuerdings durch Vereinbarung zwischen den Eichämtern und den Apothekern die Einrichtung getroffen, daß statt der Überführung der Wagen und Gewichte an die Eichämter ein Beamter der letzteren die Apotheken besucht und die Racheichung der fraglichen Geräte an Ort und Stelle vornimmt. Darüber erging nachstehender Min.-Erl. vom 29. Dezember 1910:

Für die staatlichen Eichämter in Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg und Kiel ist bereits versuchsweise genehmigt worden, daß abweichend von den Bestimmungen der Bekanntmachung über die Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 die Revision der Wiegegeräte der Apotheken an Ort und Stelle vorgenommen wird.

Gegen die Ausdehnung einer solchen Genehmigung auf weitere Bezirke würde der Herr Minister für Handel und Gewerbe unter der Voraussetzung keine Bedenken zu erheben haben, daß Mehrkosten für die Staatskasse daraus nicht erwachsen und im Einzelfalle nicht etwa wegen der besonderen Verhältnisse des betreffenden Eichamts der Durchführung dieser Maßnahme Schwierigkeiten entgegenstehen.

Einer Änderung des § 24 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 bedarf es bis auf weiteres nicht.

Unter der Geltung der neuen Maß- und Gewichtsordnung dürfte dieses Verfahren für die Racheichung der Apothekengeräte das übliche werden. Vergl. den Erl. vom 13. März 1912 (s. oben). Auch das allgemeine Racheichungsgeschäft soll, wie ein preussischer Min.-Erl. vom 20. August 1912 besagt, „soweit es sich nicht am Sitze der Eichämter vollzieht, in der Weise stattfinden, daß die Eichmeister nach einem festen Plane herumreisen und die wichtigeren Orte alle 2 Jahre aufsuchen, um auf öffentlichen Eichtagen an Ort und Stelle die Racheichung vorzunehmen.“

2. Der Nachweis der erfolgten Vorlegung wird geführt durch die darüber von dem Eichamte auszustellende Bescheinigung. Damit die Frist von zwei Jahren möglichst nahe innegehalten wird, soll die Vorlegung alle zwei Jahre stets in demselben Halbjahre stattfinden, in welchem die erste Vorlegung stattgefunden hat. Die Einsendung der Wagen und Gewichte hat derartig rechtzeitig zu erfolgen, daß das Eichamt mindestens einen Monat zur Erledigung Zeit hat.

Zum Nachweise der Zugehörigkeit der in der Apotheke und den übrigen Geschäftsräumen vorhandenen Wagen und Gewichte zu den darüber ausgestellten eichamtlichen Bescheinigungen genügt es, wenn Art und Stückzahl der ersteren mit Art und Stückzahl der durch letztere als geprüft nachgewiesenen Gegenstände übereinstimmt.

3. Die königlichen Eichämter haben die ihnen alle zwei Jahre in demselben Halbjahre vorzulegenden Wagen und Gewichte der Apotheken, nach erfolgter Prüfung oder Berichtigung und Neueichung binnen spätestens einem Monat zurückzugeben und darüber Befund- bzw. Eichscheine auszustellen.

4. Die königlichen Eichämter haben an den in Ziffer 1 genannten Wagen und Gewichten außer den durch die Eichungsinstruktion vorgeschriebenen Berichtigungen bereits gestempelter Wagen und Gewichte folgende Berichtigungen auszuführen.

- a. die im Zusatz 47 zur vorgenannten Instruktion (Mitteilungen der Kaiserlichen Normaleichungskommission S. 126) behandelte Berichtigung zu leichter Gewichte aus Messing, Bronze und dgl. von 20 g und darüber. Falls die hierzu erforderliche Einrichtung nicht vorhanden ist, sehe ich, der Minister für Handel und Gewerbe, einem entsprechenden schleunigen Antrage entgegen;
- b. die Berichtigung anderer als gleicharmiger Balkenwagen, soweit sie durch Tarierung der Schalen (Brücken) oder des Balkens (Gegengewichtshebels) tunlich ist. Die Berichtigungsgebühren sind dieselben, wie sie in der Eichgebührentaxe für die Berichtigung neuer Wagen vorgeschrieben sind.

5. Falls sich herausstellt, daß sich eine unrichtig befundene Wage zwar nicht durch Tarierung, aber noch auf andere Weise, insbesondere durch Nachschleifen oder Ersetzen einzelner oder aller Schneiden berichtigen läßt, hat das Königliche Eichamt diese Berichtigung durch einen sachkundigen Gewerbetreibenden unter Überwachung der Angemessenheit der Berichtigungskosten¹⁾ baldigst herbeizuführen und die Wage dann von neuem zu eichen. Für die erste Prüfung solcher Wagen sind ebensowenig Gebühren zu erheben, wie für die erste Prüfung neuer Gegenstände, bei welcher sich die Notwendigkeit eichamtlicher Berichtigung ergibt.

6. Die Berichtigung der Präzisionswagen ist nicht nur dann aus- bzw. herbeizuführen, wenn die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenen Abweichungen der Wagen von der absoluten Richtigkeit (Bekanntmachung vom 27. Juli 1885, R.G.Bl. S. 263) überschritten sind, sondern auch schon dann, wenn die Unrichtigkeit der Wage nach Aufbringung des zehnten Teiles der größten zulässigen Last das

¹⁾ Durch Ministerial-Erl. vom 1. Oktober 1897 wurde verfügt, daß die Wagen fortan erst nach Verständigung mit den Besitzern zur Reparatur weitergegeben werden sollen.

Doppelte der für diese Belastung vorgeschriebenen Eichfehlergrenze (§ 62 der Eichordnung) überschreitet¹⁾.

7. Bei Rückgabe unrichtiger und nicht mehr berichtigungsfähiger Wagen und Gewichte der Apotheker sind die der Eichungsinstruktion entsprechenden Rückgabebescheine auszustellen. Außerdem sind, ohne Erhebung von Gebühren, auch Rückgabebescheine über diejenigen Wagen oder Gewichte auszustellen, welche nicht wegen Unrichtigkeit, sondern aus anderen Gründen unzulässig befunden worden sind.

8. Die Apothekenvorstände sind verpflichtet, alle notwendigen Berichtigungsarbeiten ausführen zu lassen und deren Kosten zu tragen. Eines Antrags auf Ausführung der notwendigen Berichtigungen beim Eichamte bedarf es nicht.

Mit kassiertem Stempel zurückgegebene Wagen oder Gewichte dürfen in die Apotheke und die übrigen Geschäftsräume überhaupt nicht mehr zurückgebracht werden, sondern sind sofort durch neue, vorschriftsmäßig geeichte zu ersetzen²⁾.

9. Dem Apothekenvorstand ist es unbenommen, nach erfolgter eichamtlicher Nachprüfung seiner im Gebrauch befindlichen Wagen oder Gewichte zu deren Vermehrung neue Wagen und Gewichte anzuschaffen. Die Neuheit dieser Gegenstände ist indessen durch Vorlegung der Rechnung nachzuweisen.

10. Die unter Ziffer 2 genannten eichamtlichen Bescheinigungen bestehen aus den in Ziffer 3 und 7 genannten Eich-, Befund- und Rückgabebescheinen. Der Apothekenvorstand hat diese Bescheinigungen dem mit der Revision der Apotheke betrauten Beamten zur Prüfung ihres Datums und zur Vergleichung der in ihnen aufgeführten Wagen und Gewichte mit den vorrätigen vorzulegen. Die vorhandenen alten Wagen und Gewichte müssen mit den in den Eich- und Befundbescheinen nachgewiesenen übereinstimmen. An Stelle der durch Rückgabebescheine als ferner unbrauchbar nachgewiesenen Wagen oder Gewichte müssen neue vorhanden sein, und zwar darf der über die Beschaffung beigebrachte Nachweis kein späteres Datum aufweisen, als 6 Wochen nach dem Datum des Rückgabebescheines. Etwa seit der letzten Nachprüfung beschaffte neue Wagen oder Gewichte sind besonders vorzulegen nebst der in Ziffer 9 erwähnten Rechnung, welche ein späteres Datum als das der vorerwähnten eichamtlichen Bescheinigungen tragen muß³⁾.

¹⁾ An die Stelle der hier genannten Bekanntmachung und der früheren Eichordnung sind natürlich jetzt überall die entsprechenden neuen Bestimmungen (s. Seite 85 und 87) getreten.

²⁾ Die Verwendung vorschriftswidriger Wagen und Gewichte wird nach § 22 der Maß- u. Gew.-Ordg. bestraft.

³⁾ Hierzu erließ der Berliner Polizeipräsident nachstehende

**Verfügung, betr. den Nachweis der Wagen und Gewichte in den Apotheken.
Vom 12. April 1911.**

Bei den Apothekenbesichtigungen der letzten Zeit hat sich wiederholt ergeben, daß die Zahl der von meinen Bevollmächtigten vorgefundenen Wagen und Gewichte nicht mit den Ziffern übereinstimmte, die gelegentlich der Nachprüfung an Ort und Stelle in das Prüfungsbuch eingetragen waren, oder daß nicht mehr festzustellen war, welche Gegenstände dem Beamten tatsächlich vorgelegen hatten und welche ihm nicht zur Nachprüfung übergeben worden waren. Dieser Übelstand wird zum Teil dadurch behoben werden, daß fortan jede Wage und die größeren Gewichtsstücke bei jeder Nachprüfung einen Vermerk erhalten. Tatsächlich waren vom Apothekenvorstand aber auch nicht immer sämtliche Wagen und Gewichte vorgewiesen worden; nachweislich

11. Eine anderweite polizeiliche oder medizinalpolizeiliche Überwachung der Wagen und Gewichte in den Apotheken und deren Nebenräumen findet fernerhin nicht mehr statt¹⁾).

Min.-Erl. vom 25. Juni 1896.

In der Bekanntmachung über die Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 ist die alle zwei Jahre zu wiederholende Vorlegung sämtlicher in der Apotheke und in den übrigen Geschäftsräumen befindlichen Wagen und Gewichte zur Nacheichung an das nächstgelegene Königliche Eichungsamt vorgesehen. Zur Erleichterung der den Apothekenvorständen hieraus erwachsenden Mühe und Kosten wird gestattet, daß die Handelswagen und Handelsgewichte dem nächstgelegenen Gemeindeeichungsamt zur Nacheichung vorgelegt werden können²⁾. Auch ist es zulässig, daß diese Nacheichung in den Räumen

bleiben z. B. vielfach bezeichnete Sonderwagen, Wagen des homöopathischen Schrankes und zurzeit unbenutzt und auf Seite gelegte Wagen dem Beamten vorenthalten.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam:

1. daß sämtliche Wagen und Gewichte, die sich in Räumlichkeiten der Apotheke befinden, jedesmal der Nachprüfung unterworfen werden müssen;

2. daß für diese Nachprüfung selbst zwar der Beamte des Eichamtes verantwortlich ist, daß aber

3. der Apothekenvorstand dafür zu sorgen hat, daß dem Beamten die nachzuprüfenden Gegenstände ausnahmslos vorgewiesen werden und er

4. auch darauf zu sehen hat, daß meinen Bevollmächtigten zu jeder Zeit der Beweis der ordnungsmäßigen Erledigung dieser Aufgabe erbracht werden kann.

Sollten sich fernerhin in dieser Beziehung Mängel ergeben, die auf eine Versäumnis des Apothekenvorstandes zurückzuführen sind, so werde ich mich genötigt sehen, ihn zur Verantwortung zu ziehen.

¹⁾ Diese Anordnung wurde in einer zweiten Verfügung derselben Minister von gleichem Datum (10. Juli 1895) noch besonders wiederholt. Es war hier gesagt:

Die Bevollmächtigten für die amtliche Besichtigung der Apotheken sind darauf hinzuweisen, daß die im § 14 der Anweisung der amtlichen Besichtigung der Apotheken usw. vom 16. Dezember 1893 vorgeschriebene Prüfung der Wagen und Gewichte in Zukunft nicht mehr stattfindet, und statt dessen nur eine Prüfung der eichamtlichen Bescheinigungen gemäß Ziffer 10 der Bekanntmachung vom heutigen Tage vorzunehmen ist. Ich, der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, halte es dabei für erstrebenswert, daß diejenigen Wagebalken und Gewichte, welche für den Gebrauch in der Apotheke nicht wieder hergestellt werden können, aus dem Verkehr gezogen und vernichtet werden: dies darf jedoch nur mit Zustimmung des Apothekenvorstandes, welche in der Besichtigungsverhandlung zu erklären ist, geschehen.

Die jetzt gültige Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 18. Februar 1902 (s. Teil XVIII) bestimmt dementsprechend in den §§ 4 und 15 nur folgendes:

Der bevollmächtigte Medizinalbeamte prüft die Bescheinigungen über die Richtigkeit der Wagen und Gewichte.

Der Apothekenvorstand hat die eichamtlichen Bescheinigungen über die Nachprüfung der Wagen und Gewichte auf Erfordern vorzulegen.

Hierauf hat sich also die Tätigkeit der Apothekenrevisoren hinsichtlich der Wagen und Gewichte zu beschränken. Die Bestimmung in § 4 des Preussischen Ausführungs-gesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 (Pr. G. S. S. 129), wonach die Beamten der Polizei befugt sind, „die dem eichpflichtigen Verkehre (§§ 6 bis 9 und § 13 der Maß- und Gewichtsordnung) dienenden Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten“, bzw. die darauf beruhenden Maßnahmen finden nach einem Min.-Erl. vom 28. Dezember 1912 auf Apotheken keine Anwendung.

²⁾ Diese Bestimmung hat jetzt keine Bedeutung mehr, da die Gemeindeeichungsämter in Preußen laut Min.-Erl. vom 26. März 1912 mit Inkrafttreten der neuen Maß- und Gewichtsordnung aufgehoben worden sind.

der Apotheken selbst durch den Eichmeister des betreffenden Eichamts stattfindet, wofür jedoch außer der Eichgebühr die Diäten und Reisekosten, sowie die Kosten des Transports der zur Ausführung der Nacheichung erforderlichen Hilfsmittel gemäß Ziffer 4 der allgemeinen Bestimmungen der Eichgebührentaxe vom 28. Dezember 1885 zu zahlen sind. Im übrigen gelten die in der angezogenen Bekanntmachung vom 10. Juli 1895 erlassenen Bestimmungen.

Bei der Versendung von Wagen zur Nacheichung dürfen in keinem Fall solche Teile zurückgehalten werden, welche Pfannen enthalten. Es sind also die Schalen, Gehänge und die Ständer, sofern sie Pfannen tragen, mitzusenden. Dagegen sind Stative, welche zum Aufhängen von Wagen dienen, deren Balken in einer Schere spielt, nicht mit vorzulegen, ebensowenig Gegenstände, wie Etuis, Pinzetten usw.

Im Anschluß an diese Verordnungen erging noch der folgende

Min.-Erl., betr. die Normalgewichte in den Apotheken. Vom 28. Dezember 1897.

Es ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß es gestattet werden möge, die sogenannten Normalsätze der Apotheker, die bisher zur Nachprüfung der Präzisionsgewichte bei den Apothekenrevisionen dienten, weiterhin als Präzisionsgewichte in den Offizinen zu verwenden, nachdem sie durch die vorgeschriebene zweijährige Wiederholung der Eichung der Präzisionsgewichte entbehrlich und überflüssig geworden sind¹⁾. Da es sich um eine Verwendung der Gewichte handelt, welche deren Eichung als Präzisionsgewichte voraussetzt, so wird diesem Wunsche nur insoweit nachgegeben werden können, als die Reichsgesetzgebung seiner Gewährung nicht entgegensteht. Es werden also alle diejenigen Normalgewichte anstandslos auch als Präzisionsgewichte in den Offizinen benutzt werden können, die einen der hierzu erforderlichen Eichungsstempel (Präzisions- oder Goldmünzstempel) tragen; auch können alle derartigen Normalgewichte, die in bezug auf Material, Gestalt und sonstige Beschaffenheit den geltenden Vorschriften entsprechen, der Eichung und Nacheichung als Präzisionsgewichte unterzogen und dadurch in den Offizinen verwendbar gemacht werden.

Da nach vorstehendem nur ein sehr geringer Prozentsatz der Gewichte als nicht eichungs- oder nacheichungsfähig auszuschneiden sein dürfte, so erscheint es nicht angezeigt, ihretwegen Ausnahmen von den geltenden Vorschriften zuzulassen.

Während nach den reichsrechtlichen Bestimmungen die in den Apotheken vorhandenen Wagen und Gewichte den Präzisionsstempel tragen müssen, ist für die im Laboratorium gebrauchten chemisch-analytischen Meßgeräte eine Eichpflicht nicht vorgeschrieben. Es ergingen hierüber folgende Verfügungen:

Eichung chemischer Meßgeräte.

Min.-Erl. vom 2. Januar 1897.

Im Einvernehmen mit der Kaiserl. Normaleichungskommission ist dem Kgl. Eichungsamte in Köln die Befugnis erteilt worden, chemische Meß-

¹⁾ Hierzu hatte schon die (zweite) Ministerialverfügung vom 10. Juli 1895 folgendes bestimmt:

Der im § 24 Abs. 2 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken usw. vom 16. Dezember 1893 vorgeschriebene Satz Normalgewichte ist in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Die jetzt gültige Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (s. Teil XIV) erwähnt einen solchen Normalgewichtssatz daher überhaupt nicht mehr.

geräte, d. h. Geräte, wie sie bei chemischen Analysen in Fabriken, Bergwerks- und Hüttenbetrieben, Apotheken usw. zur Ausführung chemischer Untersuchungen dienen, zu eichen . . . Hierauf werden insbesondere die Besitzer von Apotheken hingewiesen, deren Geräte stets diejenige Einrichtung und Genauigkeit aufweisen müssen, welche zu ordnungsmäßig auszuführenden chemischen Analysen erforderlich sind.

Min.-Erl. vom 12. März 1897.

Auf den Bericht vom 25. Januar d. J. erwidern wir, daß der Erlaß vom 2. Januar d. J. mit der Bekanntmachung von demselben Tage füglich nicht hat beabsichtigen können, den Eichzwang auf Gegenstände auszuweiten, die ihm gesetzlich nicht unterliegen. Der Erlaß bezweckt nur, den Besitzern von Apotheken und chemischen Fabriken, überhaupt allen beteiligten Kreisen davon Kenntnis zu geben, wo sie chemische Meßgeräte prüfen lassen können, weil sie ein Interesse daran haben, zur Ausführung chemischer Analysen zuverlässige Meßgeräte zu besitzen.

Den preußischen Apothekern ist also anheimgestellt, ob sie ihre analytischen Meßgeräte eichen lassen wollen oder nicht¹⁾. Die Grundsätze, nach denen die Eichung von Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen (chemischen und physikalischen Meßgeräten) erfolgt, sind in der Eichordnung enthalten.

Über die Prüfung von Thermometern hat die Physikalisch-Technische Reichsanstalt unter dem 28. April 1909 (R. Z. Bl. S. 194) und 29. September 1911 (R. Z. Bl. S. 568) neue Bestimmungen erlassen.

VII. Die Branntweinsteuergesetzgebung.

Die Branntweinsteuergesetzgebung hat für den eigentlichen Apothekenbetrieb gegenwärtig nur noch geringe Bedeutung. Während ursprünglich für die Verwendung von undenaturiertem Branntwein zu Heilzwecken allgemein Steuerfreiheit gewährt wurde, ist diese Vergünstigung im Laufe der Jahre Schritt für Schritt mehr eingeschränkt worden, so daß jetzt zur Bereitung branntweinhaltiger Heilmittel steuerfreier Branntwein selbst nach vorangegangener Vergällung nicht mehr verwendet werden darf. Nur zur Darstellung einzelner bestimmter chemisch-pharmazeutischer Präparate sowie solcher Heilmittel, welche Branntwein nicht mehr enthalten, ist die Benutzung steuerfreien Branntweins in unvollständig vergälltem Zustande zugelassen. Als die Industrie dann infolge der dadurch, sowie durch die Erhöhung der Branntweinsteuer bedingten Verteuerung branntweinhaltiger Präparate dazu überging, in diesen den Athylalkohol durch Methylalkohol zu ersetzen, wurde auch ein umfassendes Verbot der solche Ersatzmittel enthaltenden Zubereitungen geschaffen.

Die Rechtslage gründet sich auf das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 und die dazu vom Bundesrat erlassenen Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen insbesondere die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung, sowie auf das Gesetz betr. Beseitigung des Branntweincontingents vom 14. Juni 1912.

¹⁾ In Übereinstimmung hiermit ist im Deutschen Arzneibuch V in Ziffer 18 der Allgemeinen Bestimmungen folgendes gesagt:

Die Verwendung geeichter Meßgefäße bei den maßanalytischen Bestimmungen erübrigt sich, wenn der Apotheker diese Gefäße nach den hierfür üblichen Regeln selbst geprüft hat und die etwaigen Fehler bei den Berechnungen berücksichtigt.

Branntweinsteuergesetz.

Vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 661).

§ 1. Gegenstand. Der im Inlande hergestellte Branntwein unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe¹⁾.

§ 2. Höhe. Die Verbrauchsabgabe beträgt von der innerhalb des Kontingents (§§ 24—41) hergestellten Alkoholmenge 1,05 Mark, von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,25 Mark für das Liter Alkohol²⁾.

§ 3. Befreiung. Von der Verbrauchsabgabe befreit bleibt:

1. Branntwein, der ausgeführt wird;
2. Branntwein, der zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrats;
3. der Schwund bei der unter amtlicher Überwachung erfolgten Reinigung, Lagerung und Versendung von Branntwein.

Die Befreiung von der Verbrauchsabgabe tritt nach näherer Bestimmung des Bundesrats auch dann ein, wenn durch elementare Ereignisse oder unverschuldete Vorgänge Branntwein vernichtet worden oder unbrauchbar geworden ist, sowie in allen Fällen, in denen überwiegende Gründe der Billigkeit für eine Befreiung sprechen.

Der Bundesrat wird ermächtigt, auch solchen Branntwein von der Verbrauchsabgabe freizulassen, der in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehranstalten verwendet wird³⁾.

§ 21. Vergällung des Branntweins. Die Vergällung (Denaturierung) des Branntweins erfolgt unter amtlicher Überwachung; sie ist entweder vollständig, das heißt eine solche, die an sich als genügend erachtet wird, den Branntwein zum Trinkgebrauch unverwendbar zu machen, oder unvollständig, das heißt eine solche, neben der weitere Maßnahmen zur Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung des Branntweins zu treffen sind.

§ 107. Branntweinhandel. Die Verwendung von Branntweinschärfen ist untersagt. Die Bestimmungen, die hierüber vom Bundesrate getroffen werden, sind dem Reichstage mitzuteilen.

Unter der Bezeichnung Kornbranntwein darf nur Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt und nicht im Würzeverfahren erzeugt ist. Als Kornbranntweinschnitt darf nur Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der aus mindestens 25 Hundertteilen Kornbranntwein neben Branntwein anderer Art besteht. Unter der Bezeichnung Kirschwasser oder Zwetschenwasser oder ähnlichen Bezeichnungen, die auf die Herstellung aus Kirschen oder Zwetschen hinweisen (Kirschbranntwein,

¹⁾ Die Strafvorschriften für die Hinterziehung der Verbrauchsabgabe sowie für Zuwiderhandlung gegen die zu dem Gesetz erlassenen Verwaltungsbestimmungen sind in den §§ 111—143 enthalten.

²⁾ Nach § 1 des Gesetzes betr. Beseitigung des Branntweinkontingents vom 14. Juni 1912 wird das Kontingent der Branntweinbrennereien nur für Bayern, Württemberg und Baden aufrechtgehalten, im übrigen aber beseitigt. Der niedrigere Abgabensatz von 1,05 M. für das Liter Alkohol wird aufgehoben. Doch sind für den Geltungsbrauch des Kontingents verschiedene Ermäßigungen der Verbrauchsabgabe von 1,25 M. vorgesehen.

³⁾ Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrat Gebrauch gemacht. Vgl. Branntweinsteuer-Befreiungsordnung § 29 ff. (Seite 105).

Kirsch, Zwetschenbranntwein und dergleichen), darf nur Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich aus Kirschen oder Zwetschen hergestellt ist. Die näheren Bestimmungen trifft der Bundesrat.¹⁾

§ 108. Der Bundesrat wird ermächtigt:

1. den Kleinhandel mit vergälltem Branntwein abweichend von den Vorschriften des § 33 der Gewerbeordnung zu regeln;
2. zu bestimmen, daß beim Kleinhandel mit vergälltem Branntweine die Alkoholstärke durch Aushang in der Verkaufsstelle ersichtlich gemacht wird²⁾.

§ 109. Vollständig vergällter Branntwein darf im Kleinhandel nur in Behältnissen von 50, 20, 10, 5 und einem Liter Raumgehalte feilgehalten werden, die verschlossen und mit einer Angabe des Alkoholgehalts versehen sind. Der Bundesrat wird ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses Erleichterungen in bezug auf die Größe der Behältnisse und den Verschuß zuzulassen³⁾.

§ 110. Essigsäureverbrauchsabgabe. Essigsäure, die im Inland aus Holzessig oder essigsäuren Salzen gewonnen ist, unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe, die 0,30 Mark für das Kilogramm wasserfreier Säure beträgt. Die Verbrauchsabgabe ist durch Abfertigung festzustellen und vom Hersteller zu entrichten, sobald die Essigsäure die Erzeugungsstätte verläßt.

Von der Verbrauchsabgabe befreit bleibt nach näherer Bestimmung des Bundesrats Essigsäure, die ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.

Eine wichtige Ergänzung des Branntweinsteuergesetzes bildet das nachstehende

Gesetz betr. Beseitigung des Branntweinkontingents.

Vom 14. Juni 1912 (R.G.Bl. S. 378).

§ 21. Nahrungs- und Genußmittel — insbesondere Trinkbranntwein und sonstige alkoholische Getränke —, Heil-, Vorbeugungs- und Kräftigungsmittel, Riechmittel und Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle dürfen nicht so hergestellt werden, daß sie Methylalkohol enthalten⁴⁾. Zubereitungen dieser Art, die Methylalkohol enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder aus dem Ausland eingeführt werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung:

1. auf Formaldehydlösungen und auf Formaldehydzubereitungen, deren Gehalt an Methylalkohol auf die Verwendung von Formaldehydlösungen zurückzuführen ist,
2. auf Zubereitungen, in denen technisch nicht vermeidbare geringe

¹⁾ Fassung des Abs. 2 laut § 19 des Gesetzes vom 14. Juni 1912.

²⁾ Vgl. hierzu Branntweinsteuer-Befreiungsordnung § 15 (Seite 101).

³⁾ Satz 2 hinzugefügt durch § 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1912. Der Bundesrat hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Vergl. Branntweinsteuer-Befreiungsordnung § 15 (Seite 101).

⁴⁾ Durch diese Bestimmung ist die Verwendung von Branntwein, der mit Methylalkohol vergällt ist, von reinem Methylalkohol, sowie von methylalkoholhaltigen Spirituserfahrmitteln (Spritol, Spiritogen, Columbia-Spirit, Pro Spirit) zur Darstellung eines der oben genannten Mittel allgemein verboten, sofern das fertige Präparat noch Methylalkohol enthält. Methylalkohol und diesen enthaltende Spirituserfahrmittel dürfen daher nur noch für rein technische Zwecke, z. B. Lacke, Polituren, Ungeziefermittel usw., Verwendung finden.

Mengen von Methylalkohol sich aus darin enthaltenen Methylverbindungen gebildet haben oder durch andere mit der Herstellung verbundene natürliche Vorgänge entstanden sind.

§ 24. Wer der Vorschrift des § 21 Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder auf Gefängnis bis zu zwei Monaten zu erkennen.

§ 27. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, die den in den §§ 24 bis 26 bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Die Vorschriften des §§ 16, 17 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 finden auch bei Strafverfolgungen auf Grund dieses Gesetzes Anwendung.

Zu dem Branntweinsteuergesetz hat der Bundesrat eine Reihe von Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen erlassen. Von diesen kommen hier nur die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung und die Essigsäure-Ordnung in Betracht. Die für pharmazeutische und chemisch-industrielle Kreise wichtigsten Bestimmungen der ersteren lauten:

Branntweinsteuer-Befreiungsordnung.

Bk. des Reichskanzlers vom 9. September 1909 (R.Z.Bl. S. 1091) und vom 19. Juli 1912 (R.Z.Bl. S. 636).

Erster Abschnitt. Steuerfreie Verwendung von Branntwein.¹⁾

I. Umfang der Steuerbefreiung.

§ 1. (1) Für Branntwein, der zu gewerblichen Zwecken einschließ-lich der Essigbereitung, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken oder in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähn-

¹⁾ Die Rechtslage hinsichtlich der steuerfreien Verwendung von Branntwein, soweit sie hier interessiert, ist nach den Bestimmungen der Branntweinsteuerbefreiungsordnung kurz folgende:

1. Vollständig vergällter Branntwein darf verwendet werden zur Herstellung sämtlicher Heilmittel (auch Tierheilmittel), welche im fertigen Zustande Branntwein nicht mehr enthalten. Die Verwendung derartigen Branntweins bedarf keiner besonderen Erlaubnis im Einzelfalle und unterliegt keiner Kontrolle außer den für den Verkehr mit vergälltem Branntwein allgemein vorgeschriebenen Revisionen (§ 28 Befr. D.). Zusammensetzung und Verwendung des amtlichen Vergällungsmittels sind in § 3 der Befr. D. angegeben. Verboten ist die Benutzung derartigen Branntweins zur Herstellung von Erzeugnissen, die als Ersatz von Branntwein genossen werden können, von alkoholhaltigen Erzeugnissen, die zum menschlichen Genuß dienen können, zur Herstellung von nicht festen Seifen, von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, sowie von Kopf-, Zahn- und Mundwässern (§ 14 Befr. D.).
2. Zu demselben Zwecke wie im Falle 1 ist es ferner möglich, einen unvollständig, d. h. etwas schwächer vergällten Alkohol zu benutzen. Das Vergällungsmittel besteht dann aus 2,5 l Holzgeist oder nur 0,5 l Phrydinbasen auf 100 l. Aber die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von einer besonderen Erlaubnis im Einzel-

lichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehranstalten Verwendung findet, wird Steuerfreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts gewährt, und zwar in der Regel

falls abhängig, und die Anwendung dieses schwächer vergällten Branntweins unterliegt in allen ihren Phasen von der Abfertigung und Lagerung an bis zur endgültigen Benutzung und Verrechnung einer peinlichen und umständlichen Kontrolle (§§ 17—21 der Befr.D.); sie ist verboten zur Herstellung von nicht festen Seifen, von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, von Kopf-, Zahn- und Mundwässern oder von alkoholhaltigen Erzeugnissen, welche zum menschlichen Genuß dienen können (§ 16 Befr.D.).

3. Mit Genehmigung des Hauptamts darf bei der Fabrikation bestimmter Präparate ein noch auf andere Art unvollständig vergällter Branntwein benutzt werden, bei dem das Vergällungsmittel jedesmal mit besonderer Rücksicht auf das Endprodukt ausgewählt ist. Die Kontrolle ist hier dieselbe wie im Falle 2. Die Präparate, für welche steuerfreier Branntwein in dieser unvollständigen Vergällung zugelassen ist, sind folgende:

Äther	Jodsilberkollodium
Äthylschwefelsaure Salze	Kampfer synthetischer
Agaricin	Klebegummipräparate
Aldehyd	Kollodium
Bleiweiß	Lösungen von Kollodiumwolle in Branntwein und Amylacetat oder anderen Lösungsmitteln (Zaponlack)
Bromäthyl	Lösungen von Teerfarbstoffen für die Zeugdruckerei
Bromhaltige Fette zu Heilzwecken	Nähstoffe für Heilzwecke (Nähseide, gedrehte Darmschnüre usw.), sowie zum Füllen der Aufbewahrungsgläschen.
Bromoform	Pankreatin
Bromsilbergelatine	Paraldehyd
Bromsilberkollodium	Pflanzenbasen (Alkaloide)
Chemische Präparate, welche Branntwein nicht mehr enthalten, mit Ausnahme folgender Äther: formicicus, valerianicus, butyricus, oxalicus, sebacinicus	Photographische Papiere
Chloräthyl	Podophyllin
Chloralhydrat	Salizylsäure
Chloroform	Salizylsaure Salze
Chlorsilberkollodium	Santonin
Chlorsilbergelatine	Scammonium
Elektrodenplatten für elektrische Sammler	Seifen, feste
Essigäther	Tannin
Essigsäure Salze (Bleizucker usw.)	Teerfarbstoffe einschließlich der zu ihrer Gewinnung bestimmten Hilfs- und Zwischenstoffe
Galalith	Trockenplatten
Glykoside	Verbandstoffe
Guajakharz	Wissenschaftliche (medizin., botan., zoolog.) Präparate zu Lehrzwecken
Harze und Gummiharze	Wollfette (Lanolin).
Jalapenharz	Wollpicköle (Spinnöle, Walkfette, Schmälfette).
Jodäthyl	
Jodhaltige Fette zu Heilzwecken (Jodipin, Morrhuol usw.)	
Jodoform	
Jodsilbergelatine	

Die für diese Fälle bestimmten Vergällungsmittel sind: Äther, Benzol, Bromäthyl, Chloräthyl, Chloroform, Jodoform, Kalilauge, Kampfer, Natronlauge, Petroleumbenzin, Rizinusöl, Terpentinöl, Tieröl.

4. Ohne Vergällung darf steuerfreier Branntwein lediglich von staatlichen und kommunalen Krankenhäusern, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten, also auch Militär Lazarett u. dgl., sowie von öffentlichen wissenschaftlichen Lehranstalten in deren Betrieben zu allen wissenschaftlichen und Heilzwecken, den unmittelbaren wie den mittelbaren, benutzt werden.

nach Vergällung des Branntweins (§§ 2—28), in besonderen Fällen ohne Vergällung auf Grund eines Nachweises über die Verwendung des Branntweins (§§ 29—46).

(2) Die Verwendung von vergälltem Branntwein zum Heilgebrauch ist nur insoweit als eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken anzusehen, als der Branntwein zur Herstellung der im § 4 unter d und e aufgeführten Heilmittel und anderer Heilmittel, die Branntwein nicht mehr enthalten, verwendet wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Heilgebrauch bei Menschen oder um einen solchen bei Tieren handelt¹⁾.

II. Vergällung von Branntwein.

§ 2. Die Vergällung ist entweder vollständig, d. h. eine solche, die an sich als genügend erachtet wird, den Branntwein zum Trinkgebrauch unverwendbar zu machen, oder unvollständig, d. h. eine solche, neben der weitere Maßnahmen zur Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung des Branntweins zu treffen sind.

§ 3. (1) Zur vollständigen Vergällung dient, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung des Bundesrats, ein Gemisch von vier Raumteilen Holzgeist und einem Raumteile Pyridinbasen (allgemeines Vergällungsmittel), welchem bei seiner Zusammensetzung Lavendelöl oder Rosmarinöl bis zu 50 g auf jedes volle Liter hinzugefügt werden darf. Von dem Gemische sind dem zu vergällenden Branntwein 2,5 l auf je 100 l Alkohol zuzusetzen.

(2) Die vollständige Vergällung kann auch in der Weise erfolgen, daß dem Branntwein 1,25 l des allgemeinen Vergällungsmittels und 2—20 l Benzol auf je 100 l Alkohol zugesetzt werden.

§ 4. Zur unvollständigen Vergällung dürfen folgende Stoffe (besondere Vergällungsmittel) verwendet werden, die dem zu vergällenden Branntwein in den dabei bezeichneten Mengen auf je 100 l Alkohol zuzusetzen sind:

a. Zu gewerblichen Zwecken aller Art einschließlich der Herstellung der unter d und e aufgeführten Heilmittel und anderer Heilmittel, die Branntwein nicht mehr enthalten (§ 1 Abs. 2): 2,5 l Holzgeist oder 0,5 l Pyridinbasen.

c. Zur Herstellung von . . . synthetischem Kampfer: 1 kg Kampfer oder 2 l Terpentinöl oder 0,5 l Benzol.

d) Zur Herstellung nachbenannter Erzeugnisse: Äther (Schwefeläther) mit der aus § 27 sich ergebenden Beschränkung, äthylschwefelsaure Salze, Agarizin, Podophyllin, und Scammonium, Guajakharz, Jalapenharz, sowie andere Harze und Gummiharze, Aldehyd, gewöhnlicher und Paraldehyd, Bleiweiß und essigsäure Salze (Bleizucker usw.), Brom- (Chlor-, Jod-) silber-Gelatine und ähnliche Zubereitungen, sowie photographische Papiere und Trockenplatten, Chloralhydrat, Chlor- und Jodäthyl, Elektrodenplatten für elektrische Sammler, Essigäther mit der aus § 27 sich ergebenden Beschränkung, Glykoside, Klebegummipräparate, Kollodium- und Chlor-

¹⁾ Nach dem Wortlaut der §§ 1 und 14 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung darf denaturierter Spiritus bei unmittelbarer Verwendung (Einreibung usw.) nicht als Heilmittel benutzt werden. Wenn der Arzt oder Tierarzt somit denaturierten Spiritus auf Rezept verschreibt, sollte der Apotheker nur dann vergällten Branntwein verabfolgen, wenn derselbe nicht als Heilmittel, sondern zu den in § 1 der Br.-St.-B.-D. genannten Zwecken, nämlich Fuß-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken, dienen soll

(Brom-, Jod-) silber-Kollodium, sowie Lösungen von Kollodiumwolle in Branntwein und Amylacetat oder anderen Lösungsmitteln (Zaponlack), Pankreatin, Pflanzenbasen (Alkaloide), Salicylsäure und salicylsaure Salze, Santonin, Tannin, Teerfarbstoffe, einschließlich der zu ihrer Gewinnung bestimmten Hilfs- und Zwischenstoffe, sowie Lösungen von Teerfarbstoffen für die Zeugdruckerei, chemische Präparate, nicht genannte, welche Branntwein nicht mehr enthalten, mit Ausnahme der im § 71 unter a bis e bezeichneten zusammengesetzten Äther (Ester)¹⁾, Verbandstoffe, einschließlich der Nähstoffe für Heilzwecke (Nähseide, gedrehte Darmschnüre usw.): 10 l Äther (Schwefeläther) oder 1 l Benzol oder 0,5 l Terpentinöl oder 0,025 l Tieröl.

Das aus vergälltem Branntwein hergestellte, zum Handel bestimmte Kollodium muß mindestens ein Hundertstel seines Gewichts an Kollodiumwolle enthalten. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker nach der in Anlage 1a gegebenen Anleitung auf den Gehalt an Kollodiumwolle zu untersuchen.

Die Steuerfreiheit für Branntwein zur Herstellung von Nähstoffen für Heilzwecke erstreckt sich auch auf den Branntwein zum Auffüllen der Gläschen, in denen die Nähseide, gedrehten Darmschnüre usw. aufbewahrt und feilgehalten werden.

e) Zur Herstellung von Chloroform, Jodoform, Bromoform, Brom- und Chloräthyl, sowie von brom- oder jodhaltigen Fetten zu Heilzwecken (Jodipin, Morrhuol usw.): 300 g Chloroform oder 200 g Jodoform oder 300 g Bromäthyl oder 500 g Chloräthyl.

Es ist gestattet, das zuzusetzende Jodoform zunächst in einem Teile des zu vergällenden Branntweins aufzulösen und den Rest des Branntweins mit der Lösung zu vermischen.

l. Zur Herstellung wissenschaftlicher (medizinischer, botanischer, zoologischer) Präparate zu Lehrzwecken: 1 l Petroleumbenzin.

m. Zur Herstellung von festen Seifen: 1 kg Rizinusöl und 400 g Natron- oder Kalilauge. Es ist gestattet, das zuzusetzende Vergällungsmittel zunächst in einem Teile des zu vergällenden Branntweins, auch unter Erwärmen, aufzulösen und den Rest des Branntweins mit der Lösung zu vermischen. Als fest sind Seifen anzusehen, wenn sie sich bei gewöhnlicher Wärme (15—20°) in Stücke von bestimmter Form schneiden lassen. Seifen, die unter Verwendung von derartig vergälltem Branntwein hergestellt sind, dürfen nicht mehr als zwei Zehntel ihres Gewichts an Alkohol und an Wasser und müssen mindestens vier Zehntel ihres Gewichts an verseifbaren Bestandteilen enthalten. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker nach der in Anlage 1b gegebenen Anleitung auf ihren Gehalt an Alkohol, Wasser und verseifbaren Bestandteilen zu untersuchen.

n. Zur Herstellung von Wollfetten (Lanolin), Wollspickölen (Spinnölen, Walkfetten, Schmälfetten) und Galalith: 5 l Petroleumbenzin.

§ 12. Es ist verboten, aus vergälltem Branntwein das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuschneiden oder dem vergällten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack oder Geruch vermindert wird.

§ 14. (1) Der vollständig vergällte Branntwein darf zu sämtlichen

¹⁾ Diese sind Aether formicicus, — valerianicus, — butyricus, — oxalicus, — sebacinicus.

im § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Zwecken verwendet werden¹⁾). Die Verwendung des Branntweins zur Herstellung von Erzeugnissen, die als Ersatz von Branntwein genossen werden können, von alkoholhaltigen Erzeugnissen, die zum menschlichen Genuß dienen können, zur Herstellung von nicht festen Seifen (§ 4 unter m), von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, sowie von Kopf-, Zahn- und Mundwässern ist unzulässig.

§ 15. (1) Auf den Handel mit vollständig vergälltem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung²⁾).

(2) Wer mit vollständig vergälltem Branntwein handeln will, hat dies vor Eröffnung des Handels der Hebestelle und der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Verkaufsstelle anzumelden. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in ein Verzeichnis ein und erteilt über die Anmeldung eine Bescheinigung, ohne welche mit dem Handel nicht begonnen werden darf. Die Bescheinigung ist in der Verkaufsstelle aufzubewahren und den Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Liegen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Beziehung auf den Handel mit vergälltem Branntwein wahrscheinlich machen, so hat die Hebestelle vor Erteilung der Bescheinigung an das Hauptamt zu berichten.

(3) Vollständig vergällter Branntwein darf im Kleinhandel nur in Behältnissen von 50, 20, 10, 5 und einem Liter Raumgehalt feilgehalten werden, die mit einer Angabe des Alkoholgehalts und mit einem besonderen Verschlusse derart versehen sind, daß der Inhalt ohne Verletzung des Verschlusses nicht entnommen werden kann. Die näheren Bestimmungen über Art und Anbringung des Verschlusses trifft der Reichskanzler³⁾). Das Hauptamt kann im Falle des Bedürfnisses für einzelne Händler zulassen, daß der Branntwein in Mengen von weniger als einem Liter in beliebigen, mit dem vorgeschriebenen Verschlusse nicht versehenen Behältnissen abgegeben wird, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden: Der Branntwein muß in dem Verkaufsraum unter den Augen des Käufers in das für diesen bestimmte Behältnis aus einem den Bestimmungen entsprechenden Behältnis von einem Liter Raumgehalt abgefüllt werden. Dieses Behältnis muß vorschriftsmäßig bezeichnet und verschlossen sein, bevor es zum Zwecke des Abfüllens angebrochen wird. Aus Behältnissen von mehr als einem Liter Raumgehalt darf nicht abgefüllt werden. Von jeder nach Handelsmarke oder Alkoholstärke verschiedenen Branntweinart darf nur ein angebrochenes Behältnis vorhanden sein. Im übrigen darf in dem Verkaufsraum und in den mit diesem in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumen vollständig vergällter Branntwein nur in vorschriftsmäßig bezeichneten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden⁴⁾).

¹⁾ Also, soweit Heilmittel in Betracht kommen, nur zur Herstellung der in § 4 unter d und e angeführten Präparate und anderer Heilmittel, welche Branntwein nicht mehr enthalten.

²⁾ Zum Handel mit vollständig vergälltem Branntwein ist also eine besondere Genehmigung nicht erforderlich. Ferner ist nach einer Verfügung des preussischen Finanzministers vom 1. April 1896 der Handel mit denaturiertem Branntwein einer Betriebssteuer nicht mehr unterworfen.

³⁾ Diese Bestimmungen sind enthalten in einer Vf. des Reichskanzlers vom 18. März 1910 (R. Z. Bl. S. 91). Darin ist u. a. angeordnet, daß jedes Behältnis mit einer Bezeichnung des Raumgehaltes und Angabe der Branntweinstärke zu versehen ist.

⁴⁾ Nur wo das Hauptamt im Einzelfalle die Genehmigung erteilt hat, ist somit die Abgabe von vollständig vergälltem Branntwein in Mengen unter einem Liter zulässig. In allen andern Fällen darf solcher Branntwein nur noch in vollständig gefüllten, verschlossenen und plombierten Behältern von 1, 5, 10, 20 oder 50 l Inhalt feilgehalten

(4) Vergällter Branntwein, in dem das Alkoholometer eine wahre Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt, oder der in unerlaubter Weise (§ 12) behandelt ist, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

(5) In den Verkaufsräumen ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in Druckschrift mit mindestens $\frac{1}{2}$ cm großen Buchstaben eine Bekanntmachung folgenden Inhalts auszuhängen:

- a. Vergällter Branntwein, in dem das Alkoholometer eine wahre Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.
- b. Vollständig vergällter Branntwein darf im Kleinhandel nur in Behältnissen von 50, 20, 10, 5 und einem Liter Raumgehalt feilgehalten werden, die verschlossen und mit einer Angabe der Alkoholstärke versehen sind.
- c. Es ist verboten, aus vergälltem Branntwein das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuschneiden oder dem vergällten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack oder Geruch vermindert wird, oder solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.
- d. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des Branntweinsteuergesetzes.

(6) Gewerbetreibenden, denen vom Hauptamt gestattet ist, vollständig vergällten Branntwein im Kleinhandel in Mengen von weniger als einem Liter abzugeben, haben in der im Abs. 5 angeordneten Weise noch folgende Bekanntmachung auszuhängen:

Vollständig vergällter Branntwein darf in Mengen von weniger als einem Liter in beliebigen, mit dem vorgeschriebenen Verschlusse nicht versehenen Behältnissen nur dann abgegeben werden, wenn er in dem Verkaufsraum aus einem den Bestimmungen entsprechenden Behältnis von einem Liter Raumgehalt unter den Augen des Käufers in das für diesen bestimmte Behältnis abgefüllt wird. Das Behältnis, aus dem abgefüllt wird, muß, bevor es angebrochen wird, nach amtlicher Vorschrift bezeichnet und verschlossen sein. Im übrigen darf in dem Verkaufsraum und in den mit diesem in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumen vollständig vergällter Branntwein nur in vorschriftsmäßig bezeichneten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Branntweinsteuergesetzes.

(7) Das Hauptamt kann die Erteilung der Bescheinigung versagen oder die Fortsetzung des Handels mit vergälltem Branntwein untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Ansehung dieses Gewerbebetriebes wahrscheinlich machen. Von der Entscheidung ist der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

(8) Die im § 28 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse stehen für den Handel mit vollständig vergälltem Branntwein auch den Beamten der Polizeiverwaltung zu.

§ 16. (1) Wer Branntwein unvollständig vergällen lassen will, hat beim Hauptamt die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei das Vergällungsmittel, den Verwendungszweck unter Bezeichnung der herzustellenden Erzeugnisse, die Art und Weise der Verwendung und

und verkauft werden. Da diese Forderung auf gesetzlicher Grundlage beruht, hat sie auch gegenüber einer etwaigen Verordnung von Spiritu. denaturat, auf ärztlichem Rezept Geltung.

den Ort der Lagerung des vergällten Branntweins anzugeben. Die Entscheidung über den Antrag ist vom Hauptamt zu treffen; der Antrag ist abzulehnen, wenn der nach § 4 unter a zu vergällende Branntwein zur Herstellung von nicht festen Seifen, von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, von Kopf-, Zahn- und Mundwässern oder von alkoholhaltigen Erzeugnissen verwendet werden soll, die zum menschlichen Genuß dienen können.

§ 17. Der unvollständig vergällte Branntwein darf nur zu dem genehmigten Zwecke (§ 16), nur in der angemeldeten Art und Weise und, soweit nicht das Hauptamt im Einzelfall eine Ausnahme zuläßt oder die §§ 23—26 Platz greifen, nur von demjenigen verwendet werden, auf dessen Antrag die Vergällung erfolgt ist.

§ 23. (1) Die Vergällung von Branntwein mit 2,5 Liter Holzgeist (§ 4 unter a) kann auch dann gestattet werden, wenn der Branntwein nicht in den Gewerberäumen des Antragstellers verwendet, sondern an andere Gewerbetreibende abgegeben werden soll.

(2) Auf den Handel mit Holzgeistbranntwein finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 1, 4 und 5, sowie die §§ 24 und 25 Anwendung. In die Bekanntmachung nach § 15 Abs. 5 sind indessen nur die Vorschriften unter a, c und d daselbst aufzunehmen.

§ 24. (1) In dem nach § 16 zu stellenden Antrag ist die Erlaubnis nachzusuchen, den vergällten Branntwein zu verkaufen. Das Hauptamt erteilt geeignetenfalls für ein Betriebsjahr einen Verkaufserlaubnisschein nach Muster 10, der in ein Verzeichnis einzutragen ist. Der Erlaubnisschein ist bei dem Kontrollbuch aufzubewahren und spätestens am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptamt zurückzugeben.

(2) Der Branntwein darf nur an Gewerbetreibende abgegeben werden, die ihre Berechtigung zum Ankauf von Holzgeist-Branntwein durch Vorzeigung ihres Ankaufserlaubnisscheins (§ 25) nachweisen. Der Händler darf den Branntwein nicht in kleineren Mengen als zwei Liter und nur insoweit abgeben, als dadurch die in dem Ankaufserlaubnisschein angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Beim Verkaufe hat der Händler die verkaufte Menge nach Litern unter Beifügung seines Namens und des Tages jedesmal auf dem Ankaufserlaubnisscheine zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben.

(3) Über den zum Verkaufe bestimmten Holzgeist-Branntwein ist vom Händler statt des Kontrollbuchs nach Muster 7 ein solches auch nach Muster 11 fortlaufend zu führen. Die Abschreibungen im Kontrollbuche sind auf Grund der Vermerke auf den Ankaufserlaubnisscheinen nach näherer Bestimmung des Hauptamts zu prüfen.

§ 25. (1) Wer Holzgeist-Branntwein beim Händler kaufen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk seine Gewerbsanstalt liegt, die Genehmigung hierzu nachzusuchen. Dabei sind die Art der beabsichtigten Verwendung des Branntweins und der voraussichtliche Jahresbedarf nach Litern anzugeben.

(2) Das Hauptamt erteilt geeignetenfalls für ein Betriebsjahr einen Ankaufserlaubnisschein nach Muster 12, der in einer besonderen Abteilung des im § 24 vorgeschriebenen Verzeichnisses einzutragen ist. Erweist sich die festgesetzte Höchstmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt sie auf Antrag erhöhen. Der Ankaufserlaubnisschein ist bei jedem Ankauf von Holzgeist-Branntwein dem Händler zur Eintragung der gekauften Menge vorzulegen, außer dieser Zeit aber zur Einsicht der Beamten bereitzuhalten. Er ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins

beizufügen, spätestens aber am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptamt zurückzugeben.

(3) Auch der vom Händler abgegebene Holzgeistbranntwein steht bis zum Verbrauch unter amtlicher Überwachung. Die Direktivbehörde kann verlangen, daß der Verbraucher durch seine Bücher oder durch eine besondere Buchführung die Verwendung des Branntweins nachweist; dies hat namentlich dann zu geschehen, wenn die jährliche Bedarfsmenge 100 Liter überschreitet. Ist besondere Buchführung angeordnet, so finden die Bestimmungen über Bestandsaufnahmen (§ 21) entsprechende Anwendung. Während der Versendung nachweislich zugrunde gegangener Branntwein bleibt steuerfrei; die Entscheidung trifft das Hauptamt des Bestimmungsorts der Sendung.

(4) Der Erlaubnisschein ist solchen Personen zu versagen, die den Branntweinausschank betreiben oder mit vergälltem oder unvergälltem Branntwein handeln. Er kann auch in anderen Fällen versagt werden, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bei Verwendung vergällten Branntweins wahrscheinlich machen.

§ 27. (1) Für vollständig oder unvollständig vergällten Branntwein, der zur Herstellung von Äther oder Essigäther verwendet werden soll, wird die Steuerfreiheit nur unter der Bedingung gewährt, daß der Äther oder Essigäther unter amtlicher Überwachung entweder ausgeführt oder im Inland zu gewerblichen Zwecken, zur Vornahme von Untersuchungen zu wissenschaftlichen oder technischen Zwecken, zur Herstellung von Verbandstoffen und nicht äther- und essigätherhaltigen Heilmitteln¹⁾ oder im Betriebe der im § 29 bezeichneten Anstalten verwendet wird. Soweit der Äther und Essigäther nicht von Hersteller verbraucht, sondern an andere Gewerbetreibende oder die genannten Anstalten abgegeben werden soll, finden die in den §§ 23 bis 25 gegebenen Bestimmungen über die Erteilung von Verkaufs- und Ankaufserlaubnisscheinen, über Buchführung, Bestandsaufnahmen und Behandlung zugrunde gegangenen Branntweins mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anschreibungen über Verkauf, Ankauf und Verwendung der Äther- und Essigäthermengen nach Gewicht zu erfolgen haben.

(2) Eine Ankaufserlaubnis für Äther (Äthyläther, Schwefeläther), der aus steuerfreiem Branntwein hergestellt ist, kann auch dann erteilt werden, wenn der Äther vom Käufer ausgeführt oder an ankaufsberechtigte Gewerbetreibende und Anstalten abgegeben werden soll. Der Zwischenhändler unterliegt in diesem Falle denselben Überwachungsmaßnahmen wie der zum Verkaufe des Äthers ermächtigte Hersteller²⁾.

¹⁾ Die steuerfreie Verwendung von Äther und Essigäther im Apothekenbetriebe ist nach einer Verfügung des Provinzialsteuerdirektors der Provinz Brandenburg als eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Branntweinsteuerbefreiungsordnung nicht anzusehen. Apotheker dürfen daher steuerfreien Äther bzw. Essigäther nur zur Vornahme wissenschaftlicher oder technischer Untersuchungen (z. B. Prüfung der Arzneistoffe), zur Herstellung von Verbandstoffen und nicht ätherhaltigen Heilmitteln beziehen und verwenden. Für die vorschriftsmäßige Verwendung des steuerfreien Quantums kann eine besondere Buchführung von der Direktivbehörde vorgeschrieben werden.

²⁾ „Der Zwischenhändler unterliegt denselben Kontrollen wie der Hersteller.“ Auf den Hersteller finden aber, wenn er den Äther weiterverkauft, die in den §§ 23—25 gegebenen Vorschriften über die Erteilung von Verkaufs- und Ankaufserlaubnisscheinen „entsprechende Anwendung“. In § 25 ist nun über den Ankaufserlaubnisschein gesagt: „Der Erlaubnisschein ist solchen Personen zu versagen, die den Branntweinausschank

(3) Das Hauptamt kann Ätherfabrikanten gestatten, aus steuerfrei abgelassenem Branntwein hergestellten Äther (Äthyläther, Schwefeläther) gegen Versteuerungen des verwendeten Branntweins zu anderen als den im Abs. 1 angegebenen Zwecken zu verwenden oder abzugeben. Gegebenenfalls ist der Äther zur Versteuerung (Nachzahlung der Verbrauchsabgabe zum Satze von 1,25 M., Rückzahlung der Vergütung) anzumelden, sein Gewicht amtlich festzustellen und die zu entrichtende Steuer unter Annahme von 1,6 l Alkohol für jedes volle Kilogramm Äther zu berechnen.

(4) Die näheren Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

(5) Das mit Hilfe von Äther oder Essigäther (Abs. 1) hergestellte, zum Handel bestimmte Kollodium muß den im § 4 unter d vorgeschriebenen Mindestgehalt an Kollodiumwolle besitzen; in Zweifelsfällen ist es nach der Anleitung in Anlage 1a durch einen Chemiker zu untersuchen.

§ 28. (1) Die Beamten sind befugt, die Gewerbe- und Geschäftsräume, in denen die Lagerung, die Verwendung oder der Verkauf vergällten Branntweins stattfindet, während des Betriebs oder der Offenhaltung des Geschäfts zu jeder Zeit, sonst von morgens 6 bis abends 9 Uhr zu betreten, die Vorräte an vergälltem und unvergälltem Branntwein zu prüfen und Proben davon zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer für entnommene Proben Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten. Die näheren Bestimmungen über die Zahl und Ausführung der Revisionen trifft die Direktivbehörde.

(2) Die Beteiligten sind verpflichtet, auf Erfordern den Bestand an vergälltem und unvergälltem Branntwein sowie an Vergällungsmitteln anzugeben und vorzuzeigen sowie den Beamten über den Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb Auskunft zu erteilen. Die Oberbeamten sind berechtigt, die Einkaufs-, Lager-, Betriebs- und Verkaufsbücher während der Geschäftsstunden einzusehen.

III. Steuerfreie Verwendung von unvergälltem Branntwein.

§ 29. (1) Ohne Vergällung darf Branntwein steuerfrei abgelassen werden:

a. an Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten, welche nicht nach § 30 der Gewerbeordnung der Konzessionspflicht unterliegen, sowie an öffentliche wissenschaftliche Lehranstalten¹⁾.

(2) Lehranstalten ist die Befreiung nur dann zu gewähren, wenn in der Anstalt ständig eine planmäßig geordnete Lehrtätigkeit von besonders hierzu angestellten Lehrkräften ausgeübt wird, wenn diese Lehrtätigkeit den Hauptzweck der Anstalt bildet und die Verwendung des Branntweins mit der Lehrtätigkeit in unmittelbarem Zusammenhange steht²⁾.

betreiben oder mit vergälltem oder unvergälltem Branntwein handeln.“ Zur Erläuterung dieser Anordnung, die also auf die Äthererlaubnischeine „entsprechende Anwendung“ finden soll, hat der preussische Finanzminister im Jahre 1901 folgende Anordnung erlassen:

Mit Rücksicht darauf, daß Ankaufserlaubnischeine über Äther nur zu verlässigen Personen erteilt werden sollen, erscheint es unbedenklich, die Ausfertigung von Ankaufserlaubnischeinen auch für solche Personen zu gestatten, die mit Äther, der aus versteuertem Branntwein hergestellt ist, Handel treiben.

¹⁾ „Öffentliche“ Lehranstalten sind nur solche, die aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Für private Lehranstalten ist die Vergünstigung des § 29 also ohne Bedeutung.

²⁾ Ein Erl. des preussischen Finanzministers vom 8. Mai 1910 befaßt hierzu: Universitäten sind öffentliche Anstalten, bei denen diese Voraussetzungen vor-

§ 30. (1) Der ohne Vergällung steuerfrei abgelassene Branntwein darf a. von den in § 29 unter a bezeichneten Anstalten innerhalb ihres Betriebes zu Heilzwecken oder zu sämtlichen wissenschaftlichen Zwecken . . . verwendet werden.

(3) In den Fällen zu a macht es keinen Unterschied, ob die Verwendung des Branntweins unmittelbar zu den bezeichneten Zwecken erfolgt oder ob nur eine mittelbare Verwendung, z. B. zum Reinigen von Geräten, zur Desinfektion des Operateurs oder des Operationsfeldes, zur Heizung von Inhalationsapparaten stattfindet.

Bevor durch das Gesetz vom 14. Juni 1912 und die jetzige Fassung der Branntweinsteuerbefreiungsordnung ein generelles Verbot der Anwendung von Methylalkohol bzw. von mit Holzgeist vergälltem Branntwein zur Darstellung branntweinhaltiger Arzneimittel geschaffen war, ergingen in Preußen mehrere Min.-Erlasse (vom 20. Juni 1905, 13. Februar 1906 und 12. Mai 1911), welche eine solche Verwendung für unzulässig erklärten (siehe auch Seite 59). Diese Verfügungen sind jetzt durch obiges Gesetz überholt. Der ersten von ihnen war aber eine technische Anweisung für den Nachweis von Holzgeist in branntweinhaltigen Arzneimitteln beigegeben, die noch jetzt gewisses Interesse beansprucht. Sie lautet:

**Min.-Erl., betr. den Nachweis von Holzgeist in branntweinhaltigen Arzneimitteln.
Vom 20. Juni 1905.**

In den Preislisten mehrerer Großdrogenhandlungen findet sich in neuerer Zeit bei zahlreichen weingeisthaltigen Arzneimitteln der Zusatz „hergestellt aus Spiritus mit Holzgeist denaturiert“.

Ogleich die Verwendung solcher Fabrikate für Heilzwecke unzulässig ist, so besteht doch die Möglichkeit, daß dieselben in einzelnen Fällen in Apotheken Eingang finden.

Euer usw. wollen die im dortigen Bezirk mit der amtlichen Besichtigung der Apotheken betraute Kommission anweisen, die in Frage kommenden Arzneimittel bei den regelmäßigen Besichtigungen der Apotheken der Prüfung auf einen Gehalt an dem als Denaturierungsmittel verwandten acetonhaltigen Holzgeist zu unterwerfen.

Da das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, keine Anweisung für den Nachweis von Holzgeist in branntweinhaltigen Arzneimitteln gibt, habe ich nach Anhörung von Sachverständigen das in der anliegenden Beschreibung angegebene Verfahren für die erforderliche Untersuchung ausarbeiten lassen.

Durch Aceton oder Holzgeist verunreinigte und damit für Heilzwecke nicht geeignete Arzneimittel, welche in Apotheken oder Apothekerwarenhandlungen vorgefunden werden, sind aus dem Verkehr zu ziehen und die betreffenden Geschäftsvorstände unter Androhung weiterer Maßnahmen auf das Strafbare des Verkaufs derartig verfälschter Heilmittel hinzuweisen.

liegen. Dasselbe ist bei den einer Universität zur Ausübung der Lehrtätigkeit angegliederten Einrichtungen und Sammlungen anzunehmen, sofern nicht im Einzelfalle besondere Gründe entgegenstehen. Dagegen fehlen die Voraussetzungen bei solchen öffentlichen wissenschaftlichen Versuchsanstalten u. dgl., an denen zwar auch eine Lehrtätigkeit betrieben wird, deren Hauptzweck aber in der Förderung von Landwirtschaft und Gewerbe oder in wissenschaftlicher Forschung besteht, sowie bei öffentlichen Museen, die in erster Linie allgemeinen Kulturaufgaben dienen, während die Lehrtätigkeit als solche demgegenüber zurücktritt.

Verfahren für den Nachweis von Holzgeist in brantweinhaltenen Arzneimitteln.

Zur Denaturierung von Brantwein ist nach der Brantweinsteuer-Befreiungsordnung acetonhaltiger Holzgeist zu verwenden. In der Regel wird es genügen, wenn die Abwesenheit von Aceton in den zu prüfenden Arzneimitteln festgestellt wird. Zu dem Zweck sind in einem 50 ccm fassenden Kölbchen, welches mit einem aufsteigenden, zweimal rechtwinklig gebogenen, ungefähr 75 cm langen Glasrohr und einer Vorlage verbunden ist, 5 ccm der zu untersuchenden Flüssigkeit mit kleiner Flamme vorsichtig zu erhitzen, bis 1 ccm Destillat übergegangen ist. Unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht wird dabei der absteigende Schenkel des Glasrohrs nicht warm. Das erhaltene Destillat wird mit der gleichen Menge Natronlauge alkalisch gemacht und das Gemisch mit 5 Tropfen einer Lösung von 2¹/₂ T. Nitroprussidnatrium in 100 T. Wasser versetzt. Bei Gegenwart von Aceton tritt Rötung bis Rotfärbung ein, die nach vorsichtigem Übersättigen der Natronlauge mittels Essigsäure in violett übergeht. Enthält die Flüssigkeit kein Aceton, so nimmt sie unter gleichen Umständen eine rein gelbe Farbe an, die auf Zusatz von Essigsäure wieder verschwindet.

Soll neben dem Aceton auch der Holzgeist nachgewiesen werden, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

In dem oben beschriebenen Kölbchen werden 10 ccm des Spirituspräparates unter den angegebenen Vorsichtsmaßregeln der Destillation unterworfen, bis 1 ccm Flüssigkeit übergegangen ist. Das Destillat wird mit 4 ccm verdünnter Schwefelsäure (20prozentige) gemischt und in ein weites Reagensglas übergeführt. In das durch Eintauchen des Reagensglases in kaltes Wasser gut gekühlte Gemisch wird nach und nach unter starkem Umschütteln 1 g fein zerriebenes Kaliumpermanganat eingetragen. Sobald die Violettfärbung verschwunden ist, wird die Flüssigkeit durch ein kleines, nicht angefeuchtetes Filter in ein Reagensglas filtriert, das meist schwach rötlich gefärbte Filtrat einige Sekunden lang gelinde erwärmt und darauf 1 ccm des nun farblosen Filtrats vorsichtig mit 5 ccm konzentrierter Schwefelsäure gemischt. Dem abgekühlten Gemenge wird eine frisch bereitete Lösung von 0,05 Morphinhydrochlorid in 2,5 ccm konzentrierter Schwefelsäure hinzugefügt und durch vorsichtiges Umrühren mit einem Glasstabe die Mischung bewirkt.

Enthält das untersuchte Präparat Holzgeist, so tritt bald, spätestens innerhalb 20 Minuten, eine violette bis dunkelviolettrote Färbung ein. Holzgeistfreie Präparate zeigen nur eine schmutzige Trübung.

Für die Prüfung auf Verunreinigung durch acetonhaltigen Holzgeist kommen zunächst folgende Arzneimittel in Frage:

Spir. Angelic. comp.,	Tinct. Aloes,
„ caeruleus,	„ Arnicae,
„ camphoratus,	„ Asae foet.,
„ Cochleariae,	„ Benzoes,
„ Formicarum,	„ Cantharid.,
„ russicus comp.,	„ Capsici,
„ saponato-camph.,	„ Catechu,
„ saponatus,	„ Myrrhae,
„ Sapon. kal.,	„ Jodi.
„ Sinapis.	

Letztere ist vor der Destillation durch Zusatz von 5 ccm Wasser und 2,0 fein zerriebenem Natriumthiosulfat zu 10 ccm Tinktur und darauf folgendes Schütteln zu entfärben.

Spiritus und Spiritus aethereus, sowie auch von den obengenannten Präparaten: Spiritus Angelicae compositus, Spiritus camphoratus und Spiritus Formicarum können ohne vorherige Destillation der Prüfung auf einen Gehalt an Aceton unterzogen werden. Spiritus caeruleus ist vor der Destillation mit verdünnter Schwefelsäure anzusäuern.

Ein gemeinsamer Erlaß der preussischen Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern vom 13. Oktober 1906 richtet sich dann noch besonders gegen die Verwendung von denaturiertem Spiritus zur Herstellung von Trinkbranntweinen. Danach sollen die Trinkbranntweine auch auf einen etwaigen Gehalt an denaturiertem Branntwein untersucht und Befunde von denaturiertem Spiritus in Trinkbranntweinen auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes zur strafrechtlichen Verfolgung gebracht werden.

Die unter dem 9. September 1909 (R. Z. Bl. S. 1173) erlassene Essigsäure-Ordnung hat für den Apothekenbetrieb geringere Bedeutung. Ihr wesentlichster Inhalt ist daher im nachstehenden nur kurz zusammengefaßt. Nach § 110 des Branntweinsteuergesetzes erstreckt sich die Besteuerung der Essigsäure nur auf „Essigsäure, die im Inlande aus Holzessig oder essigsauren Salzen gewonnen ist“. Die Abgabe ist dabei auf 30 Pf. pro Kilo wasserfreier Säure festgesetzt. Steuerfrei soll bleiben Essigsäure, die ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird. Nach der Essigsäureordnung ist nun weiter zu unterscheiden zwischen solcher Essigsäure, die zu Genußzwecken geeignet und solcher die nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist. Letztere ist steuerfrei, es wird dazu aber nur unreine Säure gerechnet, für deren Feststellung ein besonderes Verfahren angegeben ist. Erstere ist steuerpflichtig, soweit sie nicht ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet werden soll. Im ganzen ergibt sich also folgendes:

1. Steuerpflichtig ist nur aus Holzessig oder essigsauren Salzen hergestellte zu Genußzwecken geeignete, d. h. reine Essigsäure, die weder ausgeführt, noch zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.

2. Steuerfrei ist: a. Gärungseffigsäure, b. aus Holzessig oder essigsauren Salzen gewonnene Säure, die wegen ihrer Unreinheit nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist, c. reine Säure dieser Herkunft, wenn sie ausgeführt oder tatsächlich zu gewerblichen Zwecken verwendet werden soll.

Die Verwendung von Essigsäure zur Darstellung von Heilmitteln ist jedoch nicht in jedem Falle als eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken anzusehen. Hierüber ist vielmehr vom Bundesrat laut Bf. des Reichskanzlers vom 16. Juli 1912 (R. Z. Bl. S. 596) folgende Bestimmung getroffen:

Die Verwendung der zu Genußzwecken geeigneten Essigsäure zur Herstellung von Heilmitteln, die in fertigem Zustand freie Essigsäure nicht mehr enthalten¹⁾, ist als eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken anzusehen. Bei der Beurteilung dürfen geringe Mengen freier Essigsäure unberücksichtigt bleiben, wenn ihr Vorkommen auf Zufälligkeiten, Mängel bei der Herstellung, längere Lagerung usw. zurückzuführen ist. Zur Bereitung anderer Heilmittel darf nur versteuerte Essigsäure verwendet werden.

Damit ist diese Angelegenheit nach dem gleichen Prinzip geregelt, wie die Verwendung steuerfreien Branntweins zur Darstellung von Heilmitteln.

¹⁾ Z. B. Liqueur Aluminii acetici (Gutachten der Kaiserl. Technischen Prüfungsstelle vom 11. März 1911).

Die steuerfreie Verwendung reiner Essigsäure zu gewerblichen Zwecken wird meist nur nach vorheriger Vergällung der Essigsäure zugelassen, wobei das Vergällungsmittel je nach dem einzelnen Fall besonders gewählt werden kann. Ist eine Vergällung mangels eines geeigneten Mittels aber nicht möglich, so kann auch der Bezug unvergällter steuerfreier Essigsäure gestattet werden, wozu wieder besondere Ankaufs- und Verkaufserlaubnisscheine erforderlich sind.

Im Anschluß an das Branntweinsteuergesetz sei hier eine Bestimmung des Brausteuergesetzes und der zugehörigen Ausführungsanweisung erwähnt, die sich mit der Besteuerung von Malzextrakt befaßt.

Brausteuergesetz. Vom 15. Juli 1909 (R.G.BI. S. 773).

§ 4. Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier oder bierähnlichen Getränken zugleich eine Bereitung von Essig oder von Malzextrakt und sonstigen Malzauszügen verbunden oder werden diese Erzeugnisse aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zu ihrer Herstellung verwendeten Malze entrichtet werden.

Brausteuer-Ausführungsbestimmungen. Vom 24. Juli 1909 (R.Z.BI. S. 413).

§ 11. (3) Die Bereitung von Malzextrakt zu Heilzwecken in Apotheken und pharmazeutischen Laboratorien nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs¹⁾ und ebenso die Bereitung von Malzextrakten und sonstigen Malzauszügen in Anlagen, in denen diese Erzeugnisse zur Herstellung anderer Waren, z. B. Zucker- und Malzzuckerwaren, Malzessenz und dergleichen restlos weiterverarbeitet oder mitverarbeitet werden, ist der Brausteuer nicht unterworfen. Die Bereitung von Malzextrakt und sonstigen Malzauszügen in diesen Anlagen ist jedoch, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt, dem zuständigen Hauptamt anzumelden und unterliegt den von diesem erforderlichenfalls anzuordnenden Überwachungsmaßnahmen²⁾.

¹⁾ Dieser Hinweis auf das Deutsche Arzneibuch ist irrtümlich. Das Arzneibuch gibt keine Vorschriften über die Bereitung von Malzextrakt, solche sind vielmehr in dem Ergänzungsbuche zum Arzneibuch enthalten.

²⁾ Durch die Ausführungsbestimmungen wird Steuerfreiheit vorgesehen: 1. für die „Bereitung von Malzextrakt zu Heilzwecken in Apotheken und pharmazeutischen Laboratorien nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches“; 2. für die Bereitung von Malzextrakt in Anlagen, in denen dasselbe zur Herstellung von Zuckerwaren usw. restlos verarbeitet wird. In ersterem Falle (bei der Bereitung zu Heilzwecken in Apotheken usw.) wird die Steuerfreiheit ohne Vorbehalt ausgesprochen, in letzterem (bei der Bereitung in Zuckerwarenfabriken) dagegen wird sie von der Bedingung abhängig gemacht, daß die hergestellten Malzextrakte oder -auszüge restlos zur Fabrikation der betreffenden Zuckerwaren usw. verwendet werden. Geschieht dies nicht, wird also ein Teil der Malzauszüge als solche verkauft, so ist die ganze Malzmenge steuerpflichtig. In dieser dem Wortlaut der Ausf. Best. entsprechenden Praxis ist später eine Milderung eingetreten. In einer Vt. der Sächsischen Generalzolldirektion vom 5. Januar 1911 wird mitgeteilt,

daß der Herr Reichskanzler in Übereinstimmung mit der allgemeinen Ansicht der Bundesregierungen es für zulässig erachtet, daß im Sinne von § 11 der Ausführungsbestimmungen zum Brausteuergesetze nicht nur der mit medizinischen Stoffen vermischte und der zur restlosen Weiterverarbeitung zu Malzzuckerwaren und dergleichen bestimmte, sondern auch der reine, in chemischen Fabriken zum Verkauf hergestellte zähflüssige und trockene Malzextrakt von der Brausteuer unter zweckmäßigen Kontrollmaßregeln gegen eine mißbräuchliche Verwendung freigelassen wird.

Der Brausteuer sollen Malzauszüge insofern unterliegen, als sie mit der Bereitung von Bier, bierähnlichen Getränken oder Essig in Zusammenhang gebracht werden. Der Fabrikant, der hiernach Malzextrakt steuerfrei herstellt, hat insbesondere gelegent-

(4) Wird Malz in anderen als den in Abs. 3 bezeichneten Anlagen zur Herstellung von Malzextrakt oder sonstigen Malzauszügen verwendet oder wird von den in Abs. 3 bezeichneten Anlagen ein Teil der gewonnenen Malzauszüge verkauft oder zur Herstellung von Bier, bierähnlichen Getränken oder Essig weiterverarbeitet, so ist die Brausteuer von der gesamten verwendeten Malzmenge zu entrichten. Die Anlagen sind in diesem Falle als Brauereien anzusehen.

VIII. Handelsrecht, Bürgerliches und Strafrecht.

Während die Gewerbeordnung nur zu einem Teil unmittelbar auf das Apothekergewerbe anwendbar ist, gelten die großen Reichsgesetze, das Handelsgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, in vollem Umfange auch für den Apothekerstand. In diesen Gesetzbüchern sowie in den sie ergänzenden Gesetzen und Verordnungen über das gerichtliche Verfahren und das Gebührenwesen ist eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten, die für den Apotheker als Geschäftsmann von großer Bedeutung sind. Dieselben sind im folgenden zusammengestellt:

Handelsgesetzbuch.

Vom 10. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 219).

Erstes Buch. Handelsstand.

Erster Abschnitt. Kaufleute.

§ 1. Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden . . .¹⁾

§ 4. Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura finden auf Handwerker, sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung

lich der in Absatz 3 von § 11 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Anmeldung Herstellungs- und Verwendungsweise des Malzextrakts anzugeben und sich dabei ausdrücklich zu verpflichten, ihn nicht zur Bereitung von Bier, bierähnlichen Getränken oder Essig abzugeben.

¹⁾ Da die Apotheker sich mit der Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren), teils in unverändertem Zustande, teils nach erfolgter Bearbeitung oder Verarbeitung beschäftigen, so sind sie als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen und die von ihnen für ihren Geschäftsbetrieb geschlossenen Verträge nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu beurteilen. In diesem Sinne haben entschieden: R.D.G.G. (19. Juni 1876), L.G. Karlsruhe (26. Juni 1880), D.L.G. Stuttgart (1882), D.L.G. München (27. September 1882), endlich das R.G. mit besonderem Bezug auf die preussische Gesetzgebung (28. November 1893, Ph.Ztg. 1898 Nr. 77 und 7. Juni 1899, Ph.Ztg. 1901 Nr. 35)

§ 7. Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

Zweiter Abschnitt. Handelsregister.

§ 8. Das Handelsregister wird von den Gerichten geführt.

§ 13. Soweit nicht in diesem Gesetzbuch ein anderes vorgeschrieben ist, sind die Eintragungen in das Handelsregister und die hierzu erforderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften sowie die sonst vorgeschriebenen Einreichungen zum Handelsregister bei jedem Registergericht, in dessen Bezirke der Inhaber der Firma eine Zweigniederlassung besitzt, in gleicher Weise wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken.

Eine Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

§ 14. Wer verpflichtet ist, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Unterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister vorzunehmen, ist hierzu von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Dritter Abschnitt. Handelsfirma.

§ 17. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt¹⁾. Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

§ 18. Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen²⁾.

Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet.

§ 19. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu erhalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze zu enthalten.

Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich. Die Namen anderer

¹⁾ Als Hofapotheke darf eine Apotheke nur dann bezeichnet werden, wenn deren Inhaber das Hofprädikat verliehen ist. Andernfalls kann die Polizei die Bezeichnung als Hofapotheke verbieten, auch wenn diese im Handelsregister eingetragen ist. Das Hofprädikat geht nicht mit der Firma auf den Geschäftsnachfolger über, sondern haftet an der Person (D. B. G. 31. Januar 1910, Ph. Ztg. 1910 Nr. 11). Das Recht, sich Hofapotheker zu nennen, erlischt mit dem Besitzrecht, sofern die Verleihungsurkunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Weder die Eintragung im Grundbuch, noch die Zahlung eines Kanons, noch auch der gute Glaube ist maßgebend. (D. B. G. 30. November 1911, Ph. Ztg. 1911 Nr. 97.)

²⁾ Eine hiermit übereinstimmende Forderung enthält § 15a der Gew. D. (f. Seite 5).

Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden.

§ 22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen . . .

Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 23. Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden.

§ 24. Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen oder tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein oder scheidet aus einer solchen ein Gesellschafter aus, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden. Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

§ 25. Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist.

§ 29. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen¹⁾.

¹⁾ Auch Apotheker sind danach zur Eintragung ihrer Firma ins Handelsregister verpflichtet. Nur solche Geschäfte, die nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehen, sind nach § 4 des H.G.B. von dieser Verpflichtung befreit. Die Eintragung ins Handelsregister hat für Apotheker auch die Zugehörigkeit zu den Handelskammern zur Folge. Denn § 3 Ziffer 1 des preussischen Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 bzw. 19. August 1897 bestimmt:

§ 3. Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt. Berechtigt an der Wahl teilzunehmen, und verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sind, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind: diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen.

Hierzu gehören also auch die Apotheker.

§ 30. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden . . .

§ 31. Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort ist nach den Vorschriften des § 29 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt. Kann die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem im § 14 bezeichneten Wege herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amts wegen einzutragen.

Vierter Abschnitt. Handelsbücher.

§ 38. Jeder Kaufmann ist verpflichtet¹⁾, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen²⁾.

Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgeordneten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren³⁾.

§ 39. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

§ 40. Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

§ 41. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmanne zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

¹⁾ Die Nichterfüllung der dem Kaufmann in den §§ 38ff. auferlegten Verpflichtungen hat, wenn er seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät, strafrechtliche Folgen (§§ 239 und 240 der Konkursordnung, s. Seite 130).

²⁾ Geeignete Muster zu einer praktischen Buchführung in Apotheken sind angegeben in Dr. W. Mayer: Die kaufmännische Buchführung in der Apotheke und Dr. E. Matus: Der Apotheker als Geschäftsmann (beide: Verlag von Julius Springer in Berlin).

³⁾ Die Aufbewahrungszeit für die Handelsbücher und Handelsbriefe beträgt nach § 44 H.G.B. 10 Jahre.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

§ 43. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

§ 44. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen¹⁾.

Fünfter Abschnitt. Prokura und Handlungsvollmacht.

§ 48. Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden. Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura).

§ 52. Die Prokura ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Prokura ist nicht übertragbar. Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

§ 53. Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die

¹⁾ Aus der Verpflichtung, die Geschäftsbücher und Briefe 10 Jahre lang aufzubewahren, folgt jedoch nicht ohne weiteres, daß diese Dokumente bei einem Besitzwechsel des Geschäfts vom Verkäufer dem Käufer mit übergeben werden müssen. Da bestehende Geschäfte in der Regel ohne Aktiva und Passiva, ohne Übernahme der Außenstände und ohne Verpflichtung, die Schulden zu bezahlen, veräußert werden, so gehen die Geschäftsbücher, soweit sie Eintragungen aus der Besitzzeit des Verkäufers enthalten, den neuen Erwerber nichts an. In derartigen Fällen wird man die Handlungsbücher keineswegs als Zubehör des Geschäftes betrachten können. Wird jedoch ein bestehendes Geschäft derartig verkauft, daß weit zurückliegende Ereignisse und Engagements in ihrer Totalität von dem neuen Erwerber mitübernommen werden, wie es bei dem Verkauf von Apotheken wohl kaum vorzukommen pflegt, so wird man als mutmaßlichen Parteivillen wohl annehmen müssen, daß die Handlungsbücher auch aus der älteren Zeit als Zubehör des Geschäftes gelten sollen. Es können sich indessen Fälle ereignen, in welchen der Verkäufer, ohne zur Aushändigung der Bücher an den Käufer verpflichtet zu sein, es doch gestatten muß, daß der Käufer die Bücher einzieht, um Aufschluß über Rechtsverhältnisse zu gewinnen, in welche er als Rechtsnachfolger seines Vorgängers im Geschäft eingetreten ist. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Bücher lediglich zu dem Zwecke, um daraus den Umsatz des Geschäftes in verschiedenen Monaten und Jahren aus der früheren Besitzzeit des Verkäufers festzustellen, ist aber gesetzlich nicht zu konstruieren, falls nicht der Kaufvertrag dazu einen bestimmten Anhalt darbietet. In letzterem Sinne hat auch gelegentlich das D. U. G. Hamburg entschieden.

Prokura als Gesamtprokura erteilt, so muß auch dies zur Eintragung angemeldet werden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Sechster Abschnitt. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge.

§ 59. Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehilfe)¹⁾, hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten, sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

§ 60. Der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen²⁾.

Die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal bei der Anstellung des Gehilfen bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt, und der Prinzipal die Aufgabe des Betriebs nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 61. Verletzt der Handlungsgehilfe die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Prinzipal Schadensersatz fordern; er kann statt dessen verlangen, daß der Handlungsgehilfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

1) Handlungsgehilfe im Sinne des H.G.B. ist also nur, „wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist.“ Da die Apotheken zum Handelsgewerbe gehören, würden Apothekergehilfen also ohne weiteres als Handlungsgehilfen anzusehen sein, wenn ihre Dienste „kaufmännische“ wären. Über letztere Frage ist sich jedoch die Rechtsprechung nicht einig. Es liegen hierüber folgende Entscheidungen vor: „Da der Apotheker Kaufmann ist, sind die in seinem Betriebe tätigen Personen, insofern, als sie nicht ausschließlich oder vorwiegend technische Dienste verrichten, als kaufmännische Arbeiter anzusehen.“ R.G. 7. Juni 1899 (Ph.Ztg. 1901 Nr. 35.) Ebenso L.G. I Berlin 8. März 1900 (Ph.Ztg. 1900 Nr. 40). Noch bestimmter erklärte das R.G.: „Apothekergehilfen sind regelmäßig Handlungsgehilfen und unterliegen daher den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“ R.G. 28. Mai 1902 (Ph.Ztg. 1902 Nr. 80). Ferner: Ein vorzugsweise für die Rezeptur und den Handverkauf engagierter Apothekergehilfe ist als Handlungsgehilfe im Sinne des H.G.B. anzusehen. L.G. Ulm 25. Januar 1907 (Ph.Ztg. 1907 Nr. 15). Dagegen verneinten die Handlungsgehilfeneigenschaft der Apothekergehilfen folgende Gerichte, welche die Tätigkeit der angestellten Apotheker als eine vorwiegend technische anfaßen: O.L.G. Breslau 15. November 1904 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 16) und L.G. Frankfurt a. D. 15. Februar 1904 (Ph.Ztg. 1904 Nr. 28). Hierzu faßte ferner der preußische Apothekerkammerausschuß in seiner Sitzung vom 22. November 1904 folgende Resolution: „Der Apothekerkammerausschuß ist der Ansicht, daß die §§ 59—75 des Handelsgesetzes vom 10. Mai 1897 sich auf Apothekergehilfen und Apothekerlehrlinge mitbeziehen.“

Werden die Apothekergehilfen nicht als Handlungsgehilfen angesehen, so regeln sich ihre rechtlichen Verhältnisse nach den Bestimmungen des B.G.B. über Dienstvertrag (s. Seite 125).

2) Unter dieses Verbot würde vielleicht auch gehören, wenn den Angestellten in Apotheken von dem Fabrikanten eines pharmazeutischen Präparats ein dem Umsatz dieses Mittels in der betr. Apotheke entsprechender Gewinn zugesichert und gewährt wird.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäfts an.

§ 62. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 63. Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert¹⁾, so behält²⁾ er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt³⁾, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

1) § 63 des H.G.B. regelt die Fürsorge, die dem Handlungsgehilfen in Krankheitsfällen zuteil werden soll. Unter „unverschuldetem Unglück“ ist in erster Reihe Krankheit zu verstehen. Wird der Handlungsgehilfe nicht durch unverschuldetes Unglück, sondern aus einem anderen von ihm nicht verschuldeten Grunde, z. B. durch Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung, an der Verrichtung seiner Dienste verhindert, so regelt sich sein Anspruch auf Gehalt während solcher Abwesenheiten lediglich nach § 616 des B.G.B. (s. Seite 125), da, wie das R.G. im März 1904 entschied (Pb. Ztg. 1904 Nr. 24) militärische Abwesenheiten nicht als „Unglück“ im Sinne des § 63 H.G.B. anzusehen sind.

2) Behält, d. h. der Handlungsgehilfe hat den Anspruch, insofern er ihn auch sonst haben würde. Endet das Dienstverhältnis daher infolge ordnungsmäßiger nicht wegen der Erkrankung erfolgter Kündigung auf Grund der §§ 66 und 67 vor Ablauf der sechs Wochen, so fällt mit dem Ablauf des Dienstverhältnisses auch der Anspruch auf Gehalt und Unterhalt. Das Kündigungsrecht des Prinzipals wird durch § 63 nicht berührt: insbesondere kann eine, wenn auch nur sechs Wochen anhaltende Krankheit des Gehilfen den Prinzipal zur sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses nach § 72 Abs. 1 Ziffer 3 veranlassen, aber dem Gehilfen bleibt in diesem Falle unter allen Umständen der Anspruch aus § 63 (vgl. § 72 Abs. 2).

3) Handlungsgehilfen, welche in die häusliche Gemeinschaft des Prinzipals aufgenommen sind, haben nach § 617 des B.G.B. (s. Seite 126) auch Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung. Ein ausdrücklicher Anspruch auf freie Arznei ist im Gesetz nicht vorgesehen. Doch dürfte in den Fällen des § 617 B.G.B. in der hier zu leistenden Verpflegung auch die Gewähr freier Arznei mit enthalten sein. Aus der Fassung des Paragraphen, daß der Gehilfe seinen Anspruch auf Gehalt „und Unterhalt“ behält, ergibt sich, daß Gehilfen, die nicht in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, also keinen Unterhalt beim Prinzipal genießen, auch nicht Ansprüche auf einen solchen „behalten“ können. Sie haben nur Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts. Die Verpflichtung des Prinzipals zur Gewährung des Unterhalts läßt sich nicht in eine Verbindlichkeit zu einer Geldleistung umwandeln. (Rfm. G. Hamburg Juni 1905, Pb. Ztg. 1905 Nr. 49).

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig¹⁾.

§ 64. Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jeden Monats²⁾ zu erfolgen. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig.

§ 66. Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen kann, wenn es für unbestimmte Zeit³⁾ eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden⁴⁾.

§ 67. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 68. Die Vorschriften des § 67 finden keine Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe einen Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht . . .

§ 69. Wird ein Handlungsgehilfe nur zu vorübergehender Aushilfe angenommen, so finden die Vorschriften des § 67 keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 70. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt⁵⁾.

1) Große Uneinigkeit herrscht in der Rechtsprechung darüber, ob nur die Bestimmung in Abs. 2 zwingendes, durch Verträge nicht abzuänderndes Recht ist, wie die Wortfassung dies andeutet, oder ob aus inneren Gründen der Passus: „Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig“ — sich auch auf die in Abs. 1 enthaltene Pflicht zur sechswöchentlichen Gehaltszahlung bezieht. Die Reichsregierung hält letztere Auffassung für irrig.

2) Gemeint ist der Kalendermonat. Ist der letzte Tag eines Monats ein Sonntag oder Feiertag, so hat die Zahlung am nächsten Werktag zu erfolgen.

3) Das Dienstverhältnis kann auch auf bestimmte Zeit (z. B. drei Monate) eingegangen werden und endet dann mit dem Ablauf des betreffenden Zeitraums ohne weiteres. Wird das Dienstverhältnis nach Ablauf dieses Zeitraums stillschweigend fortgesetzt, so gilt es nunmehr als auf unbestimmte Zeit eingegangen.

4) Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Der letzte zulässige Kündigungsstermin ist lediglich danach zu berechnen und fällt mit dem 15. des dem Quartalschluß vorangehenden Monats nicht zusammen.

5) Die Auflösung des Dienstverhältnisses in den hier fraglichen Fällen bedarf nicht erst eines Richterpruchs, sondern infolge der Kündigung (Rücktrittserklärung) tritt die Auflösung ohne weiteres ein, insofern dieselbe berechtigt war, worüber im Streitfalle der Richter zu entscheiden hat. Die in den §§ 71 und 72 aufgeführten Fälle sind lediglich Beispiele, die dem Richter Anhaltspunkte für die Absicht des Gesetzgebers gewähren sollen.

Wird die Kündigung¹⁾ durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet²⁾.

§ 71. Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen³⁾:

1. wenn der Handlungsgehilfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

§ 72. Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen⁴⁾:

1) Kündigung ist hier im Sinne vorzeitiger Aufhebung des Dienstverhältnisses zu verstehen.

2) Der dem Gehilfen zu leistende Schadenersatz wird regelmäßig in der Zahlung des Gehalts für die Zeit bis zur Beendigung des Dienstvertrages oder Ablauf der Kündigungsfrist bestehen. Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Bei Vertragsbruch des Gehilfen hat der Prinzipal folgende Ansprüche:

1. Er kann auf Erfüllung des Dienstvertrages klagen und diesen Anspruch nach den §§ 887, 888 der Zivilprozessordnung vollstrecken. Zur Leistung der Dienste durch Geld oder Haftstrafe kann der Gehilfe nicht gezwungen werden, auch nicht dazu, die unzulässigerweise während der Vertragsdauer bei einem anderen Prinzipal geleisteten Dienste zu unterlassen.

2. Er kann Schadenersatz von dem Gehilfen verlangen in der Höhe, in der der Schaden nachweisbar schon entstanden ist; Ersatz der Auslagen für Porto und Insertion zur Erlangung einer Aushilfe oder eines Ersatzmannes und Ersatz der Kosten eines Ersatzmannes, anderenfalls Ersatz des frei zu schätzenden Schadens aller durch eine Betriebseinschränkung entstehenden Vermögens- und Geschäftsnachteile.

3) Ob bei einem Wechsel der Geschäftsinhaber der Handlungsgehilfe Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen kann, ist nach der Lage des einzelnen Falls zu entscheiden. Ist nach der Lage des Falls anzunehmen, daß durch den Übergang des Geschäfts eine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts nicht stattfindet, so muß sich der Handlungsgehilfe die Vertragserfüllung seitens des neuen Geschäftsinhabers als die ihm im Vertrage gewährleistete gefallen lassen (R. D. S. G. 25. Juni 1875).

4) Eine sofortige Entlassung des Gehilfen kann auch noch durch andere als die hier genannten Umstände gerechtfertigt sein. So sind u. a. von den Gerichten als ausreichende Entlassungsgründe angesehen worden:

1. Ungebührliches renitentes Benehmen gegenüber dem Chef (R. G. 28. Mai 1902, Ph. Ztg. 1902 Nr. 80);
2. Unpassendes großes Benehmen eines Angestellten gegen das Publikum (Ph. Ztg. 1908 Nr. 19).
3. die Weigerung eines bei freier Wohnung engagierten Apothekergehilfen, diese freie Wohnung in der Apotheke auch zu benutzen (D. L. G. Celle 16. Oktober 1905, Ph. Ztg. 1905 Nr. 103);

1. wenn der Handlungsgehilfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehilfen nicht berührt.

§ 73. Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehilfe ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen des Handlungsgehilfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen¹⁾.

Auf Antrag des Handlungsgehilfen hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 74. Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird.

Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist²⁾.

4. die Weigerung eines Apothekergehilfen, telephonische Bestellungen anzunehmen (M.G. Eberswalde 23. Januar 1903, Ph.Ztg. 1903 Nr. 30);
5. abfällige Äußerungen über die Kreditfähigkeit des Chefs (D.L.G. Hamm September 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 81).
6. Krankheit eines Gehilfen, die gleich beim Antritt einer neuen Stelle auftritt, da er die schon vorhandene Krankheit nicht verschweigen durfte (Kfm.G. Mainz Juni 1907, Ph.Ztg. 1907 Nr. 51).

Dagegen ist die Weigerung eines nur für die Rezeptur engagierten Gehilfen, auf Anordnung des Chefs auch abzufassen, kein triftiger Grund zur sofortigen Entlassung (D.L.G. Breslau 25. November 1904, Ph.Ztg. 1905 Nr. 16).

Ein ungerechtfertigt entlassener Handlungsgehilfe hat nicht nötig, um sich seine Gehaltsansprüche zu sichern, seine ferneren Dienstleistungen noch besonders anzubieten (D.L.G. Kiel November 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 100).

¹⁾ Die Vorschrift ist obligatorisch und unverzichtbar; zu beachten ist, daß dem Handlungsgehilfen nur auf sein Verlangen ein Dienstzeugnis über die Führung und die Leistungen auszustellen ist. Falsche Ausstellung von Zeugnissen wird nach § 363 Str.G.B. bestraft (s. Seite 137). Vgl. ferner § 48 der preußischen Apothekenbetriebsordnung (s. Seite 316).

²⁾ Die §§ 74 und 75 treffen darüber Bestimmung, inwieweit die sogenannte Konkurrenzklauseel wirksam ist. Die Vorschriften beziehen sich nur auf Handlungsgehilfen und nach § 76 auf Handlungslehrlinge. Eine ähnliche Bestimmung ist für technische Angestellte in § 133 f der Gew.O. enthalten, während im übrigen § 138 Abs. 1 des B.G.B. gilt, lautend: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig“.

§ 75. Gibt der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehilfen Grund, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 74 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Das gleiche gilt, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehilfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortgezahlt wird.

Hat der Handlungsgehilfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt¹⁾.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 76. Die Vorschriften der §§ 60—63, 74, 75 finden auch auf Handlungslehrlinge Anwendung²⁾.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung³⁾.

§ 77. Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70—72 Anwendung⁴⁾. Als

¹⁾ § 343 B.G.B. bestimmt, daß, wenn eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch ist, sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann, daß bei der Beurteilung der Angemessenheit jedes berechnete Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse in Betracht zu ziehen ist und daß nach Entrichtung der Strafe die Herabsetzung ausgeschlossen ist.

²⁾ Ferner gelten laut § 77 für Handlungslehrlinge die Vorschriften der §§ 70 bis 72 über die Kündigung.

³⁾ Interessiert hier nicht, weil § 120 der Gew.O. auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung findet.

⁴⁾ Die Kündigung der Lehrlinge ist danach wesentlich anders geregelt wie die Kündigung der Handlungsgehilfen. Eine Kündigung des Lehrverhältnisses ist vom B.G.B. nur in folgenden Fällen vorgesehen:

ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt¹⁾.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

§ 79. Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist²⁾.

§ 80. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen³⁾.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 81. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten, noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

- a. innerhalb der in der Regel einen Monat währenden Probezeit jederzeit ohne Kündigungsfrist (§ 77 Abs. 2);
- b. im Falle des Todes des Lehrherrn innerhalb eines Monats ohne Kündigungsfrist (§ 77 Abs. 4);
- c. bei Übertritt zu einem anderen Gewerbe oder Berufe, Kündigungsfrist ein Monat (§ 78);
- d. im übrigen jederzeit ohne Kündigungsfrist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 77 Abs. 3). Als solche wichtige Gründe gelten dieselben wie bei den Handlungsgehilfen; nur ist zugunsten der Lehrlinge noch der Grund hinzugefügt, daß der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Natürlich stehen diese Bestimmungen einer besonderen Regelung der Kündigungsverhältnisse im Lehrvertrage nicht entgegen.

1) Als ein wichtiger Grund ist ferner anzusehen, wenn der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtung unfähig wird. Der Übergang des Geschäfts auf einen neuen Inhaber ist unter Umständen für den Lehrling ein ausreichender Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses.

2) Der Lehrling aber kann auch bei mündlichem Lehrvertrage Ansprüche solcher Art gegen den Lehrherrn geltend machen.

3) Während das Zeugnis eines Gehilfen nach § 73 nur auf dessen Verlangen auch auf die Führung und Leistungen auszuweiten ist, hat sich das Entlassungszeugnis des Lehrlings ohne weiteres auch auf dessen Kenntnisse, Fähigkeiten und Betragen zu erstrecken.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 82. Wer die ihm nach § 62 Abs. 1, 2 oder nach § 76 Abs. 2, 3 dem Lehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 81 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt.

§ 83. Hinsichtlich der Personen, welche in dem Betrieb eines Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften¹⁾.

Der letzte Abschnitt des Handelsgesetzbuchs über die Handlungsgehilfen und Lehrlinge findet in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag eine wichtige Ergänzung. Außerdem enthält das Bürgerliche Gesetzbuch noch eine Anzahl weiterer Festsetzungen, die aus besonderen Gründen für das Apothekergewerbe von Bedeutung sind.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 195).

Erstes Buch. Allgemeiner Teil.

Sachen.

§ 96. Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks²⁾.

§ 97. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird³⁾.

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.

¹⁾ Für die in Apotheken beschäftigten Arbeiter usw. gelten die Bestimmungen der Gew.O. (s. Seite 20).

²⁾ Dieser Paragraph ist für die Erhebung der Umsatzsteuern von Apothekenberechtigungen von großer Bedeutung, indem aus ihm folgt, daß Apothekenprivilegien, welche mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, als Bestandteile des Grundstücks gelten und daher wie dieses der auf den Besitzwechsel des Grundstückes gelegten Steuer unterliegen. (Näheres s. in Teil XIX.)

³⁾ Wendet man diese Bestimmungen auf die Apotheken an, so folgt daraus, daß als Zubehör bzw. als Pertinenzstücke einer Apotheke anzusehen sind: alle Maße, Gewichte, Gerätschaften, Gefäße usw. in den Apothekenräumen, alle Möbelstücke in den Kontors und auch alle Möbel und sonstigen Gerätschaften in denjenigen Räumen, welche mit dem Apothekenbetriebe in irgendeinem Zusammenhang stehen, also z. B. in dem Schlafräume, der den Apothekergehilfen oder Lehrlingen zur Übernachtung angewiesen ist, denn alle diese Sachen sind bestimmt, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen und stehen auch zu der Hauptsache in einem der wirtschaftlichen Bestimmung entsprechenden Verhältnisse.

Vertrag.

§ 154. Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist¹⁾.

§ 157. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Verjährung.

§ 196. In zwei Jahren verjähren die Ansprüche

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt²⁾;
14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen.

Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse.**Verpflichtung zur Leistung.**

§ 276. Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt . . .

Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden.

§ 278. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie

1) Die Frage, ob Kaufverträge über Apotheken der notariellen Errichtung bedürfen, ist folgendermaßen geregelt. Eine lediglich konzessionierte Apotheke ist zu den beweglichen Sachen zu rechnen, eine privilegierte Apotheke zu den unbeweglichen. Kaufverträge über privilegierte Apotheken bedürfen daher der für die Grundstücksverkäufe vorgesehenen besonderen notariellen oder gerichtlichen Errichtung. Kaufverträge über konzessionierte Apotheken sind dagegen an keine besondere Form gebunden.

2) Auch die Forderungen der Apotheker verjähren danach in 2 Jahren, und zwar beginnt diese zweijährige Verjährungsfrist mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in dem die Forderungen entstanden sind. Die Verjährung wird nicht unterbrochen durch ein einfaches Mahnverfahren, sondern nur: a. durch schriftliches Auerkenntnis der Berechtigung der Forderung seitens des Schuldners; b. durch Abzahlung; c. durch gerichtliche Klage resp. Zahlungsbefehl oder d. durch Anmeldung zum Konkurse. Die wirksamste Form der Unterbrechung der Verjährung ist die Einklagung der Forderung, denn wenn der Gläubiger ein Urteil erwirkt hat und dieses in Rechtskraft erwachsen ist, so tritt unter allen Umständen die dreißigjährige Verjährung ein, auch wenn sonst die Schuld schon in kürzerer Zeit verjährt wäre. Auch durch Umwandlung der Warenschuld in ein Darlehen (§ 607 Abs. 2 B.G.B.) wird die Verjährung unterbrochen und die 30jährige Verjährungsfrist eingeführt.

eigenes Verschulden¹⁾. Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.

Kauf. Tausch.

§ 459. Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Übergangs der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat²⁾.

§ 460. Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschluß des Kaufes kennt. Ist dem Käufer ein Mangel der im § 459 Abs. 1 bezeichneten Art infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat, nur, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat.

§ 462. Wegen eines Mangels, den der Verkäufer nach den Vorschriften

¹⁾ § 278 kommt zur Anwendung, wenn es sich um Erfüllung einer Verbindlichkeit des Prinzipals durch Angestellte handelt. Die Haftpflicht bei unerlaubten Handlungen der Angestellten, also wenn diese in Ausführung ihrer Verrichtungen einem anderen Schaden zugefügt haben, regelt sich nach § 831 B.G.B. (s. Seite 129).

²⁾ Dieser sowie die folgenden Paragraphen können beim Besitzwechsel von Apotheken Bedeutung gewinnen. Es liegen darüber folgende Urteile vor:

1. Garantierung eines bestimmten Umsatzes. Für den Apotheker, der bei der Geschäftsführung an Standespflichten gebunden ist, kann nur der Umsatz maßgebend sein, der in standesgemäßer Weise erzielt ist, den er also bei Wahrung der Standespflichten weiter zu erzielen hoffen kann. Ist ihm unbekannt, daß der Umsatz zum Teil nicht standesgemäß erzielt ist, so versteht daher der redliche Verkehr die Garantie dahin, daß die Umsatzziffer durch standesgemäße Betriebsweise gewonnen ist. (D.L.G. Jena 18. Mai 1911, Ph.Ztg. 1912, Nr. 16.)

2. Zugeicherter Reingewinn. Nicht jede bei Gelegenheit von Verkaufsverhandlungen seitens des Verkäufers abgegebene Erklärung kann als eine Zusicherung im Sinne des § 459 des B.G.B. angesehen werden. Ebenso hat ein schriftlicher Vertrag die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich, so daß alle bei Gelegenheit der Vorverhandlungen abgegebenen Erklärungen so lange nicht zu beachten sind, als nicht dargelegt wird, daß auch das mündlich Besprochene gelten solle. Handelt es sich bei Angabe des Reinverdienstes somit nicht um eine Zusicherung, sondern nur um eine Schätzung zwecks Rechtfertigung der Höhe des Kaufpreises, so können, wenn der Reinverdienst nicht erreicht wird, Minderungsansprüche hinsichtlich des Kaufpreises deshalb nicht geltend gemacht werden. (R.G. 9. Februar 1911 Ph.Ztg. 1911, Nr. 28.)

3. Verkauf einer Apotheke in revisionsfähigen Zustande. Der Käufer einer Apotheke, der sich im Vertrage „die Übergabe des Geschäftes in ordentlichem, revisionsfähigem Zustande“ ausbedingt, kann auch verlangen, daß etwaige Mängel gegenüber diesem Zustande vom Verkäufer beseitigt werden. Tut letzterer dies nicht, so kann der Käufer die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Verkäufers vornehmen. Letzterer ist ihm in diesem Falle gemäß § 463 B.G.B. zum Schadenersatz verpflichtet. (R.G. 16. Dezember 1911, Ph.Ztg. 1911, Nr. 101.)

4. Wert des Warenlagers und Inventars. Der Wert einer Kaufsache ist nicht zu deren Eigenschaften im Sinne des Gesetzes zu zählen. Daher sind Wertangaben (wie über den Wert des Warenlagers und Inventars) nicht als Zusicherungen von Eigenschaften aufzufassen. Solange eine Erklärung über den Wert einer Sache nicht durch tatsächliche Anhaltspunkte begründet ist, geht sie über den Rahmen eines Urteils nicht hinaus. (D.L.G. Celle 29. November 1912.)

der §§ 459, 460 zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.¹⁾

§ 463. Fehlt der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt der Wandlung oder der Minderung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.

Dienstvertrag.²⁾

§ 611. Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein.

§ 612. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 613. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

§ 614. Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§ 615. Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§ 616. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird³⁾.

¹⁾ Hauschwamm ist nach der Rechtsprechung des R.G. ein Mangel des Grundstücks, bei dessen Vorhandensein der Käufer gemäß § 462 B.G.B. Wandlung oder Minderung verlangen kann.

²⁾ Für Apothekergehilfen, die nicht als Handlungsgehilfen anzusehen sind bzw. von den Gerichten nicht als solche angesehen werden, regeln sich ihre rechtlichen Verhältnisse lediglich nach den Bestimmungen über den Dienstvertrag. Die Bestimmungen kommen aber auch ganz allgemein für Handlungsgehilfen insoweit in Betracht, als das H.G.B. in seinem sechsten Abschnitt nicht ein anderes angeordnet hat. Vgl. ferner die allgemeinen Bestimmungen des B.G.B. über Verträge (§§ 145—157).

³⁾ Der § 616 B.G.B. findet Anwendung: 1. auf solche Angestellte, die nicht zu den Handlungsgehilfen im Sinne des H.G.B. gehören, und 2. auf Handlungsgehilfen hinsichtlich solcher Unterbrechungen der Dienstzeit, die nicht in „verschuldetem Unglück“ ihre Ursache haben. Für Handlungsgehilfen gilt in letzterem Falle § 63 H.G.B. (s. Seite 107). Der Gehaltsanspruch eines Angestellten ist nach § 616 B.G.B. nicht wie nach § 63 H.G.B. in jedem Falle unverschuldeten Unglücks, sondern nur dann begründet, wenn die Behinderung eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ ausfüllt. Ob dies zutrifft oder nicht, beurteilt sich im einzelnen Falle nach dem Verhältnis, in dem die Länge der Unterbrechung zur Länge der Dienstzeit steht. Daher können z. B. militärische Übungen

Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt¹⁾).

§ 617. Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist²⁾. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht³⁾.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

§ 618. Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat,

bis zu achtwöchentlicher Dauer unter Umständen bei jahrelanger Tätigkeit als verhältnismäßig nicht erhebliche, in anderen Fällen wieder als erhebliche Unterbrechungen angesehen werden. Dies gilt aber alles nur für sog. Pflichtübungen. Ist die Übung eine freiwillige, so ist der Prinzipal überhaupt niemals zur Gehaltszahlung verbunden, weil der Angestellte der geschäftlichen Tätigkeit dann nicht „ohne sein Verschulden“ entzogen ist. Ist die freiwillige Übung eine längere (etwa vier- bis achtwöchentliche), so kann ein Handlungsgehilfe sogar auf Grund des § 72, 2 des H.G.B. sofort entlassen werden, weil „er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt“. Ferner gibt eine die Dauer von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung des Handlungsgehilfen, auch wenn es sich um eine Pflichtübung handelt, dem Prinzipal nach § 72, 3 des H.G.B. ohne weiteres das Recht zur sofortigen Entlassung des Angestellten. In diesem Falle scheidet natürlich auch jede Verpflichtung zur Fortzahlung des Gehaltes aus.

1) Während § 63 des H.G.B. den Handlungsgehilfen für nicht verpflichtet erklärt, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt, und eine dieser Vorschrift zuwiderlaufende Vereinbarung ausdrücklich für nichtig bezeichnet, ist im § 616 des H.G.B. gerade das Gegenteil angeordnet. Hier muß sich der zur Dienstleistung Verpflichtete einen solchen Betrag anrechnen lassen.

2) Zur Verpflegung und ärztlichen Behandlung dürfte auch die Gewährung freier Arznei zu rechnen sein. Doch treten alle diese Verpflichtungen des § 617 nur ein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. dauerndes Dienstverhältnis, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt;
- b. Aufnahme des Verpflichteten in die häusliche Gemeinschaft;
- c. nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Erkrankung.

Angestellte, welche in die häusliche Gemeinschaft des Prinzipals aufgenommen sind, haben jedoch einen Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung nur dann, wenn die Erkrankung während des Dienstverhältnisses sich eingestellt hat, also erst, nachdem sie ihre Stellung angetreten haben. (D.L.G. Kolmar 14. Februar 1905. Ph.Ztg. 1906 Nr. 16).

3) D. h. in diesem Falle (wenn infolge der Krankheit dem Angestellten gekündigt wird) ist die Verpflegung und ärztliche Behandlung auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus auf volle sechs Wochen zu gewähren.

so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 entsprechende Anwendung.

§ 619. Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 620. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621—623 kündigen.

§ 621. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§ 622. Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist¹⁾.

§ 623. Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

§ 624. Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflich-

¹⁾ Es ist anzunehmen, daß die Tätigkeit der angestellten Apotheker als Leistung von Diensten höherer Art anzusehen ist und ihr Kündigungsverhältnis nur dem § 622 unterliegt, also, wie es das S.O.B. in § 66 für die Handlungsgehilfen bestimmt, ebenfalls ein vierteljährliches ist.

teten nach dem Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 625. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.

§ 626. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt¹⁾.

§ 627. Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 628. Wird nach dem Beginn der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 629. Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

§ 630. Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken²⁾.

Mäklervertrag.

§ 652. Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags oder für die Vermittlung eines Vertrags einen Mäklerlohn verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes nur verpflichtet, wenn der Vertrag infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des Mäklers zustande

¹⁾ Während das S. G. B. für die Beurteilung solcher „wichtiger Gründe“ mehrere Beispiele angibt, überläßt das B. G. B. die Würdigung dieser Fälle ganz dem richterlichen Ermessen.

²⁾ Dieser Paragraph entspricht dem § 73 des S. G. B. (f. Seite 119).

kommt. Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Maklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt¹⁾.

Aufwendungen sind dem Makler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

§ 653. Ein Maklerlohn gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die dem Makler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe der taxmäßige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der übliche Lohn als vereinbart anzusehen.

Unerlaubte Handlungen.

§ 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet . . .

§ 831. Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde²⁾.

Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

Dem Handelsgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch schließen sich die Konkursordnung und die Zivilprozessordnung an. Beide Gesetze enthalten ebenfalls einige Bestimmungen, die an dieser Stelle zu erwähnen sind.

Konkursordnung.

In der Fassung der Bk. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 612).

§ 61. Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtet:

¹⁾ Wer auf eine Offerte hin sich eine verkäufliche Apotheke nachweisen läßt und mit der Forderung einer Provision für diesen Nachweis sich, wenn auch stillschweigend, einverstanden erklärt, ist zur Zahlung dieses Maklerlohnes verpflichtet, auch wenn die weiteren Kaufsverhandlungen und der Abschluß ohne jede Beteiligung des Vermittlers erfolgen. (D.L.G. Celle 15. Oktober 1910.) Dem Makler kann eine Provision auch für den Fall wirksam versprochen werden, daß das Geschäft ohne seine Mitwirkung, ja ohne daß er überhaupt eine Tätigkeit aufgewendet hat, zustande gekommen ist. (R.G. 15. November 1910, Ph.Ztg. 1912, Nr. 1.)

²⁾ Auf Grund dieses Paragraphen traf das D.L.G. Celle im Mai 1908 (Ph.Ztg. 1908 Nr. 27) folgende Entscheidung: Ein Apotheker ist für den von seinem Gehilfen durch unrichtige Anfertigung eines schwer leserlichen Rezeptes verursachten Schaden dann haftpflichtig, wenn er bei der Auswahl des Gehilfen nicht die im Verkehr übliche Sorgfalt beobachtet hat (z. B. durch Anstellung eines ausländischen Gehilfen ohne die dazu erforderliche Genehmigung).

Die Begrenzung der zivilrechtlichen Haftpflicht der Geschäftsinhaber für Versehen ihrer Angestellten, welche § 831 des B.G.B. getroffen hat, entspricht im allgemeinen der Regelung, welche die strafrechtliche Haftbarkeit durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung erfahren hat. In dieser Beziehung sind zu vergleichen § 151 Gew.D. und § 367, 5 Str.G.B. (s. Seite 19 und 138).

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verdingen hatten;
2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach § 65 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;
3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
4. die Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens¹⁾ insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebühren nicht übersteigt;
5. die Forderungen der Kinder, der Mündel und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
6. alle übrigen Konkursforderungen.

§ 239. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrügerischen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen:

1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft haben;
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder teilweise erdichtet sind;
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht, oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 240. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängnis bestraft, wenn sie:

1. durch Aufwand, Spiel oder Wette, oder durch Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;

¹⁾ Daß es der Gemeinschuldner selbst ist, der sich in Kur und Pflege befiel, ist nicht notwendig. Das Vorrecht ist auch dann begründet, wenn die Kosten durch die Erkrankung eines Familienangehörigen, Diensthofen usw. entstanden sind, sofern der Gemeinschuldner, ohne daß er gesetzlich hierzu verpflichtet ist, einen Arzt mit der Behandlung beauftragt bzw. Arzneien bezogen hat.

2. in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werte in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben haben;
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
4. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Neben der Gefängnisstrafe kann in den Fällen der Nr. 1, 2 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 6000 Mark erkannt werden.

Zivilprozeßordnung.

In der Fassung der Bk. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 410).

§ 811. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

7. bei . . . Beamten, . . . sowie Ärzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren¹⁾.

Es folgen nunmehr die dem Gebiete des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen angehörenden Reichsgesetze: das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich, soweit ihre Bestimmungen hier von Bedeutung sind.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

Strafen.

§ 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden²⁾. Die Einziehung ist im Urteile auszusprechen.

Teilnahme.

§ 47. Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.

§ 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt,

¹⁾ Anders jedoch beim Konkursverfahren. Die Konkursordnung sagt hierzu in § 1 Abs. 2: „Die im § 811 Nr. 9 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung.“

²⁾ Bei „Übertretungen“ (also z. B. Verkauf nicht freigegebener Arzneimittel durch Drogisten) ist die Einziehung somit nicht zulässig; in solchen Fällen kann daher auch nicht auf Vernichtung erkannt werden (R.G. 7. April 1898, R.G.M. II, S. 243).

durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat¹⁾.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§ 49. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat²⁾.

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

Vergehen wider die Sittlichkeit.

§ 184.³⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist⁴⁾.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat⁵⁾.

¹⁾ Der Ankauf dem freien Verkehr entzogener Arzneimittel in Drogenhandlungen zwecks Erstattung einer Strafanzeige ist keine „Anstiftung“ im Sinne des § 48. (L.G. Landsberg a. W. 21. Oktober 1881, L.G. Gera 25. März 1889, L.G. Hirschberg i. Schl. 1. März 1910, Ph. Ztg. 1910 Nr. 32, R.G.M. VI, S. 552, L.G. Zwickau 17. April 1912, Ph. Ztg. 1912 Nr. 37.)

²⁾ Beihilfe ist somit nur bei Verbrechen und Vergehen, nicht aber bei Übertretungen strafbar. Zuwiderhandlungen gegen medizinischpolizeiliche Vorschriften sind fast stets Übertretungen.

³⁾ § 184 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1900 (R.G.M. S. 301).

⁴⁾ Hierunter fallen auch Vorbeugungsmittel gegen Geschlechtskrankheiten (L.G. I Berlin 25. Juli 1904, L.G. Hamburg 20. Juli 1904, Ph. Ztg. 1904 Nr. 62; R.G. 19. Juni 1903, Ph. Ztg. 1903 Nr. 93, R.G. 10. März 1905, R.G.M. V, S. 555), sowie antikonzeptionelle Mittel und Apparate (R.G. 14. Juni 1906, R.G.M. V, S. 563, R.G. 25. Februar 1909, Ph. Ztg. 1909 Nr. 18, R.G. 21. Dezember 1909, R.G.M. VI, S. 510 und zahlreiche weitere Urteile). Auch die Versendung einer Broschüre, in der antikonzeptionelle Mittel empfohlen werden, lediglich an Ärzte, Apotheker, Drogisten und Händler mit chirurgischen Instrumenten, wird vom R.G. als eine nach § 184, 3 strafbare Ankündigung gegenüber dem Publikum angesehen. (R.G. 13. Januar 1910, Ph. Ztg. 1910 Nr. 6, R.G. 11. Dezember 1908, R.G.M. VI, S. 506.) Polizeiverordnungen, welche den gleichen Gegenstand betreffen, in ihren Anordnungen aber über die Bestimmung in § 184, 3 Str.G.B. hinausgehen, sind ungültig (R.G. 12. Dezember 1900, Ph. Ztg. 1900 Nr. 102).

⁵⁾ Die wissentliche Abgabe untauglicher Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht unter Vorspiegelung der Tauglichkeit ist Betrug. Ein Plenarbeschluss des R.G. vom 14. Dezember 1910 (Ph. Ztg. 1911 Nr. 17) befaßt hierüber: „Eine Vermögensbeschädigung im Sinne des Betrugsparagraphe ist auch dann anzunehmen, wenn jemand glaubte, ein wirksames Abtreibungsmittel zu kaufen, aber ein unwirksames erhalten hat, ebenso ist in einem solchen Falle Irrtumserregung im Sinne des § 263 anzunehmen.“

§ 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft¹⁾.

Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes²⁾ besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden.

Körperverletzung.

§ 229. Wer vorsätzlich einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden³⁾.

¹⁾ Das Strafgesetzbuch behandelt in § 222 die fahrlässige Tötung und in § 230 die fahrlässige Körperverletzung. Beide Paragraphen erhöhen die Strafen, wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er außer Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war. Eine Körperverletzung (Tötung) kann ebenso wohl durch eine fahrlässige Unterlassung, als durch eine fahrlässige Tätigkeit verursacht werden. Fahrlässigkeit ist nach der Judikatur des R.G. Außerachtlassen der pflichtgemäßen Sorgfalt bei Voraussehbarkeit des Erfolges. Der Kausalzusammenhang zwischen der die Verletzung einer Berufspflicht enthaltenden Handlung und dem eingetretenen rechtswidrigen Erfolge ist dann als ausgeschlossen zu erachten, wenn feststeht, daß der letztere auch ohne Vorliegen der ersteren eingetreten sein würde (R.G. 20. Dezember 1886).

Eine Verurteilung des Todes eines Menschen durch Fahrlässigkeit ist dagegen angenommen worden, wenn ein Apotheker bei Verordnung eines stark wirkenden Giftes in übermäßigen, mit den Höchstgaben des Arzneibuches nicht im Einklang stehenden Dosen, die besondere Erklärung des Arztes nicht eingeholt hat (R.G. 27. Sept. 1888). Ferner sind auf Grund des § 222 einzelne Verurteilungen von Apothekern erfolgt wegen fahrlässiger Tötung durch Arzneiverwechslung. Auch die Abgabe eines stark wirkenden Arzneimittels (Chlorzink) ohne ärztliches Rezept kann, wenn die Anwendung des Mittels den Tod der betreffenden Person zur Folge gehabt hat, die Verurteilung des Apothekers wegen fahrlässiger Tötung herbeiführen. (L.G. Trier Oktober 1912, Rh. Ztg. 1912 Nr. 88.)

²⁾ Unter dem „Gewerbe“ ist nicht ein gesetzlich umschriebener Kreis von Befugnissen, sondern jede fortgesetzte auf Erwerb gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Bei Drogerien liegt daher auch dann die Außerachtlassung einer Aufmerksamkeit, zu der sie durch ihr Gewerbe besonders verpflichtet sind, vor, wenn sie einen ihnen gesetzlich nicht gestatteten Handel betreiben (R.G. 8. April 1895, R.G.M. I, S. 113). In dem gleichen Urteil wird ausgesprochen, daß die Bestimmung in § 222 bzw. 230 Abs. 2 auch auf die Gehülfen des Geschäftsinhabers Anwendung findet.

³⁾ Vgl. hierzu die Fußnoten zu § 222. Verurteilungen von Apothekern wegen fahrlässiger Körperverletzung sind namentlich einige Male wegen unerlaubter Abgabe

§ 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geldtendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist¹⁾.

Betrug.

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar²⁾.

von Morphinum an Morphinisten und dadurch bedingter Gesundheitschädigung derselben erfolgt (u. a. R.G. 12. Juli 1902, E. XXXV, S. 332, R.G. 6. Juli 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 55, R.G. 15. April 1907, R.G.M. VI, S. 324). Aber auch in anderen Fällen, wenn es sich um an sich zulässige Arzneiabgabe handelt, ist schon fahrlässige Körperverletzung angenommen worden, z. B. bei übermäßig oft wiederholter Anfertigung einer opiumhaltigen Arznei, trotzdem die Anfertigung des Rezeptes nach den Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel zulässig war (R.G. 12. Juli 1902, Ph.Ztg. 1902 Nr. 87). Die meisten Verurteilungen von Apothekern wegen fahrlässiger Körperverletzung sind, ähnlich wie die auf § 222 sich gründenden Urteile, durch einfache Arzneiwechselungen veranlaßt worden. Ferner ergingen folgende Urteile: Ein Apotheker, der Aftk maktäuter abgibt, ohne durch schriftliche Gebrauchsanweisung darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben nur äußerlich durch Einatmen anzuwenden sind, handelt fahrlässig, und kann, wenn durch unrichtigen Gebrauch ein Schaden entsteht, wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft werden (R.G. 24. April 1902, Ph.Ztg. 1902 Nr. 35). — Der Apotheker, der ein Arzneimittel abgibt, ohne sich bei undeutlicher Verschreibweise des Arztes genau zu vergewissern, ob es auch wirklich das von ihm verlangte Mittel ist, kann für die Folgen, die sich aus der Abgabe eines falschen Mittels ergeben, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (Formalin statt Furunkulin). (R.G. I Berlin, 3. April 1908, Ph.Ztg. 1908 Nr. 29). — Fahrlässige Körperverletzung liegt vor, wenn ein Apotheker einem Kranken auf dessen (unrichtige) Schilderung des Leidens ein Mittel verabfolgt und dieses eben infolge der unrichtigen Angaben schädlich wirkt. (R.G. Breslau 22. September 1909, Ph.Ztg. 1909 Nr. 77.)

¹⁾ Fahrlässige Körperverletzungen, die in Apotheken begangen werden, sind demnach von Amts wegen zu verfolgen.

²⁾ Als Betrug ist z. B. die absichtliche Verwendung billiger Surrogate der verordneten Mittel oder teilweise Fortlassung teurer Bestandteile einer Arznei bestraft worden. (R.G. 30 Juni 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 53.)

Ferner kann auch in der Übertretung der Arzneitage unter Umständen ein Betrug erblickt werden. Hierüber äußert sich ein Urteil des R.G. vom 22. Januar 1909 folgendermaßen: „Ein Apothekenbesitzer kann durch Forderung und Annahme von die Arzneitage überschreitenden Preisen dann einen Betrug begehen, wenn nach seinem und des Käufers Willen die Tage bei den Berechnungen der Arzneipreise zugrunde gelegt werden soll, sonach der Apotheker verpflichtet ist, nach der Arzneitage die Arzneien zu

Urkundenfälschung.

§ 267. Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist¹⁾, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

§ 268. Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft²⁾, wenn

1. die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann;
2. die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnisstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 274. Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1. eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachteile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 300. Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Per-

berechnen, und der Käufer dies zu erwarten berechtigt ist, der Apotheker aber in dem Bewußtsein, daß der Käufer die Forderung auf ihre Vertragsmäßigkeit nicht prüfe oder nicht prüfen könne, diese Umstände arglistig benutze, um im Hinblick auf die Gepflogenheit des Käufers mittels seiner Forderungsaufstellung in diesem den Irrtum zu erregen oder zu erhalten, er könne sich auf den Rechnungsaussteller verlassen, dieser fordere nur, was er vertragsmäßig zu fordern berechtigt sei, nämlich die Preise nach Taxe.“ Eine Verurteilung auf Grund dieser Auslegung erfolgte durch L.G. Glogau 4. März 1909 (Ph. Ztg. 1909 Nr. 20). Ferner entschied das R.G. unter dem 6. März 1911 (Ph. Ztg. 1911 Nr. 20): Die Lieferung minderwertiger Arzneimittel und Berechnung derselben nach dem für vollwertige ausgeworfenen Taxpreise ist als Betrug strafbar.

Auch auf den Verkauf von wirkungslosen, schwindelhaften Geheimmitteln ist der Betrugsparagraf mit Erfolg angewendet worden. (u. a. R.G. 11. Mai 1911, Ph. Ztg. 1911 Nr. 39).

¹⁾ Die Frage, ob das ärztliche Rezept eine Urkunde im strafrechtlichen Sinne ist, ist vom Reichsgericht in konstanter Praxis bejaht worden. Ärztliche Rezepte sind als Urkunden, und zwar als solche Privaturkunden anzusehen, welche geeignet und bestimmt sind, zum Beweise rechtserheblicher Tatsachen zu dienen (R.G. 8. Oktober 1901, R.G.M. IV, S. 212, ferner Rechtspr. X, S. 563). Die Abschrift eines Rezeptes, die durch den Vermerk „Copia“ und die Unterschrift „gez. Dr. X“ erkennen läßt, daß es kein Originalrezept, sondern die Abschrift eines solchen ist, kann dagegen als beweiserhebliche Urkunde nicht angesehen werden. Die Änderung des Namens des Empfängers auf solcher Abschrift ist daher keine Urkundenfälschung (L.G. Lübeck 6. Januar 1911, Ph. Ztg. 1911 Nr. 52).

²⁾ Unter diese verschärfte Bestimmung fällt z. B. die betrügerische Änderung ärztlicher Klassen-Rezepte durch einen Apotheker zum Zwecke der Erzielung eines größeren Gewinnes (L.G. M.-Gladbach Mai 1910, Ph. Ztg. 1910 Nr. 43).

sonen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft¹⁾.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§ 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe und Verbräuche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich oder mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Übertretungen.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht²⁾;

8. wer unbefugt . . . Titel³⁾, Würden oder Adelsprädikate annimmt;

¹⁾ Nur das „unbefugte“ Offenbaren von Privatgeheimnissen ist strafbar. Das Strafgesetzbuch läßt also eine „befugte“ Offenbarung zu, ohne diese Befugnis nach irgend-einer Richtung einzuschränken; sie kann mithin durch eine andere Berufspflicht gegeben sein (R.G. 16. Mai 1906). Der Besitz von Privatgeheimnissen im Sinne des § 300 des Str.G.B. berechtigt auch zur Verweigerung der Aussage als Zeuge im Zivil- und Strafverfahren.

²⁾ Die Benutzung von Phantasiawappen, Phantasieadlern usw. ist gestattet, ebenso dürfen Drogeristen und Kaufleute sich der gebräuchlichen Apothekenemblem bedienen. Ferner ist den deutschen Fabrikanten zur Bezeichnung von Waren oder auf Etiketten Gebrauch und Abbildung des Reichsadlers, jedoch ohne Benutzung der Form eines Wappenschildes gestattet (Kaiserl. B. vom 16. März 1872 und Bf. des Reichskanzlers vom 11. April 1872, R.G.Bl. S. 90 und 93). Die Führung des Roten Kreuzes ist dagegen durch ein besonderes Gesetz vom 22. März 1902 verboten (s. Seite 182).

³⁾ Der Ausdruck: „Titel“ bezeichnet hier eine durch höhere Verleihung zu erwerbende Rangstellung, nicht aber eine wissenschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit, auch wenn zu deren Ausübung eine amtliche Qualifikation, Approbation oder Konzeption erforderlich ist. Der „Arztitel“ ist in § 147 der Gew.O. besonders geschützt, der „Apothekertitel“ nicht. Der Titel „Hofapotheker“ ist dagegen an eine besondere Verleihung gebunden. Hierüber s. Fußnote 1 auf Seite 111. Über den Doctortitel erging nachstehende

Kgl. Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Vom 7. April 1897.

§ 1. Preussische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten.

§ 2. Für nichtpreussische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in Preußen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatstaats zur Führung des Titels befugt sind.

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte¹⁾;
11. wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen, . . . Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt²⁾;
4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen

§ 3. Die Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 29 Ab. 1 und 147 Nr. 3 der R.Gew.O. vom 21. Juni 1869/1. Juli 1883 zutreffen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht berührt. Ebenso bleiben die statuarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an den Landesuniversitäten unverändert in Geltung.

§ 4. Die vorstehende Verordnung greift bezüglich aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 15. April 1897 verliehen werden. Für akademische Grade, welche vor diesem Zeitpunkt verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung bestätigte ein Urteil des R.G. vom Juni 1904 (Rh. Ztg. 1904 Nr. 50). Im Anschluß an diese Verordnung haben sich im Wege der Vereinbarung die hauptsächlich in Betracht kommenden Bundesregierungen dahin verständigigt, nur solche im Auslande erworbenen Dokortitel zur Führung im Inlande zuzulassen, die nicht bloß gleichwertig, sondern auch gleichartig mit den von deutschen Universitäten verliehenen Dokortiteln sind.

¹⁾ Hier kommt auch die Hilfeleistung bei Bränden in Betracht. Ein preußisches Gesetz vom 21. Dezember 1904 ermächtigt die Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden. Daraufhin sind in mehreren preußischen Regierungsbezirken und Provinzen Verordnungen ergangen, welche die Hilfeleistung bei Bränden bzw. die Bildung von Pflichtfeuerwehren regeln. Apotheker sind dabei in der Regel von der Teilnahme an den Übungen und von der Löschpflicht ausdrücklich befreit.

²⁾ Der § 367, 3 des Str.G.B. enthält eine Strafbestimmung zur Sicherung der Leiblichen Wohlfahrt des Volkes. Er richtet sich ganz allgemein gegen den unbefugten Arznei- und Giftverkehr außerhalb der Apotheken, betrifft daher sowohl Drogenhändler, welche die für sie maßgebende Verordnung vom 22. Oktober 1901 (s. Seite 48) übertreten, wie auch Ärzte, Tierärzte, Krankenanstalten, Krankenkassen und Vereine, welche unerlaubterweise Arzneien an ihre Patienten bzw. Mitglieder selbst abgeben. Welche Gifte nur mit polizeilicher Erlaubnis abgegeben dürfen, bestimmt laut § 34 Gew.O. die Landesgesetzgebung. In Preußen gilt hierüber die Giftpolizeiverordnung vom 22. Februar 1906 (s. Seite 374). Eine genaue Darlegung der gesamten Folgerungen, die sich aus § 367, 3 für den Arzneiverkehr außerhalb der Apotheke ergeben, insbesondere des Dispensierrechtes der Ärzte, Krankenkassen und Vereine ist in dem auf Seite 48 erwähnten Kommentar zur Verordnung vom 22. Oktober 1901 von Böttger gegeben.

- oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt¹⁾;
- 5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt²⁾;

¹⁾ Der § 367, 5 des Str.G.B. ist die strafrechtliche Grundlage, nach der Verstöße der Apotheker gegen ihre Betriebsvorschriften strafrechtlich geahndet werden (R.G. 8. Februar 1912, Ph.Ztg. 1912 Nr. 16). Unter der Herrschaft des früheren preussischen Str.G.B. vom 14. April 1851 wurden die besonderen Berufspflichten der Apotheker auf Grund des Medizinaledikts vom 27. September 1725 und der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 im Disziplinarwege durch Ordnungsstrafen resp. Approbationsentziehungen aufrecht erhalten. Hierin ist durch das R.Str.G.B. insofern eine Änderung eingetreten, als § 367, 5 auch diese besonderen Berufspflichten der Apotheker umfaßt. Wenn daher ein Apotheker dieselben verläßt, so muß nunmehr die Staats- resp. Anwaltschaft angegangen werden, während es nicht mehr zulässig ist, daß wegen etwaiger Verstöße gegen diese Vorschriften Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese Auffassung ist begründet in zwei Urteilen des preussischen O.V.G. vom 29. Juni 1898 und 26. Oktober 1903, sowie einem preussischen Min.-Erl. vom 21. Januar 1902 (s. Seite 237). Unter den „Verordnungen über die Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung von Arzneien“ sind die gesamten, den Apothekenbetrieb regelnden reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften zu verstehen, speziell in Preußen nicht nur Polizeiverordnungen sondern, wie das R.G. am 24. September 1900 (Ph.Ztg. 1900 Nr. 78) entschied, auch Ministerialerlasse. Daher wurde auch die preussische Apothekenbetriebsordnung (s. Teil XIV) vom R.G. unter dem 25. Juli 1901 (Ph.Ztg. 1901 Nr. 62) als rechtsgültige Verordnung im Sinne des § 367, 5 Str.G.B. erklärt.

Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Apothekenbesizers bei Zuwiderhandlungen seiner Angestellten gegen § 367, 5 Str.G.B. traf das R.G. unter dem 23. Februar 1893 (Ph.Ztg. 1906 Nr. 36) folgende Feststellungen:

1. Ein Apotheker ist für die von seinem Gehilfen in seiner Abwesenheit begangenen Übertretungen des § 367, 5 Str.G.B. und des § 148, 8 R.Gew.D. strafrechtlich verantwortlich.
2. Seine Strafbarkeit ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Gehilfe als Stellvertreter im Sinne des § 45 a. a. D. und ohne Vorwissen des Apothekers handelt oder wenn der Apotheker sowohl bei der Auswahl des Gehilfen, als bei den demselben erteilten Anweisungen alles ihm Mögliche getan hat, um für den Fall seiner Abwesenheit einem Mißgriff des Gehilfen vorzubeugen und Übertretungen desselben zu verhüten.

Diese Entscheidung bewegt sich also auf der gleichen Grundlage wie § 151 der Gew.D. und § 831 des B.G.B. Natürlich bleibt die Verantwortlichkeit der Angestellten für ihre Verfehlungen dadurch unberührt. Auch ein Lehrling ist für seine Verfehlen unter Umständen selbständig haftbar (L.G. I Berlin 18. Mai 1897, R.G.M. II, S. 168), ebenso ein Apothekergehilfe (L.G. Köln 13. Juli 1907, Ph.Ztg. 1907 Nr. 75). Ferner erging folgendes Urteil: „Wenn eine Beurteilung eines Apothekers wegen Vorschriftswidrigkeiten in seiner Apotheke, die bei der Revision festgestellt worden sind, stattfinden soll, so muß ihm auch ein Verschulden nachgewiesen werden. Ohne eine solche Feststellung kann eine Beurteilung nicht eintreten. Auch müssen bestimmte Feststellungen hinsichtlich der Vorschriftswidrigkeiten getroffen werden. Allgemeine Ausführungen reichen nicht aus.“ (R.G. 18. September 1911 Ph.Ztg. 1911 Nr. 76.)

²⁾ Über den Verkehr mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten, sog. Mineralölen, sind in Preußen besondere Polizeiverordnungen ergangen (s. Seite 346).

7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft¹⁾).

Strafprozeßordnung.

Vom 1. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 253).

Sachverständige.

§ 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter. Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erheischen²⁾).

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 77. Im Falle des Nichterscheins oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu 600 Mark erkannt werden . . .

§ 84. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung³⁾ Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung⁴⁾).

§ 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen. Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

¹⁾ Durch das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 (S. Seite 188) ist nach der neueren Rechtsprechung der § 367, 7 des Str.G.B. nicht außer Kraft gesetzt (D.L.G. Hamburg 28. Januar 1903, Ph.Ztg. 1903 Nr. 13; R.G. 1. August 1903, Ph.Ztg. 1903 Nr. 63). Die Bestimmung des § 367, 7 erfordert hinsichtlich des Feilhaltens in objektiver Hinsicht nicht, daß dem Gegenstande eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung gegeben worden ist (R.G. 11. Februar 1882).

²⁾ Für chemische Untersuchungen sind gegenwärtig in der Regel approbierte Nahrungsmittelchemiker angestellt, so daß der Apotheker nur noch selten in die Lage kommt, eine gerichtliche Untersuchung auszuführen bzw. ein darauf fußendes Interesse abzugeben. Gleichwohl ist der Apotheker auf Grund der von ihm abgelegten Staatsprüfung zur Anfertigung einer chemischen Analyse befähigt, und demnach der Richter auf Grund des § 73 in der Lage, jeden Apotheker eventuell hiermit beauftragen zu können.

³⁾ Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (S. Seite 141).

⁴⁾ Unter den „verursachten Kosten“ sind sowohl die Kosten der etwa erforderlichen Reise, wie auch solche Auslagen zu verstehen, welche dem Sachverständigen durch die Erstattung des Gutachtens oder durch die demselben vorangegangenen sachverständigen Untersuchungen erwachsen sind.

Beschlagnahme und Durchsuehung¹⁾.

§ 94. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

Finden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel²⁾ hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§ 98 Abs. 1. Die Anordnung von Beschlagnahmen³⁾ steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben⁴⁾.

§ 102. Bei demjenigen, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstigter oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuehung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuehung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 105 Abs. 1. Die Anordnung von Durchsuehungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

§ 110. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuehung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Anderer Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrueckung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung oder Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

¹⁾ Die Bestimmungen der Str. P. O. über Beschlagnahme und Durchsuehung gelten auch für die Revisionen der Apotheken und Drogenhandlungen. Beschlagnahmen, Durchsuehungen der Wohnung sowie der Papiere sind also hierbei nur innerhalb der von der Str. P. O. gegebenen Grenzen zulässig.

²⁾ Bei Uebertretungen Haft bis sechs Wochen.

³⁾ Der § 98 spricht nur von der prozessualen Beschlagnahme, bezieht sich aber nicht auf Präventivmaßregeln, welche Polizeibeamte im Interesse der öffentlichen Ordnung vornehmen (R. G. 16. November 1885, E. XIII, S. 44).

⁴⁾ Hierher gehören u. a. die Kriminalkommissare, Polizeikommissare, Amtsvorsteher, nicht aber die Polizeisekretäre oder Sergeanten, Schulleute und Gendarmen, selbst dann nicht, wenn sie mit der Vertretung der Polizei bei den Besichtigungen beauftragt sind.

Gerichtsverfassungsgesetz.

In der Fassung der Bk. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 371).

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben . . .

§ 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen . . .

3. Ärzte;

4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;

5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben, oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden . . .

§ 85 Abs. 2. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Das Gebührentwesen behandelt ebenfalls drei Gesetze, von denen das erste, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ein Reichsgesetz ist, während die beiden anderen Gesetze über die Gebühren der Medizinalbeamten und die Reisekosten der Staatsbeamten dem preussischen Landesrecht angehören.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

In der Fassung der Bk. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 689).

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 10 Pfg. bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde¹⁾.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren . . .

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten²⁾.

¹⁾ Ein nicht unter Abs. 3 fallender Zeuge erhält nur dann Entschädigung für Erwerbsverlust, wenn er tatsächlich Erwerb versäumt. Dem Richter steht es frei, einen besonderen Nachweis dafür zu verlangen oder nicht.

²⁾ Eine Erhöhung der Entschädigung über den festgesetzten Höchstbetrag (das ist 10 Mark pro Tag für Zeugen und 20 Mark Gebühren pro Tag für Sachverständige) ist, auch wenn größere Versäumnis nachgewiesen wird, nicht statthaft. Apothekern, welche ohne Gehilfen arbeiten, und sich daher bei Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger einen Vertreter engagieren müssen, ist die Erstattung der Auslagen für diesen von den Gerichten deshalb früher nicht zugebilligt worden. In diesem Sinne haben

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2—5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges 5 Pfg.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von 5 Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von 3 Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen

entschieden: D.L.G. Stettin 14. Dezember 1897 und L.G. Hildesheim 23. März 1901. Neuerdings ergingen aber hierüber folgende den Apothekern günstige Entscheidungen: „Vertreterkosten können von Apothekern, die als Zeuge oder Sachverständiger geladen sind, dann liquidiert werden, wenn der Apotheker den Vertreter nicht freiwillig angenommen hat, um eine ihm durch seine Abwesenheit drohende Erwerbseinbuße abzuwenden, sondern wenn er durch die Vorschrift des öffentlichen Rechts zur Annahme eines Vertreters gezwungen ist, d. h., wenn er keinen Gehilfen hält.“ (D.L.G. Hamm 14. Juni 1910, Ph.Ztg. 1910 Nr. 59.) Ganz ähnlich entschied L.G. Glogau 28. März 1912 (Ph.Ztg. 1912 Nr. 30).

gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung¹⁾. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen . . .

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Übereinkommen bestimmt werden²⁾.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gerichte oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen berichtigt werden. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568—575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346—352 der Strafprozeßordnung statt³⁾.

Gesetz, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten.

Vom 14. Juli 1909 (Pr.G.S. S. 625).

§ 1. Die Kreisärzte erhalten für amtliche Verrichtungen, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen, soweit dieses Gesetz in den §§ 3 und 5 nicht ein anderes bestimmt, außer ihren etatsmäßigen Bezügen keine weitere Vergütung aus der Staatskasse⁴⁾.

¹⁾ Zur Ausführung des § 15 hat der preussische Justizminister unter dem 5. Februar 1900 eine allgemeine Verfügung über die Auswahl und Vereidigung von Sachverständigen erlassen. Es heißt darin:

§ 1. Die Auswahl der als Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen zu beeidigenden Personen geschieht durch den Landgerichtspräsidenten.

§ 2. Die Auswahl erfolgt von Amts wegen ohne Rücksicht auf etwaige Anträge.

§ 7. Bei jedem Gerichte wird ein nach den einzelnen Angelegenheiten geordnetes Verzeichnis der im allgemeinen beeidigten Sachverständigen geführt.

²⁾ Für Chemiker besteht eine besondere Taxvorschrift, welche gemäß § 13 der Zeugegebührenordnung allein zur Anwendung kommen darf. Diese Taxvorschrift ist das Gesetz, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (s. oben), welches auch für nicht beamtete Sachverständige Anwendung findet. (R.G. 10. Juli 1911, Ph.Ztg. 1912 Nr. 23.)

³⁾ Die Beschwerden sind an keine Frist gebunden; sie richten sich gegen den Anfaß und die Höhe der Gebühren und gehen, falls die Festsetzung vom Amtsgericht erfolgt ist, an die Landgerichte, falls die Festsetzung von den Landgerichten erfolgt ist, an die Oberlandesgerichte. Unter Verlangen (§ 16) wird nur die einfache Erklärung verstanden, daß man Gebühren haben wolle.

⁴⁾ Zu den amtlichen Verrichtungen, für welche die Medizinalbeamten keine Gebühren beanspruchen können, gehören z. B. die Beglaubigungen der Servierzeugnisse der Apothekerlehrlinge und -Gehilfen einschließlich der Kandidaten der Pharmazie und der konditionierenden approbierten Apotheker, die Musterungen und gelegentlichen Besichtigungen der Apotheken sowie die hierbei vorzunehmenden Prüfungen der Apothekerlehrlinge.

§ 2. Bei anderen amtlichen Verrichtungen erhalten die Kreisärzte Gebühren, und zwar

1. wenn es sich um ortspolizeiliche Aufgaben handelt, deren Erfüllung den Gemeinden gesetzlich obliegt, von den letzteren¹⁾,
2. in allen übrigen Fällen von den Beteiligten, in deren Interesse die Verrichtungen erfolgen²⁾.

§ 3. Für die Tätigkeit als gerichtliche Sachverständige (Gerichtsärzte) steht den Kreisärzten ein Anspruch auf Gebühren zu.

§ 5. Die Kreisärzte erhalten aus der Staatskasse, in den Fällen des § 2 von den Beteiligten, Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Staatsbeamte geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen³⁾.

Die Tagegelder und Reisekosten in gerichtlichen Angelegenheiten (§ 3) werden durch Königliche Verordnung festgesetzt⁴⁾.

Werden die in dem § 2 bezeichneten Verrichtungen an dem Wohnort oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern von demselben vorgenommen, so haben die Kreisärzte Anspruch auf Ersatz der vorauslagten Fuhrkosten.

§ 7. In den Fällen der §§ 2 und 3 werden Tagegelder nur insoweit bezahlt, als sie die Gebühren für die auf der Reise vorgenommenen amtlichen Verrichtungen übersteigen.

§ 8. Für die Gebühren ist der dem Gesetze beigelegte Tarif maßgebend.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten kann im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Ministern Änderungen des Tarifs vornehmen. Diese Änderungen sind durch die Gesetzesammlung bekanntzumachen.

Der abgeänderte Tarif ist dem Landtage, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Die Änderungen sind außer Kraft zu setzen, soweit der Landtag seine Zustimmung versagt.

§ 9. Werden in den Fällen, in welchen der Tarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, Bedenken gegen die Angemessenheit des ge-

1) Zu den ortspolizeilichen gebührenpflichtigen Geschäften gehören u. a. die Revisionen von Mineralwasserfabriken, Drogen-, Farben-, Gift- und Arzneimittelhandlungen.

2) Zu den im Interesse von Privatpersonen ausgeführten amtlichen Verrichtungen ist z. B. die Ausstellung von Zulassungszeugnissen zum Apothekerberuf, sowie von Befähigungszeugnissen zum Handel mit Giften zu rechnen.

3) Gesetz, betr. die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26. Juli 1910 (f. Seite 147).

4) Auf Grund dieser Bestimmung erging die folgende

Kgl. V., betr. die Tagegelder und Reisekosten der Medizinalbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten. Vom 14. Juli 1909 (Pr.G.S. S 635).

§ 1. Die Kreisärzte erhalten bei Reisen in gerichtlichen Angelegenheiten, unbeschadet der Bestimmungen des § 6 des oben genannten Gesetzes,

1. an Tagegeldern 9 Mark;
2. an Reisekosten:
 - a. bei Reisen, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 9 Pfennig, und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark;
 - b. bei Reisen, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 50 Pfennig.

Eine Ermäßigung der Tagegelder bei eintägigen und bei solchen zweitägiger Dienstreisen, die innerhalb 24 Stunden begonnen und vollendet werden, tritt nicht ein. Im übrigen finden jedoch die für die Staatsbeamten geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten Anwendung.

forderten Betrags erhoben, so entscheidet, soweit nicht für gewisse Verrichtungen ein anderes bestimmt ist, der Regierungspräsident, innerhalb des seiner Zuständigkeit unterstellten Bezirkes der Polizeipräsident von Berlin, endgültig.

§ 10. Als Kreisärzte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Kreisassistentenärzte.

§ 13. Wird zu einer gerichtlichen oder medizinalpolizeilichen Feststellung ein Chemiker zugezogen, so erhält er für seine Arbeit, einschließlich des Berichts, Gebühren.

Hinsichtlich des Tarifs für die Gebühren gelten die Vorschriften der §§ 8 und 9.

Etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Lokals sind dem Chemiker neben der Gebühr zu vergüten.

§ 14. Für die Besichtigung einer Apotheke an seinem Wohnort oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern erhält der medizinische Kommissar sechs Mark Entschädigung¹⁾.

Der pharmazeutische Kommissar erhält Tagegelder und Reisekosten nach den den Kreisärzten zustehenden Sätzen, außerdem 1,50 Mark für jede Apothekenbesichtigung als Ersatz für verbrauchte Reagentien²⁾.

¹⁾ Diese Bestimmung findet auf jeden mit der Apothekenrevision beauftragten Kommissarius, also auch auf den Regierungs-Medizinalrat, wenn er an seinem Wohnorte eine Revision vornimmt, Anwendung (Min.-Verf. vom 20. Juli 1872). Demselben Kommissarius sind dagegen für Visitationen auswärtiger Apotheken reglementsmäßige Reisekosten und Tagegelder zugebilligt. Hinsichtlich der Höhe der reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder gilt jetzt ausschließlich das Gesetz vom 26. Juli 1910 (s. Seite 147).

Die nach § 14 obigen Gesetzes dem medizinischen Kommissar für die an seinem Wohnorte vorgenommenen Apothekenvisitationen zustehende Gebühr von 6 Mark erhält auch der Kreisarzt, wenn er die Revision als Stellvertreter des Regierungs-Medizinalrats vornimmt. Nimmt er dagegen in seiner Eigenschaft als Kreisarzt an der Besichtigung teil, so bekommt er dafür ebensowenig eine Entschädigung wie bei sonstigen von ihm vorgenommenen Besichtigungen und Musterungen von Apotheken (Min.-Verf. vom 28. März 1873).

²⁾ Der pharmazeutische Kommissarius erhält bei Revision auswärtiger Apotheken Reisekosten und Tagegelder wie der Kreisarzt, auch wenn er im Staatsdienst als pharmazeutischer Assessor angestellt ist (Min.-Verf. vom 22. Oktober 1873). Über die Höhe der Gebühren siehe die Anmerkung auf Seite 148.

„Von einer Bestimmung über die Entschädigung des pharmazeutischen Kommissars bei Apothekenbesichtigungen an seinem Wohnort ist abgesehen, indem es sich empfiehlt, es bei der bisherigen Übung, wonach diese Entschädigung im Wege der Vereinbarung festgesetzt wird, auch in Zukunft zu belassen.“ (Amtl. Begründung.) Seit dem 1. April 1912 wird den Bevollmächtigten neben den Reisekosten allgemein eine besondere Entschädigung für ihre Mühewaltung und die dem eigenen Geschäftsbetrieb entzogene Tätigkeit gewährt und zwar in Höhe von 10 M. für jede Besichtigung. Hierüber erging folgender Erlaß:

Min.-Erl. betr. die Kosten der amtlichen Apothekenbesichtigungen durch die pharmazeutischen Bevollmächtigten. Vom 22. Mai 1912.

Bei dem Titel 21 des Kapitels 97a des Etats der Medizinalverwaltung meines Ministeriums sind Mittel bereitgestellt worden, um den pharmazeutischen Bevollmächtigten vom 1. April d. J. ab neben den Reisekosten noch eine besondere Entschädigung für ihre Mühewaltung in der Weise zu gewähren, daß sie für jede Besichtigung 10 (zehn) M. erhalten. Ausgenommen sind, wie ersichtlich, die Besichtigungen am Wohnorte und in den Vororten bis zu 2 km Entfernung, für welche den pharmazeutischen Bevollmächtigten in verschiedenen Großstädten als einzige Bezüge für ihre Tätigkeit nach besonderem Ubereinkommen ausnahmsweise schon jetzt Entschädigungen gezahlt werden. Es steht

Anlage I.**Tarif für die Gebühren der Kreisärzte.****Allgemeine Bestimmungen.**

1. Den Kreisärzten stehen für gerichtsarztliche Verrichtungen (§ 3 des Gesetzes) Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen unter A, für die übrigen amtlichen Verrichtungen (§ 2 a. a. O.) nach Maßgabe der Bestimmungen unter B des nachstehenden Tarifs zu.

2. Die Höhe der Gebühr ist, sofern der Tarif einen Mindest- und Höchstbetrag vorsieht, innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, sowie dem Zeitaufwande zu berechnen. Bei ausnahmsweise schwierigen und umfangreichen Verrichtungen darf die Höchstgebühr mit Zustimmung des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) überschritten werden.

Wird mehr als der Mindestsatz einer Gebühr beansprucht, so ist dies in der Gebührenberechnung unter Angabe der besonderen Umstände des einzelnen Falles näher zu begründen.

3. Verrichtungen, für welche der Tarif Gebührensätze nicht auswirft, sind nach Maßgabe der Sätze, die für ähnliche Leistungen in dem Tarife gewährt werden, zu vergüten.

B. Gebühren für sonstige amtliche Verrichtungen (§ 2 a. a. O.).

7. Besichtigung einer Mineralwasserfabrik, Drogenhandlung, Farbenhandlung, Gifthatlung, Arzneimittelhandlung 3—10 Mark.

8. Zulassungszeugnis zur Erlernung der Apothekerkunst 6 „¹⁾

9. Prüfungszeugnis behufs Verwaltung einer Krankenhausapotheke für Mitglieder von Krankenpflegegenossen-
schaften 6 Mark.

Der mitprüfende pharmazeutische Kommissar erhält die gleiche Gebühr.

Anlage II.**Tarif für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und
medizinalpolizeiliche Verrichtungen.****Allgemeine Bestimmungen.**

1. Chemiker, welche zu einer gerichtlichen oder medizinalpolizeilichen Feststellung zugezogen werden, erhalten Gebühren nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs.

2. Bezüglich der Höhe und Festsetzung der Gebühren sowie der Verrichtungen, für welche der Tarif Gebührensätze nicht auswirft, gelten die Vorschriften der Nummern 2 und 3 der allgemeinen Bestimmungen des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte.

3. Chemiker erhalten bei der Zuziehung zu gerichtlichen oder medizinalpolizeilichen Verrichtungen in einer Entfernung von mehr als 2 Kilometern vom Wohnorte Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für die

jedoch nichts im Wege, bei einer Erneuerung des Übereinkommens auch diese Entschädigungen, deren Höhe jetzt verschieden ist, allgemein auf 10 M. für jede Besichtigung zu vereinbaren.

¹⁾ Durch diese gesetzliche Bestimmung ist die den gleichen Gegenstand betreffende Anordnung in § 17 der Revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, wonach die fragliche Gebühr „nicht mehr als 1 Taler“ betragen sollte, aufgehoben.

Kreisärzte geltenden Bestimmungen (§ 5 Abs. 1 und 3, §§ 6 und 7 Satz 1 des Gesetzes).

Bei Verrichtungen der bezeichneten Art am Wohnort oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometern haben sie Anspruch auf Ersatz der verauslagten Fuhrkosten.

Tarif.

Gebühren für die gerichtlichen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen der Chemiker.

2. Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Ausführung	3 Mark.
3. Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit näherer gutachtlicher Ausführung	5 „
4. Schriftliches, ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten ohne technische Untersuchungen	10—30 „
5. Chemische, physikalische, mikroskopische, photochemische, biologische und bakteriologische Untersuchungen von	
a. Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen einschließlich Wasser und Luft, für jede Probe	3—50 Mark,
b. Geheimmitteln, Mitteln zur Beseitigung der Leibesfrucht, Arzneistoffen und Arzneizubereitungen, für jede Probe	3—75 ¹⁾ „
c. Blut, Samenflecken, menschlichen und tierischen Haaren, Geweben und Gespinsten, Bekleidungsstücken, Waffen und Werkzeugen, Münzen, Medaillen, Banknoten, Schriftfälschungen, für jede Probe	3—75 „
d. Leichenteilen, Darm- und Mageninhalt, Speisen und Getränken, Bekleidungsstücken, Erde sowie anderen Gegenständen, auf Gifte oder starkwirkende Stoffe und zwar für jedes Objekt, welches dem gegebenen Auftrage gemäß von anderen getrennt untersucht werden muß, oder, sofern die Untersuchung von mehreren Objekten gemeinschaftlich in demselben Untersuchungsverfahren stattfinden kann, für jede solche Gruppe von Objekten.	6—150 Mark.

Für die Bearbeitung des schriftlichen Gutachtens sowie für den Verbrauch von Stoffen und Werkzeugen wird in den unter Ziffer 5 angegebenen Fällen eine besondere Vergütung nicht gewährt.

Gesetz, betr. die Reisekosten der Staatsbeamten.²⁾

Vom 26. Juli 1910 (Pr.G.S. S. 150).

1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

¹⁾ Die Gebühren der Chemiker für derartige Untersuchungen sind höher, wie die der Kreisärzte. Letztere erhalten nach dem (oben nicht abgedruckten) Tarif A: „Gerichtsärztliche Verrichtungen“ für Untersuchung eines Nahrungs- und Genußmittels sowie Gebrauchsgegenstandes, eines Arzneistoffs, Geheimmittels und dergleichen nebst kurzer gutachtlicher Äußerung 3 bis 10 M.

²⁾ Über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Medizinalbeamten erging folgender Erlaß des Medizinalministers vom 10. Mai 1901:

I. Aktive Staatsminister 35 M., II. Beamte der ersten Rangklasse 28 M., III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse 22 M., IV. Beamte der vierten und fünften Rangklasse 15 M., V. Beamte, die nicht zu den obigen Klassen gehören, 12 M., soweit sie bisher zu diesem Satze berechtigt waren, VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges 8 M., VII. Andere Beamte 6 M., soweit sie bisher zu diesem Satz berechtigt waren, im übrigen 4 M.

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so werden ermäßigte Tagegelder gewährt, und zwar bei I 23 M., bei II 18 M., bei III 15 M., bei IV 12 M., bei V 9 M., bei VI 6 M., bei VII 4,50 M oder 3 M. Erstreckt sich die Dienstreise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das $1\frac{1}{2}$ fache der Sätze unter I bis VII gewährt.

§ 3. Bei Dienstreisen erhalten an Fahrkosten für das Kilometer, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:

1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, a) die im § 1 unter I—IV genannten Beamten 9 Pf., wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, sonst 7 Pf., b) die unter V und VI genannten Beamten 7 Pf., wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, sonst 5 Pf., c) die unter VII genannten Beamten 5 Pf.;

2. für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, a) die unter I—IV genannten Beamten 60 Pf., b) die unter V und VI genannten Beamten 40 Pf., c) die unter VII genannten Beamten 30 Pf.

Der Nachweis, für welche Wagen- oder Schiffsklasse der Fahrpreis bezahlt ist, wird durch die Versicherung des Beamten geführt.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 erhalten für jeden Zu- oder Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte die unter I—IV genannten Beamten 1,50 M., die unter V und VI genannten Beamten 1,00 M., die unter VII genannten Beamten 0,50 M.

§ 7. Für Geschäfte am Wohnort erhält der Beamte keine Tagegelder und Fahrkosten. Dies gilt auch von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 km von diesem. War der Beamte durch

Die Kreismedizinalbeamten haben vom 1. April dieses Jahres ab bei Dienstreisen in medizinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten Tagegelder und Reisekosten entsprechend den für die Staatsbeamten geltenden allgemeinen Bestimmungen, und zwar sowohl die Kreisärzte, als die Kreisassistenten nach den für die Beamten der fünften Rangklasse geltenden Sätzen zu erhalten.

Bei Dienstreisen in gerichtlichen Angelegenheiten gelten jetzt lediglich die Bestimmungen der Kgl. B. vom 14. Juli 1909 (s. Seite 144).

Nach einem Min.-Erl. vom 27. Juli 1901 findet das Gesetz, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni 1897 (jetzt Gesetz vom 26. Juli 1910) vom 1. April 1901 ab auch auf die pharmazeutischen Kommissare Anwendung.

Für die pharmazeutischen Kommissare ergibt sich hiernach folgendes: Sie erhalten bei Besichtigungen von Apotheken eine besondere Entschädigung von 10 M. pro Revision (s. Seite 145) oder statt dessen bei Besichtigungen am Wohnorte eine im Wege der Vereinbarung festzusetzende Gebühr, ferner bei auswärtigen Besichtigungen die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder der Kreisärzte. Da diese Beamten zur V. resp. IV. Rangklasse gehören, erhalten die pharmazeutischen Kommissare die unter IV in dem Gesetz vom 26. Juli 1910 aufgeführten Sätze, also Tagegelder 15 bzw. 12 M., Reisekosten 9 bzw. 7 bzw. 60 Pfg. pro Kilometer, Ab- und Zugang 1,50 M., außerdem stets 1,50 M. für Reagentien für jede revidierte Apotheke.

außergewöhnliche Umstände genötigt, eine Fahrgelegenheit zu benutzen, oder hat er sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fahrgeld, gehabt, so werden die Auslagen erstattet.

§ 8. Haben an Fahrkosten, einschließlich der Auslagen für Zu- und Abgänge, höhere als die bestimmungsmäßigen Beträge aufgewendet werden müssen, so sind diese zu erstatten.

IX. Die sozialpolitische Gesetzgebung.

Unter der sozialpolitischen Gesetzgebung versteht man die Gesamtheit der zum Schutze und im Interesse der arbeitenden Klassen der Bevölkerung geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen, die früher in mehreren nacheinander erlassenen Gesetzen enthalten waren, sind jetzt in der Hauptsache in einem einzigen einheitlichen Gesetz, der Reichsversicherungsordnung vereint, welche die drei großen Gebiete der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung umfaßt. Ergänzt wird die Reichsversicherungsordnung durch eine Sonderversicherung der in gehobener Stellung tätigen Angestellten, das Versicherungsgesetz für Angestellte, welches diesen Ruhegeld im Falle der Berufsunfähigkeit oder des gesetzlichen Alters, sowie Hinterbliebenenrenten zusichert. Weitere Versicherungsgesetze gibt es im Reichsrechte nicht, nachdem das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen inzwischen durch ein besonderes Gesetz vom 20. Dezember 1911 (R.G.Bl., S. 985) aufgehoben worden ist. Dagegen treten den reichsgesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Landesgesetzgebung über die Knappschaftsvereine und die Knappschaftskassen, welche durch die Reichsversicherungsordnung unberührt geblieben sind, ergänzend zur Seite¹⁾.

Das Interesse des Apothekerstandes an diesen Gesetzen ist ein doppeltes. Der Apotheker steht ihnen gegenüber einmal als Arbeitgeber, der in seinem Betriebe versicherungspflichtige Personen beschäftigt und zweitens als Lieferant der für die erkrankten Versicherten gebrauchten Arzneien. Alles Nähere hierüber ergibt sich aus den im folgenden angeführten wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetze.

Reichsversicherungsordnung

Vom 19. Juli 1911 (R.G.Bl. S. 509)²⁾.

Zweites Buch. Krankenversicherung.

Erster Abschnitt. Umfang der Versicherung.

I. Versicherungspflicht.

§ 165. Für den Fall der Krankheit werden versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten;

¹⁾ Eine gute Überschrift über die Grundzüge der Versicherungsgesetze gibt: S. Seelmann. Die Reichsversicherung. Leipzig, Verlag von W. G. Teubner.

²⁾ Von der R.V.O. sind in Kraft getreten bzw. treten in Kraft:

1. Das vierte Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) am 1. Januar 1912 (Einf.-Ges. zur R.V.O. vom 19. Juli 1911, R.G.Bl. S. 839, Art. 2);

2. Das dritte Buch (Unfallversicherung) am 1. Januar 1913 (Kais. V. vom 5. Juli 1912, R.G.Bl. S. 439, Art. 3);

3. Das zweite Buch (Krankenversicherung), sowie alle übrigen Vorschriften der R.V.O. am 1. Januar 1914 (Kais. V. vom 5. Juli 1912, Art. 4).

3. Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken¹⁾.

Voraussetzung der Versicherung ist für die im Abs. 1 unter Nr. 1—5 und Nr. 7 Bezeichneten mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2—5 Bezeichneten, sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 Mark an Entgelt übersteigt.

§ 168. Der Bundesrat bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben²⁾.

§ 169. Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§ 179) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182) gewährleistet ist.

§ 172. Versicherungsfrei sind:

1. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände, der Gemeinden . . .
2. Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 165 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste . . . ausüben³⁾.

§ 174. Auf Antrag des Arbeitgebers werden von der Versicherungspflicht befreit:

1. Lehrlinge aller Art, solange sie in Betrieb ihrer Eltern beschäftigt sind.

¹⁾ Über die Krankenversicherung der Angehörigen des Apothekerstandes ergibt sich aus der R.V.D. folgendes:

1. Versicherungspflichtig sind (§ 165):

- a. Apothekerlehrlinge in allen Fällen.
- b. Apothekergehilfen und -Verwalter, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Entgelt 2500 M. nicht übersteigt (als Gehilfen gelten die unexaminierten, die Kandidaten und die approbierten).

2. Versicherungsberechtigt sind (§§ 313, 314, 176):

- a. zur Weiterversicherung: Apothekergehilfen und -Verwalter, die aus der Versicherungspflicht ausscheiden (z. B. durch Steigen des Gehaltes über 2500 M.). Sie können bis zu einem Gesamteinkommen von 4000 M. Mitglied ihrer Krankenkasse bleiben.
- b. zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung: Apothekenbesitzer, die regelmäßig keinen oder höchsten zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, sofern ihr Gesamteinkommen 2500 M. nicht übersteigt. Sie können dann Mitglied der Kasse bleiben, bis ihr Gesamteinkommen auf über 4000 M. steigt. 2500 M. ist also die Grenze für den Eintritt, 4000 M. die Grenze für das Verbleiben in der freiwilligen Versicherung.

3. Versicherungsfrei sind (§§ 168, 169, 172, 174):

- a. Apotheker, die Staats- oder Kommunalbeamte sind, sowie unter der näheren Voraussetzung des § 169 in Staats- oder Kommunaldienst stehende Apotheker und Pharmazeuten;
- b. einjährig-freiwillige Militär- und Unterapotheker.
- c. auf Antrag Apothekerlehrlinge, die im Betriebe ihrer Eltern beschäftigt sind.

²⁾ Solche Bestimmungen sind z. B. noch nicht ergangen. Bis dahin werden also Vertreter in Apotheken hinsichtlich der Krankenversicherung wie Apothekergehilfen zu behandeln sein, sofern die Vertretung nicht nur eine ganz ausnahmsweise, gelegentliche ist.

³⁾ D. h. auch die einjährig-freiwilligen Militär- und Unterapotheker

II. Versicherungsberechtigung.

§ 176. 1. Versicherungsfreie Beschäftigte der im § 165 Abs. 1 bezeichneten Art.

2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind.

3. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, können der Versicherung freiwillig beitreten, wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen 2500 Mark übersteigt.

Der Bundesrat bestimmt, wieweit unter der gleichen Voraussetzung Personen, die nach § 168 versicherungsfrei sind, der Versicherung freiwillig beitreten können.

§ 178. Die Versicherungsberechtigung erlischt in allen Fällen, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 4000 Mark übersteigt.

Zweiter Abschnitt. Gegenstand der Versicherung.

I. Leistungen im allgemeinen.

§ 179. Gegenstand der Versicherung sind die in diesem Buche vorgeschriebenen Leistungen der Krankenkassen¹⁾ (§ 225) an Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld. Diese Leistungen gelten als Regelleistungen der Kassen

II. Krankenhilfe.

§ 182. Als Krankenhilfe²⁾ wird gewährt:

1. Krankenpflege von Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung³⁾ und Versorgung mit Arznei, sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln⁴⁾, und

¹⁾ Krankenkassen sind nach der R.V.O. (§ 225) lediglich die Ortskrankenkassen (und zwar allgemeine und besondere Ortskrankenkassen), die Landkrankenkassen, die Betriebskrankenkassen und die Innungskrankenkassen. Dazu treten aber die nach landesgesetzlichen Vorschriften errichteten knappschaftlichen Krankenkassen. Schließlich sind noch unter gewissen Voraussetzungen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (als solche gelten die früheren eingeschriebenen Hilfskassen nach Aufhebung des sie betreffenden Gesetzes, s. Seite 149) als Ersatzkassen zugelassen. Im ganzen können somit 6 verschiedene Arten von Kassen in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung wirken. Alle bestehenden Gemeindekrankenversicherungen sind laut Kaiserl. B. vom 5. Juli 1912 (R.G.Bl. S. 439) mit Ablauf des 31. Dezember 1913 zu schließen.

²⁾ Die Dauer der Gewährung der Krankenhilfe beträgt in der Regel 26 Wochen.

³⁾ Die Kassen sind also zur Gewährung freier ärztlicher Behandlung verpflichtet. Behandlung durch Nichtärzte, Naturheilkundige usw. ist ausgeschlossen (§ 122). Daraus folgt auch, wie in einer Verfügung des Magistrats zu Magdeburg vom 23. Mai 1905 dargelegt wird, daß die Krankenkassen nicht berechtigt sind, ohne ärztliche Verordnung Arznei- und Heilmittel an Kassenmitglieder zum Bezuge aus Apotheken usw. selbst anzuweisen.

Der Arzt ist in der Art der Behandlung erkrankter Kassenmitglieder auch in keiner Weise beschränkt. Der von einzelnen Kassen den Ärzten gegenüber ausgeübte Zwang zur Verordnung besonders billiger Arzneimittel ist nach einem Urteil des I. O. I Berlin vom 13. Januar 1900 (R.G.N. III, S. 124) ungesetzlich, der Arzt kann nach diesem Urteil für die Verordnung teurerer Medikamente als die Kassenanweisung vorschreibt, nicht haftbar gemacht werden.

⁴⁾ Die R.V.O. unterscheidet wie das frühere R.V.G. zwischen Arznei und Heilmitteln. Arznei ist stets und unbeschränkt zu gewähren, von Heilmitteln nur die „feineren“, wie Brillen, Bruchbänder und andere. Unter „Heilmitteln“ in diesem Sinne sind also nicht arzneiliche, medikamentöse Mittel, sondern beim Heilverfahren gebrauchte Hilfsmittel zu verstehen. Obligatorisch zu gewähren sind von diesen laut § 182 die „klei-

2. Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstag an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt.

§ 193. Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts für kleinere Heilmittel einen Höchstbetrag festsetzen, auch bestimmen, daß die Kasse bis zu dieser Höhe einen Zuschuß für größere Heilmittel gewähren darf.

Sie kann bei der Krankenpflege noch andere als kleinere Heilmittel, insbesondere Krankenkost, zubilligen.

Dritter Abschnitt. Träger der Versicherung.

VII. Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung, Schließung.

§ 291¹⁾. Den Beschluß des Oberversicherungsamts (§ 284 Abs. 1) hat der Vorstand der aufzunehmenden Kasse den Ärzten und den Zahnärzten, zu denen die Kasse in einem Vertragsverhältnisse steht, unverzüglich mitzuteilen. Der Arzt oder Zahnarzt kann sich darauf binnen 14 Tagen der aufzunehmenden Kasse gegenüber bereit erklären, für sie tätig zu werden, unter den Bedingungen, die er mit der aufgenommenen Kasse vereinbart hatte, oder unter den Bedingungen der aufzunehmenden Kasse mit ihren Ärzten und Zahnärzten. Nimmt die aufzunehmende Kasse den Antrag nicht unverzüglich an, so hat sie den Arzt oder Zahnarzt zu entschädigen. Hat sich der Arzt oder Zahnarzt nicht binnen vierzehn Tagen bereit erklärt, so kann von diesem Zeitpunkt ab das Vertragsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jedoch frühestens zu dem Tage der Aufnahme gekündigt werden. Vertragsmäßige Rechte, zu einem früheren Zeitpunkt zu kündigen, werden hierdurch nicht berührt.

neren“, nach § 193 kann aber auch ein Zuschuß zu „größeren“ gewährt werden. Der Unterschied zwischen beiden dürfte danach vornehmlich im Kostenpunkte liegen. „Kleinere“ Heilmittel dürften, wie in Analogie eines Urteils des O.V.G. vom 19. Dezember 1887 anzunehmen ist, solche sein, die im Kostenpunkt den Brillen und Bruchbändern einigermaßen ähnlich sind.

Die Frage, ob Wein (und Cognak) zu denjenigen Mitteln gehört, deren freie Gewährung den Kassen obliegt, ist von den Gerichten früher wiederholt beantwortet worden. In der Regel ging die Entscheidung dahin, daß Wein an sich zwar nicht zu den „Arzneien“, wohl aber unter Umständen zu den „Heilmitteln“ zu rechnen sei. Ein Zwang zur Gewährung von Wein liege daher nur dann vor, wenn dieser als Heilmittel und in einer Quantität gebraucht werde, die im Preise den Brillen und Bruchbändern einigermaßen gleichstände. So lauten die Entscheidungen des preußischen O.V.G. vom 19. Dezember 1887, des badischen V.G. vom 24. November 1897 und des bayerischen V.G. vom 28. April 1902 (Ph.Ztg. 1902 Nr. 90). Andere Gerichte, wie L.G. Bromberg 11. April 1890 (Ph.Ztg. 1890 Nr. 59) und L.G. Hannover 18. November 1897 (Ph.Ztg. 1897 Nr. 101) haben Wein unter Umständen auch als „Arznei“ gelten lassen, also eine unbedingte Verpflichtung der Kassen zur Gewährung desselben anerkannt. Indessen sind auch entgegenstehende Urteile ergangen, welche Wein weder als Arznei noch als Heilmittel ansehen, so L.G. Altona 14. Juni 1897 (R.G.M. II, S. 51) und L.G. Braunsberg 25. Januar 1904 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 103). Verbandstoffe und Fleischsaft erklärte ein Urteil des L.G. Bielefeld vom 27. November 1905 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 15) als „Arzneien“, Mineralwässer ein Urteil des L.G. Hannover vom Juli 1907 (Ph.Zta. 1907 Nr. 56) als „Heilmittel“.

¹⁾ § 291 betrifft die Vereinigung von Krankenkassen. Der im § 284, Abs. 1 erwähnte Beschluß des Oberversicherungsamtes betrifft die Festsetzung des Tages, mit dem die Änderung (Vereinigung oder Auflösung) in Kraft tritt.

Dies gilt entsprechend für Vertragsverhältnisse der Kasse mit Apothekenbesitzern und -verwaltern, Heilanstalten aller Art und den im § 122 aufgeführten Personen sowie mit Lieferanten.

§ 302¹⁾. Den Beschluß des Obergesamtsamtes (§ 284 Abs. 1) hat der Vorstand der Kasse, die aufgelöst oder geschlossen wird, den Angestellten, den Ärzten und den Zahnärzten, mit denen die Kasse in einem Vertragsverhältnisse steht, unverzüglich mitzuteilen. Das Vertragsverhältnis endet 3 Monate nach der Mitteilung, jedoch frühestens mit dem Tage der Auflösung oder Schließung. Hierauf ist in der Mitteilung hinzuweisen. Vertragsmäßige Rechte, zu einem früheren Zeitpunkt zu kündigen, werden hierdurch nicht berührt.

Dies gilt entsprechend für Vertragsverhältnisse der Kasse mit Apothekenbesitzern und -verwaltern, Heilanstalten aller Art und den im § 122 aufgeführten Personen sowie mit Lieferanten.

Vierter Abschnitt. Verfassung.

I. Mitgliedschaft.

§ 306. Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung.

§ 312. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald der Versicherte Mitglied einer anderen Krankenkasse . . . wird.

§ 313. Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung . . . in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder ununterbrochen vorher mindestens 6 Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus²⁾, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht nach § 312 ausscheidet. Es kann in eine niedrigere Klasse oder Lohnstufe übertreten.

§ 317. Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse verpflichtet ist, bei der durch die Satzung oder nach § 319 bestimmten Stelle binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

VI. Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken.

§ 368. Die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt; die Bezahlung anderer Ärzte kann die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, ablehnen³⁾.

¹⁾ § 302 betrifft die Auflösung und Schließung von Krankenkassen.

²⁾ „Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung“ bedeutet „Ausscheiden aus der Versicherungspflicht“. Ein solches liegt auch dann vor, wenn der Gehalt eines Versicherungspflichtigen bei unveränderter Tätigkeit auf über 2500 M. steigt. In solchen Fällen kann also der bisherige Versicherungspflichtige, sofern er sich regelmäßig im Inlande aufhält, freiwilliges Mitglied seiner Kasse bleiben. Er muß jedoch ausscheiden (§§ 178 und 314), wenn sein Gesamteinkommen (nicht nur Gehalt) 4000 M. übersteigt.

³⁾ Die Kasse kann also nach § 368 die „Bezahlung anderer Ärzte“ als der vertraglich verpflichteten ablehnen, nicht aber die Bezahlung der Arznei lediglich deshalb, weil sie von einem „anderen“ Arzte verschrieben ist. Bereits unter der früheren den Kassen hierin mehr Freiheit lassenden Gesetzgebung traf ein Urteil des O. V. G. Dresden vom 28. Dezember 1907 (Ph. Ztg. 1908 Nr. 98) die Feststellung, daß die Krankenkasse verpflichtet

§ 370. Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Krankenpflege oder sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren¹⁾.

§ 372. Genügt bei einer Krankenkasse die ärztliche Behandlung oder Krankenhauspflege nicht den berechtigten Anforderungen der Erkrankten, so kann, vorbehaltlich des § 370, das Oberversicherungsamt nach Anhören der Kasse jederzeit anordnen, daß diese Leistungen noch durch andere Ärzte oder Krankenhäuser zu gewähren sind.

Diese Anordnung soll nur auf so lange getroffen werden, wie es ihr Zweck fordert und bedarf, wenn sie über ein Jahr gelten soll, der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde²⁾.

§ 373. Wird die Anordnung nicht binnen der gesetzlichen Frist befolgt, so kann das Oberversicherungsamt selbst das Erforderliche auf Kosten der Kasse veranlassen. Verträge, welche die Kasse mit Ärzten oder Krankenhäusern bereits geschlossen hat, bleiben unberührt²⁾.

§ 375³⁾. Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, innerhalb des

ist, auch die Kosten für diejenigen Arzneimittel zu tragen, welche ein Nichtkassenarzt verschrieben und die der Kranke aus der Kassenapotheke bezogen hat. Die Voraussetzungen, unter denen eine Kasse die Bezahlung der (von irgend einem Arzt einem Kassenmitglied verschriebenen) Arznei ablehnen darf, sind jetzt in § 375 genau angegeben.

¹⁾ In diesem Falle würde somit auch die freie Arznei fortfallen.

²⁾ Die §§ 372 und 373 gelten auch für die Arzneiverforgung (s. § 375).

³⁾ § 375 regelt erschöpfend das Recht der Krankenkassen zur Zulassung bzw. Ausschließung bestimmter Apotheken von der Arzneilieferung. Über die Tragweite dieser Bestimmung hat bei der dritten Lesung des Gesetzes in der Reichstagsitzung vom 29. Mai 1911 der Regierungskommissar Geh. Ober Reg.-Rat Spielhagen nachstehende Erklärung abgegeben:

„Die Bestimmung des § 375 hat zunächst den Zweck, die einzelnen Apotheker dagegen zu schützen, daß sie vollkommen von dem Vertrieb der Arznei bei einem großen Teil der Bevölkerung ausgeschaltet werden. Aber zunächst ist ja die Kasse unter allen Umständen berechtigt, ihrerseits Verträge abzuschließen, mit wem sie will, also auch mit auswärtigen Großhändlern über die Lieferungen von Arznei, Verbandstoffen u. dgl.

Das aber, was ihr hier unter Umständen unter sagt wird, ist, daß sie die Bezahlung derjenigen Verbandstoffe und Arzneien ablehnt, die ein Versicherter aus einer anderen Quelle bezogen hat. Diese letztere Befugnis, die Ablehnung der Bezahlung, ist hier im allgemeinen nach Abs. 1 des § 375 gegeben, wenn die Kasse Sonderverträge schließt mit Apotheken, Drogerien u. dgl. innerhalb ihres Kassenbereichs. Sobald sie außerhalb des Kassenbereichs solche Verträge abschließt, ist ihr diese Befugnis nur mit Genehmigung des Versicherungsamts gegeben. Die Folge davon ist die, daß eine Kasse sehr wohl ohne weiteres berechtigt ist, ihrerseits von auswärts her in größeren Mengen Verbandstoff u. dgl. zu beziehen und unentgeltlich an ihre Mitglieder abzugeben. Wenn aber ein Mitglied zu den eventuell von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Normalpreisen bzw. Rabattpreisen eine solche Ware von anderen Apotheken innerhalb des Kassenbezirks bezieht, und zwar auch zu etwas höheren Preisen, als die Kasse an den auswärtigen Großhändler gezahlt hat, so würde die Kasse nicht berechtigt sein, die Bezahlung dieser Lieferung abzulehnen. Das ist der Sinn des § 375.“

Danach wäre die praktische Wirkung der Schutzbestimmung in § 375 folgende:

Die Krankenkassen sind hinsichtlich des Bezugs von Arzneien und Arzneimitteln nicht auf den Kassenbereich beschränkt. Sie dürfen Arzneien auch von auswärtigen (aber nicht ausländischen!) Apotheken und freigegebene Heilmittel auch von auswärtigen Drogerien oder Großhandlungen beziehen und darüber Verträge abschließen. Eine Be-

Kassenbereichs oder mit Genehmigung des Versicherungsamts darüber hinaus wegen Lieferung der Arznei¹⁾ mit einzelnen Apothekenbesitzern oder -verwaltern oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, auch mit anderen Personen, die solche feilhalten, Vorzugsbedingungen zu vereinbaren²⁾. Alle Apothekenbesitzer und -verwalter im Bereiche der Kasse können solchen Vereinbarungen beitreten³⁾.

Schränkung besteht für sie nur bezüglich der Ablehnung der Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei und zwar nach folgender Maßgabe:

1. Die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei darf nur dann abgelehnt werden, wenn die Kasse innerhalb des Kassenbereichs oder mit Genehmigung des Versicherungsamtes darüber hinaus Vorzugsbedingungen vereinbart hat und die Apotheke, die die Lieferung ausgeführt hat, entweder nicht zum Kassenbereich gehört, oder diesen Vereinbarungen nicht beigetreten ist.

2. Dagegen darf die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei nicht abgelehnt werden:

- a. Wenn die Kasse über die Arzneilieferung überhaupt keine Vorzugsbedingungen vereinbart hat;
- b. wenn die Kasse innerhalb des Kassenbereichs oder mit Genehmigung des Versicherungsamtes darüber hinaus Vorzugsbedingungen vereinbart hat und die Apotheke, die die Lieferung ausgeführt hat, zum Kassenbereich gehört und diesen Vereinbarungen beigetreten ist.
- c. wenn die Kasse ohne Genehmigung des Versicherungsamtes solche Vorzugsbedingungen außerhalb des Kassenbereichs vereinbart hat,
- d. in allen dringenden Fällen;
- e. auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde darf bei Entnahme der Handverkaufsartikel aus Apotheken zu einem die amtliche Festsetzung nicht übersteigenden Preise die Bezahlung nicht deshalb abgelehnt werden, weil mit Drogisten niedrigere Preise vereinbart sind.

Diese Rechtsfolge beginnt natürlich erst mit Inkrafttreten des zweiten Buches der R.V.O. (1. Januar 1914), dann aber tritt sie sofort und unbeschadet etwaiger bestehender Sonderverträge in vollem Umfange in Wirksamkeit. Apotheker, die auf Grund dieser Bestimmungen Anspruch auf Bezahlung der von ihnen gelieferten Arznei haben, die aber keinen Vertrag mit einer Kasse abgeschlossen haben, bzw. keinem Vertrag beigetreten sind, müssen gegenüber einer Kasse der sie Kredit gewährt haben, ihren Anspruch auf Bezahlung der Arzneikosten auf die Bestimmungen der V.G.B. über Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677—687) gründen.

¹⁾ Eine gesetzliche Verpflichtung zur Lieferung der Arznei auf Kredit an Krankenkassen besteht nicht. Doch ist die Gewährung von Kredit allgemein üblich. Hinsichtlich der Form der Rechnungslegung und -bezahlung gilt folgendes:

1. Hinsichtlich der Rechnungslegung: Die Rezepte ist der Apotheker nicht verpflichtet, der Kasse vor Bezahlung der Rechnung herauszugeben. Er muß sie ihr aber zur Einsicht und Prüfung am Orte seines Wohnsitzes zur Verfügung stellen (D.L.G. Celle 27. November 1906, Ph.Ztg. 1907 Nr. 8). Ein neueres Urteil des L.G. Leipzig vom August 1909 hat jedoch wieder den Apotheker für verpflichtet erklärt, die Rezepte der Kasse vor Bezahlung der Rechnung an ihrem Wohnsitz zur Prüfung vorzulegen. Das würde praktisch natürlich der Beifügung zur Rechnung gleichkommen.

2. Bezüglich der Bezahlung von Arzneirechnungen: Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. haben nach den für öffentliche Kassen geltenden Bestimmungen in der Weise zu zahlen, daß der fällige Betrag entweder von dem Empfangsberechtigten bei der Kasse abgehoben oder dem Empfangsberechtigten auf dessen Gefahr und Kosten kassenwärts übersendet wird (D.V.G. 1. April 1901 und 5. November 1903, desgl. L.G. I Berlin 2. März 1903, Ph.Ztg. 1906 Nr. 93).

²⁾ Verträge mit Krankenkassen über die Anfertigung der für die Kassenmitglieder verordneten Arzneien sind keine Werkverträge, sondern Lieferungsverträge (R.G. 16. Juni 1899, Ph.Ztg. 1900 Nr. 8).

³⁾ Das Recht zum Beitritt zu den abgeschlossenen Vorzugsvereinbarungen ist auf Apothekenbesitzer und -verwalter des Kassenbereichs beschränkt. Es dürfen

Der Vorstand kann dann, von dringenden Fällen abgesehen und vorbehaltlich des § 376 Abs. 3, die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei ablehnen.

Genügt die Arzneiversorgung, die eine Kasse gewährt, nicht den berechtigten Anforderungen der Erkrankten, so gelten die §§ 372, 373 entsprechend.

§ 376¹⁾. Die Apotheken haben den Krankenkassen für die Arzneien

also weder Apotheker außerhalb der Kassenbereichs noch etwa hinsichtlich freigegebener Arzneimittel Drogisten beitreten. Der § bezweckt somit, wie auch aus den Motiven hervorgeht, unter der Voraussetzung gleicher Lieferungsbedingungen die freie Apothekenwahl einzuführen. Hinsichtlich der freigegebenen Arzneimittel darf aber die Kasse nur einzelne bestimmte Drogenhandlungen, demgemäß auch nur die eigene Drogenniederlage der Kasse zur Lieferung zulassen. Sie darf dann abgesehen, von dringenden Fällen zwar andere Drogisten ausschließen, muß aber, wenn eine Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 376 Abs. 3 ergeht, die Entnahme solcher Mittel aus Apotheken zu einem die amtliche Festsetzung nicht übersteigenden Preise zulassen.

Über das Selbstdispensieren von Arzneimitteln durch Krankenkassen erging nachstehender preußischer Min.-Erl.:

Min.-Erl., betr. die Lieferung von Arzneimitteln an die Mitglieder von Krankenkassen. Vom 31. Januar 1902.

Einzelne Krankenkassenvorstände sind in neuerer Zeit dazu übergegangen, die Lieferung von Arzneimitteln an die Kassenmitglieder unter Übergang der bestehenden Arzneiabgabestellen selbst zu bewirken. Insoweit es sich dabei um Arzneistoffe handelt, welche neben den Apotheken auch in anderen Geschäften feilgehalten und verkauft werden dürfen, wird sich gegen dieses Verfahren nichts einwenden lassen. Dagegen dürfen alle nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 bzw. vom 1. April d. J. ab nach der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 den Apotheken vorbehaltenen Arzneimittel, sowie Arzneizubereitungen und Mischungen den Mitgliedern nur durch die Apotheken geliefert werden.

Die Arzneiniederlagen der Krankenkassen fallen nach einem Urteil des R. O. vom 23. Dezember 1907 (Ph. Ztg. 1908 Nr. 4) nicht unter die preußischen Polizeiverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, unterliegen also auch nicht den in letzteren gegebenen Bestimmungen über die Aufbewahrung und Signierung der Arzneimittel.

Krankenkassen, welche dem freien Verkehr entzogene Mittel an ihre Mitglieder selbst abgeben, machen sich dadurch einer Übertretung des § 367, 3 Str. O. B. schuldig. (D. L. O. Breslau 29. August 1900, Ph. Ztg. 1900, Nr. 99; D. L. O. Oldenburg 22. November 1902, Ph. Ztg. 1903, Nr. 24; D. L. O. Hamm 1. Dezember 1902, Ph. Ztg. 1903, Nr. 3; R. O. 12. Januar 1903, Ph. Ztg. 1903, Nr. 6; D. L. O. Dresden 28. August 1906, Ph. Ztg. 1907, Nr. 69; D. L. O. Köln 22. Mai 1909, Ph. Ztg. 1909, Nr. 53.) Bei der Anklageerhebung gegen Krankenkassen in solchen Fällen soll nach einer Verf. des preußischen Justizministers vom 4. Juli 1908 die Anklage auch auf die unerlaubte „Zubereitung von Arzneien“ im Sinne des § 367, 3 Str. O. B. ausgedehnt werden.

¹⁾ Während der § 375 im wesentlichen einen Schutz der Apotheker vor unberechtigter Ausschließung von der Lieferung für Krankenkassen enthält, stellt der § 376 in seinen beiden ersten Absätzen eine Schutzbestimmung für die Kassen dar, indem er, abgesehen von der möglichen Freilassung geringer Beträge, einen obligatorischen Rezepturabakt und Höchstpreise für Handverkaufsaufartikel einführt. Da beide Maßnahmen von der obersten bzw. höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt werden, ist ihre Tragweite lediglich von den entsprechenden Vorschriften abhängig. Diese sind bis jetzt noch nicht ergangen.

Absatz 3 kommt nur für freigegebene Arzneimittel in Betracht und will verhindern, daß beim Bezuge solcher die Apotheken überhaupt ausgeschlossen werden. Doch ist zu beachten, daß diese Rechtsfolge nicht im Gesetz festgelegt ist, sondern nur dann gilt, wenn die höhere Verwaltungsbehörde es anordnet.

„Oberste Verwaltungsbehörde“ ist in Preußen das Ministerium. „Höhere Verwaltungsbehörde“ ist laut Min.-Erl. vom 7. Dezember 1911 der Regierungspräsident. An seine Stelle tritt für den Stadtkreis Berlin im Falle des § 376 der Oberpräsident.

einen Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe zu gewähren. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt seine Höhe; sie kann ihn für die einzelnen Apotheken davon abhängig machen, daß die Kasse aus ihnen mindestens zu einem bestimmten Betrage bezieht.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt unter Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die im Handverkauf üblichen Preise die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln fest, welche sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen. Diese Höchstpreise dürfen einen Betrag nicht überschreiten, der sich nach Absatz 1 ergibt. Die oberste Verwaltungsbehörde kann näheres anordnen.

Beziehen die Berechtigten die im Abs. 2 bezeichneten Arzneimittel zu einem Preise, der die Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen darf, weil sie nach § 375 mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart hat.

Sechster Abschnitt. Aufbringung der Mittel.

§ 380. Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen.

§ 381. Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihre Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu zahlen.

Versicherungsberechtigte haben die Beiträge allein zu tragen.

§ 393. Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre Versicherungspflichtigen an den Tagen einzuzahlen, welche die Satzung festsetzt. Die Zahltag dürfen höchstens einen Monat auseinander liegen. An denselben Tagen haben die Versicherungsberechtigten die Beiträge einzuzahlen.

§ 394. Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile vom Barlohn abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen die Beitragsteile nur auf diesem Wege wieder einziehen.

Siebenter Abschnitt. Kassenverbände.

§ 406. Krankenkassen können sich durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Ausschüsse zu einem Kassenverbände vereinigen, wenn sie ihren Sitz im Bezirke desselben Versicherungsamts haben.

§ 407. Der Kassenverband kann für die ihm angeschlossenen Kassen gemeinsam:

2. Verträge mit Ärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern, Apothekenbesitzern und -verwaltern oder anderen Arzneimittelhändlern, Krankenhäusern, sowie über Lieferung von Heilmitteln und anderen Bedürfnissen der Krankenpflege vorbereiten oder abschließen.¹⁾

§ 410. Was nach den §§ 368—376 für Krankenkassen gilt, ist auf Kassenverbände entsprechend anzuwenden²⁾.

¹⁾ Nach § 8 des Gesetzes betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetz vom 20. Dezember 1911 (R.G.Bl. S. 985) dürfen auch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (d. h. die früheren Hilfskassen, sofern sie als kleinere Vereine anerkannt sind) sich zu einem Verbände vereinigen zu dem Zwecke der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderen Bedürfnissen der Krankenpflege.

²⁾ Für die Apotheker ergibt sich aus obigen Vorschriften folgende Konsequenz:

1. Rechtsgültige Verträge über die Lieferung von Arznei können außer mit den einzelnen Kassen auch mit solchen Kassenverbänden abgeschlossen werden, welche dem

Neunter Abschnitt. Knappschaftliche Krankenkassen.

§ 502. Die §§ 368—376 gelten. Im übrigen bleiben, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, landesgesetzliche Vorschriften über die Knappschaftsvereine und die Knappschaftskassen unberührt¹⁾.

Drittes Buch. Unfallversicherung.

Erster Teil. Gewerbe - Unfallversicherung.

Erster Abschnitt. Umfang der Versicherung.

§ 537. Der Versicherung unterliegen:

2. Fabriken, Werften, Hüttenwerke, Apotheken²⁾, gewerbliche Brauereien und Gerbereibetriebe.

§ 406 entsprechen, also sich auf den Bezirk des Versicherungsamtes beschränken, oder die, falls sie sich weiter erstrecken, ausdrücklich zugelassen sind.

2. Andere Kassenvereinigungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde solche Verträge abschließen, andernfalls nicht.

3. Für den Vertragsabschluß mit einem Kassenverbande gelten die gleichen Bestimmungen der R. V. D. (§§ 375 u. 376) wie für die Arzneilieferung an einzelne Krankenkassen.

Nach einem preußischen Min.-Erl. vom 26. August 1912 sind der Verband der Ortskrankenkassen und die sogen. Zentralkommissionen der Krankenkassen keine Kassenverbände im Sinne der §§ 406—413 der R. V. D.

¹⁾ Die Regelung der Verhältnisse der Knappschaftskassen und Vereine ist somit der Landesgesetzgebung überlassen. Doch schreibt die R. V. D. ausdrücklich vor, daß die Bestimmungen der §§ 368—376, welche das Verhältnis zu Ärzten und Apotheken betreffen, auch für knappschaftliche Krankenkassen gelten. Die Landesgesetzgebung kann daher in dieser Hinsicht nichts Abweichendes bestimmen und hat die Vorschriften der §§ 368 bis 376 zumeist wörtlich übernommen. Die diesbezüglichen preußischen Bestimmungen lauten:

Knappschaftsgesetz. Vom 17. Juni 1912 (Pr.G.S. S. 137).

§ 24. Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, innerhalb des Kassenbereichs oder mit Genehmigung des Versicherungsamtes, in dessen Bezirke die Kasse ihren Sitz hat, darüber hinaus wegen Lieferung der Arznei mit einzelnen Apothekenbesitzern oder -verwaltern oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, auch mit anderen Personen, die solche feilhalten, Vorzugsbedingungen zu vereinbaren. Alle Apothekenbesitzer und -verwalter im Bereiche der Kasse können solchen Vereinbarungen beitreten. Der Vorstand kann dann, von dringenden Fällen abgesehen und vorbehaltlich des Abs. 5, die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei ablehnen.

Genügt die Arzneiversorgung, die eine Kasse gewährt, nicht den berechtigten Anforderungen der Erkrankten, so gilt § 22 entsprechend.

Die Apotheken haben den Krankenkassen für die Arzneien einen Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe zu gewähren. Der Minister für Handel und Gewerbe bestimmt seine Höhe; er kann ihn für die einzelnen Apotheken davon abhängig machen, daß die Kasse aus ihnen mindestens zu einem bestimmten Betrage bezieht.

Der für den Sitz des Knappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse (§ 5) zuständige Regierungspräsident setzt unter Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die im Handverkauf üblichen Preise die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln fest, welche sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen. Diese Höchstpreise dürfen einen Betrag nicht überschreiten, der sich nach Abs. 3 ergibt. Der Minister für Handel und Gewerbe kann näheres anordnen.

Beziehen die Berechtigten die im Abs. 4 bezeichneten Arzneimittel zu einem Preise, der die Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so kann der Regierungspräsident anordnen, daß die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen

§ 543. Betriebe ohne besondere Unfallgefahr kann der Bundesrat für versicherungsfrei erklären.

§ 544. Gegen Unfälle bei Betrieben oder Tätigkeiten, die nach den §§ 537—542 der Versicherung unterliegen (Betriebsunfälle), sind versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge,
2. Betriebsbeamte, deren Jahresverdienst nicht 5000 Mark an Entgelt übersteigt,

wenn sie in diesen Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt sind.

§ 548. Die Satzung kann die Versicherungspflicht erstrecken: 1. auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst nicht 3000 Mark übersteigt oder die regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen.

§ 550. Unternehmer (§ 633) . . . die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, können sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst versichern, wenn sie nicht mehr als 3000 Mark Jahresarbeitsverdienst haben oder wenn sie regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen.

Die Satzung kann sie zur Selbstversicherung auch dann zulassen, wenn sie mehr als 3000 Mark Jahresarbeitsverdienst haben oder regelmäßig wenigstens drei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen.

Zweiter Abschnitt. Gegenstand der Versicherung.

§ 555. Gegenstand der Versicherung ist der in den folgenden Vorschriften bestimmte Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht.

darf, weil sie nach Abs. 1 mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart hat.

2) § 537 sagt zwar, daß alle Apotheken der Unfallversicherung unterliegen. Er wird aber ergänzt durch die §§ 544 und 548. Daraus ergibt sich folgendes: Der Unfallversicherungspflicht nach der R. V. D. unterliegen Apotheken dann, wenn 1. in ihnen Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, oder auch Buchhalter oder Kassierer, sowie Arbeiter oder Gesellen beschäftigt werden, oder 2. wenn die Satzung die Versicherungspflicht auch auf Betriebsunternehmer gemäß § 548 erstreckt hat. Versicherungsfrei sind also, abgesehen von Fall 2, Apotheken, deren Besitzer ohne jede Hilfskraft, höchstens mit Unterstützung ihrer Ehefrau tätig sind. Dabei macht die rein zufällige Beschäftigung einer Hilfskraft, deren Heranziehung nicht vorausgesehen werden kann, einen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Zu den versicherungspflichtigen Personen gehören:

1. Das gesamte pharmazeutische Apothekenpersonal: Verwalter, Gehilfen, Lehrlinge, aber auch Vertreter, soweit deren Beschäftigung nicht nur eine ganz ausnahmsweise oder rein zufällige ist.

2. Kaufmännische Angestellte, Buchhalter, Lageristen, Kassierer usw., die in dem Apothekenbetriebe tätig sind.

3. Laboratoriumsarbeiter, Laufburschen, Abfaßmädchen, Reinmachefrauen u. dergl.

4. Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin ihres Ehemannes angesehen werden kann und deren Tätigkeit gemäß § 159 R. V. D. keine Versicherungspflicht begründet.

Eine Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht hat die R. V. D. hier nur für Betriebsbeamte vorgegeben (5000 M.).

Dienstboten der Gewerbetreibenden sind dann als unfallversicherungspflichtig anzusehen, wenn ihre Beschäftigung im Gewerbebetriebe, selbst wenn sie nebenher geschieht, ausdrücklich oder stillschweigend mit ausbedungen ist, und sich der Lohn darauf mit bezieht, es sei denn, daß die Tätigkeit nur eine gelegentliche ist, oder in einem unbedeutenden, nicht nennenswerten Umfange stattfindet. Versicherungsberechtigung und Versicherungsfreiheit sind in den §§ 550—554 geregelt.

§ 558. Bei Verletzung sind vom Beginne der 14. Woche nach dem Unfall zu gewähren:

1. Krankenbehandlung; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, anderen Heilmitteln¹⁾, sowie mit den Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern (Krücken, Stützvorrichtungen und dergleichen);
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

§ 573. Ist der Verletzte auf Grund der Reichsversicherung... gegen Krankheit versichert, so sind ihm mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen nach § 179 an Krankenhilfe zu gewähren. Dabei beträgt jedoch das Krankengeld vom Beginne der 5. Woche nach dem Unfall bis zum Ablauf der 13. mindestens zwei Drittel des maßgebenden Grundlohns

§ 577. Ist ein Verletzter, der zu den nach den §§ 544, 545 Versicherten gehört, nicht auf Grund der Reichsversicherung . . . gegen Krankheit versichert, so hat ihm . . . der Unternehmer für die ersten 13 Wochen Krankenhilfe zu gewähren. Für das Maß der Leistungen und für den Ersatz gelten die §§ 573—576 entsprechend²⁾. . . . Für Betriebsbeamte gelten diese Vorschriften nur, wenn deren Jahresarbeitsverdienst 2500 Mark nicht übersteigt.

Vierter Abschnitt. Verfassung der Berufsgenossenschaften.

§ 649. Mitglied der Berufsgenossenschaft ist jeder Unternehmer, dessen Betrieb zu den ihr zugewiesenen Gewerbszweigen gehört und in ihrem Bezirke seinen Sitz hat³⁾.

§ 650. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebs oder mit seiner Versicherungspflicht...

§ 651. In jedem Betriebe hat der Unternehmer durch einen Aushang bekannt zu machen:

1. welcher Genossenschaft und Sektion der Betrieb angehört,
2. wo die Geschäftsstelle des Genossenschafts- und des Sektionsvorstandes ist.

§ 653. Wer mit einem Betriebe Mitglied einer Genossenschaft wird, hat binnen einer Woche dem Versicherungsamt, in dessen Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat, anzuzeigen:

¹⁾ Bei der Unfallversicherung sind somit neben der Arznei sämtliche Heilmittel frei zu gewähren, nicht nur wie bei der Krankenversicherung die „kleineren“ Heilmittel.

²⁾ Da die Leistungen der Unfallversicherung laut § 558 erst von Beginn der 14. Woche an eintreten, soll für den Verletzten auch bis dahin gesorgt werden. Diesen Zweck verfolgen die Bestimmungen in §§ 573 und 577. Unterliegt der Verletzte gleichzeitig der Krankenversicherung, so tritt diese in den ersten 13 Wochen ein, wobei laut § 573 das Krankengeld eine Erhöhung erfährt. Ist der Verletzte nicht auf Grund der R.V.D. gegen Krankheit versichert, so muß laut § 577 der Unternehmer in den ersten 13 Wochen die gleichen Leistungen wie eine Krankenkasse gewähren und zwar Krankenhilfe, d. i. nach § 182 Krankenpflege und Krankengeld. Für Handlungsgehilfen, und dazu gehören auch zumeist die angestellten Apotheker, bleibt gemäß § 63 H.G.B. (i. Seite 116), daneben der Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes für die ersten 6 Wochen bestehen.

³⁾ Die der Unfallversicherung unterliegenden Apotheken gehören jetzt sämtlich der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie an und sind, falls sie auf Grund des früheren Gesetzes bei einer anderen Berufsgenossenschaft (Lagerreibergenoossenschaft) versichert waren, mit dem 1. Januar 1913 aus dieser ausgeschieden. Bf. des Reichsanwalters vom 10. Oktober 1912 (R.3.Bf. S. 787).

1. den Gegenstand und die Art des Betriebs,
2. die Zahl der Versicherten,
3. die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. wenn der Betrieb erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet ist, den Eröffnungstag und, wenn der Betrieb erst nach Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtig geworden ist, den Tag des Beginns der Versicherungspflicht.

Die Anzeige ist doppelt einzureichen; der Empfang wird bescheinigt.

Ist der Betrieb schon angemeldet¹⁾ und findet nur ein Wechsel in der Person des Unternehmers statt, so ist eine nochmalige Anzeige nach Abs. 1 nicht erforderlich.

Sechster Abschnitt. Aufbringung der Mittel.

§ 731. Die Berufsgenossenschaften haben die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge aufzubringen, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs decken.

§ 757. Die Mitglieder können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen 2 Wochen Einspruch bei dem Vorstand erheben, bleiben aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet.

Unfallanzeige.

§ 1552²⁾. Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat.

§ 1553. Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde des Unfallorts und der durch die Satzung bestimmten Stelle des Versicherungsträgers zu erstatten.

Viertes Buch. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Erster Abschnitt. Umfang der Versicherung.

I. Versicherungspflicht.

§ 1226. Für den Fall der Invalidität und des Alters, sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten 16. Lebensjahr an versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
3. Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken³⁾.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie

¹⁾ Für alle bestehenden, aber noch nicht versicherten Apotheken war auf Grund vom Art. 49 des Einführungsgegesetzes zur R.V.D. durch Verf. des R.V.A. vom 15. Januar 1912 bereits zum 15. März 1912 die Anmeldung vorgeschrieben. Die nach § 653 erforderliche Anzeige kommt somit nur für neu errichtete oder neu in die Versicherungspflicht eintretende Apotheken in Betracht.

²⁾ Die §§ 1552 und 1553 sind in dem sechsten Buche der R.V.D. betitelt „Verfahren“ enthalten, aber wegen der Zusammenhanges an obiger Stelle eingefügt. Für die Unfallanzeige ist durch Vf. des R.V.A. vom 19. Dezember 1912 ein besonderes Muster vorgeschrieben.

³⁾ Für die Angehörigen des Apothekerstandes stellt sich die Rechtslage hinsichtlich der Invalidenversicherung wie folgt:

gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2—5 Bezeichneten, sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark an Entgelt übersteigt.

§ 1227. Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

§ 1232. Der Bundesrat bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben¹⁾.

§ 1234. Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse, sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist.

§ 1235. Versicherungsfrei sind:

1. Beamte des Reichs, der Bundestaaten, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Versicherungsträger
2. Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 1226 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste ausüben²⁾.

II. Versicherungsberechtigung.

§ 1243. Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten 40. Lebensjahre berechtigt:

1. die im § 1226 unter Nr. 2—5 Bezeichneten und Schiffer, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000, aber nicht über 3000 Mark beträgt;
2. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren

1. Der Versicherungspflicht unterliegen:

- a. diejenigen (über 16 Jahre alten) Apothekerlehrlinge, die (einerlei ob mit oder ohne freie Station) ein regelmäßiges Entgelt (Gehalt oder Taschengeld) für ihre Tätigkeit erhalten;
- b. diejenigen Apothekergehilfen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M. an Entgelt (Gehalt, Sach- und andere Bezüge, also auch freie Wohnung) nicht übersteigt.

2. Versicherungsfrei sind:

- a. Apotheker, die Staats- oder Kommunalbeamte oder unter den Voraussetzungen des § 1234 im Staats- bzw. Kommunaldienst beschäftigt sind;
- b. einjährig-freiwillige Militär-apotheker und Unterapotheker.

3. Zur freiwilligen Weiterversicherung sind berechtigt alle Apothekerlehrlinge und -gehilfen, die (z. B. auch durch Steigen des Gehaltes über 2000 M.) aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheiden. Die Berechtigung zur Weiterversicherung ist weder durch eine Alters- noch eine Gehaltsgrenze beschränkt.

4. Zur freiwilligen Selbstversicherung sind bis zum 40. Lebensjahre berechtigt:

- a. diejenigen Apothekerlehrlinge, die ohne Entgelt nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden;
- b. diejenigen Apothekergehilfen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst über 2000, aber nicht über 3000 M. beträgt;
- c. diejenigen Apothekenbesitzer, die regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen.

5. Die freiwillige Zusatzversicherung steht allen Versicherungspflichtigen oder -berechtigten frei (s. § 1472).

¹⁾ Solche Bestimmungen sind noch nicht ergangen. Vertreter in Apotheken werden daher bis auf weiteres, sofern die Vertretung nicht nur eine ganz gelegentliche Ausschilfe darstellt, hinsichtlich der Versicherung wie Apothekergehilfen zu behandeln sein.

²⁾ Also auch einjährig-freiwillige Militär-apotheker und Unterapotheker.

Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende;

3. Personen, die nach den §§ 1227, 1232 versicherungsfrei sind.

Die Berechtigten können die Selbstversicherung beim Ausscheiden aus dem Verhältnis, das die Berechtigung begründet hat, fortsetzen oder später nach § 1283 erneuern.

§ 1244. Wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet¹⁾, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später nach § 1283 erneuern (Weiterversicherung).

III. Lohnklassen.

§ 1245. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I	bis zu 350 Mark,
„ II	von mehr als 350 bis zu 550 Mark,
„ III	„ „ „ 550 „ „ 850 „
„ IV	„ „ „ 850 „ „ 1150 „
„ V	„ „ „ 1150 Mark.

§ 1246. Soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, ist für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen statt des tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes ein Durchschnittsbetrag maßgebend.

Im einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst:

1. für Mitglieder einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse das 300fache des Grundlohnes (§§ 180, 181),
3. im übrigen der 300fache Betrag des Ortslohns, soweit das Oberversicherungsamt für einzelne Berufszweige nichts anderes bestimmt.

§ 1247. Wenn im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, die den Durchschnittsbetrag übersteigt, so ist diese maßgebend.

§ 1248. Die Versicherung in einer höheren Lohnklasse ist erlaubt, der Arbeitgeber aber zum höheren Beitrag nur verpflichtet, wenn er sie mit dem Versicherten vereinbart hat.

Zweiter Abschnitt. Gegenstand der Versicherung.

§ 1250. Gegenstand der Versicherung sind Invaliden- oder Altersrenten, sowie Renten, Witwengeld und Waisenaussteuer für Hinterbliebene.

§ 1251. Invaliden oder Altersrente erhält, wer die Invalidität oder das gesetzliche Alter²⁾ nachweist, sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

Fünfter Abschnitt. Aufbringung der Mittel.

§ 1387. Das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

¹⁾ Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis liegt auch bei Steigen des Gehaltes über die für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze von 2000 M. vor. Apotheker, die versicherungspflichtig waren, deren Gehalt aber über 2000 M. gestiegen ist, können sich also, ohne durch eine obere Gehaltsgrenze beschränkt zu sein, freiwillig weiter versichern. Doch liegt eine innere Notwendigkeit dafür nicht vor, da die Apothekerhilfen sämtlich bis zu einem Gehalt von 5000 M. der Angestelltenversicherung (s. Seite 165) unterliegen.

²⁾ 70 Jahre.

Das Reich leistet Zuschüsse für die in jedem Jahre tatsächlich gezahlten Renten, Witwengelder und Waisenaussteuern (§ 1285), die Arbeitgeber und die Versicherten entrichten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Beitragswoche) laufende Beiträge zu gleichen Teilen (§§ 1243, 1439, 1458).

Die Beitragswoche beginnt mit Montag.

§ 1392. Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben:

in Lohnklasse I	16 Pfennig,
„ „ II	24 „
„ „ III	32 „
„ „ IV	40 „
„ „ V	48 „

Sechster Abschnitt. Beitragsverfahren.

III. Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber.

§ 1426. Der Arbeitgeber, der den Versicherten die Beitragswoche hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten.

Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während der Woche, so zahlt der erste von ihnen den ganzen Betrag. Hat weder er noch der Versicherte selbst den Beitrag entrichtet (§ 1439), so hat der nächste Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, kann aber von dem ersten Ersatz beanspruchen.

§ 1428. Der Arbeitgeber entrichtet die Beiträge, indem er bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken nach der Lohnklasse des Versicherten in die Quittungskarte¹⁾ klebt. Sie werden von der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts ausgegeben. Der Arbeitgeber hat sie aus eigenen Mitteln zu erwerben.

§ 1429. Bei Versicherten, die durch Vertrag für mindestens ein Vierteljahr dem Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet sind, kann der Arbeitgeber die Marken zu anderer Zeit, spätestens in der letzten Woche jeden Vierteljahrs, einkleben. Auf jeden Fall sind die Marken bei Ablauf der Beschäftigung einzukleben.

§ 1431. Die Marken müssen entwertet werden²⁾. Als Tag der Entwertung soll der letzte Tag desjenigen Zeitraums angegeben werden, für welchen die Marke gilt.

§ 1432. Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung die Hälfte der Beiträge und, wer über die gesetzliche Lohnklasse hinaus versichert, ohne die Versicherung in einer höheren Lohnklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Barlohn abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den Beitragsanteil der Versicherten wieder einziehen.

IV. Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten.

§ 1439. Auch der Versicherte kann die vollen Beiträge entrichten. Der Arbeitgeber hat ihm die Hälfte, und zwar der gesetzlichen Beiträge,

¹⁾ Ausgabestellen für die Quittungskarten sind in Preußen laut Min. Erl. vom 20. November 1911 die Ortspolizeibehörden, in Gemeinden mit Königl. Polizeiverwaltung auch die Gemeindevorstände.

²⁾ Über das Entwerten der Beitragsmarken erging eine Bf. des Reichskanzlers vom 10. November 1911 (R.G.Bl. S. 937). Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind auf jeder Invalidenkarte vermerkt.

wenn nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse vereinbart ist, zu erstatten.

Der Anspruch besteht nur, wenn die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist. Er ist spätestens bei der zweitnächsten Lohnzahlung zu erheben, es sei denn, daß der Versicherte ohne sein Verschulden wirksame Beiträge nachträglich entrichtet hat.

§ 1440. Freiwillig Versicherte verwenden, . . . Marken der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie beschäftigt sind oder sich unbeschäftigt aufhalten. Die Wahl der Lohnklasse steht ihnen frei.

§ 1441. Auch wer sich während einer entgeltlichen, aber nicht bar bezahlten oder nur vorübergehenden Beschäftigung (§§ 1227, 1232) freiwillig versichert, hat Anspruch auf den Beitragsteil des Arbeitgebers. Dieser kann es ablehnen, mehr zu erstatten, als er gesetzlich (§§ 1245 bis 1247) verpflichtet ist.

Siebenter Abschnitt. Freiwillige Zusatzversicherung.

§ 1472. Alle Versicherungspflichtigen und alle Versicherungsberechtigten können zu jeder Zeit und in beliebiger Zahl Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsanstalt in die Quittungskarte einkleben. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, daß sie invalide werden. Der Wert der Zusatzmarke beträgt 1 Mark.

Versicherungsgesetz für Angestellte.

Vom 20. Dezember 1911. (R.G.Bl. S. 989.)

Erster Abschnitt. Umfang der Versicherung.

I. Versicherungspflicht.

§ 1. Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 25) und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten 16. Lebensjahr an nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert¹⁾:

1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken²⁾.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie nicht berufsunfähig (§ 25) sind, daß sie gegen Entgelt (§ 2) als Angestellte beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark nicht über-

¹⁾ Das Versicherungsgesetz für Angestellte ist laut Kaiserl. B. vom 8. November 1912 (R.G.Bl. S. 533) am 1. Januar 1913 in Kraft getreten.

²⁾ Über den Umfang der Versicherung gegenüber den Angehörigen des Apothekerstandes ergibt sich folgendes:

1. Versicherungspflichtig sind von dem eigentlichen pharmazeutischen Personal nur die Apothekergehilfen und -verwalter, sofern sie nicht berufsunfähig und beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht 60 Jahre alt sind, gegen Entgelt beschäftigt werden und ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 M. nicht übersteigt.

2. Versicherungsberechtigt sind (§§ 15, 394):

- a. Apothekergehilfen und -verwalter, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden (z. B. durch Ankauf oder Konzeptionserteilung oder auch durch Steigen des Gehaltes über 5000 M.).
- b. im ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes: Apothekergehilfen oder -verwalter mit einem Jahresarbeitsverdienst von 5000—10 000 M.
- c. Apothekenbesitzer, die in ihrem Betriebe regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen.

3. Versicherungsfrei sind (§§ 9, 10, 11, 390):

steigt, und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben.

§ 2. Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, welche die untere Verwaltungsbehörde festsetzt.

§ 7. Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

§ 8. Der Bundesrat bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben¹⁾.

§ 9. Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrate festzusetzenden Gehaltsklasse (§ 16)²⁾, gewährleistet ist; dabei ist das Durchschnittseinkommen der betreffenden Beamtenklassen zu berücksichtigen.

§ 10. Versicherungsfrei sind

1. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände und der Gemeinden . . .

3. Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 1 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste . . . ausüben³⁾.

§ 11. Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wem von dem Reiche, einem Bundesstaat, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde . . . Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der Gehaltsklasse A bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.

- a. ohne weiteres: in staatlichen oder kommunalen Apotheken angestellte Apotheker unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 10, sowie einjährig-freiwillige Militär-apotheker und Unterapotheker;
- b. auf Antrag: in staatlichen oder kommunalen Apotheken angestellte Apotheker unter der Voraussetzung des § 11;
- c. auf Antrag: angestellte Apotheker, für die vor dem 5. Dezember 1911 bei einer Lebensversicherungsgesellschaft ein Versicherungsvertrag geschlossen ist, wenn der Jahresbetrag der Beiträge dafür mindestens den Beiträgen gleichkommt, die sie nach diesem Gesetz zu tragen hätten;
- d. auf Antrag: angestellte Apotheker, die beim Eintreten in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens drei Jahren in der gleichen Weise bei einer Lebensversicherung versichert sind;

In den Fällen unter c und d sind jedoch die Arbeitgeber verpflichtet, den nach diesem Gesetz auf sie entfallenden Beitragsanteil an die Reichsversicherungsanstalt abzuführen, wofür dem Versicherten die halben Leistungen des Gesetzes gewährt werden.

4. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Apothekerlehrlinge.

¹⁾ Eine solche Bestimmung ist bis jetzt nicht ergangen. Vertreter in Apotheken sind daher hinsichtlich der Versicherung bis auf weiteres wie Apothekergehilfen zu behandeln, sofern die Vertretung nicht nur eine ganz gelegentliche aus Hilfsweise ist.

²⁾ Als maßgebend hat der Bundesrat laut Bf. des Reichskanzlers vom 29. Juni 1912 (R.G.B. S. 405) diejenige Gehaltsklasse bezeichnet, welche dem tatsächlichen Stamenteinkommen der betr. Personen zu der Zeit entspricht, zu der die Entscheidung wirksam wird.

³⁾ Also auch einjährig-freiwillige Militär-apotheker und Unterapotheker.

II. Freiwillige Versicherung.

§ 15. Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens 6 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen. Hat er 120 Beitragsmonate zurückgelegt, so kann er sich die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr (§ 172 Abs. 2) erhalten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Versicherung auch während des Aufenthalts des Versicherten im Ausland freiwillig fortgesetzt oder aufrechterhalten werden.

III. Gehaltsklassen.

§ 16. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse A	bis zu	550 M.
„ B von mehr als	550 „ „	850 „
„ C „ „ „	850 „ „	1150 „
„ D „ „ „	1150 „ „	1500 „
„ E „ „ „	1500 „ „	2000 „
„ F „ „ „	2000 „ „	2500 „
„ G „ „ „	2500 „ „	3000 „
„ H „ „ „	3000 „ „	4000 „
„ J „ „ „	4000 „ „	5000 „

§ 18. Eine freiwillige Versicherung ist höchstens in derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten 6 Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt.

§ 19. Der Versicherte kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in eine höhere Gehaltsklasse, als der Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes entspricht, übertreten. Ein Versicherter, der in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit geringerem Entgelt, als seiner bisherigen Gehaltsklasse entspricht, eintritt, kann in seiner bisherigen Gehaltsklasse bleiben, falls er mindestens 6 Beitragsmonate in der höheren Gehaltsklasse auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat.

Der Arbeiter ist nur dann zum höheren Beitrag verpflichtet, wenn dies vereinbart worden ist.

Zweiter Abschnitt. Gegenstand der Versicherung.

I. Allgemeines.

§ 20. Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten.

§ 21. Ruhegeld erhält, wer die Berufsunfähigkeit (§ 25) oder das gesetzliche Alter nachweist, sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat.

§ 22. Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für das Ruhegeld erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat.

II. Ruhegeld.

§ 25. Ruhegeld erhält derjenige Versicherte, welcher das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Ruhegeld erhält auch derjenige Versicherte, welcher nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit (Kranken-Ruhegeld).

X. Berechnung der Versicherungsleistungen.

§ 55. Das Ruhegeld beträgt nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Achtel der übrigen Beiträge.

Fünfter Abschnitt. Deckung der Leistungen.

I. Aufbringung der Mittel.

1. Allgemeines.

§ 170. Die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf. Sie entrichten für jeden Kalendermonat, in welchem eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, laufend Beiträge zu gleichen Teilen. Das gleiche gilt für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben.

Beitragsfrei ist, wer Ruhegeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezieht.

§ 171. Als Beitragsmonate für die Berechnung der Leistungen gelten Kalendermonate, für die Beiträge entrichtet sind.

2. Höhe der Beiträge.

§ 172. Der monatliche Beitrag ist nach dem Prämiendurchschnittsverfahren für alle Versicherten derselben Gehaltsklasse gleich hoch zu bemessen. Er beträgt bis auf weiteres¹⁾

in Gehaltsklasse A . . .	1,60 M.
„ „ B . . .	3,20 „
„ „ C . . .	4,80 „
„ „ D . . .	6,80 „
„ „ E . . .	9,60 „
„ „ F . . .	13,20 „
„ „ G . . .	16,60 „
„ „ H . . .	20,00 „
„ „ J . . .	26,60 „

¹⁾ Nachstehende Tabelle zeigt Gehaltsklassen und Beiträge in übersichtlicher Anordnung:

Gehalts- klasse	Jahresarbeitsverdienst		Beitrag in Mark für	
	Mark		1 Monat	12 Monate
A	bis zu 550		1,60	19,20
B	von 550	„ „ 850	3,20	38,40
C	„ 850	„ „ 1150	4,80	57,60
D	„ 1150	„ „ 1500	6,80	81,60
E	„ 1500	„ „ 2000	9,60	115,20
F	„ 2000	„ „ 2500	13,20	158,40
G	„ 2500	„ „ 3000	16,60	199,20
H	„ 3000	„ „ 4000	20,00	240,00
J	„ 4000	„ „ 5000	26,60	319,20

Die Anerkennungsgebühr zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft beträgt jährlich 3 Mark und kann in Teilbeträgen oder in einer Summe entrichtet werden.

3. Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber.

§ 176. Der Arbeitgeber, der den Versicherten den Beitragsmonat hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten.

§ 177. Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats oder findet die Beschäftigung nicht den Beitragsmonat hindurch statt, so hat jeder Arbeitgeber 8 Hundertstel des für die Beschäftigung gezahlten Entgelts als Beitrag zu zahlen¹⁾. Der hiernach für den Monat sich ergebende Beitrag ist auf 10 Pf. aufzurunden. Übersteigen die hiernach für einen Monat eingezahlten Beiträge den Beitrag der höchsten Gehaltsklasse, so wird der überschießende Betrag dem Versicherten für spätere Beitragsmonate gutgeschrieben.

§ 178. Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte der Beiträge, und wer über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus versichert, ohne die Versicherung in einer höheren Gehaltsklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Gehalt abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den Beitragsteil der Versicherten wieder einziehen.

Die Abzüge sind auf die Gehaltszeiten gleichmäßig zu verteilen. Die Teilbeträge sind auf volle 10 Pf. aufzurunden.

§ 179. Sind Abzüge bei einer Gehaltszahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber ohne sein Verschulden wirksame Beiträge nachträglich entrichtet (§ 205).

§ 181. In den Fällen des § 176 haben die Arbeitgeber die am Schlusse eines jeden Monats fälligen Beiträge spätestens bis zum 15. des nächsten Monats den Beitragsstellen (§ 186) portofrei einzuzahlen²⁾. Bei der ersten Beitragsleistung haben die Arbeitgeber über die fälligen Beiträge

¹⁾ Im Falle des § 177 richtet sich der Beitrag somit nicht nach der Gehaltsklasse, sondern beträgt 8% des Entgelts. Im Falle des § 177 ist auch für die Zahlung der Beiträge lediglich das Postscheckverfahren vorgezeichnet (s. die folgende Fußnote).

²⁾ Über die Beitragszahlung erging nachstehende Bf. der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte:

**Bk. betr. die Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung.
Vom 24. Mai 1912.**

I. A. In den Fällen des § 176 a. a. O. (Beschäftigung bei einem einzigen Arbeitgeber einen vollen Beitragsmonat hindurch) wird folgendes Zahlungsverfahren und folgende Quittungsleistung zugelassen:

1. Die Beiträge sind auf das Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postscheckamt in Berlin einzuzahlen.
2. Für die Einzahlung haben sich die Arbeitgeber der für den Verkehr mit der Reichsversicherungsanstalt bestimmten Vordrucke zu bedienen, die nach den Bestimmungen über den Postscheckverkehr zu beziehen sind.
3. Die Übersichten und Veränderungsanzeigen (§ 181) sind der Reichsversicherungsanstalt unmittelbar einzureichen.
4. Als Quittung über eingezahlte Beiträge dient dem Arbeitgeber an Stelle der Marken der ihm verbleibende Abschnitt der Zahlkarte oder die ihm erteilte Nachricht über die Belastung seines Kontos.
5. Dem Angestellten dient als Quittung über die Zahlung seines Beitragsteiles an den Arbeitgeber an Stelle der Marken eine in die Versicherungskarte einzutragende Bescheinigung des Arbeitgebers. Diese hat handschriftlich oder durch Stempel den jeweiligen Beitragsmonat, den fälligen Beitrag und bei jedem Bei-

Übersichten den Beitragsstellen einzureichen, die von diesen der Reichsversicherungsanstalt zu übersenden sind. Sofern eine Änderung eintritt, haben die Arbeitgeber diese spätestens mit der nächsten Beitragsleistung den Beitragsstellen anzuzeigen. Die Beiträge werden für die Reichsversicherungsanstalt bei der Reichsbank eingezahlt.

§ 183. Über eingezahlte Beiträge wird durch Marken quittiert¹⁾, welche die Reichsversicherungsanstalt für jede Gehaltsklasse an die Beitragsstelle überweist. Die Marken müssen die Bezeichnung der Gehaltsklasse und des Geldwerts enthalten.

§ 185. Die Arbeitgeber haben die empfangenen Marken sofort in die Versicherungskarte des Angestellten einzukleben und zu entwerten²⁾. Die Marken gelten als Quittung für die Entrichtung des Beitrags.

§ 186. Die Beitragsstellen werden nach Bedarf von der Reichsversicherungsanstalt eingerichtet³⁾.

§ 188. Der Versicherte hat sich die Versicherungskarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung ist vom Versicherten mittels Aufnahmekarte, die über Alter, Familienverhältnisse und Gehaltsbezüge Aufklärung geben muß, bei der Ausgabestelle (§ 194) zu beantragen⁴⁾.

trag den Namen des Arbeitgebers zu enthalten; sie ist vom Arbeitgeber sofort nach der Einzahlung des Beitrags auszustellen.

B. In den Fällen des § 177 a. a. O. (Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern oder nicht einen vollen Beitragsmonat hindurch) gelten an Stelle der Vorschriften des § 187 Abs. 1, 2 a. a. O. die Bestimmungen unter A; die Einzahlung des Beitrags hat bei der Zahlung des Entgelts, spätestens am Schlusse des Beitragsmonats zu erfolgen. Der Einsendung der Versicherungskarte (§ 195 Abs. 2 a. a. O.) bedarf es nicht.

II. 1. Beitragsstelle ist die Reichsversicherungsanstalt.

2. Soweit Arbeitgeber in den Fällen des § 176 a. a. O. zur Quittungsleistung Marken verwenden wollen, werden sie ihnen auf Verlangen nach Eingang der Beiträge von der Reichsversicherungsanstalt übersandt.

Alle wichtigeren Bestimmungen über die Beitragsentrichtung hat die Reichsversicherungsanstalt in einem Merkblatt zusammengefaßt, das von ihr zu erhalten ist.

¹⁾ Diese Bestimmung wird praktisch nur noch wenig in Betracht kommen, denn statt der Verwendung von Marken hat die Reichsversicherungsanstalt (Bf. vom 24. Mai 1912, f. Seite 169) den Poststempelverkehr für die Beitragsentrichtung für den Fall des § 176 zugelassen, für den Fall des § 177 vorgeschrieben. In diesen Fällen dient statt der Marken die Bescheinigung des Arbeitgebers in der Versicherungskarte als Quittung. Arbeitgeber, die gleichwohl bei ständig beschäftigten Angestellten (§ 176) Marken benutzen wollen, können diese nach vorheriger Einzahlung der fälligen Beiträge, tunlichst auf das Poststempelkonto, von der Reichsversicherungsanstalt beziehen. Die Marken sind also nicht, wie die Invalidenmarken, in beliebiger Zahl käuflich zu haben, sondern werden nur in Höhe der gezahlten Beiträge geliefert.

²⁾ Über das Entwerten der Beitragsmarken der Angestelltenversicherung erging eine Bf. des Reichsfanzlers vom 29. Juni 1912 (R.G.Bl. S. 406), die ein gleiches Entwertungsverfahren wie bei den Invalidenmarken vorschreibt. Doch wird die Quittierung durch Marken in der Praxis zumeist durch das in der Bf. der Reichsversicherungsanstalt vom 24. Mai 1912 (f. Seite 169) angegebene Verfahren ersetzt werden.

³⁾ Einzige Beitragsstelle ist laut Bf. vom 24. Mai 1912 (f. oben) die Reichsversicherungsanstalt.

⁴⁾ Ausgabestellen sind in Preußen laut Min.-Erl. vom 18. Juli 1912 die Ortspolizeibehörden, in Gemeinden mit kgl. Polizeiverwaltung die Gemeindevorstände. Zum Zwecke der Ausstellung der ersten Karte hat sich der Versicherte von der Ausgabestelle Vordrucke einer Aufnahme- und einer Versicherungskarte nebst der dazu gehörigen Belehrung geben zu lassen; er hat beide Vordrucke genau auszufüllen und durch ihre Einreichung bei der Ausgabestelle die Ausstellung der Versicherungskarte zu beantragen. Die Vordrucke der Aufnahme- und Versicherungskarten sind durch Bf. des Reichsfanzlers vom 29. Juni 1912 (R.G.Bl. S. 408) bekanntgegeben.

4. Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten.

§ 204. Wer sich während einer entgeltlichen, aber nicht bar bezahlten oder nur vorübergehenden Beschäftigung (§§ 7, 8) freiwillig versichert, hat Anspruch auf den Beitragsteil des Arbeitgebers. Dieser kann es ablehnen, mehr zu erstatten, als er nach diesem Gesetze für eine versicherungspflichtige Beschäftigung beizutragen verpflichtet ist.

Neunter Abschnitt. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

IV. Versicherungsverträge mit Lebensversicherungsunternehmungen.

§ 390. Angestellte, für die vor dem 5. Dezember 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen (§ 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901) ein Versicherungsvertrag geschlossen ist, können auf ihren Antrag von der Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrags entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach diesem Gesetze zu tragen hätten¹⁾.

Das gleiche gilt für Angestellte, die beim Eintreten in die versicherungspflichtige Beschäftigung das dreißigste Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens drei Jahren in einer dem ersten Absatz entsprechenden Weise versichert sind.

§ 391. Der Antrag auf Befreiung von der Beitragsleistung ist in der ersten Aufnahmekarte (§ 188) zu stellen. Mit dem Antrag ist der Versicherungsschein (Aufnahmeschein u. dgl.) vorzulegen. Die Befreiung ist in der Aufnahme- und Versicherungskarte zu bescheinigen.

§ 392. In den Fällen des § 390 ist der Arbeitgeber verpflichtet, den nach diesem Gesetz auf ihn entfallenden Beitragsanteil an die Reichsversicherungsanstalt abzuführen; dem Versicherten werden dafür die halben Leistungen dieses Gesetzes gewährt. Hat der Arbeitgeber zu den Beiträgen für Versicherungen seiner Angestellten (§ 390) Zuschüsse gezahlt, so kann er diese Zuschüsse um die an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge kürzen.

V. Freiwillige Versicherung.

§ 394. Im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienste von 5000 bis unter 10 000 Mark zu gestatten, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die freiwillige Versicherung selbst zu versichern, wenn sie den Nachweis führen, daß sie in den letzten 4 Kalenderjahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine nach diesem Gesetze ohne Rücksicht auf das Jahreseinkommen versicherungspflichtige Beschäftigung in mindestens 30 Kalendermonaten ausgeübt haben.

Dasselbe Recht steht Personen zu, die in ihrem Betriebe regelmäßig höchstens 3 versicherungspflichtige Personen beschäftigen, vorausgesetzt, daß sie in mindestens 30 Kalendermonaten eine den Bestimmungen des § 1 entsprechende Beschäftigung ausgeübt haben. Die im § 51 bezeichneten Zeiten sind der versicherungspflichtigen Beschäftigung gleichzuachten.

¹⁾ Die Prämien für die Lebensversicherung müssen also, wenn Befreiung von der reichsgesetzlichen Versicherung eintreten soll, mindestens die Hälfte der vom Gesetz vorgesehenen Beiträge (i. § 172) ausmachen.

In gewissem Zusammenhange mit den Arbeiterversicherungsgeetzen steht noch das die Armenpflege regelnde Gesetz über den Unterstützungswohnsitz¹⁾ vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 381).

X. Das geistige und gewerbliche Eigentum.

Ein besonderes Kapitel der Reichsgesetzgebung ist dem Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums gewidmet. Hierher gehören in erster Reihe das Patentgesetz, die Gesetze zum Schutze von Gebrauchsmustern und Warenzeichen²⁾ sowie gegen den unlauteren Wettbewerb. Ihnen schließt sich dann das ursprünglich aus militärischen Gründen geschaffene Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens an.

Aus dem Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz seien nachstehend nur die allerwichtigsten Bestimmungen angeführt.

Patentgesetz.

Vom 7. April 1891 (R.G.Bl. S. 79).

§ 1. Patente werden erteilt³⁾ für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten⁴⁾.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln⁵⁾, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen⁶⁾.

¹⁾ Über die Gewährung von Arznei an Hilfsbedürftige ergingen hierzu mehrfach Entscheidungen des für die Handhabung dieses Gesetzes zuständigen Bundesamts für das Heimatwesen. Aus diesen Entscheidungen gibt sich folgendes:

Wenn in Fällen dringender Not einem Hilfsbedürftigen von einem Apotheker durch Lieferung von Arznei Hilfe geleistet, dies dem Ortsarmenverbande sofort angezeigt und von diesem nachträglich genehmigt worden ist, so sind die entstandenen Arzneikosten als Armenpflegekosten anzusehen und von dem Armenverbande zu erstatten. Der Apotheker wird also in solchen Fällen gut tun, dem Ortsarmenverbande unter Einreichung der Rechnung sofort Anzeige zu machen. Ein Urteil des L.-G. Tilsit vom 24. September 1909 (Ph.Ztg. 1910 Nr. 20) besagt: Zur vorläufigen Unterstützung eines Hilfsbedürftigen ist der Ortsarmenverband des Unfallortes verpflichtet. Dieser muß auch die Kosten der erforderlichen Arzneien an den Apotheker zahlen.

²⁾ Eine vollständige Sammlung aller den Geschäftskreis des Patentamtes berührenden Gesetze und ergänzenden Anordnungen ist unter dem Titel „Taschenbuch des gewerblichen Rechtsschutzes“ in amtlicher Ausgabe in Carl Heymanns Verlag in Berlin erschienen.

³⁾ Die vom Patentamt unter dem 22. November 1898 erlassenen näheren Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen sind in Teil II des Pharmazeutischen Kalenders abgedruckt.

⁴⁾ Analytische Untersuchungsverfahren sind nicht patentfähig, weil sie nicht auf die Hervorbringung wirtschaftlich verwertbarer Erzeugnisse gerichtet sind, sondern der Erkenntnis dienen. (P.-A. Beschwerde-Abt. II 8. Februar 1911; Beschwerde-Abt. I 29. Dezember 1910, Ph. Ztg. 1911 Nr. 35.)

⁵⁾ Unter Arzneimittel im Sinne von § 1 Abs. 2, Nr. 2 des Patentgesetzes sind auch Heilmittel für Tiere zu verstehen. Tierheilmittel sind danach vom Patentschutz ausgeschlossen. (P.-A. Beschwerde-Abt. II 31. Oktober 1910, Ph.Ztg. 1911 Nr. 28).

⁶⁾ Arzneimittel sind also nicht patentierbar, wohl aber kann ein neues chemisches Verfahren zur Herstellung eines bekannten oder neuen Arzneimittels schutzfähig sein

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse¹⁾.

§ 7. Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage . . .²⁾

§ 35. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

§ 36. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 37. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10000 Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§ 39. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in 3 Jahren.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien³⁾.

(Patentamt 9. November 1893). Diese Bestimmung kann, wie es z. B. beim Antipyrin der Fall war, dann, wenn nur ein einziges gewerblich verwertbares Verfahren bekannt ist, tatsächlich im Endergebnis zu einem Patentschutz und Monopol für das Präparat selbst führen.

¹⁾ Dies trifft also auf pharmazeutische Präparate zu, die nach einem patentierten Verfahren hergestellt werden.

²⁾ Der Patentschutz läuft in jedem Falle mit 15 Jahren ab. Eine Verlängerung der Schutzdauer, wie bei Gebrauchsmustern und Warenzeichen, ist bei Patenten ausgeschlossen. Die Kosten des Patentschutzes betragen für die 15 Jahre einschließlich der Anmeldegebühren zusammen 5300 M.

³⁾ Die übliche, vom Patentamt empfohlene Bezeichnung patentierter Gegenstände ist: „Deutsches Reichs-Patent“ oder abgekürzt „D. R. P.“ unter Beifügung der Nummer

Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.

Vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 290).

§ 1. Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster¹⁾ nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt²⁾...

§ 4. Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen . . .³⁾

§ 8. Die Dauer des Schutzes ist 3 Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von 60 Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um 3 Jahre ein . . .

§ 9. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren rück-sichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in 3 Jahren.

§ 10. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 11. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10000 Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

des Patentes; Gegenstände, die zum Patent angemeldet sind, können die Bezeichnung „D. R. P. angemeldet“ oder „Patent angemeldet“ erhalten, nicht aber etwa „D. R. P. a.“ oder „Patent a.“ (R.G. 9. Juni 1898). Als irreführend sind strafbar Bezeichnungen wie „Patentfisch“, „patentamtlich geschützt“, falls das Patent noch nicht erteilt ist. Ebenso stellen Bezeichnungen wie „patentamtlich geschützt“ und alle ähnlichen für Gegenstände, die nur Gebrauchsmuster- oder Warenzeichenschutz genießen, eine nach § 40 des P.G. strafbare Patentanmaßung dar (R.G. 12. Februar 1900, Ph.Ztg. 1900 Nr. 35; D.L.G. Kolmar 5. November 1901, Ph.Ztg. 1902 Nr. 28; L.G. II Berlin 8. April 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 32).

¹⁾ Gebrauchsmusterfähig ist alles, was durch ein „Modell“, d. h. durch eine einheitlich nachbildliche oder abbildliche Darstellung verkörpert werden kann.

²⁾ Die vom Patentamt unter dem 22. November 1898 erlassenen Bestimmungen über die Anmeldung von Gebrauchsmustern sind in Teil II des Pharmazeutischen Kalenders abgedruckt.

³⁾ Üblich für Gebrauchsmuster und vom Patentamt empfohlen ist die Bezeichnung „Deutsches Reich, Gebrauchsmuster“ oder abgekürzt „D. R. G. M.“ unter Beifügung oder Weglassung der Nummer der Eintragung. Strafbar ist als irreführend bei Gebrauchsmustern die Bezeichnung „patentamtlich geschützt“ (s. Fußnote 3 auf Seite 173).

Eine wesentlich tiefere Einwirkung auf die pharmazeutische Praxis als die vorerwähnten beiden Gesetze¹⁾, übt das dritte der den Schutz des geistigen Eigentums betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, das Warenzeichengesetz, aus.

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.

Vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441).

§ 1. Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer²⁾ eines Warenzeichens³⁾ sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

§ 2. Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt⁴⁾. Die Anmeldung eines Warenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und soweit erforderlich eine Beschreibung des Zeichens beigelegt sein.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung⁵⁾.

Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von 30 Mark, bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr 20 Mark erstattet.

§ 4. Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen⁶⁾, sowie für Warenzeichen,

1) Außer Patenten und Gebrauchsmustern existieren noch die sogenannten Geschmacksmuster. Hierunter sind zu verstehen Muster und Modelle, welche auf einer Fläche oder als plastische Gebilde in Erscheinung tretende Formen darstellen und als Vorbilder für die äußerliche Ausstattung irgend welcher gewerblicher Erzeugnisse zu dienen bestimmt sind. Die Eintragung der Geschmacksmuster erfolgt nicht beim Patentamt, sondern bei denjenigen Gerichtsbehörden, welche mit der Führung der Handelsregister beauftragt sind.

2) Das Gesetz gibt das Recht zur Eintragung eines Warenzeichens also nur demjenigen, der „in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will“. Danach ist die Eintragung von sogenannten Vereinsmarken an sich ausgeschlossen. Doch kann das mit der Schaffung solcher Vereinsmarken erstrebte Ziel, nach einer Denkschrift des Patentamts vom 31. Januar 1896, in der Weise erreicht werden, daß die Eintragung von einem Teilnehmer nachgesucht wird und dieser sich zur Gestattung der Benutzung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vereinigung verpflichtet.

3) Unter Warenzeichen sind solche Kennzeichnungen zu verstehen, die auf der Ware selbst oder deren Verpackung angebracht werden. Das Warenzeichen kann in einem Bilde (Bildzeichen) oder auch nur in einem Worte (Wortzeichen) bestehen. Auf dem Gebiete der Arzneimittel haben insbesondere diese Wortzeichen eine außerordentlich große Bedeutung erlangt. Die übliche Kennzeichnung des Warenzeichenschutzes ist: „Etikette bzw. Name gesetzlich geschützt“, oder „unter Nr. ... als Warenzeichen geschützt“.

4) Das Patentamt hat die Waren, für welche Zeichen angemeldet werden, in bestimmte Warenklassen gruppiert. Zurzeit gibt es deren 42. Klasse 2 betrifft: „Arzneimittel und Verbandstoffe für Menschen und Tiere, Drogen, Tier- und Pflanzenvergiftungsmittel, Konservierungsmittel, Desinfektionsmittel“.

5) Die vom Patentamt unter dem 22. November 1898 erlassenen näheren Bestimmungen über die Anmeldung von Warenzeichen sind in Teil II des Pharmazeutischen Kalenders abgedruckt.

6) Unter „Freizeichen“ versteht man solche Zeichen, welche im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befinden. Bei den einzelnen Warenklassen sind auch im Lauf der Zeit bestimmte Zeichen ausdrücklich als Freizeichen

1. welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung¹⁾, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten;
2. welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten;
3. welche Ärgernis erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für die Waren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waren zugunsten eines anderen, als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von neuem eingetragen werden.

§ 5. Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Warenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waren²⁾ auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt³⁾, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mitteilung. Erhebt derselbe nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neu gemeldeten Zeichens, so ist das Zeichen einzutragen. Im anderen Falle entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen.

Aus dem Unterbleiben der im ersten Absatz vorgesehenen Benachrichtigungen erwächst ein Ersatzanspruch nicht.

§ 6. Wird durch Beschluß (§ 5 Abs. 1) die Übereinstimmung der Zeichen verneint, so ist das neu angemeldete Zeichen einzutragen.

Wird durch den Beschluß die Übereinstimmung der Zeichen festgestellt, so ist die Eintragung zu versagen . . .

§ 7. Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder

erklärt bzw. bestätigt worden. In Klasse 2: „Arzneimittel und Verbandstoffe“ sind dies bis jetzt namentlich folgende Zeichen:

a. Wortzeichen: Barraco, Bullrichs Salz, Camphorin, Carbolineum, Dentila, Eau de Botol, Expeller, Hämatogen, Hienfong-Essenz, St. Jacobsbalsam, Klepperbeinsches Pflaster, Lanolin, Mentholin, Phenacetin, Sulfonal, Urbanuspillen, Vaseline, Wundergeist.

b. Bildzeichen: Der Meskulapstab, Bild eines Engels, Eifett mit Bild zweier Tauben und Inschrift „Tilly, echtes Harlemer Öl“, Maria mit Jesuskind.

¹⁾ Worte, welche Angaben über die Bestimmung der Ware enthalten, sollen nur dann von der Eintragung ausgeschlossen sein, wenn sich der Verkehr derselben bedienen muß, um nach dem üblichen Sprachgebrauche Waren zu beschreiben, und die deshalb in dieser ihrer Zweckbestimmung unerlässlich sind. Danach ist Antipyrin für eintragungsfähig erklärt.

²⁾ Die mehrfache Eintragung desselben Zeichens ist also nur dann unzulässig, wenn das Zeichen für dieselbe oder gleichartige Ware bestimmt ist. Für ganz verschiedenen Warenklassen angehörende Waren kann demnach unter Umständen auch das gleiche Zeichen verschiedenen Inhabern geschützt werden.

³⁾ Die Gleichartigkeit von Warenzeichen ist dann gegeben, wenn ein später angemeldetes Zeichen in seinem Gesamteindruck auf den Konsumenten der Ware eine Verwechslungsgefahr mit dem früher angemeldeten Zeichen nahe legt (R. G. 1907, B. B. 1907 Nr. 71).

durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen. Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, sofern die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Ist der Berechtigte verstorben, so ist der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen¹⁾.

Solange der Übergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen . . .

§ 8. Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

Von Amts wegen erfolgt die Löschung:

1. wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung 10 Jahre verfloßen sind;
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so gibt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Soll infolge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von 10 Mark neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Erneuerung gilt dann als am dem Tage des Ablaufs der früheren Frist geschehen²⁾.

§ 9. Ein Dritter kann die Löschung eines Warenzeichens beantragen:

1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waren in der Zeichenrolle oder in den nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 geführten Zeichenregistern eingetragen steht;
2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird;
3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet . . .

¹⁾ Geht das Geschäft, dem ein Warenzeichen dient, durch Vertrag auf einen anderen über, so geht im Zweifel auch das Recht auf das Warenzeichen ohne weiteres auf den neuen Inhaber über (R.G. 9. Februar 1892). Wird ein Zeichen ohne den Geschäftsbetrieb übertragen, so verliert es seine rechtliche Existenz und geht unter (R.G. 15. Januar 1904).

²⁾ Eine Vf. des R.V. vom 5. Mai 1904 gibt hierzu folgende Erläuterungen:

Die Schutzdauer läuft seit dem Tage, an dem das Zeichen bei dem Kaiserlichen Patentamt angemeldet worden ist. Die Erneuerung kann innerhalb der zehnjährigen Frist jederzeit bewirkt werden. Der neue zehnjährige Zeitraum beginnt nicht mit Ablauf der bisherigen Frist, sondern schon mit dem Zeitpunkt der Erneuerung.

Zur Erneuerung genügt die an das Patentamt zu richtende unterschriebene Erklärung, des in der Zeichenrolle eingetragenen Zeicheninhabers oder seines bevollmächtigten Vertreters, daß die Anmeldung des — mit der Rollenummer zu bezeichnenden — Warenzeichens erneuert werde, und die gleichzeitig porto- und bestellgeldfreie Zahlung der Erneuerungsgebühr von 10 Mark bei der Kasse des Patentamts. Der Vorlegung der Eintragsurkunde bedarf es nicht.

Nur der eingetragene Zeicheninhaber kann die Erneuerung der Anmeldung bewirken, und nur an ihn ergehen Zustellungen.

Der Antrag auf Löschung ist im Wege der Klage geltend zu machen und gegen den eingetragenen Inhaber oder, wenn dieser gestorben, gegen dessen Erben zu richten . . .

§ 10. Anmeldungen von Warenzeichen, Anträge auf Übertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt. In den Fällen des § 5 Abs. 1 wird ein Vorbescheid nicht erlassen.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch welchen Widerspruch ungeachtet die Löschung angeordnet wird, der Inhaber des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt Beschwerde einlegen . . .

§ 11. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche eingetragene Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

§ 12. Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen¹⁾.

1) § 12 des Gesetzes, der die rechtlichen Wirkungen des Warenzeichenschutzes kennzeichnet, und dem die Strafbestimmung in § 14 zur Seite steht, ist auch von grundlegender Bedeutung für den Wortzeichenschutz von Arzneimitteln. Bei der Beurteilung der Tragweite dieses Schutzes hat man sich zunächst zu vergegenwärtigen, daß das ganze Gesetz nur das durch Druck, Schrift oder sonstwie sichtbar angebrachte, also mit den Augen wahrgenommene Zeichen schützt, nicht aber das gesprochene und mit dem Gehör erfaßte Wort. Die mündliche Benennung einer Ware mit einem geschützten Zeichen kann also niemals unter dieses Gesetz fallen (wohl aber unter das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, s. Fußnote 1, Seite 186). Strafbar ist immernur die gesetzwidrige Anbringung oder Benutzung eines sichtbaren Zeichens. (R. G. 2. November 1897, 15. April 1898 und 18. November 1898, Ph. Ztg. 1898 Nr. 101).

Andererseits ist aber die Verwendung und Anbringung des geschützten Zeichens nach § 12 das ausschließliche Recht des Eingetragenen. Diese Bestimmung ist nach grundlegenden Entscheidungen des R. G. vom 4. Mai 1897 (Ph. Ztg. 1905 Nr. 13) und 2. November 1897 (Ph. Ztg. 1898 Nr. 12) dahin zu verstehen, daß nur der Inhaber der geschützten Zeichen berechtigt ist, die Ware damit zu versehen, der Zwischenhändler das Warenzeichen also auch für die echte Ware nicht oder höchstens mit ausdrücklicher Einwilligung des Berechtigten anbringen darf. Etwas eingehender präzierte ein Urteil der R. G. vom 18. April 1910 (Ph. Ztg. 1910 Nr. 40) die Rechtslage. Es stellte folgende Normen auf: 1. Eine Verletzung des Gesetzes kann an sich schon dann vorliegen, wenn die echte Ware ohne Genehmigung des Zeichenberechtigten mit dem geschützten Zeichen versehen wird. 2. Beim Verkehr mit Heilmitteln ist jedoch ohne weiteres anzunehmen, daß der Fabrikant, sofern er nicht ausdrücklich den entgegengesetzten Willen kundgegeben hat, dem Apotheker gestattet, das geschützte Zeichen für das betreffende echte Mittel selbst zu verwenden. 3. In solchen Fällen ist das Versehen und Inverkehrbringen der aus den echten Stoffen gefertigten Waren mit dem geschützten Zeichen straflos. In einer neueren Entscheidung vom 19. Dezember 1912 (Ph. Ztg. 1912 Nr. 103) ging jedoch das R. G. noch einen Schritt weiter und erklärte: „Wenn jemand eine Ware herstellt und zum Wiederverkauf vertreibt, so muß er auch zulassen, daß sie unter ihrem gebräuchlichen Namen verkauft wird, soweit es sich hier um eine Inhalts- und Beschaffenheitsangabe handelt. Der Fabrikant hat nicht das Recht, dem Apotheker zu verbieten, Zubereitungen des Mittels unter dem geschützten Namen in Verkehr zu bringen.“

Für die pharmazeutische Praxis ergibt sich nunmehr folgendes:

Im Falle der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 13. Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen¹⁾.

§ 14.²⁾ Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren oder

1. Bei der Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken ist die Bezeichnung der echten Ware und der diese echte Ware enthaltenden Zubereitungen mit dem geschützten Waren- bzw. Wortzeichen zulässig, sofern es sich dabei nur um eine Inhalts- oder Beschaffenheitsangabe handelt.

2. Der Fabrikant kann die Benutzung des ihm geschützten Zeichens für seine Ware durch Dritte nur als Warenzeichen (d. h. zur Unterscheidung seiner Ware von den Waren anderer), nicht aber als notwendige Inhalts- und Beschaffenheitsangabe verbieten.

3. Die Benutzung eines geschützten Warenzeichens für Waren anderer Herkunft bleibt natürlich in jedem Falle verboten.

Die reichsgesetzliche Bestimmung geht natürlich etwaigen anderslautenden landesrechtlichen Anordnungen ohne weiteres vor. Daher erklärte auch das R.G. in einem Urteil vom 10. Mai 1904 (Ph.Ztg. 1904 Nr. 76), daß der preussische Erl. über die Abschrift ärztlicher Verordnungen auf dem Arzneibehälter nur von der Voraussetzung ausgegangen sein kann, „daß durch die Anbringung der Bezeichnung nicht in fremde ausschließliche Rechte eingegriffen werde.“

1) § 13 des Warenzeichengesetzes gibt jedoch kein unbedingtes Recht, aus seinem Namen oder seiner Firma in Verbindung mit noch anderen Worten ein Warenzeichen zu bilden, insbesondere auch kein Recht, seinen Namen oder seine Firma in die Zeichenrolle als Warenzeichen eintragen zu lassen, obwohl einer solchen Eintragung ein bereits früher angemeldetes und eingetragenes Zeichen entgegensteht (R.G. 1907, Ph.Ztg. 1907 Nr. 71).

2) § 14 enthält die in der Regel angewendete Strafbestimmung des Gesetzes. Der Paragraph unterscheidet zwischen Bestrafung und Entschädigung. Erstere ist von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die widerrechtliche Benutzung eines geschützten Zeichens „wissentlich“ erfolgt ist, während für die Entschädigungspflicht auch schon grobe Fahrlässigkeit genügt. Weitere Voraussetzungen als eine wissentliche Zeichenverletzung werden jedoch in § 14 Abs. 2 nicht gefordert. Insbesondere gehören zum Tatbestand des Vergehens aus § 14 Abs. 2 weder eine auf Täuschung der Käufer gerichtete Absicht des Täters, noch auch nur die Möglichkeit einer derartigen Täuschung (R.G. 13. April 1901, Ph.Ztg. 1901 Nr. 46; R.G. 17. November 1905, Ph.Ztg. 1907 Nr. 4).

Wichtig sind noch folgende Feststellungen, die das R.G. in einem Plenarbeschluß der vereinigten Strafsenate vom 24. November 1909 (Ph.Ztg. 1910 Nr. 19) getroffen hat:

„1. Wer als Verkäufer in ein ihm vom Käufer zur Verfügung gestelltes, mit einem, wie er weiß, geschützten Warenzeichen versehenes Gefäß, das der Käufer, dem Verkäufer erkennbar, mit der Ware zu seinem Privatgebrauch verwenden will, ohne eigene Berechtigung zum Gebrauche des Zeichens eine andere als die vom Käufer verlangte, dem geschützten Zeichen entsprechende gleichartige Ware einfüllt, ohne den Käufer darüber aufzuklären, versieht eine Ware im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutze der Warenzeichnungen zwar wissentlich, aber nicht widerrechtlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Zeichen.“

2. Wer die unter den vorbezeichneten Umständen in das Gefäß des Käufers eingefüllte Ware dem Käufer zu dessen Privatgebrauch käuflich überläßt, bringt nicht eine widerrechtlich gekennzeichnete Ware wissentlich in Verkehr.“

Dagegen darf in einem mit einem geschützten Warenzeichen versehenen Gefäß zum Zwecke des Inverkehrbringens (!) eine andere Ware als die, für welche

deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten¹⁾, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen²⁾ oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht³⁾ oder desgleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft⁴⁾. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 15. Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von 100 bis 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft⁵⁾.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 16. Wer Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen

das Zeichen geschützt ist, weder feilgehalten noch verkauft werden. (R.G. Oktober, 6. und 20. Dezember 1910, 2. März 1911, Ph.Ztg. 1910 Nr. 87, 1911 Nr. 19.)

1) Die Aufnahme eines einem anderen geschützten Wortzeichens in eine Preisliste in der Weise, daß bei dem geschützten Worte ohne Preisangabe auf den allgemein üblichen Warennamen verwiesen wird (z. B. Ergalin vide Methylacetanilid), kann weder auf Grund des Warenbezeichnungsgesetzes, noch auf Grund des Wettbewerbgesezes beanstandet werden (R.G. 1900, Ph.Ztg. 1900 Nr. 74). Ferner entschied das R.G. im Jahre 1910: „Die Verwendung eines fremden Warenzeichens in Preislisten stellt keine Verletzung des Warenzeichengesetzes dar, wenn diese Verwendung nur zum Zwecke der Benennung der Waren ohne auffälliges Hervorheben des Zeichens geschieht.“

2) Die bloße Benennung einer Ware mit einem als Warenzeichen geschützten Wort auf einer ausgeschriebenen Rechnung ist kein unbefugtes Anbringen des Warenzeichens (D.L.G. Naumburg 14. November 1903, Ph.Ztg. 1904 Nr. 29).

3) Schon das bloße widerrechtliche „Versetzen“ einer Ware mit einem geschützten Warenzeichen ist strafbar. „Die Anwendbarkeit des § 14 erfordert nicht den Nachweis der Absicht, die widerrechtlich gekennzeichnete Ware feilzuhalten. Es genügt, daß die so gekennzeichnete Ware im Geschäftslokal für das kaufende Publikum sichtbar aufgestellt ist, und daß der Angeklagte sich dessen bewußt ist“ (R.G. 20. März 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 64). Für den Tatbestand des § 14 des Gesetzes ist es ferner vollständig gleichgültig, ob das geschützte Warenzeichen auf die Verpackung geklebt wird, nachdem sich bereits die Ware in der Packung befindet, oder ob dieses schon vorher geschieht. Das Inverkehrbringen ist bereits in demjenigen Augenblick vollendet, in welchem die Ware der Post oder dem Spediteur übergeben wird, um sie dem Empfänger zu übermitteln, und nicht erst in demjenigen Augenblick, in welchem der Empfänger sie erhält (L.G. Danzig 2. Februar 1909, Ph.Ztg. 1909 Nr. 22).

4) Für Verletzungen des Warenzeichengesetzes, die von Angestellten ohne Wissen und Willen des Besitzers begangen werden, kann letzterer nicht zur Verantwortung gezogen werden (R.G. 22. April 1907, Ph.Ztg. 1907 Nr. 34).

5) § 15 befaßt sich nicht mit den in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Warenzeichen, sondern er will die äußere Ausstattung schützen, durch welche eine Ware sich dem Auge des Kunden als die eines bestimmten Gewerbetreibenden präsentiert.

oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes¹⁾ zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von 150 bis 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

§ 18. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße²⁾ bis zum Betrage von 10000 Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 19. Erfolgt eine Verurteilung auf Grund der §§ 14—16, 18, so ist bezüglich der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen.

Erfolgt die Verurteilung im Strafverfahren, so ist in den Fällen der §§ 14 und 15 dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteil zu bestimmen.

§ 20. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt³⁾.

¹⁾ Nicht verboten ist die Anwendung von Ländernamen.

²⁾ Auch gegen den Gehilfen kann, wenn er wissentlich zur Herbeiführung des strafrechtlich verpönten Erfolges mitgewirkt hat, auf Buße erkannt werden (R.G. 24. Oktober 1905, Ph. Ztg. 1906 Nr. 47).

³⁾ § 20 hat für den Warenzeichenschutz von Arzneimitteln dadurch Bedeutung gewonnen, daß sich die Gewohnheit eingebürgert hat, für Ersatzmittel geschützter Waren das eingetragene Warenzeichen mit Benutzung der Worte „Ersatz für“ oder dgl. zu gebrauchen; also z. B. „Acetylsalicylsäure, Ersatz für Aspirin“ oder „Mentholum valerianicum (Validoleriaz)“. Die Rechtsprechung hat nun entschieden, daß solche Bezeichnungen nicht unter § 20 des Warenzeichengesetzes fallen, also keinen Verstoß gegen das Gesetz darstellen, wenn die ganze Anordnung der Etiketle oder Bezeichnung schon das gewöhnliche Durchschnittspublikum erkennen läßt, daß nicht das Original, sondern ein Ersatzpräparat vorliegt. In einem Urteil vom 14. November 1911 sagt das R.G. hierüber: „Ein allgemeiner Grundsatz, daß die Verbindung ‚Ersatz für‘ mit einer verkehrsgeläufigen Warenbezeichnung stets gleichbedeutend sei mit der Warenbezeichnung selbst, ist nicht aufzustellen. Vielmehr kommt es stets auf die Umstände des einzelnen Falles an.“ Aus gleichen Erwägungen erklärte das L.G. Stuttgart (10. März 1911, Ph. Ztg. 1911 Nr. 41) den Gebrauch der Bezeichnung „Arsenferrato-Ersatz“ für keine Verletzung des geschützten Zeichens Arsenferrato. Besonders wurde auch dann die Anwendbarkeit des § 20 verjagt, wenn die Bezeichnung in Preislisten erfolgt ist, die nur für Sachverständige bestimmt sind (R.G. 8. März, 10. April und 27. Juli 1906, D.L.G. Hamburg 26. Mai 1906, Ph. Ztg. 1906 Nr. 30, 50, 61 und 93). Dagegen liegt eine Verletzung des geschützten Zeichens vor, wenn dieses lediglich durch Klammern oder Gleichheitsstriche mit anderen Worten verbunden ist, z. B. Acetylsalicylsäure = Aspirin (R.G. 20. Oktober 1903), oder wenn das Wort „Ersatz“ nur abgekürzt wiedergegeben wird, z. B. „Aspirin G.“ (R.G. 23. Februar

Als Ergänzung der drei vorgenannten Gesetze erging noch ein Gesetz betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (R.G.Bl. S. 141).

In nahen Beziehungen zum Warenzeichengesetz steht das folgende Gesetz, welches den Gebrauch des früher als Freizeichen angesehenen roten Kreuzes einer einschränkenden Regelung unterworfen hat.

Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens.

Vom 22. März 1902 (R.G.Bl. S. 125).

§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz“ dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken, sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden.

Die Erlaubnis wird von den Landeszentralbehörden nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reiches erteilt¹⁾. Die Erlaubnis darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden.

Die von dem Bundesrate festgestellten Grundsätze sind dem Reichstage alsbald zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das rote Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte

1911, Ph.Ztg. 1911 Nr. 16), oder wenn auf die Packung eine Etikette geklebt wird, welche in fetter Schrift das geschützte Wort („Gonosan“) trägt, während darunter in kleineren Buchstaben das Wort „Erfak“ gedruckt ist (L.G. Danzig 2. Februar 1909, Ph.Ztg. 1909 Nr. 22).

Zur Beurteilung der Frage, ob eine Verwechslungsgefahr im Sinne von § 20 vorliegt, kommt es im allgemeinen darauf an, ob auch bei oberflächlicher Betrachtung des Warenzeichens durch das laufende Publikum die Verwechslungsmöglichkeit ausgeschlossen ist (R.G. 18. Juni 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 50).

Die Bildung neuer Wortzeichen aus bereits eingetragenen Wortzeichen ist nach einem Urteil des R.G. vom 1. April 1898 betr. Boroglyzerinlanolin dann zulässig, wenn in der Neubildung das geschützte Wortzeichen mit anderen Worten in eine solche Verbindung getreten ist, daß es der äußeren Erscheinung und dem Klanglaute nach mit diesen eine organische Verbindung eingegangen ist und in dieser Zusammenfassung als einheitlicher Name in die Erscheinung tritt unter Aufgabe seiner eigenen Individualität.

¹⁾ Die Erlaubnis zur Führung des Roten Kreuzes wird nach den vom Reichsanfänger unter dem 7. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 215) bekanntgegebenen Grundsätzen nur „denjenigen Vereinen oder Gesellschaften einschließlich der Ritterorden sowie der geistlichen Orden und Kongregationen erteilt, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und durch eine Bescheinigung des zuständigen Kriegsministeriums nachweisen, daß sie für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind“. Für Gewerbetreibende einschließlich der Apotheker ist also die Führung des Roten Kreuzes zu geschäftlichen Zwecken irgendwelcher Art, Firmenbezeichnungen, Preislisten, Geschäftspapieren, Umhüllungen oder Etiketten von Waren u. dgl., ausgeschlossen.

Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt¹⁾.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

§ 7.²⁾ Warenzeichen, welche das rote Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist³⁾.

Während das Patentgesetz, das Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetz dazu bestimmt sind, gewisse Arten des geistigen Eigentums bei ihrer gewerblichen Verwertung zu schützen, hat das folgende Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine allgemeine Sicherung und Stärkung des gewerblichen Rechtsschutzes zur Aufgabe.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Vom 7. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 499).

§ 1.4) Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden⁵⁾.

§ 2. Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

¹⁾ Als verwechslungsfähig mit dem Genfer Kreuz im Sinne von § 3 des Gesetzes sind von der Rechtsprechung bisher folgende Zeichen angesehen worden: Ein dem Genfer Kreuz ähnliches Kreuz auf goldfarbigem Grunde (P.N. Abt. II f. Warenzeichen 21. März 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 80). Ein dunkelrosa schraffiertes Kreuz mit den Umrissen des Genfer Kreuzes auf hellrosa Grunde (P.N. Beschw.-Abt. I 6. Februar 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 39). Ein rotes Kreuz mit goldenem Stern in der Mitte und goldenen Verzierungen an den Kreuzbalken (L.G. Breslau 10. Mai 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 39). Ein Kreuz in den Formen des Genfer Neutralitätszeichens, welches nur zu zwei Dritteln rot und zu einem Drittel schwarz gefärbt ist (L.G. Leipzig Oktober 1907, Ph.Ztg. 1907 Nr. 86).

Dagegen wurde die Gefahr einer Verwechslung bei folgenden Zeichen verneint: Ein rotes Kreuz, in dessen Fläche ein weißes Johanniterkreuz ausgespart ist (P.N. Beschw.-Abt. I 4. Juli 1904, Ph.Ztg. 1905 Nr. 40). Ein weißes Kreuz in rotem Felde in den Formen des Genfer Kreuzes (L.G. Darmstadt August 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 67). Das sog. Lazaruskreuz (L.G. Frankfurt a. M. Oktober 1907, Ph.Ztg. 1907 Nr. 86).

²⁾ Die §§ 5 und 6 des Gesetzes, welche die Weiterbenutzung des Genfer Neutralitätszeichens genehmigten bei Waren, die bei Verkündung des Gesetzes schon mit dem roten Kreuze bezeichnet waren, sowie bis 1. Juli 1906 bei gewissen Warenzeichen, Firmen und Vereinen, haben jetzt keine Bedeutung mehr.

³⁾ Auch die vor dem 1. Juli 1901 angemeldeten Warenzeichen mit dem roten Kreuz haben nach § 6 des Gesetzes am 1. Juli 1906 ihre Rechtskraft verloren, müssen daher in der Zeichenrolle des Patentamts von Amts wegen gelöscht werden.

⁴⁾ Das Gesetz gibt in den §§ 1, 3, 13, 14, 16, 19 und 21 zivilrechtliche, in den §§ 4, 12, 15, 17, 18, 20 und 22 strafrechtliche Mittel zur Verfolgung eines unlauteren Wettbewerbes.

⁵⁾ Unterlassungsklagen auf Grund der §§ 1 und 3 des Wettbewerbgesezes können seitens der Apotheker mit Erfolg auch gegen Drogisten angestrengt werden, welche zu Zwecken des Wettbewerbes gegen die guten Sitten verstößende Handlungen vornehmen oder unrichtige Angaben, z. B. über Wert und Wirkung der von ihnen vertriebenen Arzneimittel machen (L.G. Hamburg 29. Mai 1911, Ph.Ztg. 1911 Nr. 67). Dagegen kann der Apotheker gegen einen Drogisten lediglich wegen Verkaufs nicht freigegebener Arzneimittel eine Unterlassungsklage mit Strafandrohung nicht erheben, weil für eine unter öffentliche Strafe gestellte Handlung nur die öffentliche Strafe des Strafgesetzes in Betracht kommt. (L.G. 28. September 1911, Ph.Ztg. 1911 Nr. 103.)

§ 3. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben¹⁾ macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.

§ 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse²⁾, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft³⁾.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 5. Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehre zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 3, 4.

Im Sinne der Vorschriften der §§ 3, 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Ange-

¹⁾ Das Gesetz bezieht sich in den §§ 3 und 4 auf unrichtige Angaben jeder Art. Die in dem früheren Gesetz enthaltene Beschränkung auf Angaben tatsächlicher Art ist gefallen. Für das zivilrechtliche Einschreiten (§ 3) genügt im übrigen, daß die Angaben unrichtig und geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Ein strafrechtliches Einschreiten auf Grund des § 4 ist jedoch nur dann möglich, wenn die Angaben wissentlich unwahr und zur Irreführung geeignet und in der Absicht erfolgt sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

²⁾ Hierunter fällt auch die Geschäftsbezeichnung als Fabrik seitens solcher Firmen, die in der Hauptsache Zwischen- oder Kleinhandel treiben und nur einen geringen Teil der verkauften Waren selbst herstellen (R.G. 1909, Ph.Ztg. 1909 Nr. 46).

³⁾ Auf Grund dieses § 4 kann die Bestrafung von nicht approbierten Heilkünstlern wegen unlauteren Wettbewerbes durch unwahre, übertriebene Anpreisung ihrer Leistungen oder von Heilmittelfabrikanten wegen irreführender zu weit gehender Angaben über die Wirkung der von ihnen hergestellten Heilmittel erfolgen. (Zahlreiche Urteile des R.G.) Auch fällt unter die Strafbestimmung dieses Paragraphen die Führung des Apothekertitels zu geschäftlichen Zwecken durch Personen, welche nicht im Besitze der Approbation als Apotheker sind (R.G. 12. November 1912, Ph.Ztg. 1912 Nr. 92).

stellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

§ 13. In den Fällen der §§ 1, 3 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können¹⁾. Auch können diese Gewerbetreibenden und Verbände denjenigen, welcher den §§ 6, 8, 10, 11, 12 zuwiderhandelt, auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

Zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten;
2. wer gegen die §§ 6, 8, 10, 11, 12 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt²⁾.

Werden in einem geschäftlichen Betriebe Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 unzulässig sind, von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

§ 14. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe.

Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung zu § 22.

²⁾ Die §§ 6—10 handeln von dem Verkauf von Waren aus Konkursmassen sowie von Ausverkäufen.

§ 15. Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet¹⁾, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten Tatsachen in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten behauptet oder verbreitet, so ist der Inhaber des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 16. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden.

Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen.

Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, R.G.Bl. S. 441) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

¹⁾ Eine wichtige Anwendung hat dieser Paragraph auf die Verabfolgung von Erbschaftspräparaten gefunden. Das R.G. hat unter dem 23. Januar 1912 (Rf. Ztg. 1912 Nr. 63) entschieden, daß die stillschweigende Verabfolgung eines identischen Erbschaftsmittels an Stelle des verlangten geschützten, auch ohne daß eine schriftliche Bezeichnung mit dem geschützten Namen stattfindet, einen Verstoß gegen § 15 des Wettbewerbsgesetzes darstellt.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1, § 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis bis zu 9 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 21. Die in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 3 Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 22. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der in den §§ 6, 10, 11 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen der §§ 4, 8, 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände¹⁾.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 26. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegendende Buße bis zum Betrage von 10000 Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

XI. Die Nahrungsmittelgesetzgebung.

Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen ist im Deutschen Reiche durch ein allgemeines Gesetz und eine Reihe spezieller Gesetze geregelt. Es sind dies im ganzen in chronologischer Folge nachstehende Gesetze²⁾:

¹⁾ Danach können gemäß § 13 Abs. 1 Ärzte und deren Verbände (Ärztekammern und -Vereine) nur gegen Personen, die „Leistungen gleicher oder verwandter Art“ in den geschäftlichen Verkehr bringen, also Personen, welche die Heilkunst ausüben, Strafantrag stellen. Das R.G. hat jedoch hierzu unter dem 11. Januar 1906 (Rk.Ztg. 1906 Nr. 68) folgenden Grundsatz aufgestellt: Die Ankündigung eines Mittels gegen bestimmte Krankheiten ist eine der ärztlichen Leistung verwandte Tätigkeit. Demgemäß sind die Ärzte als Produzenten verwandter gewerblicher Leistungen berechtigt, auch gegen solche Ankündigungen von Heilmitteln auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes Strafantrag zu stellen, welche von Personen ausgehen, die nicht die Heilkunde ausüben.

²⁾ Eine ausführliche Bearbeitung dieser Gesetze ist erschienen unter dem Titel: Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reich. Von Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. R. von Buchka. Berlin 1912, Verlag von Julius Springer.

1. Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879. Das sogenannte allgemeine Nahrungsmittelgesetz.

2. Gesetz betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887. Das sogenannte Blei und Zinkgesetz.

3. Gesetz betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887. Das sogenannte Farbensgesetz.

4. Gesetz betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897. Das sogenannte Margarinegesetz.

5. Gesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Das sogenannte Fleischbeschaugesetz.

6. Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902.

7. Weingesetz vom 7. April 1909.

Von diesen Gesetzen haben das Blei- und Zinkgesetz¹⁾, das Margarinegesetz²⁾ und das Fleischbeschaugesetz³⁾ vorliegend kein Interesse. Dagegen stehen die übrigen angeführten Gesetze auch zum Apothekenwesen und zum Arzneiverkehr in Beziehungen. Ihre diesbezüglichen Bestimmungen sind daher im folgenden im Wortlaut wiedergegeben.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145).

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln⁴⁾, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

1) Aus dem Blei- und Zinkgesetz ist nur folgende in § 2 enthaltene Bestimmung hervorzuheben:

Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

2) Zur Ausführung des Margarinegesetzes erging eine umfangreiche amtliche Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1898.

3) Nach § 21 des Fleischbeschaugesetzes kann der Zusatz bestimmter Stoffe zu Fleisch (Fleischkonservierungsmittel) durch den Bundesrat verboten werden. Auf Grund dieser Bestimmung wurden durch Bf. des Reichskanzlers vom 18. Februar 1902 und 4. Juli 1908 folgende Stoffe, sowie die solche Stoffe enthaltenden Zubereitungen „als gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen“ bezeichnet und damit ihre Anwendung bei der gewerbemäßigen Zubereitung von Fleisch verboten:

Borsäure und deren Salze; Formaldehyd und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben; Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate; schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze; Fluorwasserstoff und dessen Salze; Salicylsäure und deren Verbindungen; chlorsaure Salze.

Dasselbe gilt für Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und der Hüllen derjenigen Wurstarten, bei denen die Gelbfärbung herkömmlich und als künstliche ohne weiteres erkennbar ist, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

Eine mit dem Fleischbeschaugesetz in Verbindung stehende Verfügung betr. die Zulassung von Apothekern zur Trichinenschau ist bereits auf Seite 9 abgedruckt.

4) Auf Arzneimittel bezieht sich das Gesetz somit nicht. Nach einem Urteil des R.G. vom 15. Januar 1906 (Rb. Ztg. 1906 Nr. 6) geht aus dem Gesetz bezüglich der Arzneien nichts hervor. „Genußmittel sind solche Stoffe, die gewohnheitsmäßig in den Körper aufgenommen werden. Das ist bei Arzneien nicht ohne weiteres der

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten¹⁾ werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen²⁾. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommenen Proben ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der im § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugnis beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und erlischt mit dem Ablaufe von 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

Fall". Andererseits schließt aber bei einem Präparat, der sowohl als Arzneimittel wie als Genußmittel dienen soll, z. B. ein Lebensbitter, die Anpreisung als Arzneimittel dessen gleichzeitige Auffassung als Genußmittel nicht aus. „Stehen der Herstellung und dem Vertrieb nach beiderlei Richtung verschiedene gesetzliche Verbote entgegen, so enthält die den Verboten zuwider erfolgte Herstellung usw. auch eine Verletzung der mehreren Strafgesetze (R.G. 13. Juli 1881). Mandelsöl ist nach einem Urteil des R.G. Breslau vom 24. Januar 1910 (R.G.N. VI, S. 552) kein Nahrungs- oder Genußmittel, sondern ein Arzneimittel und als solches den Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes nicht unterworfen. Desgl. Fenchelhonig (R.G. Breslau 29. Oktober 1909, Ph.Ztg. 1909 Nr. 88).

¹⁾ Der Rechtsbegriff des Feilhaltens im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes hat zur notwendigen Voraussetzung, daß die feilgehaltenen Gegenstände, und zwar in der Regel wenigstens von einem bestimmten Orte aus, zum Ankauf durch das Publikum bereit gehalten und diesem zugänglich gemacht werden (R.G. 12. März 1903, Ph.Ztg. 1904 Nr. 25).

²⁾ Die Handhabung der Nahrungsmittelkontrolle und Nahrungsmitteluntersuchung ist landesgesetzlich geregelt. Für Preußen gilt, wie ein Min.-Erl. vom 1. Dezember 1910 besagt, folgendes:

Die Begutachtung der im allgemeinen Verkehr befindlichen Nahrungsmittel für die Zwecke der polizeilichen Aufsicht über den Lebensmittelverkehr ist, soweit nicht für einzelne Nahrungsmittel besondere Bestimmungen gelten, in erster Linie Sache der Nahrungsmittelchemiker bei den als öffentlich anerkannten und ihnen gleich errichteten Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten.

2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung¹⁾.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2—4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht²⁾,

1) Auf Grund dieser Bestimmungen erging die

Kaiserl.V., betr. den Verkehr mit Essigsäure. Vom 14. Juli 1908 (R.G.Bl. S. 475).

§ 1. Rohe und gereinigte Essigsäure (auch Essigessenz), die in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile reine Säure enthält, darf in Mengen unter 2 l nur in Flaschen nachstehender Art und Bezeichnung gewerbsmäßig feilgehalten oder verkauft werden:

1. Die Flaschen müssen aus weißem oder halbweißem Glase gefertigt, länglich rund geformt und an einer Breitseite in der Längsrichtung gerippt sein.

2. Die Flaschen müssen mit einem Sicherheitsstopfen versehen sein, der bei wagerechter Haltung der gefüllten Flasche innerhalb einer Minute nicht mehr als 50 ccm des Flascheninhalts ausfließen läßt. Der Sicherheitsstopfen muß derart im Flaschenhalse befestigt sein, daß er ohne Zerbrechen der Flasche nicht entfernt werden kann.

3. An der nicht gerippten Seite der Flasche muß eine Aufschrift vorhanden sein, die in deutlich lesbarer Weise

a. die Art des Inhalts einschließlich seiner Stärke an reiner Essigsäure angibt,

b. die Firma des Fabrikanten des Inhalts bezeichnet,

c. in besonderer für die sonstige Aufschrift nicht verwendeter Farbe die Warnung „Vorsicht! Unverdünnt lebensgefährlich“ getrennt von der sonstigen Aufschrift enthält,

d. eine Anweisung für den Gebrauch des Inhalts der Flasche bei der Verwendung zu Speisezwecken erteilt.

Weitere Aufschriften dürfen auf der Flasche nicht vorhanden sein.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf das Feilhalten und den Verkauf von Essigsäure in Apotheken, soweit es zu Heil- oder wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 3. Das Feilhalten und der Verkauf von Essigsäure der im § 1 bezeichneten Art unter der Bezeichnung „Essig“ ist verboten.

²⁾ Ein Verfälschen liegt vor, wenn mit der ursprünglichen Ware durch Zufügen von Stoffen eine äußerlich nicht erkennbare Verschlechterung vorgenommen oder einer minder guten Ware durch Anwendung künstlicher Mittel der Schein einer besseren Ware gegeben ist (R.G. 21. April 1885). Demgemäß ist auch der Zusatz von Farbstoff zu Fruchtjäften (Himbeerjaf) ohne Deklaration unzulässig (V. G. Breslau 22. und 29. November 1910, Ph. Ztg. 1910 Nr. 101). Dagegen wird neuerdings die Konservierung von Fruchtjäften mit (etwa 0,2 p. c.) Ameisensäure, wenn der Zusatz richtig deklariert ist, nicht als Nahrungsmittelfälschung angesehen (Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, A. G. Stettin, Juni 1911, Ph. Ztg. 1911 Nr. 46). Gemäß § 10 des Nahrungsmittelgesetzes ist auch die Abgabe eines mit Spiritus verdünnten Zitronenöls im Apothekenhandverkauf ohne Deklaration dieser Verdünnung als Nahrungsmittelfälschung zu betrachten (V. G. Prenzlau November 1906, Ph. Ztg. 1906 Nr. 92). Etwas anders entschied V. G. Breslau 22. Januar 1910 (Ph. Ztg. 1911 Nr. 83): „Die Verdünnung von Zitronenöl mit Spiritus stellt keine Nahrungsmittelfälschung im Sinne

2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- und Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält, oder sonst in Verkehr bringt¹⁾;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusetzende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Täter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu 3 Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12—14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vor-

von § 10, 1 des Nahrungsmittelgesetzes dar; die Abgabe eines so verdünnten Sles unter Verschweigung dieses Umstandes kann aber gleichwohl nach § 10, 2 des Gesetzes bestraft werden.“ Ferner würde nach der Rechtsprechung der Verkauf eines aus Zitronensäure und Zuckersirup hergestellten Kunstproduktes lediglich als „Zitronensaft“ oder „Zitronensirup“ unter obige Strafbestimmung fallen. Nach einem Urteil des R.G. vom 24. Juni 1909 (Rb. Ztg. 1909 Nr. 52), betr. Traubenbrusthonig (Traubelin) kann man auch ein noch nicht vorhandenes Nahrungsmittel fälschen, indem man ihm eine andere Zusammensetzung gibt, als der Name verrät.

¹⁾ Auf Grund dieser Bestimmung wurde u. a. der Fabrikant eines Himberzjirups, dem ein gewisser Prozentsatz Salizylsäure zugesetzt war, wegen Inverkehrbringens eines gesundheitsgefährlichen Nahrungsmittels bestraft (R.G. Mai 1909, Rb. Ztg. 1909 Nr. 37).

schriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12—15 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urteil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselbe nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Sofern infolge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen¹⁾.

§ 17. Besteht für den Ort der Tat eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln²⁾, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Gesetz, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 5. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 277).

§ 1. Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farzubereitungen, welche: Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen³⁾.

¹⁾ Abs. 3 des § 16 ist durch Gesetz vom 29. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 276) hinzugefügt.

²⁾ Die Bezeichnung als „öffentliches chemisches Laboratorium“ kann aber auch einem Privatchemiker für sein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehendes Institut auf Grund des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes nicht verboten werden. So entschied im Gegensatz zu einer Verf. des Berliner Polizeipräsidenten das O.V.G. unter dem 8. Oktober 1909 (Ph.Ztg. 1909 Nr. 82).

³⁾ Auf Grund dieser Bestimmung erging die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1888 betr. die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn.

§ 2. Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefäße, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Barytfarblacken, welche von kohlenensaurem Baryum frei sind, Chromoxyd, Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen als Metallfarben, Zinnober, Zinnoxid, Schwefelzinn als Musivgold, sowie auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannte Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 3. Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Schwefelcadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxid, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung¹⁾.

§ 8 Abs. 2. Die Herstellung der Oblet en unterliegt den Bestimmungen im § 1, jedoch sofern sie nicht zum Genusse bestimmt sind, mit der Maßgabe, daß die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Chromoxyd und Zinnober gestattet ist.

§ 10. Auf die Verwendung von Farben, welche die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht als konstituierende Bestandteile, sondern nur als Verunreinigungen, und zwar höchstens in einer Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik gebräuchlichen Darstellungsverfahren nicht vermeiden läßt, finden die Bestimmungen der §§ 2—9 nicht Anwendung.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:
1. wer den Vorschriften der §§ 1—5, 7, 8 und 10 zuwider Nahrungs-

¹⁾ Über die Auslegung dieses Paragraphen hat sich das R.G. in einem Urteil vom 27. Februar 1899 (R.G.Z. II, S. 375) dahin ausgesprochen, daß unter Stoffen, die nach § 3 des Farbengesetzes in kosmetischen Mitteln nicht enthalten sein dürfen, nicht nur „Farbstoffe“, sondern die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten Körper: Antimon, Arsen usw. als solche zu verstehen sind. Demgemäß erklärte das R.G. den Vertrieb einer quecksilberchlorürhaltigen Sommerproffenfalte auf Grund von § 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1887 für unzulässig. Auch das R.G. vertrat in einem Urteil vom 17. Juni 1909 (Ph.Ztg. 1909 Nr. 51), bei dem es sich um bleihaltigen Diachylonwundpuder handelte, den gleichen Standpunkt. Und in einem weiteren Urteil betr. dasselbe Mittel vom 7. Oktober 1912 (Ph.Ztg. 1912 Nr. 93) sprach es unzweideutig aus, daß die Bestimmung in § 3 Abs. 1 sich nicht nur auf die in § 1 Abs. 2 genannten Stoffe selbst, sondern auch auf deren chemische Verbindungen erstreckt, sowie weiter, daß die Bestimmung keineswegs auf Farben oder färbende Stoffe beschränkt sei. Demgemäß wurde die Abgabe des bleihaltigen Diachylonpuders als ein Verstoß gegen § 3 des Gesetzes angesehen. Ebenso entschied O.V.G. Posen 22. Oktober 1910 (Ph.Ztg. 1911 Nr. 41). Da § 3 des Gesetzes auch für den Verkauf von kosmetischen Mitteln in Apotheken gilt, ist auch ein Verkauf von Sommerproffenfalten, die Quecksilberpräzipitat enthalten, oder von sogenanntem englischen Haarwasser, das unter Zusatz von Bleiacetat hergestellt ist, strafbar. Natürlich kommt das Farbengesetz nur dann in Betracht, wenn die Mittel lediglich zu kosmetischen Zwecken bestimmt sind. Präparate, die zu Heilzwecken dienen sollen, unterliegen bei ihrer Abgabe in Apotheken nicht dem Farbengesetz, sondern nur den Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel (s. Teil XV). Ferner sind Mittel zum Färben von totem Haar nicht als kosmetische Mittel im Sinne von § 3 anzusehen. (A.G. Magdeburg 15. April 1909, Ph.Ztg. 1909 Nr. 90.)

mittel, Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, aufbewahrt oder verpackt, oder derartig hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;

§ 13. Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 14. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Süßstoffgesetz.

Vom 7. Juli 1902 (R.G.Bl. S. 253).

§ 1. Süßstoff im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen¹⁾.

§ 2. Soweit nicht in den §§ 3—5 Ausnahmen zugelassen sind, ist es verboten:

- a. Süßstoff herzustellen oder Nahrungs- oder Genußmitteln bei gewerblicher Herstellung zuzusetzen;
- b. Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel aus dem Ausland einzuführen²⁾;
- c. Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel feilzuhalten oder zu verkaufen³⁾.

§ 3. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats ist für die Herstellung oder die Einfuhr von Süßstoff die Ermächtigung einem oder mehreren Gewerbetreibenden zu geben.

Die Ermächtigung ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und der Geschäftsbetrieb des Berechtigten unter dauernde amtliche

¹⁾ Nachdem durch das Süßstoffgesetz bzw. dessen Ausführungsbestimmungen die Herstellung von Süßstoff zum Monopol einer einzigen Fabrik erklärt worden ist, sind die verschiedenen bisher im Handel befindlichen Süßstoffe verschwunden. Es existiert jetzt nur noch das Saccharin in seinen verschiedenen Stärkegraden.

Die Saccharinfabrik bringt zurzeit folgende Präparate in den Handel:

1. Raffiniertes Saccharin 550fach	= 100 p. c.
2. Leicht lösliches raffiniertes Saccharin 475fach	= 90 "
3. Kristall-Saccharin 450fach	= 75 "
4. Saccharintafelchen Nr. 1 110fach	= 20 "
5. " Nr. 2 180fach	= 33 "
6. " Nr. 3 350fach	= 64 "

Von den Saccharinen Nr. 1—3 werden Gläser zu je 50 und 25 g von den Tafelchen 110fach Gläser zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{12}$ kg, Flascons zu 300 Stück und Röhrchen zu 25 Stück geliefert. Andere als diese 10 Packungen kommen seit 1. Oktober 1910 nicht in den inländischen Verkehr.

²⁾ Die Durchfuhr von Süßstoff ist nur erlaubt, wenn der Süßstoff unter zoll- und steueramtlichem Verschluss steht (R.G. 18. Juni 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 51).

³⁾ Die früher vielfach übliche Gratisbeigabe von Süßstofftabletten durch Brauereien ist als ein verschleiertes Verkaufen derselben anzusehen und demnach unzulässig (R.G. 27. Juli 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 62; R.G. 23. Mai 1905).

Überwachung zu stellen. Auch hat der Bundesrat in diesem Falle zu bestimmen, daß bei dem Verkaufe des Süßstoffs ein gewisser Preis nicht überschritten werden sowie ob und unter welchen Bedingungen eine Ausfuhr von Süßstoff in das Ausland erfolgen darf.

§ 4. Die Abgabe des gemäß § 3 hergestellten oder eingeführten Süßstoffs im Inland ist nur an Apotheken und an solche Personen gestattet, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen.

Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen:

- a. an Personen, welche den Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen;
- b. an Gewerbetreibende zum Zwecke der Herstellung von bestimmten Waren, für welche die Zusetzung von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließenden Grunde erforderlich ist;
- c. an Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten zur Verwendung für die in der Anstalt befindlichen Personen;
- d. an die Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften in Kurorten¹⁾, deren Besuchern der Genuß mit Zucker versüßter Lebensmittel ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt, zur Verwendung für die im Orte befindlichen Personen.

Die Erlaubnis ist ferner nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur dann zu erteilen, wenn die Verwendung des Süßstoffs zu den angegebenen Zwecken ausreichend überwacht werden kann.

§ 5. Die Apotheken dürfen Süßstoff außer an Personen, welche eine amtliche Erlaubnis (§ 4) besitzen, nur unter den vom Bundesrate festzustellenden Bedingungen abgeben.

Die im § 4 Abs. 2 zu b benannten Bezugsberechtigten dürfen den Süßstoff nur zur Herstellung der in der amtlichen Erlaubnis bezeichneten Waren verwenden und letztere nur an solche Abnehmer abgeben, welche derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen. Der Bundesrat kann bestimmen, daß diese Waren unter bestimmten Bezeichnungen und in bestimmten Verpackungen feilgehalten und abgegeben werden müssen.

Die zu c und d genannten Bezugsberechtigten dürfen Süßstoff oder unter Verwendung von Süßstoff hergestellte Nahrungs- oder Genußmittel nur innerhalb der Anstalt (zu c) oder des Ortes (zu d) abgeben.

§ 7. Wer der Vorschrift des § 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Platz greifen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

§ 8. Der Strafe des § 7 Abs. 1 unterliegen auch diejenigen, in deren Besitz oder Gewahrsam Süßstoff in Mengen von mehr als 50 Gramm vorgefunden wird, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie den Süßstoff nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer zur Abgabe befugten Person bezogen haben²⁾.

Ist in solchen Fällen den Umständen nach anzunehmen, daß der

¹⁾ Als Kurort im Sinne dieser Bestimmung ist nach den Ausführungsbestimmungen zurzeit nur Neuenahr anzusehen.

²⁾ Diese Bestimmung bezieht sich nach einem Urteil des R.G. vom Dezember 1904 (Rf. Ztg. 1904 Nr. 101) nicht auf die Bruttomenge der vorhandenen Saccharinpräparate, sondern nur auf deren Inhalt an reinem Süßstoff.

vorgefundene Süßstoff nicht verbotswidrig hergestellt oder eingeführt worden ist, so tritt statt der Strafe des § 7 Abs. 1 diejenige des Abs. 2 daselbst ein.

§ 9. In den Fällen des § 7 und § 8 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, mit Bezug auf welche die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden mit einer Ordnungsstrafe von einer bis zu 300 Mark geahndet.

Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902.

Bk. des Reichskanzlers vom 23. März 1903 und 17. Dezember 1908.
(R.Z.Bl. 1903 S. 103 und 1908 S. 522.)

§ 1. Die Durchführung der Vorschriften des Süßstoffgesetzes wird in den einzelnen Bundesstaaten denjenigen Behörden und Beamten übertragen, denen die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern obliegt. Auch sind die Behörden und Beamten der Lebensmittelpolizei verpflichtet, bei der allgemeinen Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln darüber zu wachen, daß eine unzulässige Verwendung von Süßstoff nicht stattfindet.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontrolleure haben in bezug auf die Ausführung des Süßstoffgesetzes die selben Rechte und Pflichten, welche ihnen bezüglich der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen auch andere Behörden und Beamte zur Durchführung des Gesetzes heranzuziehen.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 2. Zur Herstellung von Süßstoff wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Saccharinfabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co. in Salbke-Westerhüsen ermächtigt.

Als Süßstoff im Sinne dieser und der nachfolgenden Bestimmungen gelten auch diejenigen süßstoffhaltigen Zubereitungen, welche nicht unmittelbar zum Genusse bestimmt sind, sondern nur als Mittel zur Süßung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen.

§ 4. Bei dem Verkaufe des Süßstoffs seitens der Fabrik an inländische Abnehmer darf der Preis von 30 Mark für ein Kilogramm raffiniertes Saccharin nicht überschritten werden. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Höchstpreise für die einzelnen in der Fabrik hergestellten Süßstoffarten unter Zugrundelegung des vorgenannten Einheitspreises festzusetzen.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 6. Im Inlande darf die Fabrik Süßstoff nur gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsscheins (§ 7) und nur gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel (§ 8) abgeben.

Auf der Rückseite des dem Besteller zurückzugebenden Bezugsscheins hat die Fabrikleitung den Tag der Lieferung sowie die Art und die Menge des gelieferten Süßstoffs einzutragen und diese Eintragung durch Beischrift von Ort und Bezeichnung der Fabrik und des Namens des Eintragenden zu bescheinigen.

Die Bestellzettel sind mit einem Vermerk über die Ausführung der Bestellung und mit der Nummer, unter der die Abschreibung des abgegebenen Süßstoffs im Lagerbuche (§ 3) erfolgt ist, zu versehen und bei diesem Buche aufzubewahren.

§ 7. Die Leiter von Apotheken sowie die im § 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen haben, soweit sie Süßstoff beziehen wollen, die Ausstellung eines Bezugsscheins — für jedes Kalenderjahr besonders — bei der Steuerbehörde durch Vermittlung der Bezirkssteuerstelle zu beantragen. In den Anträgen der im § 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen ist der Verwendungszweck des Süßstoffs anzugeben.

Die Ausstellung der Bezugsscheine hat für die Leiter von Apotheken seitens der zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter nach Muster 1 zu erfolgen.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Bezug und zur Verwendung von Süßstoff an die im § 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen bleibt der Direktivbehörde vorbehalten¹⁾. Sie erfolgt durch Ausstellung eines Bezugsscheines nach Muster 2.

In den Bezugsscheinen für die im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden sind auch die Waren, bei deren Herstellung der Süßstoff verwendet werden soll, genau zu bezeichnen.

Zur erstmaligen Erteilung eines Bezugsscheins an die im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden und bei einer Änderung des Verwendungszwecks für den von diesen Gewerbetreibenden zu beziehenden Süßstoff (Herstellung anderer Waren unter Verwendung von Süßstoff als der bisher erlaubten) bedarf die Direktivbehörde der Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde und des Reichskanzlers²⁾.

Jedem Bezugsschein ist ein Muster zum Süßstoff-Bestellzettel (§ 8) beizufügen. Widerrufene oder abgelaufene Bezugsscheine sind einzuziehen.

§ 8. Die Inhaber von Bezugsscheinen (§ 7) können ihren Bedarf an Süßstoff entweder unmittelbar aus der Süßstofffabrik (§ 2) oder aus einer inländischen Apotheke beziehen.

Die Bestellungen haben schriftlich mittels eines nach Muster 3 auszustellenden Bestellzettels zu erfolgen. Jeder Bestellung ist der Bezugsschein beizufügen.

¹⁾ Hieraus wie aus § 4 Abs. 1 des Gesetzes geht hervor, daß die Leiter von Apotheken, im Gegensatz zu den anderen im § 4 des Gesetzes genannten Personen, zum Bezuge von Süßstoff einer besonderen amtlichen Erlaubnis nicht bedürfen. Sie dürfen aber nach §§ 7 und 8 der Ausführungsbestimmungen Süßstoff nur dann einkaufen, wenn sie im Besitze des vorgeschriebenen Bezugsscheines sind (D. L. G. Hamm 1906, Ph. Ztg. 1906 Nr. 56).

²⁾ In bestimmten Fällen hat der preussische Finanzminister im Einvernehmen mit dem Reichskanzler den Zolldirektivbehörden die selbständige Erteilung von Süßstoffbezugsscheinen zum Zwecke der Herstellung von bestimmten Waren, für welche die Zufuhrung von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließenden Grunde erforderlich ist, übertragen. Die Mittel, um die es sich dabei handelt, sowie die weiteren Einzelheiten hierüber sind angegeben in Ph. Ztg. 1905 Nr. 99.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 10. Die in der Saccharinfabrik zu Salbke-Westerhüsen hergestellten Röhrcchenpackungen zu 25 Saccharintäfelchen Nr. 1 mit höchstens 20 v. H. und zusammen nicht über 0,4 g Gehalt an raffiniertem Saccharin dürfen von der Fabrik nicht unter einem Preise von 9 Pfg. das Stück abgegeben werden. Ihre Abgabe seitens der Apotheken unterliegt keiner Beschränkung¹⁾.

Andere Süßstoffarten oder Saccharintäfelchen Nr. 1 in anderer Packung dürfen die Apotheken nur gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsscheins (§ 7) und vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel (§ 8) oder gegen schriftliche mit Ausstellungstag und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes verabfolgen²⁾.

¹⁾ Die Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz sagen jetzt, seit 17. Dezember 1908, ausdrücklich, daß die Abgabe der Röhrcchenpackungen zu 25 Saccharintäfelchen Nr. 1 in Apotheken keiner Beschränkung unterliegt. Die Apotheker können also in jedem Einzelfalle beliebig viele solcher Röhrcchen abgeben. Die aus der früheren Fassung der Ausführungsbestimmungen und der dazu ergangenen Rechtsprechung des R. O. sich ergebende Beschränkung auf die Abgabe nur eines Röhrcchens in jedem Einzelfalle besteht somit jetzt nicht mehr. Über die Ausstattung dieser Röhrcchenpackungen erging die folgende

**Bk. des Reichskanzlers, betr. die Fabrikpackung der Saccharintabletten.
Vom 22. Januar 1906.**

Die in Deutschland und Luxemburg allein zum Handverkauf — ohne ärztliche Anweisung — in den Apotheken zugelassenen Fabrikpackungen von 25 Stück Süßstofftäfelchen von höchstens 110facher Süßkraft und einem Gehalte von zusammen nicht über 0,4 g reinen Süßstoff (zu vgl. § 10, Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz) werden seit dem 1. Januar 1906 von der Saccharinfabrik in Salbke-Westerhüsen nur noch in einer Aufmachung abgegeben. Diese Aufmachung besteht aus einem verkorkten Glasröhrcchen — ohne Pappumhüllung usw. —, auf welchem folgende Aufschrift aufgeklebt ist:

„25 Saccharin-Täfelchen Nr. 1 (20% raff. Saccharin) 1 Täfelchen =
1½ Stück Würfelzucker.
Einziges, ärztlicher empfohlener Ersatz für Zucker bei Diabetes, Fettleibigkeit, Gicht, Magenleiden.
Ausgezeichnet zum Versüßen von allen Speisen und Getränken.
Diese Packungen dürfen in den Apotheken ohne ärztliche Anweisungen abgegeben werden. Saccharin-Fabrik, A.-G., Salbke a. d. Elbe.“

Die Aufschrift ist rot überdruckt mit dem Namenszuge: „Dr. Fahlberg“.

²⁾ Die Abgabe von Süßstoff darf danach in Apotheken nur erfolgen:

- an Inhaber eines Bezugsscheines gegen Vorlegung desselben und eines vorschriftsmäßigen Bestellzettels oder
- gegen schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes (jedoch in diesem Falle gegen eine Anweisung nicht mehr als 50 g reinen Süßstoff) oder
- im Handverkauf Süßstofftäfelchen von höchstens 110facher Süßkraft in Fabrikpackungen (Glasröhrcchen) von nicht mehr als 25 Stück mit zusammen nicht über 0,4 g Gehalt an reinem Süßstoff (beliebig viele Röhrcchen in jedem Falle).

Hierbei sind folgende Urteile des V. O. Landshut vom 17. September 1909 (W. Ztg. 1911 Nr. 73) beachtenswert:

- Die Abgabe von Süßstoff (abgesehen von den dem Handverkauf überlassenen Tabletten) auf bloßes Verlangen des Publikums ist auch dann gesetzwidrig, wenn der Apotheker nach oder auch schon vor der Abgabe sich von einem Arzt ein auf die abgegebene oder abzugebende Menge lautendes Rezept ausstellen läßt. Denn eine solche ärztliche Anweisung muß im Zusammenhange mit der

Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte dürfen Anweisungen zum Bezuge von Süßstoff nur in Ausübung ihres ärztlichen Berufs und über nicht größere Mengen ausstellen, als sie zur Erhaltung oder Wiederherstellung oder zur Abwehr von Schädigungen der Gesundheit von Menschen oder Tieren in dem zur Behandlung stehenden Falle erforderlich scheinen¹⁾. Gegen eine solche Anweisung dürfen nicht mehr als 50 g raffiniertes Saccharin oder eine entsprechende Menge der übrigen Süßstoffarten abgegeben werden²⁾.

Die vorgelegten Bezugsscheine sind, nachdem auf ihrer Rückseite der Tag der Abgabe sowie Art und Menge des abgegebenen Süßstoffs eingetragen und diese Eintragung durch Beischrift von Ort und Bezeichnung der abgebenden Apotheke und des Namens ihres Leiters bescheinigt worden ist, dem Besteller zurückzugeben.

Die Bestellzettel und die ärztlichen Anweisungen sind zurückzubehalten und, geordnet nach dem Tage der Abgabe des Süßstoffs, dem Süßstoffausgabebuche (§ 11) als Belege beizufügen³⁾.

§ 11. Über den Verbleib des Süßstoffs hat der Leiter der Apotheke ein besonderes Buch — Süßstoffausgabebuch — für jedes Kalenderjahr zu führen (Muster 4)⁴⁾. In dieses ist jede auf Bestellzettel abgegebene Süßstoffmenge sofort nach der Abgabe unter Angabe des Tages der Abgabe, des Empfängers und der Form und Menge des abgegebenen Süßstoffs einzutragen. Die Eintragung des sonst abgegebenen und des im Apothekenbetriebe verwendeten Süßstoffs kann monatlich im Gesamtbetrag erfolgen.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind der Bezugsschein, das

ärztlichen Praxis und vom Arzte in Ausübung seines ärztlichen Berufes ausgestellt sein.

2. Ein Arzt, der auf Süßstoff lautende Rezepte nicht in Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit, sondern nur auf Wunsch des Apothekers, um diesem die Abgabe zu ermöglichen, ausstellt, verstößt damit gegen die Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz.

¹⁾ Die Abgabe von Saccharin zu Lehrzwecken ist nach einem Urteil des D.L.G. Dresden vom September 1909 (Pb. Ztg. 1909 Nr. 75) unzulässig, auch wenn sie in Apotheken auf schriftliche Verordnung eines Arztes erfolgt. Der Arzt darf Saccharin nur zum Zwecke einer Heilung oder ärztlichen Behandlung verschreiben.

²⁾ Die jetzige Fassung dieser Bestimmung gibt zu Zweifeln keinen Anlaß. Der preussische Finanzminister hatte sie auch schon früher in Übereinstimmung mit dem Reichskanzler dahin ausgelegt (Erl. vom Jahre 1904), „daß die Apotheke gegen eine ärztliche Anweisung 50 g reinen Süßstoff, gleichviel in welcher Form und Mischung, also auch Süßstoff von weniger als 550facher Süßkraft in Mengen von mehr als 50 g, verabfolgen, sofern nur der Gehalt an reinem Süßstoff in der abgegebenen Menge die Grenze von 50 g nicht übersteigt.“ Eine Tabelle, welche die Mengen der verschiedenen Saccharine angibt, die 50 g reinem Süßstoff entsprechen, ist dem amtlichen Muster eines Süßstoffausgabebuches beigegeben (s. Seite 205). Obige Beschränkung gilt indessen nur für jedes einzelne Rezept. Liegen mehrere ärztliche Anweisungen gleichzeitig vor, so darf natürlich auf jedes derselben bis 50 g Süßstoff verabfolgt werden.

³⁾ Rezepte, welche nicht lediglich auf Süßstoff lauten, sondern die Grundlage für Herstellung von Arzneimitteln bilden, bei deren Zubereitung Süßstoff mit verwendet worden ist, brauchen nicht zurückgehalten werden, da es sich in diesen Fällen um eine Verwendung von Süßstoff im Apothekenbetriebe im Sinne von § 11 der Ausführungsbestimmungen, dessen Eintragung monatlich im Gesamtbetrag erfolgen kann, handelt. (Bescheide der Zoll- und Steuerverwaltung in Dresden vom 25. Juni 1903 und des Mecklenburgischen Hauptsteueramts vom Februar 1904).

⁴⁾ Durch die Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 17. Dezember 1908 ist ein amtliches Muster eines Süßstoffausgabebuches eingeführt, dem auch Tafeln zur Berechnung des Süßstoffgehalts beigegeben sind (s. Seite 204).

Süßstoffausgabebuch nebst Belegen sowie die Bestände an Süßstoff auf Verlangen vorzulegen.

Am Schlusse des Jahres sind die von den Lieferanten des Süßstoffs auf dem abgelaufenen Bezugsscheine gemachten Anschreibungen und das Süßstoffausgabebuch abzuschließen, die nach dem Süßstoffausgabebuche verwendete oder abgegebene Menge auf dem Bezugsschein abzusetzen und der verbliebene Bestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen oder, falls auf einen solchen verzichtet ist, im Süßstoffausgabebuche für das neue Jahr zu vermerken. Alsdann sind der abgelaufene Bezugsschein und das Süßstoffausgabebuch mit den zugehörigen erledigten Bestellzetteln und ärztlichen Anweisungen der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

§ 12. Den Apothekern ist es ferner gestattet, von Gewerbetreibenden denen die Erlaubnis erteilt ist, bestimmte Waren unter Verwendung von Süßstoff herzustellen, derart zubereitete Waren zum Wiederverkaufe zu beziehen. Soweit es sich hierbei um Nahrungs- oder Genußmittel handelt, ist beim Verkaufe die Vorschrift im § 16 Abs. 2 zu beachten.

§ 13. Auf Apotheken, in denen Waren unter Verwendung von Süßstoff zum Verkaufe hergestellt werden, finden für die Herstellung und den Vertrieb dieser Waren die Vorschriften des § 7 Abs. 3—5 und der §§ 16, 17 Anwendung¹⁾.

§ 14. Personen, welchen die Erlaubnis zur Verwendung von Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt ist, sowie staatliche Behörden und öffentliche Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sind von besonderen Anschreibungen über den Bezug und die Ver-

¹⁾ Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Apotheker, die überhaupt in ihrem Betriebe süßstoffhaltige Waren, sei es im großen zum Wiederverkauf, sei es auch im kleinen zur direkten Abgabe an das Publikum, herstellen. Hierüber erging folgender

Erl. des Reichskanzlers, betr. die Herstellung süßstoffhaltiger Waren durch Apotheker. Vom 1. September 1903.

Nach § 13 der Ausführungsbestimmungen sollen die im § 7 Abs. 2 und den §§ 10 und 11 für die Apotheker erlassenen mildereren Vorschriften keine Anwendung finden, wenn und soweit die Apotheken süßstoffhaltige Waren zum Verkaufe herstellen. In diesem Falle sollen die Apotheker vielmehr als Gewerbetreibende der im § 4, Abs. 2 zu b des Gesetzes bezeichneten Art angesehen und den für diese erlassenen schärferen Bestimmungen unterstellt werden. Eine Unterscheidung zwischen denjenigen Apothekern, welche die süßstoffhaltigen Waren zum Großhandel und denjenigen, welche sie zum Absatze im Handverkaufe herstellen, ist dabei nicht gemacht. Alle Apotheker, welche süßstoffhaltige Waren, wie Saccharin-Strychningetreide, Salolmundwasser, versüßten Lebertran usw. zum Verkauf herstellen wollen, auch diejenigen, welche bereits Inhaber eines Süßstoffsbezugsscheins nach Muster 1 sind und die hergestellten Waren nur im Handverkaufe des eigenen Geschäfts abzusetzen beabsichtigten, haben hier nach bei der zuständigen Steuerbehörde die Erlaubnis zur Herstellung der süßstoffhaltigen Waren nachzusuchen, welche durch Ausstellung eines Bezugsscheins nach Muster 2 erteilt wird, unterliegen hinsichtlich des genannten Betriebes der steuerbehördlichen Aufsicht und haben die für solche Betriebe vorgesehene besondere Buchführung zu beobachten.

Apotheker, welche außer dem Handel mit Süßstoff selbst noch saccharinhaltige Präparate herstellen wollen, bedürfen also dazu einer besonderen Erlaubnis, eines besonderen Bezugsscheines und müssen besonderen Süßstoff zu diesem Zwecke beziehen. Der Bezug darf dabei laut Bezugsschein entweder aus der Saccharinfabrik oder aus einer inländischen Apotheke, mithin auch aus der eigenen Apotheke erfolgen. In letzterem Falle muß dieser Vorgang aber ordnungsmäßig gebucht werden. Die Verwendung von Süßstoff bei der Anfertigung ärztlicher Rezepte ist natürlich dieser Beschränkung nicht unterworfen.

wendung des Süßstoffs befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, hierüber der Direktivbehörde auf Verlangen Auskunft zu geben.

Am Schlusse des Jahres haben sie die von den Lieferanten des Süßstoffs auf ihrem Bezugsscheine gemachten Anschreibungen abzuschließen, die Menge des im Laufe des Jahres verwendeten Süßstoffs abzusetzen, den verbliebenen Bestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen und alsdann den abgelaufenen Schein der Bezirkssteuerstelle einzusenden.

§ 15. Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten, welchen die Erlaubnis zur Verwendung von Süßstoff für die in der Anstalt befindlichen Personen erteilt ist, dürfen Süßstoff oder unter Verwendung von Süßstoff hergestellte Nahrungs- oder Genußmittel nur innerhalb der Anstalt abgeben. Sie haben über den abgegebenen oder zur Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendeten Süßstoff monatlich Anschreibungen zu machen, welche mit dem ihnen erteilten Bezugsscheine den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

Am Schlusse des Jahres sind diese Anschreibungen abzuschließen, ihre Summe von der nach den Anschreibungen der Lieferer des Süßstoffs bezogenen Menge auf dem Bezugsschein abzusetzen und der verbliebene Süßstoffbestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen.

Der abgelaufene Bezugsschein ist durch den Leiter der Anstalt mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß die abgeschriebene Menge lediglich für die in der Anstalt befindlichen Personen verwendet worden ist, und sodann der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

§ 16. Die im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes benannten Gewerbetreibenden dürfen den bezogenen Süßstoff nur zur Herstellung der in dem amtlichen Bezugsscheine bezeichneten Waren verwenden¹⁾. Soweit es sich hierbei um Nahrungs- oder Genußmittel handelt, müssen diese Waren in den Verkaufsräumen an besonderen Lagerstellen aufbewahrt werden, welche von den Lagerstellen für die ohne Verwendung von Süßstoff hergestellten Waren getrennt und durch eine entsprechende Aufschrift gekennzeichnet sind.

Die unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Nahrungs- oder Genußmittel dürfen zum Wiederverkaufe nur an Apotheken²⁾, im übrigen nur an solche Abnehmer, welche derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen, und nur in äußeren Umhüllungen oder Gefäßen abgegeben werden, welche an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift

„Mit künstlichem Süßstoffe zubereitet. Wiederverkauf außerhalb der Apotheken gesetzlich verboten.“

tragen.

¹⁾ In einer hierzu ergangenen Verfügung vom Jahre 1908 erklärte es das Hauptzollamt Dresden I für unzulässig, wenn von einem Gewerbetreibenden, dem ein Süßstoffbezugsschein für andere Personen als Apotheker (Muster 2) erteilt worden war, der auf diesen bezogene Süßstoff nicht in seiner Betriebsstätte zur Herstellung der genehmigten Waren verwendet, sondern in unverarbeitetem Zustande mit den übrigen Bestandteilen der Waren nach dritten Orten versendet wird, wo die Zusammenfügung der Waren vorgenommen werden soll. „Die Verwendung des Süßstoffes zur Herstellung der genehmigten Waren muß selbstverständlich in der eigenen Betriebsstätte des die Vergünstigung genießenden Gewerbetreibenden erfolgen, die sich an demjenigen Orte befindet, der im Bezugsschein angegeben ist.“

²⁾ Dadurch ist den Apothekern das Monopol für den Wiederverkauf süßstoffhaltiger Nahrungs- und Genußmittel verliehen.

Die Ausfuhr der unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Waren unterliegt keiner Beschränkung.

§ 17. Der Geschäftsbetrieb der im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes benannten Gewerbetreibenden¹⁾ untersteht der amtlichen Aufsicht, deren Umfang im einzelnen Falle von der Direktivbehörde zu bestimmen ist. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind auf Verlangen die Geschäftsbücher, soweit sie Angaben über den Bezug von Süßstoff und seine Verwendung sowie über die Herstellung und den Absatz der unter Verwendung von Süßstoff zubereiteten Waren enthalten, zur Einsichtnahme vorzulegen und die Bestände an Süßstoff und an Waren, die unter Verwendung von Süßstoff hergestellt sind, vorzuzeigen.

Nach Anleitung dieser Oberbeamten hat der Gewerbetreibende für jedes Kalenderjahr fortlaufende Anschreibungen über die bezogenen und verwendeten Süßstoffmengen und über die unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Waren zu führen.

Die Anschreibungen sind am Schlusse des Jahres abzuschließen und mit dem abgelaufenen Bezugsscheine der Bezirkssteuerstelle einzureichen, nachdem die verbliebenen Bestände in den Anschreibungen für das neue Jahr vorgetragen sind.

§ 18. Der Reichskanzler ist ermächtigt, eine vorübergehende Erhöhung der gemäß § 4 festgestellten Höchstpreise für Süßstoff sowie in einzelnen Fällen die Einfuhr von Süßstoff aus dem Ausland unter Festsetzung der Bedingungen zuzulassen.

Direktivbezirk

Muster 1.

Süßstoffbezugsschein für Apotheken²⁾.

Nr. für 19

(Name des Bezugsberechtigten)
 ist berechtigt, im Kalenderjahr 19.... für die von ihm geleitete
 Apotheke zu (Ort, Straße, Hausnummer)
 Süßstoff aus anderen inländischen Apotheken oder unmittelbar aus der
 Saccharinfabrik zu Salbke-Westerhüsen bei Magdeburg gegen vorschrifts-
 mäßig ausgestellte Bestellzettel zu beziehen.
 (Ort und Tag)

..... **Haupt** **amt.**

(Stempel)

(Unterschrift)

Ein Muster zum Süßstoffbestellzettel liegt an.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Bei jeder Süßstoffbestellung ist dieser Bezugsschein dem Lieferer vorzulegen. Letzterer hat den gelieferten Süßstoff auf der Rückseite dieses Scheins in den Spalten 1 bis 16 einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Ausfüllung

¹⁾ Also auch derjenigen Apotheker, welche die Genehmigungen zur Herstellung bestimmter Waren unter Verwendung von Süßstoff besitzen.

²⁾ Das Schema zu dem Süßstoffbezugsschein für Apotheker ist hier nicht mit abgedruckt, da sich dieses aus dem jedem Apotheker überwiesenen Exemplar des Bezugsscheines ohne weiteres ergibt.

- der Spalten 17/18 zu bescheinigen und alsdann den Bezugsschein dem Besteller zurückzugeben, den Bestellzettel aber als Beleg zum Süßstoffausgabebuche (Lagerbuche) zurückzubehalten.
2. Der Besteller (Inhaber des Bezugsscheins) hat in Spalte 19 den Tag des Eintreffens der bestellten Süßstoffsendung zu vermerken. Am Jahresschlusse hat er die Eintragungen der Lieferer des Süßstoffs auf der Rückseite dieses Scheines abzuschließen, von der Summe die nach dem Süßstoffausgabebuche abgegebene oder verwendete Menge abzusetzen und den verbliebenen Bestand in dem Bezugsscheine für das neue Jahr vorzutragen.
 3. Der abgelauene Bezugsschein ist alsdann mit dem abgeschlossenen Süßstoffausgabebuch und den zu diesem gehörigen Belegen (erledigte Bestellzettel und ärztliche Anweisungen) der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

Direktivbezirk.....

Muster 2.

**Süßstoffbezugsschein für die im § 4 Abs. 2 des Süßstoffgesetzes
genannten Personen¹⁾.**

Nr..... für 19.....

(Genaue Bezeichnung des Inhabers des Bezugsscheins)
zu (Ort, Straße, Hausnummer)

wird hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt, im Kalenderjahr 19..... Süßstoff aus einer inländischen Apotheke oder unmittelbar von der Saccharinfabrik in Salbke-Westerhüsen bei Magdeburg gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel zu beziehen und den bezogenen Süßstoff

(Angabe des Verwendungszweckes; bei den unter § 4 Abs. 2 unter b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden genaue Bezeichnung der Waren, bei deren Herstellung Süßstoff verwendet werden soll.)
zu verwenden.

(Ort und Tag).....
(Bezeichnung der Direktivbehörde)
(Stempel und Unterschrift).....

Ein Muster zum Süßstoffbestellzettel liegt an.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Bei jeder Süßstoffbestellung ist dieser Bezugsschein dem Lieferer vorzulegen. Letzterer hat den gelieferten Süßstoff auf der Rückseite dieses Scheines in den Spalten 1 bis 6 einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Ausfüllung der Spalten 7 und 8 zu bescheinigen und alsdann den Bezugsschein dem Besteller zurückzugeben, den Bestellzettel aber als Beleg zum Süßstoffausgabebuche (Lagerbuche) zurückzubehalten.
2. Der Besteller (Inhaber des Bezugsscheins) hat in Spalte 9 den Tag des Eintreffens der bestellten Süßstoffsendung zu vermerken.
3. Der bezogene Süßstoff darf nur zu den im vorstehenden Bezugsschein angegebenen Zwecken verwendet werden.
4. Am Jahresschlusse hat der Inhaber des Bezugsscheins die Eintragungen der Lieferer des Süßstoffs auf der Rückseite dieses Scheines abzuschließen, die

¹⁾ Auch das Schema zu diesem Süßstoffbezugsschein ist hier nicht mit abgedruckt, da es aus dem Bezugsschein selbst ersichtlich ist.

- verwendete Süßstoffmenge abzusetzen und den verbliebenen Bestand in dem Bezugsscheine für das neue Jahr vorzutragen.
5. Der abgelaufene Bezugsschein ist alsdann —¹⁾ mit der im § 15 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bescheinigung — mit den im § 17 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Anschreibungen — der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

Muster 3.**Süßstoffbestellzettel.**

Auf Grund des anliegenden von de.....

 zu..... unter Nr..... ausgestellten Bezugsscheins für das
 Kalenderjahr 19..... bestelle ich hiermit

(Form und Menge des gewünschten Süßstoffes sowie sonstige Wünsche hinsichtlich
 der Lieferung.)

(Ort und Tag).....

(Firma).....

(Unterschrift)

Muster 4.

Süßstoff-Ausgabebuch²⁾ des Leiters der Apotheke
 in,straße Nr..... für das Kalenderjahr 19.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Jede gegen Bestellzettel auf Grund von Bezugsscheinen abgegebene Süßstoffmenge ist sofort nach der Abgabe unter Angabe des Tages der Abgabe und des Empfängers einzeln einzutragen.
2. Die Eintragung der gegen ärztliche Anweisung abgegebenen Mengen, der Zahl der ohne ärztliche Anweisung und ohne Bestellzettel abgegebenen Röhrenpackungen und der im Apothekenbetriebe verwendeten Mengen kann monatlich im Gesamtbetrag erfolgen.
3. Die Bestellzettel und die ärztlichen Anweisungen sind zurückzubehalten und, geordnet nach dem Tage der Abgabe des Süßstoffs, dem Süßstoff-Ausgabebuch als Belege beizufügen.
4. Am Schlusse des Jahres ist das Süßstoff-Ausgabebuch abzuschließen. Die abgegebenen oder verwendeten Gesamtmengen sind auf dem Bezugsscheine von den empfangenen Gesamtmengen abzusetzen; das Ausgabebuch mit den erledigten Bestellzetteln und ärztlichen Anweisungen ist alsdann mit dem abgelaufenen Bezugsscheine der Bezirkssteuerstelle einzureichen.
 Falls in dem Süßstoff-Ausgabebuch nur die Verwendung von aus dem Vorjahr übertragenen Süßstoffmengen nachgewiesen wird, ist beim Abschlusse des Süßstoff-Ausgabebuchs anzugeben, auf welchen Bezugsschein der Süßstoff seinerzeit bezogen worden ist.
5. Umrechnungstabellen — siehe letzte Seite.

¹⁾ Unzutreffendes ist zu durchstreichen. (Amtl. Anmerkung.)

²⁾ Ein den amtlichen Vorschriften entsprechendes Süßstoff-Ausgabebuch ist im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen. Da dieses das genaue vorgeschriebene Schema zu dem Ausgabebuch sowie die amtlichen Mustereintragungen enthält, sind diese hier nicht mit abgedruckt.

Umrechnungstabeln.

in Gramm	I. Es sind enthalten					II. Es sind enthalten	
	Saccharin- täfelchen Nr. 1 (20%)	Saccharin- täfelchen Nr. 2 (33%)	Saccharin- täfelchen Nr. 3 (64%)	Kristall- Saccharin (75%)	leicht lös- lichem raffi- nierten Saccharin (90%)	in Stück	Saccharin- täfelchen Nr. 1
	Gramm raffiniertes Saccharin						Gramm raff. Saccharin
1	2	3	4	5	6	1	2
1	0,20	0,33	0,64	0,75	0,9	25	0,37037
2	0,40	0,66	1,28	1,50	1,8	50	0,74074
2,25	0,45	0,74	1,44	1,69	2,03	75	1,11111
2,50	0,50	0,83	1,60	1,88	2,25	100	1,48148
5	1	1,65	3,20	3,75	4,5	125	1,85185
7,50	1,50	2,48	4,80	5,63	6,75	150	2,22222
10	2	3,30	6,40	7,50	9	200	2,96296
12,50	2,50	4,13	8	9,38	11,25	250	3,70370
15	3	4,95	9,60	11,25	13,50	300	4,44444
22,50	4,50	7,43	14,40	16,88	20,25	400	5,92592
25	5	8,25	16	18,75	22,50	500	7,40740
50	10	16,50	32	37,50	45	600	8,88888
83 ¹ / ₃ (1 ¹ / ₁₂ kg)	16,667	—	—	—	—	700	10,37036
100	20	33	64	75	90	1000	14,81480
200	40	66	128	150	180	1250	18,51850
250	50	82,50	160	187,50	225	2500	37,03700
500	100	165	320	375	450	12500	185,18500
1000	200	330	640	750	900	25000	370,37000

III. Auf eine ärztliche Anweisung dürfen nicht mehr als

50 g raffiniertes Saccharin oder

250 g oder 3375 Stück (135 Röhrchen) Saccharintäfelchen Nr. 1 oder

151,51 g oder 303 Stück Saccharintäfelchen Nr. 2 oder

78,125 g oder 156 Stück Saccharintäfelchen Nr. 3 oder

66²/₃ g Kristall-Saccharin oder55⁵/₉ g leicht lösliches raffiniertes Saccharin

abgegeben werden.

Weingesetz.

Vom 7. April 1909 (R.G.Bl. S. 393).

§ 1. Wein¹⁾ ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2. Es ist gestattet, Wein aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Jahre herzustellen (Verschnitt). Dessertwein (Süd-, Süßwein) darf jedoch zum Verschneiden von weißem Weine anderer Art nicht verwendet werden.

§ 5. Es ist verboten, gezuckerten Wein unter einer Bezeichnung feilzuhalten oder zu verkaufen, die auf Reinheit des Weines oder auf besondere Sorgfalt bei der Gewinnung der Trauben deutet; auch ist es verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergsbesitzers sei.

¹⁾ Auf weinhaltige Arzneimittel, sogenannte Arzneiweine, wie China-, Pfeffer-, Rhabarberwein usw. bezieht sich das Gesetz nicht.

Wer Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Abnehmer auf Verlangen vor der Übergabe mitzuteilen, ob der Wein gezuckert ist, und sich beim Erwerbe von Wein die zur Erteilung dieser Auskunft erforderliche Kenntnis zu sichern.

§ 6. Im gewerbsmäßigen Verkehre mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden¹⁾.

Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung. Gestattet bleibt jedoch, die Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahegelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen.

§ 9. Es ist verboten, Wein nachzumachen.

§ 10. Unter das Verbot des § 9 fällt nicht die Herstellung von dem Weine ähnlichen Getränken aus Fruchtsäften, Pflanzensäften oder Malzauszügen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung solcher Getränke zu beschränken oder zu untersagen²⁾.

¹⁾ Danach darf z. B. unter der Bezeichnung Tokajer oder Medizinal-Tokajer nur ein Wein in Verkehr gebracht werden, der aus Tokajer Trauben hergestellt ist, mithin aus dem Tokajer Weinbaubezirk stammt. Der Verkauf eines anderen Ungarweins als Tokajer stellt nach einem Urteil des R. G. vom 1. Oktober 1907 (R. G. Stg. 1907 Nr. 80 und 89) auch einen Verstoß gegen das Warenzeichengesetz dar.

Ebenso darf nach § 6 des Weingesetzes die Bezeichnung „Medizinal-Ungarwein“ nur für Wein, der tatsächlich aus Ungarn stammt, angewendet werden. Seit 1. Januar 1909 ist aber in Ungarn die Herstellung von Süßweinen außerhalb des Tokajer Weinbaugebiets und seit 1. Januar 1910 auch der Handel damit in Ungarn unterjagt. Nach Ausverkauf der noch in Deutschland vorhandenen Vorräte (vgl. § 34 Abs. 3 des Weingesetzes) wird daher auch die Bezeichnung „Medizinal-Ungarwein“ verschwinden müssen, soweit sie für andere als Tokajer-Süßweine angewendet wird. Mit anderen Bezeichnungen von Weinen befaßt sich nachstehender auf ein Rundschreiben des Reichskanzlers vom 10. Mai 1912 sich stützender preußischer Erlaß:

Min.-Erlaß betr. die Bezeichnung von Weinen als Medizinalwein, Blutwein und dergl. Vom 24. September 1912.

Ein Begriff „Medizinalwein“, „Medizinalsüßwein“ und dergl. wird von seiten der Wissenschaft nicht anerkannt, so daß sich also eine wissenschaftliche Begriffsbestimmung für derartige Weine nicht geben läßt. Nachdem sich die Bezeichnungen aber seit einer Reihe von Jahren eingebürgert haben, können sie als zulässig angesehen werden bei konzentrierten, ungezuckerten Süßweinen von besonderer Güte und Reinheit, die nach Herstellung und Beschaffenheit dem deutschen Weingesetz und den im Ursprungslande geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Name „Blutwein“, mag er auch ursprünglich von der Farbe des Weines herühren, erweckt im Verkehr die Annahme, daß der Wein besondere blutbildende oder blutverbessernde Eigenschaften besitzt. Da solche Eigenschaften keinem Weine mit Sicherheit beigelegt werden können, muß die Bezeichnung als auf Täuschung berechnet und zur Irreführung der Käufer geeignet angesehen werden. Im Interesse der Verbraucher und des einwandfreien Weinhandels ist demnach dem Gebrauche von Bezeichnungen wie „Blutwein“ und ähnlichen („Kraftwein“ und dergl.) entgegenzutreten. Sollte gezuckerter Wein unter einem solchen Namen in den Verkehr gebracht werden, so kann auf Grund der §§ 5, 28 Ziff 1 des Weingesetzes vorgegangen werden. Im übrigen wird sich in den meisten Fällen die Möglichkeit bieten, auf Grund der §§ 3, 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unter Umständen auch des § 263 Strafgesetzbuchs einzuschreiten.

²⁾ Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrat Gebrauch gemacht. Vgl. die Ausführungsbestimmungen vom 9. Juli 1909 (Seite 211).

Die im Abs. 1 bezeichneten Getränke dürfen im Verkehr als Wein nur in solchen Wortverbindungen bezeichnet werden, welche die Stoffe kennzeichnen, aus denen sie hergestellt sind.

§ 13. Getränke, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 9, 10 zuwider hergestellt oder behandelt worden sind, ferner Traubenmaische, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 15, nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 15. Getränke, die nach § 13 vom Verkehr ausgeschlossen sind, dürfen zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak nicht verwendet werden. Zu anderen Zwecken darf die Verwendung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 16. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak zu beschränken oder zu untersagen sowie bezüglich der Herstellung von Schaumwein und Kognak zu bestimmen, welche Stoffe hierbei Verwendung finden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung zu erlassen¹⁾.

§ 18. Trinkbranntwein, dessen Alkohol nicht ausschließlich aus Wein gewonnen ist, darf im geschäftlichen Verkehre nicht als Kognak bezeichnet werden²⁾.

Trinkbranntwein, der neben Kognak Alkohol anderer Art enthält, darf als Kognakverschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ des Alkohols aus Wein gewonnen ist.

Kognak und Kognakverschnitte müssen in 100 Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol enthalten.

Trinkbranntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen unter der Bezeichnung Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er für den Verbrauch fertiggestellt worden ist. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat³⁾.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehre üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 19. Wer Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder gewerbsmäßig Wein

¹⁾ Nach den §§ 10 und 16 des Weingesetzes sowie den hierauf bezüglichen Ausführungsbestimmungen bezieht sich das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe auf dem Wein ähnliche Getränke aus Fruchtsäften, Pflanzensäften oder Malzauszügen, ferner auf weinhaltige Getränke, deren Bezeichnung die Verwendung von Wein andeutet, sowie auf Schaumwein und Kognak. Zuwiderhandlungen dagegen (d. h. gegen die Verwendung der Stoffe) sind auch im Weingesetz (§ 26, 1) mit Strafe bedroht. Aber die weitergehende Bestimmung (§ 26, 3), die auch das Anfündigen, Feilhalten, Verkaufen usw. der verbotenen Stoffe zum Zwecke der Verwendung bei der Weinbereitung unter Strafe stellt, erstreckt sich nur auf Wein, Schaumwein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke. Der Kognak ist hier nicht berücksichtigt, und so ergibt sich, daß eine Strafbestimmung für das Anfündigen, Feilhalten, Verkaufen usw. von Stoffen, deren Verwendung bei der Herstellung von Kognak verboten ist, fehlt.

²⁾ Der Ausdruck „Medizinal-Kognak“ ist nach wie vor gestattet; abgesehen davon, daß die unter demselben verkaufte Ware Kognak im Sinne des § 18 Abs. 1 sein muß, so hat sie auch noch den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs zu entsprechen und muß selbstverständlich auch dem Herstellungslande entsprechend als deutscher, französischer usw. Kognak bezeichnet werden.

³⁾ Vgl. die Ausführungsbestimmungen Seite 212.

zu Getränken weiter verarbeitet, ist verpflichtet, Bücher zu führen¹⁾, aus denen zu ersehen ist:

1. welche Weinbergsflächen er abgeerntet hat, welche Mengen von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat;
2. welche Mengen von Zucker oder von anderen für die Kellerbehandlung des Weines (§ 4) oder zur Herstellung von Haustrunk (§ 11) bestimmten Stoffen er bezogen und welchen Gebrauch er von diesen Stoffen zum Zuckern (§ 3) oder zur Herstellung von Haustrunk gemacht hat;
3. welche Mengen der im § 10 bezeichneten dem Weine ähnlichen Getränke er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat.

Die Zeit des Geschäftsabschlusses, die Namen der Lieferanten und, soweit es sich um Abgabe im Fasse oder in Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle handelt, auch der Abnehmer, sind in den Büchern einzutragen.

Die Bücher sind nebst den auf die einzutragenden Geschäfte bezüglichen Geschäftspapieren bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung der Bücher trifft der Bundesrat; er bestimmt, in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bestände in den Büchern vorzutragen sind.

§ 21. Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die mit der Handhabung der Nahrungsmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen zu überwachen²⁾.

Zur Unterstützung dieser Behörden sind für alle Teile des Reichs Sachverständige im Hauptberufe zu bestellen.

§ 22. Die zuständigen Beamten und Sachverständigen (§ 21) sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Traubenmost, Wein oder dem Weine ähnliche Getränke hergestellt, verarbeitet, feilgehalten oder verpackt werden³⁾ und

¹⁾ Da in jeder Apotheke, wenn auch teilweise in geringem Umfange, Wein (z. B. Medizinal-Ungarwein) in Verkehr gebracht wird, erstreckt sich die Verpflichtung zur Buchführung auch auf Apotheker. Über die weiteren Bestimmungen über die Art der Buchführung s. Seite 213.

²⁾ Über die Ausübung der Weinkontrolle äußert sich ein gemeinsamer preußischer Min.-Erl. vom 7. September 1909 folgendermaßen:

In denjenigen Teilen des Staatsgebietes, für die bisher Sachverständige im Hauptberuf nicht bestellt sind, hat die Weinkontrolle einstweilen in der bisherigen Weise zu erfolgen. Jedoch ist die, in den meisten Regierungsbezirken von uns bereits wiederholt angeregte Ersetzung nicht genügend sachverständiger Weinkontrolleure aus verschiedenen Berufsständen durch Nahrungsmittelchemiker der mit der Untersuchung der Nahrungsmittel für die polizeiliche Kontrolle beauftragten Untersuchungsanstalten mit Nachdruck zu betreiben.

³⁾ Die einzelnen Geschäftsbetriebe, welche der Kontrolle unterliegen, sind für Preußen in einem auf Grund des früheren Weingefetzes ergangenen, aber auch auf das neue Gesetz anwendbaren Min.-Erl. vom 28. Juli 1903 folgendermaßen gekennzeichnet:

Nicht nur Räume, in welchen Wein gekeltert und auf anderem Wege hergestellt

bei gewerbsmäßigem Betrieb auch in die zugehörigen Lager- und Geschäftsräume, ebenso in die Geschäftsräume von Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Traubenmaische, Traubenmost, Wein, Schaumwein, weinhaltige, dem Weine ähnliche Getränke oder Kognak vermitteln, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen¹⁾, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder selbst zu entnehmen²⁾. Über die Probenahme ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Auf Verlangen ist für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

wird, sind in der vorgeschriebenen Weise durch geeignete Sachverständige zu überwachen, sondern alle Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinhaltliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, sind der Kontrolle zu unterwerfen.

Über die Frage, inwieweit Apotheken, Drogenhandlungen und ähnliche Geschäfte der Weinkontrolle unterliegen, wurde in einem Min.-Erl. vom 11. November 1904 gefagt,

daß die Ausdehnung der Kontrolle auf Flaschenlager in Krämereien, Drogenhandlungen und ähnlichen Geschäften nicht erforderlich ist, falls kein Bezug von Wein in Fässern stattfindet. Für die gebrauchsfertigen Flaschen genügt alsdann der glaubwürdige Nachweis, daß dieselben in einem der regelmäßigen polizeilichen Kontrolle unterstellten Betriebe abgefüllt worden sind. Apotheken unterliegen der Kontrolle im Sinne des Weingesetzes nur dann, wenn in denselben ein Nebenhandel mit Wein betrieben wird, für welchen die angeführten Bedingungen nicht in Betracht kommen.

Ein weiterer Min.-Erl. vom 19. Juli 1905 betonte dann noch, daß die Weibringung eines Nachweises über die Herkunft der Flaschenweine nicht durch polizeiliche Anordnung erzwungen werden kann, sondern den Händlern nur anheimgestellt ist, um dadurch Befreiung von der eingehenden Weinkontrolle zu erzielen.

Apotheker, die Weine lediglich im eigentlichen Apothekenbetriebe verwenden zur Darstellung von weinhaltigen Heilmitteln oder zur Verwendung in der Rezeptur, können daher nach dem erwähnten Min.-Erl. der Beaufsichtigung überhaupt nicht unterworfen werden, gleichgültig, wie und woher sie den Wein bezogen haben. Nur sofern ein wenn auch unbedeutender Nebenhandel mit Wein vorliegt, ist die Berechtigung der Weinkontrolle gegeben. Sie tritt jedoch auch dann nur in zwei Fällen ein, nämlich: a. wenn der Wein in Fässern bezogen ist oder b. wenn der Bezug zwar in gebrauchsfertigen Flaschen erfolgte, jedoch nicht der glaubwürdige Nachweis erbracht werden kann, daß die Flaschen in einem der regelmäßigen polizeilichen Kontrolle unterstellten Betriebe abgefüllt sind.

¹⁾ Nach einem früheren preußischen Min.-Erl. vom 28. Juli 1903 sollen die der Weinkontrolle unterliegenden Räume im Laufe von 3 Jahren mindestens einer unvermuteten Besichtigung durch die Sachverständigen unterworfen werden.

²⁾ Für die Untersuchung von Wein ist die vom Reichskanzler unter dem 25. Juni 1896 erlassene und unter dem 2. Juli 1901 in einigen Punkten geänderte Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weins (R. Z. Bl. 1896 S. 152 und 1901 S. 234) maßgebend. Für die Untersuchung von Wein, Traubenmost und Traubenmaische, die in das Zollinland eingeführt werden, sind nach einem preußischen Min.-Erl. vom 31. August 1909 zuständig „die mit der polizeilichen Nahrungsmitteluntersuchung betrauten staatlichen Anstalten und die als öffentliche im Sinne von § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anerkannten Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel usw.“ Die weiteren Bestimmungen über die Einfuhr von Wein sind in der Weinzollordnung, Bf. des Reichskanzlers vom 17. Juli 1909 (R. Z. Bl. S. 333), enthalten.

§ 23. Die Inhaber der im § 22 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern diese Räume zu bezeichnen, sie bei deren Besichtigung zu begleiten oder durch mit dem Betriebe vertraute Personen begleiten zu lassen und ihnen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Traubenmaische, Traubenmost, Wein, Schaumwein, weinhaltige oder dem Weine ähnliche Getränke vermitteln, sind verpflichtet, Auskunft über die von ihnen vermittelten Geschäfte zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 51 Nr. 1—3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 24. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 25. Der Vollzug des Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

Der Bundesrat stellt die zur Sicherung der Einheitlichkeit des Vollzugs erforderlichen Grundsätze, insbesondere für die Bestellung von geeigneten Sachverständigen und die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit fest.

Die weiter erforderlichen Vorschriften zur Sicherung des Vollzugs werden durch die Landeszentralbehörden oder die von diesen ermächtigten Landesbehörden erlassen.

Der Reichskanzler hat die Ausführung des Gesetzes zu überwachen und insbesondere auf Gleichmäßigkeit der Handhabung hinzuwirken.

§ 32¹⁾. Die Vorschriften anderer die Herstellung und den Vertrieb von Wein treffender Gesetze, insbesondere des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom

1) Die §§ 26—31 enthalten die zum Teil sehr schweren Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen. Hervorzuheben ist davon nur, daß nach § 26, 3 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft wird: „wer Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein, Schaumwein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken unzulässig ist, zu diesen Zwecken ankündigt, feilhält, verkauft oder an sich bringt, desgleichen wer einen diesen Zwecken dienenden Verkauf solcher Stoffe vermittelt.“ Der Schwerpunkt liegt hierbei in den Worten „zu diesem Zwecke“. Nur das zum Zwecke der Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein usw. erfolgende Ankündigen, Feilhalten, Verkaufen usw. dieser Stoffe soll verboten sein. Werden die genannten Stoffe zu anderen, technischen oder medizinischen, Zwecken angekündigt, feilgehalten oder verkauft, so kann die obige Vorschrift des Weingesetzes niemals in Frage kommen. Infolgedessen muß in solchen Fällen stets der Nachweis geführt werden, zu welchem Zwecke die betreffenden Stoffe angekündigt, feilgehalten und verkauft werden. Vgl. ferner die Anmerkung zu § 16 (Seite 207).

12. Mai 1894 und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 bleiben unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen. Die Vorschriften der §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Strafverfolgungen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Durch die Landesregierungen kann jedoch bestimmt werden, daß die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen in erster Linie zur Deckung der Kosten zu verwenden sind, die durch die Bestellung von Sachverständigen auf Grund des § 21 dieses Gesetzes entstehen. Die Verwendung erfolgt in diesem Falle durch die mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Landeszentralbehörden, durch welche die etwa verbleibenden Überschüsse auf die nach § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Betracht kommenden Kassen zu verteilen sind.

§ 34. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 außer Kraft.

Der Verkehr mit Getränken, die bei der Verkündung dieses Gesetzes nachweislich bereits hergestellt waren, ist jedoch nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen¹⁾.

Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes.

Bk. des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 549).

Auf Grund der §§ 3, 4, 10 bis 14, 17 bis 19 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (R.G.Bl. S. 393) hat der Bundesrat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Zu §§ 10, 16.

Die nachbezeichneten Stoffe:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun u. dgl.), Ameisensäure, Bariumverbindungen, Benzoesäure, Borsäure, Eisencyanverbindungen (Blutlaugensalze), Farbstoffe mit Ausnahme von kleinen Mengen gebrannten Zuckers (Zuckercouleur), Fluorverbindungen, Formaldehyd und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben, Glycerin²⁾, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Oxalsäure, Salizylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Spirit, unreiner Stärkezucker, Stärkerisurp, Strontiumverbindungen, Wismutverbindungen, Zimtsäure, Zinksalze, Salze und Verbindungen der vorbezeichneten Säuren sowie der schwefligen Säure (Sulfite, Metasulfite u. dgl.)

dürfen bei der Herstellung der im § 10 des Gesetzes bezeichneten dem Weine ähnlichen Getränke, von weinhaltigen Getränken, deren Bezeichnung

¹⁾ Auf Grund dieser Bestimmung, sowie des ungarischen Weingesetzes dürfen wie ein preußischer Min.-Erl. vom 16. Dezember 1909 befaßt, die vor dem 1. Januar 1909 hergestellten und vor dem 1. Januar 1910 eingeführten Vorräte gespriteter ungarischer Weine, soweit sie den bisherigen Bestimmungen entsprechen, auch weiterhin bis zum völligen Verbrauch in den Verkehr gebracht werden.

²⁾ Das Verbot des Glycerinzusatzes ist deshalb interessant, weil das Deutsche Arzneibuch bei Pepsinwein einen Gehalt von 2 Prozent Glycerin vorschreibt. Solange der Pepsinwein nur als Heilmittel dienen soll — und das ist natürlich die Regel —, ist ein Konflikt mit dem Weingesetz ausgeschlossen. Soll er aber als weinhaltiges Getränk dienen, so würde die Abgabe eines nach der offiziellen Vorschrift hergestellten Präparates gegen das Weingesetz verstoßen.

die Verwendung von Wein andeutet, von Schaumwein oder von Kognak nicht verwendet werden¹⁾).

Zu § 18.

Kognak, der in Flaschen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, ist nach dem Lande, in dem er fertiggestellt ist, als

Deutscher, Französischer usw. Kognak (Cognac)
zu bezeichnen.

Hat im Auslande hergestellter Kognak in Deutschland lediglich einen Zusatz von destilliertem Wasser erhalten, um unbeschadet der Vorschrift des § 18 Abs. 3 des Gesetzes den Alkoholgehalt auf die übliche Trinkstärke herabzusetzen, so ist er als

Französischer usw. Kognak (Cognac) in Deutschland fertiggestellt zu bezeichnen.

Die Bezeichnung muß in schwarzer Farbe auf weißem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 350 ccm oder mehr haben, mindestens 0,5 cm hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 cm Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 cm Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche, und zwar gegebenenfalls zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Überzug und der die Bezeichnung der Firma enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen. Wird der Streifen im Zusammenhange mit dieser oder einer anderen Inschrift hergestellt, so ist er gegen diese mindestens durch einen 1 mm breiten Strich deutlich abzugrenzen.

Zu § 19.

Wer durch § 19 des Gesetzes verpflichtet ist, Bücher zu führen, hat sich hierbei sowie bei allen mit der Buchführung zusammenhängenden Aufzeichnungen der deutschen Sprache zu bedienen. Die Landeszentralbehörde kann die Verwendung einer anderen Sprache gestatten.

Die Bücher müssen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Die Zahl der Blätter oder Seiten ist vor Beginn des Gebrauchs auf der ersten Seite des Buches anzugeben. Ein Blatt aus dem Buche zu entfernen, ist verboten.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Die Bücher und Belege sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den nach § 21 des Gesetzes zur Kontrolle berechtigten Beamten oder Sachverständigen vorzulegen. Sind die Geschäftsräume von den Kellereien oder sonstigen Lagerräumen getrennt, so sind die Bücher auf Verlangen auch in den zu kontrollierenden Räumen vorzulegen.

Im einzelnen ist den Vorschriften des Gesetzes nach der den Mustern A bis G beigefügten Anweisungen mit folgender Maßgabe zu genügen:

Es haben Buch zu führen:

¹⁾ Vgl. hierzu die Anmerkung 1 auf Seite 207.

- c. Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und sonstige Kleinverkäufer, die Traubenmost oder Wein nur in fertigem Zustande beziehen und unverändert wieder abgeben, nach Muster F¹).

¹) Das hier angeführte Muster eines Weinbuchs ist für alle Kleinverkäufer von Wein, mithin auch für die Apotheker maßgebend. Ein auf Grund dieses Musters bearbeitetes „Weinbuch für Apotheker und sonstige Kleinverkäufer von Wein“ ist im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen. Von dem Abdruck des Musters F ist deshalb hier abgesehen. Über die Handhabung der Weinbuchführung seitens der Apotheker ergibt sich aus dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen im ganzen folgendes:

1. Zur Führung des Weinbuchs sind alle Apotheker verpflichtet, da alle in ihrem Geschäfte Wein, zum mindesten Ungarwein als solchen verkaufen. Wie viele Flaschen sie im Jahre verkaufen, ist dabei gleichgültig.

2. Die Bücher sind in deutscher Sprache zu führen.

3. Die Bücher müssen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Die Zahl der Blätter oder Seiten ist vor Beginn des Gebrauchs auf der ersten Seite des Buches anzugeben. Ein Blatt aus dem Buche zu entfernen, ist verboten.

4. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

5. Die Buchführung erstreckt sich auf alle stillen Weine (Weißwein, Rotwein Ungarwein, Sherry, Südweine usw.), sowie auf dem Weine ähnliche Getränke aus Fruchtsäften (Johannisbeerwein, Erdbeerwein usw.), Pflanzensäften (Wermutwein, Birkenwein) oder Malzauszügen (Maltonwein). Auf weinhaltige Arzneimittel, sogenannte Arzneiweine (Pepsin-, China-, Rhabarber-, Condurangowein oder Ulrichs Kräuterwein usw.) ist die Verpflichtung zur Buchführung nicht ausgedehnt. Ebensovienig auf Cognak und Schaumwein.

6. Bei Einrichtung des Weinbuchs sind zunächst alle vorhandenen Bestände an Wein aufzunehmen und in dem Buche unter Eingang als Bestand vorzutragen.

7. Nach Vortragung der Bestandsaufnahme ist im Weinbuch unter Eingang jeder Zugang an Wein in Gebinden, Korbflaschen oder einzelnen Flaschen spätestens acht Tage nach dem Eingange zu buchen. Dabei sind die Zeit des Geschäftsabchlusses und die Namen der Lieferanten anzugeben. Bei Selbstabfüllung von Wein in Flaschen ist das abgefüllte Quantum nach Litern unter Ausgang zu vermerken, während die eingefüllten Flaschen nach Zahl unter Eingang einzutragen sind.

8. Unter Ausgang ist spätestens innerhalb acht Tagen zu buchen: a. die Verarbeitung von Wein (Sherry, Weißwein usw.) zur Darstellung weinhaltiger Arzneimittel (Pepsin-, China-, Condurango-, Rhabarber- usw. Wein), b. die Abfüllung von Gebinden oder Korbflaschen auf einzelne Flaschen (wobei letztere als Eingang einzutragen sind); c. die Verwendung von Wein in der Rezeptur; d. der Verkauf von einzelnen Flaschen im Geschäft; e. der Selbstverbrauch im Haushalt. Die Eintragungen unter c—e können monatlich im Gesamtbetrage, nach Weinforten getrennt, spätestens bis zum zehnten Tage des folgenden Monats erfolgen.

9. Die Eintragung des im Haushalt verbrauchten Weins in das Weinbuch ist in dem Schema desselben ausdrücklich vorgeschrieben. Sie könnte höchstens unterbleiben, wenn der für den Privatgebrauch bestimmte Wein unabhängig von dem für die Apotheke dienenden gekauft und in ganz anderen Räumen gelagert wird, so daß beide Bestände voneinander völlig getrennt sind.

10. Es ist nicht nötig, daß die Flaschengröße der einzelnen Weinforten untereinander gleich groß ist. Aber bei jeder Weinforte darf unter $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ -Flaschen natürlich nur eine bestimmte Flaschengröße verstanden werden.

11. Die Bezeichnung „Weißwein“ oder „Rotwein“ genügt im Weinbuch nicht. Es ist vielmehr die genaue Marke und die Bezugsquelle zu vermerken.

Die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Bestände sind längstens bis zum 1. Oktober 1909 in den Büchern vorzutragen. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 34 Abs. 3 des Gesetzes ist bei Getränken, soweit sich dies nicht aus dem Eintrag ohne weiteres ergibt, in der Spalte für Bemerkungen anzugeben, wann sie hergestellt sind.

Den zur Buchführung Verpflichteten ist gestattet, nach Bedarf ihrer Betriebe die Bücher auch zu anderen, in dem Vordrucke der Muster nicht vorgesehenen geschäftlichen Aufzeichnungen zu benutzen und den Vordruck entsprechend zu ergänzen, soweit es unbeschadet der Übersichtlichkeit geschehen kann.

Die Verwendung der Muster A—G darf außerdem unterbleiben, wenn die vorgeschriebenen Angaben in Bücher anderer Form eingetragen werden, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geführt werden, doch sind die Muster zu verwenden, wenn die von der Landeszentralbehörde hierfür bestimmte Behörde festgestellt hat, daß die geführten Bücher keine genügende Übersicht gewähren. Die Behörde entscheidet hierüber auf Anrufen des Betriebsinhabers oder des nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Kontrolle bestellten Sachverständigen endgültig.

Außer den in den vorstehenden Gesetzen behandelten Gegenständen gibt es im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln noch eine ganze Anzahl Materien, die nicht durch Spezialgesetze geregelt sind. Dazu gehört insbesondere die Herstellung und der Vertrieb kohlenaurer Getränke (künstlicher Mineralwässer). Darüber sind auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom 9. November 1911 in mehreren Bundesstaaten und den preussischen Provinzen gleichlautende Polizeiverordnungen ergangen. Die wichtigsten Bestimmungen der preussischen Verordnungen lauten:

Polizeiverordnung betr. die Herstellung kohlenaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken¹⁾.

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf alle Anlagen, in denen Getränke — mit Ausnahme von Schaumwein und Fruchtschaum-

12. Gezuckert sind in der Regel nur Mosel- und Rheinweine, Südweine nicht. Der Bemerker „gezuckert“ wäre also nur bei ersteren zu bejahen.

13. Das Weinbuch ist in jedem Jahre einmal abzuschließen. Die vorhandenen Vorräte sind unter Eingang, nach Weinorten gesondert, neu einzutragen.

14. Da für die Weinbuchführung vorgeschrieben ist, daß keine leeren Zwischenräume bleiben sollen, ist zu empfehlen, von der Anlage eines besonderen Blattes für jede Weinorte abzusehen.

15. Wenn neben der Apotheke eine besondere Großweinhandlung geführt wird, so hat für letztere eine besondere Buchführung zu erfolgen. Außerdem genügt es, wenn in dem Weinbuch der Apotheke nur die zu letzterer gehörigen Bestände an Wein eingetragen werden.

16. Den zur Buchführung Verpflichteten ist gestattet, nach Bedarf ihrer Betriebe die Bücher auch zu anderen, in dem Vordrucke der Muster nicht vorgesehenen geschäftlichen Aufzeichnungen zu benutzen und den Vordruck entsprechend zu ergänzen, soweit es unbeschadet der Übersichtlichkeit geschehen kann.

17. Die Bücher und Belege sind sorgfältig bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den zur Kontrolle berechtigten Beamten oder Sachverständigen vorzulegen. Sind die Geschäftsräume von den Kellereien oder sonstigen Lagerräumen getrennt, so sind die Bücher auf Verlangen auch in den zu kontrollierenden Räumen vorzulegen.

¹⁾ Polizeiverordnungen auf Grund dieses Normalentwurfs sind bisher in folgenden preussischen Provinzen, bzw. Bezirken ergangen: Ostpreußen 6. November 1912, West-

wein — unter Zusatz von Kohlensäure gewerbsmäßig hergestellt werden, sowie auf den gewerbsmäßigen Verkehr mit solchen Getränken¹⁾.

§ 2. Zur Herstellung solcher Getränke muß destilliertes Wasser oder Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen verwendet werden, das bis zur Verwendung in sauberen, festverschlossenen Gefäßen aufzubewahren ist. Der zuständige Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin: der Polizeipräsident in Berlin, kann undestilliertes Wasser anderer Herkunft zur Verwendung zulassen, wenn der Unternehmer auf Grund einer örtlichen Besichtigung der Entnahmestelle und einer chemischen und bakteriologischen Untersuchung des Wassers durch geeignete Sachverständige nachweist, daß das Wasser einwandfrei ist. Die Wiederholung dieses Nachweises kann in bestimmten, von dem zuständigen Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin: von dem Polizeipräsidenten in Berlin) festzusetzenden Zeitabschnitten und außerdem dann gefordert werden, wenn der Verdacht einer Verunreinigung vorliegt.

§ 3. Die zu verwendende Kohlensäure muß frei von gesundheitsschädigenden Beimengen sein; die als Zusätze zu den Getränken benutzten Salze, Säuren usw. müssen rein sein und, soweit sie im Deutschen Arzneibuche vorkommen, die dort vorgeschriebene chemische Reinheit besitzen²⁾. Zur Herstellung von Getränken, die als Frucht- oder Brauselimonaden in den Verkehr gebracht werden, dürfen neben Wasser, Kohlensäure und Rohr- oder Rübenzucker nur natürliche Fruchtsäfte oder reine Fruchtsirupe (Zubereitungen aus natürlichen Fruchtsäften und Zucker) benutzt werden. Bei der Herstellung von Getränken aus dem Saft von Zitronen, Orangen und anderen Früchten der Gattung Citrus ist ein Zusatz des entsprechenden natürlichen Schalenaromas zulässig. Enthalten die Getränke andere als die genannten Stoffe, so müssen sie als Kunsterzeugnisse gekennzeichnet werden.

Wird die Kohlensäure von den Mineralwasserthermen in Entwicklungsapparaten aus kohlensauren Mineralien und Mineralsäuren hergestellt, so ist sie vor ihrer Verwendung in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Säuren müssen arsenfrei sein.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 16. Diese Vorschriften treten unter Aufhebung aller früheren, die gleichen Gegenstände regelnden Vorschriften für Neuanlagen sofort, im übrigen am 1. Mai 1913 in Kraft.

preußen 23. Oktober 1912, L. P. B. Berlin 10. Februar 1913, Brandenburg 31. Oktober 1912, Sachsen 17. Dezember 1912, Schleswig-Holstein 30. Januar 1913, Hannover 21. November 1912, Westfalen 20. November 1912, Sigmaringen 27. Dezember 1912.

¹⁾ Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich nach einer in einem preußischen Min.-Erl. vom 26. August 1912 gegebenen Erläuterung nicht nur auf die Herstellung und den gewerbsmäßigen Verkehr künstlicher Mineralwässer von Brause- und Fruchtlimonaden, sondern auch auf den in Schankstätten stattfindenden Verkehr mit Erfrischungsgetränken, die aus kohlensaurem Wasser und Fruchtsaft durch Mischung hergestellt werden, sowie auf die Herstellung und den Verkehr von natürlich vorkommenden Mineral- und Heilbrunnen, soweit bei deren Abfüllung Kohlensäure, ohne Unterschied wo sie gewonnen ist, zugefügt wird.

²⁾ Es kommen vornehmlich folgende im Arzneibuch angeführte Stoffe in Betracht: Natrium chloratum, Natrium carbonicum, Natrium bicarbonicum, Natrium sulfuricum, Natrium phosphoricum, Kalium carbonicum, Kalium bicarbonicum, Magnesium sulfuricum, Acidum citricum, Acidum tartaricum.

Über die Prüfung der zur Herstellung der künstlichen Mineralwässer dienenden Apparate erging ein preussisches Gesetz betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Pr. G. S. S. 317). Nach demselben kann den Besitzern von Mineralwasserapparaten in Polizeiverordnungen die Verpflichtung auferlegt werden, die zur Prüfung der Apparate nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

Im Zusammenhange mit der Durchführung der Nahrungsmittelgesetze erfolgte der Erlaß besonderer Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker.

Vorschriften,

betr. die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker.¹⁾

Bundesratsbeschluß vom 22. Februar 1894.²⁾

§ 1. Über die Befähigung zur chemisch-technischen Beurteilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879) wird demjenigen, welcher die in folgendem vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster erteilt.

§ 2. Die Prüfungen bestehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung zerfällt in einen technischen und einen wissenschaftlichen Abschnitt.

A. Vorprüfung.

§ 3. Die Kommission für die Vorprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus einem oder zwei Lehrern der Chemie und je einem Lehrer der Botanik und der Physik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§ 4. In jedem Studienhalbjahr finden Prüfungen statt. Gesuche, welche später als vier Wochen vor dem amtlich festgesetzten Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung im laufenden Halbjahr. Die Prüfung kann nur bei der Prüfungskommission derjenigen Lehranstalt, bei welcher der Studierende eingeschrieben ist oder zuletzt eingeschrieben war, abgelegt werden.

§ 5. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgym-

¹⁾ Eine Sammlung aller Bestimmungen über die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker für das Deutsche Reich und die einzelnen Bundesstaaten ist im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen.

²⁾ Die Prüfungsvorschriften sind im Bundesrat nur „vereinbart“ worden, ihre rechtliche Wirksamkeit finden sie erst durch entsprechende Einführungsverordnungen der Einzelstaaten. Für Preußen ist die Einführung der Vorschriften durch Erl. des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 10. Mai 1895 erfolgt. In diesem Erl. heißt es ferner:

Diejenigen Chemiker, welche den Befähigungsausweis erworben haben, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden, und zwar vornehmlich:

- a. bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gew.O.) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie;
- b. bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie
- c. bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

nasium, einer Oberrealschule oder einer durch Beschluß des Bundesrats als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranstalt des Reichs¹⁾).

Das Zeugnis der Reife einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt kann ausnahmsweise für ausreichend erachtet werden.

2. Der durch Abgangszeugnisse oder, soweit das Studium noch fortgesetzt wird, durch das Anmeldebuch zu führende Nachweis eines naturwissenschaftlichen Studiums von sechs Halbjahren, deren letztes indessen zur Zeit der Einreichung des Gesuchs noch nicht abgeschlossen zu sein braucht. Das Studium muß auf Universitäten oder auf technischen Hochschulen des Reichs zurückgelegt sein.

Ausnahmsweise kann das Studium auf einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt oder die einem anderen Studium gewidmete Zeit in Anrechnung gebracht werden.

3. Der durch Zeugnisse der Laboratoriumsvorsteher zu führende Nachweis, daß der Studierende mindestens fünf Halbjahre in chemischen Laboratorien der unter Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten gearbeitet hat.

§ 6. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Studierenden. Letztere erfolgt mindestens zwei Tage vor der Prüfung, unter Befügung eines Abdrucks dieser Bestimmungen. Die Prüfung kann nach Beginn der letzten sechs Wochen des sechsten Studienhalbjahres stattfinden. Zu einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Prüflinge zugelassen. Wer in dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, wird in dem laufenden Prüfungshalbjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich auf unorganische, organische und analytische Chemie, Botanik, Physik. Bei der Prüfung in der unorganischen Chemie ist auch die Mineralogie zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist mündlich; der Vorsitzende und zwei Mitglieder müssen bei derselben ständig zugegen sein.

¹⁾ Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 1902 beschlossen, daß an der chemisch-technischen Abteilung einer bayerischen Industrieschule erworbene Reifezeugnisse für den Übertritt in die technische Hochschule, sowie daß an der chemischen Abteilung der Königlich sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz erlangte Absolutorialzeugnisse als gleichberechtigt im Sinne des § 5 Ziffer 1 der Vorschriften betr. die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker, anzuerkennen.

In einem Bescheide vom 24. Dezember 1909 bemerkte der preußische Minister der geistl. usw. Angelegenheiten: „daß zu den Prüfungen als Nahrungsmittel-Chemiker auch Frauen zugelassen sind, sofern sie die durch die Prüfungsvorschriften vom 22. Februar 1894 geforderten Nachweise erbringen.“ Neuerdings sind auch die Reifezeugnisse der Studienanstalten (für Frauen) als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für die Zulassung zu den Prüfungen als Nahrungsmittelchemiker anerkannt worden. Der diesbezügliche Bundesratsbeschuß vom 5. Dezember 1912 (s. auch Seite 21) ist hinsichtlich der Nahrungsmittelchemikerprüfung bisher nur aus einer sächsischen Verf. vom 2. Januar 1913 bekannt geworden. In dieser heißt es:

Der Bundesrat hat beschlossen, daß

1. die Reifezeugnisse der sächsischen Studienanstalten als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne von § 5 Ziff. 1 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker, anerkannt werden.

Die gleiche Berechtigung dürfte wohl auch den preußischen Studienanstalten, dem Mädchengymnasium (Vessinghschule) in Karlsruhe und der Mädchenoberrealschule (Lietzschule) in Mannheim verliehen worden sein (vergl. Seite 21).

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling etwa eine Stunde, wovon die Hälfte auf Chemie, je ein Viertel auf Botanik und Physik entfällt.

Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, wird sofern er in Chemie oder Botanik die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen oder in Physik die Befähigung zum Unterricht in den mittleren Klassen erwiesen hat, in dem betreffenden Fach nicht geprüft.

§ 8. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Die Zensur wird für das einzelne Fach von dem Examinator erteilt, und zwar unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“.

Wenn in der Chemie von zwei Lehrern geprüft wird, haben beide sich über die Zensur für das gesamte Fach zu einigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme desjenigen Examinators, welcher die geringere Zensur erteilt hat.

§ 9. Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Dieselbe erstreckt sich, wenn die Zensur in der ersten Prüfung für Chemie und für ein zweites Fach „ungenügend“ war, auf sämtliche Gegenstände der Vorprüfung und findet dann nicht vor Ablauf von sechs Monaten statt.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Fächer. Die Frist, vor deren Ablauf sie nicht stattfinden darf, beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt. Meldet sich der Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung innerhalb des nächstfolgenden Studiensemesters nach Ablauf der Frist nicht rechtzeitig (§ 4) zur Prüfung, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

Lautet in jedem Fache die Zensur mindestens „genügend“, so ist die Prüfung bestanden. Als Schlußzensur wird erteilt „sehr gut“, wenn die Zensur für Chemie und ein anderes Fach „sehr gut“, für das dritte Fach mindestens „gut“ lautet; „gut“, wenn die Zensur nur in Chemie „sehr gut“ oder in Chemie und noch einem Fach mindestens „gut“ lautet; „genügend“ in allen übrigen Fällen.

§ 10. Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er dieselbe vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§ 11. Die Wiederholung der ganzen Prüfung kann auch bei einer anderen Prüfungskommission geschehen. Die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern muß bei derselben Kommission stattfinden.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der ganzen Prüfung oder der Prüfung in einem Fache ist nicht zulässig.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 12. Über den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Ist die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen, so wird statt einer Gesamtzensur die Wiederholungsfrist in dem Zeugnis vermerkt. Dieser Vermerk ist, falls der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt nicht mehr eingeschrieben ist, auch in das letzte Abgangszeugnis einzutragen. Ist der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt noch eingeschrieben, so hat der Vorsitzende den Ausfall der Prüfung und die Wiederholungsfristen als-

bald der Anstaltsbehörde mitzuteilen. Von dieser ist, falls der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Lehranstalt verläßt, ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

§ 13. An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 30 Mark zu entrichten.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugnis für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den im § 7 Abs. 5 vorgesehenen Fällen die Gebühren 20 Mark. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 9 Abs. 2).

B. Hauptprüfung.

§ 14. Die Kommission für die Hauptprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus zwei Chemikern, von denen einer auf dem Gebiete der Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen praktisch geschult ist, und aus einem Vertreter der Botanik. Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§ 15. Die Prüfungen beginnen jährlich im April und enden im Dezember.

Die Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission abgelegt werden.

Die Gesuche um Zulassung sind bei dem Vorsitzenden bis zum 1. April einzureichen. Wer die Vorbereitungszeit erst mit dem September beendet, kann ausnahmsweise noch im laufenden Prüfungsjahre zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Meldung vor dem 1. Oktober erfolgt.

§ 16. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf;
2. die in § 5 Nr. 1—3 aufgeführten Nachweise;
3. das Zeugnis über die Vorprüfung (§ 12);
4. Zeugnisse der Laboratoriums- oder Anstaltsvorsteher darüber, daß der Prüfling vor oder nach der Vorprüfung an einer der im § 5 Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten mindestens ein Halbjahr an Mikroskopierübungen teilgenommen und nach bestandener Vorprüfung mindestens drei Halbjahre¹⁾ mit Erfolg an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln tätig gewesen ist.

Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut“ bestanden hat²⁾, bedarf, sofern er die im § 5 Nr. 2 bezeichnete Vorbedingung erfüllt hat, der im § 5 Nr. 1 und 3 vorgesehenen Nachweise sowie des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht³⁾. Wer die Befähigung für das höhere Lehramt in Chemie und

¹⁾ Nach einer Entscheidung des bairischen Ministers des Innern ist unter „Halbjahr“ im Sinne obiger Vorschriften bei Anstalten, welche einer Universität angegliedert sind, ein Universitätssemester, bei sonstigen Anstalten ein Kalenderhalbjahr zu verstehen.

²⁾ Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung genügt das Bestehen der pharmazeutischen Staatsprüfung mit Note I, der Besitz der Approbation als Apotheker, die jetzt erst zwei Jahre nach der Staatsprüfung erteilt wird, ist nicht erforderlich. Es steht danach denjenigen Kandidaten der Pharmazie, welche die Staatsprüfung mit dem Prädikat „sehr gut“ bestanden haben, frei, in unmittelbarem Anschluß daran unter den oben genannten Vergünstigungen Nahrungsmittelchemie zu studieren und erst nachher die Approbation durch Ableistung der praktischen Tätigkeit zu erwerben.

³⁾ Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut“ in der Staatsprüfung haben demnach außer den in § 16 Ziffer 1 und 4 genannten Forderungen nur ein sechsemestriges Studium nachzuweisen. Erlassen ist ihnen der Nachweis der Reife, einer fünfsemestrigem Tätigkeit in chemischen Laboratorien und der bestandenen Vorprüfung. Über die Zu-

Botanik für alle Klassen und in Physik für die mittleren Klassen dargetan hat, bedarf, sofern er den im § 5 unter Nr. 3 vorgesehenen Nachweis erbringt, des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer an einer technischen Hochschule die Diplom-(Absolutorial-)Prüfung für Chemiker bestanden hat, bedarf des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht, wenn die bestehenden Prüfungsvorschriften als ausreichend anerkannt sind¹⁾.

Wer nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an einer Universität oder technischen Hochschule dem naturwissenschaftlichen Studium, verbunden mit praktischer Laboratoriumstätigkeit, gewidmet hat, bedarf nur für zwei Halbjahre des Nachweises über eine praktische Tätigkeit an Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Den staatlichen Anstalten dieser Art können von der Zentralbehörde sonstige Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie landwirtschaftliche Untersuchungsanstalten gleichgestellt werden²⁾.

§ 17. Der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Zulassung des Studierenden. Dieser hat sich bei dem Vorsitzenden persönlich zu melden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf die Ausübung des Berufs als Nahrungsmittelchemiker dartun.

§ 18. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem technischen Abschnitt. Nur wer diesen Abschnitt bestanden hat, wird zu dem wissenschaftlichen Abschnitt zugelassen. Zwischen beiden Abschnitten soll ein Zeitraum von höchstens drei Wochen liegen; jedoch kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine längere Frist, ausnahmsweise auch eine Unterbrechung bis zur nächsten Prüfungsperiode gewähren.

§ 19. Die technische Prüfung wird in einem mit den erforderlichen Mitteln ausgestatteten Staatslaboratorium abgehalten. Es dürfen daran gleichzeitig nicht mehr als acht Kandidaten teilnehmen.

Die Prüfung umfaßt vier Teile. Der Prüfling muß sich befähigt erweisen:

1. eine, ihren Bestandteilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ zu analysieren und mindestens vier einzelne Bestandteile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten oder einer anderen dem Examinator in bezug

lassung der Apotheker zur Prüfung als Nahrungsmittelchemiker erging ferner der auf Seite 198 abgedruckte Erl. des Reichskanzlers vom 26. Januar 1897.

¹⁾ Als gleichwertig mit der Vorprüfung für Nahrungsmittelchemiker im Sinne des § 16 Abs. 2 der obigen Prüfungsordnung sind bisher von dem Reichskanzler anerkannt worden die Diplomprüfungen der Technischen Hochschulen in Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig.

Die Frage, ob die an einer deutschen Universität erfolgte Promotion zum Doktor der Philosophie als Ersatz der Vorprüfung gelten könne, wird in einem Erl. des preussischen Medizinalministers vom 4. November 1896 verneint.

²⁾ Ein Verzeichnis der zur Ausbildung der Nahrungsmittelchemiker zugelassenen Anstalten ist im Pharmazeutischen Kalender Teil II abgedruckt. Nach neueren Bestimmungen (in Preußen Min.Erl. vom 4. Juli 1908) wird außerdem in allen Bundesstaaten eine halbjährige (in Bayern eine ganzjährige) Tätigkeit in einer der bei jedem Armeekorps eingerichteten hygienisch-chemischen Untersuchungsstellen als ein Halbjahr (bzw. in Bayern als ein Jahr) der im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker abzuleistenden praktischen Tätigkeit anerkannt. Diese Vergünstigung gilt in erster Linie für einjährig-freiwillige Militär-apotheker.

- auf Natur und Mengenverhältnis der Bestandteile bekannten chemischen Verbindung oder Mischung quantitativ zu bestimmen;
2. die Zusammensetzung eines ihm vorgelegten Nahrungs- oder Genußmittels qualitativ und quantitativ zu bestimmen;
 3. die Zusammensetzung eines Gebrauchsgegenstandes aus dem Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 qualitativ und nach dem Ermessen des Examinators auch quantitativ zu bestimmen;
 4. einige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Botanik (der pflanzlichen Systematik, Anatomie und Morphologie) mit Hilfe des Mikroskops zu lösen.

Die Prüfung wird in der hier angegebenen Reihenfolge ohne mehr-tägige Unterbrechung erledigt. Zu einem späteren Teil wird nur zugelassen, wer den vorhergehenden Teil bestanden hat.

Die Aufgaben sind so zu wählen, daß die Prüfung in vier Wochen abgeschlossen werden kann.

Sie werden von den einzelnen Examinatoren bestimmt und erst bei Beginn jedes Prüfungsteils bekanntgegeben. Die technische Lösung der Aufgabe des ersten Teils muß, soweit die qualitative Analyse in Betracht kommt, in einem Tage, diejenige der übrigen Aufgaben innerhalb der vom Examinator bei Überweisung der einzelnen Aufgaben festzusetzenden Frist beendet sein.

Die Aufgaben und die gesetzten Fristen sind gleichzeitig dem Vorsitzenden von den Examinatoren schriftlich mitzuteilen.

Die Prüfung erfolgt unter Klausur dergestalt, daß der Kandidat die technischen Untersuchungen unter ständiger Anwesenheit des Examinators oder eines Vertreters desselben zu Ende führt und die Ergebnisse täglich in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll einträgt.

§ 20. Nach Abschluß der technischen Untersuchungen (§ 19) hat der Kandidat in einem schriftlichen Bericht den Gang derselben und den Befund zu beschreiben, auch die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und zu begründen. Die schriftliche Ausarbeitung kann für die beiden Analysen des ersten Teils zusammengefaßt werden, falls dieselbe Substanz qualitativ und quantitativ bestimmt worden ist; sie hat sich für Teil 4 auf eine von dem Examinator zu bezeichnende Aufgabe zu beschränken. Die Berichte über die Teile 1, 2 und 3 sind je binnen drei Tagen nach Abschluß der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroskopische Aufgabe (Teil 4) binnen zwei Tagen, mit Namensunterschrift versehen, dem Examinator zu übergeben.

Der Kandidat hat bei jeder Arbeit die benutzte Literatur anzugeben und eigenhändig die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§ 21. Die Arbeiten werden von den Fachexaminatoren zensiert und mit den Untersuchungsprotokollen und Zensuren dem Vorsitzenden der Kommission binnen einer Woche nach Empfang vorgelegt.

§ 22. Die wissenschaftliche Prüfung ist mündlich. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Kommission müssen bei derselben ständig zugegen sein. Zu einem Termin werden nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen.

Die Prüfung erstreckt sich:

1. auf die unorganische, organische und analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der bei der Zusammensetzung der Nahrungs- und Genußmittel in Betracht kommenden chemischen Verbindungen, der Nährstoffe und ihrer Umsetzungsprodukte, sowie

- auf die Ermittlung der Aschenbestandteile und der Gifte mineralischer und organischer Natur;
2. auf die Herstellung und die normale und abnorme Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der unter das Gesetz vom 14. Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenstände. Hierbei ist auch auf die sogenannten landwirtschaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker u. dgl. m.) einzugehen;
 3. auf die allgemeine Botanik (pflanzliche Systematik, Anatomie und Morphologie) mit besonderer Berücksichtigung der pflanzlichen Rohstofflehre (Drogenkunde u. dgl.), sowie ferner auf die bakteriologischen Untersuchungsmethoden des Wassers und der übrigen Nahrungs- und Genußmittel, jedoch unter Beschränkung auf die einfachen Kulturverfahren;
 4. auf die den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Grenzen der Zuständigkeit des Nahrungsmittelchemikers im Verhältnis zum Arzt, Tierarzt und anderen Sachverständigen, endlich auf die Organisation der für die Tätigkeit eines Nahrungsmittelchemikers in Betracht kommenden Behörden.

Die Prüfung in den ersten drei Fächern wird von den Fachexaminatoren, im vierten Fache von dem Vorsitzenden, geeignetenfalls unter Beteiligung des einen oder des anderen Fachexaminators abgehalten. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel nicht über eine Stunde.

§ 23. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der Zensuren, bei der Zensur „ungenügend“ unter kurzer Angabe ihrer Gründe aufgenommen.

§ 24. Über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Teilen des technischen Abschnitts und in den einzelnen Fächern des wissenschaftlichen Abschnitts werden von den betreffenden Examinatoren Zensuren unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“ erteilt.

Für Botanik und Bakteriologie muß die gemeinsame Zensur, wenn bei getrennter Beurteilung in einem dieser Zweige „ungenügend“ gegeben werden würde, „ungenügend“ lauten.

§ 25. Ist die Prüfung in einem Teile des technischen Abschnitts nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholungsprüfung nicht erfolgen darf, beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr; sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt.

Hat der Kandidat die Prüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts nicht bestanden, so kann er nach Ablauf von sechs Wochen zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Die Nachprüfung findet in Gegenwart des Vorsitzenden und der beteiligten Fachexaminatoren statt. Besteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, oder verabsäumt er es, ohne ausreichende Entschuldigung sich innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu melden, so hat er die Prüfung in dem ganzen Abschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat die Prüfung in mehr als einem Fache dieses Abschnitts nicht bestanden hat. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§ 26. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines Prüfungsteils nicht spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre, so muß die ganze Prüfung von neuem abgelegt werden.

Wer bei der Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 27. Nachdem die Prüfung in allen Teilen bestanden ist, ermittelt der Vorsitzende aus den Einzelzensuren die Schlußzensur, wobei die Zensuren für jeden einzelnen Teil des ersten Abschnitts doppelt gezählt werden, so daß im ganzen zwölf Einzelzensuren sich ergeben.

Die Schlußzensur „sehr gut“ darf nur dann gegeben werden, wenn die Mehrzahl der Einzelzensuren „sehr gut“, alle übrigen „gut“ lauten; die Schlußzensur „gut“ nur dann, wenn die Mehrzahl mindestens „gut“ oder wenigstens sechs Einzelzensuren „sehr gut“ lauten. In allen übrigen Fällen wird die Schlußzensur „genügend“ gegeben.

Nach Feststellung der Schlußzensur legt der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen derjenigen Behörde vor, welche den Ausweis über die Befähigung als Nahrungsmittelchemiker (§ 1) erteilt.

§ 28. Wer einen Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird in dem laufenden Prüfungsjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Der Vorsitzende hat die Zurückstellung bei der im § 27 bezeichneten Behörde zu beantragen, falls er die Entschuldigung nicht für ausreichend hält.

Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung von einem begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, oder hält er eine der im § 19 Abs. 4 und § 20 vorgesehenen Fristen nicht ein, so hat dies die Wirkung, als wenn er in allen Teilen des Abschnitts die Zensur „ungenügend“ erhalten hätte.

§ 29. Die Prüfung darf nur bei derjenigen Kommission fortgesetzt und wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse werden dem Kandidaten nach bestandener Gesamtprüfung zurückgegeben. Verlangt er sie früher zurück, so ist, falls die Zulassung zur Prüfung bereits ausgesprochen war, vor der Rückgabe in die Urschrift des letzten akademischen Abgangszeugnisses ein Vermerk hierüber, sowie über den Ausfall der schon zurückgelegten Prüfungsteile einzutragen.

§ 30. An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 180 Mark zu entrichten. Davon entfallen:

- I. auf den technischen Abschnitt für jeden der ersten drei Teile 25 Mark, für den vierten Teil 15 Mark,
- II. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 30 Mark,
- III. auf allgemeine Kosten 60 Mark.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsteile ganz, die allgemeinen Kosten zur Hälfte zurück, letztere jedoch nur dann, wenn der dritte Teil des technischen Abschnitts noch nicht begonnen war.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungsteile, welche wiederholt werden, und außerdem je 15 Mark für jedenzu wiederholenden Prüfungsteil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 15 Mark zu zahlen.

§ 31. Über die Zulassung der in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Zentralbehörde.

Ausweis für geprüfte Nahrungsmittelchemiker.

Dem Herrn aus wird hierdurch bescheinigt, daß er seine Befähigung zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurtei-

lung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen durch die von der Prüfungskommission zu mit dem Prädikate abgelegte Prüfung nachgewiesen hat.

., den . . .^{ten} 18.

(Siegel und Unterschrift der bescheinigenden Behörde.)

Die in vorstehender Prüfungsordnung für Nahrungsmittelchemiker vorgesehenen Vergünstigungen für Apotheker bei der Zulassung zur Hauptprüfung erfordern eine Erläuterung durch die folgende Bekanntmachung des Reichsfanzlers:

**Bk., betr. die Zulassung von Apothekern zur Prüfung als Nahrungsmittelchemiker.
 Vom 26. Januar 1897.**

Nachdem die in § 16 Abs. 2 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker den Apothekern mit der Prüfungsnote „sehr gut“ eingeräumten Vergünstigungen hinsichtlich ihrer Zulassung zur Hauptprüfung mehrfach zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, beehre ich mich in nachstehendem die Auslegung, welche diesseits den gedachten Bestimmungen gegeben wird, mitzuteilen.

Zunächst steht nach dem Wortlaute und Sinne der bezeichneten Vorschriften nichts entgegen, daß denjenigen Apothekern, welche das für die Zulassung der Prüfung erforderliche naturwissenschaftliche Studium von sechs Halbjahren vor Ablegung der Apothekerprüfung noch nicht ganz zurückgelegt haben, die Nachholung der fehlenden Studiensemester nach der bestandenen Apothekerprüfung gestattet wird. Was ferner die praktische Tätigkeit an einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel (§ 16 Abs. 1 Ziffer 4 der Prüfungsvorschriften) anlangt, so darf dieselbe, ebenso wie bei Nahrungsmittelchemikern mit regelmäßigem Studiengange nach ausdrücklicher Vorschrift erst für die Zeit nach bestandener Vorprüfung vorgesehen ist, bei Apothekern erst nach der als Ersatz für die Vorprüfung geltenden Apothekerprüfung erfolgen.

Diese praktische Tätigkeit in der Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zeitlich zusammenfallen zu lassen mit demjenigen Universitätsstudium, welches ein Apotheker behufs Erreichung der vorgeschriebenen sechssemesterigen Studienzeit nach der bestandenen Apothekerprüfung ablegt, ist meines Erachtens mit den geltenden Vorschriften nicht vereinbar. Durch die Bestimmung in § 16 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsvorschriften ist denjenigen Apothekern, welche die Prüfung mit dem Prädikate „sehr gut“ bestanden haben, mit Rücksicht auf die hierdurch nachgewiesenen Kenntnisse die Vorprüfung sowie der Nachweis der Gymnasialreife und der 2^{1/2} jährigen Beschäftigung in chemischen Laboratorien erlassen, dagegen ist die Einräumung noch größerer Vergünstigungen nicht beabsichtigt. Als eine weitere und zwar nicht unerhebliche Erleichterung würde es aber anzusehen sein, wenn die bei den Nahrungsmittelchemikern getrennten Teile des Studienganges, nämlich das theoretische Studium auf einer Hochschule und die praktische Tätigkeit in einer Untersuchungsanstalt, bei den in Frage stehenden Apothekern miteinander verbunden werden dürften.

Außerdem erscheint eine so weitgehende Begünstigung der Prüfungskandidaten mit pharmazeutischer Vorbildung auch im Interesse einer tunlichst gründlichen Ausbildung der Nahrungsmittelchemiker nicht wünschenswert, es ist vielmehr besonderer Wert darauf zu legen, daß die praktische Tätigkeit erst nach Abschluß des gesamten theoretischen Studiums beginnt.

B. Landesgesetzgebung.

XII. Verwaltung in Preußen.

1. Zentralbehörden und Landesvertretungen.

a. Das Ministerium.

Das Medizinalwesen und somit auch das Apothekenwesen unterstand in Preußen, nachdem es vorher von dem Ministerium des Innern verwaltet worden war, seit Gründung des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten im Jahre 1817 diesem Ministerium. Durch Kgl. Order vom 27. April 1872 wurde bereits das Veterinärwesen an das Landwirtschaftsministerium übertragen. Die gesamte übrige Medizinalverwaltung einschließlich des Apothekenwesens ging dann am 1. April 1911, nachdem ein Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1910 die Genehmigung erteilt hatte, vom Kultusministerium auf das Ministerium des Innern über, und ersteres Ministerium erhielt die Bezeichnung „Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten“. Die Zuständigkeitsfrage wurde durch nachstehende Verfügung der beiden beteiligten Minister geregelt:

Min.-Erl., betr. die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Medizinalwesens.

Vom 24. März 1911.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 30. November 1910 betreffend die Überweisung der Medizinal-Verwaltung an das Ministerium des Innern, geht vom 1. April d. J. ab die Zuständigkeit für die Angelegenheiten, welche unter „Medizinalwesen“ die im Kapitel 97a des Staatshaushaltsetats aufgeführten Behörden, Anstalten und Einrichtungen betreffen, auf das Ministerium des Innern über. Das Gleiche gilt von allen anderen Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere von den Heilanstalten und sonstigen Einrichtungen der Fürsorge für Kranke und Gebrechliche mit Ausnahme der Universitätsanstalten und ihres Personals, von der Gesundheitspolizei, sowie von den Angelegenheiten der beamteten und nicht beamteten Ärzte und ihrer Hinterbliebenen, der Zahnärzte, der Apotheker und des Arzneiverkehrs, der Hebammen und des niederen Heilpersonals, des Krankenpflegepersonals, der Desinfektoren und der Leichenschauer, sowie der Gesundheitskommissionen, soweit unten nichts anderes bestimmt ist.

Im besonderen bemerken wir folgendes:

I. Es verbleiben dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten:

1. Die Angelegenheiten des medizinischen, des zahnärztlichen und des pharmazeutischen Studiums¹⁾, sowie der ärztlichen und der zahnärztlichen Vorprüfung.

¹⁾ Also nur für das Studium selbst, aber nicht für die Prüfungen und die Zulassung zu diesen, ist das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zuständig geblieben.

2. Die Verleihung des Professortitels, sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Führung eines außerdeutschen Dokortitels und eines außerpreußischen Professortitels an Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und sonstige Angehörige der Medizinalverwaltung.
3. Das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.

II. Zu dem an das Ministerium des Innern übergehenden Geschäftsbereich gehören insbesondere auch:

1. Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, der Apothekerrat und die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.
2. Das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin, die Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin, die Hygienischen Institute in Posen, Beuthen (Oberschlesien) und Saarbrücken, die Medizinal-Untersuchungsämter und -stellen, die Impfanstalten.
3. Die Inanspruchnahme des Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M., sowie der Universitäts- und sonstigen Institute, soweit sie Aufgaben der Medizinalverwaltung erfüllen.
4. Die Bearbeitung der Vorschriften über die Prüfungen der Kreisärzte, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Nahrungsmittelchemiker, die Angelegenheiten dieser Prüfungen, das Praktische Jahr der Mediziner und die Erteilung der Ermächtigung zur Beschäftigung von Medizinalpraktikanten an Krankenanstalten und Institute; die Erteilung der Approbation als Arzt, Zahnarzt oder Apotheker, auch in den Fällen, in denen sie unter Befreiung von den ärztlichen, den zahnärztlichen oder den pharmazeutischen Prüfungen erfolgt, sowie die Erteilung des Ausweises als Nahrungsmittelchemiker.
5. Die Angelegenheiten des ärztlichen, des zahnärztlichen und des pharmazeutischen Berufes, die Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, einschließlich der Akademien für praktische Medizin in Köln und Düsseldorf, sowie die Zentralkomitees für das ärztliche und für das zahnärztliche Fortbildungswesen in Preußen.
7. . . . der Schutz des Genfer Konventionszeichens
10. Die Nahrungsmittelkontrolle (mit Ausnahme der Fleischbeschau) . . .

Die Medizinalangelegenheiten werden im Ministerium des Innern in einer besonderen Medizinalabteilung bearbeitet. Dieselbe besteht aus einem (ärztlichen) Direktor und aus vortragenden, teils technischen, teils für die Verwaltung qualifizierten Räten (zurzeit fünf). Ferner sind bei der Medizinalabteilung drei Hilfsarbeiter tätig, darunter seit 1. Oktober 1898 ein Apotheker. Die Stelle des letzteren ist seit 1. April 1913 eine ständige etatsmäßige.

Über das Ordnungsrecht der Minister bestimmt das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Pr. G. S. S. 195) in § 136 folgendes:

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements usw.) durch die Zentralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Teile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen . . .

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5¹⁾ des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

In dieser letztgenannten Bestimmung finden fast alle vom preussischen Medizinalminister über das Apothekenwesen erlassenen Anordnungen ihre rechtliche Grundlage.

Als technisch begutachtende Konsultativbehörden bzw. als Landesvertretungen stehen unter der Medizinalabteilung:

b. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Sie besorgt den wissenschaftlichen Teil des Medizinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, teilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abteilung mit und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Gutachten ankommt (Instr. vom 23. Januar 1817). Ein direkter Eingriff in die Verwaltung steht ihr nicht zu.

Die Deputation besteht zurzeit aus einem Direktor und 19 Mitgliedern.

c. Die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Über die Kompetenz derselben erging die nachstehende

Instruktion für die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten. Vom 27. Oktober 1849.

§ 1. Die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten ist eine konsultative Behörde, welche auf Erfordern des Ministers der Medizinalangelegenheiten in pharmazeutischen Angelegenheiten Gutachten abzugeben hat. Der bisherige Name: Kommission zur Bearbeitung der Arzneitaxe, welcher für den Geschäftskreis derselben zu eng ist, fällt weg.

§ 2. Die Kommission besteht aus einem Dirigenten, welchen der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten in der Regel aus einem Rate der Medizinalabteilung auswählen wird, und mindestens dreien von dem Minister aus der Zahl der hier wohnhaften Apotheker auf drei Jahre zu ernennenden Mitgliedern. Die nach Ablauf dieser Frist Ausscheidenden können wieder ernannt und etwa säumige Mitglieder auch vor Ablauf der dreijährigen Frist ihres Auftrags entbunden werden. Die Zuziehung außerordentlicher Hilfsarbeiter erfolgt auf Antrag des Dirigenten durch den Minister.

§ 3. Der Dirigent und die Mitglieder werden bei ihrer Einführung auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Pflicht der Amtsverschwiegenheit insbesondere verpflichtet.

§ 4. Die Stelle des Dirigenten und der Mitglieder der Kommission sind Ehrenämter und werden als solche unentgeltlich verwaltet.

§ 5. Alle Geschäfte der Kommission werden ihr von dem Minister der usw. Medizinalangelegenheiten aufgetragen, so daß sie mit keiner anderen Behörde in offizieller Verbindung steht und demnach auch nur mit dem Minister zu korrespondieren hat.

§ 6. Der Geschäftsgang ist möglichst einfach zu gestalten und wird, soweit nicht in gegenwärtiger Instruktion oder sonst eine bestimmte Norm vorgeschrieben ist, von dem Dirigenten geregelt und kontrolliert.

§ 7. Die Aufträge, welche die Kommission erhält, werden derselben in der Regel durch Marginaldekrete, welche der Minister oder der Direktor der Medizinalabteilung vollzogen hat, zugefertigt. Sie werden dem Diri-

¹⁾ Über § 367, 5 Str.G.B. s. Seite 137.

genten behündigt, der sie zuschreibt und (zur Eintragung in das Journal der Kommission, welches an jedem Vortragstage dem Dirigenten vorgelegt wird, und zur weiteren Beförderung) an die Registratur der Medizinalabteilung des Ministeriums übersendet.

§ 8. Es steht dem Dirigenten frei, dieselbe Sache — mit möglichst gleichmäßiger Geschäftsverteilung — einem oder zweien Referenten, oder einem Referenten und einem Korreferenten zuzuschreiben.

§ 9. Zur Einhaltung eines prompten Geschäftsganges werden die zugeschriebenen Sachen von den Referenten resp. Korreferenten, wenn irgend möglich, jedesmal in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht und bei Meinungsverschiedenheit wird abgestimmt, wobei die Stimme des Dirigenten für den Fall der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

§ 10. Keine Sache darf ohne Vortrag abgemacht werden und jedes Gutachten wird von sämtlichen anwesenden Mitgliedern in der Sitzung vollzogen.

§ 11. Zu jeder Sitzung, welche durchschnittlich alle 14 Tage in dem Lokale des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten in einer Abendstunde stattfinden wird, ladet der Dirigent schriftlich ein. Die Zahl der Sitzungen bestimmt sich nach den vorliegenden Geschäften.

§ 12. In jeder Sitzung wird ein Protokoll, in welchem die vortragenen Sachen verzeichnet sind, geführt. Die Sitzungsprotokolle werden dem Minister am 1. Juni und am 1. Dezember jeden Jahres vorgelegt.

§ 13. Jedem Mitgliede steht es frei, bei abweichender Meinung von dem Conclusum der Kommission ein *Votum separatum* dem Gutachten beizufügen.

§ 14. Die Gutachten und sonstigen Berichte der Kommission werden unter Rückgabe der etwa mitgeteilten Aktenstücke von dem Dirigenten br. m. dem Minister vorgelegt. Die Protokolle und sonstigen Schriftstücke der Kommission werden in der Registratur der Medizinalabteilung verwahrt. Die Kommission hat demnach keine besondere Registratur.

d. Der Apothekerrat.

Derfelbe wurde durch Kabinettsorder vom 29. April 1896 begründet. Für seine Wirksamkeit wurde nachstehende Geschäftsanweisung erlassen:

Geschäftsanweisung für den Apothekerrat.

§ 1. Der Apothekerrat ist eine beratende Behörde. Er hat die Aufgabe, der Medizinalverwaltung in Organisations- und Verwaltungsfragen, welche das Apothekerwesen betreffen, als Beirat zu dienen und Gutachten zu erstatten.

Demgemäß hat der Apothekerrat

1. über alle ihm von dem Minister der Medizinalangelegenheiten vorgelegten Verhandlungen, Vorschläge oder Fragen sich gutachtlich zu äußern.
2. aus eigenem Antriebe dem Minister Vorschläge zur Abstellung von Mängeln in bezug auf das Apothekerwesen zu machen, auch neue Maßnahmen in Anregung zu bringen, welche ihm geeignet erscheinen, das Apothekerwesen zu fördern.

§ 2. Der Apothekerrat besteht:

1. Aus dem Direktor der Medizinalabteilung des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten als Direktor,
2. aus den technischen vortragenden Räten der Medizinalabteilung,

3. aus vier Apothekenbesitzern,

4. aus vier approbierten, nichtbesitzenden Apothekern als Mitgliedern.

Der Direktor wird vom König, die Mitglieder werden vom Minister der Medizinalangelegenheiten ernannt, und zwar diejenigen aus dem Apothekerstande auf die Dauer von fünf Jahren. Der Direktor und die Mitglieder werden bei ihrer Einführung mit Verweisung auf die sonst etwa geleisteten Amtseide durch Handschlag auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten, insbesondere auf die Pflicht der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 3. Der Direktor und die in Berlin wohnhaften Mitglieder erhalten keine Besoldung oder Entschädigung, die auswärtigen Mitglieder dagegen Tagegelder und Reisekosten nach den im Art. I § 2 I Nr. 1 A und B der Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medizinalbeamten vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411), vorgeschriebenen Sätzen.

4. Der Apothekerrat wird von dem Minister der Medizinalangelegenheiten in der Regel jährlich einmal berufen.

Der Direktor erläßt die erforderlichen Einladungen zu den Sitzungen. Das Nichterscheinen eines Mitgliedes bedarf einer Entschuldigung mit Angabe des Behinderungsgrundes.

§ 5. Der Apothekerrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Direktor oder seinem Stellvertreter und einem der technischen vortragenden Räte mindestens vier der Mitglieder aus dem Apothekerstande anwesend sind.

§ 6. Die Beschlüsse des Apothekerrats werden durch Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

§ 7. Der Direktor regelt den Geschäftsgang des Apothekerrats. Er hat dabei die von dem Minister der Medizinalangelegenheiten getroffenen Bestimmungen genau zu beachten.

In Behinderungsfällen wird er durch den anwesenden dienstältesten technischen Rat vertreten, sofern seitens des Ministers nicht anderweitige Verfügung getroffen wird.

Alle Anträge auf Erstattung von Gutachten oder auf Äußerung über zweifelhafte Fragen, welche von anderen Behörden oder von Privatpersonen an den Apothekerrat oder den Direktor gelangen, sind dem Minister zur Verfügung vorzulegen.

§ 8. Die Aufträge, welche der Minister der Medizinalangelegenheiten dem Apothekerrat erteilt, werden an den Direktor abgegeben.

Der Direktor überträgt die schriftliche Bearbeitung je zwei Mitgliedern als Referenten und Korreferenten und sorgt für die Erledigung.

Die von dem Minister dem Apothekerrat zur Beratung überwiesenen Vorlagen werden nebst den Referaten vervielfältigt und den Mitgliedern vor der Sitzung zugestellt.

In der Sitzung trägt der Referent das von ihm verfaßte Referat vor, der Korreferent nur die von ihm etwa zu machenden Änderungsvorschläge.

Keine Sache darf ohne Vortrag erledigt werden.

§ 9. Über die Verhandlungen in den Sitzungen des Apothekerrats ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe muß den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die gefaßten Beschlüsse nach ihrem Wortlaut enthalten.

Das Protokoll ist nach Abschluß der Verhandlungen von einer Kommission zu redigieren und zu unterschreiben; diese Kommission besteht aus dem Direktor, dem Protokollführer und einem von dem Direktor zu bestimmenden Mitgliede des Apothekerrats. Einwendungen gegen das Protokoll können bei dem Direktor angebracht werden.

§ 10. Nach Abschluß der Verhandlungen des Apothekerrats überreicht der Direktor mittels Berichts dem Minister der Medizinalangelegenheiten die beschlossenen Gutachten und Anträge nebst den Protokollen.

Diese und die sonstigen Schriftstücke werden in der Registratur der Medizinalabteilung des Ministeriums aufbewahrt.

e. Die Apothekerkammern.

Durch Königliche Verordnung vom 2. Februar 1901 ist in den Apothekerkammern eine vollständig ausgebildete pharmazeutische Landesvertretung geschaffen worden, die neben dem Apothekerrat besteht¹⁾.

Verordnung, betr. die Einrichtung einer Landesvertretung der Apotheker. Vom 2. Februar 1901 (Pr.G.S. S. 49).

Erster Abschnitt.

Die Apothekerkammern.

§ 1. Für jede Provinz²⁾ ist eine Apothekerkammer zu errichten. Der Bezirk der Apothekerkammer der Provinz Brandenburg hat zugleich den Stadtkreis Berlin, der Bezirk der Apothekerkammer der Rheinprovinz zugleich die Hohenzollernschen Lande zu umfassen.

Die Kammern erhalten ihren Sitz am Amtssitze des Oberpräsidenten, die Kammer der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin erhält ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Der Geschäftskreis der Apothekerkammern umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den Apothekerberuf oder die Arzneiversorgung betreffen oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der Standesinteressen der Apotheker gerichtet sind. Die Apothekerkammern sind befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten, und sollen die letzteren geeignetenfalls den Apothekerkammern Gelegenheit geben, sich über einschlägige Fragen gutachtlich zu äußern³⁾.

§ 3. Die Mitglieder der Apothekerkammern werden gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirks der Kammer, getrennt nach Regierungsbezirken (Wahlbezirken). Der Stadtkreis Berlin bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen approbierten Apotheker, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reichs sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Zu den Apothekern im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören neben den Apothekenbesitzern auch diejenigen appro-

¹⁾ Eine Eingabe des Apothekerrammerausschusses um Ersetzung des Apothekerrats durch den Kammerausschuß ist vom Minister unter dem 6. Oktober 1903 abgelehnt worden.

²⁾ Auf Grund eines zwischen der Preussischen und der Schaumburg-Lippischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags vom 3. Januar 1910 (Pr.G.S. S. 35) und eines Schaumburg-Lippischen Gesetzes vom 18. März 1910 sind die im Fürstentum Schaumburg-Lippe wohnhaften Apotheker an die Apothekerkammer der Provinz Hessen-Nassau, und zwar an den Wahlbezirk Reg.-Bez. Kassel, angeschlossen.

³⁾ Durch Verfügung des Justizministers vom 19. März 1901 ist angeordnet worden, daß bei der Vereidigung gerichtlicher Sachverständigen, bei denen das Apothekenwesen interessiert ist, die Apothekerkammern vorher zu hören sind.

bierten Apotheker, welche als Verwalter oder Gehilfen in einer Apotheke tätig sind, der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht obliegen, ein pharmazeutisches staatliches Amt bekleiden, sowie auch diejenigen, welche die Ausübung des Apothekerberufs nicht mehr betreiben, sofern sie sich nicht einem anderen Berufe zugewendet haben.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der in dem Abs. 2 aufgeführten Apotheker gehen verloren, sobald eins dieser Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der Approbation als Apotheker und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen oder nach sich ziehen können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 4. Apothekern, welche die Pflichten ihres Berufs in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben, ist durch Beschluß des Vorstands der Apothekerkammer das Wahlrecht und die Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit zu entziehen¹⁾. Denselben ist vorher Gelegenheit zu geben, sich über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu äußern. Zu der Beratung und Beschlußfassung über die Entziehung des Wahlrechts ist ein von dem Oberpräsidenten zu ernennender Kommissarius zuzuziehen, welcher das Recht hat, jederzeit gehört zu werden. Ein Stimmrecht steht demselben nicht zu.

Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb vier Wochen von der Zustellung ab die Beschwerde an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu.

Die Bestimmungen über die Entziehung des Wahlrechts finden keine Anwendung auf Apotheker, welche als solche ein mittelbares oder unmittelbares Staatsamt bekleiden oder dem Spruche der Militärehrengerichte unterliegen.

§ 5. Die Wahlen finden alle drei Jahre im November statt. Der dreijährige Zeitraum, für welchen die Mitglieder gewählt werden, beginnt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres.

Vor jeder Wahl ist für jeden Wahlbezirk, das erstemal von dem Regierungspräsidenten, in künftigen Fällen von dem Vorstände der Apothekerkammer, eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Dieselbe ist in jedem Kreise (Oberamtsbezirke) in der zweiten Hälfte des der Wahl vorhergehenden Monats Juli vierzehn Tage öffentlich auszulegen, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung vorher öffentlich bekannt gemacht sind.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb vierzehn Tagen nach beendigter Auslegung der Liste bei dem Vorstände der Apothekerkammer — das erste-

¹⁾ Hierzu bemerkte eine Verfügung des Med.-Ministers vom 23. April 1901:

Disziplinäre Befugnisse über die Apotheker ihres Bezirks sind den Apothekerkammern nicht beigelegt. Es ist nur der Gefahr, daß unwürdige Mitglieder des Apothekerstandes an der neuen Organisation Anteil erhielten, dadurch vorgebeugt worden, daß dem Vorstände der Apothekerkammer das Recht beigelegt ist, derartigen Apothekern, soweit sie nicht ein mittelbares oder unmittelbares Staatsamt bekleiden oder dem Spruche der Militärehrengerichte unterliegen, das Wahlrecht und die Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit zu entziehen.

mal bei dem Regierungspräsidenten — anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb vierzehn Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

§ 6. Zu wählen sind für jede Apothekerkammer auf je vierzig Wahlberechtigte ein Mitglied und ein Stellvertreter, mindestens aber je sechs Mitglieder und Stellvertreter. Wie viele Mitglieder und Stellvertreter hiernach auf jeden Wahlbezirk entfallen, wird von dem Oberpräsidenten auf Einreichung der Liste der Wahlberechtigten bestimmt und ist bei Veröffentlichung des Wahltermins bekannt zu machen¹⁾.

Die Festsetzung und Ausschreibung des Wahltermins geschieht durch den Vorstand der Apothekerkammer, das erstmal durch den Regierungspräsidenten. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Apothekerkammer, das erstmal durch Einsendung an den Regierungspräsidenten.

Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekannt gemachten Endtermin (Wahltermin) eingereicht werden. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind;
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten;
5. Stimmzettel, insoweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen, oder der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los. Das Ergebnis der Wahl ist das erstmal von dem Regierungspräsidenten, demnächst von dem Vorstande der Apothekerkammer, innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Wahltermins, festzustellen und den Gewählten bezüglich der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung bekanntzugeben, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb acht Tagen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet und tritt an seine Stelle derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Das Ergebnis der Wahl ist dem Oberpräsidenten anzuzeigen, welcher dasselbe für den ganzen Bezirk der Apothekerkammer bekanntmacht. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Vorstand der Apothekerkammer hat darüber zu befinden, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Eine Ersatzwahl ist nur dann anzuordnen, wenn einschließlich der für die Ausgeschiedenen einberufenen Stellvertreter die Zahl der Mitglieder der Apothekerkammer weniger als sechs beträgt.

Die Mitglieder der Apothekerkammern verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

²⁾ In der vierten Wahlperiode der Apothekerkammern, umfassend die Jahre 1911 bis 1913, betrug die Gesamtzahl der Mitglieder 167.

§ 7. In dem auf die Wahl folgenden Monat Januar sind die Mitglieder der Apothekerkammern von dem Oberpräsidenten behufs Wahl des Vorstandes zusammen zu berufen.

Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben hiervon behufs Einladung der Stellvertreter rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die in jedem Wahlbezirke gewählten Stellvertreter werden in der Reihenfolge einberufen, in welcher sie der Stimmenzahl nach gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In der Wahlversammlung führt der Oberpräsident oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorstand ist für die Dauer der Wahlperiode der Apothekerkammer zu wählen und hat aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen. Die Apothekerkammer beschließt mit dieser Maßgabe nach absoluter Stimmenmehrheit, wie viele Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes die Geschäfte einstweilen weiter.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel in besonderen Wahlgängen.

Der Vorsitzende wird zuerst gewählt.

Ungültige Stimmzettel (§ 6) werden als nicht abgegeben betrachtet. Über die Gültigkeit entscheidet die Apothekerkammer.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen, beziehungsweise wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl, sofern sie anwesend sind, sofort, anderenfalls nach Mitteilung der auf sie gefallenen Wahl durch den Oberpräsidenten binnen acht Tagen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet.

§ 8. Der Vorstand der Apothekerkammer vertritt dieselbe nach außen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Staatsbehörden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern es sich nicht um die Entziehung des Wahlrechts (§ 4) handelt, welche in diesem Falle als abgelehnt gilt.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Besteht der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, so ist zur Beschlußfähigkeit die Teilnahme aller Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt, oder über die Entziehung des Wahlrechts zu beschließen ist.

§ 9. Der Vorsitzende hat den Verkehr der Apothekerkammer und des Vorstandes zu vermitteln und die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Apothekerkammer und des Vorstandes und leitet in beiden die Verhandlungen. Die Berufung der Apothekerkammer muß erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder der-

selben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf anträgt, oder der Vorstand dieselbe beschließt.

Die Berufung des Vorstandes muß erfolgen, wenn in gleicher Weise zwei Vorstandsmitglieder dieselbe beantragen.

Die Berufung des Vorstandes und der Apothekerkammer erfolgt mittels schriftlicher Einladung, welche spätestens acht Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Bei der Berufung der Apothekerkammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bezeichnet werden. Über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Apothekerkammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

Hinsichtlich der Teilnahme der Stellvertreter an den Sitzungen der Apothekerkammer finden die Vorschriften des § 7, Abs. 2 und 3 Anwendung.

Im übrigen regelt die Apothekerkammer ihre Geschäftsordnung selbstständig.

§ 10. Die Kosten der ersten, im Jahre 1901 stattfindenden Wahl zur Apothekerkammer, sowie der von dem Oberpräsidenten ausgehenden Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen trägt der Staat.

Im übrigen bleibt es den Apothekerkammern überlassen, für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel selbst Sorge zu tragen¹⁾.

§ 11. Die allgemeine Staatsaufsicht über die Apothekerkammer und deren Vorstand wird durch den Oberpräsidenten geführt.

Zweiter Abschnitt.

Der Apothekerkammerausschuß.

§ 12. Der Apothekerkammerausschuß wird aus Delegierten der Apothekerkammern gebildet. Jede Apothekerkammer wählt in den Ausschuß einen Delegierten. Für den letzteren wird zugleich ein Stellvertreter gewählt.

Der Apothekerkammerausschuß hat seinen Sitz in Berlin.

Die Mitglieder des Ausschusses verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§ 13. Der Apothekerkammerausschuß hat die Aufgabe, innerhalb der den Apothekerkammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben und zwar sowohl zwischen dem Minister der Medizinalangelegenheiten und den Apothekerkammern, als auch zwischen diesen untereinander.

Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vorberatung der von dem Minister ihm überwiesenen Vorlagen; zu diesem Zwecke hat er die Vorlagen den Apothekerkammern zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen, die Ergebnisse der Beratung und die Beschlüsse der Apothekerkammern zusammenzustellen und unter Beifügung der Beschlüsse und der ihnen zugrunde liegenden Verhandlungen an den Minister gutachtlich zu berichten;
2. die Vorberatung der von einzelnen Apothekerkammern oder von Mitgliedern des Apothekerkammerausschusses an ihn gerichteten

¹⁾ In einem Bescheide vom 20. April 1903 bemerkte der Med.-Minister:

daß den Apothekerkammern im Gegensatze zu den Ärztekammern ein Umlage-recht nicht zusteht und daß dieselben einen Zwang bei Erhebung von Beiträgen nicht ausüben können.

Anträge; zu diesem Zweck hat er die Anträge den Apothekerkammern zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen, nach den Ergebnissen der Beratung die Anträge im Sinne der Mehrheit der gefaßten Beschlüsse zu erledigen und hiervon die Apothekerkammern zu benachrichtigen.

Die Zuständigkeit der Apothekerkammern wird durch den Apothekerkammerausschuß nicht beschränkt.

§ 14. Die Mitglieder des Apothekerkammerausschusses und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Apothekerkammern gewählt. Die Wahl derselben erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Vorstandes der Apothekerkammer gegebenen Vorschriften in der im § 7, Abs. 1 bezeichneten Wahlversammlung.

Der Ausschuß führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses die Geschäfte einstweilen weiter.

§ 15. Der Apothekerkammerausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Das erstmal erfolgt die Berufung des Ausschusses durch den Minister der Medizinalangelegenheiten, welcher auch für diesmal entweder selbst oder durch einen von ihm ernannten Kommissar die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters leitet.

Der Vorsitzende hat den Verkehr des Ausschusses nach außen zu vermitteln und für die Ausführung der Beschlüsse desselben Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende beruft, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, jährlich jedoch in der Regel einmal die Mitglieder zu Sitzungen und leitet in denselben die Verhandlungen.

Die Berufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung, welche die Gegenstände der Tagesordnung enthalten muß und spätestens 14 Tage vor der Sitzung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben hiervon behufs Einladung der Stellvertreter dem Vorsitzenden rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Vorsitzende hat binnen 14 Tagen nach erfolgter Konstituierung des Ausschusses hiervon unter Einreichung eines Verzeichnisses der Mitglieder und ihrer Stellvertreter dem Minister der Medizinalangelegenheiten Anzeige zu erstatten.

§ 16. Der Apothekerkammerausschuß beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Ausschusses können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt. Im übrigen regelt der Ausschuß seine Geschäftsordnung selbständig.

§ 17. Den Apothekerkammern bleibt es überlassen, die für den Apothekerkammerausschuß erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

§ 18. Die allgemeine Staatsaufsicht über den Apothekerkammerausschuß wird durch den Minister der Medizinalangelegenheiten geführt.

§ 19. Diese Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

2. Provinzial- und Lokalbehörden.

a. Der Oberpräsident.

An der Spitze des Provinzial-Medizinalwesens steht der Oberpräsident. Derselbe leitet, kraft der ihm allgemein übertragenen Machtvollkommenheit, die Verwaltung aller die Gesamtheit der Provinz betreffenden, oder über den

Bereich eines einzelnen Regierungsbezirkes hinausgehenden Gegenstände. Ferner gehört nach § 2 der Instruktion vom 31. Dezember 1825 zu seinen speziellen Verwaltungsangelegenheiten die Konzeptionierung neuer Apotheken. Der Oberpräsident führt auch die allgemeine Staatsaufsicht über die Apothekerkammer (§ 11 der Verordnung vom 2. Februar 1901). Des weiteren ist ihm durch § 3 der erwähnten Instruktion der Vorsitz in dem Medizinalkollegium der Provinz übertragen und als technischer Referent der Medizinalrat derjenigen Regierung unterstellt, an deren Sitz er seinen Wohnort hat.

Der Oberpräsident ist gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung (s. Seite 226) befugt, sowohl für den Umfang der ganzen Provinz, wie auch für mehr als einen Regierungsbezirk, oder auch für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, gültige Polizeiverordnungen zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mk. anzudrohen. Diese Polizeiverordnungen bedürfen der Zustimmung des Provinzialrats¹⁾.

b. Die Provinzial-Medizinal-Kollegien.

Die am Hauptorte jeder Provinz eingesetzten Provinzial-Medizinal-Kollegien bestehen aus 4—6 ärztlichen Mitgliedern, einem Apotheker und einem Tierarzt (letztere beide mit dem Titel „Assessor“). Die Medizinalkollegien sind nach § 1 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 rein wissenschaftliche und technisch ratgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der gerichtlichen Medizin und haben mithin keine Verwaltung.

c. Der Regierungspräsident.

Neben und teilweise unter dem Oberpräsidenten steht die Regierung mit dem Regierungspräsidenten an ihrer Spitze. Zu deren Ressort und zwar zu dem der inneren Abteilung gehören (nach § 2 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, aufrecht erhalten durch das Gesetz vom 31. Dezember 1825): Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Tieren, Kranken- und Irrenhäusern usw. Außerdem haben die Regierungspräsidenten über das Gesundheits- und Apothekenwesen ihres Bezirkes regelmäßig dem Minister Bericht zu erstatten.

Der Regierungspräsident ist gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung (s. Seite 226) befugt, für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes gültige Polizeiverordnungen zu erlassen, welche der Zustimmung des Bezirksausschusses bedürfen²⁾.

Der Regierungspräsident übt auch die Aufsicht über die Apotheken seines Bezirkes aus. Diese Aufsichtsgewalt der Regierungen und

¹⁾ Die das Heilmittelwesen und den Arzneiverkehr betreffenden Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gründen sich in der Regel auf § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Pr. G. S. S. 265), lautend:

Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a. der Schutz der Personen und des Eigentums;

f. Sorge für Leben und Gesundheit.

²⁾ In Berlin tritt an Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident, der das Recht zum Erlasse von Polizeiverordnungen sowohl für den Stadtkreis Berlin wie auch für den Landespolizeibezirk Berlin (d. i. die Stadtkreise bzw. Gemeindebezirke Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Wilmersdorf, Lichtenberg und Stralau, Gef. vom 13. Juni 1900, 27. März 1907, 7. März 1908 und 23. Juni 1909) besitzt.

Polizeibehörden über das Apothekenwesen berechtigt indessen nicht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Apotheker wegen nicht pflichtgemäßer Ausübung des Berufes. In einem Min.-Erl. vom 23. September 1871, der die Unterjagung der Ausübung der Heilkunde durch Apotheker begründen sollte, wurde zwar noch der entgegengesetzte Standpunkt vertreten, daß es nicht Aufgabe des Richters, sondern der Verwaltungsbehörden sei, die Erfüllung der besonderen Berufspflichten der Apotheker sicherzustellen. Das D. R. G. hat jedoch regelmäßig — so in den Urteilen vom 29. Juni 1898 (R. G. B. II, S. 165) und 26. Oktober 1903 (Ph. Ztg. 1904 Nr. 28) — entgegengesetzt entschieden und den Grundsatz aufgestellt, daß den Regierungspräsidenten eine von ihrer Landespolizeigewalt verschiedene Aufsichtsgewalt über die Apotheken, sowie ein Ordnungsstrafrecht den Apothekern gegenüber nicht zustehe. In dem Urteil vom 29. Juni 1898 heißt es:

„Den zur Aufsicht über die Apotheken berufenen Polizeibehörden steht zwar zu dem Zweck, die Besitzer der Apotheken zu einer den Gesetzen und sonstigen rechtsgültigen Verordnungen entsprechenden Geschäftsführung zu nötigen, die Anwendung der in § 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vorgesehenen Zwangsbefugnisse zu, d. h. sie dürfen ihnen zur Erreichung dieses Zweckes unter Androhung von Zwangsmitteln und gegebenenfalls auch von Strafen bestimmte Handlungen und Unterlassungen und insbesondere die Abstellung der bei den Revisionen festgestellten Unregelmäßigkeiten aufgeben, dagegen läßt sich aus der Polizeigewalt die Befugnis zur Verhängung von Strafen, weil in der Vergangenheit die Geschäftsführung den bestehenden Vorschriften nicht entprochen hat, nicht herleiten. Dazu bedurfte es eines die Polizeibehörden hierzu ermächtigenden Gesetzes, und hieran fehlt es.“

Darauf hat sich denn auch der Minister in einer Verfügung vom 21. Januar 1902 zu diesem Standpunkt bekannt und die in dem erwähnten Erlasse seines Amtsvorgängers vom 23. September 1871 niedergelegte Anschauung als nicht mehr zutreffend bezeichnet.

**Min.-Erl., betr. das Aufsichtsrecht der Polizeibehörden über die Apotheker.
Vom 21. Januar 1902.**

Der in dem Berichte vom 5. August 1901 dargelegten Auffassung, daß den Regierungspräsidenten ein von der Landespolizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht über die Apotheker auf Grund der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 zusteht, vermag ich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1898 — Entscheidungen Band 33, S. 356 ff. — nicht beizutreten.

Die zur Aufsicht über die Apotheker berufenen Polizeibehörden sind, wie die gedachte Entscheidung hervorhebt, zwar berechtigt, in Gemäßheit des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung zum Zwecke der Herbeiführung einer den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entsprechenden Geschäftsführung dem Apotheker unter Androhung von Zwangsmitteln und gegebenenfalls auch von Strafen bestimmte Handlungen und Unterlassungen und insbesondere die Abstellung der bei den Revisionen festgestellten Unregelmäßigkeiten aufzugeben. Aber die Befugnis, einen Apotheker mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, weil seine Geschäftsführung in der Vergangenheit den bestehenden Vorschriften nicht entsprochen hat, kann aus der Polizeigewalt nicht hergeleitet werden. Die für Verletzungen der Berufspflichten in Tit. III., § 2, Lit. e der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 vorgesehenen Strafen haben, wie ich abweichend von der in dem Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 23. September 1871 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 335) ver-

tretenen Auffassung bemerke, den Charakter von Kriminalstrafen — vgl. auch § 367, Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuches —, deren Festsetzung nach Lage der bestehenden Gesetzgebung durch die zuständigen Polizei- bzw. Gerichtsbehörden zu erfolgen hat. (Vgl. §§ 447 u. ff., §§ 453 u. ff. der Reichsstrafprozeßordnung, Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 G.S. S. 65.)

Ihrem pflichtmäßigen Ermessen muß es überlassen bleiben, darüber zu entscheiden, in welchen Fällen die Bestrafung der bei den Revisionen der Apotheken festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstöße durch polizeiliche oder gerichtliche Strafverfügung herbeizuführen ist. In leichteren Fällen wird es sich empfehlen, von einer solchen Bestrafung Abstand zu nehmen und dem Apotheker in der auf den Revisionsbefund zu erlassenden Verfügung wegen Abstellung der Unregelmäßigkeiten das sonst Erforderliche zu eröffnen¹⁾.

d. Der Regierungs- und Medizinalrat.

Der technische Beirat des Regierungspräsidenten für die sämtlichen Medizinalangelegenheiten ist der Regierungs- und Medizinalrat. Seine Stellung wird bestimmt durch § 47 der Instruktion vom 23. Oktober 1817, welcher lautet:

Der Medizinalrat bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medizinalpolizei einschlagende Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräte. Er muß die wichtigen Medizinalanstalten von Zeit zu Zeit revidieren, auch das beachten, was aus der Instruktion für die Medizinalkollegien von heute auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar medizinische Praxis treiben, aber nur insoweit, daß seine Amtsgeschäfte darunter nicht leiden.

Der Regierungs- und Medizinalrat ist Vorsitzender der Kommissionen für die pharmazeutische Vorprüfung und für die Besichtigung der Apotheken (vgl. Teil III und XVIII).

e. Der Landrat.

Oberster Kreispolizeibeamter ist der Landrat. Als solcher repräsentiert er auch gleichzeitig die Kreis-Medizinalpolizei und hat in dieser Eigenschaft die Verpflichtung, auf alles zu achten, was das öffentliche Gesundheitswesen in seinem Kreise betrifft.

Auch der Landrat ist gemäß § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung (s. Seite 226) befugt, unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeiverordnungen zu erlassen.

f. Der Kreisarzt.

Als technischer Berater in Sachen des Gesundheitswesens steht dem Landrat der Kreisarzt zur Seite. Die Befugnisse desselben und seine Stellung sind geregelt durch das Gesetz, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899. Dasselbe enthält u. a. folgende Bestimmungen:

¹⁾ Was dieser Erlaß vom 21. Januar 1902 negativ ausdrückt, daß bei leichteren gelegentlich der Apothekenrevisionen festgestellten Unregelmäßigkeiten von einer Bestrafung Abstand zu nehmen ist, wird in einer späteren Verfügung vom 30. Dezember 1908, betr. die Kosten für die Nachbesichtigungen der Apotheken positiv ausgedrückt. Dort heißt es, daß nur bei Feststellung grober Unregelmäßigkeiten die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen ist (s. Seite 396).

**Gesetz, betr. die Dienststellung des Kreisarztes.
Vom 16. September 1899 (Pr.G.S. S. 172).**

§ 1. Der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises ist der Kreisarzt. Er ist der technische Berater des Landrats, in Stadtkreisen der Polizeibehörde. Der Kreisarzt ist dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt. . .

§ 3. Die Besoldung des Kreisarztes ist pensionsfähig. Wo besondere Verhältnisse es erfordern, können vollbesoldete Kreisärzte angestellt werden. Dieselben beziehen ein festes Dienst Einkommen unter Ausschluß von Gebühren. Soweit nach den bestehenden Vorschriften für gewisse Verrichtungen Gebühren zu entrichten sind, fließen dieselben zur Staatskasse . . .

§ 6. Der Kreisarzt hat insbesondere die Aufgabe:

2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;
3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehilfen und anderes Hilfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen.

§ 9. Der Kreisarzt ist der Gerichtsarzt seines Amtsbezirks. Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsarztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden.

Der Kreisarzt übt somit im Namen des Regierungspräsidenten die tatsächliche Aufsicht über das Apothekenwesen seines Kreises aus, er ist das eigentliche Organ der Regierung in bezug auf Medizinal- und Sanitätspolizei. Von großer Bedeutung für seine Tätigkeit auf diesem Gebiete ist die vom Minister erlassene Dienstanweisung, die folgende Bestimmungen über die Beziehungen des Kreisarztes zum Apothekenwesen und dem Arzneiverkehr enthält:

Dienstanweisung für die Kreisärzte. Vom 1. September 1909.

Meldepflicht der Medizinalpersonen.

§ 45. Der Kreisarzt hat die An- und Abmeldungen der in seinem Bezirke sich niederlassenden, un- oder abziehenden Ärzte, Zahnärzte, Apothekenvorstände, sowie der Gehilfen und Lehrlinge in den Apotheken, der Hebammen und sonstigen geprüften Heilpersonen in Gemäßheit der darüber bestehenden Bestimmungen (vgl. auch Erlaß vom 11. Dezember 1875) entgegenzunehmen und die Approbationen, Prüfungszeugnisse, sowie bei der Führung des Doktor- oder eines anderen Titels die Berechtigungsausweise hierfür sich vorlegen zu lassen. Säumige sind zu erinnern und bei erfolgloser Erinnerung der Polizeibehörde anzuzeigen . . .

Apothekenwesen.

§ 47. Der Geschäftsbetrieb in den selbständigen Apotheken, Zweigapotheken, Krankenhausapotheken (Dispensieranstalten) und ärztlichen Hausapotheken untersteht der Aufsicht des Kreisarztes.

Der Kreisarzt hat alle Apotheken seines Amtsbezirks einmal jährlich außerordentlich und unangemeldet zu besuchen und im allgemeinen, namentlich hinsichtlich der Ordnung und Sauberkeit in den Räumen, an und in den Arzneibehältnissen, sowie hinsichtlich der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Betrieb zu mustern.

Ungünstige Befunde und sonst zu seiner Kenntnis gelangende Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbetriebe, wie unbefugte Ausübung der Heilkunde, gesetzwidrige Abgabe von Geheimmitteln oder stark wirkenden Arzneimitteln, Überschreitungen der Taxe, Betrieb von Nebengeschäften ohne Genehmigung, unbefugtes Halten von Lehrlingen, sind dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Bei der Musterung der Apotheken sind die vorhandenen Lehrlinge nach Vorschrift zu prüfen.

(Vgl. §§ 469, 470 II. 8 A.L.-R., Revid. Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, § 367 Nr. 5 Str.G.B., § 28 der Anweisung vom 18. Februar 1902.)

§ 48. Zu den Apothekenbesichtigungen, welche im Auftrage des Regierungspräsidenten durch den Regierungs- und Medizinalrat und einen pharmazeutischen Bevollmächtigten vorgenommen werden, ist der Kreisarzt rechtzeitig und vertraulich einzuladen. Er hat, falls nicht triftige Gründe ihn hindern, jedenfalls zu erscheinen, wenn eine Apotheke an seinem Wohnort besichtigt wird.

Der Kreisarzt kann ausnahmsweise von dem Regierungspräsidenten mit der Vertretung des Regierungs- und Medizinalrats bei den Besichtigungen beauftragt werden.

Die Erledigung der Bescheide, welche auf Grund der Besichtigung vom Regierungspräsidenten erlassen werden, ist vom Kreisarzte für die Apotheken seines Wohnortes mit Ablauf der gesetzlichen Frist, an auswärtigen Orten gelegentlich anderweiter Anwesenheit oder bei der Jahresmusterung zu überwachen.

Die von den Apothekenvorständen einzureichenden Berichte über die Erledigung der Besichtigungsbescheide hat der Kreisarzt unter Beifügung etwaiger Bemerkungen dem Regierungspräsidenten einzureichen.

(Vgl. die §§ 20, 21 der Anweisung vom 18. Februar 1902.)

§ 49. Der Kreisarzt hat die ihm einzureichenden Eingaben der Apothekenvorstände an den Regierungspräsidenten unter Beifügung etwaiger Bemerkungen ohne Verzug weiterzureichen.

Er hat darüber zu wachen, daß bei Abwesenheit oder Behinderung des Apothekenvorstandes die Verwaltung der Apotheke durch einen Gehilfen, und wenn die Abwesenheit oder Behinderung länger als 14 Tage dauert, durch einen approbierten Apotheker besorgt wird. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jede Behinderung, sofern sie die Dauer von drei Tagen übersteigt, unter Benennung des Vertreters dem Kreisarzte rechtzeitig anzuzeigen¹⁾.

Wird der ordnungsmäßige Betrieb einer Apotheke durch Erkrankung, Tod usw. des Apothekenvorstandes unterbrochen, so hat der Kreisarzt bei dem Mangel eines geeigneten Vertreters bis zum Eintritte eines solchen die Schließung der Apotheke beim Regierungspräsidenten unverzüglich zu beantragen.

§ 50. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß in den Apotheken nur solche Apothekergehilfen beschäftigt werden, welche die durch §§ 3—15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904 vorgeschriebene Prüfung bestanden haben oder auf Grund einer im Auslande abgelegten gleichartigen Prüfung vom Reichskanzler in Übereinstimmung mit dem Minister der Medizinalangelegenheiten besonders zugelassen sind (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Februar 1902).

¹⁾ Eine gleiche Bestimmung ist in § 41 der Apothekenbetriebsordnung enthalten (f. Seite 311).

Der Kreisarzt hat weiter darauf zu achten, daß der Apothekenvorstand seiner Verpflichtung entsprechend ihm den Eintritt und den Abgang jedes Gehilfen unter Vorlegung des Gehilfenzeugnisses oder der Approbation, und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses binnen 8 Tagen nach dem Eintritt oder bei dem Abgang anzeigt. Das Entlassungszeugnis hat der Kreisarzt hinsichtlich der Beschäftigungszeit zu beglaubigen¹⁾ (§§ 47, 48 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902). Handelt es sich um einen Kandidaten der Pharmazie, so ist hierbei darauf zu achten, daß das Zeugnis dem durch § 35 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904 vorgeschriebenen Muster entspricht¹⁾.

§ 51. Der Kreisarzt hat demjenigen, welcher als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, auf Grund der ihm vorzulegenden Papiere (Zeugnis über die wissenschaftliche Vorbildung — vgl. § 6 Nr. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904 — Zeugnis über die Wiederimpfung, selbstgeschriebener Lebenslauf) ein Zulassungszeugnis auszustellen²⁾, aus dem auch der Tag des Eintritts in die Apotheke ersichtlich sein muß. Ohne dieses Zeugnis darf kein Apothekenvorstand einen Lehrling annehmen. Wechselt ein Lehrling während der Lehrzeit die Lehrstelle, so bedarf das Zulassungszeugnis der Genehmigung des für die neue Lehrstelle zuständigen Kreisarztes. Vor der Genehmigung hat sich der Kreisarzt das mit Angabe des Grundes des Abganges versehene Abgangszeugnis aus der früheren Stelle vorlegen zu lassen (vgl. Min.-Erl. vom 27. August 1903).

Die Ausbildung der Lehrlinge untersteht der Aufsicht des Kreisarztes, welcher alljährlich gelegentlich der vorgeschriebenen Apothekenumusterung sich von ihren Kenntnissen und Fortschritten gemäß § 46 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 zu überzeugen hat. Über diesen Vorgang ist ein Vermerk im Tagebuch des Lehrlings zu machen.

Das vom Apothekenvorstand bei Beendigung der Ausbildungszeit auszustellende Zeugnis, welches außer einem Urteil über Leistungen und Führung des Lehrlings auch eine Angabe über etwaige Unterbrechungen der Lehrzeit (vgl. § 6 Nr. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904) enthalten muß, ist vom Kreisarzt hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit zu prüfen und amtlich zu bestätigen³⁾. Dasselbe gilt von dem bei Stellenwechsel auszustellenden Abgangszeugnis.

(Vgl. die §§ 42—46 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902.)

§ 52. Im Auftrage des Regierungspräsidenten hat der Kreisarzt in Gemeinschaft mit einem als zweites Mitglied der Prüfungskommission zuzuziehenden Apotheker Diakonissen und Mitglieder staatlich anerkannter geistlicher Genossenschaften für Krankenpflege (barmherzige Schwestern,

1) Über die eventuelle Stempelpflicht dieser Beglaubigungen s. Teil XIX.

2) Ein Erl. des Regierungspräsidenten in Bromberg vom 13. April 1893 bestimmt, daß bei Ausstellung dieses Zulassungszeugnisses „die Prüfung der Apothekerlehrlinge auch auf das etwaige Vorhandensein von Farbenblindheit sich zu erstrecken hat. Ein besonderer Vermerk darüber ist jedesmal in das Lehrlingszeugnis aufzunehmen.“

Für das Zulassungszeugnis erhält der Kreisarzt 6 Mark Gebühren (siehe Seite 146). Ferner verursacht dieses Zeugnis 3 Mark Stempel. Doch ist die Genehmigung desselben beim Wechsel der Lehrstelle gebühren- und stempelfrei.

3) Da der Kreisarzt das Entlassungszeugnis des Lehrlings nur „hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit“ prüfen und bestätigen soll, scheint ihm ein Recht zur Beifügung anderweitiger kritischer Bemerkungen nicht gegeben zu sein.

barmherzige Brüder usw.), welche die Verwaltung der Dispensieranstalt eines Krankenhauses übernehmen wollen, zu prüfen¹⁾. Die Verhandlungen sind dem Regierungspräsidenten einzureichen, welcher bei günstigem Prüfungsergebnis das Befähigungszeugnis zur Verwaltung einer Dispensieranstalt eines Krankenhauses ausstellt (vgl. Min.-Erl. vom 6. April 1905).

§ 53. Dem Kreisarzt liegt es ob, darauf zu achten, daß die im Interesse einer geregelten Arzneiverordnung liegende Vermehrung der Apotheken mit der Zunahme der Bevölkerung tunlichst gleichen Schritt hält.

Er hat daher rechtzeitig nach Maßgabe der darüber bestehenden näheren Vorschriften die Errichtung neuer Apotheken beim Regierungspräsidenten anzuregen (vgl. auch Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24. Oktober 1811, Min.-Erl. vom 13. Juli 1840 und vom 25. September 1866).

Überwachung des Arzneimittelverkehrs sowie des Handels mit Giften außerhalb der Apotheken.

§ 54. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß die Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln und über den Handel mit Giften außerhalb der Apotheken beobachtet werden. Zuwiderhandlungen hat er zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen (vgl. § 367, Nr. 3, 5 Str.G.B., §§ 6 Abs. 2, 56 der Reichs-Gew.-O., Kaiserl. Verordn., betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901, Pol.-Verordn. über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906).

Wegen der Beteiligung des Kreisarztes an den Revisionen derjenigen Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähnlicher Handlungen — bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (vgl. Min.-Erl. vom 22. Dezember 1902).

§ 56. Der Kreisarzt prüft, sei es auf Ersuchen der Konzessionsbehörde oder auf direkte Meldung, diejenigen Personen, welche die Genehmigung zum Handel mit Giften nachsuchen²⁾.

Die Prüfung erstreckt sich bei Bewerbern um eine uneingeschränkte Genehmigung zum Gifthandel auf die allgemeine Kenntnis der Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der Gewerbeordnung über den Handel mit Giften, auf die eingehende Kenntnis der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906, auf die Kenntnis der Zusammensetzung der hauptsächlich gehandelten Gifte und giftigen Farben, der landesüblichen Bezeichnung der Gifte und der Gefahren, die beim Umgang mit Giften und giftigen Farben drohen (Feuergefährlichkeit, Ätzwirkung, Schädlichkeit der Verstäubung u. dgl.). Die Bestimmung einiger Proben von besonders charakteristischen Giften und giftigen Farben ist zu verlangen. — Bei Bewerbern um eine beschränkte Genehmigung zum Gifthandel (Handel mit Giften der Abteilung 3, mit giftigen Farben, mit photographischen Bedarfsgegenständen u. dgl.) genügt außer der Kenntnis der erwähnten Rechts-

¹⁾ Die näheren Bestimmungen über die Prüfung der Diakonissen sind in Teil XIV angegeben (s. Seite 320).

²⁾ Durch einen im Jahre 1912 ergangenen Min.-Erl. sind die Kreisärzte angewiesen worden, „bei Abhaltung von Giftprüfungen sich streng an die Bestimmungen des § 56 der Dienstanzweisung zu halten, d. h. nur solche Personen, sei es auf Ersuchen der Konzessionsbehörde oder auf eigene Meldung, zu prüfen, welche die Genehmigung zum Handel mit Giften nachsuchen.“

vorschriften die Kenntnis der Zusammensetzung derjenigen Stoffe, für welche die Genehmigung beantragt wird, und der beim Umgang mit ihnen drohenden Gefahren. Die Bestimmung einiger Proben von diesen Stoffen ist zu verlangen.

Bei günstigem Ausfall der Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, in welchem, falls es sich um eine beschränkte Genehmigung handelt, diejenigen Stoffe genau einzutragen sind, für welche die Genehmigung nachgesucht wird. Eine zweite Ausfertigung des Zeugnisses ist in der Registratur aufzubewahren.

Bei ungünstigem Ausfall ist ein entsprechender Vermerk zur Registratur zu nehmen.

Auf Ersuchen des Kreis-(Stadt)-Ausschusses hat der Kreisarzt sich auch darüber zu äußern, ob eine Beschränkung der Genehmigung auf bestimmte, genau zu bezeichnende Stoffe geboten ist.

Weitere Bestimmungen über die Stellung der Kreisärzte zu den Apothekern sind enthalten in der revidierten Apothekerordnung Tit. I § 17, Tit. II § 7 (f. Teil XIII), in der Apothekenbetriebsordnung §§ 33, 41, 43, 46 und 48 (f. Teil XIV) und der Apothekenrevisionsanweisung §§ 6, 7, 21 und 28 (f. Teil XVIII).

g. Die Ortspolizeibehörde.

Während der Regierungspräsident die Landespolizeigewalt innehat, ist die Ortspolizeibehörde diejenige Instanz, welche wegen Übertretung der medizinisch-polizeilichen Vorschriften Polizeistrafen verfügt und die Aufsicht über den Arznei- und Giftverkehr außerhalb der Apotheken ausübt.

Zu unterscheiden von diesen Strafverfügungen, die repressiv wegen Zuwiderhandlung gegen bestehende Vorschriften ergehen und gegen welche auf richterliche Entscheidung beantragt werden kann, sind die ein präventives Verbot oder Verbot enthaltenden polizeilichen Verfügungen, die sich auf § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung (f. Seite 200) gründen. Nach diesem Paragraphen sind der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher(-Vorstand) berechtigt, die von ihnen in Ausübung der ortspolizeilichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen¹⁾. Als solches Zwangsmittel kommt hauptsächlich die Anrohung und Vollstreckung bestimmter Strafen (Geld- oder Haftstrafe) in Betracht.

Gegen derartige Verfügungen steht den davon Betroffenen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen, und zwar gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten²⁾ innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den

¹⁾ Nach Urteilen des O.V.G. vom 26. Oktober 1903 (Ph.Ztg. 1904 Nr. 28) und vom 25. April 1912 (Ph.Ztg. 1912 Nr. 35) sind Verfügungen, welche gesundheits- und erwerbepolizeiliche Zwecke verfolgen, nicht von der Landespolizeibehörde (dem Regierungspräsidenten), sondern von der Ortspolizeibehörde zu erlassen. „Die Handhabung der Gesundheits- und Gewerbebehörde gebührt grundsätzlich, und insoweit die Besetze nicht ein anderes bestimmen, den Ortspolizeibehörden.“ Die vom Regierungspräsidenten an einen Apotheker gerichtete Verfügung, die Leitung seiner Apotheke selbst zu übernehmen, wurde daher vom O.V.G. (in dem ersten Urteil) „weil von einer unabhängigen Behörde getroffen“, außer Kraft gesetzt. Ebenso (in dem zweiten Urteil) eine Verfügung eines Regierungspräsidenten an einen Apotheker erlassene Verfügung, infolge Versteigerung des Grundstückes die Konzession binnen 8 Tagen zurückzureichen.

²⁾ Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist jedoch nur gegen „polizeiliche Verfügungen“ im Sinne des § 130 des Landesverwaltungsgesetzes zulässig. Gegen eine Verfügung, die der Regierungspräsident lediglich in Erledigung eines vom Minister erhaltenen Auftrages an einen Apotheker erlassen hat, ist in Preußen die Beschwerde als Klageweges nicht zulässig (O.V.G. 26. Oktober 1903, Ph.Ztg. 1904 Nr. 28).

Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht (§ 130 des Landesverwaltungsgesetzes).

Hinsichtlich der Behörden, die die Ortspolizeigewalt ausüben, ergibt sich, abgesehen von den Städten mit eigener oder staatlicher Polizeiverwaltung, folgendes:

Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1877 für die östlichen Provinzen Preußens (Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien) mit Ausnahme Posen's, und die schleswig-holsteinische vom 26. Mai 1888 haben unter Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt durch Einteilung der Landkreise in Amtsbezirke eine neue ländliche Ortspolizeiverwaltung geschaffen, welcher die Gemeinde- und Gutsvorsteher nicht mehr als selbständige Polizeiorgane, sondern nur als Gehilfen gegenüberstehen. Der Amtsvorsteher verwaltet die Polizei. Dem Amtsvorsteher entspricht in Posen der Distriktskommissar, in Westfalen der Amtmann, in der Rheinprovinz die Bürgermeisterei. In Hannover, Hessen, Hohenzollern fehlt ähnliches. Hier übt also der Gemeindevorsteher die Ortspolizeigewalt aus.

XIII. Errichtung und Verlegung von Apotheken.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der preussischen Apotheker sind enthalten in der Apothekerordnung nebst ihren Nachträgen und Ergänzungen: der Apothekenbetriebsordnung und den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln, Geheimmitteln und Giften. Das Allgemeine Landrecht, welches in Teil II, Tit. 8, Abschnitt 6 einige Bestimmungen über Apotheker enthielt, hat praktisch jetzt keine Bedeutung mehr.

Das Grundgesetz des preussischen Apothekenwesens ist die Revidierte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801. Dieselbe ordnete die gesamten rechtlichen Verhältnisse der Apotheker, sie ist formell noch in vollem Umfange gültig, praktisch aber zur Zeit hinsichtlich der eigentlichen Betriebsvorschriften durch spätere besondere Bestimmungen ersetzt. Dagegen wird durch die Apothekerordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen noch jetzt in erster Reihe geregelt die Errichtung und Verlegung von Apotheken, zwei Punkte, deren Erledigung in § 6 der Reichs-Gew.O. (s. Seite 3) der Landesgesetzgebung vorbehalten geblieben ist. Wegen ihrer Bedeutung ist die Revidierte Apothekerordnung nachstehend zunächst im Wortlaut abgedruckt.

Revidierte Apothekerordnung.

Vom 11. Oktober 1801.

Bei der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf alle Zweige Unserer Staatsverwaltung richten, ist es Uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl Unserer getreuen Untertanen von einer zweckmäßigen Einrichtung der Apotheken in Unseren Landen und von einer sicheren Ausübung der Apothekerkunst selbst abhänge. Unsere durchlauchtigten Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apotheker in Unseren Landen richten sollen, abfassen, und das Wesentlichste daraus in die Medizinalordnung vom 27. September 1725 aufnehmen lassen; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen, und im Jahre 1795 von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis in eine besondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bei

der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachachtung mitgegeben worden. Da indes teils die Fortschritte in der Pharmazie und Chemie, teils der überall eingeführte ordnungsmäßige Betrieb aller mit der Staatsadministration verwandten Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker beziehen, nötig gemacht haben, so ist von Uns beschlossen worden, die gegenwärtige

revidierte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unsern Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen,

in Kraft eines Landesgesetzes abfassen zu lassen und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben¹⁾.

1) Da die revidierte Apothekerordnung ein Gesetz darstellt, welches also auch nur auf dem verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung abgeändert oder aufgehoben werden kann, haben die späteren durch Ministerialelasse eingeführten Betriebsvorschriften nur insoweit rechtliche Geltung, als sie sich mit der als Gesetz erlassenen Apothekerordnung von 1801 decken (D. V. G. 18. Februar 1907, abgedruckt auf Seite 399). Daß neben der revidierten Apothekerordnung auch noch das Medizinaldekret vom 27. September 1725 als gültig anzusehen ist, entschied das D. V. G. unter dem 29. März 1897 (R. G. Bl. II, S. 116). In dem Urteil heißt es:

„Das Medizinaldekret vom 27. September 1725 bestimmt an dem angeführten Orte „Abschnitt ‚Von den Medicis‘, Ziffer 3 Abs. 6): ‚Endlich wird auch denen Medicis gänzlich verboten, einen Apotheker vor den anderen vorzuschlagen und zu recommendiren, sondern es muß denen Patienten darin freyer Wille gelassen werden.‘ Diese Bestimmung ist in der Verordnung vom 17. November 1798 wegen Abschaffung des Gebrauches, nach welchem die Apotheker den praktizierenden Ärzten sogenannte Weihnachtsgeschenke machen (Novum corpus constitutionum, Tom. X, S. 1789 No. 85 de 1798), ‚den ausübenden Ärzten‘ mit dem Zusatz in ernstliche Erinnerung gebracht worden, ‚nur bei seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zubereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Ärzten überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin solches Medikament zu haben ist, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmacie erfordern, wollen wir den ausübenden Arzt nicht verschränken, falls er nach seiner Sachkenntnis glaubt, daß solche in dieser oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut verfertigt werden, dem Patienten die Apotheke nachzuweisen, worin das verschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann.‘ Auch die Verordnung vom 17. November 1798 ist wie das Medizinaldekret vom Könige erlassen und gehörig publiziert worden. Sie hat daher ebenfalls Gesetzeskraft. Weder die in Rede stehende Bestimmung in ihr, noch die im Medizinaldekret sind ausdrücklich oder durch entgegenstehende Vorschriften, namentlich nicht mittelbar durch die Freigabe der Heilkunde, aufgehoben worden. Sie gelten daher noch.“

Praktisch wird in Fällen der Bevorzugung eines Apothekers vor einem andern durch einen Arzt am besten durch Vermittlung des ärztlichen Ehrengerichts Abhilfe zu suchen sein. Der Preuß. Ärztliche Ehrengerichtshof hat denn auch unter dem 17. Juni 1912 (W. Ztg. 1912 Nr. 96) entschieden: „Die Empfehlung einer bestimmten Apotheke“ durch einen Arzt ohne triftige sachliche Gründe enthält auch unabhängig von der noch rechtsgültigen Bestimmung des Medizinaldekrets von 1725 nach dem für die ehrengerichtliche Beurteilung allein und ausschließlich maßgebenden § 3 des Ehrengerichtsgesetzes eine ehrengerichtlich strafbare Pflichtverletzung. Der Arzt darf nicht ohne weiteres eine bestimmte Apotheke diskreditieren und vor einer anderen benachteiligen“. Derselben hat der Ärztliche Ehrengerichtshof unter dem 22. November 1909 (W. Ztg. 1910 Nr. 94) auch die Verweigerung eines Patienten an eine bestimmte Drogeriehandlung durch den behandelnden Arzt, die schon dadurch erfolgt, daß das Rezept in einem mit der Firma der betreffenden Drogerie bedruckten Kuvert dem Patienten übergeben wird, in jedem Falle als einen Verstoß gegen die ärztliche Standes- und Berufspflichten erachtet.

Die revidierte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 ist nicht in allen Provinzen der Monarchie publiziert worden. Nach einer Arbeit von Regierungsassessor Kuhn (Verwaltungsarchiv Bd. 15 Heft 1) hat die revidierte Apothekerordnung keine Geltung in

Titel I.

Von den Apothekern überhaupt.

- § 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur
1. ein landesherrliches Privilegium,
 2. das Approbationspatent.

Das erstere wird von Unserem General-Directorio, das letztere von Unserem Ober-Collegio Medico et Sanitatis erteilt¹⁾.

Neuvorpommern, Rügen, den östlichen Theilen des Reg.-Bez. Koblenz, den ehemals französischen westrheinischen Gebieten, den früheren Herzogtümern Jülich-Cleve-Berg, in Sigmaringen und Hechingen, dem durch den Staatsvertrag vom 1. Dezember 1853 erworbenen Jadegebiet, ferner in den 1866 neu erworbenen Landesteilen Hannover, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M., Schleswig-Holstein sowie den durch die Landesverträge mit Bayern und Hessen an Preußen abgetretenen ehemals bayerischen und hessischen Gebietsteilen. In allen diesen Bezirken gelten statt der revidierten Apothekerordnung noch die Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze. Es sind dies: in Neuvorpommern, Rügen und Schleswig-Holstein die dänische Medizinal- und Apothekerordnung für die königlichen Reiche und Lande vom 4. Dezember 1672 nebst den Reskripten vom 15. August 1746 und 16. Oktober 1705, sowie die Apothekerordnung für das Herzogtum Holstein vom 11. Februar 1854, im Großherzogtum Berg, wofolbst die französische Herrschaft das einheimische Apothekergesetz unberührt gelassen hatte, die kurfürstliche Medizinalordnung für die Herzogtümer Jülich und Berg vom 8. Juni 1773, in den übrigen ehemals französischen Gebieten die französischen Medizinalgesetze, in Sigmaringen-Hechingen die Verordnung betr. Bekanntmachung einer allgemeinen Apothekerordnung für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen vom 4. Mai 1835, im Jadegebiet die oldenburgische Verordnung vom 30. März 1832 betr. das Collegium medicum, in den 1866 neu erworbenen Landesteilen die hannoversche Verordnung betr. das Apothekenwesen pp. vom 19. Dezember 1820, die kurfürstlich hessische Medizinalordnung vom 10. Juli 1830, die Medizinalordnung für das Landgraftentum Hessen vom 1. Juni 1831, die Verordnung vom 28. April 1837 betr. die Annahme von Schrlingen in Apotheken und die Instruktion der Apotheker vom 12. Dezember 1856 ebenfalls für das Landgraftentum Hessen, das Herzoglich-Nassauische Gift, betr. Einrichtung der Med.-Vern. und die Instruktion für die Medizinalbeamten, beide vom 14. März 1818, die Medizinalordnung für die Freie Stadt Frankfurt vom 29. Juli 1841, die Medizinalordnung für das Großherzogtum Hessen vom 25. Juni 1861 und schließlich für die ehemals bayerischen Teile die Apothekerordnung für das Königreich Bayern vom 27. Januar 1842. Daß die Apothekerordnung insbesondere in Köln keine Geltung hat, entschied das R. G. unter dem 3. Februar 1887 (Joh. VII, S. 225).

Betreffend die Medizinalverwaltung in den 1866 neu erworbenen Landesteilen erging die königliche Verordnung vom 13. Mai 1867, wonach der Minister der geistlichen ufw. Angelegenheiten ermächtigt wurde, „in Angelegenheiten, welche betreffen die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, die Beaufsichtigung des Medizinalwesens, der Medizinal-, Sanitäts- und Veterinär-Polizei, die Feststellung der Arzneitage, den Debit der Arzneiwaren, in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landesteilen der Monarchie ressortmäßig zukommt.“ Daraufhin bestimmte der Minister durch Verf. vom 13. Juli 1868 für den Reg.-Bez. Cassel folgendes: „Hinsichtlich des Apothekenwesens treten: b. die in den älteren Landesteilen gültigen Vorschriften über Apothekenvisitationen, c. die in den älteren Landesteilen gültigen Vorschriften über die Behandlung der Real-Privilegien und der persönlichen Apothekenkonfessionen in Kraft.“

Das preussische Konzessionsverfahren, d. h. die Errichtung neuer Apotheken und die Ausschreibung und Verleihung heimgefallener Konzessionen, sowie die in den Teilen XIV—XVIII angeführten weiteren Betriebsvorschriften gelten jedoch gegenwärtig mit geringen Ausnahmen für den Gesamtumfang der Monarchie.

¹⁾ Seit Erlass des Gewerbeedicts vom 2. November 1810 werden Privilegien nicht mehr verliehen, sondern geschieht die Neuerrichtung von Apotheken auf Grund von Konzessionen, welche die Oberpräsidenten erteilen (s. Seite 259).

§ 2. Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundiert sind, sind sowohl erblich als überhaupt veräußerlich¹⁾, es wäre denn, daß sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden²⁾; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, daß er selbst ein gelernter Apotheker sei und als solcher von der Medizinalbehörde approbiert werde³⁾.

§ 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht oder durch andere zum Erwerb eines Eigentums geschickte Titel zu, so muß er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch

1) Hierzu entschied das R.G. unter dem 28. Januar 1895 (Ph.Ztg. 1906 Nr. 90): Alle Apothekenprivilegien, die in Preußen seit Inkrafttreten der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 nicht durch Errichtung und Betrieb einer Apotheke in Wirksamkeit gesetzt (fundiert) worden sind, müssen seit genanntem Zeitpunkt als erloschen angesehen werden.

2) Im Bereich der preussischen Apothekerordnung sind alle in den älteren, nicht unter französischer, westfälischer oder bergischer Gesetzgebung gestandenen Landesteilen vor Emanation des Gewerbeedikts vom 2. November 1810 verliehenen pharmazeutischen Gewerbeberechtigungen nach § 2 der Apothekerordnung als vererbliche und veräußerliche Realprivilegien zu betrachten, sofern die Verleihung nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Person beschränkt ist. Letzteres ist aber nur ausnahmsweise der Fall. Der Beweis, daß ein Apothekenprivilegium dem ersten Besitzer nur für seine Person verliehen worden sei, ist von der Regierung, sofern sie diese Behauptung aufstellt, selbst zu erbringen. Kann sie das nicht, so ist die Vererb- und Veräußerlichkeit desselben nicht zu beanstanden. So entschied das preuß. Obertribunal unter dem 3. Juli 1877. Ferner ergingen folgende Urteile:

1. Ein ursprünglich nur auf bestimmte Zeit gewährtes Apothekenprivilegium kann für das betreffende Grundstück auch durch unvordenkliche Verjährung erworben sein und muß demnach als Privileg anerkannt werden (R.G. 4. Februar 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 69).

2. Gegenüber dem Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bestehens eines Privilegs ist der Gegennachweis einer bewußten und rechtmäßigen Ausübung möglich. Dieser Beweis der bewußten Usurpation ist als gelungen zu betrachten, wenn dargetan wird, daß das Apothekenprivileg mindestens 80 Jahre vor 1817 ausgeübt wurde. Zum Beweise reicht aus, daß kein Apothekenvorbesitzer an die Erneuerung des Privilegs gedacht, auch keiner von der Behörde dazu aufgefordert worden ist (R.G. 19. Juni 1912, Ph.Ztg. 1912 Nr. 50).

3. Der Erwerb eines Privilegs durch unvordenkliche Verjährung verlangt den Betrieb der Apotheke durch mindestens 80 Jahre im Zusammenhange, ohne daß während dieses Zeitraumes der jeweilige Besitzer die landesherrliche Genehmigung nachgesucht oder erhalten hätte. Die Ausübung eines Privilegs, welche zur unvordenklichen Verjährung führt, muß aber die eines Rechtes sein, es darf sich dabei nicht um Ausnutzung einer bloßen Vergünstigung oder einer bewußten Usurpation gegenüber Nachgiebigkeit oder Nachlässigkeit handeln (D.V.G. Naumburg 21. Juni 1906, Ph.Ztg. 1907 Nr. 10).

4. Die Erziehung eines Apothekenprivilegs erfordert nach dem Allgemeinen Landrecht gegenüber dem Fiskus einen 44jährigen Besitz. Ein solcher Zeitraum muß aber bis zum Erlaß des Gewerbeedikts vom 2. November 1810 abgelaufen sein. Nach diesem Zeitpunkt kann ein Privilegium ebensowenig durch Erziehung wie durch Verleihung erworben worden sein (D.V.G. 19. November 1908, Ph.Ztg. 1909 Nr. 46).

3) Privilegierte Apotheken dürfen also mit den in §§ 3 und 4 der rev. Ap.O. zugelassenen vorübergehenden Ausnahmen nur im Besitz von gemäß § 29 Gew.O. approbierten Apothekern sein. Gleiches gilt, abgesehen von Krankenhausapotheken und den Fällen des § 4 der Ap.O., für konzessionierte Apotheken, da die Konzessionen anderen als approbierten Apothekern nicht erteilt werden. Diese Bestimmungen schließen jedoch die Zuziehung eines stillen Gesellschafters für privilegierte oder konzessionierte Apotheken nicht aus. Nach einem Urteil des R.G. vom 9. Juli 1909 (Ph.Ztg. 1909 Nr. 78) sind Verträge über die finanzielle Beteiligung eines Nichtapothekers an einer Apotheke als zulässig zu erachten. Lediglich die persönliche Ausübung des Betriebes durch einen Kreditgeber, der nicht Apotheker ist, ist unzulässig.

bei erheblichen Umständen von den Medizinalbehörden auf sechs Monat erweitert werden kann, auf einen qualifizierten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbierten und vereideten Provisor verwalten lassen¹⁾.

§ 4. Nur den Witwen eines privilegierten Apothekers während ihres Witwenstandes, und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Großjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt sein, die Apotheke durch einen qualifizierten Provisor verwalten zu lassen²⁾.

§ 5. Sobald indes ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheiraten will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muß die Miterben nach einer billigmäßigen Taxe abfinden, da dem Staate daran gelegen ist, daß die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden, und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

§ 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegierte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanzdepartement zuvor mit dem Medizinaldepartement darüber konzerrieren, weil die zu große Konkurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist, doch müssen sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluß dieser Behörden gefallen lassen³⁾.

§ 7. Zur Qualifikation eines Apothekers, in Hinsicht auf die Kunst nach § 1, gehört, daß er, unter Beibringung des Privilegii und des Attestes der Obrigkeit des Ortes seines Etablissemments, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch falls er kantonpflichtig ist, eines Losscheins von seiten der kompetenten Kantonbehörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servierzeit beibringe. Alle diese Dokumente reicht er bei dem Provinzial-Collegio Medico et Sanitatis ein, welches sodann seine theoretische und praktische Prüfung veranlaßt, und davon, unter Einsendung des Prüfungsprotokolls samt Beilagen, nach Titel II § 2 der Instruktion vom 21. April 1800, berichtet.

¹⁾ Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß auch ein (noch nicht approbierter) Kandidat der Pharmazie eine privilegierte Apotheke käuflich erwerben kann. Er muß sie aber nach spätestens 18 Monaten auf einen approbierten Besitzer bringen, als welcher natürlich auch er selbst eintreten kann, wenn er bis dahin die Approbation erlangt hat. Ein Min.-Erl. vom 26. Juni 1911 vertritt dazu den Standpunkt, daß gleiches auch bei verkäuflichen konzeSSIONierten Apotheken gilt. Auch eine konzeSSIONierte verkäufliche Apotheke könne ein Kandidat der Pharmazie erwerben und zunächst durch einen approbierten Apotheker verwalten lassen. „Er hat dann in längstens 18 Monaten dafür zu sorgen, daß die Apotheke einen zum selbständigen Betriebe befähigten (d. h. als Apotheker approbierten) Besitzer erhält, wobei ihn unbenommen bleibt, nach erlangter Approbation als Apotheker sich selbst für die Erteilung der KonzeSSION in Vorschlag zu bringen. Ihm, die KonzeSSION zur Fortführung der Apotheke schon vor erlangter Approbation zu erteilen, ist im Hinblick auf § 1 der Revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 und § 29 der Reichsgewerbeordnung nicht zulässig.“

Da die revidierte Apothekerordnung nur Privilegien kannte, ihre das Betriebsrecht betreffenden Normen daher nur für diese gelten und eine Übertragung des § 3 auf konzeSSIONierte Apotheken in keiner gesetzlichen Bestimmung ausgesprochen ist, erscheint die Berechtigung der in dem Min.-Erl. vertretenen Anschauung zweifelhaft.

²⁾ Der obige Paragraph findet jetzt auf sämtliche Apotheken, auch auf die konzeSSIONierten und die unverkäuflichen PersonalkonzeSSIONen Anwendung (s. Seite 259 und 276). Da hier nur die „Verwaltung“ solcher Apotheken zugelassen ist, wäre in diesem Falle eine „Verpachtung“ nicht statthaft.

³⁾ Bezüglich der Grundsätze für die Neuerrichtung von Apotheken gilt jetzt die königliche Verordnung vom 24. Oktober 1811 (s. Seite 261).

§ 8. Nur diejenigen Kandidaten, die sich in Städten etablieren wollen, welche kursierte Medizinalpersonen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der obigen Dokumente und Zeugnisse bei Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis melden und antragen, daß sie zum hiesigen pharmazeutischen Cursu und großen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1. Februar 1798, verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediatkommissionen ihr Approbationspatent erhalten.

§ 9. Dieser Qualifikation müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbierten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen größeren Städte übergehen, außer, daß sie von dem Examine rigoroso frei sind, falls sie von dem Collegio Medico der Provinz unmittelbar, und nicht bloß durch einen Physikus examiniert worden.

§ 10. Zu den Städten, welche kursierte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören: Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Preußen, Küstrin, Kulm, Lissa, Magdeburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargard i. Pomm., Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstädten solcher großen Städte sich etablierenden Apotheker sind zwar nur ebenso, als die in den kleineren Städten sich etablierenden Medizinalpersonen zu prüfen; sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten, oder kursieren.

§ 11. Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Mißbrauch, daß die Collegia Medica auch mit solchen Personen, die sich in den vorgeschriebenen Städten etablieren wollen, Präliminarprüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütz hiermit ganz ab.

§ 12. Dagegen verbleibt den Provinzial-Collegiis Medicis et Sanitatis die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in großen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon ebenso, als von der Prüfung der Apotheker, behufs der zu ertheilenden Approbation, an das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis berichten.

§ 13. Der solchergestalt privilegierte und approbierte Apotheker eines Ortes ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäß, zum Verkauf aller Materialwaren und Spezereien befugt; dagegen steht dem Materialisten kein Debit der präparierten Arzneimittel zu. Damit auch der zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und kumulativen Debit der rohen Arzneiwaren seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidierten Ordnung ein besonderes Verzeichnis der rohen Arzneiwaren beifügen lassen, womit die Drogisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerzieren können, und werden die Apotheker, Drogisten und Materialisten hierüber aus Unserm Finanz- und Medizinaldepartement durch ein besonderes Reglement noch instruiert werden¹⁾.

§ 14. Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen²⁾. Sollte jedoch

¹⁾ An Stelle des am Schluß des § 13 erwähnten Verzeichnisses der Arzneiwaren, mit denen die Drogisten handeln dürfen, ist gegenwärtig die Reichsverordnung vom 22. Oktober 1901 mit ihren Nachträgen getreten (s. Teil IV).

²⁾ Das Verbot der Ausübung ärztlicher Tätigkeit durch Apotheker in Tit. I § 14 der revidierten Apothekerordnung ist durch § 144 der Gew.O. ausdrücklich auf-

an einem Orte oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen sich kein Arzt etabliert haben, so soll der Apotheker, insofern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Kuren bereits examiniert ist und von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbiert worden, befugt sein, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Kuren bei dem Collegio Medico der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis zur Approbation berichten muß. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, daß Ärzte und zur innerlichen Praxis autorisierte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den notwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen¹⁾. Auch müssen diese Mittel, besonders die Praeparata und Composita, von einem approbierten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müssen dieselben davon keinen übermäßigen Vorteil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht überteuern, sondern ihre Arzneirechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensierens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensiert liefern lassen, zu geben pflegen²⁾.

Von den Lehrlingen³⁾.

§ 15. Jeder gelernte, privilegierte und approbierte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehilfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne

recht erhalten. Zuwiderhandlungen hiergegen sind durch gerichtliches Strafverfahren, nicht im Disziplinarwege zu ahnden (R.G. 18. November 1889 und 3. Februar 1887, Joh. X, S. 180, und VII, S. 225). Vgl. indes § 37 der Ap.B.O. (Seite 308).

¹⁾ Die hier vorgeesehenen Beschränkungen des Arzneiabgabenrechts der Ärzte sind nach einem Urteil des R.G. vom 7. Mai 1900 (R.G.Z. III, S. 208) gegenwärtig nur noch betreffs der den Apotheken vorbehaltenen Arzneimittel in Kraft.

²⁾ Der § 14 hat im übrigen in den §§ 37 und 51 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (s. Teil XIV) eine anderweitige Fassung erhalten.

³⁾ Durch die Reichs-Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 (s. Teil III) sind die einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Apothekerordnungen selbstredend überall modifiziert. Die der preussischen, welche im Tit. 1, §§ 15—17 von den Lehrlingen und §§ 18—20 von den Gehilfen handelt, wurden bereits vor längerer Zeit (11. August 1864) aufgehoben und durch neuere ersetzt, indes auch dieses „Reglement über die Lehr- und Servierzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehilfen“ ist durch die genannte Prüfungsordnung und die preussische Apothekenbetriebsordnung in vielen Punkten abgeändert worden. Von Interesse ist aus dem Reglement höchstens noch der folgende § 16:

§ 16. Der Gehilfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Prinzipal, in dem persönlichen Verhältnisse eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig. Der Apothekenbesitzer darf dem Gehilfen das Dispensieren von Arzneimitteln in der Offizin (das Rezeptieren) und die Anfertigung von pharmazeutischen Präparaten im Laboratorium (das Defektieren) selbständig überlassen, ist aber für die Arbeiten des Gehilfen verantwortlich. Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehilfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehilfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbierten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreisphysikus anzuzeigen.

die nötige Auswahl und ohne genügsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, bloß ihren Privatnutzen beabsichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbstigen tüchtigen und brauchbaren Subjekte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern folgendes zur Pflicht gemacht:

- a. Sollen sie so viel wie möglich dahin sehen, daß sie nur solche Lehrlinge annehmen, die bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaßen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apothekerkunst bestimmte Jüngling dem ihm nötigen Schulunterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntnis der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Rezepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist, so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, daß sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurteilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen sein, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physikum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb notwendig, um zu verhüten, daß durch ihn keine, aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrtümer auf seiten des Patienten veranlaßt werden.

- b. Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherren ihre Zöglinge als bloße Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug getan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbriefe entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen, als praktischen Teil der Pharmazie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Überlassung der nötigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.
- c. Ist vielfältig der Mißbrauch eingerissen, daß die Apotheker, vornehmlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehilfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apothekergehilfen jährlich vergrößert wird, so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgebildete Gehilfen haben. Haben sie nur einen Gehilfen, so dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre

Geschäfte so unbeträchtlich, daß sie solche überhaupt nur mit einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern bloß einen Gehilfen halten, es sei denn, daß sie erweisen können, keinen Gehilfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Tätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

- d. Um überhaupt dem Anwachsen schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apothekergehilfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: daß hinfüro kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohlüberstandener Lehrjahre zu erteilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Orts im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muß, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmazie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muß. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apothekergehilfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, daß er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualifiziert habe. Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Versäumnis in den Lehrjahren weniger am Lehrling, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjekte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugnis, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling soll aber verpflichtet sein, so lange bei einem anderen Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntnis und Geschicklichkeit erworben hat.

§ 16. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Rezeption eines Lehrlings betrifft, so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Kontraktes ab; doch soll die Lehrzeit nie unter vier Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur insoweit ein Nachlaß auf etwa sechs Monate bewilligt werden, als der Physikus des Orts nach genügsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestiert hat.

§ 17. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellenbrief eher erteilen, bis der Physikus des Orts demselben das Fähigkeitszeugnis dazu gegeben hat, wofür er, sowie für das Attest bei der Rezeption des Lehrlings außer dem Stempelpapier, an Gelde nicht mehr als einen Taler erhält¹⁾.

Von den Apothekergehilfen.

§ 18. Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apothekergehilfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagiert, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Prinzipal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung

¹⁾ Diese Bestimmung ist jetzt durch das Gesetz, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909 (f. Seite 143), welches die Gebühr für die Ausstellung der Zulassungszeugnisse zur Erlernung der Apothekerkunst auf 6 Mark normiert, ersetzt.

dieses Kunstgewerbes von seiten des Staates autorisiert ist. Er muß sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medizinalgesetzen und Verordnungen, welche das pharmazeutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, soweit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zuschulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer inländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, daß er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica und mit der Arzneitaxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muß er sich angelegen sein lassen, diese zu studieren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensierung und Taxierung der Arzneimittel unterziehen zu können.

Bei der Rezeptur hat er die Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensierung der verschriebenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muß er die Vorschrift des Rezepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medikament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Rezept nochmals mit Bedacht gelesen, und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muß er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten und wohl bezeichnet aufbewahren.

Übrigens wird von einem jeden konditionierenden Apotheker vorausgesetzt, daß er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; daß er, demzufolge, als ein rechtschaffener Gehilfe und Mitarbeiter seines Prinzipals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiß abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu versäumen; daß er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleißige, gegen jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnötigen und unanständigen Besuche in der Offizin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§ 19. Die Bestimmung des Gehaltes und der sonstigen Emolumente eines Gehilfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Teile ab. Wäre dergleichen Kontrakt nicht gemacht, so muß sich der Gehilfe in einer der § 10 benannten Städte, neben freier Station, exkl. Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apothekergehilfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§ 20. Die Servierzeit eines Gehilfen wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin, oder auf Akademien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmazie, Botanik usw. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beibringen, auch bei der Prüfung zum Apotheker die nötige Geschicklichkeit beweisen, so soll Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis befugt sein, ihm ein, höchstens zwei Jahre zu erlassen, weil nicht bloß Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apothekerkunst zur Bildung eines guten praktischen Apothekers erfordert wird und keine andere als die Medizinalbehörde fähig ist zu beurteilen, ob einem Kandidaten der Pharmazie die Ausübung der Apothekerkunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.

Von den Provisoren¹⁾.

§ 21. Ein Kandidat der Pharmazie, wenn ihm die Direktion einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

¹⁾ Der Titel „Provisor“ ist gegenwärtig nicht mehr üblich, vielmehr heißen die Betreffenden „Apothekenverwalter“. Die Verwaltung einer Apotheke (Haupt-

§ 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens drei Servierjahre überstanden, auch bei dem Collegio Medico et Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§ 23. Er ist an alle den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich, daß in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübt werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbiert und dessen Vereidigung verfügt werden muß.

§ 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigentumsherrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Kontrakt.

Titel II.

Von der Oberaufsicht über die Apotheken¹⁾.

§ 1. Die pharmazeutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unseres Ober-Collegii Medici et Sanitatis und der von selbigen abhängenden Provinzial-Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, außer der den Medizinalbehörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von drei Jahren festgesetzt, bei dringenden Veranlassungen aber finden auch außerordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten statt.

§ 2. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Kommissarien vorzulegen:

1. das Privilegium und die auf dessen Besitz sich beziehenden Dokumente;
2. die Approbation Unseres Ober-Collegii medici et Sanitatis, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Konfirmation;
3. die Pharmacopoea Borussica, die Arzneitaxe, das Medizinaledikt, die gegenwärtige revidierte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nötig gefundenen nachträglichen Verordnungen;
4. das Elaborationsbuch;

oder Filialapothek) kann nur ein approbierter Apotheker übernehmen; von jeder Verwaltungsübernahme ist der Bezirksregierung Anzeige zu machen, welche den Betreffenden, sofern dies noch nicht geschehen ist, vereidet. Für die Vereidigung der Apotheker ist in der Verfügung des Med.-Ministers vom 13. November 1888 folgende Eidesformel festgesetzt:

Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem mir die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches erteilt worden ist, ich alle mir vermöge meines Berufes obliegenden Pflichten nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will. So wahr mir Gott helfe.

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, diesen Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel beizufügen. Die Vereidigung findet durch die Landratsämter statt.

¹⁾ Statt der obigen §§ 1—6 gilt jetzt die Anweisung zur Besichtigung der Apotheken vom 18. Februar 1902 (f. Teil XVIII). Die Kosten der Revisionen trägt die Staatskasse.

5. die Giftscheine, mit der darüber geführten Kontrolle;
6. das in den Offizinen vorrätig zu haltende Herbarium vivum einheimischer officineller Pflanzen;
7. einige Pakete taxierter Rezepte.

§ 3. Die Gehilfen haben ihren Lehrbrief und Testimonia vorzuzeigen, einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der *Materia pharmaceutica* und der Chemie zu beantworten, ein Pensum aus der *Pharmacopoea Borussica* ins Deutsche zu übersetzen, auch eine Probe ihrer Handschrift ad Acta zu geben.

§ 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte nach Verhältnis ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§ 5. Die Apotheker nebst ihren Gehilfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Kommissarien weder bei genereller Besichtigung der Offizin, des Laboratorii, der Materialkammern, Kräuterböden, Keller usw., noch bei spezieller Prüfung der Arzneimittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse irgend Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegenzukommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nötig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegenerinnerungen bescheiden zu Protokoll zu geben und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§ 6. Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medizinalordnung S. 72 und dem hier beiliegenden *Circulari* Unseres General-Directorii vom 6. Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stadtkämmerei und die Apotheker zu gleichen Teilen.

§ 7. Außerdem stehen die Apotheker immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der oberen Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen und acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde, daher denn auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Offizin einer dazu qualifizierten Person, die während seiner Abwesenheit nötigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physikus des Orts anzuzeigen¹⁾.

Titel III.

Von der Ausübung der pharmazeutischen Kunst selbst²⁾.

§ 1. Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medikamente überhaupt.

a. Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, daß seine Apotheke diejenigen sowohl rohen, als zubereiteten Arzneimittel, welche in der nach Maßgabe für größere und kleinere Städte entworfenen Designation spezifiziert sind, in bestmöglicher Beschaffenheit und Güte und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorrätig enthalte.

¹⁾ Hierüber sind jetzt in § 41 der Apothekenbetriebsordnung (s. Seite 311) neue Bestimmungen getroffen.

²⁾ An Stelle von Titel III ist jetzt die in Teil XIV abgedruckte Apothekenbetriebsordnung getreten.

Die einfachen Arzneimittel aus dem Tier- und Pflanzenreiche muß er im Durchschnitt alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleiße trocknen und in saubern, dichten Gefäßen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muß er auf die kunstmäßige Bereitung der pharmazeutischen und chemischen Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besonderen Vorschriften vorrätig zu halten, wenn dergleichen von den Ärzten verlangt werden.

b. Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, daß sie in der eigenen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer anderen guten inländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Drogisten kaufen.

c. Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, daß er seine sämtlichen Waren und Medizinalien oft und fleißig revidiere, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorrats überzeugt sein und dafür die Gewähr leisten könne.

§ 2. Von dem besonderen Verhalten bei Anfertigung der Recepte.

a. Sobald ein Rezept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muß, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehilfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden und sich wohl appliziert haben muß, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehilfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptiertische nach Vorschrift der Recepte ohne Aufschub vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medikamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Recepten so wenig während der Anfertigung als nachher jemandem vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen¹⁾. Damit auch derjenige, welcher am Receptiertische die Medikamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll außer den in die Offizin gehörigen Personen niemand zu solchen zugelassen werden.

b. Bei der Receptur muß die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämtliche Gefäße und Instrumente müssen stets

¹⁾ Hierzu entschied das R.G. unter dem 12. Dezember 1910 (Ph. Ztg. 1911 Nr. 3): „Die Abgabe einer Arznei durch die Ehefrau des Apothekers verstößt nicht ohne weiteres gegen den § 2a Titel III der rev. Ap.-D., wonach die angefertigten Medikamente niemandem gezeigt werden dürfen. Sie wäre nur unzulässig, wenn es sich um eine nicht freigegebene Arznei handelte und die Ehefrau als pharmazeutisches Personal in der Apotheke tätig war.“

rein und sauber, auch Wagen und Gewichte im akkuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Dekokten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen. Mixturen, Pulver, Pillenmassen usw., zu denen salinische und metallische Präparate kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden. Zu scharfen heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilbersublimat, ingleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa foetida, sollen besondere Mörser und Wageschalen gehalten werden. Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Goldpapier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arzneimittel leicht mit Kupferteilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c. Bei Dispensierung der Arzneimittel soll nichts gemessen, viel weniger nach dem bloßen Augenmaße genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl statt haben, nur müssen die eigens dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgeteilt sein. Sollten auch noch Ärzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

d. Zu mehrerer Verhütung, daß keine Verwechslung der Medikamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, ingleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden. Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden. Ebenso muß die Taxe der Medikamente auf den Rezepten, wenn sie bei erfolgreicher Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e. Da noch die Erfahrung gelehrt, daß öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öftern Male machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind und hierdurch den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Offizin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in 5 Taler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reiteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f. In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht und die Patienten ohne Not auf die Medizin warten läßt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet und die Arzneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g. Übrigens sollen solche von approbierten Ärzten und Wundärzten einmal verschriebenen und verfertigten Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata und andere dergleichen stark wirkende Medikamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum anderen Male nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zu Wege bringen können.

h. Wenn dem Apotheker in den vorgeschriebenen Rezepten ein Irrtum

oder Verstoß von der Art, daß davon ein Nachteil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Rezept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Vorstoß nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Rezeptes nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen; doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physikus, oder wenn dieser das verdächtige Rezept verschrieben hätte, dem kompetenten Collegio Medico anzuzeigen.

i. Sollte es sich zutragen, daß ein verschriebenes Ingredienz nicht vorrätig oder sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituieren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein anderes Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen¹⁾.

k. Da auch verlauten will, das noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äußerlichen Kuren befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Rezepte, die von dazu nicht qualifizierten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem § 5, S. 28 Unseres Medizinaledikts vom Jahre 1725 zu achten; am wenigstens aber Medikamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als Drastica Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalapae von der Hand, ohne ein von einem approbierten Arzte verschriebenes Rezept verabfolgen zu lassen²⁾.

l. Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unseren Landen, bei Vermeidung von fünf bis zwanzig Taler Strafe auf jeden Kontraventionsfall, und bei wiederholter Kontravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch bei Vermeidung gleicher Strafe dafür zu sorgen, daß von ihren Gehilfen und Lehrlingen dieselben auf das genaueste befolgt werden, gleichwie sie für das, was ihre Gehilfen oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen hierin zuwiderhandeln, schlechterdings einstehen müssen, obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regreß an gedachte Personen zu nehmen³⁾.

Übrigens haben Wir, um dieser revidierten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten und sie denselben im Anhange beifügen lassen⁴⁾.

¹⁾ Wenn der Apotheker ein unter bestimmtem Namen bekanntes, aus bestimmten Ingredienzien zusammengesetztes Arzneimittel unter Benutzung der gleichen Bestandteile herstellt, so ist darin eine Übertretung der Apothekerordnung durch willkürliche Anwendung nicht verordneter Arzneistoffe nicht zu finden (L.G. II Berlin 13. April 1905, Bb. Jtg. 1905 Nr. 31). Im übrigen vgl. hierzu die Bestimmung in § 33 Abs. 4 der Apothekenbetriebsordnung (s. Seite 307).

²⁾ Jetzt geregelt durch die Verordnung betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel (s. Teil XV).

³⁾ Die in der Apothekerordnung angedrohten Strafen sind nicht Disziplinarstrafen, sondern Kriminalstrafen (R.G. 3. Februar 1887 und 18. November 1889, Joh. VII, S. 225 und X, S. 180). Über den Charakter der hier genannten Strafen vgl. auch die Ausführungen auf Seite 237.

⁴⁾ Im Anhange waren folgende Verordnungen enthalten:

1. wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaren;
2. wegen Abschaffung der mit Blei versehenen zinnernen Gefäße;

Die wichtigsten Bestimmungen der Revidierten Apothekerordnung sind in den ersten sechs Paragraphen derselben enthalten. Sie behandeln den rechtlichen Charakter der Apothekenberechtigungen, sind aber im Laufe der Jahre durch eine große Anzahl späterer Verordnungen mehr oder weniger abgeändert worden, so daß sich eine kurze historische Betrachtung dieser Verhältnisse nötig macht.

Die Apothekerordnung kennt nur eine Art der Apothekenberechtigung, nämlich Privilegien, bei denen sie a. vererbliche und veräußerliche Privilegien und b. persönliche Privilegien unterscheidet. Die Erteilung neuer Real-Gewerbeberechtigungen wurde jedoch bereits durch den Erlaß des Gewerbesteuergesetzes vom 2. November 1810 aufgehoben, und es traten seitdem an Stelle der Apothekenprivilegien die Apothekenkonzessionen. Die Konzession war lediglich an die zum Betriebe des Apothekergewerbes befugte Person des Konzessionärs geknüpft und erlosch, wenn der, welchem sie erteilt war, aufhörte, das Geschäft selbst zu betreiben.

Durch die Kabinettsorder vom 9. Dezember 1827 wurden die Regierungen jedoch autorisiert, die in den §§ 4 und 5 der Revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 zugunsten der Hinterbliebenen eines privilegierten Apothekers enthaltenen Vorschriften (Verwaltung der Apotheke durch einen Administrator während des Witwenstandes der Besitzerin bzw. während des Vorhandenseins minorener Kinder) auch auf die Hinterbliebenen eines konzessionierten Apothekers auszudehnen. Und durch die Zirkularverfügung vom 23. Juni 1832 wurden die Regierungen angewiesen, immer erst bei dem Ministerium anzufragen, ehe sie über eine erledigte Konzession anderweitig zu verfügen gedächten. Beweise, daß das Ministerium den durch das Gewerbegesetz geschaffenen Unterschied zwischen privilegierten und konzessionierten Apotheken wenigstens damals nicht tatsächlich in die Praxis zu übertragen gefonnen war.

Da aber infolge dieses Verfahrens die Apotheker mit der Zeit ihre konzessionierten Apotheken, ohne die Erlaubnis des Staates zuvor eingeholt zu haben, zu verkaufen begannen, so erließ das Ministerium, um die ihm zustehende, aber allmählich abhanden gekommene freie Verfügung über die Apothekenkonzessionen wieder zurückzuerlangen, auf Grund einer Kabinettsorder vom 8. März 1842 die Zirkularverfügung vom 13. August 1842, in welcher die Regierungen angewiesen wurden, in künftigen Fällen der Konzessionserteilung nicht ferner, wie bisher öfter geschehen, dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Konzession zu gestatten, sondern die Auswahl des letzteren nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften selbst zu treffen.

Die allgemeine Unzufriedenheit der Apotheker mit dieser Verfügung und verschiedene Hindernisse, die sich der Ausführung derselben in der Praxis entgegenstellten, ließen indessen schon am 5. Oktober 1846 eine neue Kabinettsorder erscheinen, die die Zirkularverfügung vom 13. August 1842 und das darin enthaltene Konkurrenzverfahren wieder aufhob und die Regierungen anwies, beim Abgange eines nicht privilegierten Apothekers die Konzession dem von letzteren, resp. von dessen Erben präsentierten Geschäftsnachfolger, falls derselbe vorchriftsmäßig qualifiziert ist, jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinziehung bei dem dereinstigen Abgange des neu Konzessionierten zu verleihen. Diese

3. wegen Anschaffung der Magnesia Nitri;

4. wegen Nichtanwendung des Sapo hispanicus oder Sapo venetus zum innerlichen Gebrauch;

5. wegen Anschaffung und Haltung eines Herbarii vivi plantarum officinalium.

Diese Materien sind jetzt teils durch besondere Gesetze und Verordnungen, teils durch das Arzneibuch und die Apothekenbetriebsordnung anderweitig geregelt. Der über die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaren handelnde Abschnitt I des Anhanges ist durch Gesetz vom 13. August 1895 (Pr. G. S. S. 519) aufgehoben worden.

Kabinettsorder sollte bis zum Erlaß eines entsprechenden Gesetzes in Gültigkeit bleiben.

Auf Grund derselben erschien darauf die Zirkularverfügung vom 21. Oktober 1846. In dieser erkannte der Minister an, daß die Voraussetzungen, von denen die Verfügung vom 13. August 1842 ausgegangen war, sich im Leben nicht bestätigt hätten und daher Nachteile entstanden wären, zu deren Beseitigung die Regierungen auf Grund der Kabinettsorder vom 5. Oktober 1846 angewiesen seien:

beim Ausscheiden eines nicht privilegierten Apothekers aus seinem Geschäft die Konzession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentierten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmäßig qualifiziert ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Konzession bei seinem dereinstigen Abgange zu erteilen¹⁾.

Eine definitive gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes hat bis jetzt noch nicht stattgefunden, und so werden seit jener Zeit bei vorkommendem Wechsel alle Genehmigungen zur Übernahme und Fortführung (bis 1894) konzessionierter Apotheken immer noch und nur auf Grund dieser Zirkularverfügung, bzw. der Kabinettsorder vom 5. Oktober 1846 verliehen²⁾.

Aus dem Wortlaut der zitierten Zirkularverfügung geht hervor, daß der Staat sich das Bestätigungsrecht für den nach dem Ausscheiden des ersten Konzessionars präsentierten Nachfolger allerdings vorbehalten, dem Konzessionar selbst aber die freie Disposition über die Apotheke keineswegs entzogen hat. Abgesehen davon, daß es in der Verfügung heißt: „dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentierten Geschäftsnachfolger usw.“, daß also das Recht des Apothekers, bei Lebzeiten über die Apotheke zu disponieren, ausgesprochen ist, ist dieses Recht in der Ministerialverfügung vom 9. Mai 1851 (Sehnert) noch ganz klar in folgenden Worten zum Ausdruck gekommen:

Bei der Extrahierung und dem Erlaß der Allerhöchsten Order vom 5. Oktober 1846, sowie bei der darauf sich gründenden Zirkularverfügung vom 21. desselben Monats und Jahres hat hauptsächlich die Absicht vorgewaltet, den Besitzern konzessionierter Apotheken die freie Veräußerung derselben, soweit als dies, ohne der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen, geschehen kann, möglich zu machen, sowie diejenigen, welche dem Besitzer einer konzessio-

¹⁾ Nach diesem Grundsatz wird auch in den später neu erworbenen Landesteilen beim Besitzwechsel von Apotheken verfahren. So erging für Hannover unter dem 3. Januar 1867 nachstehende Verf. des Preuß. Generalgouvernements über das Verfahren bei Erteilung von Apothekenkonzessionen:

In allen Fällen, wo ein Apotheker auf die ihm persönlich erteilte Konzession zugunsten eines von ihm besonders bezeichneten Geschäftsnachfolgers verzichten will, und über die Abtretung der Apotheke eine Vereinbarung bereits getroffen ist, ist dem bezeichneten Geschäftsnachfolger, sofern ihm die gesetzliche Qualifikation beiwohnt, ohne Eröffnung des im übrigen beizubehaltenden Konkurrenzverfahrens und ohne Rücksicht auf den Betrag des verabredeten Kaufpreises die nachgesuchte persönliche Konzession zu erteilen, und zwar derart, daß ein Übergehen der Konzession vom bisherigen Inhaber mit dessen Einverständnis an den neuen Konzessionar, mithin das Erlöschen der neuen Konzession für den bisherigen Inhaber ausgesprochen wird.

²⁾ Ein Min.-Erl. vom 28. Juni 1912 besagt, daß nach feststehendem, schon in einem Erlaß vom 24. Juni 1817 ausgesprochenen Verwaltungsgrundsatz ein Apotheker nur eine Apotheke besitzen darf. Die Übertragung der Konzession zum Weiterbetriebe einer Apotheke auf einen Apothekenbesitzer kann erst erfolgen, wenn dieser nachweist, daß er sich des Besitzes seiner bisherigen Apotheke durch Verkauf oder Verzicht auf das Betriebsrecht entäußert hat.

nierten Apotheke, im Vertrauen auf deren Veräußerlichkeit, Geld geliehen haben, vor Verlusten zu schützen.

Und ebenso unzweideutig heißt es in einer Ministerialverfügung vom 15. Juli 1857 (Lehnert) folgendermaßen:

Der Vorbehalt der Wiedereinziehung der Konzession bei dem der-einstigen Abgange des Konzessionars hat nur die Bedeutung, daß durch die Verfügung vom 21. Oktober 1846 der definitiven legisla-torischen Regulierung der Angelegenheit nicht präjudiziert werde, nicht aber hat dadurch der Aufsichtsbehörde die Be-fugnis beigelegt werden sollen, beim Verkaufe dem Käufer die Konzession deshalb zu versagen, weil der-selbe nach der Meinung der Behörde zu teuer gekauft hat.

Die Verkäuflichkeit neu errichteter Apotheken wurde jedoch später zu-nächst wesentlich beschränkt und schließlich ganz aufgehoben. Durch Kabinett-sorder vom 7. Juli 1886 wurde das Recht der Verkäuflichkeit nur solchen Apo-thenen belassen, seit deren Errichtung zehn Jahre verfloßen sind, und durch Kabinett-sorder vom 30. Juni 1894 wurde schließlich bestimmt, daß den Besitzern neu zu errichtender Apotheken nicht mehr gestattet werden solle, die Apotheke an einen Geschäftsnachfolger zu verkaufen. Danach bestehen, nachdem die zehn-jährig unverkäuflichen Apotheken inzwischen sämtlich verkäuflich geworden sind, gegenwärtig folgende drei Arten Apothekenberechtigungen nebeneinander:

1. Apothekenprivilegien (—1810, verkäuflich),
2. Realkonzessionen (1811—1894, verkäuflich),
3. Personalkonzessionen (seit 1894, unverkäuflich).

In folgenden sind diejenigen zur Ergänzung der Revidierten Apotheker-ordnung ergangenen Verordnungen angeführt, welche die Anlage neuer Apo-thenen, das Konzessionsverfahren, die Verlegung von Apotheken und den recht-lichen Charakter der Berechtigungen betreffen.

1. Anlage neuer Apotheken.

Hierüber ergingen folgende Verordnungen und Erlasse:

Kgl. Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken. Vom 24. Oktober 1811 (Pr.G.S. S. 356).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. haben, da die bisherigen polizeilichen Gesetze darüber,

unter welchen Umständen die Anlegung neuer Apotheken zu ge-statten oder zu versagen sei?

unzulänglich und mangelhaft befunden worden, folgendes zu beschließen geruht:

§ 1. In Absicht der vorschriftsmäßigen Prüfung und Qualifika-tion der Apotheker, sowie ihrer Legitimation, um den Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehen-den Gesetzen sein Bewenden, und versteht es sich von selbst, daß auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfallsigen Forderungen zu genügen hat.

§ 2. Die Anlegung neuer Apotheken findet wie in Städten, so in Flecken und Dörfern nur statt, wenn das Bedürfnis einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

§ 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständnis mit der Polizei-behörde (in den größeren Städten sind es die Magistrate oder Polizeiprä-sidien, in den kleineren Städten oder in Flecken, die unter der Kreispolizei

stehen, ist es diese) die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nötig finden, so suchen sie von der Medizinaldeputation der Provinzialregierung die Erlaubnis dazu nach¹⁾).

§ 4. Für zureichende Gründe werden angenommen:
eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge,
bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes.

§ 5. Findet die Medizinaldeputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so erteilt sie die Erlaubnis zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn entweder noch gar keine Apotheke am Orte vorhanden ist, oder, wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker, nach vorhergegangener Aufforderung, der Ansetzung eines neuen nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können²⁾).

§ 6. Ist die Medizinaldeputation der Meinung, daß ein solches Widerspruchrecht begründet sei, so überläßt sie nach der genauesten Ausmittlung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizeidepartement zur Entscheidung.

§ 7. In den drei großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken von dem Polizeipräsidio, im Einverständnis mit dem Stadtphysikus, allemal unmittelbar von dem Allgemeinen Polizeidepartement nachgesucht.

§ 8. Dieses bestimmt, wenn der Vorteil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestandenen nach den Grundsätzen des über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe erschienenen Gesetzes vom 7. September d. J.³⁾.

1) In einem Bescheide vom 29. April 1893 erwiderte der Kultusminister auf eine Eingabe aus pharmazeutischen Kreisen,

daß es jedermann freisteht, die Anlage neuer Apotheken bei den zuständigen Behörden zu beantragen und gegen deren Bescheid eventuell die Entscheidung der höheren Instanzen anzurufen.

2) Siehe hierzu die auf Seite 266 abgedruckten Verfügungen.

3) Über die Ablösung der sogenannten Exklusivprivilegien äußert sich ein Erl. des Med.-Ministers vom 19. März 1840 (i. Seite 282) dahin, daß die „Ablösung der Gewerbeberechtigungen älterer Verfassung auf die Fälle einer mit dem Privilegium noch etwa besonders verbundenen Exklusivberechtigung, und nur bei eintretendem Falle einer wirklichen Apothekenanlage an dem betreffenden Orte beschränkt ist.“

Die Rechtsprechung hat hierzu in mehreren Entscheidungen folgende Grundsätze aufgestellt: Preussische ausschließliche Apothekengerechtigkeiten haben im Falle der Neuerrichtung einer Apotheke innerhalb ihres Ausschließungsbereichs ein Anrecht auf Entschädigung. Vor Konzessionierung der neuen Apotheke besteht jedoch kein Entschädigungsanspruch. Die Entschädigung ist von dem Neukonzessionar im Verein mit der Stadtgemeinde aufzubringen. Die Höhe der Ablösungssumme und das Verhältnis, in dem die zur Entschädigung Verpflichteten zu derselben beizutragen haben, ist im Verwaltungsstreitverfahren festzustellen. In diesem Verfahren sind alle zur Schätzung der Entschädigung erforderlichen Aufklärungen seitens des Gerichts vorzunehmen. Der Feststellung der Entschädigung ist derjenige Wert zugrunde zu legen, welchen die Berechtigung am 1. November 1810 hatte. Der Wert des Grundstückes nebst Gebäulichkeiten, Inventar und Apothekervaren bleibt außer Betracht. Der Inhaber der Berechtigung muß zu der ermittelten Entschädigung selbst beitragen. Die Verpflichtung der Stadtgemeinde, zu der Entschädigung beizutragen, tritt nur für den Fall ein, daß die Entschädigung von den an erster Stelle verpflichteten Apothekenbesitzern nicht aufgebracht werden kann, ohne daß sie oder einer von ihnen dadurch außer Nahrungsstand gesetzt werden. Vgl. hierzu die Urteile des R.G. vom 3. Oktober 1881 (Ph.Ztg. 1881 Nr. 94) und 29. Oktober 1903 (Ph.Ztg. 1904 Nr. 18); L.G. Frankfurt a. D. 11. Mai 1895 und Bezirksauschuß Frankfurt a. D. 20. Dezember 1898 (Ph.Ztg. 1899 Nr. 5); L.G. II Berlin 10. Oktober 1904 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 8); D.R.G. 2. Dezember 1907 (Ph.Ztg.

§ 9. Die Bestimmung, inwiefern mit den Apothekern der kleineren Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, gebührt allemal den Polizei- und Medizinaldeputationen der Provinzialregierungen¹⁾.

Allgemeine Preussische Gewerbeordnung. Vom 17. Januar 1845 (Pr.G.S. S. 41).

§ 54. Außer der Approbation bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzession des Oberpräsidenten²⁾, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß.

§ 64. Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

**Min.-Erl., betr. rechtzeitige Ausschreibung neuer Apothekenkonzessionen.
Vom 10. Februar 1892.**

Die Vermehrung der Apotheken hat in der Mehrzahl der Regierungsbezirke während der letztverflossenen zwanzig Jahre mit der Zunahme der Bevölkerung und dem anerkannt erhöhten Wohlstand nicht gleichen Schritt gehalten. Ein derartiges Zurückhalten mit der Errichtung neuer Apotheken liegt weder im staatlichen, noch im Interesse des Apothekerstandes, gereicht vielmehr den zur Zeit im Besitz befindlichen Apothekern zum Vorteil und fördert den sogenannten Apothekenschacher. Bei fast jedem Apothekenverkauf werden höhere als die vorher gezahlten Preise erzielt, zum Teil aus dem Grunde, weil der Käufer voraussetzt, daß die Zunahme des Kundenkreises nach dem bisherigen Gange der Dinge behördlicherseits durch eine Neuanlage nicht eingeschränkt werden wird. Die Preise der Apotheken haben infolge dieser Umstände aller Orten eine außerordentliche Höhe erreicht, da bei der großen Anzahl nichtbesitzender Apotheken von Wohlhabenden jede Forderung der Besitzenden oft anstandslos erfüllt wird, um zur Selbständigkeit zu gelangen. Durch die hohen Kaufpreise ist die Zinsenlast meist derartig gewachsen, daß viele Apotheker kaum noch das tägliche Leben aus den Geschäftseinkünften bestreiten können und behufs Erhöhung der Einnahmen zu allerlei Manipulationen ihre Zuflucht nehmen, welche der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zum Nutzen gereichen; ich führe beispielsweise nur den Handel mit Geheimmitteln an. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß der dürftig gestellte Apotheker nicht immer die besten und deshalb teuersten Arzneimittel vorrätig hält, wie die Ergebnisse der dreijährigen Revisionen hier und dort gezeigt haben. So werden die Arzneibedürftigen benachteiligt, jungen Apothekern wird die Erreichung der Selbständigkeit erschwert, das geschäftliche Verfahren einzelner Apotheker setzt den Apothekerstand in den Augen der Bevölkerung herab und führt letztere den dauernd sich vermehrenden Drogenhandlungen zu. Um jenen stetig zunehmenden Übelständen wirksamer zu begegnen, erscheint eine dauernde Vermehrung der

1908 Nr. 13) und 28. April 1910 (Ph.Ztg. 1911 Nr. 4). Es handelte sich hierbei um Apotheken in Ols, Striegau, Fürstenwalde an der Spree und Rauen. Weitere Ablösungsverfahren haben gespielt bei den Apotheken in Hameln, Mienburg (Ph.Ztg. 1900 Nr. 5), Elmshorn (Ph.Ztg. 1907 Nr. 81) und Warmbrunn i. Schl. (Ph.Ztg. 1910 Nr. 53, 1911 Nr. 14 und 71, 1912 Nr. 33). (Betr. Ols vgl. ferner Ph.Ztg. 1885 Nr. 81.)

¹⁾ Jetzt ersetzt durch § 39 der Apothekenbetriebsordnung (f. Seite 310).

²⁾ Bereits durch die Instruktion vom 31. Dezember 1825 (f. Seite 236) war die Konzessionierung neuer Apotheken den Oberpräsidenten übertragen worden.

Apotheken nach dem Beispiele von Berlin, Schleswig, Liegnitz, Oppeln u. a. am Platze.

Ew. Exzellenz ersuche ich ganz ergebenst, die nachgeordneten Behörden unter Hinweis auf den diesseitigen Erlaß vom 25. September 1866 (Min.-Bl. für innere Verw. S. 194), welcher bereits eine stärkere Vermehrung der Apotheken ohne zu große Rücksichtnahme auf die im Besitz befindlichen Apotheker empfohlen hat, dahin zu verständigen, daß die Errichtung von Apotheken überall in ernsteste Erwägung zu ziehen und zur Ausführung zu bringen ist, falls es das Bedürfnis der Bevölkerung, das medizinapolizeiliche Interesse z. B. bei Vermehrung von Drogenhandlungen, schnellem Besitzwechsel in einzelnen Apotheken mit immer steigenden Verkaufspreisen, oder sonst das öffentliche Interesse fordert¹⁾. In bezug auf das Bedürfnis der Bevölkerung bemerke ich noch, daß die von einzelnen Ortsbehörden, besonders aber von den Besitzern beliebte und oft zur Geltung gebrachte Anschauung, daß dem Bedürfnis durch ein großes Geschäft mit vielem Hilfspersonal genügt sei, und daß Klagen über die Geschäftsführung des oder der vorhandenen Apotheker nicht laut geworden seien, vom medizinapolizeilichen Standpunkte als unzutreffend zu bezeichnen ist.

Vom staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte kommt es nicht darauf an, möglichst umfangreiche Arzneibezugsquellen, sondern eine möglichst große Zahl lebensfähiger Arzneiversorgungsstellen zu schaffen. Sache der den Regierungspräsidenten beigegebenen Regierungsmedizinalräte ist es, die einschlagenden Verhältnisse jederzeit im Auge zu haben und rechtzeitig die Anlage neuer Apotheken in Anregung zu bringen. Nicht eine bestimmte Einwohnerzahl kann für eine Neuanlage als Norm aufgestellt werden; in wohlhabenden Gegenden, besonders in großen Städten mit starkem Verkehr, reichen schon 6000, ja 5000 Seelen vollkommen hin, den Bestand einer Apotheke zu sichern, während in dünn bevölkerten und armen Bezirken die doppelte Einwohnerzahl erforderlich ist. Für die Entscheidung der Frage müssen alle Verhältnisse in jedem Einzelfalle eingehend erwogen werden. Nur wenn die Lebensfähigkeit einer bestehenden Apotheke durch die Neuanlage tatsächlich gefährdet wird, ist letztere aufzuschieben. Doch kann ich nicht umhin, besonders darauf ganz ergebenst aufmerksam zu machen, daß die Einwendungen der angeblich benachteiligten Apotheker mit größter Vorsicht zu behandeln sind, da dieselben, wie die Erfahrung gelehrt hat, selten begründet und meistens auf nichts anderes, als auf die Abwendung auch des kleinsten Nachteiles gerichtet sind. Aus naheliegenden Gründen beruhen auch die gutachtlichen Berichte der örtlichen Behörden zuweilen auf irrtümlichen Anschauungen. Den Medizinalbeamten, als den berufenen Sachverständigen, liegt es ob, derartige Irrtümer aufzuklären und irrigen Angaben der Apothekenbesitzer zu beugen.

Zirkular-Erl. der Regierungspräsidenten, betr. die Anlage neuer Apotheken.

Vom Jahre 1894.

Gegen die Neuanlage von Apotheken ist mehrfach von den durch solche Neuanlagen in ihrem Geschäftsumsatze benachteiligten Apothekenbesitzern Widerspruch erhoben und dieser damit begründet worden, daß

¹⁾ Weitere an die Oberpräsidenten gerichtete Erlasse des Med.-Ministers vom 7. September 1896 und 15. Oktober 1906 wiesen im Anschluß an die Ergebnisse der Volkszählungen vom 2. Dezember 1895 und vom 1. Dezember 1905 ebenfalls darauf hin, „daß mit der Bevölkerungszunahme tunlichst auch die Vermehrung der Apotheken gleichen Schritt zu halten hat“.

sie erst vor kürzerer Zeit zu hohen Preisen ihre Apotheken gekauft und namentlich für die Verzichtleistung ihrer Geschäftsvorgänger auf die Erlaubnis zum Apothekenbetriebe sehr hohe Entschädigungen in der Annahme gezahlt hätten, daß neue Apotheken in ihrer Nähe nicht errichtet und ihre Einnahmen durch die hieraus erfolgende Einschränkung des Absatzgebietes nicht wesentlich vermindert werden würden. Durch die geplante Neuanlage würden sie aber so geschädigt, daß sie ihre Familie nicht mehr standesgemäß erhalten und ihre Gläubiger nicht befriedigen könnten.

Dem gegenüber sehe ich mich veranlaßt, den beteiligten Kreisen zur Verhütung von Verlusten hiermit größere Vorsicht beim An- und Verkaufe von Apotheken zu empfehlen und sie besonders darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Erteilung der Erlaubnis zur Neueinrichtung von Apotheken das allgemeine Wohl entscheidend sein muß und die Apothekenbesitzer nicht darauf rechnen können, daß zu ihren Gunsten wegen des von ihnen für ihre Apotheken gezahlten hohen Preises von der Neuanlage einer an sich notwendigen Apotheke abgesehen werden werde.

Es ist daher den Käufern von Apotheken, um späteren Verlusten zu entgehen, anzuraten, gleich bei dem Kaufe diesem beregten Umstande gebührende Rechnung zu tragen und namentlich für die Verzichtleistung auf die Genehmigung zum Apothekenbetriebe nicht so hohe Preise zu zahlen, daß durch die Neuanlage einer Apotheke in der Nähe ein größerer Schaden für sie entstehen muß. Gegen einen solchen werden sie sich daher am sichersten schützen, wenn sie bei dem Kaufe von Apotheken dem Umstande Rechnung tragen, daß die Möglichkeit der Anlage einer neuen Apotheke nicht ausgeschlossen bleibt und wenn sie, dies stets mit in Rechnung ziehend, für die Verzichtleistung auf die Genehmigung zum Apothekenbetriebe nicht Preise bezahlen, welche mit Rücksicht aller übrigen in Betracht kommenden Verhältnisse als viel zu hoch angesehen werden müssen.

Min.-Erl., betr. die Konzessionierung neuer Apotheken. Vom 12. Juli 1894.

Durch die Allerhöchste Order vom 30. Juni, mitgeteilt durch meinen Erlaß vom 5. Juli 1894, ist zur Regelung des Apothekenwesens in Preußen ein neuer Weg eröffnet worden, durch dessen richtige Benutzung diese Frage ihrer Lösung wesentlich näher geführt werden kann.

Um eine tunlichst gleichmäßige Behandlung der Sache im gesamten Staatsgebiete herbeizuführen, sehe ich mich veranlaßt, die leitenden Gesichtspunkte ganz ergebenst mitzuteilen.

Im Anschlusse an den vertraulichen Erlaß vom 10. Februar 1892, betreffend die zeitgemäße Vermehrung der Apotheken, ersuche ich das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Vergrößerung der Idealwerte veräußerlicher Apotheken und die Entstehung solcher Werte bei den nach Ablauf von zehn Jahren veräußerlichen Anlagen (Erlaß vom 21. Juli 1886) tunlichst verhindert werde. Zu dem Zwecke werden in der Nähe solcher Apotheken unter Wahrung der Lebensfähigkeit derselben Neuanlagen so rechtzeitig zu konzessionieren sein, daß eine Erhöhung des zuletzt gezahlten Kaufpreises, sowie bei den für zehn Jahre unverkäuflichen Anlagen die Erzielung eines hohen Idealwertes (Preis für die Konzession) wenn möglich vermieden wird.

Ew. Exzellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, die in Gemäßheit des § 3 der königl. Verordnung vom 24. Oktober 1811 zur Erörterung der Vorfrage behufs Anlage neuer Apotheken berufenen Ortsbehörden einschließlich der Kreisphysiker unter Mitwirkung der Grundsätze des er-

wähnten Erlasses vom 10. Februar 1892 mit geeigneter vertraulicher Anweisung gefälligst versehen zu lassen.

Die Entwicklung des Geschäftsbetriebes solcher Apotheken dagegen, welche auf Grund der Allerhöchsten Order vom 30. Juni d. J. konzessioniert worden sind, wird, soweit es das Gemeinwohl und eine schnelle Versorgung des Publikums mit Arzneien zulassen, nicht zu beschränken, sondern bis zu gewissen Grenzen zu fördern sein, da für solche Anlagen die Entstehung neuer Idealwerte ausgeschlossen ist.

2. Konzessionsverfahren.

Mit dem bei der Erteilung neuer oder der Wiederverleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen zu beachtenden Verfahren befaßten sich folgende Verordnungen:

Zirkularverfügung, betr. die Verleihung von Apothekenkonzessionen. Vom 13. Juli 1840.

In Gemäßheit der Allerh. Verordnung vom 24. Oktober 1811 müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Orts-Behörde und dem Kreisphysikus ausgehen. Wird von diesen beiden im Einverständnis die Anlegung einer neuen Apotheke für notwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der Königlichen Regierung unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung des Wohlstandes. Hierüber muß eine genaue auf spezielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungsgründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Lokalverhältnissen hinsichtlich der Kommunikation mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind resp. der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören¹⁾ und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die Königliche Regierung zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen. Die letztgenannten Behörden haben nunmehr, event. durch veranlaßte Rückfragen zur näheren Aufklärung der obwaltenden, hierbei als maßgebend zu

¹⁾ Nach einem Min.-Erl. vom 7. Oktober 1911 sollen auch bei Verlegung von Apotheken die Befitzer der Apotheken, die durch die in Aussicht genommene veränderte Lage betroffen werden, mit ihren etwaigen Widersprüchen ebenso gehört werden, wie es nach dem Erl. vom 13. Juli 1840 bei Neuanlagen von Apotheken vorgeschrieben ist, „wenn es sich um die Verlegung von Apotheken in nahe benachbarten Orten oder in Orten mit mehreren Apotheken handelt“.

Dagegen wurde ein Gesuch des Apothekerkammerausschusses um Anhörung der Apothekerkammern vor Ausschreibung einer neuen Konzession oder vor Erteilung der Genehmigung zur Verlegung einer bestehenden Apotheke durch Min.-Bescheid vom 7. Oktober 1911 abgelehnt, „weil schon den beteiligten Apothekern genügende Gelegenheit zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruches gegeben ist. In geeignet erscheinenden Fällen werden auch schon jetzt von den Herren Oberpräsidenten die Apothekerkammern zur gutachtlichen Äußerung über in Aussicht genommene Neuanlagen von Apotheken herangezogen“.

betrachtenden Verhältnisse, den an dieselbe dem Obigen gemäß gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag, unter Angabe der Gründe, zurückzuweisen, oder im entgegengesetzten Fall darüber einen gehörig motivierten, gutachtlichen Bericht an das betreffende Königliche Ober-Präsidium zu erstatten. Von diesem ressortiert demnächst die definitive Entscheidung.

Aus der obigen Festsetzung des hierbei überall streng zu beachtenden Instanzenzuges leuchtet zugleich ein, daß alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreisphysikus gerichtet werden müssen.

Was nun für den Fall, daß die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt sein und um die Verleihung einer Konzession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Konzession zu erteilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Ortsbehörde und der betreffende Kreisphysikus in dem von ihnen an die betreffende Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Erteilung der fraglichen Konzession beworben haben, und demnächst unter ausführlicher Erörterung der Gründe sich gutachtlich darüber zu äußern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die Königliche Regierung und resp. das Königliche Polizeipräsidium in Berlin prüfen die gemachten Vorschläge und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlichen motivierten Berichte dem betreffenden Königlichen Oberpräsidium zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurteilung einen Maßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Erteilung der Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servierjahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablierung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen sind, auf welche einen Anspruch zu begründen er sich glaubt berechtigt halten zu dürfen¹⁾.

¹⁾ In der Regel wird jetzt verlangt: 1. der Lebenslauf mit Angabe der Konfession und der Familienverhältnisse; 2. die Approbation; 3. die kreisärztlich beglaubigten, nach der Zeitfolge geordneten und gehefteten Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Diesen Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen, aus welchem die Zeitdauer ersichtlich ist, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen; die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schluß nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen; 4. polizeiliche, der Zeitfolge nach geordnete und geheftete Führungszeugnisse aus allen Orten, an denen der Bewerber seit Ablegung der Staatsprüfung als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist; 5. ein amtlich beglaubigter, aus neuester Zeit herrührender Nachweis über die zur Anlegung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Geldmittel; 6. die eidesstattliche Versicherung, bisher eine Apotheke noch nicht besessen zu haben, oder, wenn dieses

Indem das Ministerium die Königliche Regierung auffordert, obige Vorschriften durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, teilt solches derselben zugleich zur besonderen Richtschnur hinsichtlich der zu treffenden Wahl unter den verschiedenen Bewerbern um die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte die hierbei zugrunde zu legenden Prinzipien mit, welche nach dem Sr. Maj. dem Könige hierüber gehaltenen Vortrage von Allerhöchstdemselben durch die Allerh. Kab.-Order vom 30. Juni v. J. genehmigt worden sind und strenge befolgt werden müssen, wenn bei den bedeutenden Vorteilen, die der Gewählte erlangt, und bei den mithin hierunter auf das Wesentlichste beteiligten Interessen der einzelnen Bewerber nicht zu begründeten Beschwerden über den einem der Bewerber gewährten unverdienten Vorzug Veranlassung gegeben werden soll.

Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte sind:

1. Die Führung und Applikation des Bewerbers während seiner Lehr- und Servierjahre, die von ihm bei der Ablegung der Staatsprüfung gezeigte geringere oder höhere Qualifikation.
2. Das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor, welche ihm auf den Grund des bestandenen Staatsexamens erteilt worden ist¹⁾.

Der Fall gewesen ist, die genaue Angabe der Verhältnisse, die den Bewerber zur Veräußerung seiner Apotheke veranlaßt haben, sowie des Kaufs- und Verkaufspreises.

Über die Vorlegung von Zeugnissen bei der Bewerbung um Apothekenkonzessionen erging ein Erlaß des Medizinalministers vom 5. Februar 1909. In diesem werden die Regierungspräsidenten ersucht, in Fällen, wo bereits ein Gesuch des Bewerbers um Verleihung einer schon früher ausgeschriebenen Konzession in demselben Verwaltungsbezirke vorliegt, im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens und zur Ersparung von Kosten, von der doppelten Vorlegung der Zeugnisse usw. abzusehen und zu gestatten, daß bei den späteren Meldungen auf die erste Bewerbung Bezug genommen werden darf. Ferner gibt der Minister darin anheim, ob nicht in geeigneten Fällen auf die Vorlegung der Lehrzeugnisse und der Servierzeugnisse aus der Zeit vor Erlangung der Approbation verzichtet werden kann, zumal bereits bei der Approbationserteilung diese Papiere einer Prüfung unterzogen sind.

Über die Stempelpflicht der Führungszeugnisse und beglaubigten Abschriften s. Teil XIX Steuergesetzgebung.

In den neueren Konzessionsauschreibungen ist jetzt noch die Klausel enthalten, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist, und daß dabei in Frage steht, ob es sich nicht empfehle, den Konzessionaren eine nach den Erträgen des Geschäftes abgestufte, mehr oder minder erhebliche Betriebsabgabe aufzuerlegen. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes auch die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen zu unterwerfen.

¹⁾ Hierzu wird in dem auf S. 45 abgedruckten Min.-Erl. vom 15. September 1904 angeregt, „bei Bewerbungen um Apothekenkonzessionen die etwa abgeleitete Militärdienstzeit auf das Approbationsalter der Bewerber insoweit in Anrechnung zu bringen, als durch die Erfüllung der Militärdienstpflicht die Erlangung der Approbation verzögert worden ist“. Eine gleiche Bestimmung traf schon ein früherer Erl. vom 6. Januar 1898.

Über die Berechnung des Approbationsalters erging ein Min.-Erl. vom 18. November 1909. Nach diesem sollen von den nach dem Reglement vom 5. März 1875 geprüften Apothekern alle während der Dauer einer Halbjahresprüfung zur Approbation gelangten Kandidaten als gleichzeitig approbiert erachtet und bei der Bewerbung um eine Apothekenkonzession im Sinne des Erlasses vom 13. Juli 1840 berücksichtigt werden. Bei den nach der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 approbierten Apothekern soll der Termin der Erfüllung der im § 35 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen zweijährigen praktischen Tätigkeit, der auch im Approbationschein angegeben wird, als Tag

3. Die Führung und Leistung nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apothekergeschäft gewidmet hat¹⁾ und dabei eine immer höhere Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadurch also auch zu desto besseren Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung seiner eigenen Apotheke berechtigt, oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch die Übernahme anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat²⁾).
4. Die frühere oder spätere Meldung zu der Konzessionserteilung zur Anlegung der Apotheke und
5. der nachzuweisende Besitz der zum Betriebe seines Geschäfts erforderlichen Mittel.
6. Anderweitige Verhältnisse, welche zugunsten des einen oder anderen Bewerbers sprechen, z. B. unter Voraussetzung übrigen ganz gleicher Qualifikation die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgendeiner Art sich erworben hat usw.³⁾.

der Approbation anzusehen sein. Vgl. ferner den Min.-Erl. vom 3. September 1910 über die Anrechnung der Assistententätigkeit an pharmazeutischen Universitätsinstituten (s. unten).

¹⁾ Über die Anrechnung der Konditionszeit bei Konzessionsbewerbungen ergingen zwei Min.-Bescheide:

1. Vom 24. Mai 1911. Die Anrechnung einer durch Krankheit veranlaßten Unterbrechung der Beschäftigungszeit auf das Approbationsalter ist bei den Anwärtern für Apothekenkonzessionen schon jetzt zulässig.

2. Vom 27. Dezember 1912. Die Entscheidung über die Anrechnung der bisherigen Tätigkeit eines Apothekers bei der Bewerbung um eine Apothekenkonzession liegt in der Hand des zuständigen Herrn Oberpräsidenten, der auch in der Lage ist, die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles entsprechend zu berücksichtigen.

²⁾ In einem Min.-Erl. vom 3. September 1903 wird darauf hingewiesen, daß die Auswahl unter den Bewerbern um die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke nach den Allerhöchst genehmigten Grundsätzen stattfindet, welche in dem Ministerialerlasse vom 13. Juli 1840 niedergelegt sind. „Unter den zu berücksichtigenden Punkten wird die höhere Fachausbildung besonders hervorgehoben, zugleich aber darauf hingewiesen, daß durch Übernahme anderweitiger Geschäfte, also auch solcher wissenschaftlicher Natur, eine Entfremdung von dem eigentlichen Apothekerberuf nicht herbeigeführt werden darf.“

In Übereinstimmung hiermit bemerkt ein Min.-Erl. vom 31. Oktober 1902, „daß die Anrechnung der, nach abgelegter Apothekerprüfung, auf weiteres Studium oder zur Erlangung des Doktorgrades verwandten Zeit bei Bewerbung um eine Apothekenkonzession auch nach den zurzeit geltenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist“. Den Erlaß einer allgemeinen Anordnung lehnte der Minister ab, „da es der Entscheidung der zuständigen Behörde im Einzelfall vorzubehalten ist, ob das weitere Studium der höheren Ausbildung des Bewerbers gedient hat“.

³⁾ Auf diese Ziffer bezieht sich nachstehender

Min.-Erl., betr. die Assistententätigkeit an pharmazeutischen Universitätsinstituten. Vom 3. September 1910.

Nach § 35 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 haben die Kandidaten der Pharmazie nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung weitere zwei Jahre als Gehilfen in Apotheken sich praktisch zu betätigen. Da diese zweijährige praktische Tätigkeit in der Regel im Anschluß an die Prüfung und ohne Unterbrechung erledigt werden soll, bei Verzögerungen oder Unterbrechungen also die Erlangung der Approbation hinausgeschoben und demzufolge das für die spätere Erteilung einer Apothekenkonzession in Betracht kommende Approbationsalter verkürzt wird, tragen die Kandidaten Bedenken, vor Erlangung der Approbation als Assistenten in pharmazeutische Universitätsinstitute einzutreten. Eine weitere wissenschaftliche Tätigkeit der

Es bedarf wohl keiner Befürwortung, daß nicht ein einzelner dieser Punkte als der allein bestimmende betrachtet werden kann; denn wollte man als solchen z. B. die früher oder später stattgefundene Meldung gelten lassen, so dürfte nur jeder Apotheker unmittelbar nach erhaltener Approbation mit den Anmeldungen für verschiedene Orte, in welchen die früher oder später eingetretene Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke vorauszusehen ist, sich beeilen, um vor allen späteren, in jeder anderen Hinsicht vielleicht bei weitem vorzüglicheren Bewerbern den Vorzug zu erlangen. Nur die unparteiische Berücksichtigung aller dieser Momente und das Resultat der sorgfältigen Abwägung der einzelnen gegeneinander darf daher die zu treffende Wahl begründen.

Schließlich bemerkt das Ministerium nur noch, daß einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu erteilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen ist.

Min.-Erl., betr. Ausschreibung von Apothekenkonzessionen. Vom 7. April 1905.

Es ist mir aufgefallen, daß von den Herren Regierungspräsidenten bei der Ausschreibung von Konzessionen für Apotheken mehrfach die Anforderung zur Einreichung von Bewerbungen auf preussische Staatsangehörige beschränkt worden ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß eine solche Beschränkung dem Art. 3 der Reichsverfassung widerspricht¹⁾.

Min.-Erl., betr. Verleihung von Apothekenkonzessionen. Vom 2. Oktober 1902.

Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß das Vorliegen eines Zivilversorgungsscheines als Anlaß zu be-

Kandidaten an diesen Instituten alsbald nach der Prüfung liegt aber sowohl im Interesse des pharmazeutischen Unterrichts, wie auch im Interesse der wissenschaftlichen Fortbildung der Kandidaten selbst.

Hiernach dürften die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift unter Nr. 6 des Erlasses, betreffend die Genehmigung von Apothekenneuanlagen und die Verleihung derselben an die Bewerber, vom 13. Juli 1840 gegeben und es unbedenklich sein, Unterbrechungen der vorgeschriebenen zweijährigen praktischen Tätigkeit zum Zwecke der Assistententätigkeit an den vorerwähnten Instituten bei Bewerbungen um Apothekenkonzessionen dem Approbationsalter hinzuzurechnen. Dabei würde die Assistententätigkeit jedoch nicht unbegrenzt, sondern nur bis zu einer Dauer von 4 Jahren zu berücksichtigen sein.

1) Artikel 3 der Reichsverfassung lautet in den beiden ersten Absätzen:

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Ob diesem Artikel die ihm hier zugeschobene Tragweite hinsichtlich der Verleihung von Apothekenkonzessionen tatsächlich zukommt, dürfte doch fraglich sein. Andere Bundesregierungen legen ihn anscheinend anders aus und halten sich danach für berechtigt, bei der Erteilung von Apothekenkonzessionen die eigenen Landesfinder vorzugsweise oder auch ausschließlich zu berücksichtigen.

sonderer Berücksichtigung bei der Verleihung von Apothekenkonzessionen nicht anzuerkennen ist, wenn dadurch ältere, wissenschaftlich gleich befähigte Bewerber zurückgesetzt werden. Bei sonst gleicher Befähigung der Bewerber ist mit Bezug auf den Erlaß vom 13. Juli 1840 bei der Verleihung von Apothekenkonzessionen dem höheren Approbationsalter eine mehr ausschlaggebende Bedeutung beizumessen.

Min.-Erl., betr. Verleihung von Apothekenkonzessionen. Vom 16. April 1908.

In der pharmazeutischen Fachpresse ist mehrfach darüber Klage geführt worden, daß bei der Verleihung von Apothekenkonzessionen das höhere Approbationsalter sonst gleich befähigter Bewerber nicht genügend berücksichtigt und die Konzession zuweilen Apothekern erteilt worden ist, die eine erhebliche kürzere Berufstätigkeit aufzuweisen hatten als ihre Mitbewerber.

Wenn auch bei der Auswahl der Bewerber um die Konzession für eine Apothekenneuanlage nach dem Erlaß vom 13. Juli 1840 das höhere Approbationsalter allein nicht als entscheidend anzusehen ist, so ist doch, wie auch schon in der Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 2. Oktober 1902 zum Ausdruck gebracht ist, demselben insofern eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen, als die Bevorzugung eines Bewerbers vor älteren Mitbewerbern nur stattfinden darf, wenn schwerwiegende Gründe dies angezeigt erscheinen lassen.

Einzelne hier bekanntgewordene Vorgänge lassen nicht erkennen, daß dieser Grundsatz bisher immer die genügende Beachtung gefunden hat. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die Rundverfügung vom 2. Oktober 1902 in Erinnerung zu bringen.

Min.-Erl., betr. die Mitbewerbung von Apothekenbesitzern um Apothekenkonzessionen. Vom 17. November 1893.

In neuerer Zeit haben wiederholt Apothekenbesitzer durch Vermittlung und unter Befürwortung der Provinzialbehörden bei mir die Genehmigung dazu nachgesucht daß sie gegen Verzichtleistung auf die ihnen gehörige Apothekengerechtigkeit sich um die Konzession zu einer Apothekenanlage bewerben dürfen.

Ich habe in solchen Fällen die Genehmigung erteilt, wenn der Gesuchsteller nach den angestellten Ermittlungen ein tüchtiger Apotheker war und auch sonst einer besonderen Berücksichtigung würdig erschien, außerdem aber in bindender Form sich verpflichtet hatte, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

1. Er darf die von ihm bis dahin betriebene Apotheke nicht selbstständig verkaufen, muß vielmehr auf die Konzession oder das Privilegium verzichten.
2. Die so freiwerdende Apothekengerechtigkeit ist in der bei Apothekenanlagen üblichen Weise auszuschreiben; dem neuen Konzessionar darf in analoger Anwendung der Allerhöchsten Order vom 8. März 1842 und des dazu ergangenen Erlasses vom 13. August 1842 nur die Verpflichtung auferlegt werden, die Apothekeneinrichtung und die bei der Geschäftsübernahme vorhandenen Warenbestände gegen einen dem wahren zeitigen Wert entsprechenden Preis zu übernehmen, welcher eventuell durch Sachverständige festzusetzen ist; die Abschätzungskosten sind von dem Verkäufer und dem Käufer zu gleichen Teilen zu tragen. (Es sind drei Sachverständige zu ernennen.)

dige zu wählen, und zwar von der Regierung, dem bisherigen Besitzer und dem Konzessionar je einer. Der Sachverständige der Regierung hat das Verfahren zu leiten und den Übernahmepreis, gegen dessen Festsetzung eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig ist, endgültig zu bestimmen.)

3. Zur Übernahme des Apothekengrundstücks ist der Geschäftsnachfolger nicht verpflichtet; will er dasselbe jedoch erwerben, so wird darauf zu halten sein, daß es nicht zu einem höheren Preise, als sein jetziger Wert beträgt, in Rechnung gestellt werde.
4. Hinsichtlich der Verkäuflichkeit der nach Maßgabe der Ziffer 2 neu konzessionierten Apotheke greifen, sobald dieselbe nicht mehr im Besitz des ehemaligen Inhabers ist, die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Juli 1886 und der im Anschluß daran ergangenen Rundverfügung vom 21. Juli 1886 Platz.

Diese Bedingungen zu 1—4 sind in die zu erlassenden Wettbewerbbekanntmachungen aufzunehmen.

5. Sobald der Inhaber der schon bestehenden Apotheke auf Grund der ihm eventuell zu erteilenden Genehmigung in den Besitz einer neuen Apothekenkonzession gelangt ist, hat er dies dem bisher zuständigen Oberpräsidenten anzuzeigen, damit der Wettbewerb um die erledigte Apotheke ohne Säumen eingeleitet werden kann; letztere hat er so lange weiterzuführen, bis sein mit der Konzession versehener Nachfolger die Geschäfte übernommen hat.

Ich stelle ganz ergebenst anheim, hiernach in geeigneten Fällen meine Genehmigung zu beantragen und ersuche zugleich, mir nach Erfolg der Verleihung über den für die alte Apothekeneinrichtung nebst Warenbestand vereinbarten oder nach Abschätzung gezahlten Preis gefälligst Mitteilung zu machen, damit hier die Höhe der Preise, sowie die Art der Abschätzung nach den einzelnen Provinzen vergleichsweise zusammengestellt werden können.

**Min.-Erl., betr. die Mitbewerbung früherer Apothekenbesitzer
um Apothekenkonzessionen. Vom 2. Dezember 1893.**

Der Runderlaß vom 13. Juli 1840, betreffend die Anlegung neuer Apotheken (Min.-Bl. f. d. inn. Verw., S. 310), bestimmt in Schlußsatz:

„daß einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu erteilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen ist.“

Diese Bestimmung ist zur Vereinfachung des Verfahrens seit langer Zeit in der Weise gehandhabt worden, daß solche Apotheker um eine Konzession sich nur bewerben durften, nachdem sie die diesseitige Genehmigung dazu erhalten hatten.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist aber nicht die Bewerbung, sondern die Erteilung der Konzession von meiner Genehmigung abhängig. Ew. Exzellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, in Zukunft Bewerbungen von Apothekern, welche bereits eine Apotheke besessen haben, nicht zurückzuweisen, sondern die Verhältnisse, welche den Betreffenden zur Veräußerung seiner Apotheke veranlaßt haben, sorgfältig zu prüfen und in Fällen, welche danach zur Berücksichtigung geeignet erscheinen, behufs Entscheidung über die Zulässigkeit der Erteilung einer Konzession unter

Beifügung der stattgehabten Ermittlungsverhandlungen an mich gefälligst eingehend zu berichten.

Ich mache dabei zugleich darauf ganz ergebend aufmerksam, daß Bewerber, welche ihre Apotheke mit Gewinn verkauft oder bereits mehrere Apotheken besessen haben, oder durch eigene Schuld zum Verkauf genötigt worden sind, oder durch ihre sittliche Führung zu Bedenken Anlaß geben, sich nicht zur Berücksichtigung eignen.

Min.-Erl., betr. die Verleihung von Apothekenkonzessionen an ehemalige Apothekenbesitzer. Vom 11. Dezember 1894.

Nachdem seit Erlaß meiner Verfügung vom 2. Dezember 1893 die Grundsätze über die Verleihung von Apothekenkonzessionen an ehemalige Apothekenbesitzer gleichmäßige Anwendung gefunden haben, überlasse ich (den Herren Oberpräsidenten), künftighin nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen darüber Entscheidung zu treffen, ob einem solchen Bewerber nach Maßgabe der gedachten Verfügung eine Konzession zu verleihen ist oder nicht.

Min.-Erl., betr. die Verleihung von Apothekenkonzessionen an Apothekenbesitzer und die Anlegung von Zweigapotheken. Vom 4. Mai 1895.

Um in der Bearbeitung der Apothekenangelegenheiten eine größere Dezentralisation der Geschäfte herbeizuführen, bestimme ich hierdurch folgendes:

I. Durch Runderlaß vom 11. Dezember 1894 (10 359) habe ich es den Herren Oberpräsidenten überlassen, nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen darüber Entscheidung zu treffen, ob einem ehemaligen Apothekenbesitzer, falls er sich um eine Apothekenkonzession bewirbt, eine solche zu verleihen ist oder nicht.

Im Anschluß hieran ermächtige ich die Herren Oberpräsidenten, künftighin auch darüber selbständig zu befinden, ob ein noch im Besitz einer Apotheke befindlicher Apotheker nach Verzichtleistung auf die Apothekengerechtigkeit zur Bewerbung um eine andere Apothekenkonzession zuzulassen ist oder nicht. Es werden hierbei die in den diesseitigen Runderlassen vom 17. November 1893 (M. 10 103) und 5. September 1894 (M. 8386) dargelegten Grundsätze zu beachten sein.

II. Außerdem will ich es den Herren Oberpräsidenten überlassen, in Zukunft ihrerseits die Genehmigung zur Anlegung und Fortführung von Zweigapotheken, und zwar nach Maßgabe der diesseitigen Erlasse vom 7. Februar 1848 und 29. Juni 1854 (Eulenberg, das Medizinalwesen in Preußen, S. 486/487), zu erteilen¹⁾.

¹⁾ Der Erl. über die Konzessionierung von Filialapotheken vom 7. Februar 1848 enthält u. a. folgende Grundsätze:

Filialapotheken sind zu keiner Zeit bleibende, vielmehr von Zeit und Umständen abhängige, vorübergehende Einrichtungen gewesen und daher besonders für Badeorte während der Badezeit passend erachtet und gestattet worden. Hiernach richtet sich auch der Vorteil, der aus einer solchen Anstalt zu ziehen ist. Das Geschäft muß soviel abwerfen, daß mit der Leitung desselben ein examinierter und vereidigter Gehilfe beauftragt werden kann. Sobald der Gewinn so hoch steigt, daß auch nur mit mäßigen Ansprüchen während des ganzen Jahres eine Haushaltung dabei bestehen kann, so steht der Erteilung der Konzession zu einer neuen Apothekenanlage nichts weiter im

Ich mache hierbei zur gefälligen Beachtung zugleich darauf ganz ergehen aufmerksam, daß die Genehmigung zur Anlegung oder Fortführung einer Zweigapotheke der bisherigen Praxis entsprechend immer nur auf drei Jahre zu erteilen ist und daß, wie dies bereits durch Erlaß vom 18. April 1893 (M. 3684) angeordnet worden, die Zweigapotheke von dem Inhaber des Hauptgeschäftes bei etwaiger späterer Abgabe des letzteren nicht mit verkauft oder in Anrechnung gebracht werden darf. Auch setze ich voraus, daß die Herren Oberpräsidenten ihr Augenmerk gefälligst darauf richten werden, daß die Umwandlung einer Zweigapotheke in eine selbständige Apotheke erfolgt, sobald nach Lage des einzelnen Falles und der dabei in Betracht kommenden Umstände der Zeitpunkt hierfür eingetreten ist¹⁾.

**Min.-Erl., betr. die Verleihung von Apothekenkonzessionen an Apothekenbesitzer.
Vom 3. Mai 1905.**

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel bemerke ich, daß die in dem Runderlasse vom 4. Mai 1895 den Herren Oberpräsidenten beigelegte Befugnis der selbständigen Entscheidung auch dann Anwendung findet, wenn ein im Besitze einer persönlichen Konzession befindlicher Apotheker, der auf diese seine Apothekenkonzession verzichtet, als Bewerber um eine andere Apothekenkonzession für die Verleihung in Frage kommt.

Apotheker, welche unter Verzicht auf eine verkäufliche Apothekengerechtigkeit sich um eine ausgeschriebene Apothekenkonzession bewerben, sollen wie bisher, bei sonst gleichen Verhältnissen, nach Maßgabe der Rundverfügung vom 13. Juli 1840, Ziffer 3 und 6 vor ihren Mitbewerbern den Vorzug haben.

**Min.-Erl., betr. die Bewerbung früherer Apothekenbesitzer um
Apothekenkonzessionen. Vom 30. Oktober 1901.**

Auf den Bericht vom 25. Juli d. J. erwidere ich Ew. Exzellenz ergehen, daß einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, bei der Bewerbung um eine ausgeschriebene Apothekenkonzession die Zeit des früheren Besitzes von dem Approbationsalter abzurechnen ist, wenn der Bewerber nicht einwandfrei nachweisen kann, daß er zum Verkauf seiner Apotheke ohne eigenes Verschulden gezwungen wurde. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet der Erlaß vom 2. Dezember 1893 entsprechende Anwendung, womit sich die Frage der Abrechnung der Besitzzeit von selbst erledigt.

**Min.-Erl., betr. die Weiterführung einer Apotheke durch den ehemaligen Besitzer.
Vom 24. Februar 1903.**

Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, unter Hinweis auf den Runderlaß vom 17. November 1893 in Erinnerung zu bringen, daß ein Apothekenbesitzer, welcher in den Besitz einer neuen Apothekenkonzession gelangt, die von ihm bisher betriebene Apotheke so lange weiter zu führen hat, bis sein Nachfolger die Konzession erhalten und die Wege. Es könnte sonst leicht dahin kommen, daß zwei Apotheken nur einen Besitzer haben.

Der Erlaß vom 29. Juni 1854 sagt mit Bezug auf einen bestimmten Fall, „daß die Errichtung von Filialapotheken aus entscheidenden Gründen nicht ratsam ist“.

¹⁾ Diefem Gedanken entsprechend weist ein Min.-Erl. vom 13. April 1912 erneut darauf hin, „daß mit der Umwandlung von Zweigapotheken in Vollapotheken vorzugehen ist, sobald die maßgebenden Verhältnisse es irgend gestatten.“

schäfte übernommen hat. Eine Betriebsunterbrechung, welche namentlich in Ortschaften mit nur einer Arzneiabgabestelle zu bedenklichen Folgen führen könnte, ist unter allen Umständen zu vermeiden und der Besitzwechsel derartig zu vollziehen, daß ein Geschäftsschluß, auch nur auf kurze Zeit, überhaupt nicht stattfindet.

3. Besitzverhältnisse konzessionierter Apotheken.¹⁾

Während die auf Grund der Kabinettsorder vom 5. Oktober 1846 und der Zirkularverfügung vom 21. Oktober 1846 verliehenen Konzessionen den Charakter unbefristet verkäuflicher Rechte haben, ja die Übertragung der Konzession nicht einmal wegen zu hohen Kaufpreises versagt werden darf (Min.-Erl. vom 15. Juli 1857, s. Seite 261) wurde später die Übertragbarkeit der Konzessionen zur Errichtung neuer Apotheken beschränkt und schließlich ganz aufgehoben.

Die diesbezüglichen Verordnungen sind folgende:

Min.-Erl., betr. die Veräußerung neu konzessionierter Apotheken. Vom 21. Juli 1886.

S. M. der Kaiser und König haben infolge der in letzter Zeit vorgekommenen zahlreichen Fälle, daß neu konzessionierte Apotheker unmittelbar oder doch nur ganz kurze Zeit nach der Eröffnung ihrer Apotheke diese veräußerten, durch Allerhöchste Order vom 7. d. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß die in der Allerhöchsten Order vom 5. Oktober 1846 der Regierung erteilte Ermächtigung bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens nur bei denjenigen Apotheken in Anwendung zu bringen ist, seit deren Errichtung²⁾ zehn Jahre verflossen sind, und mich gleichzeitig ermächtigt, die Regierungen entsprechend mit Anweisungen zu versehen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung bestimme ich hiermit unter Abänderung der diesseitigen Zirkularverfügung vom 21. Oktober 1846 (Eulenberg, das Medizinalwesen in Preußen usw. S. 476 und 477), daß bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung einer neuen Apotheke der Inhaber der Konzession ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht befugt ist, der Regierung nach Maßgabe der Allerhöchsten Order vom 5. Oktober 1846 eine qualifizierte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präferieren; die Regierung soll vielmehr, wenn ein Apotheker innerhalb dieser Frist sein Geschäft aufgeben will, ermächtigt sein, die Konzession anderweitig zu verleihen. Ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen wird dem abgehenden Apotheker die Veräußerung gestattet werden können, dies indessen nur nach ganz genauer Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und unter Feststellung von Bedingungen geschehen dürfen, welche den bisherigen Inhaber bzw. dessen Erben zwar schadlos halten, jedoch eine gewinnsüchtige Verwertung der Konzession ausschließen.

Die Erteilung der Genehmigung in allen dergleichen Fällen bleibt meiner Entschliebung vorbehalten.

Durch Kabinettsorder vom 30. Juni 1894 wurde angeordnet, daß neuverleihe Konzessionen überhaupt nicht mehr veräußert oder vererbt werden können. Dies bedeutete die Einführung der reinen Personalkonzessionen im preussischen Apothekenwesen.

¹⁾ Über die Zulässigkeit der Zuziehung eines Nichtapothekers als stillen Gesellschafters s. die Fußnote 3 auf Seite 247.

²⁾ Unter „Errichtung“ ist der Tag der Eröffnung der Apotheke zu verstehen.

**Kabinettsorder, betr. die Präsentation von Geschäftsnachfolgern.
Vom 30. Juni 1894.**

Auf den Bericht vom 23. d. Mts. genehmige Ich unter entsprechender Abänderung der königlichen Erlasse vom 5. Oktober 1846 und 7. Juli 1886, daß bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens denjenigen Apothekern, welchen in Zukunft neue Konzessionen zur Errichtung von Apotheken verliehen werden, die Präsentation von Geschäftsnachfolgern überhaupt nicht mehr zu gestatten ist, die Konzession vielmehr beim Ausscheiden eines Apothekers aus seinem Geschäft zur anderweiten Verleihung in allen Fällen an den Staat zurückfällt. Den Witwen und Waisen der neuen Konzessionare sollen jedoch die im § 4 Titel 1 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zuteil werden. Ich ermächtige das Staatsministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Min.-Erl., betr. die Erteilung neuer Apothekenkonzessionen. Vom 5. Juli 1894.

Seine Majestät der König haben durch die in der Anlage (s. o.) ab-schriftlich beigefügte Allerhöchste Order vom 30. Juni 1894 auf Antrag des königlichen Staatsministeriums zu genehmigen geruht, daß bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens denjenigen Apothekern, welchen in Zukunft die Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke verliehen wird, die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers überhaupt nicht mehr zu gestatten ist.

In Ausführung dieses Allerhöchsten Order bestimme ich hierdurch unter Abänderung der Erlasse vom 21. Oktober 1846 und 21. Juli 1886 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1846 S. 209 und 1886 S. 900), daß, von dem Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses im Reichs- und Staatsanzeiger an, Konzessionen zur Errichtung neuer Apotheken oder Weiterverleihungen von an den Staat zurückgefallenen Apothekergerechtigkeiten nur mit dem Zusatz erteilt werden dürfen, daß dem Inhaber die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers in Gemäßheit der Allerhöchsten Order vom 30. Juni 1894 nicht gestattet sei.

In den Wettbewerbbekanntmachungen ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Den Witwen und Waisen eines Apothekers, welcher eine solche unveräußerliche und unvererbliche Konzession erhalten hat, soll es erlaubt sein, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der revidierten Apothekenordnung vom 11. Oktober 1801 verwalten zu lassen.

Durch die Einführung der Unveräußerlichkeit der Apotheken wurde gewissermaßen eine neue Gruppe von Apothekenberechtigungen, nämlich die heimgefallenen Apothekenkonzessionen, geschaffen. Über sie erging folgende Verfügung:

**Min.-Erl., betr. die Behandlung heimgefallener Apotheken.
Vom 5. September 1894.**

Im Anschluß an den Erlaß vom 5. Juli d. J., betreffend die Einführung der Personalkonzession für Apothekengerechtigkeiten, weise ich zur Beseitigung von Zweifeln, welche inzwischen in der Fachpresse laut geworden sind, ganz ergebenst darauf hin, daß auch die von dem bisherigen Inhaber an den Staat zurückgegebenen Gerechtigkeiten (Erlaß vom 17. November

1893 Ziffer 2 und 4)¹⁾ und solche Konzessionen, welche während der zehnjährigen Unverkäuflichkeit (Erlaß vom 21. Juli 1886) an den Staat zurückfallen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Order vom 30. Juni d. J. und des eingangs bezeichneten Erlasses zu behandeln sind.

Solche Apothekengerechtigkeiten sind daher jeder Zeit in der bei Apothekenneuanlagen üblichen Weise auszuschreiben und zu verleihen; dem neuen Konzessionar darf in Anwendung der allerhöchsten Order vom 8. März 1842 und des dazu ergangenen Erlasses vom 13. August 1842 nur die Verpflichtung auferlegt werden, die Apothekeneinrichtung und die bei der Geschäftsübernahme vorhandenen Warenbestände gegen einen dem wahren zeitigen Wert entsprechenden Preis zu übernehmen, welcher eventuell durch Sachverständige festzusetzen ist. Die Abschätzungskosten tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen.

Zur Übernahme des Apothekengrundstückes ist der Geschäftsnachfolger nicht verpflichtet; will er dasselbe jedoch erwerben, so ist behufs Vermeidung der Entstehung neuer Idealwerte darauf zu halten, daß es nicht zu einem höheren Preise, als sein zeitiger Wert beträgt, in Rechnung gestellt werde²⁾.

Filialapotheken sollen nach den Min.-Erlässen vom 4. Mai 1895 und 18. April 1893 (s. Seite 273) mit der Mutterapotheke nicht mitverkauft werden. In der Praxis geschieht es aber in der Regel, da eine Filiale in der Tat ein Zubehör der Mutterapotheke ist, zu der sie auch wirtschaftlich für einen bestimmten, bewilligten Zeitraum gehört.

Bezüglich der Verpachtung der Apotheken erging der nachstehende

Min.-Erl., betr. die Verpachtung von Apotheken. Vom 21. September 1886.

Abweichend von den Bestimmungen des Zirkularreskripts vom 19. Mai 1821 (v. Kamptz, Annal., Band 5, S. 457), welches die Verpachtung von Apotheken als den medizinalpolizeilichen Interessen widersprechend und mit den Bestimmungen der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 unvereinbar verbietet, geht der Erlaß vom 28. Februar 1870 (Eulenberg, Medizinalwesen S. 482) von der Annahme aus, daß nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung die Verpachtung der Apotheken nicht beanstandet werden könne. Zur Begründung dieser Ansicht wird darauf hingewiesen, daß die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, namentlich nach den §§ 45 und 151 derselben zu beurteilen, der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, einer amtlichen Kognition nicht zu unterziehen sei. Diese Ausführung erscheint indessen, auch wenn die Grundsätze der Gewerbeordnung über die Stellvertretung hinsichtlich der Apotheken für anwendbar erachtet werden, aus dem Grunde nicht haltbar, weil als Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung nur solche Personen angesehen werden können, welchen das ganze Geschäft im Namen und für Rechnung des Eigentümers übertragen ist. Da diese Voraussetzungen — vgl. Erkenntnis des Obertribunals vom 19. Dezember 1878 (Oppenhof Rechtspr. Bd. 19, S. 589), Erk. des Ober-Verw.-Ger. vom 10. Mai 1883 (Reger, Entsch. der Gerichte usw., Bd. 4, S. 21 ff.), Erk. des Reichsgerichts vom 4. März 1881 (Entsch. in Strafs.

¹⁾ Siehe Seite 271.

²⁾ In einem vierten Absatz befaßte sich die Verfügung noch mit der Verlegung von Apotheken. Dieser Absatz wurde aber durch Min.-Erl. vom 3. Januar 1913 (s. Seite 280) aufgehoben.

Bd. 3, S. 419) — bei einem Pächter nicht zutreffen, veranlasse ich Ew. pp. unter gleichzeitiger Aufhebung des erwähnten Erlasses vom 28. Februar 1870, fortan die Verpachtung von Apotheken, soweit dieselbe nicht für bestimmte Fälle durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich gestattet ist, nicht mehr zuzulassen und die Auflösung der dieser Anordnung zuwider zurzeit bestehenden Pachtverhältnisse, sobald dies nach den Bestimmungen der Pachtverträge ausführbar ist, in geeigneter Weise herbeizuführen¹⁾.

¹⁾ Die Auffassung der preussischen Medizinalverwaltung über die Zulässigkeit der Verpachtung von Apotheken hat mehrfach geschwankt. Nachdem man bis zum Jahre 1821 die Verpachtung der Apotheken als zulässig ansah, ergingen später nacheinander folgende Verfügungen: a. Min.-Reskr. vom 19. Mai 1821: Die Verpachtung der Apotheken ist verboten. b. Min.-Verfg. vom 28. Februar 1870: Die Verpachtung der Apotheken ist gestattet. c. Min.-Erl. vom 21. September 1886: Die Verpachtung der Apotheken ist nicht zuzulassen.

Gegenwärtig haben sich im ganzen über die Frage folgende vier verschiedene Auffassungen herausgebildet:

1. Die erste nur von wenigen geteilte sieht in Übereinstimmung mit dem Min.-Erl. vom 21. September 1886 die Verpachtung aller Apotheken als unstatthaft an.
2. Die zweite besonders von Kuhn (Die Rechtsverhältnisse der Apotheker in Preußen bezüglich Stellvertretung, Verpachtung usw., Verwaltungsarchiv Bd. 15 Heft 1) vertretene sieht das Recht zur Verpachtung bei privilegierten Apotheken mit Rücksicht auf den § 48 der Gew.O. als gewährleistet an, verneint ein solches aber bei konzessionierten Apotheken, weil der Pächter nicht Inhaber der zur Ausübung der Berechtigung auf eigene Rechnung erforderlichen Konzession ist, und der Inhaber das Recht zur Ausnutzung der Berechtigung nicht von seiner Person ablösen kann.
3. Der dritte, vom R.G. (7. Zivilsenat) in einem Urteil vom 18. Mai 1912 (Rf. Ztg. 1912 Nr. 76) angenommene Standpunkt geht dahin, daß die Verpachtung sowohl bei privilegierten wie bei verkäuflichen konzessionierten Apotheken zulässig sei, bei ersteren mit Rücksicht auf den § 48 der Gew.O., bei letzteren, da auch für diese kein „gesetzliches“ Verbot der Verpachtung besteht. „Pachtverträge über Apotheken sind nicht verboten. Für die privilegierten Apotheken als Realgewerbeberechtigungen gilt der § 48 Gew.O. und danach ist auch ihre Verpachtung an einen nach § 29 Gew.O. approbierten Apotheker zulässig. Aber auch für die konzessionierten Apotheken besteht in Preußen kein gesetzliches Verbot der Verpachtung. Weder in der Apothekerordnung von 1801 noch in den späteren preussischen Gesetzen ist die Verpachtung von Apotheken ausdrücklich verboten. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß sie den Grundsätzen der Apothekerordnung oder sonstigen Bestimmungen zuwiderliefe.“
4. Die vierte Auffassung, vertreten vom Rechtsanwalt Lewinshy („die Apothekenbetriebsrechte in Preußen“, Berlin, Verlag von Julius Springer und Rf. Ztg. 1912 Nr. 91) nimmt an, daß § 48 der Gew.O. zwar die Berechtigung zur Verpachtung nicht begründen kann, weil in dieser keine „Übertragung“ einer Realgewerbeberechtigung, wie sie § 48 vorsieht, liegt. „Der Verpächter bleibt Inhaber der Gewerbeberechtigung und überträgt sie keineswegs auf den Pächter. Der Inhaber des Apothekenprivilegs überläßt dem Pächter lediglich die Nutzung derselben, bleibt aber trotz der Pacht weiter Inhaber.“ Gleichwohl folgert aber L. aus der rechtlichen Natur der Apothekenbetriebsrechte und aus dem Fehlen jedes ausdrücklichen „gesetzlichen“ Verbots die Ansicht, daß nicht nur die privilegierte Apotheke und die Apotheke mit verkäuflicher Konzession, sondern auch die Apotheke mit unverkäuflicher Konzession frei verpachtet werden darf, und daß diese Verpachtung einer Genehmigung seitens der Regierung nicht bedarf.

Nachdem das R.G. in dem erwähnten Urteil vom 18. Mai 1912 (Rf. Ztg. 1912 Nr. 76) die Verpachtung sowohl bei privilegierten wie bei verkäuflichen konzessionierten Apotheken als zulässig angesehen, wird man sich in der Praxis dieser Anschauung anschließen müssen. Nur da, wo in der Konzessionsurkunde dem Empfänger einer Konzession die Führung der Apotheke „für eigene Rechnung“ zur Bedingung gemacht ist, würde eine Verpachtung ausgeschlossen sein (R.G. 9. Juli 1909, Med. W. 1910 S. 220). Ebenso

Die Bestimmung im § 4 der Apothekerordnung gilt auch für die Wittven und minorennen Kinder von konzessionierten Apothekern.

Min.-Erl., betr. die Stellung der Wittven und Kinder. Vom 23. April 1889.

Auf die Eingabe vom 2. März d. J. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß die Allerhöchste Order vom 8. Juli 1886 und die darauf ergangene Zirkularverfügung vom 21. dess. Mts. die Frage nicht betroffen hat, ob in geeigneten Fällen beim Tode eines konzessionierten Apothekers der Witwe während ihres Witwenstandes bzw. den minderjährigen Kindern desselben bis zu ihrer Großjährigkeit zu gestatten ist, die Apotheke durch einen qualifizierten Apotheker verwalten zu lassen. In dieser Beziehung sind vielmehr, wovon Ew. Wohlgeboren die Mitunterzeichneten gefälligst in Kenntniss setzen wollen, die vor Erlaß der Allerhöchsten Order vom 8. Juli 1886 und der darauf ergangenen Zirkularverfügung vom 21. Juli dess. Js. ergangenen Bestimmungen maßgebend geblieben.

Den Wittven und Waisen der Inhaber reiner Personalkonzessionen ist die gleiche Vergünstigung in der Kabinettsorder vom 30. Juni 1894 (s. Seite 276) ausdrücklich zugesichert. Unter Kindern sind auch Adoptivkinder zu verstehen.

4. Verlegung von Apotheken.

Über die Verlegung von Apotheken liegt eine Reihe besonderer Erlasse vor, von denen die älteren den Grundsatz aussprechen, daß die Verlegung bestehender Apotheken nur mit besonderer Genehmigung der Regierung erfolgen darf. Hierüber ergingen folgende Erlasse:

Min.-Erl., betr. die Verlegung von Apotheken. Vom 31. Dezember 1846.

Die Königliche Regierung hat Anträge auf Verlegung von Apotheken in andere Lokale, hauptsächlich aus dem Standpunkte der medizinisch-polizeilichen Interessen zu beurteilen. Wenn aber der erbetenen Verlegung von diesem Standpunkte aus vielleicht auch kein besonderes Bedenken entgegenstehen sollte, so folgt daraus doch noch keineswegs, daß deshalb der die Verlegung beantragende Apotheker unter allen Umständen ein Recht hätte, die Erlaubnis dazu zu verlangen. Eben daraus, weil es zur Verlegung einer Apotheke der Genehmigung der Regierung bedarf, folgt, daß letztere, bevor sie dieselbe erteilt, alle ihr bekanntgewordenen Verhältnisse und Umstände, welche auf die Entscheidung über das Gesuch von Einfluß sein können, vorsichtig zu erwägen und zu berücksichtigen ebenso befugt als verpflichtet ist.

Min.-Erl., betr. die Verlegung von Apotheken. Vom 22. November 1854.

Die Befugnis der Aufsichtsbehörde, auch bei privilegierten Apotheken die Verlegung von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, folgt aus dem § 6 der Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801. Danach soll bei der Verleihung neuer Apothekenprivilegien an einem Orte, wo bereits

ist dieselbe nicht als statthaft zu erachten bei Apotheken, die gemäß § 4 der revid. Ap.-O. auf Rechnung von Wittven oder minorennen Kindern geführt werden, da in diesem Paragraph ausdrücklich nur die „Verwaltung“ zugelassen ist (s. Seite 248). Zweifelsfrei schließlich erscheint die Zulässigkeit der Verpachtung von Zweigapotheken. Ein unter dem 18. Oktober 1872, also noch zur Zeit, wo das Ministerium die Verpachtung von Apotheken als zulässig ansah, ergangener Min.-Erl. erklärt die Verpachtung von Filialapotheken für unstatthaft.

privilegierte Apotheken vorhanden sind, darauf Rücksicht genommen werden, daß eine zu große Konkurrenz der Apotheken der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist. Dieselbe Rücksicht, sowie die anderweitigen medizinisch-polizeilichen Momente, welche bei der Anlage neuer Apotheken in Betracht kommen, sind in der Regel auch zu wahren bei der Verlegung einer Apotheke aus einer Stadtgegend in die andere, wenn in der Stadt mehrere Apotheken vorhanden sind. Demgemäß ist seither, namentlich auch in Berlin, die Zulässigkeit der Verlegung einer Apotheke stets von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht worden. Für die Medizinalverwaltung ist es von Wichtigkeit, diesen Grundsatz auch fernerhin festzuhalten. In betreff der konzessionierten Apotheken ist das vollends unbedenklich, da entweder in der Konzession das Grundstück für die Anlage der Apotheke bezeichnet ist, oder, wo dies nicht geschehen, die Verlegung doch auf der Voraussetzung beruht, daß der bisherige Zustand von Anfang an unzweckmäßig geworden sei und die Entscheidung hierüber nur demjenigen zustehen kann, von welchem die Konzession verliehen ist. Hinsichtlich des Ressorts bemerke ich, daß, wie die Anlage neuer Apotheken von den Oberpräsidien ressortiert, so auch die Entscheidung über die Verlegung vorhandener Apotheken ihnen und nicht den Regierungen gebührt¹⁾.

Nach Einführung der zehnjährigen Unverkäuflichkeit neu errichteter Apotheken im Jahre 1886 wurde bestimmt, daß die gleichen Grundsätze auch auf diejenigen Apothekenverlegungen anzuwenden sind, welche auf Antrag des Besitzers genehmigt werden. Die diesbezüglichen Verfügungen (vom 24. November 1891 und 24. Februar 1892) sind aber jetzt gegenstandslos, nachdem die zehnjährige Unverkäuflichkeit neuer Apotheken im Jahre 1894 durch die dauernde Unverkäuflichkeit ersetzt worden ist. Dafür wurde nach Einführung der letzteren im Schlußabsatz des Erlasses vom 5. September 1894 (s. Seite 276) angeordnet, daß bei Verlegung von Apotheken die Unverkäuflichkeit derselben einzuführen ist, „wenn durch die Verlegung dem Inhaber der Gerechtigkeit finanzielle Vorteile erwachsen oder wenn durch die Verlegung die Errichtung einer neuen Apotheke verhindert oder verzögert wird.“ Indessen wurde diese Maßnahme neuerdings aufgehoben und durch andere Grundsätze ersetzt. Es erging der nachstehende

Min.-Erl., betr. die Verlegung von Apotheken. Vom 3. Januar 1913.

Auf Grund neuerer Erwägungen habe ich mich veranlaßt gesehen, die in dem Erlaß vom 5. September 1894 aufgestellten Grundsätze einer Nachprüfung zu unterziehen. Mit Rücksicht auf das Ergebnis dieser Prüfung hebe ich den Absatz 4 jenes Erlasses hiermit auf. Über die Verlegung von Apotheken haben nach den bestehenden Bestimmungen die Herren Oberpräsidenten selbständig zu entscheiden. Der Einholung meiner Genehmigung bedarf es auch dann nicht, wenn zugleich die Erhaltung des Rechts der Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers in Frage kommt.

¹⁾ Aus einem weiteren Min.-Erl. vom 23. August 1859 ergeben sich hinsichtlich der Einziehung überflüssiger Apotheken resp. deren Verlegung folgende Grundsätze:

In denjenigen Fällen, in welchen die Einziehung einer Apotheke wegen mangelnder Subsistenzfähigkeit und die gleichzeitige Verlegung derselben an einen anderen Ort im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet wird, darf dem Besitzer der einzuziehenden Apotheke die bis dahin besessene Konzession behufs Anlegung einer neuen Apotheke für einen anderen Ort erneuert werden, ohne zuvor die spezielle Genehmigung des Ministers dazu einzuholen.

Wegen der Prüfung der einschlägigen Verhältnisse verweise ich auf den Erlaß vom 22. November 1854¹⁾. Die Verlegung wird in der Regel nur dann zuzulassen sein, wenn durch sie die Errichtung einer neuen Apotheke nicht verhindert oder erheblich verzögert wird. Ist bei einer zu verlegenden verkäuflichen konzessionierten Apotheke der Konzessionsinhaber zugleich Eigentümer des bisherigen Apothekengrundstücks, so ist auch darauf zu achten, daß durch die Verlegung etwaige Hypothekengläubiger nicht geschädigt werden. (Vergl. hierbei die Erlasse vom 9. Mai 1851 und 19. März 1852, Eulenberg, Med. Wesen in Preußen Seite 480/81)²⁾.

Schon vorher war durch Erl. vom 7. Oktober 1911 (s. Seite 266) bestimmt worden, daß bei Apothekenverlegungen die Besitzer der durch die geplante Verlegung betroffenen Apotheken mit ihren etwaigen Widersprüchen dann gehört werden sollen, „wenn es sich um die Verlegung von Apotheken in nahe benachbarten Orten oder in Orten mit mehreren Apotheken handelt“³⁾.

5. Sonstige Rechtsverhältnisse der Apotheken.

a. Apothekenprivilegien.

1. Die Eintragungsfähigkeit der Apothekenprivilegien in die Grund- resp. Hypothekenbücher war lange Zeit Gegenstand der Kontroverse. Unter dem 19. März 1840 erschien das nachstehende Ministerialreskript:

¹⁾ s. Seite 279.

²⁾ s. Seite 285.

³⁾ Im ganzen gelten somit hinsichtlich der Verlegung von Apotheken jetzt folgende Grundsätze:

1. Die Verlegung aller Apotheken, privilegierter wie konzessionierter, bedarf der Genehmigung des zuständigen Oberpräsidenten. Dieser hat bei Verlegung konzessionierter verkäuflicher Apotheken auch hinsichtlich der Erhaltung der Verkäuflichkeit selbständig zu entscheiden.

2. Bei Beurteilung von Anträgen zur Verlegung von Apotheken in einem Orte, in dem sich mehrere Apotheken befinden, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine zu große Konkurrenz der Apotheken der treuen Ausübung des Berufes schädlich ist; ebenso sind die anderen medizinischpolizeilichen Momente, welche bei der Anlage neuer Apotheken in Betracht kommen, in der Regel auch zu wahren bei der Verlegung einer Apotheke aus einer Stadtgegend in die andere, wenn in der Stadt mehrere Apotheken vorhanden sind.

3. Bei Anträgen auf Verlegung von Apotheken sind deshalb die Besitzer der durch die geplante Verlegung betroffenen Apotheken mit ihren etwaigen Widersprüchen in gleicher Weise wie bei beabsichtigten Neuanlagen von Apotheken zu hören, wenn es sich um die Verlegung von Apotheken in nahe benachbarten Orten oder in Orten mit mehreren Apotheken handelt.

4. Die Verlegung einer Apotheke ist in der Regel nur dann zuzulassen, wenn durch sie die Errichtung einer neuen Apotheke nicht verhindert oder erheblich verzögert wird.

5. Ist bei einer zu verlegenden verkäuflichen konzessionierten Apotheke der Konzessionsinhaber zugleich Eigentümer des bisherigen Apothekengrundstücks, so ist auch darauf zu achten, daß durch die Verlegung etwaige Hypothekengläubiger nicht geschädigt werden. Insbesondere bei Zwangsversteigerung von Apothekengrundstücken ist nicht zu dulden, daß der bisherige Besitzer unter Schädigung der Hypothekengläubiger sein Apothekergeschäft nach erfolgter Subhastation des Grundstücks, in welchem er dasselbe bis dahin betrieb, in ein anderes Haus verlegt und auf Grund seiner Konzession fortsetzt. Nur, falls es bei der Zwangsversteigerung einem approbierten Apotheker nicht gelingt, den Zuschlag zu erhalten, bleibt es dem Ermeßen der Regierung vorbehalten, ob eine Verlegung der Apotheke in ein anderes Haus zu gestatten oder die Konzession als erloschen zu betrachten und anderweit zu vergeben ist.

**Min.-Reskript, betr. die Eintragung von Apothekenprivilegien in das Hypothekenbuch.
Vom 19. März 1840.**

Die vererb- und veräußerlichen Privilegien älterer Apotheken sind nicht aufgehoben, da die in § 16 des Edikts vom 2. November 1801 angeordnete Ablösung der Gewerbegerechtigkeiten älterer Verfassung in Hinsicht auf die Apotheker zu keiner allgemeinen Ausführung gekommen, sondern in der Verordnung vom 24. Oktober 1811, auf welche der § 8 des Gesetzes vom 7. September desselben Jahres verweist, nur auf die Fälle einer mit dem Privilegium noch etwa besonders verbundenen Exklusivberechtigung und nur bei eintretendem Falle einer wirklichen Apothekenanlage an dem betreffenden Orte beschränkt ist.

Die Eintragung der solchergestalt noch fortdauernden, älteren Apothekenprivilegien in das Hypothekenbuch unterliegt nach Tit. I § 14 der Hypothekenordnung an und für sich überall keinem Bedenken. Ebenso ist auch ihre Verbindung mit einem bestimmten Grundstücke als Realpertinenz und die diesfallsige Eintragung nach Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. I § 12, wenn zwar dadurch nach § 4 des Edikts vom 9. Oktober 1807 und § 33 des Gesetzes vom 7. September 1811 keine untrennbare Zubehörigkeit entsteht, doch für überhaupt unstatthaft um so weniger zu erachten, als es dem allgemeinen Interesse des Sanitätswesens in der Regel nur zuträglich sein kann, wenn die Apotheken bei den für ihr Geschäft einmal zweckmäßig eingerichteten Grundstücken verbleiben, aus welchen sie ohnehin nicht anders, als nach einer von der Medizinalbehörde erteilten, von Zweckmäßigkeit der Lage und der sonstigen Beschaffenheit wiederum abhängigen Genehmigung des neuen Lokals verlegt werden können.

Die jetzt geltende deutsche Grundbuchordnung in der Fassung der Bf. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 754) bestimmt lediglich in § 8 folgendes:

§ 8. Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, sind auf Antrag auch auf dem Blatte dieses Grundstücks zu vermerken.

Weitere Bestimmungen enthält das preußische Ausführungsgezet zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Pr.G.G. S. 307):

Artikel 22. Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auf Bergwerke, selbständige Kohlenabbaugerechtigkeiten und andere selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Artikel 27 Abs. 2. Für andere selbständige Gerechtigkeiten wird ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Berechtigten angelegt, soweit sich nicht aus den für die Anlegung der Grundbücher geltenden Vorschriften ein anderes ergibt.

Die hieraus sich für Apothekenprivilegien ergebende Rechtslage faßt ein Urteil des R.G. vom 9. März 1903 (Bh.Ztg. 1903 Nr. 39) dahin zusammen:

„Für eine Apothekengerechtigkeit, die als eine selbständige Gerechtigkeit im Sinne des Artikels 40 Preuß. Ausf.G. z. B.G.B. zu erachten ist, kann gemäß Artikel 27 Abs. 2. Ausf.G. z. Grundbuchordnung vom 26. September 1899 ein besonderes Grundbuchblatt angelegt werden. Apothekengerechtigkeiten, welche mit einem Grundstücke verbunden sind, sind auf das Grundbuchblatt dieses Grundstücks eintragbar.“

Und eine weitere Entscheidung der R.G. vom 4. Januar 1909 (Bh.Ztg. 1909 Nr. 46) spricht folgenden Rechtsgrundsatz aus:

„Für Gerechtigkeiten, die nicht gewissen Grundstücken anfleben, sondern für sich selbst bestehen, einen eigenen bestimmten Wert haben, auch ohne den Besitz eines Grund-

stüchs ausgeübt, folglich für sich allein veräußert und verpfändet werden können, hat auf Antrag die Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes zu erfolgen. Eine Gerechtigkeit ist im Sinne des Art. 27 A.G. G.B.D. und des Art. 40 A.G. B.G.B. nur dann selbständig, wenn sie nicht subjektiv dinglich ist, d. h. dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zusteht."

Die Eintragung der Apothekenprivilegien im Grundbuch spielt bei der Heranziehung derselben zur Umsatzsteuer eine große Rolle. Weiteres hierüber ist in Teil XIX Steuergesetzgebung mitgeteilt.

2. Von geringerer Bedeutung für die Praxis ist die Frage der Enteignung von Grundstücken, auf denen Apothekerprivilegien ruhen. Hierüber besagt ein vom Syndikus Dr. von Kayser-Berlin erstattetes Gutachten (Deutsche Juristen-Ztg. 1903):

„Die vor 1810 erteilten Apothekerprivilegien gelten sowohl nach dem alten (§ 69 Eig. Erw. G. vom 5. Mai 1872) wie nach neuem (Art. 40 Pr. A.G. z. B.G.B.) Recht als selbständige Gerechtigkeiten (Verordnung vom 24. Oktober 1811, Reskript vom 19. März 1840; Oberneck, Reichs-Grundbuchrecht S. 379, § 80 sub 3). Für diese ‚selbständigen Gerechtigkeiten‘, sofern sie — wie in diesem Falle — ein Grundbuchblatt erhalten haben, gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des B.G.B. und die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften (Art. 49 Pr. A.G. zum B.G.B.). Diese Gerechtigkeiten sind weder Bestandteile, noch im technischen Sinne Belastungen oder Rechte irgendeines Grundstückes; sie bestehen für sich selbst und können ohne den Besitz eines Grundstückes für sich ausgeübt, folglich auch für sich veräußert, verpfändet und — enteignet werden; ihre Gleichstellung mit den Grundstücken geht so weit, daß für sie ein eigenes Grundbuchblatt angelegt wird, und daß z. B. ein Wechsel im Eigentum derselben durch Auflassung (oder deren Surrogate) erfolgen muß. In allen diesen Beziehungen unterstehen sie den Normen des Immobilienrechts, und es ist nicht zweifelhaft, daß sie auch ordnungsmäßig enteignet werden können. Denn das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 ist eine ‚für den Erwerb des Eigentums an Grundstücken geltende Vorschrift‘ im Sinne des Art. 30 Pr. Ausf. G., und seine Geltungskraft ist vom neuen Rechte unberührt geblieben (Art. 109 Einf. G.). Bei dieser Sachlage kann § 6 Enteignungsgesetz nicht in Frage kommen, sondern das Apothekerprivilegium ist nach §§ 1 ff. selbständig als solches zu enteignen. Das Privileg selber geht natürlich, wie jedes enteignete Grundstück, mit der Enteignung in das Eigentum der enteignenden Gemeinde über und für den Apotheker unter.“

Über die Enteignung eines mit dem Eigentum an dem enteigneten Grundstück verbundenen Apothekenprivilegs erging folgendes Urteil des R. G. vom 27. Februar 1912 (Jh. Ztg. 1912 Nr. 51):

„Als Bestandteil eines Grundstücks, auf dem ein Privilegium ruht, teilt die Gerechtigkeit die rechtlichen Schicksale dieses Grundstücks und wird von dessen Übereignung an die Enteignerin mitergriffen. Folglich ist auch Entschädigung für die Entziehung des Eigentums am ganzen Grundstücke, und, da dieses die Apothekergerechtigkeit mitumfaßt, auch Entschädigung für deren Entziehung zu gewähren. Dafür gehen die hierdurch abzugelenden Werte auf die Enteignerin über, die Inhaberin der mitenteigneten Apothekergerechtigkeit wird.“

b. Apothekenkonzessionen.

1. Über die rechtliche Bedeutung der verkäuflichen Konzessionen im allgemeinen ist folgendes zu bemerken: Die Konzession ist keine selbständige Gerechtigkeit, sondern sie ist eine persönliche gewerbliche Befugnis ähnlich wie eine Gastwirtschaftskonzession, nur mit der Besonderheit ausgestattet, daß der Apotheker bei den vor dem 30. Juni 1894 erteilten Konzessionen einen Nachfolger präsentieren kann und letzterer, seine formelle Qualifikation vorausgesetzt, konzessioniert werden muß. In dieser Besonderheit liegt der Wert der Konzession. Zubehör des Apothekergrundstückes ist dieselbe aber nicht. Es würde beispielsweise nichts entgegen stehen, daß der Apotheker sein Grundstück verkaufte

und darin selbst als Mieter die Apotheke fortsetzte. Den rechtlichen Charakter der verkäuflichen Apothekenkonzession erläutert nachstehender

Min.-Erl., betr. den Verkauf konzessionierter Apotheken. Vom 10. August 1871.

Die Existenz einer konzessionierten Apotheke, im Gegensatz zu einer privilegierten, beruht auf der ihrem Inhaber für seine Person erteilten Konzession. Die letztere ist kein Gegenstand privatrechtlicher Übertragung und der Käufer einer konzessionierten Apotheke erlangt die Konzession nicht durch Sukzession in die Rechte seines Verkäufers, sondern kraft einer neuen staatlichen Verleihung, ohne welche die Apotheke die Bedingung ihrer Leistung einbüßen würde¹⁾. Vom rechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, enthält der Übergang einer bloß konzessionierten Apotheke an einen anderen allemal die Errichtung einer neuen Apotheke, weil die Konzession des Verkäufers durch den Verkauf erlischt. An diesem Verhältnis hat die Gewerbeordnung nichts geändert und ist somit der Gegenstand auch ferner in derselben Weise wie früher zu behandeln.

2. Verpfändbarkeit der Konzession. Hierüber erging im Jahre 1896 nachstehendes amtliches Schreiben:

In Apothekerkreisen scheint die Ansicht verbreitet zu sein, daß die Konzession zur Errichtung einer Apotheke als Pfandobjekt für dargeliehene Gelder dienen könne. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Nur Apothekenprivilegien können Pfandobjekte sein. Wenn die Ministerialerlasse vom 9. Mai 1851 und 19. März 1852 es für zulässig erklären, daß bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken, in welchen sich eine konzessionierte Apotheke befindet, die Konzession für dieselbe dem Ersteren des Grundstückes, falls er ein qualifizierter Apotheker ist, verliehen werden darf, so stützten sich diese Bestimmungen darauf, daß die Allerhöchste Order vom 5. Oktober 1846 und der darauf ergangene Erlaß vom 21. desselben Monats (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 209) die Veräußerlichkeit konzessionierter Apotheken (Präsentation eines Geschäftsnachfolgers) bis auf weiteres

¹⁾ Über die Übertragung der Apothekenkonzessionen hat der Regierungspräsident in Marienwerder unter dem 18. April 1898 nachstehende Verfügung an die Apothekenbesitzer erlassen:

In den letzten Jahren ist es wiederholt vorgekommen, daß zur Veräußerung gelangte konzessionierte Apotheken von dem Käufer bereits in Besitz genommen und weiter betrieben waren, noch bevor die Übertragung der Apothekenkonzession bei mir überhaupt nachgesucht worden war oder meinerseits stattgefunden hatte.

Dieses Verfahren ist ungesetzlich und veranlaßt mich, die Herren Apotheker ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine konzessionierte Apotheke nach ihrem Verkauf von dem neuen Besitzer erst dann weiterbetrieben werden darf, nachdem von mir die Apothekenkonzession auf ihn übertragen worden ist.

Um jegliche Verzögerung bei der Übertragung einer Apothekenkonzession zu vermeiden, hat der Verkäufer mir unmittelbar nach der Veräußerung der Apotheke hiervon unter Rückgabe der Konzessionsurkunde Anzeige zu erstatten, während gleichzeitig von dem Käufer der Antrag auf Übertragung der Konzession unter Vorlage des Kaufvertrags im Original oder in beglaubigter Abschrift, der Approbation, eines von der Polizeibehörde seines bisherigen Aufenthaltsortes ausgestellten und verstempelten Führungszeugnisses, sowie einer kurzen Lebensbeschreibung bei mir einzureichen ist.

Ähnliche Verfügungen sind auch in anderen Regierungsbezirken ergangen. Ein Min.-Bescheid vom 27. April 1894 besagt ferner, daß der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde berechtigt ist, die Vorlegung des zwischen dem Verkäufer und Käufer einer Apotheke abgeschlossenen Kaufvertrages behufs Einsichtnahme zu verlangen.

zugestanden hatten. Anders verhält es sich mit den Apotheken, für welche die Konzession nach Maßgabe der Allerhöchsten Order vom 7. Juli 1886 und des dazu ergangenen Erlasses vom 21. desselben Monats (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 161) erteilt worden ist. Solche Apotheken sind zehn Jahre nach ihrer Errichtung unveräußerlich; während dieser Zeit ist die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers also nicht gestattet. Es kann deshalb, falls ein Grundstück, in welchem eine solche Apotheke eingerichtet ist, zur Zwangsversteigerung kommt, die Apothekenkonzession dem Ersteher, selbst wenn er ein qualifizierter Apotheker ist, nicht verliehen werden. Die Konzession verbleibt vielmehr dem damit Beliehenen oder fällt während der Dauer der Unveräußerlichkeit, falls der Beliehene eine Apotheke einzurichten oder zu betreiben nicht mehr imstande ist, an den Staat zurück. Personalkonzessionen, welche auf Grund der Allerhöchsten Order vom 30. Juni 1894 verliehen worden sind, kommen für diese Frage überhaupt nicht in Betracht.

Von anderer Seite (Rechtsanwalt und Notar Lewinsky in Bb.Ztg. 1904 Nr. 72 und 1905 Nr. 78, sowie „Die Apothekenbetriebsrechte in Preußen“, Berlin, Verlag von Julius Springer) wird die Ansicht verteidigt, daß die verkäufliche Apothekenkonzession rechtsgültig verpfändet werden kann.

3. Im Konkurse eines Apothekers hat der Konkursverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses die Verfügung über das Apothekengrundstück und die Konzession, sofern letztere verkäuflich ist. Es ist aber zweifelhaft, ob er befugt ist, gegen den Willen des Schuldners durch einen Dritten die Apotheke für Rechnung der Masse fortsetzen zu lassen. Dagegen kann der Konkursverwalter unzweifelhaft das Apothekengrundstück freihändig oder durch Zwangsversteigerung verkaufen und in beiden Fällen dem Käufer den Verzicht auf die Konzession und die Präsentation des Käufers als Nachfolger zusichern.

Hierüber ergingen zwei Min.-Erlasse vom 9. Mai 1851 und 19. März 1852, die sich auf verkäufliche Konzessionen beziehen und folgendes befehlen:

Bei Subhastation eines Apothekengrundstückes ist das die Subhastation leitende Gericht befugt, qualifizierte Apotheker zum Mitbieten auf das Grundstück und die Apotheke dadurch zu veranlassen, daß es denselben zusichert, den Meistbietenden unter ihnen der königl. Regierung zur Verleihung der Konzession zu präsentieren, und die königl. Regierung ist sowohl dem Gerichte, als auch dem Adjudikator gegenüber verpflichtet, dem zu Präsentierenden, seine formelle Qualifikation vorausgesetzt, die Konzession zu verleihen.

Wenn sich bei Zwangsversteigerung einer verkäuflichen Apotheke der bisherige Besitzer weigert, auf die Konzession zugunsten des Ersteigerers zu verzichten, so muß die Ortspolizeibehörde (aber nicht der Regierungspräsident, vgl. das Urteil des O. B. G. vom 25. April 1912, Seite 243) ihn durch eine polizeiliche Verfügung unter Strafandrohung zur Rückgabe der Konzession veranlassen.

Sie kann sich dabei auf den Min.-Erl. vom 19. März 1852 stützen, in welchem es heißt:

Sollte der bisherige Besitzer etwa die Absicht haben, sein Apothekergeschäft nach erfolgter Subhastation des Grundstücks, in welchem er dasselbe jetzt betreibt, in ein anderes, vielleicht gemietetes Haus zu verlegen und auf Grund dieser Konzession fortzusetzen, so würde ein solches in fraudem creditorum beabsichtigtes Unternehmen nicht geduldet werden dürfen und die Erlaubnis dazu versagt werden müssen. Meldet sich aber unter den Bietenden ein qualifizierter Apotheker nicht, oder gelingt

es einem solehen nicht, den Zuschlag zu erhalten, so bleibt es dann dem Ermessen der Königlichen Regierung vorbehalten, ob dem N. jene Verlegung des Geschäftes in ein anderes Haus zu gestatten oder die Konzession als erledigt zu betrachten und anderweit zu vergeben sei.

Über die Rechtslage bei Zwangsversteigerung einer unverkäuflichen Apotheke enthält das auf Seite 284 abgedruckte amtliche Schreiben nähere Angaben.

Die Entscheidung, ob bei Zwangsversteigerungen die Apothekeneinrichtung nebst Gerätschaften und Materialien als Pertinenzien des Hauses anzusehen ist, hängt von der Feststellung ab, ob der Besitzer der Allgemeinheit gegenüber eine dauernde Verbindung zwischen jener Einrichtung und dem Hause hat herstellen wollen. In diesem Sinne ergingen die Urteile des R.G. vom 18. Juni 1895 und des R.G. vom 16. Januar 1895 und 18. März 1896 (Ph. Ztg. 1898 Nr. 50, 57 und 70). In einem neueren Urteile vom 26. Juni 1909 (Ph. Ztg. 1909 Nr. 97) hat das R.G. bei einer konzessionierten Apotheke die Apothekeneinrichtung grundsätzlich als Zubehör des Grundstücks im Sinne von §§ 97 u. 98 Ziff. 1 B.G.B. erklärt und es als unerheblich bezeichnet, daß die Konzession des Apothekers, dem die Einrichtung gehörte, nur eine persönliche war und daß nur das Erdgeschoß des Hauses für den Apothekenbetrieb bestimmt wurde.

XIV. Apothekenbetrieb.

Die Bestimmungen über den eigentlichen Apothekenbetrieb, welchem die Revidierte Apothekerordnung ihren dritten Titel „Von der Ausübung der pharmazeutischen Kunst selbst“ gewidmet hat, sind gegenwärtig in einer besonderen Apothekenbetriebsordnung neu zusammengefaßt worden. Diese Betriebsordnung regelt indessen den Apothekenbetrieb nicht erschöpfend. Sie wird vielmehr ergänzt durch eine große Anzahl teils selbständiger Verordnungen und Gesetze, teils erläuternder Erlasse, die in ihrer Gesamtheit erst das für den eigentlichen Betrieb der preußischen Apotheken geltende Recht darstellen. Die wichtigsten dieser Betriebsvorschriften sind folgende:

1. die Apothekenbetriebsordnung;
2. die Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel;
3. die Verordnungen über den Verkehr mit Geheimmitteln;
4. die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften;
5. das Süßstoffgesetz nebst Ausführungsbestimmungen;
6. die Maß- und Gewichtsordnung nebst Ausführungsvorschriften;
7. die Verordnungen über den Verkehr mit Impfstoff, Diphtherieserum, Tetanusserum, Tuberkulin und Krankheitsserregern;
8. die Verordnungen über den Verkehr mit Mineralwässern;
9. die Bestimmungen über den Eisenbahn- und Postverkehr mit Arzneien.
10. die Series Medicaminum.

Von diesen Bestimmungen sind das Süßstoffgesetz, die Maß- und Gewichtsordnung und die zugehörigen Ausführungsvorschriften bereits im reichsgesetzlichen Abschnitt behandelt worden. Die Verordnungen über stark wirkende Arzneimittel, Geheimmittel und Gifte finden wegen ihrer größeren Selbständigkeit und Bedeutung in besonderen Teilen (XV, XVI und XVII) ihre Erledigung. Die Betriebsordnung selbst aber, sowie die übrigen genannten Verordnungen und das große Heer der kleineren erläuternden Erlasse und Verfügungen sind nachstehend abgedruckt.

Apothekenbetriebsordnung.¹⁾

Min.-Erl. vom 18. Februar 1902.

A. Einrichtung.§ 1. Eine Apotheke soll aus folgenden **Räumen** bestehen:

1. der in der Regel im Erdgeschoß befindlichen Offizin;
2. dem Vorratsraume für die trocken aufzubewahrenden Mittel — Material- und Kräuterkammer nebst Giftkammer oder Giftverschlag²⁾ —;
3. dem Vorratsraume zur Aufbewahrung der kühl zu haltenden Mittel — Arzneikeller (Gewölbe, Wandschrank usw.) —;
4. dem Laboratorium;
5. der Stoßkammer.

Sämtliche Räumlichkeiten sollen verschließbar sein und nach Größe und Einrichtung dem Geschäftsumfang entsprechen. Ihre Zweckbestimmung muß von dem zuständigen Regierungspräsidenten genehmigt sein³⁾. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder zu anderen Zwecken benutzt, noch **baulich wesentlich verändert** werden und sind stets in gutem baulichen Zustande, sauber und ordentlich zu erhalten.

§ 2. Der Apothekenvorstand (Besitzer, Verwalter) **muß in demselben Hause wohnen**, in welchem die Apotheke sich befindet⁴⁾.

Ausnahmen sind mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

Das Haus, in welchem eine Apotheke sich befindet, muß außen mit der Bezeichnung „**Apotheke**“ und neben dem Eingang mit einer für die Apotheke bestimmten **Nachtlocke** versehen sein.

¹⁾ Die preußische Apothekenbetriebsordnung ist nach einem Urteil des R.G. vom 25. Juli 1901 (Rf. Ztg. 1901 Nr. 62) als rechtsgültige Verordnung im Sinne des § 367, 5 Str.G.B. anzusehen. Übertretungen derselben werden daher, wenn sie strafrechtlich verfolgt werden, nach diesem Paragraphen (s. Seite 137) bestraft. Vgl. hierzu die Erlasse vom 21. Januar 1902 und 30. Dezember 1908 (Seite 237 und 396). Wie das D.R.G. in dem (auf Seite 399 abgedruckten) Urteile vom 18. Februar 1907 ausgeführt ist, jedoch die Ap.B.D. als Ausführungsverordnung zur Apothekerordnung nur insoweit gültig, als ihre Bestimmungen sich mit der als Gesetz erlassenen revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 decken. Dies gilt besonders für die §§ 2, 42 und 45.

In der Verfügung vom 18. Februar 1902, mit welcher der Minister die Ap.B.D. den Regierungspräsidenten überwies, war bezüglich der Neuerungen derselben gesagt:

Die neuen Bestimmungen sind, soweit sie von den bisherigen abweichen, zur Vermeidung von Härten unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Apotheken mit entsprechender Fristbewilligung zur Geltung zu bringen.

Die Apothekenbetriebsordnung gilt für den ganzen Umfang des preußischen Staates.

²⁾ Vgl. § 9 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906. (Amtl. Anmerkg.)

³⁾ Den Konzeptionsempängern wird daher bei Übermittlung der Konzeptionsurkunde seitens des Regierungspräsidenten zur Pflicht gemacht, von der Wahl des für die Anlage der neuen Apotheke in Aussicht genommenen Grundstückes Anzeige zu erstatten. „Vor stattgehabter Besichtigung des Grundstückes und Erteilung der Genehmigung zur Einrichtung darf die Apotheke nicht eingerichtet und vor stattgehabter Revision nicht in Betrieb gesetzt werden.“

⁴⁾ Der Bezug einer Sommerwohnung auf kürzere Zeit würde selbstredend keiner Genehmigung bedürfen. Nur der Apotheker selbst, nicht seine Familie, ist zum Wohnen in der Apotheke verpflichtet. Aber es erscheint fraglich, ob selbst diese Bestimmung sich rechtlich begründen läßt. In der rev. Ap.D. ist sie nicht enthalten.

1. Die Offizin.

§ 3. Die **Offizin** soll trocken, leicht lüftbar, hell und heizbar, mit Rezeptier- und Handverkaufstisch, sowie mit den erforderlichen Warengestellten ausgestattet sein, deren oberer Teil offene Reihen für die Standgefäße bietet, während der untere Schränke oder **Schiebekästen** aus geruchlosem Holze enthält, welche letztere in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben müssen.

Die **Warengestelle** in den zu ebener Erde belegenen Räumen sollen so eingerichtet sein, daß zwischen der letzten Kastenreihe und dem Fußboden sich eine Luftschicht befindet¹⁾.

Die Offizin ist abends durch künstliche **Beleuchtung** von oben, insbesondere am Rezeptiertische, gut zu erhellen.

§ 4. Der **Rezeptiertisch** soll geräumig, mit einer leicht zu reinigenden Platte versehen, auch bei Tage gut beleuchtet, mindestens mit einer feinen Tariervage bis zu 1000 g Tragkraft, vier Handwagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten von 200 g abwärts²⁾ und den erforderlichen Arbeitsgeräten ausgestattet, vom Handverkaufstische räumlich oder in sonst geeigneter Weise getrennt und gegen das Publikum abgesperrt sein.

§ 5. Der **Handverkaufstisch**, welcher eine Verlängerung des Rezeptiertisches sein kann, ist mit eigenen Wagen und Gewichten, sowie mit besonderen Geräten auszustatten; derselbe soll ebenfalls eine leicht zu reinigende Platte haben.

§ 6. Für die **Rezeptur** sind mindestens folgende **Geräte**³⁾ erforderlich:

¹⁾ Die Bekleidung des Fußes der Warengestelle durch eine mit Luftlöchern versehene Schutzleiste entspricht der Bestimmung des § 3 der Betriebsordnung (Min.-Erl. vom 3. April 1901).

²⁾ Siehe auch den hierzu gehörigen § 24.

³⁾ Nach der Apothekenbetriebsordnung und dem Min.-Erl. vom 15. Dezember 1910 (Seite 299) sollen in jeder Vollapotheke also wenigstens vorhanden sein (§§ 4, 5, 6, 10, 12, 14, 16, 17, 21, 22):

a. für den Rezeptiertisch:

- 1 Tariervage bis 1 kg Tragkraft;
- 4 Handwagen (die kleinste mit 5 g Tragfähigkeit);
- Gewichte von 200 g abwärts;
- 1 Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit Holzpistill;
- 4 Porzellanmörser;
- 2 eiserne Pillenmörser;
- 2 Porzellan-Salbenmörser;
- 1 Pillenmaschine aus Eisen;
- 1 Pillenmaschine aus Holz, Hartgummi oder Horn, signiert „Gift“;
- 1 Tablettenmaschine;
- 1 Handdampfkocher mit je 1 Infundierbüchse von Zinn und Porzellan nebst Kolierborrichtungen;

Pulverschiffchen, Spatel, Löffel;

1 Normaltropfenzähler;

b. für den Giftschrank der Offizin: je 1 Mörser, Löffel, Wage, signiert „Gift“;

c. für das Morphiumschränkchen: je 1 Mörser, Löffel, Wage, signiert „Morphium“;

d. für den Jodoformkasten: je 1 Mörser, Löffel, Wage, signiert „Jodoformium“ (die Wage außerhalb aufzubewahren);

e. für den Handverkaufstisch: eigene Wagen und Gewichte;

f. für die Material- und Kräuterammer: die erforderlichen Wagen und Gewichte, sowie eine Kalk-Trockenvorrichtung;

ein Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistill, vier Porzellanmörser außer den bezeichneten (Messingmörser sind daneben zulässig),

zwei eiserne Pillenmörser,

zwei Porzellansalbenmörser,

je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte, Morphinum, Jodoformium, eine eiserne und eine aus Holz, Hartgummi oder Horn hergestellte

Pillenmaschine, letztere, für die Mittel der Tab. B des Arzneibuches¹⁾ bestimmt, mit „Gift“ bezeichnet,

eine Vorrichtung zur Herstellung von zusammengepreßten Arzneizubereitungen (Tabletten),

ein Handdampfkocher mit je einer Infundierbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Koliervorrichtungen,

außerdem Pulverschiffchen von Horn oder Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall, darunter bezeichnete Löffel, je einer für Gifte, Morphinum und Jodoformium,

endlich die erforderlichen Gefäße, Kästchen usw. zur Aufnahme der zu bereitenden Arzneien in ausreichender Zahl.

Die Ausstattung mit Geräten, sowie mit Wagen und Gewichten (§ 4) richtet sich nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes.

§ 7. In der Offizin oder in einem an dieselbe anstoßenden Nebenraum ist eine **Reinigungs-(Spül-)Vorrichtung**, wenn möglich mit fließendem Wasser, anzubringen.

g. für die Giftkammer: je 1 Mörser, Löffel, Waage, signiert „Gift“;

h. für das Laboratorium:

1 Dampf- und Destillationsapparat;

1 Einrichtung für freie Feuerung (Windofen);

1 Trockenschrank;

die erforderlichen Wagen und Gewichte;

1 Presse mit Zinn oder verzinneten Platten;

1 Schränkchen für die Koliervorrichtungen und Preßtücher;

je 1 Meßkolben zu 1 Liter, zu 500 ccm und zu 100 ccm;

1 Kolben zu 50 ccm mit engem, in $\frac{1}{10}$ ccm geeildem Hals;

4 Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 cm;

2 Meßpipetten zu 5 und 10 cm in $\frac{1}{10}$ geteilt;

2 Büretten zu 25 bis 50 cm $\frac{1}{10}$ geteilt mit Glasahn und Stativ;

3 Scheidetrichter zu etwa 200 ccm;

2 Glaszylinder zu 100 und 200 ccm mit Glasstöpsel, ohne Tülle, in 1 cm geteilt;

2 Uhrgläser mit Klemme;

1 Waage zur Best. des spez. Gewichtes und für feinere Wägungen;

1 Exsikkator;

1 Luftbad;

1 Siedethermometer;

1 Schmelzpunkt- und Siedepunktbestimmungsapparat nebst Kapillarröhrchen;

Verbrennungstiegel, Glasrohre aus Kaliglas, Siedeföhlchen, Röhrlchen aus Jenaer

Glas, Bechergläser, Probierrohre;

1 Mikroskop;

1 Perkolator;

i. für die Stoßkammer:

1 Metallmörser;

1 Wiege-, Schneide- oder Stampfmesser mit Brett oder Kasten;

6 Siebe Nr. 1—6.

Ferner müssen in jeder Apotheke die in § 26 genannten Bücher vorhanden sein.

¹⁾ Unter „Arzneibuch“ wird stets das geltende „Deutsche Arzneibuch“ verstanden (vgl. § 26).

§ 8. Die Arzneimittel sind in **Behältnissen** von Glas, Porzellan, Steingut, verzinnem Blech, geruchlosem Holz oder sonst geeignetem Material aufzubewahren.

Die Arzneibehältnisse sind in den durch den Ministerialerlaß vom 22. Juni 1896 (Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 123) bestimmten **Farben**¹⁾ nach der Nomenklatur des Arzneibuches²⁾ inhaltsgemäß in dauerhafter Schrift deutlich zu bezeichnen; **lackierte Papierschilder** mit Druck- oder deutlicher Schrift sind zulässig.

Für die **Standgefäße der Säuren und Laugen**, sowie des Bromum und Jodum ist radierte Schrift statthaft³⁾. Sämtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind in gutem Zustande zu erhalten.

§ 9. Jedes **Arzneibehältnis** darf nur das der äußeren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten; in geteilten **Kästen** oder in Kästen mit einzeln bezeichneten Einsatzgefäßen von geeignetem Material kann derselbe Stoff in verschiedener Form (ganz und zerkleinert) aufbewahrt werden.

Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind unstatthaft. Auf Arzneimittel, welche zur **schnellen Abgabe verpackt** in ordnungsmäßigen Behältnissen aufbewahrt werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Arzneispezialitäten dürfen nur dann gemeinsam in Schränken oder Schiebekästen aufbewahrt werden, wenn sie in abgeschlossenen Packungen sich befinden, einzeln bezeichnet, sowie ordnungsmäßig und übersichtlich aufgestellt sind⁴⁾. Eine äußere Bezeichnung der Schränke oder Schiebekästen ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 10. Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (**Tab. B des Arzneibuches**), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung⁵⁾, mit Ausnahme des **Phosphors**, welcher in den Arzneikeller gehört, dürfen in der Offizin oder in einem geeigneten Nebenraum in kleinen Mengen in einem besonderen, äußerlich mit „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Behältnis vorrätig gehalten werden. Hinter der äußeren Tür desselben, welche außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten

1) Die Bezeichnung der Arzneigegefäße wird geregelt durch den Erlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 22. Juni 1896 (f. Seite 353). Die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften kommt für diesen Fall nicht in Betracht (Min.-Erl. vom 3. April 1901).

2) Nach einem Min.-Erl. vom 8. März 1906 ist es unbedenklich, wenn in Apotheken mit älteren Einrichtungen auf den Standgefäßen für Arzneisirupe die früher übliche Schreibweise Syrupus neben der jetzigen Sirupus bis auf weiteres zugelassen wird.

3) Eine gleiche Bestimmung ist in § 10 der Verordnung vom 22. Juni 1896 (f. Seite 357) und in § 4 der Giftverordnung (f. Seite 375) enthalten.

Über die Verwendung von Apothekenstandgefäßen für Jod und Jodlösungen bestimmt ein Min.-Erl. vom 7. Februar 1908,

daß die Verwendung von Apothekenstandgefäßen mit radiierter Schrift für Jod und Lösungen von reinem Jod in Weingeist nach § 8 Abs. 3 der Apotheken-Betriebsordnung vom 18. Februar 1902 nicht zu beanstanden ist. Dagegen sind Standgefäße für die freies Jod nicht enthaltende, farblose Jodtinktur in den durch den Erlaß vom 22. Juni 1896 vorgeschriebenen Farben zu bezeichnen.

4) Auch bei Spezialitäten müssen die Mittel der Tabellen B und C entsprechend den Vorschriften in §§ 10 und 11 aufbewahrt werden.

5) Bei Mitteln, deren Zugehörigkeit zur Tabelle B nicht unzweifelhaft feststeht, kann nach dem Min.-Erl. vom 31. Dezember 1906 (f. Seite 293) bis zur anderweitigen Entscheidung den Apothekern die Aufbewahrung und Beschilderung überlassen bleiben. Ein Verzeichnis der gebräuchlicheren in der Wirkung den Mitteln der Tabelle B gleichstehenden Arzneimittel ist im Pharm. Kalender Teil I abgedruckt.

ist, müssen drei oder vier ebenfalls verschließbare Abteilungen (Schränkchen oder zum Verschließen eingerichtete Schubfächer), je eine zur Aufnahme der Alcaloide, bei welchen auch die Cyanverbindungen aufbewahrt werden können, Arsenicalia und Mercurialia sich befinden. Die Türen dieser Abteilungen sind mit entsprechender dauerhafter Bezeichnung zu versehen¹⁾.

In diesem Giftbehältnis oder in einem besonderen Kästchen müssen sich die mit „Gift“ oder „Tab. B.“ oder „Venena“ bezeichneten **Geräte**, mindestens: 1 Wage, 1 Löffel, 1 Mörser ebenfalls befinden; dieselben sind stets für die Verabfolgung und Verarbeitung jener Stoffe zu benutzen und nach dem Gebrauch sorgfältigst zu reinigen²⁾.

Der **Schlüssel** zum Giftbehältnis ist zuverlässig aufzubewahren³⁾.

§ 11. Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (**Tab. C des Arzneibuches**), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung⁴⁾ sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abteilungen der Warenstelle unterzubringen⁵⁾.

1) Vgl. hierzu die §§ 5—9 der Verordnung über den Handel mit Giften (Teil XVII). Die für die Apotheken bestehenden Vorschriften über die Aufbewahrung von Giften, welche über die Vorschriften der Giftverordnung hinausgehen, sind nach § 21 der Verordnung vom 22. Februar 1906 in Kraft geblieben. Über die Bezeichnung der Abteilungen des Giftschrankes ergingen im Jahre 1899 folgende Min.-Bescheide:

Die Bezeichnung „Vegetabilia“ an der Abteilung des Giftschrankes, welche die Alkaloide enthält, ist sinntensprechend und war früher ganz gebräuchlich, daher nicht zu beanstanden.

Die Bezeichnung „Hydrargyra“ statt „Mercurialia“ an den Giftbehältnissen oder den Geräten, ebenso die Bezeichnung „Medicamenta tab. B.“ darf als sinntensprechend belassen werden.

2) Daß jede Abteilung des Giftschrankchens besondere Geräte haben müßte, ist somit nicht erforderlich. Es genügt eine Wage, ein Löffel und ein Mörser für alle Abteilungen zusammen. Besondere Gewichte brauchen nicht vorhanden zu sein, wie sich auch aus § 8 der Giftverordnung deutlich ergibt (s. Seite 376).

3) Eine bestimmte Person, welche die Schlüssel an sich zu nehmen hat, ist nicht genannt. Es wird also genügen, den Schlüssel zum Giftschrank tagsüber am Rezeptiertisch oder im Kontor aufzubewahren.

4) Bei Mitteln, deren Zugehörigkeit zur Tabelle C nicht unzweifelhaft feststeht, kann nach dem Min.-Erl. vom 31. Dezember 1906 (s. Seite 293) bis zur anderweitigen Entscheidung den Apothekern die Aufbewahrung und Beschilderung überlassen bleiben. Ein Verzeichnis der gebräuchlicheren in der Wirkung den Mitteln der Tabelle C gleichstehenden Arzneimittel ist im Pharm. Kalender Teil I abgedruckt.

5) Hierzu ergingen folgende Min.-Erlasse:

1. Die Anbringung besonderer Mahnungen zur Aufmerksamkeit an den Gefäßen einzelner differenter Mittel ist durch die geltenden Bestimmungen nicht verboten (1899).

2. Auf den Standgefäßen der trocknen narkotischen Extrakte genügt die einfache Bezeichnung Extr. Belladonn. sicc., Digit. sicc. usw. Zusätze wie: 1 + 1, sumatur duplum u. dgl. sind nicht notwendig. (3. April 1901).

3. Die Aufbewahrung von Hydrarg. oxydul. nigr. unter den vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimitteln kann nicht beanstandet werden. (3. April 1901).

4. Die mit Sublimat und Jodoform usw. getränkten Verbandstoffe sind ohne Einschränkung dem freien Verkehr überlassen, können daher von Apothekern anstandslos ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden; eine Verweisung dieser Stoffe in den Separandenraum oder Giftschrank würde den Verkehr ohne zwingenden Grund erschweren. (15. Februar 1892.)

Migränin, welches nach einem Min.-Bescheid vom 20. Februar 1900 bisher schwarz auf weiß zu figurieren war, muß jetzt, nachdem das Deutsche Arzneibuch V die Pyrazolone sämtlich in die Tabelle C verwiesen hat, ebenfalls bei den Mitteln der Tab. C aufbewahrt werden.

§ 12. **Morphinum** und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorrätige Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren, mit „Tab. C“ bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der „Tab. C“ entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

1. eine Verreibung von 1 T. des Morphinum hydrochloricum oder eines anderen Morphinumsalzes mit 9 T. Zucker;
2. Lösungen von 1 T. dieser Salze in 49 T.:
 - a. Aqua destillata,
 - b. Aqua amygdalarum amararum.

Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhalts in eingebannter roter Schrift auf weißem Schilde tragen¹⁾.

Der Innenraum des Schränkchens muß aus zwei Abteilungen bestehen, deren eine, mit verschließbarer Tür versehen, für die unvermischten Morphinumpräparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen und Mischungen aufzubewahren sind.

Es ist verboten, **abgeteilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum** oder — abgesehen von Abs. 2 Nr. 1 dieses Paragraphen — Verreibungen dieser Mittel mit anderen Stoffen vorrätig zu halten.

§ 13. **Lösungen von Extrakten mit Ausnahme der narkotischen²⁾, abgeteilte Pulver für die Rezeptur³⁾, zusammengepreßte Arzneizubereitungen**, welche Arzneistoffe der Tabellen B oder C des Arzneibuches enthalten, mit Ausnahme der Santoninum bis 0,05 g oder Coffeinum bis 0,1 g enthaltenden⁴⁾, fertige **Abkochungen, Aufgüsse**, mit Ausnahme

1) Wie aus § 6 der Betriebsordnung sowie § 9 der Giftverordnung (s. Seite 377) hervorgeht, müssen auch besondere Geräte für Morphinum (Waage, Mörser, Löffel) vorhanden sein. Über dieselben besagt ein Min.-Erl. von 1899 folgendes:

Die Bezeichnung „Gift“ auf den für die Dispensation vom Morphin bestimmten Geräten ist mit Rücksicht auf die ungenügende Unterscheidung von den Geräten für die Arzneistoffe der Tab. B nicht zulässig. Die Geräte sind entweder mit „Tab. C“ oder mit „Morphinum“ zu bezeichnen.

2) Lösungen narkotischer Extrakte nach Vorschrift des Arzneibuchs bereitet (Extrakt 10, Wasser 6, Glycerin 3, Weingeist 1) dürfen also vorrätig gehalten werden.

3) Der § 12 verbietet das Vorrätighalten abgeteilter Pulver von Morphinum und Kalomel, der § 13 das Vorrätighalten abgeteilter Pulver überhaupt, indes nur von solchen, welche für die Rezeptur dienen. Abgeteilte Pulver für den Handverkauf dürfen vorrätig gehalten werden. Dieselben dürfen aber natürlich nur solche Stoffe enthalten, deren Abgabe im Handverkauf nach den hierüber bestehenden Vorschriften (s. Teil XV) zulässig ist. Der Nebensatz: „welche Arzneistoffe der Tabellen B oder C des Arzneibuchs enthalten“ bezieht sich nur auf „zusammengepreßte Arzneizubereitungen“, nicht auch auf „abgeteilte Pulver für die Rezeptur“.

4) Unter „zusammengepreßten Arzneizubereitungen“ sind, wie sich aus der geschichtlichen Entwicklung dieser Bestimmung (Näheres hierüber siehe Ph. Ztg. 1911 Nr. 96) ergibt, nur Tabletten zu verstehen, nicht auch Pastillen, Plätschen und ähnliche Zubereitungen. Wegen der praktischen Undurchführbarkeit obigen Verbots wird der § 13 bei den Apothekenrevisionen in Berlin dahin ausgelegt, daß dieser Paragraph seinem Wortlaut entsprechend nur solche Tabletten, welche Stoffe der Tabellen B oder C „enthalten“,

der in das Arzneibuch aufgenommenen, dürfen nicht vorrätig gehalten werden¹⁾).

Salzlösungen vorrätig zu halten, ist gestattet, wenn die gelöste Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist; das Lösungsverhältnis ist auf der Signatur des Standgefäßes in gleicher Weise wie die Bezeichnung des Inhalts zu vermerken²⁾. Die Lösungen sind ordnungsmäßig aufzubewahren.

§ 14. Diejenigen Mittel, welche durch **Lichteinfluß** leiden, sind in schwarzen oder gelben Gläsern oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuches, alle übrigen Mittel so aufzubewahren, daß sie in tadellosem Zustande bleiben; **narkotische und aromatische Pflanzenteile** sollen in gut schließenden Behältnissen, **Jodoformium** mit den bezeichneten Dispensiergeräten in einem besonderen Schrank oder Kasten untergebracht werden. Eine bezeichnete **Wage für Jodoformium** ist außerhalb dieses Behältnisses gesondert aufzubewahren.

§ 15. Die Standgefäße und Schiebekästen sind in Gruppen **alphabetisch** übersichtlich zu ordnen.

d. h. als einen Bestandteil neben noch anderen enthalten, treffen wolle, nicht aber Tabletten, welche lediglich aus einem Stoffe der Tabellen B oder C „bestehen“.

Andererseits hat das Verbot des § 13 eine Erweiterung erfahren durch einen Min.-Erl. vom 31. Dezember 1906:

Die Bestimmung im § 13 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 über das Vorrätighalten zu sammengepreßter Arzneizubereitungen, die Arzneimittel der Tabellen B oder C des Arzneibuches enthalten, findet sinnmäßige Anwendung auch auf die zusammengepreßten Zubereitungen aller in jenen Tabellen nicht verzeichneten Arzneimittel von gleicher Wirkung.

Bei Arzneimitteln, deren Zugehörigkeit zu den Mitteln der Tabellen B oder C nicht unzweifelhaft feststeht, kann bis zur anderweiten Entscheidung den Apothekern die Aufbewahrung und Beschilderung überlassen bleiben.

In einer Verfügung vom 14. Juli 1905 gab der Berliner Polizeipräsident bekannt:

daß nach Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 28. Juni 1905 das Verbot in § 13 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 sich nur auf das Vorrätighalten von zusammengepreßten Arzneizubereitungen bezieht, es aber den Apothekern überlassen bleibt, auf ärztliche Verordnungen verlangte Präparate dieser Art von Fall zu Fall zu beschaffen.

¹⁾ Nach einem Erlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 4. Januar 1910 dürfen auch Anreibungen oder Anstümmelungen von in Wasser unlöslichen Arzneistoffen für die Rezeptur in den Apotheken nicht vorrätig gehalten werden.

²⁾ Über die Bezeichnung der Lösungsverhältnisse erging nachstehender Min.-Erl. vom 28. Mai 1902:

Auf die an die Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten gerichtete, mir vorgelegte Eingabe vom 5. März d. J. erwidere ich nach Anhörung der Kommission, daß das Arzneibuch für das Deutsche Reich (IV. Ausg.) auf Seite 19 unter 2 Anweisung gibt, wie ein durch Bindestriche bezeichnetes Lösungsverhältnis aufzufassen ist. Seitdem ist es in den Apotheken ein allgemeiner Gebrauch geworden, alle Angaben, betreffend das Lösungsverhältnis, möge dasselbe durch Doppelpunkte, Bindestriche, Bruchstrich oder Klammern bezeichnet sein, ebenso aufzufassen. Es ist daher ein Rezept — *Solutio acidi borici* 10 : 500 — so auszuführen, daß 10 g Borsäure in 490 g Wasser gelöst werden, und ist dementsprechend dasselbe zu berechnen. Bei Verordnungen, auf welchen nicht ausführbare Lösungsverhältnisse angegeben sind, ist Rücksprache mit dem Arzt zu nehmen.

Eine gleiche Bestimmung ist in der Deutschen Arzneitaxe Ziffer 11b enthalten

2. Die Material- und Kräuterkammer.

Vorratsraum für die trocken aufzubewahrenden Mittel, mit der Giftkammer oder dem Giftverschlag.

§ 16. Dieser Vorratsraum, welcher zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel dient, soll hell, trocken, leicht lüftbar und mit einfachen, dauerhaft gestrichenen **Warengestellen**, sowie den erforderlichen **Wagen und Gewichten**¹⁾ ausgestattet sein. **Schiebekästen** müssen aus geruchlosem Holz gefertigt sein, in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben.

Ist für größere Vorräte ein besonderer Raum, z. B. eine besondere **Kräuterkammer**, vorhanden, so ist derselbe entsprechend auszustatten.

§ 17. Die **Giftkammer**²⁾ soll sich in dem Vorratsraume (§ 16) befinden und eine durchbrochene oder feste Umwehrung haben, welche außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. Sie muß durch Tageslicht gut erhellt und so geräumig sein, daß ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann. Die Eingangstür ist an der Außenfläche auf schwarzem Grunde in weißer Schrift mit der Bezeichnung „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ zu versehen.

In der Giftkammer ist der mit dem erforderlichen Arbeitstische (Dispensierplatte) versehene **Giftschrank** aufzustellen, dessen Tür in gleicher Weise wie die Eingangstür zur Giftkammer zu bezeichnen und außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. In dem Giftschrank müssen sich die im § 10 erwähnten drei oder vier verschlossenen und an den Türen entsprechend bezeichneten Abteilungen für die Vorräte der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel befinden. Die im § 10 bezeichneten Geräte müssen auch hier vorhanden sein.

Wo die Verhältnisse die Anlage der Giftkammer in dem Vorratsraume nicht gestatten, darf ein anderer, sicher und wenn möglich neben dem Vorratsraume belegener, von den Wohnräumen und Wirtschaftsgelassen völlig getrennter Raum dazu benutzt werden.

Sollten vorübergehend größere Mengen zubereiteter Gifte gebraucht werden, so können dieselben in dichten und festen und fest verschlossenen Behältnissen auch außerhalb des Schrankes in der Giftkammer mit den zur Herstellung solcher Giftmischungen dienenden Gefäßen usw. aufgestellt werden.

Der **Schlüssel zum Giftschrank** ist zuverlässig aufzubewahren³⁾.

Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dem **Giftbehältnis der Offizin** aufbewahrt werden kann, so ist eine besondere Giftkammer nicht erforderlich.

Der **Handel mit Giften** ist durch die Polizeiverordnungen vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 geregelt⁴⁾.

§ 18. Ein etwa vorhandener **Trockenboden** soll fugendicht und sauber gehalten sein.

1) Ein Min.-Erl. vom 20. Februar 1900 befiehlt hierzu:

Die Zahl und Art der für die Laboratorien und die Materialstuben der Apotheken erforderlichen Wagen und Gewichte wird in jedem Einzelfalle durch den Umfang des Geschäftsbetriebes bestimmt. Das Vorhandensein von Präzisionswagen, deren Tragfähigkeit weniger als 1 kg beträgt, kann in diesen Geschäftsräumen nur dann verlangt werden, wenn der Geschäftsbetrieb solche Wagen erforderlich macht.

2) Vgl. hierzu §§ 5—9 der Giftverordnung (Teil XVII). Für Apotheken besteht nach der Giftverordnung eine Verpflichtung zur Anlage einer besonderen Giftkammer nicht, sondern die Vorräte können in der Offizin untergebracht werden.

3) Vgl. hierzu die Fußnote 3 auf Seite 291.

4) Jetzt P.B. vom 22. Februar 1906 (f. Seite 374).

3. Der Arzneikeller.

Vorratsraum für die kühl aufzubewahrenden Mittel.

§ 19. Die kühl zu bewahrenden Arzneimittelvorräte gehören in den **Arzneikeller**, welcher gepflastert oder zementiert oder asphaltiert oder gedielt, möglichst hell, luftig und trocken sein soll.

An gleicher Stelle ist auch, vor Licht geschützt, der **tierische Impfstoff** aufzubewahren. Der Verkehr mit Impfstoff unterliegt den Vorschriften des Erlasses vom 28. Februar 1900¹⁾.

Der Arzneikeller ist in ähnlicher Weise wie die Materialkammer einzurichten, jedoch ist eine **Wage** nicht erforderlich.

Falls ein Keller wegen Grundwassers oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht brauchbar ist, so kann an seiner Stelle ein **Gewölbe** oder ein großer **Wandschrank** im Erdgeschoß benutzt werden. Dieser Raum darf so wenig wie der Arzneikeller mit Wirtschaftsräumen oder dem Laboratorium in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der **Phosphor** muß im Arzneikeller, und zwar unter Wasser, in einer mit Glasstöpsel verschlossenen, bezeichneten Flasche, welche in Sand oder Asbest in einer außen lackierten, bezeichneten Eisenblechkapsel steht, aufbewahrt und nebst allen Phosphorzubereitungen²⁾ in einer Mauernische, welche mittels einer eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen, bezeichneten Tür verschlossen ist, oder in einem eisernen Schranke oder in einer anderen, gleich feuersicheren Weise unter Verschuß aufgestellt werden.

§ 20. Wenn besondere Räume zur Aufnahme **überschießender Vorräte**, welche in den vorhandenen Standgefäßen nicht untergebracht werden können, eingerichtet sind, so müssen dieselben unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Absonderung der vorsichtig aufzubewahrenden Mittel bei deutlicher Bezeichnung der Behältnisse ordentlich gehalten werden.

Mittel der Tab. B des Arzneibuches dürfen hier niemals Platz finden.

4. Das Laboratorium.³⁾

§ 21. Das **Laboratorium** soll nach Größe und Ausstattung dem Geschäftsbetriebe entsprechen, hell und leicht lüftbar, feuersicher, am Fußboden wasserdicht und mit feuerfester Decke versehen sein⁴⁾.

¹⁾ S. Min.-Erl. vom 23. Januar 1910 (s. Seite 332).

²⁾ Die Betriebsordnung verlangt hier die Aufbewahrung aller Phosphorzubereitungen in einer Mauernische. Anders die Giftverordnung. Diese nimmt in § 7 (s. Seite 376) Phosphorpillen ausdrücklich aus und verweist diese in die Giftkammer. Man muß annehmen, daß diese Sondervorschrift auch auf Apotheken Anwendung findet und die Ap. B. D. nur arzneiliche Phosphorzubereitungen im Auge hat.

³⁾ In dem Apothekenlaboratorium können jederzeit auch chemische Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen oder physiologische Untersuchungen (Harn, Magenjaft, Sputum usw.) ausgeführt werden. Bei Ausführung bakteriologischer Arbeiten sind jedoch die durch Bf. des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904 veröffentlichten Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitskeimern, ausgenommen Pestkeimer, zu berücksichtigen (s. Seite 343).

⁴⁾ Über die feuersichere Anlegung des Laboratoriums erging nachstehender Min.-Erl. vom 22. Juni 1894:

Der § 21 des Erlasses vom 16. Dezember 1893, die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken betreffend, macht einen Unterschied zwischen feuersicher und feuerfest, indem er vorschreibt, daß das Laboratorium überhaupt feuersicher, die Decke aber feuerfest sein soll. Danach genügt es, daß in den Wänden etwa vorhandene Holz-

Dasselbe soll mindestens mit einer kleinen **Dampfkoch- und Dampfdestillationsvorrichtung**¹⁾ nebst erforderlichen Ausrüstungsgegenständen,

teile bohrt und mit einer 2 cm starken Kalk- oder Zementschicht überputzt sind. Dagegen muß von einer feuerfesten Decke verlangt werden, daß sie entweder ganz gemauert, also gewölbt oder durch einen Mantel von Wellblech geschützt sei, welcher letztere an den Deckenteilen befestigt sein kann.

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß explosive oder feuergefährliche Stoffe in den Apothekerlaboratorien heutzutage kaum noch zur Verarbeitung gelangen, will ich es bei den bestehenden Apothekern als genügend ansehen, wenn die Decke keine freien Holzteile zeigt, sondern wenn diese, soweit sie vorhanden sind, in der vorgedachten Weise durch eine Kalk- oder Gipschicht von mindestens 2 cm Stärke bekleidet sind.

Bei Neuanlagen von Laboratorien aber muß es jedenfalls bei der Forderung einer feuerfesten Decke verbleiben.

¹⁾ Hierzu erging ein gemeinsamer Erl. der Minister für Handel und Gewerbe und der Med.-Angelegenheiten vom 16. Januar 1894:

**Min.-Erl., betr. die Dampfapparate in den Laboratorien der Apotheken.
Vom 16. Januar 1894.**

Die in den Laboratorien der Apotheken verwendeten Dampfapparate lassen sich von dem Gesichtspunkte der Betriebsüberwachung aus in drei Gruppen teilen:

1. die regelmäßigen, mit höherem Druck betriebenen Dampfkessel,
2. die offenen, sogenannten Dampfkessel,
3. die Apothekerkessel von geschlossener Bauart.

Die zu 1. bezeichneten Kessel unterliegen den Vorschriften über die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel (Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. März 1892 / 6. Mai 1893). Sie umfassen ohne Ausnahme alle die Kessel, die mit einem höheren Überdrucke als dem einer halben Atmosphäre betrieben werden.

Die offenen Apothekerkessel — meist Gefäße, deren Deckplatten mit Löchern versehen sind, in die Töpfe ohne weitere Befestigung eingehängt werden — unterliegen, da sie als Dampfkessel nicht angesehen werden können, den für Dampfkessel erlassenen Vorschriften nicht.

Die Apothekerkessel von geschlossener Bauart endlich, die meist so hergestellt sind, daß die Töpfe durch Einschrauben oder durch einen festen Verschuß (Bajonett-, Bügelverschluß usw.) gehindert sind, sich bei entstehendem Überdruck zu heben, müssen rechtlich als Dampfkessel angesehen werden und deshalb entweder allen Vorschriften des Dampfkesselrechts unterstellt, oder nach § 22 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, R.G.Bl. S. 163) mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares in den Wasserraum hinreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite verbunden werden.

Da jedoch die Betriebsgefahr bei der geringen Größe dieser Apparate und dem unbedeutenden Druck, mit dem sie betrieben werden, nur unerheblich ist und sich noch dadurch mindert, daß sie meist von sachverständigen und überlegten Personen gebraucht werden, so werden für diese Apothekerkessel von geschlossener Bauart auf Grund des gedachten § 22 Ziffer 3 folgende Erleichterungen zugelassen:

An Stelle des in den Wasserraum hinreichenden 8 cm weiten Standrohrs darf ein vom Dampfraum ausgehendes und von ihm nicht abschließbares offenes Standrohr entweder in Hebform oder nach Art der abgekürzten Manometer mit mehreren auf und nieder steigenden Ästen oder Schenkeln angewendet werden, bei dem die Summe der Längen der aufsteigenden Schenkel bei Wasserfüllung 5 m, bei Quecksilberfüllung 368 mm nicht übersteigen darf, und dessen lichte Weite bei einem Inhalte des Kessels von 0—60 l wenigstens 25 mm, von 60—95 l wenigstens 30 mm, von 95—160 l wenigstens 40 mm, von 160—250 l wenigstens 50 mm, von 250—350 l wenigstens 60 mm, von 350 bis 450 l wenigstens 70 mm, von 450 ∞ l wenigstens 80 mm betragen muß.

Für Apothekerkessel bis zu 60 l Inhalt darf von einem Standrohre gänzlich abgesehen werden und an seine Stelle ein direkt belastetes Sicherheitsventil treten.

Ferner erließ der Handelsminister unter dem 14. April 1898 noch folgende Bestimmung:

einer Einrichtung für **freie Feuerung** und einem **Trockenschrank** sowie mit den erforderlichen **Wagen und Gewichten** ausgestattet sein.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann der Trockenschrank auch an einem anderen Orte aufgestellt werden, muß dann aber verschließbar sein und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

Eine **Presse** mit Zinn- oder verzinnnten Einsätzen (Platten), sowie ein mit Luftlöchern versehenes Schränkchen zur Aufbewahrung der **Kolier- und Preßtücher** ist hier oder an einem benachbarten anderen Orte sachgemäß aufzustellen. Die Kolier- und Preßtücher (Beutel) sind, soweit erforderlich, zu bezeichnen.

¹⁾ Die in dem Arzneibuche zur Prüfung der Arzneimittel vorgeschriebenen **Reagentien und maßanalytische Lösungen**²⁾ nebst den dazu gehörigen **Geräten**³⁾, nämlich mindestens:

Auf Grund der Ziffer 3 des § 22 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 (R.G.Bl. S. 163) über die Anlegung von Dampfkesseln bestimme ich hierdurch, daß bei Kochkesseln, worin Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, an Stelle des 5 m hohen und 8 cm weiten, in den Wasserraum reichenden **Standrohrs** allgemein gestattet werde, vom Dampfraum ausgehende, nicht abschließbare **Rohre** in Heberform oder mit mehreren auf und ab steigenden Schenkeln **anzuwenden**, deren aufsteigende Äste zusammen bei Wasserfüllung nicht über 5 m, bei **Quecksilberfüllung** nicht über 0,37 m Höhe haben dürfen, während der lichte Durchmesser runder Rohre überall bei einer wasserberührten Heizfläche

bis zu 1 qm	mindestens 25 mm	bis zu 7,5 qm	mindestens 55 mm
- - 2 - -	30 -	- - 8,5 - -	60 -
- - 3 - -	35 -	- - 10,0 - -	65 -
- - 4 - -	40 -	- - 11,5 - -	70 -
- - 5 - -	45 -	- - 13,0 - -	75 -
- - 6 - -	50 -	über 13,0 - -	80 -

betragen muß.

Hat das Standrohr oder ein Teil desselben einen anderen Querschnitt, so ist eine Querschnittsgröße maßgebend, die der Kreisfläche mit dem angegebenen Durchmesser gleichkommt.

Durch diese Vorschriften, die auch auf die Verfügung vom 16. Januar 1894 (B. 12 855 M. f. H. und M. 217 M. d. g. A.) für Apothekerkessel sinngemäß Anwendung finden, werden alle früheren Erlasse, die sich auf den gleichen Gegenstand beziehen, aufgehoben.

Die in den Laboratorien der Apotheken vorhandenen, lediglich zu pharmazeutischen oder Unterrichtszwecken benutzten Destillierapparate sind von der ständigen Kontrolle frei, auch wenn der Dampfkessel bzw. die größere Blase mehr als 17,175 l Inhalt hat. Dagegen ist die Kontrolle über die zum Abtreiben von Maische geeigneten Destillierapparate in Apotheken, wenn die Blasen einen 17,175 l übersteigenden Inhalt haben, aufrecht zu erhalten (Min.-Verf. vom 10. Dezember 1881).

¹⁾ Abs. 5 des § 21 in der Fassung des Min.-Erl. vom 15. Dezember 1910 (j. Seite 299).

²⁾ Über die Aufbewahrung von Reagentien im Apothekenlaboratorium besagt eine Verfügung des Reg.-Präsident. in Steyer vom 23. Juli 1908 folgendes:

Auf Ihre Eingabe vom 28. Juni 1908 erwidere ich Ihnen ergebenst, daß die Aufbewahrung von starken Giften, wie z. B. Acid. arsenic., Brucin, Hydr. bichlorat. in einem unverschlossenen Reagentienschränk des Laboratoriums nicht gestattet werden kann. Die Gifte gehören bestimmungsgemäß in den Giftschrank und sind dort in weiß auf schwarz bezeichneten Gefäßen aufzubewahren. Es kann jedoch nachgegeben werden, daß diejenigen giftigen Reagentien, welche als gebrauchsfertige Lösungen zur Untersuchung der Arzneimittel vorrätig zu halten sind, z. B. Hydrarg. bichlor. 1 + 19, Liqu. Hydr. bichlor. spir. volum. in Mengen, welche dem wirklichen Bedarf entsprechen, gemeinsam mit den übrigen Reagentien und ebenso wie diese bezeichnet im Reagentienschränk aufbewahrt werden.

³⁾ Eine Verpflichtung zur Eichung dieser Geräte für das Laboratorium der Apotheke liegt nicht vor. Vgl. hierüber die Ausführungen auf Seite 93.

ein Meßkolben zu 1 l,
 „ „ „ 500 ccm,
 „ „ „ 100 ccm Inhalt,
 ein Kölbchen zu 50 ccm Inhalt mit engem, in $\frac{1}{10}$ ccm gefeiltem Hals,
 vier Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 ccm,
 zwei Meßpipetten zu 5 und 10 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgeteilt,
 zwei Büretten zu 25 bis 50 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgeteilt, mit Glas-
 verschuß versehen, nebst Stativ;

ferner:

drei Scheidetrichter zu etwa 200 ccm Inhalt,
 zwei Glaszylinder zu 100 und 200 ccm Inhalt mit Glasstöpsel, ohne
 Tülle, in $\frac{1}{1}$ ccm abgeteilt,
 zwei Uhrgläser mit Klemme,
 eine Wage zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und für feinere
 Wägungen, die bei 100 g Belastung noch 0,001 g mit Sicherheit
 erkennen läßt,
 ein Exsikkator,
 ein Luftbad,
 ein Siedethermometer,
 eine Einrichtung zur Bestimmung des Schmelzpunktes und des Siede-
 punktes nebst den erforderlichen Kapillarröhrchen,
 mehrere Tiegel zur Ermittlung des Verbrennungsrückstandes,
 mehrere mindestens 75 cm lange, etwa 5 mm weite Glasrohre aus
 Kaliglas,
 mehrere Siedekölbchen, Kölbchen aus Jenaer Glas, Bechergläser und
 Probierrohre von ungefähr 20 mm Weite,
 ein Mikroskop, das eine mindestens 350fache Linearvergrößerung
 leistet und mit einem Okularmikrometer ausgestattet ist,
 ein Perkolator;

sind vorrätig zu halten und sachgemäß in den Geschäftsräumen aufzube-
 wahren.

Für diejenigen Reagentien, die in gebrauchsfertigem Zustand im Ver-
 kaufsraume aufgestellt sind, oder die nur bei Bedarf hergestellt werden
 sollen, sind besondere Standgefäße nicht erforderlich.

Die Reagentien und volumetrischen Lösungen für ärztliche Unter-
 suchungen (Anlage III des Arzneibuchs) brauchen nicht vorrätig gehalten
 zu werden.

5. Die Stoßkammer.

§ 22. Zum Zerkleinern der Arzneimittel dient ein besonderer, heller
 Raum, in welchem außer einem **Arbeitstische** die erforderlichen **Werkzeuge**
 (Metallmörser, Wiege, Schneide- oder Stampfmesser mit Brett oder Kasten
 und dgl.) ihren Platz finden. Die im Arzneibuche geforderten **Siebe**¹⁾ sind,
 mit den vorgeschriebenen Nummern versehen, an geeignetem Platze, gegen
 Verunreinigung geschützt, aufzubewahren. **Siebe für stark wirkende und**
stark riechende Mittel sind entsprechend zu bezeichnen²⁾.

§ 23. Alle Nebenräume, mit Ausnahme der in den §§ 18 und 20 er-
 wähnten, sind mit einem **Arbeitstisch** auszustatten; sie sind außer der Zeit
 der Benutzung tunlichst verschlossen zu halten.

¹⁾ Die Verwendung von Sieben aus Kupfer-, Messing- oder Bronzedraht ist nicht
 gestattet (Min.-Erl. vom 15. Dezember 1910, S. Seite 299).

²⁾ Dieser Satz ist nach einem Min.-Bescheid vom Jahre 1899 dahin zu verstehen,
 daß, sobald sich das Bedürfnis für den Gebrauch eines Siebes für starkwirkende Mittel
 in der Apotheke ergibt, ein solches zu beschaffen und entsprechend zu bezeichnen ist.

§ 24. Sämtliche **Wagen** in der Offizin wie in den Nebenräumen von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämtliche Gewichte von 500 g abwärts präzisiert sein und den Bestimmungen der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884, der Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 (Reichsgesetzbl. 1885, S. 14 und 263) und der Bekanntmachung über die Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 entsprechen¹⁾.

Alle zwei Jahre sind sämtliche in der Offizin und den Nebenräumen in Gebrauch befindlichen Wagen und Gewichte dem nächstliegenden Königl. Eichungsamt zur Prüfung vorzulegen. Handlungswagen und Handlungsgewichte dürfen auch dem nächstliegenden Gemeindeeichungsamt zur Nacheichung vorgelegt werden.

Damit die Frist von zwei Jahren möglichst innegehalten wird, soll die Vorlegung alle zwei Jahre in demselben Halbjahre stattfinden, in welchem die erste Vorlegung stattgefunden hat.

Der Nachweis der erfolgten Vorlegung wird durch die darüber von dem Eichungsamte auszustellende Bescheinigung geführt.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten auch für die Vorratsräume. Ausgenommen sind die im § 14 für **Jodoformium** getroffenen Bestimmungen.

§ 26. In jeder Apotheke müssen vorhanden sein²⁾:
das **Arzneibuch** für das Deutsche Reich³⁾,

1) Siehe hierüber Teil VI, Maß- und Gewichtswesen, Seite 80.

2) Die Bestimmung wiederholt sich im § 15 der Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken (s. Seite 394).

3) Zurzeit gilt die fünfte Ausgabe des Arzneibuches. Die dazu erlassenen Einführungsverordnungen lauten:

Bk. des Reichskanzlers betr. das Deutsche Arzneibuch. Vom 6. November 1910.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. November 1910 beschlossen, daß das Deutsche Arzneibuch, 5. Ausgabe, 1910 vom 1. Januar 1911 ab an Stelle der zurzeit in Geltung befindlichen vierten Ausgabe tritt.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Arzneibuch in R. von Deckers Verlag (G. Schenck) zu Berlin erschienen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreis von 3,90 M. für ein broschiertes und von 5,70 M. für ein in Leder gebundenes Exemplar zu beziehen sein wird.

Min.-Erl. betr. Einführung des Deutschen Arzneibuches. Vom 15. Dezember 1910.

Gemäß dem Bundesratsbeschluß vom 3. November d. J. (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. November d. J.) tritt das Deutsche Arzneibuch, 5. Ausgabe 1910, vom 1. Januar 1911 ab an Stelle des zurzeit geltenden Arzneibuchs für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe.

Hierzu bestimme ich zugleich in Ergänzung der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (§§ 6, 16, 21, 22 und 26) und der Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken von demselben Tage (§§ 14 und 15) was folgt:

1. Vom 1. Januar 1911 ab muß in jeder Voll-, Zweig-, Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheke mindestens ein Arzneibuch für das Deutsche Reich, 5. Ausgabe 1910 (erschieden in R. von Deckers Verlag, G. Schenck in Berlin) und in jeder Voll- und Zweigapotheke außerdem ein (bei A. Hirschwald in Berlin erschienenenes) Arzneimittelverzeichnis vorhanden sein. Dieses Verzeichnis ist bei Apothekenbesichtigungen vorzulegen; die mit einem Stern bezeichneten Arzneimittel müssen in jeder Voll- oder Zweigapotheke vorrätig sein.

2. Zu den nach § 6 der Apothekenbetriebsordnung für die Rezeptur erforderlichen Geräten tritt fortan noch der im Arzneibuche (allgemeine Bestimmungen Nr. 13) erwähnte, bei der Anfertigung von Arzneien zu verwendende Normaltropenzähler.

3. In dem Vorratsraum für die trocken aufzubewahrenden Mittel oder an einer

die **Arzneitaxe**¹⁾,
die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen **Bestimmungen** über das Apothekenwesen²⁾,

sonst geeigneten Stelle muß eine Vorrichtung zum Austrocknen der Drogen über gebranntem Kalk vorhanden sein.

4. Im Absatz 5 des § 21 der Apothekenbetriebsordnung muß es künftig heißen: . . .

5. Die Verwendung von Sieben aus Kupfer-, Messing- oder Bronzedraht ist nicht gestattet.

6. Der Absatz 2 des § 14 der Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken hat künftig zu lauten:

„Der pharmazeutische Bevollmächtigte führt unter Beachtung der Vorschriften des Arzneibuchs die chemische und physikalische Prüfung der dazu geeigneten, im Arzneimittelverzeichnis mit einem Stern bezeichneten, sowie auch anderer vorrätiger, namentlich solcher Mittel, aus, welche erfahrungsmäßig oft verfälscht werden oder verderben. Er stellt auch die spezifischen Gewichte der in der Anlage IV des Arzneibuchs aufgeführten und anderer geeigneter Flüssigkeiten fest.“

Ferner bestimme ich:

1. Zur Anschaffung der Wage und des Mikroskops nach den neuen Anforderungen wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1911 festgesetzt.

2. Arzneimittel, die bei dem Inkrafttreten der 5. Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs in den Apotheken vorhanden sind und den neuen Anforderungen noch nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1911 vorrätig gehalten und verabfolgt werden.

3. Die in der 5. Ausgabe des Arzneibuchs neu eingeführten Bezeichnungen der Arzneimittel sind auf den Behältnissen in allen Apothekenräumen bei Neueinrichtungen sogleich, in bestehenden Apotheken spätestens bis zum 31. Dezember 1913 herzustellen.

4. Die auf Grund der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Bundesratsbeschluß vom 13. Mai 1896) erforderlichen Aufschriften auf den Behältnissen für solche Arzneimittel, die in der 5. Ausgabe des Arzneibuchs in den Verzeichnissen der vorsichtig (Tabelle C) oder sehr vorsichtig (Tabelle B) aufzubewahrenden Mittel aufgeführt sind, müssen in den vorgeschriebenen Farben spätestens bis zum 31. Dezember 1911 angebracht sein.

5. In bestehenden Apotheken dürfen die Gefäße der Reagentien, die die bisher übliche Bezeichnung des Reagens mit dem lateinischen Namen tragen, bis auf weiteres beibehalten werden.

6. Die in den Apotheken bereits vorhandenen Siebe (sofern sie nicht aus Kupfer-, Messing- oder Bronzedraht gefertigt sind) dürfen bis zum 31. Dezember 1915 verwendet werden, auch wenn sie hinsichtlich der Maschenweite den Anforderungen der 5. Ausgabe des Arzneibuchs nicht entsprechen.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind mit dem 1. Januar 1911 aufgehoben.

Die in Ziffer 4 dieses Erlasses angeordneten Änderungen von § 21 der Ap. B. O. sind im Text der letzteren bereits berücksichtigt. Über die in Ziffer 2 und 3 vorgeschriebenen neuen Geräte wurden seitens der Berliner Apothekenrevisoren folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Als Normal-Tropfenzähler ist jeder Apparat zuzulassen, der den Anforderungen tatsächlich entspricht, was ediglich durch den Ausdruck „Normal“ zum Ausdruck gebracht werden soll. Derselbe braucht ebensowenig wie die Meßgeräte etwa geeicht zu sein.

2. Die gleichfalls geforderte Vorrichtung zum Austrocknen von Drogen usw. über gebranntem Kalk, der sog. Kalkkasten, soll praktisch brauchbar, d. h. von einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größe sein. Es muß jeder Apotheker in der Lage sein, in demselben etwa $\frac{1}{2}$ kg Flores Verbasci, Folia Digitalis tota usw. nachzutrocknen.

¹⁾ Es gilt die von den Bundesregierungen vereinbarte Deutsche Arzneitaxe (vgl. Seite 16).

²⁾ Nach dem Revisionschema werden verlangt: Die revidierte Apothekerordnung, die auf die Apotheke bezüglichen, ordnungsmäßig gehefteten neuesten behördlichen Verfügungen nebst den Besichtigungsbescheiden.

die in einem Aktenheft vereinigten auf die Apotheke bezüglichen behördlichen **Verfügungen**¹⁾ in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und der Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,

ein **Giftverkaufsbuch** nebst Belegen (Giftscheinen),

wissenschaftliche Bücher für die Fortbildung der Gehilfen und zur Ausbildung von Lehrlingen,

eine **Pflanzensammlung** oder ein Werk mit guten Abbildungen von Pflanzen und Pflanzenteilen.

Vorstehend bezeichnete Bücher usw. und die **Urkunden** über die Befähigung, Betriebs- und Besitzberechtigung, sowie das Arbeitstagebuch (**Elaborationsbuch**), das Buch mit den Eintragungen über den Empfang und die Abgabe von tierischem **Impfstoff**²⁾ und die vorhandenen **Rezepte**³⁾ sind bei Besichtigungen auf Erfordern vorzulegen.

B. Betrieb.

§ 27. In jeder Apotheke müssen die im Arzneiverzeichnis (**Series Medicaminum**) mit einem (*) bezeichneten Mittel⁴⁾ stets vorrätig und alle

¹⁾ Die Akten sollen mit der Konzeptionsurkunde beginnen. Bei Übermittlung derselben wird den Empfängern derselben von den Reg.-Präsidenten in der Regel folgendes aufgegeben:

Mit dieser Verfügung beginnend, wollen Sie über die Apotheke Akten anlegen und diese zwecks jedesmaliger Vorlegung bei späteren Revisionen ordnungsmäßig fortführen und verwahren.

²⁾ Ein Schema zu diesem Buche ist in den zugehörigen Bestimmungen (s. Seite 333) angegeben. Zu den hier genannten Geschäftsbüchern kommt noch das Süßstoffausgabebuch, sofern Saccharin geführt wird (s. Seite 204), sowie das Weinbuch (s. Seite 213).

³⁾ Die Bestimmung, daß auch die vorhandenen Rezepte vorgelegt werden sollen, steht mit dem § 35 der Betriebsordnung in Widerspruch (vgl. Fußnote 1 auf S. 395).

⁴⁾ Das hier angezogene „Verzeichnis der Arzneimittel nach dem Deutschen Arzneibuch, 5. Ausgabe. Zum Gebrauch bei den Apothekenbesichtigungen“ ist nur im Buchhandel erschienen und trägt weder Datum noch Unterschrift. Ihm sind folgende amtliche Bestimmungen vorgegedruckt:

Die hierin mit einem (Stern) * bezeichneten Arzneimittel müssen in sämtlichen Apotheken der Preussischen Monarchie jederzeit vorrätig sein.

Der Prüfung bei den Apothekenbesichtigungen unterliegen auch alle in dem Verzeichnis nicht mit einem (Stern) * bezeichneten, oder darin nicht aufgeführten Arzneimittel, welche in den Apotheken vorrätig sind.

Die mit dem Zusatz „tot“ versehenen Arzneistoffe müssen **auch** in ganzer Ware vorhanden sein.

Die mit einem (Stern) * bezeichneten Arzneimittel sind folgende:

Acidum aceticum dilutum.	Adeps lanae anhydricus.	Argentum nitricum.
— acetylosalicylicum.	— suillus.	Atropinum sulfuricum.
— arsenicosum.	Aether.	Balsamum peruvianum.
— benzoicum.	— aceticus.	Bismutum subnitricum.
— boricum.	— pro narcosi.	Calcium sulfuricum ustum.
— carbolicum.	Aloë.	Camphora.
— — liquefactum.	Alumen.	Cantharides.
— hydrochloricum.	Ammonium chloratum.	Cera flava.
— nitricum.	Aqua Amygdalarum amararum.	Chininum hydrochloricum.
— phosphoricum.	Aqua Calcariae.	Chloralum hydratatum.
— salicylicum.	— Cinnamomi.	Chloroformium.
— sulfuricum.	— destillata.	— pro narcosi.
— tannicum.	Arecolinum hydrobrom.	Cocainum hydrochloricum.
— tartaricum.		Codeinum phosphoricum.

vorhandenen Mittel von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sein. Dieselben Waren in **verschiedener Güte** zu führen, ist dem Apotheker nicht gestattet.

Collodium.	Hydrargyrum oxydatum.	Radix Liquiritiae.
Cortex Aurantii Fructus tot.	— — via humida paratum.	— Rhei tot.
— Chinae tot.	— praecipitatum album.	— Senegae tot.
— Cinnamomi.	Jodoformium.	— Valerianae.
— Condurango tot.	Jodum.	Resina Jalapae.
— Frangulae.	Kalium bromatum.	Rhizoma Calami.
Cresolum crudum.	— carbonicum.	— Galangae.
Crocus tot.	— chloricum.	— Iridis.
Cuprum sulfuricum.	— jodatam	— Zingiberis.
Emplastrum Cantharidum ordinarium.	— permanganicum.	Saccharum.
— fuscum camphoratum.	Lanolinum.	Saccharum Lactis.
— Lithargyri.	Lichen islandicus.	Sapo medicatus.
— saponatum.	Liquor Ammonii anisatus.	Secale cornutum.
Extractum Aloës.	— — caustici.	Semen Sinapis tot.
— Belladonnae.	— Cresoli saponatus.	— Strychni.
— Filicis.	— Ferri sesquichlorati.	Serum Antidiphthericum Nr. 2.
— Gentianae.	— — arsenicosi.	Sirupus Rubi Idaei.
— Hydrastis fluidum.	— Plumbi subacetici.	— simplex.
— Hyoscyami.	Lithargyrum.	Species pectorales.
— Opii.	Lycopodium.	Spiritus.
— Rhei.	Magnesia usta.	— aethereus.
— Secalis cornuti.	Magnesium carbonicum.	— camphoratus.
— Strychni.	— sulfuricum.	— Lavandulae.
Ferrum oxydatum saccharatum.	Minium.	— saponatus.
— pulveratum.	Mixtura sulfurica acida.	— Sinapis.
— sulfuricum.	Morphinum hydrochloric.	Succus Liquirit. depur.
Flores Arnicae.	Myrrha.	Sulfur depuratum.
— Chamomillae.	Natrium bicarbonicum.	Tartarus depuratus.
— Sambuci.	— bromatum.	— natronatus.
— Tiliae.	— sulfuricum.	— stibiatus.
— Verbasci.	Oleum Amygdalarum.	Terebinthina.
Folia Digitalis tot.	— Anisi.	Tinctura aromatica.
— Farfarae.	— Arachidis.	— Chinae composita.
— Menthae piperitae.	— Cacao.	— Cinnamomi.
— Sennae tot.	— Hyoscyami.	— Digitalis.
— Trifolii fibrini.	— Jecoris Aselli.	— Jodi.
— Uvae Ursi.	— Lini.	— Myrrhae.
Fructus Anisi.	— Menthae piperitae.	— Opii benzoïca.
— Aurantii immaturi.	— Olivarum.	— — crocata.
— Cardamomi.	— Ricini.	— — simplex.
— Foeniculi.	— Sinapis.	— Rhei aquosa.
— Juniperi.	Opium.	— — vinosa.
Gelatina alba.	— pulveratum.	— Strychni.
Glycerinum.	Paraffinum liquidum.	— Valerianae.
Gossypium depuratum.	— solidum.	— — aetherea.
Gummi arabicum.	Pepsinum.	Unguentum Hydrargyri cinereum.
Herba Hyoscyami tot.	Phenacetinum.	— Zinci.
Hydrargyrum.	Plumbum aceticum.	Vaselinum album.
— bichloratum.	Pulvis Liquiritiae composit.	— flavum.
— bijodatam.	Pyrazolonum phenyldimethylicum.	Zincum oxydatum crudum.
— chloratum.	Radix Althaeae.	— sulfuricum.
	— Gentianae.	
	— Ipecacuanhae tot.	

Reagentien und volumetrische Lösungen, die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlich sind (Anlage II des Arzneibuches).

Ausgenommen hiervon sind die lediglich zu technischen Zwecken dienenden, als solche unzweideutig bezeichneter Waren.

§ 28. Der Apothekenvorstand ist für die **Güte aller Mittel** verantwortlich, gleichviel, ob er dieselben bezogen oder selbst hergestellt hat, die **Herstellung** darf nur nach Vorschrift des Arzneibuchs stattfinden¹⁾.

Die selbstbereiteten Mittel sind in ein **Arbeitstagebuch** einzutragen²⁾, die gekauften Mittel dagegen nach den Bestimmungen des Arzneibuchs vor Ingebrauchnahme auf Echtheit und Reinheit sorgfältig zu **prüfen**³⁾.

§ 29. Der Apothekenvorstand hat fortlaufend die Arzneistoffe, insbesondere die dem Verderben oder der Zersetzung unterliegenden, sorgfältig zu **prüfen** und erforderlichenfalls durch einwandfreie Waren zu ersetzen.

1) Eine Verpflichtung des Apothekers zur Selbstdarstellung seiner Präparate ist hier nicht ausgesprochen, ebenso ist der Apotheker hinsichtlich seiner Bezugsquellen unbeschränkt. Die Bestimmung, daß die Darstellung der „Mittel“ nur nach Vorschrift des Arzneibuchs stattfinden darf, kann sich selbstredend nur auf diejenigen Präparate beschränken, für welche das Arzneibuch eine Vorschrift zur Selbstdarstellung gibt. Alle übrigen können nach den sonst dafür bestehenden Vorschriften dargestellt bzw. fertig gekauft werden. Dagegen legt ein besonderer Min.-Erl. vom 16. September 1912 (s. Seite 313) denjenigen Apothekenvorständen, welche Lehrlinge ausbilden, im Interesse dieser die Pflicht auf, die in ihren Betrieben gebrauchten galenischen und einfachen pharmazeutisch-chemischen Präparate tunlichst im eigenen Apothekenlaboratorium herzustellen.

Als Brusttee darf nach einem Min.-Bescheid vom 3. April 1901 nur ein nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich bereitetes Teegemisch abgegeben werden.

2) Alphabetisch und nach Monaten geordnete Eintragungen in das Arbeitstagebuch sind nach einem Min.-Bescheid von 1899 als zweckentsprechend anzusehen.

3) Über die Prüfung der Arzneistoffe bei Einkauf und Abgabe seitens der Apotheker erging anlässlich eines Vergiftungsfalls durch Abgabe von barythaltigem Karlsbader Salz ein Min.-Erl. vom 13. Mai 1908. In diesem werden die Regierungspräsidenten ersucht,

den Apothekern Ihres Bezirks die gewissenhafte Prüfung bei dem Einkaufe und der Abgabe der Arzneistoffe erneut zur Pflicht zu machen und sie zugleich darauf hinzuweisen, daß sie durch Verabsäumung dieser Pflicht sich nicht nur den Verwaltungsbehörden verantwortlich machen, sondern sich auch schweren kriminellen Ahndungen und der Heranziehung zum Ersatz etwa verursachten Schadens aussetzen.

In dem dieser Verf. zugrunde liegenden Prozeß hat das R.G. unter dem 6. Juni 1907 (R.G.M. VI, S. 295) den Grundsatz ausgesprochen, daß der Apotheker, dem die Betriebsordnung die sorgfältige Prüfung der gekauften Mittel auf Echtheit und Reinheit besonders zur Pflicht macht, nicht einen wesentlichen Teil seiner Verantwortlichkeit auf seinen Lieferanten abwälzen darf, indem er sich in erster Linie darauf verläßt, daß dieser ihm eine echte und reine Ware gewährt hat. In diesem Urteil sowie einem weiteren vom 19. Dezember 1907 (R.G.M. VI, S. 299) traf das R.G. die Feststellung, daß der Apotheker sich nicht mit der oberflächlichen Prüfung eines fertig bezogenen Karlsbader Salzes begnügen darf, sondern auch die chemische Untersuchung vornehmen muß.

Eine andere wichtige Frage der Arzneimittelpfung behandelt ein Urteil des R.G. vom 2. März 1905 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 67). In diesem heißt es: „Der Apotheker ist in Preußen gemäß § 28 der Betriebsordnung nur für die Güte der offiziellen Mittel verantwortlich, und es dürfen in den Apotheken auch solche Mittel geführt werden, welche im Arzneibuch nicht verzeichnet sind und nach dessen Vorschriften nicht geprüft werden können.“ Das Urteil ist wegen seiner Bedeutung auf Seite 327 im Wortlaut abgedruckt.

Die Eintragung der Prüfungsergebnisse in ein Warenprüfungsbuch ist nicht mehr vorgeschrieben.

§ 30. Ärztliche Verordnungen (**Rezepte**)¹⁾ sind unter Beobachtung größter Sauberkeit und Sorgfalt²⁾ ohne Verzug auszuführen³⁾; vom Arzte als „**eilig**“ bezeichnete gehen anderen Verordnungen vor. Die einzelnen Bestandteile dürfen nicht abgemessen, sondern müssen abgewogen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften und von stark riechenden Mitteln bestimmten Geräte dürfen anderweitig nicht benutzt werden⁴⁾.

¹⁾ Eine Beschränkung in der Gültigkeitsdauer eines Rezeptes besteht nicht. Wenn ein vom Arzt verschriebenes Rezept noch nicht angefertigt worden ist, stehen seiner späteren Anfertigung aus dem Grunde, weil der Ausstellungstag schon längere Zeit zurückliegt, gesetzliche Bedenken nicht entgegen. Die Zulässigkeit einer wiederholten Anfertigung beurteilt sich nach den Vorschriften vom 22. Juni 1896 (s. Teil XV).

²⁾ Über diese Hauptpflicht im Apothekenbetriebe äußerte sich das R.G. in einem Urteil vom 29. Januar 1909 (Bh.Ztg. 1910 Nr. 64) wie folgt:

„Es dürfen sich Arzt wie Laie nach der staatlichen Ordnung des Apothekerwesens darauf verlassen, daß in der Apotheke die Arznei der Verordnung entsprechend hergestellt wird. Sie brauchen nicht ohne weiteres mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Apotheker der Arznei andere als die verordneten Stoffe zufügt.“

³⁾ Die Verpflichtung des Apothekers, ärztliche Rezepte „ohne Verzug auszuführen“, schließt indes nicht die Verpflichtung ein, jede Arznei auch ohne vorhergehende Bezahlung abzugeben. Eine Min.-Verf. vom 18. Mai 1821 sagt hierüber:

Es ist ganz unbedenklich, daß nach den bestehenden Gesetzen die Apotheker Kredit zu geben ebenso wenig genötigt werden können wie jeder Handeltreibende und daß sie keine größere Verpflichtung haben, Unvermögenden unentgeltlich Arzneien verabfolgen zu lassen als jeder Dritte, den Unvermögenden das zur Bezahlung der Arznei nötige Geld vorzuschießen.

Im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau hat jedoch die Frage des Kreditierens der Apotheker bei Arzneilieferung an Ortsarme oder andere zahlungsunfähige Personen durch Reg.-Verf. vom 4. Oktober 1869 eine besondere Regelung erfahren (vergl. Bh.Ztg. 1908 Nr. 2). Die fehlende gesetzliche Verpflichtung des Apothekers zum Kreditieren von Arzneien im allgemeinen wird der Ausübung seiner moralischen Verpflichtung zur Abgabe von Arzneien in dringenden Notfällen natürlich nicht im Wege stehen.

Die Frage, ob das, was im obigen Paragraphen über „Rezepte“ gesagt ist, auch auf den sogenannten Handverkauf gilt, läßt die Betriebsordnung offen. Nach den geltenden medizinisch-polizeilichen Begriffen ist die Apotheke eine Anstalt, welche, und zwar ausschließlich, das Recht und die Pflicht hat, die Arzneibedürfnisse des Publikums zu befriedigen. Die Arzneien, deren das Publikum bedarf, werden indes nur teilweise durch die Vermittlung des Arztes aus der Apotheke bezogen; teilweise besorgt sie sich das Publikum selbst. Da aber ein Unterschied in der Dignität der Arzneimittel aus dieser Tatsache nicht hergeleitet werden kann, wird der Grundsatz aufgestellt werden dürfen, daß der Apotheker verpflichtet ist, auch die im Handverkauf geforderten Arzneimittel, selbstredend indes nur, soweit er sie vorrätig hat und soweit er nach den bestehenden Bestimmungen sie abgeben darf, ohne Verzug abzugeben.

⁴⁾ Dagegen ist die Wiederbenutzung gebrauchter Arzneigesäße in gewissen Fällen ausdrücklich vorgeschrieben. Die Deutsche Arzneitaxe enthält hierüber in Ziffer 14 folgende Bestimmung:

Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Preis abzurechnen.

Nach einem Min.-Erl. vom 23. September 1909 sind Fälle von Krankheitsübertragungen durch Wiederbenutzung gebrauchter Arzneigesäße bis jetzt nicht nachgewiesen. Um jedoch jeder Übertragung ansteckender Krankheiten auf das Apothekenpersonal nach Möglichkeit vorzubeugen, sollen die Kreisärzte angewiesen werden,

daß bei übertragbaren Krankheiten mit Arzneigesäßen nach der Desinfektionsanweisung vom 11. April 1907 zu verfahren ist. Arzneigläser und Kruken sind nach Maßgabe der Vorschriften für Eß- und Trinkgeschirre, Abschnitt II Nr. 6, zu behandeln und die aus Holz oder Zelluloid gefertigten Deckel von Arzneibehältnissen, Korke

Ärztliche Verordnungen dürfen von **Lehrlingen** nur unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Gehilfen, unter deren Verantwortlichkeit, angefertigt werden.

Für die **Farbe der Signaturen** und die Wiederholung stark wirkender Arzneimittel sind die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 22. Juni 1896 maßgebend¹⁾.

§ 31. Die **Signatur** muß in deutscher Sprache²⁾ deutlich und leserlich enthalten:

- a. die Bezeichnung der verabfolgenden Apotheke³⁾,
- b. den Tag der Herstellung der Arznei,
- c. die Gebrauchsanweisung⁴⁾.

Gebrauchsanweisungen in fremder Sprache sind daneben zulässig. Außerdem müssen die verordneten Bestandteile der Arznei⁵⁾ und, wenn aus der Verordnung ersichtlich, auch der Name des Kranken auf der Signatur vermerkt sein⁶⁾.

und Holzkorkstöpsel sowie Schachteln, Pulverkästchen u. dgl. aus Pappe zu verbrennen.

Die hier angezogene Bestimmung in Abschnitt II Nr. 6 der Desinfektionsanweisung vom 11. April 1907 lautet:

Ess- und Trinkgeschirre, Tee- und Eßlöffel u. dgl. sind 15 Minuten lang in Wasser, dem Soda — etwa 2% — zugesetzt werden kann, auszukochen und dann gründlich zu spülen. Messer, Gabeln und sonstige Geräte, welche das Auskochen nicht vertragen, sind eine Stunde lang in 1 prozentige Formaldehydlösung zu legen und dann gründlich trocken zu reiben.

1) Siehe Seite 353.

2) Die Vorschriften über die Signatur in §§ 30 ff. der Ap.B.O., wonach die Signatur in deutscher Sprache abgefaßt sein muß und lediglich Gebrauchsanweisungen in fremder Sprache daneben zulässig sind, gelten nur für Mittel, welche in einer Apotheke nach ärztlichem Rezept hergestellt werden, und beziehen sich nicht auf Handverkaufsaufartikel, welche in chemischen Fabriken hergestellt werden und sowohl in Apotheken wie in Drogerhandlungen zum Verkauf geführt werden (R.G. 6. Februar 1911, Ph. Ztg. 1911 Nr. 12).

3) Firmenbezeichnungen in polnischer Sprache auf Signaturen von ärztlich verordneten Arzneien sind unzulässig. Nach dem Wortlaut des § 31 der Ap.B.O. ist es ausgeschlossen, daß die Bezeichnung der verabfolgenden Apotheke in fremder Sprache auf der Signatur vermerkt werden darf (R.G. 6. November 1905, Ph. Ztg. 1906 Nr. 16).

4) Wenn sich eine Gebrauchsanweisung in der ärztlichen Verordnung nicht findet, ist der Apotheker auch nicht verpflichtet, eine Gebrauchsanweisung auf der Signatur zu vermerken. (Erklärung des Geh. Ob.-Med.-Rats Dr. Dietrich in der Sitzung des preußischen Apothekerkammerausschusses vom 22. November 1904.)

5) Hierzu erging ein Min.-Erl. vom 14. Juli 1902:

Auf die Eingabe vom 30. Juni d. J. erwidere ich, daß die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 31 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 dahin auszuliegen sind, daß auf der Signatur nicht nur die Bezeichnungen, sondern auch die Gewichtsmengen der verordneten Bestandteile der Arzneien zu vermerken sind. Ein Anlaß, die Bestimmung durch Aufnahme der Worte „und Gewichtsmenge“ zu ergänzen, kann hiernach als vorliegend nicht erachtet werden.

Eine Verpflichtung zur Eintragung der ärztlichen Verordnungen in ein Rezeptbuch besteht jetzt nicht mehr.

6) Nach einer „Feststellung“, die der Apothekerkammerausschuß in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1910 getroffen hat, soll die Bestimmung in § 31 der Ap.B.O. über die Angabe der Bestandteile der Arznei auf der Signatur „für alle Arzneiabgabestellen, also auch für die ärztlichen, homöopathischen und tierärztlichen Hausapotheken gelten“. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Aus der Einteilung der Ap.B.O. in fünf Hauptabschnitte, sowie aus dem Inhalt der ersten drei Abschnitte, der größtenteils auf Hausapotheken überhaupt nicht anwendbar ist, folgt, daß von der ganzen

§ 32. Auf der ärztlichen Verordnung ist sogleich nach der Anfertigung der ausgeschriebene **Name des Anfertigers**¹⁾ und baldigst die **Taxe** leserlich zu vermerken.

Auf ärztlichen Verordnungen, welche aus öffentlichen oder Krankenkassen (Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892, Reichsgesetzblatt S. 379) bezahlt werden, ist die Taxe für die Mittel, Arbeiten, Gefäße usw. nach den Einzelpreisen auszuwerfen²⁾.

§ 33. Wenn der Apotheker in einer ärztlichen Verordnung einen **Verstoß** gegen die bestehenden Vorschriften oder einen Irrtum zu finden glaubt, so muß er darüber den verordnenden Arzt mündlich oder in einem verschlossenen Briefe verständigen. Besteht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker dieselbe zwar auf dessen Verantwortung anfertigen, ist aber verpflichtet, dem Kreisarzt sogleich Anzeige zu machen, oder, wenn dieser die Arznei verordnet haben sollte, die Verordnung dem

Ap.B.D. für Hausapotheken nur die Bestimmungen der ihnen gewidmeten besonderen Abschnitte D. und E. maßgebend sind und daß ihre rechtlichen Verhältnisse in diesen Abschnitten erschöpfend geregelt werden. Eine Verpflichtung zum Kopieren ist dort für Hausapotheken nicht vorgesehen. Für Tierärzte aber gilt die Ap.B.D. überhaupt nicht, da das Veterinärwesen dem Landwirtschaftsministerium untersteht, und der Minister der Med. Angelegenheiten, der die Ap.B.D. allein erlassen hat, ohne Mitwirkung des Landwirtschaftsministers gar nicht in der Lage wäre, den Tierärzten Vorschriften über die Signierung der von ihnen dispensierten Arzneien zu machen. (Vgl. R.G. 30. Mai 1910, Gew.N. X, S. 7.)

¹⁾ Die Benutzung eines Stempels oder Faksimiles statt der Namensunterschrift kann nicht beanstandet werden. Dies bestätigt nachstehendes Urteil des R.G. vom 27. Juni 1910 (Rh.Ztg. 1910 Nr. 62): „Die Bestimmung in § 32 Ap.B.D. daß auf der ärztlichen Verordnung der „ausgeschriebene“ Name des Anfertigers zu vermerken ist, bedeutet nach ihrem klaren Wortlaut und Sinn weiter nichts, als daß der Name vollständig, also nicht abgekürzt, wiedergegeben werden soll. Über die Herstellungsart des Vermerks, also darüber, ob dieser mit der Hand geschrieben sein muß oder in anderer Weise, etwa durch Maschinenschrift, Druck oder Stempelung bewirkt werden darf, sagt das Wort „ausgeschrieben“ nichts. Der Gebrauch eines Stempels zur Anbringung des Namens ist mithin zulässig.“

Über die Vermerke des Apothekers auf der ärztlichen Verordnung erging folgender Min.-Erl. vom 3. Juni 1903:

Der § 32 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 schreibt vor, daß auf der ärztlichen Verordnung sogleich nach der Anfertigung der ausgeschriebene Name des Anfertigers zu vermerken ist. Daneben wird bei der Abgabe der Arznei häufig auch ein Stempel mit der Firma der Apotheke auf die Verordnung aufgedruckt. Hierbei ist in letzter Zeit beobachtet worden und hat auch in einem mir bekannt gewordenen Falle gelegentlich der Erneuerung eines solchen Rezeptes einen folgenschweren Irrtum herbeigeführt, daß diese Vermerke zuweilen in den Text der Verordnung derart hineingeschrieben und gedruckt werden, daß die Angaben des Arztes nicht mehr deutlich zu lesen sind.

Dies gibt mir Veranlassung, zur künftigen Beachtung anzuordnen, daß alle Vermerke des Apothekers so anzubringen sind, daß der Text der ärztlichen Niederschrift durch dieselben nicht berührt oder verdeckt wird. Insbesondere wird es sich bei Mangel an genügendem Raume empfehlen, die Apothekenstempel der Rückseite der Verordnung aufzudrucken.

²⁾ Seit Inkrafttreten der Deutschen Arzneitaxe (1. April 1905) ist durch Ziffer 19 derselben die Verpflichtung des Apothekers zum Vermerk des Arzneipreises nach seinen Einzelaufsätzen auf alle Rezepte, also auch Privatrezepte, ausgedehnt. Eine Verf. des Reg.-Präs. in Koblenz vom 7. Dezember 1905 erklärte es für empfehlenswert, die Einzelaufsätze stets nur auf der Rückseite der Rezepte, dagegen die sich daraus ergebende Summe nur auf der Vorderseite der Rezepte zu verzeichnen.

Regierungspräsidenten zur Prüfung durch den Regierungs- oder Medizinalrat einzusenden¹⁾.

Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Überschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze herzustellen und dem Arzte tunlichst bald Kenntnis davon zu geben²⁾.

Unleserlich geschriebene Verordnungen dürfen ohne Aufklärung durch den Arzt nicht angefertigt werden³⁾.

Es ist nicht gestattet, **für ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden**⁴⁾.

1) Ob diese Bestimmung den Apotheker vor Strafe schützen könnte, im Fall z. B. der Arzt geisteskrank ist und direkt tödliche Dosen verschreibt, wäre doch fraglich.

2) Hierzu enthält das Arzneibuch in seiner „Tabelle A, enthaltend die größten Gaben (Maximaldosen) einiger Arzneimittel für einen erwachsenen Menschen“ (Anlage V) folgende Bestimmung:

Ist eines der nachstehenden Mittel in einer Arznei zum inneren Gebrauch (zum Einnehmen) in solchen Mengen enthalten, daß bei dem vorgeschriebenen Gebrauche die nachstehende größte Einzelgabe oder größte Tagesgabe, d. h. die sich auf 24 Stunden verteilende Menge, überschritten wird, so darf der Apotheker die Arznei nur dann abgeben, wenn der Arzt durch ein der Mengenangabe des betreffenden Mittels beigefügtes Ausrufungszeichen (!) zu erkennen gegeben hat, daß die Überschreitung der größten Gaben beabsichtigt ist. Dies gilt auch für die Verordnung der nachstehenden Mittel in der Form von Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klistieren und Suppositorien.

3) Dieser Bestimmung gab das R.G. in einem Urteile vom 6. Februar 1908 (R. Jg. 1908 Nr. 13) folgende Auslegung: „Eine Unleserlichkeit im Sinne des § 33, Abs. 3 der Ap. B. O. liegt auch in dem Falle vor, daß der Wortlaut eines Rezeptes nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. § 33, Abs. 3 der Ap. B. O. hat aber nur solche Verordnungen im Auge, bei denen es sich um die Anfertigung eines Rezeptes, die Herstellung eines Mittels nach den vom Arzt angegebenen Bestandteilen handelt. Er findet aber keine Anwendung in denjenigen Fällen, wo die Abgabe von Artikeln in Frage steht, die in Apotheken in fertigem Zustande vorrätig gehalten werden.“ Dies hindert natürlich aber nicht, daß in Fällen, wo durch Abgabe eines falschen Mittels infolge schlechter Lesbarkeit der ärztlichen Anweisung eine Gesundheitschädigung des Patienten herbeigeführt worden ist, der Abgebende wegen fahrlässiger Körperverletzung zur Verantwortung gezogen wird (s. Fußnote 3 auf Seite 133).

Gegen schlechte Handschrift auf ärztlichen Rezepten und das Fortlassen einer Gebrauchsanweisung bei Verschreibung auch starkwirkender Arzneimittel richtet sich eine der Ärztekammer zugewandene Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten vom 12. Juli 1912. Der Vorstand der Ärztekammer wird darin eruchtet, „die Ärzte in nachdrücklicher Weise auf die Gefahren hinzuweisen, die eine derartige Verschreibungsweise sowohl für ihre Klienten als auch für sie selbst herbeiführen kann.“

4) Unter einem „anderen“ Arzneimittel ist hier ein seinem Wesen nach anderes Mittel zu verstehen. Die mit dem wissenschaftlichen Namen bezeichneten Präparate stehen jedoch den chemisch identischen wortgeschützten Mitteln nicht als „andere“ im Sinne des obigen Paragraphen gegenüber. Bei der Abgabe und Bezeichnung dieser Mittel kommen lediglich die Bestimmungen des Warenengesetzes und des Wettbewerbgesetzes in Betracht (s. auch Seite 258). Im Zusammenhang hiermit stehen folgende Erlasse: Ein Min.-Erl. betr. die Verordnung wortgeschützter Arzneimittel vom 28. Juli 1903 regte an, „diejenigen Ärzte, welche Arzneien auf Staats- und Gemeindefasten, sowie auf Kosten von Krankenkassen oder von Vereinigungen zur Erleichterung der öffentlichen Armenpflege verschreiben, anzuweisen, sich für jene Wortschutz genießenden Mittel der Bezeichnungen des Arzneibuches für das Deutsche Reich zu bedienen“. Ferner erging ein Min.-Erl. betr. die Prüfungen der Arzneirechnungen durch die pharmazeutischen Revisoren vom 6. Mai 1902:

Die nach dem Erlasse vom 26. April 1900 mit der Prüfung der Rezepte und Rechnungen über die an Staatsanstalten gelieferten Arzneien betrauten pharmazeutischen Revisoren sind in der Lage, gleichzeitig Verstöße gegen die gebotene Sparsamkeit durch

§ 34. Arzneien, welche **nicht von approbierten Ärzten** verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen (Ministerialerlaß vom 22. Juni 1896)¹⁾.

§ 35. Die in den Apotheken befindlichen **ärztlichen Verordnungen** dürfen anderen Personen als dem verordnenden Arzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder Vertreter weder gezeigt, noch in Ur- oder Abschrift verabfolgt werden²⁾.

§ 36. Der Verkehr mit **Geheimmitteln** regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen³⁾.

§ 37. Die **Ausübung der Heilkunst** ist den Apothekern untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder besonders eiligen Notfällen ist es dem Apotheker ausnahmsweise gestattet, mangels rechtzeitiger ärztlicher Hilfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür zu sorgen, daß beim Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mitteilung gemacht werde.

Einfache, die Anwendung eines Mittels erläuternde, kurze Anweisung zu geben, ist gestattet⁴⁾.

Verwendung unnötig teurer Arzneimittel, wie Antipyrin, Salipyrin, Dermatol und andere, deren Namen geschützt sind, zu überwachen. Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes haben daher die mit der Prüfung der Arzneirechnungen betrauten pharmazeutischen Revisoren in der Folge diese Überwachung auszuüben und die revidierten Rechnungen mit einem entsprechenden Prüfungsvermerk zu versehen.

Der hier erwähnte Min.-Erl. vom 26. April 1900 bejaht, daß die Prüfung der Arzneirechnungen, wo es sich um Bezahlung aus Staatsfonds handelt, durch ein pharmazeutisches Mitglied der Apotheken-Revisionskommission bzw. den pharmazeutischen Assessor am Sitz eines Medizinalkollegiums geschieht.

1) Hierzu bemerkte der Reg.-Präsident in Köln in einer Verfügung vom 22. Juni 1901: daß diese Bestimmung keineswegs so aufzufassen ist, als ob die Apotheker verpflichtet wären, jedes dieser Vorschriften entsprechende Rezept einer nicht approbierten Person überhaupt anzufertigen, sondern daß es vielmehr dem Ermessen der Apotheker überlassen ist, ob sie solche Rezepte anfertigen wollen. Dementsprechend schreibt der § 30 der angezogenen Vorschriften ausdrücklich vor, daß „ärztliche Verordnungen (Rezepte)“ jederzeit ohne Verzug auszuführen sind. Rezepte von Nichtärzten fallen also nicht unter diese Bestimmung.

Vgl. jedoch Fußnote 3 auf Seite 304.

2) Vgl. indessen § 26 letzter Absatz.

3) Die betr. Bestimmungen sind in den Min.-Erlässen vom 8. Juli 1903, 27. August 1907 und 11. September 1907 enthalten (s. Teil XVI).

4) Die Bestimmung in § 37 der Ap.B.D. gründet sich auf § 14 der revidierten Ap.D., wonach die Ausübung der Apothekerkunst sich „weder auf ärztliche noch chirurgische Einrichtungen“ erstreckt. Die Frage, ob das den Apothekern gemachte Verbot der Ausübung ärztlicher Verrichtungen auch nach erfolgter Freigabe der Arztpraxis noch fortbesteht, ist seitens des preussischen Med.-Ministeriums bejaht worden. Ein Zirkular-Erl. vom 23. September 1871 führt hierüber aus:

Ein Apotheker, welcher sich mit Behandlung von Krankheiten befaßt, verletzt die besonderen Pflichten seines Berufes. Die hiergegen gerichteten Strafbestimmungen haben mit der Medizinalpuscherei keinen Zusammenhang, sondern beruhen auf der durch die gegenseitige Kontrolle bedingten Scheidung zwischen den Tätigkeiten des Arztes und des Apothekers. Dem Verbote des Kurierens seitens der Apotheker entspricht das Verbot des Selbstdispensierens seitens der Ärzte. Ob durch eine Verletzung dieser Verbote außerdem gegen Strafgesetze verstoßen wird, wie es hinsichtlich des ersteren bis zum Erlasse der Gewerbeordnung der Fall war, hinsichtlich des letzteren noch gegenwärtig der Fall ist, läßt der Charakter der Verletzung einer besonderen Berufspflicht unberührt. Es folgt aber daraus, daß die hiergegen verordneten beson-

§ 38. Es ist den Apothekern untersagt, mit Ärzten oder anderen Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, über deren Strafen zu denen gehören, welche der § 144 der Gewerbeordnung ausdrücklich fortbestehen läßt.

Vgl. ferner die auf Seite 17, Fußnote 2 angeführten analogen Urteile des R. G.

Die wichtige Frage, wie weit der Begriff „Ausübung der Heilkunde“ zu erstrecken ist, ist nach folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen: Der Schwerpunkt der ärztlichen Tätigkeit liegt zweifellos in der Untersuchung des Kranken und der Diagnose, also in der Feststellung der Krankheit. Erst in zweiter Linie kommt dann die Verordnung der dagegen anzuwendenden Mittel, die durchaus nicht immer Arzneimittel zu sein brauchen. Hat der Arzt den Kranken untersucht, so liegt selbstverständlich auch die Behandlungsart in seinen Händen. In den Tausenden von Fällen aber, die täglich vorkommen, wo der Patient seine Leiden seit Jahren selbst kennt, oder es sich nur um geringfügige Dinge handelt, entfällt die Tätigkeit des Arztes. Die Heilmittel sind heute nicht mehr wie im Mittelalter Geheimnis der Ärzte; die Medizin ist eine durchaus populäre Wissenschaft geworden. Dazu kommt, daß neuerdings die Industrie die Darstellung fertiger Arzneimittel in die Hand genommen hat, und nach irgend einem guten Rezept hergestellt Präparate, welche auf den Etiketten die Krankheiten genau angeben, gegen welche sie dienen sollen, in den Handel kommen. Diese Mittel sind also Handelsartikel geworden, deren Abgabe, sofern sie keine starkwirkenden Stoffe enthalten, jedem Apotheker im Handverkauf freisteht. In diesem Sinne hat jedenfalls auch die revidierte Ap. O. die Sache aufgefaßt, wenn sie nur von ärztlichen Einrichtungen spricht.

Die gleiche Anschauung vertritt auch die Rechtsprechung. Es ergingen folgende Urteile:

Die Abgabe eines nach einer bestimmten Vorschrift hergestellten Heilmittels auf Verlangen nach einem bestimmten Mittel gegen die betreffende Krankheit ist keine unbefugte Ausübung der Heilkunde (R. G. 29. Mai 1902, Ph. Ztg. 1902, Nr. 45). — Wenn ein Apotheker einem Kunden, der ein Mittel gegen ein bestimmtes Leiden fordert, mehrere derartige, ihren Eigenschaften nach zu dem gewünschten Zwecke geeignete Präparate zwecks eigener Auswahl namhaft macht, so liegt darin keine Ausübung der Heilkunde (D. L. G. Rostock 28. Oktober 1904, Ph. Ztg. 1905 Nr. 11). — In der bloßen Reklame für ein Mittel gegenüber dem Publikum kann nicht die Ausübung der Heilkunde erblickt werden. Die Ausübung der Heilkunde beginnt erst, wenn sich ein Patient an eine Person wendet, um Heilung zu suchen, und jene Person Heilung verspricht (R. G. 7. Dezember 1903, 28. Mai 1906, 4. Juli 1911, Ph. Ztg. 1903 Nr. 99, 1906 Nr. 44, 1911 Nr. 32 und 73). — Von einer Ausübung der Heilkunde kann nur dann die Rede sein, wenn ein Apotheker mit einem bestimmten Kranken in Verbindung tritt, um ihn von einem Leiden zu befreien oder es zu lindern. In der Anpreisung eines Mittels, wobei die Apotheke als Bezugsquelle angegeben wird, kann noch nicht die Ausübung der Heilkunde gefunden werden (R. G. 21. Mai 1906, Ph. Ztg. 1906 Nr. 42). — In den Urteilen vom 28. Mai 1906 und vom 4. Juli 1911 erklärt das R. G. übereinstimmend: „Niemand sagt von einem Arzneimittel-Großhändler, Apotheker oder Drogist, der seine Mittel anpreist und demnachst ohne individuelle Feststellung abgibt, daß er Heilkunde betreibt. Die Ansicht entspricht auch der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung, die stets den Betrieb der Heilkunde auf der einen und die Ankündigung und Verabfolgung von Arznei- und Heilmitteln auf der anderen Seite getrennt behandelt hat.“ (Vgl. auch Ph. Ztg. 1911 Nr. 32).

Die Verfügungen einiger Regierungen (u. a. Posen 28. Februar 1891, Merseburg 2. März 1897, Köln 8. Dezember 1897), welche schon die Anempfehlung und Abgabe von Heilmitteln im Handverkauf gegen bestimmte Krankheiten als Ausübung der Heilkunde bezeichneten, sind damit gegenstandslos geworden.

Die Frage, ob das Verbot des § 37 sich rechtswirksam auch auf die Ausübung der Tierheilkunde bezieht, dürfte zu verneinen sein. Einmal ist in § 14 der revidierten Ap. O., der die Grundlage des § 37 bildet, nur von „ärztlichen und chirurgischen“ nicht aber von „tierärztlichen“ Einrichtungen die Rede. Ferner würde das notwendige Korrelat einer solchen Bestimmung, ein Verbot der Arzneiabgabe, wie es für Ärzte besteht, den Tierärzten gegenüber, die ein weitgehendes Dispensierrecht besitzen, fehlen. Und schließlich ist es zum mindesten sehr fraglich, ob nach Übergang des Veterinärwesens auf das Landwirtschaftsministerium der Minister der Medizinalangelegenheiten allein (ohne Mitwirkung des Landwirtschaftsministers) in der Lage gewesen wäre, ein Verbot der Ausübung der Tierheilkunde zu erlassen. (In dieser Hinsicht vgl. R. G. 30. Mai 1910, Gew. N. X, S. 7.)

die Zuwendung von Arzneiverordnungen **Verträge zu schließen**¹⁾ oder denselben dafür Vorteile zu gewähren, oder Arzneien anzufertigen, deren Bestandteile durch **erdichtete, unverständliche Ausdrücke** bezeichnet sind.

§ 39. **Nebengeschäfte** dürfen Apotheker nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, und zwar in besonderen, von den Apothekenräumen getrennten und mit eigenem Eingang versehenen Gelassen treiben²⁾.

¹⁾ Diesem Paragraphen hat das R.G. in zwei Entscheidungen eine ziemlich weitgehende Auslegung gegeben. Unter dem 27. Februar 1905 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 18) sprach es sich dahin aus, daß sich der § 38 auch auf die Vorsteher von Krankenheilanstalten beziehen kann, in welchen die Patienten nicht von dem Institutsvorsteher, sondern von Ärzten behandelt werden, die von den Institutsvorstehern zur Behandlung der Kranken angestellt worden sind. Und unter dem 2. Oktober 1905 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 80) führte es aus: „Der Gesetzgeber wollte durch den § 38 offenbar verhüten, daß Ärzte zugunsten eines Apothekers mehr und kostspieligere Rezepte ausfertigen, als nötig seien. Der Begriff Zuwendung sei im allgemeinen Sinne gebraucht; auch der wende zu, welcher durch seine eigene Tätigkeit dafür Sorge, daß ein anderer Vermögensvorteile erhalte. Was die Verträge anbelange, welche zwischen Krankenkassen, Kliniken usw. und Apothekern abgeschlossen seien, so müsse von Fall zu Fall geprüft werden, ob der Vertrag unter § 38 der Ap.W.D. falle.“ Einfache „Arzneilieferungsverträge“ dürften jedenfalls mit dem § 38, der nur „Zuwendungsverträge“ betrifft, nicht kollidieren. Auch staatliche Anstalten und Behörden schließen ja mit Apothekern Arzneilieferungsverträge ab.

²⁾ Der Schlusssatz obiger Bestimmung berechtigt zu der Annahme, daß es sich hier nur um solche Nebengeschäfte handelt, welche mit dem Apothekerberuf nicht zusammenhängen und besonderer Gelasse bedürfen. Das Verbot der Fabrikation von Mineralwässern, Verbandstoffen u. dgl. entspricht dem Zweck und Sinn der Vorschrift nicht. Ebenso würde die Einrichtung einer Drogenhandlung, die ja in gewissem Umfange schon von vornherein in jeder Apotheke mit enthalten ist (V.G. Halle a. S., Ph.Ztg. 1911 Nr. 37), nicht als ein Nebengeschäft im Sinne des § 39 aufzufassen sein. Der Forderung besonderer Räume und eines besonderen Einganges für eine solche erscheint daher ebensowenig berechtigt, wie etwa ein Verbot der Firmenbezeichnung „Apotheke und Drogenhandlung“.

Das R.G. hat dem § 39 in einem Urteile vom 13. Juli 1908 (Ph.Ztg. 1908 Nr. 67) folgende Auslegung gegeben: „Die Vorschrift des § 39 der Ap.W.D., welche für Nebengeschäfte die Genehmigung des Regierungspräsidenten fordert, bezieht sich nur auf Nebengeschäfte, welche sich in demselben Hause befinden, nicht aber auf Geschäfte an anderen Orten. Weiter bezieht sie sich nur auf Geschäfte, die vom Apotheker selbst betrieben werden, nicht aber auf solche, deren Betrieb durch einen anderen erfolgt. In der Einrichtung einer Niederlage freigegebener Arzneimittel bei einem Kaufmann des Nachbarortes ist somit weder der unzulässige Betrieb eines Nebengeschäfts, noch die Anlage einer Zweigapotheke zu erblicken.“

Ferner erging hierüber ein Min.-Erl. vom 11. Januar 1898:

Einem Apotheker wird mit Hinblick auf § 3 der Reichsgewerbeordnung im allgemeinen nicht verboten werden können, neben dem Apothekenbetriebe sich noch anderweitige Betriebsquellen auf gewerblichem Gebiete zu verschaffen. Ebenso wie ein Apotheker Eigentümer eines Rittergutes sein kann, wird er auch Eigentümer eines Drogengeschäftes sein dürfen, vorausgesetzt, daß er den Betrieb der Apotheke persönlich leitet und die Nebengeschäfte durch Bevollmächtigte besorgen läßt. Dies schließt jedoch das Recht der Behörde nicht aus, wenn im Einzelfalle gegründete Veranlassung vorliegt, anzunehmen, daß dem ordnungsmäßigen Apothekenbetriebe aus dem Betriebe eines zweiten Geschäftes Nachteile erwachsen werden, dem Bewerber um die Konzession einer Apotheke die Aufgabe des zweiten Geschäftes als Bedingung vorzuschreiben. Dies gilt nicht nur von Neukonzessionierungen, sondern auch von der Bestätigung eines präsentierten Geschäftsnachfolgers. § 3 der Reichsgewerbeordnung steht in diesem Punkte nicht entgegen, da die Errichtung von Apotheken — die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers gehört auch hierher — sich in Gemäßheit des § 6 a. a. O. nach Landesrecht regelt.

Auch die Übernahme kommunaler oder sonstiger Ämter ist als eine der Ge-

§ 40. Apothekern, welche ihre Apotheke ohne Gehilfen betreiben, kann auf ihren Antrag durch den Regierungspräsidenten widerruflich gestattet werden, während bestimmter Stunden sich **aus der Apotheke zu entfernen**, wenn Fürsorge getroffen ist, daß im Bedarfsfalle der Apotheker innerhalb einer Stunde zurückgerufen werden kann¹⁾. In Orten mit zwei oder mehreren Apotheken kann nach Vereinbarung unter den Apothekenvorständen mit Zustimmung des Regierungspräsidenten an den **Sonntagen und Feiertagen** abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen werden. Durch öffentliche Bekanntmachung am Ort und Aushang in der Apotheke²⁾ ist die erteilte Genehmigung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen³⁾.

§ 41. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jede **Behinderung in der Leitung** der Apotheke, wenn sie die Dauer von drei Tagen übersteigt, unter Benennung des Vertreters dem Kreisarzt rechtzeitig anzumelden⁴⁾. Bei Abwesenheit oder Behinderung des Vorstandes bis zu 14 Tagen kann die Vertretung durch einen Gehilfen, bei längerer Dauer muß sie durch einen approbierten Apotheker ausgeübt werden. Kein Apothekenvorstand darf ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten länger als drei Monate im Zusammenhang und während eines Jahres nicht mehr als vier Monate in der Leitung der Apotheke vertreten werden⁵⁾.

Genehmigung bedürftige Nebenbeschäftigung im obigen Sinne nicht anzusehen. Anderseits kann aber auch nach einer Entscheidung des Bez.-Auschuß Breslau vom 15. Februar 1907 (Ph.Ztg. 1907 Nr. 15) ein ohne Personal arbeitender Apotheker nicht zur Ausübung von Ehrenämtern, also auch nicht zur Annahme einer Wahl zum Stadtverordneten gezwungen werden, wenn er dadurch der Apotheke zeitweilig entzogen wird. In diesem Sinne erging auch ein Min.-Erl. vom 14. Juli 1835.

¹⁾ Ein ohne pharmazeutische Hilfskraft arbeitender Apotheker macht sich strafbar, wenn er die ihm vom Regierungspräsidenten in Gemäßheit des § 40 der Ap.B.O. gewährte freie Zeit überschreitet. Ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten darf ein allein arbeitender Apotheker seine Apotheke nicht verlassen. (R.G. 12. Dezember 1910, Ph.Ztg. 1911 Nr. 3.)

²⁾ Ein Plakat an der Tür einer Apotheke, das die zur Zeit der Sonntagsruhe geöffneten Apotheken in polnischer Sprache (neben der deutschen) anführt, verstößt gegen die öffentliche Ordnung. Seine Entfernung kann daher von der Polizei verlangt werden. (D.R.G. 7. Juni 1910, Ph.Ztg. 1910 Nr. 56.)

³⁾ In Ergänzung des § 40 der Ap.B.O. ergingen folgende Min.-Erlasse über den Apothekenschluß an Sonn- und Festtagen sowie zur Nachtzeit:

1. Erl. vom 30. November 1907: Im Verfolg des Erlasses vom 25. Januar d. J. will ich nach Anhörung der Apothekerkammern unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Einwendungen dagegen nicht weiter erheben, wenn der nach § 40 Abs. 2 der Apotheken-Betriebsordnung vom 18. Februar 1902 zulässige Apothekenschluß an den Sonntagen und Feiertagen auch auf die Nachtstunden bis 7 Uhr morgens des folgenden Werktages ausgedehnt wird. Voraussetzung bleibt, daß das beteiligte Publikum in geeignet erscheinender Weise von dem Schluß der einzelnen Apotheke in Kenntnis gesetzt und an den geschlossenen Apotheken ein leicht sichtbarer Hinweis auf die nächsten offen gehaltenen Apotheken angebracht wird.

2. Erl. vom 13. April 1909: Durch den Runderlaß vom 30. November 1907 ist unter gewissen Voraussetzungen und dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der abwechselnde Schluß eines Teiles der Apotheken des gleichen Ortes während der auf den Sonntag folgenden Nachtstunden genehmigt worden. Die seither gemachten Erfahrungen lassen es unbedenklich erscheinen, unter den gleichen Voraussetzungen diese Vergünstigung in geeigneten Fällen für die Nachtzeit überhaupt zuzulassen.

⁴⁾ Vergl. auch § 49 der Dienstsanweisung für die Kreisärzte (i. Seite 240).

⁵⁾ Wie schon auf Seite 13 erwähnt, haben sowohl das R.G. 7. Juni 1899 (Ph.Ztg. 1901 Nr. 35) und 19. Mai 1911 (Med.N. 1911 S. 533) wie auch das D.R.G. 2. November 1905 (Ph.Ztg. 1906 Nr. 31) entschieden, daß die Landeszentralbehörde nicht berechtigt

C. Personal.

§ 42.¹⁾ Jeder Apothekenvorstand kann soviel **Lehrlinge** als er Gehilfen hat²⁾, zur Ausbildung annehmen. Wer keinen Gehilfen hält, kann einen Lehrling ausbilden, bedarf aber hierzu der Erlaubnis des Regierungspräsidenten, welche widerruflich ist³⁾. In Zweigapotheken dürfen Lehrlinge nicht ausgebildet oder beschäftigt werden.

§ 43. Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, hat vorher ein von dem zuständigen Kreisarzt auf Grund 1. des Zeugnisses über die in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Nr. 1⁴⁾ erforderliche wissenschaftliche Vorbildung, 2. des Revaccinationsscheines, 3. des selbstgeschriebenen Lebenslaufes ausgestelltes **Zulassungszeugnis** dem Apothekenvorstand vorzulegen. Aus dem Zeugnis muß auch der Tag des Eintritts in die Apotheke ersichtlich sein. Ohne dieses Zeugnis darf kein Apothekenvorstand einen Lehrling annehmen.

Ein Lehrling, welcher während der Lehrzeit die **Lehrstelle wechselt**, hat von dem für die neue Lehrstelle zuständigen Kreisarzt das Zulassungs-

ist, die Stellvertretung im Apothekenbetriebe bzw. die Verwaltung von Apotheken durch eine qualifizierte Person zu beschränken oder von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, da § 45 der Gew.D. auch auf das Apothekergewerbe Anwendung findet. Für das Recht, das die Bezirksregierungen in Anspruch nehmen, jeden Apothekenverwalter besonders zu befähigen, fehlt es somit an einer gesetzlichen Unterlage. Die Regierung kann nur den Nachweis verlangen, daß der betreffende Apotheker im Besitz der Approbation sich befindet und gemäß § 23 der rev. Ap.D. vereidigt ist; ist dieser Nachweis geliefert, dann ist die Stellvertretung rechtsgültig eingesetzt. Demgemäß erklärte das D.V.G. die entgegenstehenden Anordnungen des § 41 der Betriebsordnung für ungültig. Das Urteil des D.V.G. ist wegen seiner besonderen Bedeutung für den preußischen Apothekerstand auf Seite 328 im Wortlaut abgedruckt.

¹⁾ §§ 42 und 43 in der Fassung des Erlasses des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 27. August 1903. Nach der neuen Fassung des § 42 bedarf der ohne Gehilfen arbeitende Apotheker nur einer einmaligen, generellen Erlaubnis zur Annahme eines Lehrlings. Doch kann § 42 für den Geltungsbereich der dänischen Medizinal- und Apothekerordnung, also in Neuvorpommern, Rügen und Schleswig-Holstein (s. Seite 246) nicht als gültig angesehen werden, da nach § 14 dieses Gesetzes die Annahme von Lehrlingen an keine Beschränkung gebunden ist. Vgl. die Fußnote zu § 45.

²⁾ Über die Zahl der in Apotheken anzunehmenden Lehrlinge erging folgender Min.-Erl. vom 10. Oktober 1912:

Unter Gehilfen im Sinne des § 42 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 sind nur solche zu verstehen, die vollbeschäftigt werden. Gehilfen, welche nur aushilfsweise mehrere Stunden in der Woche in einer Apotheke tätig sind, müssen bei Prüfung der Frage, wieviel Lehrlinge zur Ausbildung angenommen werden können, außer Betracht bleiben.

³⁾ Hierzu traf das R.G. in einem Urteil vom 27. September 1909 (Pb. Ztg. 1909 Nr. 104) die Feststellung, daß sich die angezogene Bestimmung der Ap.B.D. nur auf den eigentlichen engeren Apothekenbetrieb bezieht. „Unter Apothekerlehrlingen sind nur Personen zu verstehen, welche der Apothekenbesitzer im Apothekenbetriebe ausbildet oder beschäftigt. Zu den Apothekerlehrlingen gehören also nicht Personen, welche, wenn auch in den Räumen der Apotheke, so doch lediglich mit dem Verkauf freigegebener, den Bestimmungen über den Apothekenbetrieb nicht unterliegender Waren befaßt werden.“ Hilfskräfte, deren Tätigkeit lediglich den im Apothekenbetrieb nebenbei geführten kaufmännischen Artikeln gewidmet ist, unterstehen also den medizinalpolizeilichen Bestimmungen nicht. Zu ihrer Annahme bedarf es, soweit es sich um Lehrlinge handelt, keiner Genehmigung, und ihr Antritt braucht nicht dem Kreisarzt gemeldet zu sein. Vgl. hierzu noch das auf Seite 256 angeführte Urteil des R.G. vom 12. Dezember 1910, sowie den § 48 letzter Abjatz.

⁴⁾ Jetzt Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904, § 6, Nr. 1 (siehe Seite 23).

zeugnis genehmigen zu lassen. In dem Abgangszeugnis aus der früheren Stelle ist der Grund des Abganges von dem Lehrherrn anzugeben. Ohne ein so ergänztes Zulassungszeugnis darf kein Lehrling von einem anderen Lehrherrn angenommen werden.

§ 44. Der Apothekenvorstand ist für die sachgemäße **Ausbildung des Lehrlings** verantwortlich. Er hat für die erforderlichen Lehrmittel zu sorgen, dem Lehrling hinreichend geschäftsfreie Zeit zum Studium, im Sommer zum Sammeln von Pflanzen, zu gewähren, die Anlegung und Ordnung der Pflanzensammlung zu überwachen, sowie selbst oder durch einen Gehilfen den Lehrling in den praktischen Arbeiten zu unterweisen und für die Eintragung des Verlaufes dieser Arbeiten in das Arbeitsbuch Sorge zu tragen.

§ 45. Einem Apothekenvorstand, welcher seine Pflichten als Lehrherr nicht erfüllt oder sich anderweitig in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist, kann die **Befugnis, Lehrlinge auszubilden**, durch den Regierungspräsidenten auf Zeit oder dauernd entzogen werden¹⁾.

¹⁾ Die Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 sagt im § 15 Abf. d, daß einem Apotheker, wenn bei der Prüfung des Lehrlings am Schlusse der Lehrzeit sich „vorfällige Vernachlässigung des Lehrlings oder erwiesene Unfähigkeit, brauchbare Subjekte zu bilden“, herausstellen, die Befugnis zum Halten von Lehrlingen untersagt werden kann. Die obige Bestimmung erweitert dies dahin, daß auch einem Apotheker, der sich „anderweitig in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist“, dieses Recht entzogen werden kann. Diese Erweiterung entbehrt nach einem Urteil des O.V.G. vom 18. Februar 1907 (s. Seite 399) für den Geltungsbereich der rev. Ap.O. der Rechtsgültigkeit. Nach dieser Entscheidung hat die Betriebsordnung von 1902 nur insofern Bedeutung, als sie sich mit der als Gesetz erlassenen Apothekerordnung von 1801 deckt. Hiernach kann dem Apotheker das Recht, Lehrlinge auszubilden, nur dann entzogen werden, wenn ihm ein schuldhaftes Verhalten zur Last fällt.

Nach einem weiteren Urteil des O.V.G. vom 29. Juni 1898 (Rh. Stg. 1898 Nr. 74) hat der § 45 für das ehemalige Herzogtum Nassau keine Gültigkeit. Dieses Urteil befagt, daß die Ausschichtsbehörde zur Entziehung der Befugnis, Apothekerlehrlinge auszubilden, nur da berechtigt ist, wo die gesetzlich gültigen Apothekerordnungen ihr ein solches Recht einräumen: ist dies nicht der Fall, so steht ihr eine solche Berechtigung nicht zu und kann ihr auch nicht durch ministerielle Bestimmungen eingeräumt werden. Im ganzen ergibt sich hinsichtlich der Rechtskraft des § 45 der Ap.O. somit folgendes: Der § 45 der Ap.O. ist in vollem Umfange ungültig in Nassau, im ehemaligen Landgrafenamt Hessen, in Frankfurt a. M., Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Pommern und Rügen. Hier kann also die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen den Apothekern überhaupt nicht entzogen werden, da die grundlegenden Gesetze ein solches Recht der Regierung nicht einräumen. In Hannover, wo die Entziehung sich nur auf die Verletzung der durch die Verordnung selbst genannten Berufspflichten gründen darf, und in den übrigen Gebietsteilen Preußens, wo die Entziehungsbefugnis direkt auf die Verletzung der Lehrpflicht beschränkt ist, ist der § 45 nur insoweit gültig, als er diese letzteren Punkte betrifft. Die Begründung der Entziehung auf „anderweitige Unzuverlässigkeit in sachlicher oder sittlicher Beziehung“ ist rechtlich unwirksam.

Eine weitere Anwendung der in § 45 gegebenen Befugnis zur Entziehung des Rechts zur Lehrlingausbildung wird in folgendem Erlaß angeregt:

**Min.-Erl. betr. die Selbstdarstellung galenischer Präparate in den Apotheken.
Vom 16. September 1912.**

Bei den pharmazeutischen Vorprüfungen ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die zur Prüfung kommenden Apothekerlehrlinge zum Teil eine nicht hinreichende Anleitung in der Ausführung der praktischen Arbeiten in den Apothekenlaboratorien erhalten haben. Eine sachgemäße Ausbildung hierin wird nur dann gewährleistet, wenn die Lehrlinge in den Apotheken dauernd Gelegenheit haben, sich Er-

§ 46. Die Ausbildung des Lehrlings untersteht der **Aufsicht des zuständigen Kreisarztes**, welcher alljährlich gelegentlich der vorgeschriebenen Apothekenmusterung sich von den Kenntnissen und Fortschritten der Lehrlinge zu überzeugen hat¹⁾. Zu dem Zwecke hat er auch die Pflanzensammlung,

fahrung und Sicherheit in der Bereitung galenischer und einfacher pharmazeutisch-chemischer Präparate anzueignen.

Die Apothekenvorstände, welche Lehrlinge ausbilden, sind deshalb anzuhalten, die in ihren Betrieben gebrauchten derartigen Präparate tunlichst im eigenen Apothekenlaboratorium herzustellen.

Bei den Apothekenbesichtigungen und den regelmäßigen Musterungen der Apotheken durch die Kreisärzte ist festzustellen, ob diesen Anforderungen genügt wird. Bei nachgewiesener Versäumnis eines Apothekenvorstandes ist der § 45 der Apotheken-Betriebsordnung vom 18. Februar 1902 in Anwendung zu bringen.

Es ist nach dem Urteil des O.V.G. vom 18. Februar 1907 anzunehmen, daß die Einführung eines ganz neuen Grundes zur Entziehung des Rechts, Lehrlinge auszubilden, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde überschreitet und daher nicht rechtswirksam sein kann. Eine auf obige Verfügung gestützte Anwendung des § 45 würde mit Erfolg im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden können. Der nicht zu bestrittene gute Zweck des Min.-Erl. vermag seine Rechtmäßigkeit nicht zu begründen.

¹⁾ Für die Ausbildung der Apothekerlehrlinge hat der Reg.-Präsident in Döppeln in einer Verf. vom 8. Juli 1909 einen amtlichen Lehrplan aufgestellt, der den Zweck verfolgt, den Lehrstoff in gleichmäßiger Weise über die einzelnen Lehrjahre zu verteilen. Durch den Plan soll, wie es in der beigegebenen Verf. heißt, „der Freiheit in der Erteilung des Unterrichts nicht vorgegriffen werden und das Programm soll deshalb auch nicht in allen seinen Einzelheiten verbindlich sein. Dagegen wird zu verlangen sein, daß die Lehrlinge nach Ablauf des ersten und zweiten Lehrjahres wenigstens $\frac{3}{4}$ des betreffenden Jahrespensums beherrschen“. Hinsichtlich des Umfangs des von den Lehrlingen zu führenden Tagebuches bemerkt der Reg.-Präsident, „daß es als angemessen gelten kann, wenn die Lehrlinge alljährlich 12 Ausarbeitungen in ihrem Tagebuch fertigstellen“. Der Lehrplan lautet:

Lehrplan für die Ausbildung der Apothekerlehrlinge.

Den Lehrlingen sollen geläufig sein:

Nach dem 1. Jahre:

Einrichtungen und Inventar der Apotheke, Art der Aufbewahrung der Arzneistoffe und der Arzneizubereitungen, für den Lehrling wichtige gesetzliche Bestimmungen (einschließlich Bestimmungen über Abgabe starkwirkender Arzneien, Eichung von Wagen und Gewichten), Anfertigung von Dekokten, Infusen, einfachen Salben. Lesen der Rezepte. Erkennen von Drogen und Präparaten durch das Auge. Erklärung leichter Abschnitte des Arzneibuches, das Schreiben der Signaturen (muß möglichst deutlich und sorgfältig sein), die Grundsätze für das Ansetzen der Tinkturen, die Digestion und die Mazeration.

Botanik: Vorlage der gesammelten Pflanzen, Erkennung derselben beim Ansehen, möglichst mit Angabe der Pflanzenfamilie. Hauptgliederung des natürlichen Systems, spezielle Eigenschaften, Eigentümlichkeiten und Merkmale einzelner hervorragender Familien, die unter den einheimischen Pflanzen Vertreter haben (Labiaten, Koniferen, Papilionaceen usw. Offizinelle Pflanzen, die zu diesen Familien gehören).

Chemie: Die Elemente Chlor, Jod, Brom, Schwefel, Sauerstoff, Säuren, Basen, Salze, Luft, Wasser, Oxydationsprozesse.

Physik: Vorgänge bei der Destillation, Kochen des Wassers; Thermometer, Barometer, Gefrierpunkt, Wagen, spezifisches Gewicht, Araometer, Mikroskop.

Am Ende des 2. Jahres:

Inhalt des Giftschrankes und der Separandenabteilungen, die häufig in Betracht kommenden höchsten Dosen; Verhalten bei unleserlich oder fehlerhaft verschriebenen Rezepten. Vorschriften für den Giftverkauf, Ausschluß verschiedener Sachen vom Handverkauf; Anfertigung leichterer Mixturen, Anstoßen von Pillenmassen und An-

sowie das Arbeitsbuch derselben zu besichtigen und die Handschriften auf ihre Deutlichkeit zu prüfen.

Die über den gesamten Vorgang aufzunehmende Verhandlung wird von dem Kreisarzt und dem Lehrherrn unterschrieben, bei günstigem Ergebnis der kreisärztlichen Registratur einverleibt, im entgegengesetzten Falle aber dem Regierungspräsidenten eingereicht¹⁾.

§ 47. Über die **Prüfung als Gehilfe** und die weitere Ausbildung zum Apotheker enthalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. März und 13. November 1875 (Zentralblatt f. d. D. R. 1875, S. 167 und 761) die näheren Bestimmungen²⁾.

Apothekergehilfen, welche diesen Bestimmungen nicht genügt haben, dürfen in Apotheken nicht tätig sein. Ausnahmen sind in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Februar 1902 (Zentralblatt f. d. D. R. 1902, S. 23) zulässig³⁾.

fertigung geteilter Pulver, Salben; Taxieren einfacherer Rezepte. Weitere Ausbildung in dem Erkennen von Drogen mit Angabe charakteristischer Merkmale. Beschaffenheit der Präparate mit Angabe der Eigenschaften, Angabe von Vorgängen bei der Zersetzung von Präparaten, Niederschläge. Pflaster, Seifen. Beschaffenheit der Kolatorien, Filtration, Auswaschen der Niederschläge und deren Prüfung. Herstellung eines leichteren Präparates. Abstammung der Drogen.

Botanik: Namen, Familie usw., speziellere Darstellung des natürlichen Pflanzensystems. Beispiele officineller Pflanzen für die einzelnen Gruppen. Charakteristik der Blüten, Kräuter nach dem Text der Pharm. und Erklärung der Charakteristik; Fortführung des Herbariums (nach natürlichem System geordnet).

Chemie: Erklärung der Vorgänge bei der Darstellung der Präparate. Chemische Formeln der officinellen Säuren, Basen, Salze, Kristallwasser. Hygroskopische Substanzen. Äquivalente. Gesetze für chemische Verbindungen. Affinität. Einfache chemische Reaktionen, z. B. Prüfung auf Chlor, Schwefelsäure, Metalle usw.

Physik: Wärme, Dampfapparat, gespannte Dämpfe, Wirkung derselben; Kühlwasser, Wirkung desselben; Licht; Wirkung auf ätherische Öle, Phosphor usw.

Ende des 3. Jahres:

Anfertigung von Saturationen, Emulsionen, Pillenmassen mit Bals. Cop., Bals. peruv., Überziehen der Pillen mit Gelatine usw. Taxieren der Rezepte. Erkennen sämtlicher Drogen mit Anführung der Hauptmerkmale und vielleicht der Verfälschungen und Verunreinigungen, Beschaffenheit der Präparate und Prüfung nach dem Arzneibuche. Erklärung der Prüfungen. Titriermethode. Ausführung einer solchen und Erklärung derselben. Vorlage des Herbariums. Charakterisierung der officinellen Pflanzen (auch die Verwechslungen). Aufbewahrung, Ersatz der verdorbenen Kräuter und Wurzeln. Erkennung der Verderbnis, z. B. Würmer in Rad. Rhei, Flor. Arnicae usw.

Chemie: Übersicht der organischen und anorganischen Chemie mit Vertiefung in alle einschlägigen officinellen Präparate. Darstellung von Schwefelsäure, Salzsäure, Soda mit Natr. bicarbon., Glaubersalz, Schwefel, Magnesia, Jod, Phosphorspiritus, Chloroform, Fette und Öle, Essig usw. Prüfung dieser Substanzen auf ihre Reinheit.

Physik: Licht; Zersetzungen durch dasselbe. Lichtberechnung (Mikroskop), Farben, Elektrizität, Reduktion der Metalle und Lösungen durch Elektrizität, und andere Kapitel der Physik (z. B. Magnetismus u. a.).

1) Vgl. hierzu § 51 der Dienstanzweisung für die Kreisärzte (f. Seite 241)

2) Vgl. Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 (f. Seite 21)

3) Diese schon auf Seite 48 abgedruckte Wf. lautet:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde in besonderen Fällen Personen, welche die Prüfung der Apothekergehilfen im Inlande nicht abgelegt haben, mit Rücksicht auf eine im Auslande abgelegte gleichartige Prüfung ausnahmsweise in einer deutschen Apotheke als Apothekergehilfen zuzulassen.

§ 48. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jeden **Eintritt und Austritt eines Lehrlings**, sowie den Eintritt und den Abgang jedes **Gehilfen** unter Beifügung des **Gehilfenzeugnisses**¹⁾ oder der **Approbation**, und bei der Entlassung des **Entlassungszeugnisses** behufs amtlicher Beglaubigung desselben dem Kreisarzt binnen acht Tagen nach dem Eintritt oder beim Abgang anzuzeigen²⁾. Das **Entlassungszeugnis** muß eine entsprechende

1) Über die Anmeldung von Studenten der Pharmazie als Vertreter erließ der Reg.-Präsident in Breslau unter dem 9. November 1906 nachstehende Verfügung:

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß der Anmeldung von Studierenden der Pharmazie als Gehilfen oder als Vertreter des Apothekenvorstandes bei dem zuständigen Kreisarzte die Gehilfenzeugnisse nicht beigefügt werden, weil diese Befähigungsnachweise angeblich auf der Universitätsquästur niedergelegt seien.

Dieses Verfahren widerspricht den Bestimmungen des § 48 der Apothekenbetriebsordnung vom 28. Februar 1902, worin auch für die Studierenden der Pharmazie, sofern sie während der Studienzeit als Gehilfen oder Vertreter für längere oder kürzere Zeit in Apotheken tätig sein wollen, keine Ausnahme in bezug auf den Anmeldungsmodus vorgesehen ist. Falls daher die Pharmaziestudierenden nicht in der Lage sein sollten, über das Originalzeugnis zu verfügen, so werden sich dieselben für den Zweck ihres Eintritts in eine Apotheke während der Studienzeit eine beglaubigte Abschrift des Gehilfenzeugnisses anfertigen lassen müssen, welche dem Apothekenvorstande zwecks Anmeldung bei dem zuständigen Kreisarzte vorzulegen ist.

Nach einem Urteil des A. O. Allenburg vom 17. März 1910 (Ph. Ztg. 1910 Nr. 25) macht sich ein in einer Apotheke vertretender Student der Pharmazie strafbar, wenn er bei einer Revision sein Gehilfenzeugnis nicht vorlegen kann. Der Ausweis durch die Studentenkarte genügt nicht.

Andererseits bemerkte jedoch der Polizeipräsident von Berlin in einer Bf. vom 6. Februar 1900 über die Tätigkeit von Studierenden in Apotheken folgendes:

Nach § 5 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879 dürfen Personen, welche dem Gewerbeangehörigen angehören, als „Studierende“ nicht aufgenommen werden. Hierzu gehören auch, wie vom Herrn Rektor der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität unter dem 26. Januar d. J. ausdrücklich mitgeteilt ist, die in einer Apotheke tätigen Pharmazeuten. Da demgemäß solche Pharmazeuten, sobald sich herausstellte, daß sie den Apothekerberuf praktisch ausübten, in den Büchern der Universität wieder gestrichen worden sind, werden Sie hiervon mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, Studierende der Pharmazie als Gehilfen bzw. ständige Vertreter nicht anzunehmen.

Gegen die gelegentliche Vertretung durch Studenten der Pharmazie dürfte aber nichts einzuwenden sein.

2) Die Pflicht zur Anmeldung der Gehilfen und Lehrlinge ist in obigem Paragraphen nicht diesen, sondern dem Apothekenvorstand aufgelegt. Über die Meldepflicht der Medizinalpersonen (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker) bestehen jedoch in verschiedenen Regierungsbezirken noch besondere Polizeiverordnungen. Derartige Verordnungen sind ergangen für die Reg.-Bezirke Königsberg unter dem 11. Dezember 1912, Gumbinnen unter dem 9. Oktober 1902, Allenstein unter dem 28. November 1907, Danzig 17. Juni 1903, Potsdam 6. Mai 1912, Frankfurt 30. Juni 1902, Stettin 11. Oktober 1902, Köslin 16. Juli 1902, Stralsund 30. Mai 1900, Posen 26. November 1902, Bromberg 21. Juni 1898, Magdeburg 15. Mai 1902, Merseburg 26. Juli 1902, Erfurt 15. Februar 1912, Schleswig 8. August 1902, Hannover 26. Mai 1903, Lüneburg 11./19. September 1902, Arnsherg 19. März 1904, Köln 1. Oktober 1910, Düsseldorf 15. Dezember 1902, Koblenz 21. August 1900. Dabei ist in den Verordnungen von Königsberg, Danzig, Stettin, Merseburg, Hannover, Arnsherg und Düsseldorf abweichend von der Apothekenbetriebsordnung bestimmt, daß auch die Gehilfen und Lehrlinge sich selbst bei dem Kreisarzte an- und abzumelden haben.

Die Ausstellung eines Entlassungszeugnisses ist in obigem § 48 dem Apothekenvorstand zur Pflicht gemacht. Mit Bezug hierauf bemerkte eine Regierungspräsidialentscheidung vom 7. November 1894 folgendes:

Erklärung enthalten, wenn die Beschäftigung des Gehilfen in der Apotheke nur eine aushilfsweise, auf Tage oder Stunden beschränkte, war.

Anderes, als das bei dem Kreisarzt angemeldete Personal darf in den Apotheken nicht beschäftigt werden¹⁾.

D. Zweig-, Krankenhaus- und ärztliche Hausapotheken.

§ 49. Für eine **Zweig-**, wie für eine **Krankenhausapotheke** genügt eine vorschriftsmäßig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete

Die Ausstellung des mit der pflichtmäßigen Anzeige vorzulegenden Entlassungszeugnisses ist nicht von einem besonderen Verlangen des Austretenden abhängig gemacht und demnach ebenso sehr eine vorschriftsmäßige Verpflichtung des Apothekenvorstandes, wie die zu erstattende Anzeige. Letzterem hat der Physikus das mit dem Beglaubigungsvermerk versehene Zeugnis dem Sinne der Vorschriften gemäß auch wieder zuzustellen, und dem Austretenden kann es anheim gestellt bleiben, ob er es sich von dem Apothekenvorstand aushändigen lassen will.

1) Die Bestimmung ist nicht streng wörtlich aufzufassen, da sonst auch Hausdiener und Laboratoriumsarbeiter (Stößer) darunter fallen würden, was natürlich nicht beabsichtigt sein kann. Gemeint kann nur das im eigentlichen pharmazeutischen Betriebe tätige Personal sein, das also entweder mit der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln in der Defektur oder mit der Anfertigung von Rezepten bzw. der Abgabe von Arzneien und Handverkaufsfartikeln an das Publikum beschäftigt ist. Demgemäß besagt auch ein Min.-Erl. vom 9. April 1894, daß gegen die Anstellung von besonderen Kassierern oder Kassiererinnen in Apotheken kein Bedenken vorliegt, „solange die mit der Wahrnehmung des Kassengeschäftes betrauten Personen keine Verwendung als pharmazeutisches Hilfspersonal finden“. Dagegen spricht sich ein Min.-Bescheid vom 30. Januar 1900 dahin aus, daß „das Halten eines Drogisten in einer Apotheke oder in der mit einer solchen in dem gleichen Raume verbundenen Drogenabgabe unzulässig ist“.

Eine weitere Ministerialentscheidung vom 18. Dezember 1908 über die Beschäftigung von Hilfspersonal in Apotheken wird in folgendem Bescheid des Reg.-Präsidenten in Breslau vom 7. Januar 1909 mitgeteilt:

Auf die Eingabe vom 17. April v. J. werden Sie benachrichtigt, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nach Anhörung des Apothekerrats Entscheidung dahin getroffen hat, daß Bedenken gegen die Heranziehung von nicht pharmazeutischem Hilfspersonal zu größeren, Fachkenntnisse nicht erfordernden Hilfsleistungen im Apothekenbetriebe nicht bestehen, wenn die Beschäftigung unter Aufsicht und alleiniger Verantwortung des pharmazeutischen Apothekenpersonals geschieht. Ebensowenig sind Einwendungen zu erheben gegen die Beschäftigung derartigen Personals mit den durch den Apothekenbetrieb bedingten, die Arzneiabgabe nicht berührenden, kaufmännischen Arbeiten: die Führung der Geschäftskasse und der kaufmännischen Betriebe, Ausschreiben von Rechnungen u. a.

Auf das in Krankenhausapotheken beschäftigte Hilfspersonal finden diese Bestimmungen nach einem Min.-Bescheid vom 8. Oktober 1912 entsprechende Anwendung.

Die Verf. vom 18. Dezember 1908 besagt insofern nichts Neues, als sie die Verwendung von nichtpharmazeutischem Personal nur zu größeren, Fachkenntnisse nicht erforderlichen Hilfsleistungen gestatten will. Darunter kann man aber nur die Tätigkeit eines Hausdieners, eines Hilfsjungen oder Abfahmädchens verstehen, die jetzt schon ohne jede behördliche Erlaubnis in den Apotheken gehalten werden; ebenso hat wohl noch niemals ein Zweifel darüber bestanden, daß jedes größere Apothekengeschäft sich zur Erledigung kaufmännischer Arbeiten (Kasse, Buchführung, Rechnungsschreiben) besondere Personen halten darf (s. den oben erwähnten Erlaß vom 9. April 1894). Ferner können für die Verantwortung für die Handlungen dieses Personals nur die Bestimmungen des B. G. B. maßgebend sein. Nach diesen aber würde nur der Täter selbst und der Geschäftsherr als verantwortlich in Frage kommen können, und zwar haftet der letztere auch nur unter gewissen Voraussetzungen für den Schaden aus den von seinen Angestellten oder Gehilfen begangenen strafbaren Handlungen (s. Seite 129).

Das B. G. hat denn auch die genannte Verfügung in dem schon auf Seite 312 erwähn-

Offizin mit einem Vorratsraum, in welchem auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können¹⁾.

§ 50. Sämtliche Arzneimittel einer Zweigapotheke müssen aus der **Stammapotheke** bezogen werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Arzneimittel der Zweigapotheke verantwortlich bleibt²⁾.

Für Krankenhausapotheken, in welchen kein approbierter Apotheker tätig ist, sowie für die ärztlichen Hausapotheken müssen sämtliche Arzneimittel aus einer **Apotheke im Deutschen Reich** entnommen werden³⁾.

ten Urteil vom 27. September 1909 (Ph. Ztg. 1909 Nr. 104) dahin erweitert, daß auch zur Beforgung des Handverkaufs, soweit es sich dabei um freigegebene Artikel handelt, die Verwendung eines nicht pharmazeutisch vorgebildeten Personals gegen die bestehenden Bestimmungen nicht verstößt. Ferner hat das R. G. in dem schon auf Seite 256 erwähnten Urteile vom 12. Dezember 1910 (Ph. Ztg. 1911 Nr. 3) die Abgabe einer Arznei durch die Ehefrau des Apothekers nur dann für unzulässig erklärt, wenn es sich um eine nicht freigegebene Arznei handelte und die Ehefrau als pharmazeutisches Personal in der Apotheke tätig war. Auf Grund dieser Feststellung hat das V. G. Mejeritz dann unter dem 4. März 1911 (Ph. Ztg. 1911 Nr. 35) entschieden: „Die Abgabe freigegebener Arzneimittel durch die Ehefrau des Apothekenvorstandes ist zulässig, auch wenn diese nicht beim Kreisarzt als in der Apotheke beschäftigt angemeldet ist. Auch zur Verabfolgung der übrigen von ihm selbst fertiggestellten Arzneien an den Besteller darf sich der Apothekenvorstand seiner Ehefrau bzw. Familienmitglieder bedienen.“ Schließlich hat das R. G. unter dem 27. Februar 1905 (Ph. Ztg. 1905 Nr. 18) in Übereinstimmung mit dem V. G. I Berlin entschieden, daß Packer, welche Arzneimittel nur verpacken und event. vorher unter Aufsicht eines Apothekers mit fertiggedruckten Etiketten versehen, nicht zu dem anmeldepflichtigen pharmazeutischen Personal gehören.

¹⁾ Material- und Kräuterkammer, Arzneikeller, Laboratorium und Stoßkammer werden also hier nicht gefordert. Ebenfalls wenig brauchen alle in der Serie mit einem Stern bezeichneten Mittel in Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken vorrätig zu sein. Dagegen müssen in Zweigapotheken laut Min.-Erl. vom 15. Dezember 1910 Ziffer 1 (s. Seite 299) die in der Serie mit einem Stern bezeichneten „Arzneimittel“ vorhanden sein. Die Reagentien und volumetrischen Lösungen (Anlage II des Arzneibuches) mithin nicht, da diese nicht zu den „Arzneimitteln“ gehören.

²⁾ Die Verantwortlichkeit des Vorstandes der Stammapotheke erstreckt sich nur auf die Lieferung vorschriftsmäßiger Arzneimittel an die Zweigapotheke. Nicht aber kann derselbe etwa für jede Vorschriftswidrigkeit, die in einer Filiale festgestellt wird, haftbar gemacht werden. Denn der Verwalter der Filiale ist Stellvertreter im Sinne von § 45 der Gew.-D., und ein solcher Stellvertreter ist selbst verantwortlich, wenn er ohne Vorwissen des Besitzers handelt (vgl. das Urteil des R. G. vom 23. Februar 1893, Seite 138).

³⁾ Diese Bestimmung ist wichtig. Sie gestattet den Krankenhausverwaltungen, in denen kein Apotheker, sondern nur eine Diakonisse angestellt ist, sowie Ärzten, die eine konzessionierte ärztliche Hausapotheke haben, im allgemeinen nicht, ihre Arzneiwaren aus Drogenhandlungen oder einem ärztlichen Warenhaufe zu entnehmen. Durch Min.-Erl. vom 5. September 1911 ist diese Vorschrift besonders in Erinnerung gebracht und ihre „genaue Befolgung“ eingeschärft worden, „Krankenhausapotheken, in denen ein approbierter Apotheker tätig ist, sind für ihren Arzneibezug nicht auf die Vermittelung gewerblicher Apotheken angewiesen“ (Min.-Erl. vom 30. Mai 1910).

Eine Bf. über den Arzneibezug der Krankenanstalten, einschließlich der Privatkliniken und Entbindungsanstalten, welche die geltende Rechtslage zusammenfassend darstellt, hat der Berliner Polizeipräsident erlassen. Sie lautet:

Bk. betr. den Arzneibezug der Krankenanstalten. Vom 21. März 1912.

1. In Anstalten, die eine von einem in Deutschland approbierten Apotheker verwaltete Dispensieranstalt haben, übernimmt der Apothekenverwalter sowohl für die Güte der sämtlichen Arzneistoffe, als auch für deren vorschriftsmäßige Zubereitung und Abgabe die Verantwortung. Die Anstalten haben das Recht, die Arzneistoffe nach eigenem Ermessen zu beziehen.

2. In Anstalten, die eine Hausapotheke haben, welche von einer geprüften Diako-

§ 51. Für **ärztliche Hausapotheken** ist in einem besonderen tageshellen, nur für diesen Zweck zu verwendenden Raume ein verschließbarer

nisse oder Schwester verwaltet wird, trägt diese Schwester lediglich die Verantwortung für die sach- und vorschriftsmäßige Zubereitung und Abgabe der Arzneimittel. Nach der neuerdings durch Ministerialerlaß vom 5. September 1911 in Erinnerung gebrachten Vorschrift des § 50 der Apotheken-Betriebsordnung vom 18. Februar 1902 müssen aber sämtliche Arzneimittel und Arzneistoffe aus einer Apotheke im Deutschen Reich entnommen werden; der diese Lieferung übernehmende Apothekenbesitzer trägt die Verantwortung für Echtheit und vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Ware.

3. In allen Anstalten, welche weder eine Hausapotheke, noch eine Dispensieranstalt im Sinne der Apothekenbetriebsordnung besitzen, ist der Leiter verantwortlich für Beschaffenheit und Zubereitung aller Arzneimittel, welche bei Anstaltsinsassen zur Anwendung gelangen oder für sie bezogen werden. Sofern er die Arzneimittel nicht einer öffentlichen Apotheke entnimmt, hat er sich zu vergewissern, daß dieselben hinsichtlich Güte und Reinheit und Zubereitung den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen. Alle stark wirkenden Arzneimittel, welche durch Kaiserl. Verordnung dem freien Verkehr entzogen sind, müssen, auch wenn es sich um größere Bezüge handeln würde, stets Apotheken im Deutschen Reich entnommen werden.

Besondere Verordnungen über das Vorrätighalten und die Abgabe von Arzneien in Krankenanstalten, die aber nur für die betreffenden Bezirke als maßgebend gelten können, haben erlassen die Reg.-Präsidenten von Kassel unter dem 12. Februar 1894, von Minden unter dem 3. Juli 1905 und von Potsdam unter dem 26. November 1906.

Neuerdings ist auch den Diakonissen ein erweitertes Arzneidispenzierrecht verliehen worden.

**Min.-Erl., betr. die von den Diakonissen abzugebenden Arzneimittel.
Vom 8. März 1904.**

Auf den gefälligen Bericht vom 19. Januar d. J. will ich mich damit einverstanden erklären, daß fortan die in dem beifolgenden Verzeichnis aufgeführten Arzneimittel und Arzneizubereitungen, deren Abgabe im allgemeinen nicht gestattet ist, den in der Gemeindepflege tätigen Diakonissen zur unentgeltlichen Abgabe an Kranke überlassen werden dürfen. Ich setze dabei voraus, daß auch diese Mittel stets aus der nächstbelegenen Apotheke bezogen werden.

Verzeichnis

derjenigen Arzneimittel und Arzneizubereitungen, deren Abgabe im allgemeinen nicht gestattet ist, aber den in der Gemeindepflege tätigen Diakonissen überlassen werden darf.

Argentum nitricum	Höllenstein als Ätztift, nur zum äußerlichen Gebrauch.
Chininum hydrochloricum	in abgetheilten Pulvern von 0,25 gegen Fieber.
Emplastrum cantharidum ordinarium	Spanischfliegenpflaster.
Emplastrum cantharidum perpetuum	Zugpflaster.
Emplastrum fuscum camphoratum	Mutterpflaster, Hamburger Pflaster.
Jodoformium	Jodoform, lediglich zur Herstellung von Verbandstoffen, niemals direkt als Heilmittel.
Liquor Aluminium aceticum	Essigsäure Tonerde.
Liquor Ammonii anisatus	Anisöhlhaltige Ammoniakflüssigkeit.
Liquor plumbi subacetici	Bleiessig.
Mixtura sulfurica acida	Hallersches Sauer, als Zusatz zum kühlenden Getränk.
Pulvis Liquiritiae compositus	Brustpulver.
Pulvis Magnesiae cum Rheo	Kinderpulver.
Species pectorales	Brusttee.
Tinctura amara	Bittere Tinktur.
Tinctura Chinae composita	Zusammengesetzte Chinatinktur.
Unguentum acidi borici	Borsalbe.

Schrank mit Fächern und Schiebekästen aufzustellen, welche die vorschriftsmäßige Absonderung der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel ermög-

Unguentum basilicum	Königssalbe zum Verband eiternder Wundflächen.
Unguentum Plumbi	Bleisalbe.
Unguentum Zinci	Zinksalbe.

Eine Vergünstigung hinsichtlich der Arzneiabgabe wird insbesondere den von dem Krankenhaus der Barmherzigkeit in Königsberg i. Pr. sowie den von dem Diaconissenmutterhaus Lehmgraben in Breslau als Gemeindefchwestern in die Diaconissenstationen der Regierungsbezirke Königsberg bzw. Breslau entsandten Schwestern gewährt. Die Arzneiabgabe durch die Gemeindefchwestern ist dabei im Reg.-Bez. Breslau auf Orte beschränkt, an denen sich keine Arzneimittelversorgungsstelle (Voll-, Zweig- oder ärztliche Hausapothek) befindet, während sie im Reg.-Bez. Königsberg in beschränktem Umfange auch für Orte mit Apotheken an unbemittelte Kranke zugelassen ist. In beiden Fällen sind aber die Arzneimittel seitens der Schwestern aus den nächstgelegenen Apotheken zu beziehen.

Über die Erteilung der Berechtigung zur Führung einer Hausapothek an Diaconissen erging eine Zirkularverfügung des Ministers der Med.-Angelegenheiten vom 2. Juli 1853. Diese Verfügung (abgedruckt in Ph.Ztg. 1901 Nr. 85) enthält Bestimmungen: 1. in betreff des Umfangs der Kenntnisse, welche von den Diaconissen, die zu Apothekerinnen in der Dispensieranstalt eines Krankenhauses bestimmt sind, verlangt werden müssen; 2. in betreff des Unterrichts der zu Apothekerinnen bestimmten Diaconissen und 3. in betreff der Prüfung der Apothekerinnen.

Die Kenntnisse sollten sich danach beschränken auf die äußeren Merkmale der gebräuchlichen Drogen und Präparate, auf giftige und heftig wirkende Stoffe, auf die Aufbewahrung der Mittel und die Beherrschung der wichtigeren Rezepturfertigkeiten. Der Unterricht sollte in der Offizin eines Apothekers erfolgen und die Prüfung vor einer aus einem Kreisphysikus und einem Apotheker bestehenden Kommission stattfinden. Letzter Punkt ist jetzt in der Dienstweisung für die Kreisärzte § 52 (f. Seite 241) berücksichtigt. Zur Erläuterung dieser Verhältnisse ergingen folgende Verfügungen:

Min.-Erl. vom 6. April 1905.

Der § 52 der Dienstweisung für die Kreisärzte bezieht sich ausschließlich auf barmherzige Schwestern, Diaconissen und Mitglieder sonstiger geistlicher Krankenpflegegenossenschaften. Ich bemerke jedoch, daß es weiblichen Personen, welche die Bedingungen für die Zulassung zu den pharmazeutischen Prüfungen erfüllen, unbenommen ist, den Apothekerberuf zu ergreifen. Ausnahmen hiervon sind zurzeit nur bei den in dem § 52 der Dienstweisung für die Kreisärzte angeführten Mitgliedern geistlicher Krankenpflegevereinigungen und zwar nur dann zulässig, wenn sie in einem von dieser Vereinigung unterhaltenen und versorgten Krankenhause den Apothekerberuf ausüben sollen.

Verfügung vom 25. September 1906.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen nur solche Personen zur Prüfung für die Verwaltung der Dispensieranstalt eines Krankenhauses zugelassen werden, welche Diaconissen oder Mitglieder einer staatlich anerkannten geistlichen Genossenschaft für Krankenpflege sind. Alle anderen im Krankenpflegeberuf stehenden Personen sind von der Prüfung ausgeschlossen, und auch die Mitglieder geistlicher Genossenschaften erwerben nach dem Erlaß vom 2. Juli 1853 durch das Bestehen der Prüfung nur die Berechtigung zur Verwaltung der Dispensieranstalt in einer unter der Leitung ihrer Genossenschaft stehenden Anstalt. Nach der Verfügung des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 25. September d. J. kann ein Bedürfnis zur Abänderung der vorstehenden Bestimmungen im Sinne einer Ausdehnung der den Diaconissen und Mitgliedern geistlicher Genossenschaften gewährten Begünstigungen auf andere Personen nicht anerkannt werden.

Min.-Erl. vom 25. Mai 1912.

Gegen die Konzessionierung von Krankenhausapotheken (Dispensieranstalten) sind Bedenken nicht zu erheben, wenn mit Rücksicht auf die Größe der Kranken-

lichen; außerdem müssen sich hier befinden: das erforderliche Arbeitsgerät an präzisierten Wagen und Gewichten, Mörsern usw., ein Arbeitstisch mit Schiebekästen, sowie ein Handdampfkocher mit Zinn- und Porzellaninfundierbüchse.

Ebenso müssen das Arzneibuch, die Arzneitaxe, die Bestimmungen über Hausapotheken¹⁾, das Belagbuch über den Einkauf der Arzneimittel und ein Tagebuch zum Eintragen der Verordnungen nebst deren Taxpreisen, sowie die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke und die Apothekenbetriebsordnung vorhanden sein.

Die Genehmigung zur Einrichtung einer **Krankenhausapotheke**²⁾,

anstalt oder wegen ihrer erheblichen Entfernung von einer öffentlichen Apotheke ein besonderes Bedürfnis dazu vorliegt. Die Verwaltung einer Krankenhausapotheke soll in der Regel durch einen approbierten Apotheker stattfinden, und Ausnahmen davon sind nur unter den im Erlaß vom 25. September 1906 angegebenen Voraussetzungen zuzulassen. Danach darf die Verwaltung auch Diakonissen oder Mitgliedern einer staatlich anerkannten geistlichen Genossenschaft für Krankenpflege gestattet werden, wenn sie gemäß dem Erlaß vom 2. Juli 1853 vorgebildet und geprüft sind, jedoch nur bei Apotheken an solchen Krankenhäusern, die sich unter der Leitung ihrer Genossenschaften befinden. Für Anstalten, deren Leitung offensichtlich in der Hand von Provinzialbeamten liegt, während barmherzige Schwestern nur mit der Fürsorge für die Kranken betraut sind, gilt die Ausnahme nicht. Die Konzession für eine Krankenhausapotheke beschränkt sich in jedem Falle auf die Arzneiabgabe an die Pflinglinge und das an der Behandlung und Pflege der Kranken beteiligte Anstaltspersonal.

Min.-Erl. vom 8. Oktober 1912.

Durch das Bestehen der Prüfung auf Grund des Erlasses vom 2. Juli 1853 erlangen in Preußen Diakonissen und Mitglieder geistlicher Ordensgenossenschaften für Krankenpflege die Befugnis zur Führung der Hausapotheke einer unter Leitung ihrer Genossenschaft stehenden Krankenanstalt. Ob eine von einer Kommune oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts unterhaltene Krankenanstalt etwa unter Leitung einer solchen geistlichen Genossenschaft steht und daher unter den Erlaß vom 2. Juli 1853 fällt, läßt sich nur nach den im Einzelfall getroffenen Abmachungen beurteilen. Zur Ausübung der Tätigkeit als Apothekergehilfe außerhalb einer unter den Erlaß vom 2. Juli 1853 fallenden Apotheke berechtigt das Bestehen der Prüfung nicht.

1) Was unter diesen „Bestimmungen über Hausapotheken“ zu verstehen ist, ist nicht ganz klar, da außer den obengenannten weitere Bestimmungen nicht bestehen.

2) Einige allgemeine Anweisungen über die Grundsätze bei Konzessionierung von Krankenhausapotheken sind in dem Min.-Erl. vom 25. Mai 1912 (S. Seite 320) enthalten. In diesem ist auch gesagt, daß die Konzession für eine Krankenhausapotheke sich in jedem Falle auf die Arzneiabgabe an die Pflinglinge und das an der Behandlung und Pflege der Kranken beteiligte Anstaltspersonal beschränkt. Bereits in einem früheren Min.-Erl. vom 5. Mai 1911 war entschieden, „daß die Berechtigung der Dispensieranstalten an einem Krankenhaus zur Abgabe von Arzneien sich nur auf die Pflinglinge und das an der Behandlung und Pflege der Kranken unmittelbar beteiligte Anstaltspersonal erstreckt, und daß alle übrigen zur Anstalt gehörigen Personen, wie z. B. Beamte und sonstige Angestellte, mit ihrem Arzneibedarf an die öffentlichen Apotheken zu verweisen sind“. Ein weiterer Min.-Bescheid bemerkte dazu, „daß die Angehörigen des an der Behandlung und Pflege der Kranken unmittelbar beteiligten Anstaltspersonals für den Arzneibezug aus der Anstaltsapotheke nicht in Betracht kommen“.

Eine besondere Verfügung der Minister der Med.-Angelegenheiten und des Innern erging über die Hausapotheken bei den Strafanstalten:

Min.-Erl., betr. die Hausapotheken bei den Strafanstalten. Vom 12. Mai 1903.

Bei den Strafanstalten und größeren Gefängnissen in der Verwaltung des Innern sind Hausapotheken einzurichten, in denen Arzneimittel vorrätig zu halten sind, welche in größerer Menge gebraucht werden und dem Verderben nicht ausgesetzt sind.

sowie zum Halten einer **ärztlichen Hausapotheke**¹⁾ wird von dem Regierungspräsidenten auf Antrag nach Prüfung der Verhältnisse widerruflich erteilt; derselbe stellt nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalrats das Verzeichnis der für eine ärztliche Hausapotheke zulässigen Arzneimittel fest²⁾. Die Entscheidung über die in einer Krankenhausapotheke vorrätig zu haltenden Arzneimittel ist dem Vorstände des Krankenhauses überlassen.

Die Regierungspräsidenten können, nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalrats, bestimmen, welche Arzneimittel hierfür zu beschaffen sind.

Derartige Einrichtungen sind als ärztliche Handapotheken anzusehen und zu behandeln. Als solche bedürfen sie keiner Musterung durch die Kreisärzte, es genügt, wenn der Regierungs- und Medizinalrat bei den jährlichen Revisionen der sanitären Einrichtungen der Anstalt diese Handapotheken besichtigt.

Die Arzneivorräte sind in geeigneten, festen, deutlich bezeichneten Behältnissen in zweckentsprechenden Schränken übersichtlich geordnet aufzustellen. Ein besonderes Zimmer für diese Schränke ist nicht überall erforderlich, vielmehr kann die Aufstellung im Dienstzimmer des Arztes oder Lazarettaufsehers erfolgen.

Starkwirkende Arzneimittel (Tabelle C des D. A.-B. IV) sind stets unter Verschuß des Arztes zu halten und dürfen nur von diesem abgegeben werden.

Die Anfertigung einfacher Lösungen in den Handapotheken zum Gebrauche für die Anstaltsinsassen ist gestattet. Die Arzneizubereitungen müssen aber in der Regel auf den Namen des einzelnen Kranken aus einer öffentlichen Apotheke verrieben werden.

Für den Bezug der Arzneien und Drogen sowie für den Abschluß von Verträgen bleibt mein, des Ministers des Innern, Erlaß vom 24. Dezember 1899 maßgebend.

Der hier angezogene Erl. des Ministers des Innern vom 24. Dezember 1899 lautet:

Bei dem Abschlusse von Verträgen über die Lieferung von Drogen und Arzneien ist in der Strafanstaltsverwaltung meines Ressorts bisher verschieden verfahren worden, in dem der Preisberechnung entweder die Preisliste einer Drogen-großhandlung mit einem bestimmten prozentualen Aufschlage oder die preussische Arzneitaxe ohne oder mit einem prozentualen Abschlage zugrunde gelegt wurde.

Nach Benehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bestimme ich, daß fortab bei dem Abschlusse von Verträgen der vorgedachten Art für Strafanstalten, Gefängnisse und Erziehungsanstalten lediglich die Ansätze der Arzneitaxe zugrunde zu legen und je nach dem Umfange der Lieferung ein höherer oder geringerer prozentualer Abzug von jenen Preisansätzen zu vereinbaren ist. Die Regierungs- und Medizinalräte sind mit der Prüfung der Verträge vor deren Genehmigung zu betrauen.

1) Feste Grundsätze, nach denen die Genehmigung zur Errichtung von ärztlichen Hausapotheken zu erteilen ist, fehlen leider. Nach der Apothekerordnung § 14 soll Ärzten „an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist“, gestattet werden, „eine mit den notwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke zu halten“, jedoch lediglich zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht zum Wiederverkauf an andere Personen. Den etwas unbestimmten Ausdruck „in der Nähe“ kommentierte ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 28. Januar 1852 wie folgt: „Nur an Orten, die wenigstens eine Meile von der nächsten Apotheke entfernt sind, ist dem Arzt ausnahmsweise gestattet, Arzneimittel für seine Kranken zu dispensieren.“ Und eine Ministerialverfügung vom 2. September 1840 bestimmte: „Die Befugnis zum Halten einer Hausapotheke fällt weg, sobald an dem betreffenden Orte eine selbständige Apotheke errichtet worden ist.“

Ohne besondere Konzession dürfen Ärzte nur die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel selbst dispensieren (R.G. 7. Mai 1900, R.G.M. III, S. 208), sie dürfen jedoch auch alle übrigen Heilmittel bei der Behandlung ihrer Patienten benutzen (durch Einreiben, Aufpinseln, Einträufeln usw.), sofern die Mittel bei dieser Verwendung verbraucht und den Kranken nicht als solche überlassen werden (R.G. 16. Juni 1900, R.G.M. III, S. 272; R.G. 19. Juni 1899, R.G.M. III, S. 379). Vgl. hierzu § 367, 3 Str.G.B. (i. Seite 137).

2) Die Anzahl der in ärztlichen Hausapotheken zu haltenden Mittel behandelte ein Erl. vom 14. Januar 1861:

E. Homöopathische Apotheken und ärztliche homöopathische Hausapotheken.

§ 52. Wenn in Verbindung mit einer Apotheke **homöopathische Mittel**¹⁾ in einem Schrank vorrätig gehalten werden, so ist derselbe in einem besonderen, gut belichteten Raume aufzustellen²⁾.

Handelt es sich nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten um eine vollständige **homöopathische Apotheke**, so muß dieselbe in einem nur für diesen Zweck zu verwendenden hellen Raume ordnungsmäßig eingerichtet sein.

Die Urstoffe und Urtinkturen, sowie Verreibungen und Verdünnungen bis einschließlich der dritten Dezimalpotenz müssen nach Maßgabe der Bestimmungen des Arzneibuchs über milde und vorsichtig aufzubewahrende Mittel (Tab. C) voneinander getrennt aufgestellt, die Gifte (Tab. B) mit

Hinsichtlich der Hausapotheken praktischer Ärzte muß bemerkt werden, daß ein Hauptgrund der in derselben vorgefundenen Mängel darin zu liegen scheint, daß die betreffenden Ärzte eine zu große Anzahl von Arzneimitteln halten, von denen viele wegen Nichtgebrauchs verderben müssen. Es ist daher darauf zu halten, daß in den Hausapotheken praktischer Ärzte nur eine gewisse Zahl, nach einem von der Königlichen Regierung zu revidierenden Verzeichnisse der für die dringendsten Fälle der Praxis erforderlichen Medikamente geführt werde. Dahin gehören namentlich (Erlaß vom 28. Juni 1859): Acidum hydrochloratum, Äther, Alumen, Chloroformium, Cuprum sulfuricum, Gummi arabicum pulveratum, Hydrargyrum chloratum mite, Liqueur Ammoniaci caustici, Oleum Olivarum, Oleum Ricini, Radix Jalapae, Radix Ipecacuanhae, Secale cornutum pulveratum, Spiritus vini rectificatus, Stibio-Kali tartaricum, Tinctura Cinnamomi, Tinctura Opii simplex, Tinctura Valerianae.

1) Den Begriff „Homöopathische Arzneimittel“ definierte ein Urteil des O. L. G. München vom 31. März 1903 (Bh. Ztg. 1903 Nr. 28) wie folgt:

„Es sind die Grundsätze maßgebend, daß zur Anfertigung der Medikamente nur ein Stoff verwendet werden darf, bei welchem genau die Potenz der Verdünnung usw. angegeben sein muß, daß kein Stoff unverdünnt usw. hergegeben werden darf, und daß kein Stoff, der eine starke Wirkung hervorrufen würde, als Arznei verordnet werden darf, daß also Form und Dosis des Arzneimittels neben der Einheitlichkeit des Stoffes wesentliche Kriterien des homöopathischen Heilmittels sind.“

Ferner ist in einem Urteil des R. G. vom 31. März 1898 (R. G. M. II, S. 126) angenommen worden, daß ein Arzneimittel dann als nach homöopathischen Grundsätzen zubereitet anzusehen ist, wenn die Herstellung nach dem Zentesimal- oder Dezimalsystem erfolgt, d. h. wenn die Arznei eine Verdünnung des Heilstoffes im Verhältnis von 1 : 10 oder 1 : 10 bedeutet.

2) Über die Aufstellung von Homöopathischen Schrankapotheken in den Apotheken erging folgender Min.-Erl. vom 18. Juli 1906:

Unter einem besonderen Raume, wie ihn § 52 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 für die Aufstellung eines Schranke mit homöopathischen Mitteln fordert, ist ein solcher Raum zu verstehen, der in der Betriebsordnung als Bestandteil der Apotheke nicht aufgeführt ist, z. B. das sogenannte Geschäftszimmer. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn in diesem Raume gleichzeitig andere als homöopathische Arzneimittel, diätetische Präparate, Weine usw. in vollständig geschlossenen festen Gefäßen und in geschlossenen Schränken aufbewahrt werden. Selbst gegen die Aufstellung von Reagentien im gleichen Raume sind Einwendungen nicht zu erheben.

Eine andere Frage, die Aufbewahrung von Gläsern mit homöopathischen Arzneimitteln in Schiebladen behandelt ein Min.-Erl. vom 30. Juni 1900:

Die Aufbewahrung der Gläser in Kästen darf nur in Kästen mit abgeteilten Fächern stattfinden, und zwar jedes Fach nur ein Fläschchen aufnehmen. Die Fläschchen müssen gleichmäßig nach Inhalt und Verdünnung oder Verreibung in Worten und Zahl bezeichnet sein. In gleicher Weise sind Urtinkturen und Urstoffe aufzubewahren. Wenn die Korke außerdem entsprechende Bezeichnung haben, so ist dagegen nichts einzuwenden.

Giftwage und Löffel in einem verschlossen zu haltenden, als solches bezeichneten Giftbehältnis verwahrt werden; auch muß ein mit der Aufschrift „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneter Mörser vorhanden sein. Die Bezeichnung der Standgefäße unterliegt den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 22. Juni 1896¹⁾.

Ein Arbeitstisch, Dispensiergeräte und ein **homöopathisches Arzneibuch**²⁾ müssen vorhanden sein.

Die ärztlichen **homöopathischen Hausapotheken** müssen ebenfalls in einem lediglich diesem Zwecke dienenden, gut belichteten Raume aufgestellt sein. Ein homöopathisches Arzneibuch³⁾, die Arzneitaxe und die gesetzlichen Bestimmungen über homöopathische Hausapotheken, sowie die ärztliche Approbation und die Genehmigung zum Halten einer homöopathischen Hausapotheke müssen vorhanden sein⁴⁾. Der Arzt hat in

1) Siehe Seite 353.

2) Es kommen vornehmlich zwei neuere derartige Bücher in Betracht. Das Deutsche Homöopathische Arzneibuch von Dr. Willmar Schwabe in Leipzig und das vom Deutschen Apothekerverein herausgegebene Deutsche Homöopathische Arzneibuch. Aber auch die älteren Pharmakopöen von Gruner und andere sind als genügend anzusehen.

3) Vergl. hierzu die vorstehende Fußnote.

4) Über das Dispensierrecht der Homöopathen bestehen folgende Bestimmungen:

Reglement über die Befugnis der approbierten Medizinalpersonen zum Selbstdispensieren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel.
Vom 20. Juni 1843.

Da in bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modifikation der Vorschrift, nach welcher Ärzte usw. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensieren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugnisse der Medizinalpersonen zum Selbstdispensieren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

§ 1. Einer jeden Medizinalperson soll, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Zivilpraxis berechtigt ist, künftig, nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen, gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereite Arzneimittel selbst zu dispensieren.

§ 2. Wer von dieser Befugnis (§ 1) Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubnis des Ministers der Medizinalangelegenheiten einholen.

§ 3. Da die durch das Prüfungsreglement vom 1. Dezember 1825 angeordneten Staatsprüfungen der Ärzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmakologischen Kenntnisse und der pharmazeutisch-technischen Ausbildung der Kandidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubnis zum Selbstdispensieren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medizinalpersonen erteilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel voneinander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Kommission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten aus dazu qualifizierten und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, sowie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indes vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo durch dazu besonders bestellte Commissarien abhalten zu lassen.

§ 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medizinalpersonen getroffen worden sind, unter-

seinem Krankentagebuch entsprechende Vermerke über Menge, Inhalt und Taxpreise der abgegebenen Mittel zu machen.

liegen in gleicher Art, wie dies bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Ärzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medizinalpolizeibehörde.

Bei den Visitationen müssen die betreffenden Medizinalpersonen sich darüber ausweisen:

- a. daß sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes, besonderes Lokal besitzen;
- b. daß die vorhandenen Arzneistoffe und Drogen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
- c. daß die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und
- d. daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung, eingetragen werden.

§ 5. Es ist allen Medizinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensierens, sei es in größeren oder geringeren Quantitäten, direkt oder indirekt aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§ 6. Wer homöopathische Arzneien selber dispensiert, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§ 7. Den Medizinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensieren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensieren.

§ 8. Wer ohne die im § 2 vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensiert, soll von der Befugnis hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§ 9. Eben diese Strafe (§ 8) und zugleich der Verlust der Befugnis zum Selbstdispensieren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Überschreitung der Vorschriften der §§ 6 und 7 schuldig macht.

§ 10. Übertretungen der §§ 4 und 5 sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Taler zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung mit Entziehung der Befugnis zum Selbstdispensieren bestraft werden.

§ 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medizinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§ 12. Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.

Durch eine spätere Kabinettsorder ist der Minister ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen die besondere Prüfung zu erlassen. Die Ausnahme soll nur bei solchen approbierten Ärzten stattfinden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie auszeichnen, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens 5 Jahren ausgeübt haben. Die Gesuche um Zulassung zum Examen oder Erlaß desselben sind durch die Regierung dem Minister einzureichen (Zirk.-Verf. des Ministers der Med.-Angelegenheiten vom 23. September 1844).

Nach der Zirkularverfügung des Ministers vom 28. Februar 1846 sind die in § 4 Abf. c des Reglements vom 20. Juni 1843 gedachten Arzneistoffe folgende:

- | | | |
|------------------------|-------------------------|-----------------------------|
| 1. Aconitum. Napellus. | 7. Aurum foliatum. | 13. Chamomilla (Matri- |
| 2. Alumina. | 8. Belladonna (Atropa). | caria). |
| 3. Antimonium crudum. | 9. Bryonia alba. | 14. China (regia et fusca). |
| 4. — tartaricum. | 10. Calcarea carbonica. | 15. Cina (Cinae semen). |
| 5. Arnica montana. | 11. Cantharides. | 16. Cocculus. |
| 6. Arsenicum album. | 12. Carbo vegetabilis. | 17. Coffea arabica. |

Schlußbestimmungen.

§ 53. Die Befugnisse, welche in diesen Vorschriften dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des

18. <i>Crocus sativus</i> .	29. <i>Kali carbonicum</i> .	42. <i>Secale cornutum</i> .
19. <i>Cuprum</i> (metallicum).	30. <i>Lycopodium clavatum</i> .	43. <i>Sepiae succus</i> .
20. <i>Digitalis purpurea</i> .	31. <i>Magnesia carbonica</i> .	44. <i>Silicea</i> .
21. <i>Drosera rotundifolia</i> .	32. <i>Mercurius solubilis</i> .	45. <i>Spigelia anthelmia</i> .
22. <i>Dulcamara</i> (<i>Solanum</i>).	33. <i>Natrium chloratum</i> .	46. <i>Spongia marina tosta</i> .
23. <i>Euphrasia officinalis</i> .	34. <i>Nitri acidum</i> .	47. <i>Stannum metallicum</i> .
24. <i>Graphites</i> .	35. <i>Nux vomica</i> (<i>Strychnos</i>).	48. <i>Staphisagria</i> (<i>Delphinium</i>).
25. <i>Hepra sulphuris calcareum</i> .	36. <i>Opium</i> .	49. <i>Stramonium</i> (<i>Datura</i>).
26. <i>Hyoscyamus niger</i> .	37. <i>Petroleum</i> .	50. <i>Sulphur</i> .
27. <i>Ignatia amara</i> .	38. <i>Phosphorus</i> .	51. <i>Thuja occidentalis</i> .
28. <i>Ipecacuanha</i> (<i>Cephaelis</i>).	39. <i>Pulsatilla pratensis</i> .	52. <i>Veratrum album</i> .
	40. <i>Rhus Toxicodendron</i> .	
	41. <i>Sabina</i> (<i>Juniperus</i>).	

Zu § 5 des Reglements vom 20. Juni 1843 befaßt ein Min.-Bescheid vom 21. Dezember 1863:

Wenn § 5 ausdrücklich untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien weder direkt noch indirekt aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen, so bezieht sich dieses Verbot mehr noch auf das Entnehmen derartiger Arzneien von Nichtapothekern.

Ferner erging folgender

Min.-Erl., betr. das Dispensierrecht homöopathischer Ärzte. Vom 19. Januar 1897.

Die Vorschriften des Reglements über die Befugnis der approbierten Medizinalpersonen zum Selbstdispensieren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 (G.-S. S. 305) haben vielfach die Auslegung erfahren, daß Ärzte, welche die im § 3 des Reglements bezeichnete Prüfung bestanden haben, schon auf Grund des erlangten Befähigungszeugnisses sich zum Selbstdispensieren homöopathischer Arzneimittel für berechtigt halten, ohne hierzu die Erlaubnis des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erhalten zu haben. Daß diese Auslegung eine irrig ist, ergeben die Vorschriften der §§ 2 und 3, welche das Recht, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensieren, außer von der durch das Bestehen einer Prüfung nachzuweisenden Befähigung noch von einer besonderen Erlaubnis des Ministers ausdrücklich abhängig machen. Wer ohne diese Genehmigung homöopathische Arzneimittel selbst dispensiert, soll gemäß der Bestimmung im § 8 daselbst von der Befugnis hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

Indem ich Veranlassung nehme, die vorstehenden Anordnungen des Reglements erneut in Erinnerung zu bringen, bemerke ich zugleich, daß ich beabsichtige, bei der Handhabung dieser Angelegenheit in Zukunft nach Maßgabe der nachstehenden Gesichtspunkte zu verfahren:

1. Denjenigen homöopathischen Ärzten, welche bisher ohne ministerielle Erlaubnis homöopathische Arzneimittel selbst dispensiert haben, wird die Genehmigung ohne weiteres erteilt werden, sofern nicht Verfehlungen des Antragstellers gegen die medizinisch-polizeilichen Vorschriften oder sonstige die Zuverlässigkeit der Person in Frage stellende Hinderungsgründe eine Versagung erforderlich erscheinen lassen.
2. Der Umstand, daß bei den vorhandenen Apothekern eines Ortes homöopathische Arzneiabgabestellen eingerichtet sind, bildet kein Hindernis für die Erteilung der Genehmigung.
3. Beim Wechsel des Wohnortes des Arztes erlischt die Genehmigung nicht; dagegen ist der Arzt verpflichtet, von dem Wechsel dem Regierungspräsidenten und, falls der Wohnort in den Bezirk einer anderen Regierung verlegt wird, auch dem Präsidenten dieser Regierung Anzeige zu erstatten.
4. Die zurzeit bestehenden Vorschriften über die Einrichtung und Beaufsichtigung

Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks¹⁾ von dem letzteren ausgeübt.

§ 54. Die vorstehende Betriebsordnung tritt mit dem 1. März 1902 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig-(Filial-)Apotheken, Krankenhausapotheken (Dispensieranstalten) und ärztlichen Hausapotheken, sowie die Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken vom 16. Dezember 1893 außer Kraft.

Arzneimittelverkehr in Apotheken.

In einem Urteil vom 2. März 1905 (f. Seite 303) hat das preussische K.G. die wichtige Feststellung getroffen, daß in den Apotheken auch solche Mittel geführt werden dürfen, welche im Arzneibuche nicht verzeichnet sind und nach dessen Vorschriften nicht geprüft werden können. Da dieses Urteil sehr wertvolle Auslegungen der Apothekenbetriebsordnung, insbesondere des § 28 derselben, bietet, ist es nachstehend auszugsweise abgedruckt.

Urteil des K.G. vom 2. März 1905.

Aus der Natur des Apothekenbetriebes, der bisherigen Handhabung des staatlichen Aufsichtswesens und den übrigen in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften folgt, daß der Minister diejenigen Mittel, deren Prüfung nach den Vorschriften des Arzneibuches unmöglich ist, nicht hat aus den Apotheken ausschließen wollen. Hierbei muß zunächst berücksichtigt werden, daß nur diejenigen Mittel, deren Bestandteile, Zusammenfügung und Zubereitung im Arzneibuch vorgeschrieben werden, gemäß § 28 Abs. 2 nach den Vorschriften des Arzneibuches geprüft werden können. Denn Vorschriften über die Herstellung und Prüfung der nicht im Arzneibuche besonders aufgeführten Mittel enthält dieses Werk nicht. Wohl kann bei den in den gebräuchlichen pharmazeutischen Arzneiformen (Tab. A zur Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901) hergestellten Mitteln, z. B. Pillen (Pillulae) und Salben (Unguenta), geprüft werden, ob sie den betreffenden allgemeinen Vorschriften des Arzneibuches entsprechend hergestellt sind (vgl. betr. dieser beiden Formen Arzneibuch S. 286, 395), aber bei den übrigen nicht im Arzneibuche aufgeführten Mitteln, besonders den dort nicht angegebenen chemischen Präparaten, ist auch diese Prüfung unausführbar, und eine Prüfung auf Echtheit und Reinheit nach den Bestimmungen des Arzneibuches ist bei allen dort nicht aufgeführten Mitteln unmöglich. Daß es sich nur um eine derartige spezielle Prüfung handeln kann, ergibt sich aus dem Abs. 1 des § 28, wo entsprechend der in Abs. 2 für die gekauften Mittel gegebenen Bestimmung betreffs der von dem Apotheker selbst

der ärztlichen Hausapotheken bleiben auch ferner maßgebend (vgl. die §§ 49, 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken usw. vom 16. Dezember 1893 und §§ 1, 25, 26 der Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken usw. vom 16. Dezember 1893).

Indem ich die entgegengesetzten Bestimmungen des Runderlasses vom 14. November 1895 aufhebe, erseuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, bei berichtlichen Anträgen die vorstehenden Gesichtspunkte gefälligst zu beachten.

Nach einem Erl. des Reg.-Präsidenten in Minden vom 26. Juni 1894 haben die Bestimmungen über die Signatur der Arzneien (§§ 30 und 31 der Apothekenbetriebsordnung) auch für die homöopathischen Hausapotheken Geltung. Doch muß die Richtigkeit dieser Anschauung bestritten werden (f. Fußnote 6 auf Seite 305).

Die Arzneiabgabe durch homöopathische Vereine an deren Mitglieder ist lediglich nach § 367, 3 Str. G.B. (f. Seite 137) zu beurteilen.

1) Die Zuständigkeit des Berliner Polizeipräsidenten gegenüber dem Apothekenwesen erstreckt sich auf den ganzen Landespolizeibezirk Berlin. Derselbe umfaßt nach den Gesetzen vom 13. Juni 1900, 27. März 1907, 7. März 1908 und 23. Juni 1909 die Stadtkreise bzw. Gemeindebezirke Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Wilmersdorf, Lichtenberg und Straßau.

herzuleistenden vorgeschrieben wird, daß die Herstellung nur „nach Vorschrift des Arzneibuches“, also nach den dort für das betr. Mittel gegebenen Normen erfolgen darf. Da es sich hier nur um eine „Prüfung nach den Vorschriften des Arzneibuches“ handelt, eine anderweite Prüfung aber in der Betriebsordnung nicht vorgeschrieben wird, ist es unerheblich, ob die betr. Mittel, was die Strafkammer feststellt, sich auch in Gemäßheit der betreffenden Patentbeschreibungen nicht nachprüfen lassen.

Danach müßte also, wenn die Auffassung der Staatsanwaltschaft richtig wäre, der Verkauf sämtlicher nicht im Arzneibuche aufgeführten Mittel in den Apotheken nach § 28 verboten sein. Dem widerspricht aber schon die bisherige Verwaltungspraxis. Von jeher sind in den Apotheken die verschiedensten derartigen Mittel, wie z. B. Mineralwässer (auch solche, die wie z. B. Bitterwässer nur zu Heilzwecken verwendet werden), patentierte Mittel (deren Aufnahme in das Arzneibuch nach §. XVI der Vorrede zu der IV. Auflage tunlichst vermieden worden ist) und viele andere geführt worden, ohne daß dies jemals bei den Revisionen oder sonst von der Aufsichtsinanz beanstandet worden ist. Die Zulässigkeit der Führung solcher nicht im Arzneibuche aufgeführten Mittel ergeben auch die in Verfolg des § 36 der Betriebsordnung erlassenen Vorschriften, insbesondere der auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 25. Mai 1903 ergangene Erlaß des Ministers vom 8. Juli 1903.

Hiernach dürfen die sämtlichen in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel, welche ausnahmslos im Arzneibuche nicht aufgeführt sind, in Apotheken geführt werden. Der Apotheker muß sie zwar daraufhin prüfen, ob ihre Abgabe im Handverkauf (und gemäß § 34 der Betriebsordnung auf Rezept eines nicht approbierten Heilgewerbetreibenden) zulässig ist. Er darf diese Mittel aber auch dann führen, wenn er nicht einmal die Zulässigkeit ihrer Abgabe im Handverkauf beurteilen kann; nur darf er sie dann ausschließlich auf Rezept abgeben.

Auch hieraus geht hervor, daß auch Mittel in den Apotheken geführt werden dürfen, welche im Arzneibuch nicht verzeichnet sind und nach dessen Vorschriften nicht geprüft werden können.

Stellvertretung im Apothekenbetriebe.

Wie bereits auf Seite 13 und 311 erwähnt, hat das preußische O.V.G. unter dem 2. November 1905 die die Verwaltung einer Apotheke einschränkende Bestimmung in § 41 Abs. 3 der Ap.B.O. für ungültig erklärt, indem es in Übereinstimmung mit dem R.G. entschied, daß für die Stellvertretung im Apothekenbetriebe lediglich § 45 der Gew.O. maßgebend sei, die Verwaltung einer Apotheke durch einen approbierten Apotheker mithin auch ohne Genehmigung der Regierung erfolgen könne. Das Urteil enthält ferner wertvolle Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Reichsgewerbeordnung und preußischer Apothekenbetriebsordnung, daß es nachstehend als Ergänzung zur Ap.B.O. ebenfalls im Wortlaut wiedergegeben ist.

Urteil des O.V.G. vom 2. November 1905.

Die auf die Klage zu treffende Entscheidung hängt im wesentlichen davon ab, ob der § 45 der R.G.O., lautend:

„Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden: diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen“ —

auch auf das Apothekergewerbe Anwendung findet. Denn wenn dies zu bejahen ist, so entbehrt der (oben wiedergegebene) § 41 Abs. 3 der Ap.B.O., insofern man ihn mit dem Beflagten und dem Ministerialkommissar dahin auslegt, daß unter „Apothekenvorstand“ nur der Besitzer der Apotheke und der beim Vorhandensein einer Witwe oder minorennen Kinder (§ 4 Titel I der revidierten Ap.O. vom 11. Oktober 1801) oder der im Falle eines Siechtums des Besitzers förmlich eingesetzte Verwalter zu verstehen sei, der Rechtsgültigkeit, und das auf ihn allein gestützte Vorgehen der Polizei ermangelt der rechtlichen Grundlage.

Die obige Frage ist nun verschieden beantwortet worden. Verneint wird sie u. a., und zwar meistens ohne nähere Begründung, in den Kommentaren zur G.O. von von

Schenkel (Bd. I S. 39), von Schicker (Bd. I S. 15), Hoffmann (3. Aufl. S. 118), Kaiser-Steiniger (3. Aufl. S. 142) und Berger-Wilhelmy (16. Aufl. S. 105); bejaht von von Landmann (unter gewissen Beschränkungen, 4. Aufl., Bd. I S. 398), Neufamp (5. Aufl. S. 88), Günzel, Das deutsche Apothekergewerbe (S. 24), Kähler, Die Stellvertretung im Gewerbebetriebe (S. 29), Pistor, Über das Apothekenwesen (S. 5), Böttger, Die preussische Apothekengesetzgebung (S. 34 und 294), vom R.G. in dem (bereits erwähnten) Urteile vom 7. Juni 1899 (Juristische Wochenschr. 1899 S. 496) und vom R.G. (Johow, Jahrbücher, Bd. XIII, S. 291).

Der unterzeichnete Senat hat sich auf Grund folgender Erwägungen insoweit der Auffassung des R.G. angeschlossen, als er den § 45 a. a. D. auf das Apothekergewerbe für anwendbar erachtet.

Die G.D. enthält in den §§ 6, 29 (Abs. 1, 3 und 5), 40, 41 (Abs. 2), 53, 80 (Abs. 1), 148 Nr. 8, 151 (Abs. 2) und 154 (Abs. 1) Bestimmungen über das Apothekergewerbe. Von diesen kommen für die zur Entscheidung stehende Frage insbesondere folgende in Betracht:

§ 6 Abs. 1: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf... die Errichtung und Verlegung von Apotheken... — Auf... den Verkauf von Arzneimitteln... findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.“

§ 41 Abs. 2: „In betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.“

§ 154 Abs. 1: „Die Bestimmungen der §§ 105—133e, 139c bis 139m finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken... keine Anwendung.“

Aus diesen Vorschriften erhellt, daß die G.D. den Apothekenbetrieb, der seiner Natur nach zweifellos ein Gewerbe ist, auch als ein solches ansieht. Dem sie würde sonst nicht in der Art, wie es geschehen, im § 6 einen Vorbehalt hinsichtlich des Apothekergewerbes treffen und bei denjenigen Vorschriften, die für Apotheker nicht Platz greifen sollen, dies besonders anordnen können. Stellt aber der Apothekenbetrieb ein Gewerbe im Sinne der G.D. dar, so muß auch der § 45 a. a. D. auf ihn Anwendung finden, insofern nicht die oben wiedergegebenen Bestimmungen die gegenteilige Annahme rechtfertigen. Das ist aber nicht der Fall.

Was zunächst den § 6 Abs. 1 Satz 1 a. a. D. angeht, so läßt sich aus der dort gegebenen Bestimmung nicht herleiten, daß der § 45 der R.G.D. nach dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Gesetzgebers zu den für den Apothekenbetrieb ausgenommenen Vorschriften gehöre. Nach ihr soll, wie das R.G. in seinem oben angezogenen Urteile hervorhebt, zwar „die Errichtung und Verlegung von Apotheken“, nicht das Apothekergewerbe schlechthin außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes bleiben. Die Stellvertretung des Apothekenbesizers im Betriebe seiner Apotheke kann aber nicht unter die „Errichtung“ oder gar unter die „Verlegung“ einer Apotheke gebracht werden; denn sie betrifft weder diese noch jene, sondern den Apothekenbetrieb (vgl. auch die allerdings von Genehmigungen unpersonlicher Natur handelnden §§ 16, 27 der G.D., in denen die Worte „Errichtung“ und „Errichtung oder Verlegung“ die Stellvertretung nicht in sich begreifen, da es zweifellos im Belieben der Unternehmer steht, ob sie den Betrieb der dort bezeichneten Anlagen selbst oder durch Stellvertreter führen wollen).

Daß der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, durch den hinsichtlich der Errichtung und Verlegung von Apotheken gemachten Vorbehalt die Zulässigkeit eines Stellvertretungsverhältnisses nach § 45 a. a. D. auszuschließen, ergibt sich auch aus der Art und Weise, wie die Bestimmungen der preussischen allgemeinen G.D. über die Stellvertretung durch die G.D. für den Norddeutschen Bund abgeändert worden sind. Die preussische allgemeine G.D. vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung S. 41), welche derjenigen für den Norddeutschen Bund bzw. der R.G.D. im allgemeinen als Vorbild gedient hat (vgl. z. B. von Landmann-Rohmer a. a. D. S. 2), behandelte die Stellvertretung in den §§ 61, 62 und 63. Diese lauten:

„§ 61. Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur den für den selbständigen Gewerbebetrieb im allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 62. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 61 qualifizierten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden be-

sonderen Vorschriften nicht ein anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlassregulierung.

§ 63. Inwiefern für die in den §§ 51—54 bezeichneten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Konzeffionierung zusteht.

Bei den im § 55 bezeichneten Gewerben ist der Betrieb durch Stellvertreter nicht statthaft."

Nach den hier gegebenen Bestimmungen hatte, da der im § 63 angezogene § 54 von den Apothekern handelt, die konzeffionierende Behörde im Einzelfalle über die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Apothekergewerbe zu befinden. Die §§ 61 und 62 sind nun, abgesehen von einer selbstverständlichen Änderung, welche die Beseitigung der für den selbständigen Gewerbebetrieb im allgemeinen vorgeschriebenen Erfordernisse zum Gegenstand hat, wörtlich in die G. D. für den norddeutschen Bund und später in die R. G. D. übernommen worden. Anders verhält es sich dagegen mit dem § 63. Dieser hat zwar ebenfalls als § 47 in seinem Grundsatze Aufnahme gefunden. Er deckt sich aber hinsichtlich des Kreises der Gewerbetreibenden, auf den er Anwendung finden soll, nicht mehr mit dem § 63, und führt insbesondere die Apotheker nicht mehr auf. Denn er hat in der G. D. für den Norddeutschen Bund bzw. in der R. G. D. den nachstehenden Wortlaut erhalten:

„§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 konzeffionierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzeffionierung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kreisbezirk zugewiesen ist (§ 39).“

Wenn hier die Apotheker, welche nicht zu den „nach den §§ 34 und 36 konzeffionierten oder angestellten Personen“ gehören, im Gegensatz zum § 63 der preußischen G. D. nicht mehr erwähnt werden, so kann das nur dadurch erklärt werden, daß die bisher in Preußen für die Zulässigkeit der Stellvertretung im Apothekergewerbe geltende Beschränkung in Fortfall kommen sollte. Wollte der Gesetzgeber trotz der Abänderung des § 63 den bisherigen Rechtszustand beibehalten, so hätte es ohne Zweifel nahe gelegen, dies auf irgend eine Weise erkennbar zu machen und zum Ausdruck zu bringen, daß er ihn durch anderweit getroffene Bestimmungen, namentlich durch den im § 6 gemachten Vorbehalt, für gesichert erachte. Das hat er aber nicht nur unterlassen, sondern der Begründung zu den §§ 6, 43—46 des Entwurfs einer G. D. für den Norddeutschen Bund eine Fassung gegeben, welche, wie auch das R. G. anerkennt, für die Annahme, das Wort „Errichtung“ habe dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zuwider die Stellvertretung mit in sich begreifen sollen, nicht den mindesten Anhalt bietet (vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, Session 1869, III. Bd. S. 113 und 120, woselbst es heißt:

„§§ 43—46 handeln von dem Gewerbebetrieb durch Stellvertreter; die im übrigen zugelassene Stellvertretung mußte für die im § 34 unter 3 bezeichneten Personen von besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden, weil es sich hier nicht um eigentliche Gewerbetreibende, sondern um in beschränkter Zahl Angestellte handelt“).

Hiernach läßt sich die Stellvertretung nicht unter den hinsichtlich der Errichtung und Verlegung von Apotheken getroffenen Vorbehalt bringen. Ist das aber der Fall, so muß der im § 63 der preußischen allgemeinen G. D. aufgestellte Grundsatz durch die von Prinzip der freien Stellvertretung beherrschte, ihren Gegenstand in erschöpfender Weise regelnde reichsgesetzliche Bestimmung des § 45 der R. G. D. als für den Apothekenbetrieb beseitigt gelten. Der Gerichtshof hat deshalb auch dem R. G. nicht darin beizutreten vermocht, daß, weil im § 6 der R. G. D. das ganze Konzeffionsverfahren dem Landesrechte vorbehalten worden sei, die preußische Landesgesetzgebung in der Lage gewesen wäre, die Erteilung von Konzeffionen von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Einsetzung von Stellvertretern allgemein oder doch ohne eine besondere Genehmigung der Regierung nicht statfinde. Fällt die Stellvertretung im Apothekenbetriebe nicht unter den Vorbehalt der Errichtung und Verlegung von Apotheken, und ist sie mithin nach der reichsgesetzlichen Vorschrift des § 45 a. a. D. in den dort bestimmten Grenzen statthaft, so kann sie auch durch ein Landesgesetz nicht wieder ausgeschlossen oder weiter eingeschränkt werden. Wäre dies zulässig, so ließe sich überdies nicht absehen, weshalb dem § 63 der preußischen G. D. die fortbauende Geltung und die Bedeutung einer den § 45 einschränkenden landesgesetzlichen Vorschrift abzusprechen wäre. Durch diese Erwägungen finden diejenigen Ausführungen des Ministerialkommissars ihre Widerlegung, welche

an die reichsgerichtliche Entscheidung und die von von Landmann a. a. D. vertretene Ansicht anknüpfen, wonach der § 45 für die Stellvertreter im Apothekergewerbe nur eine reichsgefesliche Mindestforderung aufstellt, weitergehende landesrechtliche Anforderungen aber nicht ausschließt. Denn sie laufen darauf hinaus, daß der § 63 a. a. D. eine noch gültige weitergehende landesrechtliche Vorschrift darstelle und die preußische Landesregierung ermächtigte, die Konzeßion an die Bedingung zu knüpfen, daß ein Stellvertreter nur mit Genehmigung der konzeßionierenden Behörde bestellt werden dürfe.

Ebenso wenig kann dem Ministerialkommissar darin beigespflichtet werden, daß die Nichtanwendbarkeit des § 45 auf das Apothekergewerbe aus dem oben wiedergegebenen Satz 2 des Abs. 1 im § 6 der R.G.D. in Verbindung mit § 63 der preußischen allgemeinen G.D. gefolgert werden müsse.

Es kann zunächst dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, daß er mit den Worten: „Verkauf von Arzneimitteln“ daselbe habe ausdrücken wollen, wie etwa: „Apothekergewerbe“. Wäre das beabsichtigt gewesen, so würde es weder des im Satz 1 ausgesprochenen Vorbehalts wegen der Errichtung und Verlegung von Apotheken, noch des Erlasses der im § 41 Abs. 2 der R.G.D. gegebenen Vorschrift bedürft haben, wonach es in betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bei den Bestimmungen der Landesgesetze bewendet. Die obigen Worte können deshalb nur die Bedeutung haben, die ihnen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zukommt. Wird hiervon ausgegangen, so soll allerdings auf den Verkauf von Arzneimitteln die R.G.D. nur insoweit Anwendung finden, als sie Bestimmungen darüber enthält. Und es bezieht sich dieser Vorbehalt zweifellos auch auf den in Apotheken sich vollziehenden Verkauf von Arzneimitteln (vgl. die ursprüngliche Fassung des § 6, nach welcher sich hinter den Worten „Verkauf von Arzneimitteln“ der von den Apothekertagen handelnde § 80 der G.D. angezogen findet). Allein daraus ergibt sich noch nicht die Nichtanwendbarkeit des § 45 auf den Apothekenbetrieb schlechthin. Denn der Betrieb einer Apotheke umfaßt, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, weit mehr als den bloßen Verkauf von Arzneimitteln; dieser Verkauf ist nur ein kleiner Teil, gewissermaßen ein Ausschnitt des gesamten Apothekenbetriebes, und steht mithin auch zu der Stellvertretung des Apothekenbesizers in der Leitung des gesamten Apothekenbetriebes in dem Verhältnis eines Teiles zu einem Ganzen. Für den Apothekenbetrieb ist aber der § 63 der preußischen G.D. nach den vorstehenden Ausführungen durch den § 45 der R.G.D. beseitigt worden. Es ist deshalb nicht angängig, den § 63 für die gesamte Stellvertretung noch deshalb als gültig anzusehen, weil der § 6, Abs. 1, Satz 2 a. a. D. einen Vorbehalt wegen des Verkaufes von Arzneimitteln trifft. Aus diesem Vorbehalt in Verbindung mit § 63 a. a. D. würde höchstens gefolgert werden können, daß der Betrieb der Apotheken insoweit nicht unter die G.D. falle, als er den Verkauf von Arzneimitteln zum Gegenstande hat. Aber auch das darf nicht angenommen werden. Es kann hier nicht von dem Teile auf das Ganze, sondern nur von dem Ganzen auf den Teil geschlossen werden. Wollte der Gesetzgeber die Stellvertretung für einen Teil des Apothekenbetriebes, den Verkauf von Arzneimitteln, ausschließen, so hätte das im Gesetze besonderen Ausdruck finden müssen. Da dies nicht geschehen ist, so rechtfertigt sich die Annahme des Gegenteils. Es würde auch den Bedürfnissen des wirklichen Lebens in keiner Weise entsprechen und zu völlig unannehmbaren Folgen führen, wenn eine Stellvertretung des Apothekers im Sinne der R.G.D. zwar im allgemeinen zulässig, hinsichtlich des Verkaufes von Arzneimitteln aber unstatthaft sein sollte. Den Materialien zum § 6 der G.D. für den Norddeutschen Bund, dessen Vorschriften durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 159) materielle Änderungen nicht erfahren haben (vgl. z. B. von Landmann a. a. D. S. 61), läßt sich auch in diesem Punkte irgend etwas Gegenteiliges nicht entnehmen. Übrigens würde selbst dann, wenn die Nichtanwendbarkeit des § 45 auf den Verkauf von Arzneimitteln anzuerkennen wäre, der § 41 Abs. 3 der Ap.B.D. vom 18. Febr. 1902 als zu weitgehend der Rechtsgültigkeit entbehren, da nach ihm kein Apothekenvorstand ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten länger als drei Monate im Zusammenhang und während eines Jahres nicht mehr als vier Monate in der Leitung der Apotheke vertreten werden darf.

Es bleibt demnach nur noch zu prüfen, ob die oben angezogenen Vorschriften des § 41 Abs. 2 und des § 154 Abs. 1 der R.G.D. die Gültigkeit des § 45 für das Apothekergewerbe ausschließen. Auch diese Frage muß im verneinenden Sinne beantwortet werden. Aus den in jenen Paragraphen gemachten Vorbehalten ist allerdings gefolgert worden,

daß der § 45 für das Apothekergewerbe nicht Platz greife (vgl. Raßner=Steiniger a. a. D.). Zur Widerlegung dieser Ansicht genügt jedoch ein Hinweis auf das oft gedachte Urteil des R.G., in dem sich hierüber folgendes ausgeführt findet:

„Man bleibt zwar noch zu erwägen, daß sich gemäß § 41 Abs. 2 der G.D. die Berechtigung des Apothekers, Gehilfen und Lehrlinge zu halten, nach dem Landesgesetz bestimmt, und daß gemäß § 154 Abs. 1 daselbst der Titel VII des Gesetzes, durch den die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter geregelt werden, auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung findet. Diese Tatsachen sind aber doch für die Frage der Stellvertretung ohne Bedeutung. Denn der Stellvertreter des Apothekers gilt nicht als Apothekergehilfe. Die Übernahme einer Apothekenverwaltung ist erst nach Beendigung der Lehr- und Gehilfen(Servier-)jahre, sowie nach Ablegung der Apothekerprüfung gestattet. Der Stellvertreter muß ein approbierter Apotheker sein, und der Apothekenverwalter wird im Gegensatz zum Gehilfen als Apothekenvorstand bezeichnet (Titel I §§ 21 ff. der preußischen revidierten Ap.D. vom 11. Oktober 1801; §§ 2 ff. der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875; § 2 des preußischen Ministerialerlasses, betreffend die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken usw., vom 16. Dezember 1893).“

Diesen Ausführungen ist lediglich beizutreten.

Schließlich mag hier noch hervorgehoben werden, daß die preußischen Verwaltungsbehörden die von dem erkennenden Senate im vorstehenden vertretene Auffassung lange Zeit geteilt haben. So spricht insbesondere der Erlaß des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 28. Februar 1870 (Eulenberg, Medizinalwesen, S. 482, und Böttger, Apothekengesetz, S. 34) ausdrücklich aus, daß „die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken nach den Bestimmungen der G.D., und namentlich der §§ 45 und 151 derselben zu beurteilen, der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, einer amtlichen Kognition nicht zu unterwerfen sei“. Und dieser Erlaß ist durch denjenigen vom 21. September 1886 (Min.-Blatt der inneren Verwaltung 1886, S. 198) nur hinsichtlich der Verpachtung von Apotheken aufgehoben worden. Wenn aber der preußische Minister der Medizinalangelegenheiten im Jahre 1870, also kurz nach Erlaß der G.D. für den Norddeutschen Bund, der Ansicht gewesen ist, daß die §§ 45, 151 a. a. D. auf Apotheker anwendbar und allein maßgebend seien, so rechtfertigt auch das den Schluß, daß die gesetzgebenden Faktoren bei Erlaß der G.D. der rechtlichen Überzeugung gewesen sind, es sollte für die Stellvertretung im Apothekergewerbe die im § 63 der preußischen G.D. ausgesprochene Beschränkung in Fortfall kommen.

Bei dieser Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob mit Rücksicht darauf, daß der § 2 der Ap.V.D. vom 18. Februar 1902 den Begriff „Apothekenvorstand“ durch die in Klammern beigefügten Worte: „Besitzer, Verwalter“ erläutert, nicht auch ein vom Apothekenbesitzer gemäß § 45 der R.G.D. bestellter Stellvertreter als Verwalter und damit als Apothekenvorstand im Sinne des § 41 Abs. 3 der obigen Betriebsordnung angesehen werden könnte.

Nach den vorstehenden Ausführungen entbehrt die letztere Bestimmung in der ihr vom Beklagten gegebenen Auslegung der Rechtsgültigkeit.

Verkehr mit Impfstoffen.

Die Vorschriften über den Verkehr mit Impfstoff in Apotheken sind in nachstehendem Erlaß des Medizinalministers enthalten:

Min.-Erl., betr. Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Niederlagen der Königlichen Impfanstalten in Apotheken¹⁾. Vom 23. Januar 1910.

1. Niederlagen der Königlichen Impfanstalten können in allen Apotheken eingerichtet werden, die einen bezüglichen Antrag an die zuständige Impfanstalt richten.

¹⁾ In einem Erl. vom 31. Januar 1910 bestimmte der Minister der Med.-Angelegenheiten dazu, daß die neuen Grundsätze „sofort in Kraft treten und auch auf solche Apotheken, welche aus außerpreußischen staatlichen oder aus privaten Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes bezogenen Impfstoff vertreiben, fortan Anwendung zu finden haben“.

2. In den Apotheken ist der Impfstoff vor Licht geschützt kühl aufzubewahren. Impfstoff, welcher von der Impfanstalt vor mehr als drei Monaten hergestellt worden ist, darf von den Apotheken nicht mehr abgegeben werden¹⁾.

3. Die Impfanstalten haben die einzelnen Impfstoffgefäße in einer Packung zu liefern, welche so verschlossen ist, daß sie nicht ohne Zerreißen oder Zerschneiden des Verschlusses geöffnet werden kann. Auf der Packung selbst müssen angegeben sein:

- a. der Name der Impfanstalt,
- b. die Nummer des Versandbuches,
- c. der Tag der Abnahme des Impfstoffes,
- d. der Tag, bis zu welchem der Impfstoff verkauft werden darf,
- e. die Zahl der in der Packung enthaltenen Impfstoff-Portionen,
- f. der Preis, für den die Lymphe von den Apotheken abzugeben ist.

Auch eine Gebrauchsanweisung und eine zur Mitteilung über die Wirksamkeit der Lymphe seitens des impfenden Arztes an die Impfanstalt bestimmte Postkarte müssen in der Packung enthalten sein.

4. Die Apotheken haben den Impfstoff nur auf ärztliches Erfordern²⁾ und in der Originalpackung der Impfanstalt abzugeben.

Sie haben ein Geschäftsbuch zu führen³⁾, welches folgende Spalten enthält:

- a. laufende Nummer,
- b. Datum des Empfanges der Packung aus der Impfanstalt,
- c. Zahl der in der Packung enthaltenen Impfstoff-Portionen,
- d. Tag der Herstellung des Impfstoffes in der Anstalt,
- e. Tag, bis zu welchem der Impfstoff von der Apotheke abgegeben werden darf,
- f. Datum des Verkaufs,
- g. Namen des verordnenden Arztes.

5. Apotheken, welche eine Impfstoffniederlage einer Königlichen Impfanstalt übernommen haben, dürfen keinen Impfstoff aus einer anderen Bezugsquelle vertreiben. Sie dürfen den aus der Königlichen Impfanstalt bezogenen Impfstoff, abgesehen von anderen Apotheken, nicht an Wiederverkäufer abgeben⁴⁾. Auch haben sie sich jeglicher Reklame mit dem Impfstoff zu enthalten. Dagegen ist es ihnen gestattet, den Ärzten ihres Vertriebsbezirks durch einen Aushang in der Apo-

1) In zwei Min.-Erl. vom 22. März 1910 und 15. Oktober 1912 wurden die Vorsteher der Impfanstalten angewiesen, „an Apotheken, welche eine Impfstoffniederlage übernommen haben, mit Rücksicht auf Ziffer 2 der ‚Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Niederlagen der Königlichen Impfanstalten in Apotheken‘ immer möglichst frische Lymphe zu verabfolgen“.

2) Ein schriftliches Rezept des Arztes wird also nicht verlangt. Aber der Apotheker muß die Gewißheit haben, daß ein Arzt es ist, der den Impfstoff fordert oder fordern läßt, und er muß auch dessen Namen kennen, da dieser im Geschäftsbuch, soweit ein solches zu führen ist, angegeben werden muß.

3) Die Verpflichtung zur Buchführung über Impfstoff erstreckt sich nur auf solche Apotheken, die eine offizielle Niederlage zum Vertrieb von Impfstoff haben. Apotheker, die lediglich im Bedarfsfalle aus einer mit einer anderen Apotheke verbundenen Niederlage Lymphe zur sofortigen Weitergabe besorgen, brauchen kein Geschäftsbuch zu führen. Aber die Bestimmungen über die Abgabe des Impfstoffes (Ziff. 2 und 4 Abs. 1) gelten für alle Apotheker.

4) An andere Apotheken darf der Impfstoff also zum Zwecke des Wiederverkaufes stets abgegeben werden.

theke oder in sonst geeigneter Weise anzuzeigen, daß ihnen eine amtliche Niederlage einer Königlichen Impfanstalt übertragen sei.

6. Die Apotheken haben an die Königlichen Impfanstalten für eine Packung zu einer Portion 25, für eine solche zu 5 Portionen 60 Pf. zu entrichten. Sie dürfen eine Packung zu 1 Portion für 50 Pf., eine solche zu 5 Portionen für 1 Mk. verkaufen. Eine Zurücknahme nicht verkauften Impfstoffes seitens der Königlichen Impfanstalten findet nicht statt.

7. Die Impfstoffniederlagen sind von den Apotheken-Besichtigungskommissionen gelegentlich der vorgeschriebenen Apotheken-Besichtigungen und von den Kreisärzten gelegentlich der jährlichen Apotheken-Musterungen einer Besichtigung zu unterziehen.

Von geringerer Bedeutung für die praktischen Apotheker sind die Bestimmungen über den Verkehr mit Impfstoffen gegen Viehseuchen. Dieselben sind enthalten in den unter dem 7. Dezember 1911 beschlossenen Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz (Wf. des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1911, R.G.Bl. 1912, S. 3) und für Preußen durch (Landwirtsch.) Min.-Erl. vom 1. Mai 1912 eingeführt. Die wichtigsten dieser Bestimmungen lauten:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Vom 1. Mai 1912.

Herstellung und Verwendung von Impfstoffen.

§ 78. Wer gewerbsmäßig zum Zwecke des Verkaufs Impfstoffe herstellen will, die zum Schutze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, bedarf hierzu besonderer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist für Anstalten von Körperschaften des öffentlichen Rechts vom Minister, im übrigen vom Regierungspräsidenten zu erteilen. Sie darf nur solchen Personen gewährt werden, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweisen.

§ 83. Es bleibt vorbehalten, die Abgabe oder Anwendung bestimmter Impfstoffe zu verbieten oder von dem Ergebnis einer staatlichen Prüfung abhängig zu machen¹⁾.

§ 86. (1) Von einer Anstalt, die der staatlichen Prüfung unterstellte Impfstoffe in den Verkehr bringt, dürfen gleichartige ungeprüfte Impfstoffe nicht abgegeben werden.

(2) Die Gefäße, in denen die staatlich geprüften Impfstoffe in den Verkehr gebracht werden, müssen mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein, aus denen die Kontrollnummer, der Tag der staatlichen Prüfung, die Herstellungs- und Prüfungsstätte, sowie die längste zulässige Dauer der Verwendung des Impfstoffs zu ersehen sind; auch müssen sie die deutliche Aufschrift tragen: „Staatlich geprüft“. Ferner sind den Impfstoffen gedruckte Anweisungen für die Art ihrer Verwendung und Aufbewahrung und die bei ihrer Anwendung etwa besonders zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln beizugeben.

§ 88. Impfstoffe, die lebende Erreger von Viehseuchen enthalten, dürfen nur an Tierärzte abgegeben²⁾ und nur von Tierärzten zur Impfung benutzt werden. Der Regierungspräsident kann Ausnahmen, insbesondere für wissenschaftliche Anstalten, zulassen.

¹⁾ Hierzu bemerkt ein (Landwirtsch.) Min.-Erl. vom 28. März 1912, daß zunächst beabsichtigt ist, die Abgabe und Anwendung der Rotlauf-Impfstoffe von einer staatlichen Prüfung abhängig zu machen.

²⁾ D. h. seitens der Impfstoffherzeugungsanstalt. Eine Abgabe der im § 88 genannten Impfstoffe an Apotheken zwecks Wiederverkauf ist also nicht zugelassen.

Verkehr mit Diphtherieheilsrum.

Über den Verkehr mit Diphtherieheilsrum ist seit der Einführung des Mittels in den Arzneischatz eine größere Anzahl einzelner Verordnungen ergangen, von denen mehrere jedoch im Laufe der Zeit durch spätere Anordnungen abgeändert oder außer Wirksamkeit gesetzt wurden. Die gegenwärtig zu Recht bestehenden Verordnungen regeln den Verkehr mit Diphtherieserum, soweit dadurch der Apothekenbetrieb berührt wird, in folgender Weise:

Min.-Erl., betr. das Diphtherieheilsrum. Vom 25. Februar 1895.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe¹⁾ des Mittels in den Apotheken treffe ich noch die nachstehenden Anordnungen:

1. Das Serum antidiphthericum ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da das Serum durch Gefrieren nach den bisherigen Beobachtungen eine bleibende Trübung erfahren kann.
2. Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrollnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrollstation bestimmt wird²⁾, darf nicht abgegeben werden³⁾. Die Fabrikationsstätten für Serum⁴⁾: Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in

1) Im Anfang gibt der Erl. Vorschriften über die Bezeichnung und Numbring der Fläschchen, worüber jetzt das Arzneibuch entsprechende Angaben enthält. Dazu bestimmt ein Min.-Erl. vom 13. Dezember 1904, „daß von jetzt ab auf dem Deckpapier, mit welchem die staatlich kontrollierten Fläschchen mit Diphtherieheilsrum umhüllt werden, das Datum der Prüfung in Fortfall kommen darf“.

2) Bisher sind folgende Nummern des Diphtherieserums zur Einziehung bestimmt worden:

1. aus der Fabrik Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M.: Nr. 1—1254;
2. aus der Fabrik von C. Merck in Darmstadt: Nr. 1—261, ferner Nr. 264, 265, 266, 269, 273 und 277;
3. aus der chemischen Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin: Nr. 1—237;
4. aus dem Serum-Laboratorium Rüte-Enoch in Hamburg: Nr. 1—206, ferner Nr. 253, 256 und 257;
5. aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden: Nr. 58;
6. aus dem Schweizer Seruminstitut in Bern: Nr. 5 und 7.

Ein Min.-Erl. vom 19. März 1907 bestimmt dazu, „daß fortan sämtliche Proben von Diphtherieheilsrum drei Jahre nach Ausführung ihrer ersten staatlichen Prüfung serienweise der laufenden Kontrollnummer nach einzuziehen sind“. Und zwar sind nach einem weiteren Min.-Erl. vom 19. Juni 1907 „vom 1. Januar 1908 ab vierteljährlich alle über drei Jahre alten Sera seitens des Direktors des Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. zur serienweisen Einziehung anzumelden“.

3) Das Deutsche Arzneibuch V besagt über Aufbewahrung und Abgabe von Serum antidiphthericum folgendes:

Flüssiges Diphtherie-Heilsrum mit starker, bleibender Trübung oder stärkerem Bodensatz darf nicht abgegeben werden. Diphtherieheilsrum einer bestimmten Kontrollnummer, dessen Einziehung verfügt wurde, darf nicht abgegeben werden. Kühl, aber frostfrei und vor Licht geschützt aufzubewahren.

4) Die zugelassenen Fabrikationsstätten für Diphtherieserum sind gegenwärtig folgende:

- die Farbwerke vorm. Meister Lucius u. Brüning zu Höchst a. M.;
- die chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering, Berlin N. 39;
- die chemische Fabrik von C. Merck in Darmstadt;

Berlin und die Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

3. Auf das Diphtherieserum finden die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 der Vorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel usw. in den Apotheken, vom 4. Dezember 1891¹⁾ Anwendung, so daß dasselbe hinfort nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden darf.
4. Vom 1. April d. J. ab dürfen nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehene Fläschchen verkauft und feilgehalten werden.

Min.-Erl., betr. die Kennzeichnung des Diphtherieheilserums. Vom 11. März 1902.

Es ist vielfach als Übelstand empfunden worden, daß seitens der Fabrikationsstätten von Diphtherieheilserum bei der Verpackung und Kennzeichnung der Serumfläschchen nicht gleichmäßig verfahren wird. Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bestimme ich daher, daß von jetzt ab der Inhalt der Fläschchen in Kubikzentimetern und in Immunisierungseinheiten auf der Umhüllung der Fläschchen aufzudrucken und als Farbe der Umhüllung bzw. des Etiketts zu wählen ist bei

200— 599	Immunisierungseinheiten	gelb
600— 999	„	grün
1000—1499	„	weiß
1500—1999	„	rot
2000—2999	„	violett
3000 und mehr	„	blau.

Die Apotheken sind mit entsprechender Weisung versehen worden.

**Min.-Erl., betr. die Verpackung des Diphtherieheilserums in Glasampullen.
Vom 10. Mai 1902.**

Nach Anhörung des Herrn Direktors des Königlichen Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M., Geheimen Med.-Rats Prof. Dr. Ehrlich, erkläre ich mich damit einverstanden, daß fortan das Diphtherieheilserum sowohl, wie bisher, in Fläschchen, welche mit Korkstopfen verschlossen sind, als auch in zugeschmolzenen Glasampullen, deren Hals sich an einer eingefeilten Marke leicht abbrechen läßt, in den Handel gebracht werden darf. Die Glasampullen müssen ebenso wie die Fläschchen vor der Füllung durch trockne Hitze von 150° C keimfrei gemacht werden, auch ist durch vorsichtiges Einfüllen des Serums in die Ampullen zu ver-

das Serum-Laboratorium Rüte-Gnoch in Hamburg;
das Sächsische Serumwerk in Dresden-A.;
das Schweizer Seruminstitut in Bern.

Hinichtlich des Sächsischen Serumwerkes besagt ein Rundschreiben des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1910, daß es bezüglich der staatlichen Kontrolle der in ihm hergestellten Heilsera den staatlich anerkannten Serumwerken gleichgestellt ist, und ein Preuß. Min.-Erl. vom 4. Oktober 1912 bemerkt, „daß das im Sächsischen Serumwerk und Institut für Bakteriotherapie in Dresden-A. 5, Löbauerstraße 45, hergestellte Diphtherieheilserum im Königlichen Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. fortlaufend geprüft wird und daher nicht zu beanstanden ist“.

¹⁾ Jetzt Min.-Erl. vom 22. Juni 1896 (s. Seite 353).

hüten, daß eine Gerinnung von Serum beim Zuschmelzen der Ampullen erfolgt. Der Hals der Ampullen muß an der mit Feilstrich versehenen Bruchstelle so weit sein, daß er die Einführung der Spritzenkanüle behufs Aussaugung des Serums mittels der Spritze bequem gestattet. Die beste Art der Serumentnahme muß auf einer den Ampullen beizufügenden Gebrauchsanweisung deutlich beschrieben sein.

Die durch Runderlaß vom 25. Februar 1895 vorgeschriebene Sicherung der im Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. kontrollierten Fläschchen durch Plombenverschluß ist bei dem in Ampullen abgefüllten Serum an der Verpackungshülse anzubringen. Wegen der Verpackung und Kennzeichnung des in Glasampullen abgefüllten Serums hat mein Erlaß vom 11. März d. J. Beachtung zu finden.

Min.-Erl., betr. die Preise des Diphtherieheils erums. Vom 24. November 1904.

In Abänderung meiner Erlasse vom 25. Februar und 4. April 1895 setze ich den Maximalpreis des Serum antidiphthericum für den Verkehr zwischen den Fabrikationsstätten mit den Apotheken nachstehend fest:

1. Von dem Serum, welches mindestens 350 Immunitätseinheiten in 1 ccm enthalten muß,

- für ein Fläschchen mit 200 Immunitätseinheiten (Nr. 0) auf 0,45 Mark,
- für ein Fläschchen mit 600 Immunitätseinheiten (Nr. I) auf 1,10 Mark,
- für ein Fläschchen mit 1000 Immunitätseinheiten (Nr. II) auf 1,75 Mark,
- für ein Fläschchen mit 1500 Immunitätseinheiten (Nr. III) auf 2,55 Mark,

2. Von 500fachem Serum für ein Fläschchen mit 1 ccm 1,20 Mark, 2 ccm 2,25 Mark, 3 ccm 3,35 Mark, 4 ccm 4,40 Mark.

Die in meinem Erlaß vom 25. Februar 1895 angegebenen Preisermäßigungen für Institute, Kassen, Personen usw. kommen nicht mehr zur Anwendung.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums, welches von jetzt ab nur in ganzen Fläschchen abgegeben werden darf, wird nachstehend festgesetzt:

- 1. Von dem mindestens 350fachen Serum für ein Fläschchen Nr. 0 25 Pfg., Nr. I 40 Pfg., Nr. II 50 Pfg. und Nr. III 55 Pfg.
- 2. von dem 500fachen Serum für ein Fläschchen mit 1 ccm 40 Pfg., 2 ccm 50 Pfg., 3 ccm 55 Pfg. und 4 ccm 60 Pfg.

Hiernach erhält der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens¹⁾:

- 1. des mindestens 350fachen Serums Nr. 0 0,70 Mark, Nr. I 1,50 Mark, Nr. II 2,25 Mark und Nr. III 3,10 Mark,
- 2. des 500fachen Serums zu 1 ccm 1,60 Mark, zu 2 ccm 2,75 Mark, zu 3 ccm 3,90 Mark und zu 4 ccm 5 Mark.

Diese sämtlichen vorstehenden Preisfestsetzungen treten mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Min.-Erlasse, betr. das hochwertige Diphtherieheils serum.

Vom 16. November 1909 und 20. Januar 1910.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 11. März 1902 genehmige ich, daß von den Höchster Farbwerken für die Füllungen von hochwertigem (500fachem) Diphtherieheils serum mit einem Gehalt von mehr als 3000 Im-

¹⁾ Die gleichen Preisansätze sind auch in der Deutschen Arzneitaxe angeführt.

munisierungseinheiten Umhüllungen oder Etikettes in folgender Farbe zu wählen sind:

bei 3000 bis 3999	Immunisierungseinheiten	blau,
„ 4000 „ 5999	„	weiß mit gelbem Querstreifen,
„ 6000 „ 7999	„	„ „ grünem „
„ 8000 und mehr	„	„ „ rotem „

Die Preise des Serums einschließlich Verpackung setze ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 24. November 1904 fest

für 6 cem mit 3000 Einheiten auf	6,50	Mark,
„ 8 „ „ 4000 „ „	8,65	„
„ 12 „ „ 6000 „ „	12,85	„
„ 16 „ „ 8000 „ „	17,05	„

Im Anschlusse an den Erlaß vom 16. November 1909 setze ich die Verkaufspreise der Apotheken für hochwertiges (500faches) Diphtherieheils Serum wie folgt fest¹⁾:

Füllungen mit 3000 Immunisierungseinheiten	7,75	Mark,
„ „ 4000 „ „	10,—	„
„ „ 6000 „ „	14,50	„
„ „ 8000 „ „	19,—	„

Über das feste Diphtherieheils Serum erging ein besonderer Erlaß, der in seinen ersten vier Ziffern die Beschaffenheit, Prüfung und Verpackung dieses Serums behandelt, worüber sich jetzt entsprechende Angaben im Arzneibuch befinden. Für den Verkehr in Apotheken haben nur die beiden folgenden Ziffern Bedeutung:

Min.-Erl., betr. das feste Diphtherieheils Serum. Vom 16. August 1898.

5. Der Vertrieb des geprüften und plombierten Serums darf nur in den Apotheken geschehen. Das Mittel darf von den Apothekern an Nicht-ärzte nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes und, soweit auf dem Rezept nicht anderes vorgeschrieben ist, nur in Lösung verabfolgt werden. Die Lösung soll mittels destillierten sterilisierten Wassers von 1 cem auf je 250 Immunisierungseinheiten in dem Originalfläschchen jedesmal frisch bereitet werden; sie soll bis auf kleine Eiweißlöckchen, von klarem Aussehen sein und in den Originalfläschchen abgegeben werden.

6. Der Preis des festen Diphtherieheils Serums wird bis auf weiteres auf höchstens 2 Mark für eine Dosis von 250 und auf höchstens 8 Mark für eine solche von 1000 Immunisierungseinheiten festgesetzt. Eine Preisermäßigung für Krankenhäuser, Kassen usw. findet bis auf weiteres nicht statt. Dem Apotheker stehen für die Lösung und den Vertrieb des festen Diphtherieheils Serum 75 Pfg. für ein Fläschchen mit 250 und 1,25 Mark für ein solches mit 1000 Immunisierungseinheiten zu.

Verkehr mit Tetanusheils Serum.

Neuerdings ist auch der Verkehr mit Tetanusheils Serum Gegenstand besonderer Vorschriften geworden. Dieselben sind in folgenden Verordnungen enthalten:

Min.-Erl. betr. die Abgabe des Tetanusheils Serums in den Apotheken.

Vom 10. Mai 1910.

Nachdem bei der bisherigen Anwendung ein erheblicher Schutzwert des Tetanus (Wundstarrkrampf)-Heils Serums festgestellt und der Gebrauch

¹⁾ Die gleichen Preise sind auch in der Deutschen Arzneitaxe angeführt.

des Mittels immer mehr in Aufnahme gekommen ist, werden nach Anhörung von Sachverständigen die beifolgenden „Bestimmungen über die Abgabe des Tetanusheils serums (Serum antitetanicum) in den Apotheken“ erlassen. Mit der staatlichen Prüfung des Serums, das zurzeit von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. und dem Behringwerk in Marburg (Bez. Kassel) hergestellt wird, habe ich das Königliche Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. beauftragt.

Bestimmungen über die Abgabe des Tetanusheils serums (Serum antitetanicum) in den Apotheken.

Tetanusheils serum darf nur abgegeben werden, nachdem es staatlich geprüft und zum Verkauf zugelassen ist. Die Abgabe erfolgt nur auf Verordnung eines Arztes oder Tierarztes.

Das Serum wird in flüssiger und in fester Form entweder in Fläschchen, die mit einem Gummi- oder Korkstopfen verschlossen sind, oder in zugeschmolzenen Glasampullen, abgegeben.

Die Gefäße und Verpackung tragen eine Aufschrift, die Angaben über die Fabrikationsstätte, über den Inhalt des Gefäßes

a. in Antitoxin-Einheiten,

b. in ccm bzw. g und über den Antitoxingehalt von 1 ccm bzw. 0,1 oder 1,0 g, sowie die Kontrollnummer enthalten.

Der Verschuß der Fläschchen und die Glasampullen sind staatlich plombiert. Auf der einen Seite der Plombe befindet sich ein Stempelzeichen der amtlichen Prüfungsstelle, auf der anderen Seite der Plombe eine Zahl, die die im Gesamtinhalte vorhandenen Antitoxin-Einheiten angibt.

Flüssiges Tetanusheils serum ist gelblich, es ist klar oder enthält höchstens einen geringen Bodensatz und besitzt den Geruch des Konservierungsmittels. Serum mit starker bleibender Trübung oder stärkerem Bodensatz darf nicht abgegeben werden.

Festes Tetanusheils serum soll gelbliche mehr oder minder durchscheinende Plättchen oder ein gelblich weißes Pulver darstellen, das keinerlei antiseptische oder sonstige Zusätze erhalten hat und in Vakuumröhrchen aufbewahrt wird. Es soll sich binnen einer halben Stunde in der zehnfachen Menge Wasser zu einer in Farbe und Aussehen dem flüssigen Serum entsprechenden Flüssigkeit auflösen. Die Lösung muß bis auf kleine Eiweißflockchen klar sein.

4faches Serum antitetanicum muß in 1 ccm mindestens 4 A. E., in 1 g mindestens 40 A. E. enthalten.

6faches Serum antitetanicum muß in 1 ccm mindestens 6 A. E., in 1 g mindestens 60 A. E. enthalten.

Es können auch hochwertige Sera hergestellt und in den Handel gebracht werden, welche gleichfalls der staatlichen Prüfung unterliegen.

Das Tetanusheils serum ist kühl, aber frostfrei und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Serum antitetanicum kommt in 6 Füllungen in den Handel.

Füllung I enthält 20 A. E., entsprechend 5 ccm eines 4fachen flüssigen bzw. 0,5 g eines 40fachen festen Serums;

Füllung II enthält 100 A. E., entsprechend 25 ccm eines 4fachen flüssigen bzw. 2,5 g eines 40fachen festen Serums;

Füllung III enthält 200 A. E., entsprechend 50 ccm eines 4fachen flüssigen bzw. 5 g eines 40fachen festen Serums;

Füllung IV enthält 100 A. E., entsprechend 100 ccm eines 4fachen flüssigen bzw. 10 g eines 40fachen festen Serums;

Füllung I D enthält 20 A. E., entsprechend $3\frac{1}{3}$ ccm eines 6fachen flüssigen oder $\frac{1}{3}$ g eines 60fachen festen Serums oder verhältnismäßig geringeren Mengen eines mehr als 6fachen flüssigen bzw. eines mehr als 60fachen festen Serums;

Füllung II D enthält 100 A. E., entsprechend $16\frac{2}{3}$ ccm eines 6fachen flüssigen bzw. $1\frac{2}{3}$ g eines 60fachen festen Serums oder verhältnismäßig geringeren Mengen eines mehr als 6fachen flüssigen bzw. eines mehr als 60fachen festen Serums.

Der Verkaufspreis ist bei dem flüssigen und festen Serum derselbe und beträgt¹⁾:

für die Füllung I seitens der Fabrikationsstätten 1,00, in den Apotheken 1,50 M.;

für die Füllung II seitens der Fabrikationsstätten 4,20, in den Apotheken 5,75 M.;

für die Füllung III seitens der Fabrikationsstätten 8,40, in den Apotheken 11,00 M.;

für die Füllung IV seitens der Fabrikationsstätten 16,80, in den Apotheken 20,00 M.;

für die Füllung I D seitens der Fabrikationsstätten 1,30, in den Apotheken 2,00 M.;

für die Füllung II D seitens der Fabrikationsstätten 5,50, in den Apotheken 8,00 M.

Tetanuserum einer bestimmten Kontrollnummer, dessen Einziehung verfügt wurde, darf nicht mehr abgegeben werden²⁾.

Für Sera, deren Einziehung angeordnet ist, wird seitens der betreffenden Fabrikationsstätte unentgeltlich Ersatz geleistet, wenn die vorhandenen Fläschchen dieser Kontrollnummer portofrei der Fabrik eingesandt werden.

Die Abgabe des staatlich geprüften vier- bzw. vierzigfachen Tetanuserums kann auch in Abfüllungen mit nur 10 Antitoxineinheiten, also von $2\frac{1}{2}$ ccm bzw. 0,25 g unter der Bezeichnung „Tetanus Antitoxin Nr. 0“ flüssig bzw. fest erfolgen. Die Etikettierungen sind in orangefarbener Farbe vorzunehmen. Der Preis für die Abgabe an Apotheken wird auf 0,60 M., der Wiederverkaufspreis auf 0,85 M. festgesetzt³⁾.

Verkehr mit Tuberkulin.

Auch über das Tuberkulin alt und das Tuberkulin neu sind mehrere Verordnungen ergangen, die einander vielfach ergänzen. Die beiden ersten über das Mittel erlassenen Verordnungen sind deshalb im folgenden bereits zusammengezogen worden.

¹⁾ Die gleichen Preise sind auch in die Deutsche Arzneitaxe aufgenommen.

²⁾ Das Deutsche Arzneibuch V befiehlt über Aufbewahrung und Abgabe von Serum antitetanicum folgendes:

Flüssiges Tetanusheils Serum mit starker, bleibender Trübung oder stärkerem Bodensatz darf nicht abgegeben werden. Tetanusheils Serum einer bestimmten Kontrollnummer, dessen Einziehung verfügt wurde, darf nicht abgegeben werden. Kühl, aber frostfrei und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Vom Tetanus Serum sind bisher eingezogen:

1. aus den Höchster Farbwerken: Nr. 13 und Trocken Serum Nr. 169;

2. aus dem Behringwerk: Nr. 80.

³⁾ Dieser Absatz ist hinzugefügt durch Min.-Erlasse vom 10. September und 18. Oktober 1912. Der Verkaufspreis entspricht dem der Deutschen Arzneitaxe.

Min.-Erl., betr. Tuberkulin alt. Vom 1. März 1891 und 25. November 1896.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken treffe ich die nachstehenden Anordnungen:

1. Das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen.
2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalfläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbierten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben¹⁾.
3. Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird hiermit für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 1,20 Mark, für das mit 5 ccm Inhalt auf 3 Mark und für das mit 50 ccm Inhalt auf 22,50 Mark festgesetzt²⁾. Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen inbegriffen.

Min.-Erl., betr. Tuberkulin neu. Vom 30. Juni 1897.

Das von dem Geh. Med.-Rat, Prof. Dr. Koch erfundene neue Heilmittel gegen die Tuberkulose (T. R.), welches von den Farbwerken Meister Lucius und Brüning zu Höchst a. M. unter der Bezeichnung „Neues Tuberkulin Koch“ in den Handel gebracht wird, darf ebenso wie das alte Tuberculinum Kochii — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden. Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken treffe ich nachstehende Anordnungen:

1. Das „neue Tuberkulin Koch“ ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.
2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalflaschen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbierten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben¹⁾.
3. Der Taxpreis des „neuen Tuberkulins Koch“ wird hiermit (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8,50, für das mit 5 ccm Inhalt auf 42,50 Mark festgesetzt.

Min.-Erl., betr. die Prüfung des Tuberkulins. Vom 24. März 1902.

Nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich — vierte Ausgabe, S. 395 — unterliegt das Tuberculinum Kochii der staatlichen Aufsicht, welche sich auf seinen gleichbleibenden Gehalt an spezifischem Toxin bezieht, und wird in amtlich plombierten Fläschchen geliefert; auch darf das Tuberkulin gemäß der Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 nur in den Apotheken abgegeben werden.

Mit der Prüfung des Tuberkulins habe ich das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. beauftragt.

Die kontrollierten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden

¹⁾ Auf Anweisung eines Tierarztes darf also Tuberkulin nicht abgegeben werden. Das durch die Verordnung vom 1. März 1891 vorgeschriebene Buch, welches der Apotheker über Ankauf und Abgabe von Tuberkulin führen sollte, ist durch den Min.-Erl. vom 25. November 1896 aufgehoben worden. In dem der Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 18. Februar 1902 (s. Teil XVIII) beigegebenen Schema wird jedoch das „Buch über Tuberkulinverkauf“ irrtümlicherweise noch erwähnt.

²⁾ Diese sowie die in dem Min.-Erl. vom 30. Juni 1897 für das TR festgesetzten Taxpreise sind auch von der Deutschen Arzneytage übernommen mit der Abweichung, daß der Preis für 1 ccm Tuberkulin alt 1,50 Mk. beträgt und daß ein Taxpreis für 50 ccm Tuberkulin nicht mehr angegeben ist.

(tektiert) und plombiert. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrollnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler. Außerdem müssen die Fläschchen mit einer Angabe über den Ort und die Fabrikationsstätte der Herstellung versehen sein.

Vom 1. Juni d. J. ab dürfen nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeugnis versehene Fläschchen feilgehalten und verkauft werden.

Min.-Erl., betr. Tuberkulinverdünnungen. Vom 7. April 1902.

Gemäß Erlaß vom 1. März 1891 darf Tuberculinum Kochii in den Apotheken nur in den unversehrten Originalfläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbierten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abgegeben werden. Die zur Anwendung des Tuberkulins erforderlichen Verdünnungen können einwandfrei nur mittels sterilisierter Meßzylinder und Pipetten hergestellt werden, die nicht im Besitz eines jeden Arztes, wohl aber in den Apotheken vorhanden zu sein pflegen; seitens der letzteren soll deshalb das Tuberculin fortan auch in verdünntem Zustande abgegeben werden dürfen. Da aber das Tuberculin in Verdünnungen schnell verdirbt, wenn zur Verdünnung nicht ein entwicklungshemmendes Mittel, am besten eine schwache Karbolsäurelösung, verwendet wird, so bestimme ich, daß die Verdünnungen nur mit 0,5 prozentiger Karbolsäurelösung geschehen, in der Regel erst kurz vor Anwendung des Mittels vorgenommen und nicht länger als vier Wochen vorrätig gehalten werden dürfen. Die zur Herstellung der Verdünnungen bestimmten Meßzylinder und Pipetten, sowie die zur Aufnahme der Verdünnungen bestimmten Arzneigläser — sechseckige Gläser mit weitem Halse und eingeschliffenem Glasstöpsel — sind unmittelbar vor der Herstellung im Trockenschrank bei 150° C zu sterilisieren. Zunächst wird durch Vermischung von einem Raumteil Tuberculinum Kochii mit neun Raumteilen einer 0,5 prozentigen Karbolsäurelösung eine 10 prozentige Tuberkulinlösung hergestellt, welche als Stammlösung für weitere Verdünnungen dienen kann. Das Aufnahmegefäß ist mit dem Gehalt der Lösung an Tuberculin und dem Tage der Herstellung zu signieren. Die Stammlösung darf jedoch nicht länger als vier Wochen vorrätig gehalten werden¹⁾.

Die weiteren Verdünnungen sind so herzustellen, daß von der Stammlösung ein Volumteil mit 9 T. 0,5 prozentiger Karbolsäurelösung und von der so gewonnenen Lösung wieder ein Volumteil mit 9 T. 0,5 prozentiger Karbolsäurelösung vermischt wird usw.

Diese weiteren Verdünnungen dürfen jedoch immer nur auf schriftliche Anweisung (Rezept) eines approbierten Arztes angefertigt und nur an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abgegeben werden.

Ein besonderer Min.-Erl. vom 28. Februar 1909 befaßt sich noch mit dem Verkehr der im Institut Pasteur in Lille von Professor Calmette hergestellten

¹⁾ In einem Erl. vom 9. August 1902 ist der Minister der Auffassung beigetreten, daß der Inhalt angebrochener Originalfläschchen mit Tuberculinum Kochii sogleich zu der Stammlösung, die nicht länger als vier Wochen vorrätig zu halten ist, verarbeitet werden muß.

Das Deutsche Arzneibuch V, welches die Bestimmungen des obigen Erlasses über Tuberkulinverdünnungen im wesentlichen übernommen hat, besagt hierzu:

Der Inhalt angebrochener Originalfläschchen von Alt-Tuberculin muß sogleich zu einer Stammlösung verarbeitet werden. Verdünnungen des Tuberkulins dürfen nur in keimfreiem Zustand und in zugeschmolzenen Glasampullen vorrätig gehalten werden.

Tuberkulinpräparate. Er besagt, daß diese Präparate, da sie aus Alt-Tuberkulin nach R. Koch gewonnen werden, wie dieses nach der Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich der staatlichen Aufsicht unterliegen. „Sie dürfen daher in Apotheken nur abgegeben werden, sofern sie staatlich geprüft sind.“ Mit der Prüfung ist das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. beauftragt. Gleiches gilt laut Min.-Erlaß vom 1. März 1910 und vom 29. März 1911 für Bovo-Tuberkulin und für Endotin.

Verkehr mit Krankheitserregern.

Die neuerdings erlassenen Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern können im Apothekenbetriebe in doppelter Hinsicht Bedeutung gewinnen, da sie sowohl das Arbeiten mit bestimmten Krankheitserregern und mit Material, welches solche Erreger enthält, wie auch den Verkauf von lebenden Kulturen derartiger Erreger gewissen Beschränkungen unterwerfen. Die Vorschriften sind vom Bundesrat in der Sitzung vom 28. April 1904 auf Grund von § 27 des Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 306) beschlossen und vom Reichskanzler unter dem 4. Mai 1904 (R.G.Bl. S. 159) bekanntgegeben worden. Ihre wichtigsten Bestimmungen lauten:

Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger¹⁾. Vom 4. Mai 1904.

§ 1. Wer mit den Erregern der Cholera oder des Rotzes oder mit Material, welches solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren oder abgeben will, bedarf dazu der Erlaubnis der Landeszentralbehörde²⁾. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden. Die den Leitern öffentlicher Anstalten erteilte Erlaubnis gilt auch für die unter ihrer Leitung in diesen Anstalten beschäftigten Personen.

Lebende Erreger der Cholera oder des Rotzes dürfen nur an Personen und Stellen, die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Annahme erhalten haben, abgegeben werden.

§ 2. Wer mit anderen als den im § 1 bezeichneten Erregern von Krankheiten, welche auf Menschen übertragbar sind, oder von Tier-

¹⁾ Diese Vorschriften gelten laut Viehseuchenpolizeilicher Anordnung vom 1. Mai 1912 (S. Seite 334) auch für den Verkehr mit Viehseuchenerregern und für ihre Aufbewahrung sowie für die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, und zwar mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des § 1 auch auf die Erreger der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest sowie auf Material, das diese Erreger enthält, Anwendung finden.

²⁾ Über die zur Ausführung der Vorschriften zuständigen Behörden bestimmt ein gemeinsamer preussischer Min.-Erl. vom 6. August 1904 folgendes:

1. Landeszentralbehörde im Sinne des § 1 der Vorschriften ist bei den Erregern der Cholera der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, bei den Erregern des Rotzes der genannte Minister in Gemeinschaft mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Anträge auf Erteilung der nach § 1 erforderlichen Erlaubnis sind an die Ortspolizeibehörde zu richten.

2. Zuständige Polizeibehörde im Sinne der §§ 2—4 der Vorschriften ist die Ortspolizeibehörde.

3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 1, 5 ist der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin.

Die sich für die andere Person aus den Bestimmungen in §§ 1—3 ergebenden Pflichten bleiben unberührt.

§ 5. Die im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit sowie die nach § 4 gestattete oder aufgetragene Ausübung solcher Tätigkeit durch andere ist einzustellen, wenn die Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder Polizeibehörde zurückgenommen oder wenn die Tätigkeit von der zuständigen Behörde untersagt wird. Die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung soll erfolgen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Person der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche für jene Tätigkeit vorausgesetzt werden müssen.

§ 6. Wer eine der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, hat — auch wenn er von der Einholung der Erlaubnis oder von der Anzeigepflicht entbunden ist — die Erreger so aufzubewahren, daß sie Unberufenen unzugänglich sind; auch hat er sonst alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Verschleppung der Krankheitserreger, insbesondere durch Versuchstiere, zu verhüten. Kulturen, infizierte Versuchstiere und deren Organe sowie sonstiges die Krankheitserreger enthaltendes Material müssen, sobald sie entbehrlich geworden sind, derart beseitigt werden, daß jede Verschleppung der Krankheitskeime tunlichst ausgeschlossen wird. Instrumente, Gefäße usw., welche mit infektiösen Gegenständen in Berührung waren, sind sorgfältig zu desinfizieren.

Nachdem durch die vorstehend angeführten Vorschriften das Arbeiten mit bestimmten Krankheitserregern und mit solche Erreger enthaltendem Material von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht worden ist, werden die im Interesse einer sicheren ärztlichen Diagnose infektiöser Krankheiten erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen krankheitsverdächtigen Materials fast ausschließlich in bestimmten staatlichen oder städtischen bakteriologischen Untersuchungsanstalten vorgenommen. Die Apotheker haben sich aber auf Ersuchen größtenteils zur unentgeltlichen Lagerung und Abgabe der dabei benötigten Versandgefäße bereit erklärt. Hierüber erging folgender

**Min.-Erl., betr. die Versandgefäße für das bakteriologische Untersuchungsmaterial.
Vom 19. Juni 1907.**

Nachdem sich die weitaus größere Mehrzahl der Apothekenbesitzer in anerkennenswerter Weise damit einverstanden erklärt hat, eine Anzahl der Versandgefäße in den Apotheken unentgeltlich zu lagern und auf Verlangen an Medizinalbeamte und Ärzte abzugeben, ersuche ich ergebenst, demnächst die Verteilung der Gefäße auf die einzelnen Apotheken und die Untersuchungsanstalt gefälligst vorzunehmen und das weiter Erforderliche wegen der Bekanntgabe dieser Maßnahme, auch an Ärzte, zu veranlassen.

Der Verteilung der Gefäße an die einzelnen Regierungsbezirke ist die Zahl der in denselben vorhandenen Apotheken zugrunde gelegt, und dabei sind für jede derselben je fünf Gefäße für Diphtherie und Typhus, je drei für Genickstarre und Tuberkulose und je zwei für Ruhr bestimmt worden. Vor der Abgabe der Gefäße sind die dazu gehörigen Briefumschläge mit dem Ablösungsstempel und dem Dienstsiegel zu versehen.

Bei den Apothekern ist für die Folge seitens der Revisoren darauf zu sehen und nötigenfalls in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die Versandgefäße zweckmäßig und jederzeit leicht erreichbar gelagert werden. Ich bemerke indessen, daß ein Zwang auf die Apothekenbesitzer dieserhalb nicht ausgeübt werden kann, da es sich um eine freiwillig übernommene Leistung handelt, für welche keine Entschädigung gewährt wird.

In einem weiteren hierzu ergangenen Min.-Erl. vom 29. Mai 1908 wird bemerkt, daß den Apothekenbesitzern weder durch die Bestellung noch durch die Zufendung der Gefäße irgendwelche Kosten erwachsen dürfen. Ferner wird den Apothekenbesitzern, bei welchen Versandgefäße lagern, empfohlen, auf den Briefumschlägen die Firma ihrer Apotheke anzugeben, damit die Untersuchungsstelle stets weiß, woher das Versandgefäß entnommen worden ist.

Verkehr mit Mineralölen.

Eine Angelegenheit, die ebenfalls in den Betrieb der Apotheken eingreift, der Verkehr mit Mineralölen, ist durch gleichlautende Polizeiverordnungen in einheitlicher Weise geordnet. Diese Verordnungen sind auf Grund einer von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem 28. August 1902 angegebenen und durch Erlaß vom 20. Januar 1906 in einigen Punkten abgeänderten Normalpolizeiverordnung teils von den Oberpräsidenten für den Umfang der Provinz, teils von den Regierungspräsidenten für den Regierungsbezirk erlassen worden¹⁾. Soweit diese Verordnungen vorliegend interessieren, haben sie folgenden Wortlaut:

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen.

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol usw.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21° des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21—65° entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis zu 140° zur Klasse III gerechnet²⁾. Öle mit

¹⁾ Die gegenwärtige Rechtslage über den Verkehr mit Mineralölen gründet sich auf folgende einzelne Polizeiverordnungen:

Provinz Ostpreußen	P.-V. vom 12. März 1903 und	1. Mai 1906,
Westpreußen	" " 3. April 1903	" 5. Juni 1906,
Landespolizeibez. Berlin	" " 3. März 1906,	
Übrige Prov. Brandenburg	" " 16. Juni 1903	" 16. Mai 1906,
Provinz Pommern	" " 29. Mai 1906,	
Reg.-Bez. Posen	" " 25. April 1906,	
Bromberg	" " 25. Mai 1906,	
Provinz Schlesien	" " 1. Mai 1906,	
Provinz Sachsen	" " 15. Oktbr. 1902 und	9. Mai 1906,
Reg.-Bez. Schleswig	" " 3. April 1906,	
Provinz Hannover	" " 7. Febr. 1903	" 6. April 1906,
Provinz Westfalen	" " 17. März 1903	" 21. Juni 1906,
Provinz Hessen-Nassau	" " 18. Juni 1903	" 7. Mai 1906,
Reg.-Bez. Köln	" " 21. April 1906,	
Düsseldorf	" " 10. Nov. 1902	" 2. Mai 1906,
Koblenz	" " 24. April 1906,	
Machen	" " 30. Nov. 1902	" 2. April 1906,
Trier	" " 31. März 1906,	
Sigmaringen	" " 21. Jan. 1903	" 27. April 1906.

²⁾ Zu den durch § 2 gebildeten drei Klassen gehören in der Hauptsache folgende Flüssigkeiten:

Klasse I (Entflammungspunkt unter 21° C): Benzin, Benzinäther, Benzinnaphtha,

höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

I. Abschnitt.

Vorschriften für die Klasse I.

§ 3. I. In den zum dauernden Aufenthalt und in den zum regelmäßigen Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren, Treppenhäusern und Kontoren, in Gast- und Schankwirtschaften dürfen, sofern nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nicht mehr als insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den im Abs. I genannten Räumen nur in geschlossenen Gefäßen erfolgen. Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinnem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Öffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene, haltbare Einsätze (feinmaschige Drahtnetze oder andere, gleich wirksame Mittel) gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern¹). Die Nähte der Gefäße müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Dicht verschlossene Gefäße müssen ein Sicherheitsventil (Federventil, Schmelzplatte) haben, das bei Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhütet. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davyschen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4. I. In den Verkaufs- oder sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 30 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Abs. I gedachten Art stehen oder von ihnen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind, jedoch dürfen Verkaufs- und sonstige zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten dieser Klasse dienende Geschäftsräume mit Kontoren in Verbindung stehen, wenn sie zusammen von den übrigen im § 3 Abs. I genannten Räumen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind.

Werden vorstehende Bestimmungen nicht erfüllt, so sind die Lagermengen in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler gemäß § 3 Abs. I zu beschränken.

II. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Umfüllens gelten die Vorschriften der §§ 3 Abs. II und 13 Abs. II.

§ 5. I. Mengen von mehr als 30 kg, aber nicht mehr als 300 kg dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen usw.), keine Heizvor-

Benzol, Canadol, Gasäther, Gasolin, Ligroin, Naphtha (Rohpetroleum), Petroleumäther, Petroleumbenzin, Petroleumessenz, Petroleumspirit, künstliches Terpentinöl, Toluol.
Klasse II (Entflammungspunkt zwischen 21 und 65° C): Benzinöl, Erdöl, Kaiseröl, Leuchtöl, Mineralbrennöl, Leucht- und Brennpetroleum, Photogen, Rußöl, Salonöl, Solaröl, Steinöl.

Klasse III (Entflammungspunkt zwischen 65 und 140° C): Blauöl, Gasöl, Gelböl, Paraffinöle, Rußöl aus Braunkohlenteer, Rotöl, leichte Schmieröle, Vulkanöl.

¹) Die Fassung des zweiten Satzes in § 3 Ziffer II ist durch Min.-Erl. vom 21. November 1911 angegeben und darauf im Geltungsbereich aller Verordnungen durch besondere Polizeiverordnungen eingeführt worden.

richtungen und Schornsteinöffnungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. II erfolgt.

Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen und rauch- und feuersicher sein.

III. Das Umfüllen von Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Überglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger, dauerhafter Weise anzubringen.

II. Abschnitt.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9. In den im § 3 Abs. I bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt bis zu 50 kg Flüssigkeiten dieser Klasse in beliebigen geschlossenen Gefäßen, größere Mengen bis zu 200 kg im Faß aufbewahrt werden. Bei Verwendung von geschlossenen, mit Abfüllvorrichtung versehenen Metallgefäßen, die unter Benutzung von Pumpen oder flammenstickenden gepreßten Gasen mit Vorratsfässern in Nebenräumen oder Kellern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge dieses Vorrates bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur auf Höfen in Schuppen oder solchen Kellern gelagert werden, die von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

III. Abschnitt.

Vorschriften für die Klasse III.

§ 12. I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10 000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeit durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

IV. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. I. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Ätherarten, Spritlacken und dergleichen) in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht

feuersicher voneinander getrennt sind, zusammengelagert, so finden, unbeschadet der für die anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten etwa bestehenden besonderen Vorschriften¹⁾, auf die Gesamtmenge aller leicht entzündlichen Flüssigkeiten hinsichtlich des Lagerraumes die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Vorschriften Anwendung. Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach der Art und Menge der einzelnen Flüssigkeiten.

In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Mineralöle miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 150 kg aufbewahrt werden. Darunter dürfen sich bis zu 30 kg Mineralöle der Klasse 1 befinden, wenn die Vorschriften des § 4 erfüllt sind; im anderen Falle bestimmt sich die Höchstmenge letzterer Flüssigkeit nach § 3.

II. An den in den Lagerräumen zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Gefäßen oder auf besonderen dabei angebrachten Tafeln muß die leicht lesbare und nicht verwischbare Aufschrift „Feuergefährlich“ und eine Bezeichnung angebracht sein, die die Tara und das Fassungsvermögen nach dem Gewicht derjenigen Flüssigkeit angibt, für welche die Gefäße dienen. Bei Berechnung der gelagerten Flüssigkeiten werden auch die nur teilweise gefüllten Gefäße nach ihrem vollen Fassungsvermögen berechnet.

V. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden²⁾.

§ 18. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367, Nr. 6³⁾ Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

1) Bestimmungen über andere feuergefährliche Stoffe, auf welche die Verordnung in § 13 Bezug nimmt und die danach auch weiter in Geltung bleiben sollen, bestehen vornehmlich in Stadtkreis Berlin in Gestalt einer Polizeiverordnung vom 30. April 1891 über Lagerung und Aufbewahrung von Äther, Kollodium, Schwefelkohlenstoff und anderen feuergefährlichen Stoffen, deren Siedepunkt unter 60° C liegt und welche zugleich bereits bei gewöhnlicher Temperatur leicht entflammbare Dämpfe entwickeln. Die Verordnung enthält in § 5 folgende Sonderbestimmung für Apotheken:

In den Vorrats-(Medizinal-)Kellern dürfen die im § 1 erwähnten Stoffe nur in Mengen von höchstens je 2 kg aufbewahrt werden. Größere Mengen bis zu 15 kg können in einem besonderen Keller vorrätig gehalten werden. Für Mengen über 15 kg gelten die Bestimmungen des § 2, bei Neuanlagen derartiger Räume sind die Laboratorien von den Vorratsräumen durch eine Brandmauer zu trennen.

§ 2 schreibt für die Lagerung von größeren Mengen als 15 kg ortspolizeiliche Erlaubnis vor und nennt gleichzeitig die näheren Bedingungen, an welche die Erteilung dieser Erlaubnis zu knüpfen ist.

2) Auf Grund dieses Paragraphen hat der Reg.-Präsident in Oppeln unter dem 21. März 1905 folgendes bestimmt:

In Apotheken dürfen im Verkaufsraum und im Arzneikeller, bzw. der Tinkturenkammer von der Klasse 1 (§ 2) der in § 1 der Polizeiverordnung genannten Stoffe Mengen bis zu 2 kg in dicht verschlossenen Glasgefäßen aufbewahrt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Bedingungen in § 4 I der Polizeiverordnung erfüllt sind oder nicht.

3) f. Seite 138.

Eisenbahn- und Postverkehr mit Arzneien.

Im Anschluß an die vorstehend aufgeführten engeren Betriebsvorschriften der Apotheker seien im folgenden noch die Bestimmungen über eine vereinfachte Beförderung von Arzneimitteln auf Eisenbahnen wiedergegeben. Dieselben sind auf Grund eines Erlasses des Eisenbahnministers vom 10. Februar 1905 von der Eisenbahndirektion Berlin namens der übrigen Eisenbahndirektionen für den Verkehr auf den preußisch-hessischen Staatsbahnen in Geltung gesetzt worden.

Bk., betr. regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln auf den preußisch-hessischen Bahnen. Vom 17. Februar 1905.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Beförderung von Arzneimitteln nach solchen — zumeist ländlichen — Orten, an denen sich eine Apotheke nicht befindet, wird auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen vom 1. März d. J. ab versuchsweise eine regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln nach den hierunter abgedruckten Bedingungen eingerichtet werden¹⁾. Nähere Auskunft erteilen die Gepäckabfertigungsstellen.

¹⁾ Aus dem gleichen Grunde hat auch die Postverwaltung die Oberpostdirektionen ermächtigt, auf Antrag zwecks beschleunigter Bestellung von Briefen mit Rezepten bzw. rascher Beförderung von Arzneiforderungen Verkehrserleichterungen zu gewähren. Die daraufhin zugelassenen Erleichterungen sind in den einzelnen Bezirken den örtlichen Verhältnissen entsprechend verschieden. Im einzelnen sind je nach der Lage des Falles folgende Vorkehrungen getroffen worden:

a. Die Briefe mit Rezepten werden 1. von den Landbestellern, Beförderern der Botenposten, Führern der Privatpersonenzugwerke usw. sogleich bei oder nach der Rückkehr vom Bestellgang usw. in der Apotheke abgegeben; 2. den Kastenleerern zur Ablieferung in der Apotheke mitgegeben; 3. auf Benachrichtigung mittels Fernsprecher durch einen Boten der Apotheke von der Post abgeholt.

b. Die Sendungen mit Arznei werden 1. auf Ersuchen der Apotheke von den Landbestellern, Botenpostbeförderern, den die Bahnhofsgänge besorgenden Unterbeamten, den Führern der Privatpersonenzugwerke aus der Apotheke abgeholt; 2. den Landbestellern usw. durch einen Boten der Apotheke oder durch Vermittlung anderer Unterbeamten (Kastenleerer usw.) mitgegeben (außerhalb der Schalterdienststunden); 3. von der Apotheke den Bahnposten unmittelbar zugeführt; 4. mit Landbriefträgerposten befördert, die sonst nur zur Beförderung von Briefartenzulüssen dienen; 5. auch Sonntags von den Landbestellern bestellt; 6. auf jedesmaligen vorhergehenden Antrag bei der Ankunft auf dem Bahnhof ausgedont und nicht in dem Güterpostwagen, sondern auf dem Hochplatze des Wagens befördert und von dem Empfänger an einer verabredeten Stelle entgegengenommen; 7. ohne Postpaketadresse angenommen und befördert. Das Postgeld wird in diesen Fällen auf den Sendungen selbst verrechnet; die Wertzeichen werden, sofern die Einlieferung nicht beim Postamt erfolgt, durch die Besteller usw. oder die Bahnposten entwertet.

Nach einer Entscheidung des Reichspostamts ist für Arzneisendungen, die bei den Postanstalten unter „Einschreiben“ oder als Paket (wenn auch ohne Begleitadresse) außerhalb der Schalterdienststunden eingeliefert werden, die besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. zu erheben.

Bei der Versendung von Rezepten ist jedoch das Postgesetz zu beachten. Nach einem Urteil des R.G. vom 19. Oktober 1904 (Ph.Ztg. 1906 Nr. 21) sind Rezepte, wenn ihre Überendung eine Mitteilung des Absenders an den Empfänger dahingehend bedeutet, daß das angeschlossene Arzneimittel in seiner Zusammenstellung und Herstellungsart dem Recepte entspricht, als Briefe im Sinne des Postgesetzes anzusehen. Ihre Übermittlung durch eine Privatbeförderungsanstalt ist daher unzulässig. Sie darf außer durch die Post nur durch einen expressen Boten, d. h. einen vom Absender an den Empfänger der Rechnung direkt gesandten Boten, erfolgen. Im ähnlichem Sinne entschied auch O.L.G. Kiel 4. März 1903 (R.G.M. IV, Seite 261). Ebenso verstößt die Zuendung von Arzneirechnungen in einem Sammelkuvert an Personen in umliegenden

Bedingungen für die regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln¹⁾.

§ 1. Eine regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln nach bestimmten nicht mehr als 25 km vom Versandort entfernten Stationen, an denen eine Apotheke nicht vorhanden ist, findet versuchsweise auf besonderen Antrag (§ 10) unter nachstehenden Bedingungen statt.

§ 2. Die Arzneimittel sind in dauerhaften, handlichen und gut schließenden Kästen zu verpacken, die mit Inhalt höchstens 10 kg schwer sein dürfen. Die Arzneikasten müssen in dauerhafter Weise außer dem Namen und Wohnort der Versandapotheke die deutliche Adresse des Empfängers und den Namen der Eisenbahnversand- und Empfangsstation tragen.

Nachnahme-Belastung ist ausgeschlossen.

§ 3. Die Beförderungsgebühr ist für den Kalendermonat, zuerst nach Bewilligung des Antrages (§ 10) und sodann am 1. des folgenden Monats, jedesmal vor Auflieferung der ersten Sendung zu zahlen. Sie beträgt für sämtliche innerhalb dieser Zeit beförderte Sendungen (einschließlich der Rückbeförderung der nicht innerhalb 48 Stunden abgeholt — vgl. 6 —, der leeren oder nur mit leeren Arzneibehältern und Rezepten gefüllten Kästen) und für jede Empfangsstation 3 Mark.

§ 4. Eine regelmäßige Verwiegung der Arzneikasten findet nicht statt. Die Versandstation wird darüber wachen und sich von Zeit zu Zeit durch Nachwiegung davon überzeugen, daß das Gewicht der Arzneikasten 10 kg nicht übersteigt. Stellt sich heraus, daß das Höchstgewicht von 10 kg überschritten ist, oder andere Gegenstände als Arzneimittel oder Rezepte sich in dem Kasten befinden, so wird für die Sendung ein Frachtzuschlag von 5 Mark erhoben, und zwar auch dann, wenn die Absicht der Frachthinterziehung nicht vorliegt.

Orten dann, wenn diese die Rechnungen, ohne mit ihnen weitere relevante Manipulationen vorzunehmen, einfach an die Adressaten austragen, gegen das Postgesetz (D. Z. G. München, 28. Oktober 1911 und 19. Oktober 1912, Pfl. Ztg. 1911 Nr. 89 und 1912 Nr. 86). Auch die Beförderung von Prospekten über ein Mittel durch einen Reisenden in einem Paket von einem Ort nach einem anderen, wo sie zur Post gegeben und unter Ortsporto befördert werden, stellt einen Verstoß gegen das Postgesetz dar. (R. G. 7. März 1911, Pfl. Ztg. 1911 Nr. 20), desgleichen die Verteilung von Reflamprospekten in verschlossenen Briefumschlägen durch ein Messenger-Boy-Institut (R. G. 10. Oktober 1912, Pfl. Ztg. 1912 Nr. 83).

¹⁾ Aus den hierzu vom Ministerium unter dem 10. Februar 1905 erlassenen Ausführungsbestimmungen sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Zu § 1. Es sind nur Anträge von Apotheken anzunehmen.

Zu § 2. Auf den Arzneikasten darf nur ein Empfänger angegeben sein.

Zu § 4. Die Öffnung der Arzneikasten und die Vorlegung der Rezepte ist im allgemeinen nur dann zu verlangen, wenn ein Verdacht dafür vorliegt, daß andere Gegenstände als Arzneimittel zum Versand gelangen. Verzögerungen in der Beförderung dürfen hierdurch nicht veranlaßt werden.

Zu § 5. Gefüllte Arzneikasten werden ohne Begleitpapiere lediglich auf Grund der an denselben befestigten Adressen des Empfängers und der Eisenbahnbestimmungsstation befördert. Eine besondere eisenbahnseitige Abfertigung findet nicht statt. Die Arzneikasten sind von allen Bedienten bis zum letzten Augenblick anzunehmen.

Zu § 6. Die Auslieferung der ankommenden Arzneikasten hat mit größter Beschleunigung zu geschehen.

Zu § 7. Die Rückbeförderung der leeren Arzneikasten geschieht lediglich auf Grund der an den Kasten befindlichen Bezeichnung der Versandapotheke. Ein Begleitzettel ist den Kasten nicht mitzugeben, auch hat jede sonstige eisenbahnseitige Abfertigung zu unterbleiben.

Wein und Mineralwässer gelten nur dann als Arzneimittel, wenn sie auf Grund eines der Sendung beigelegten ärztlichen Rezeptes versandt werden.

Die Eisenbahnverwaltung kann vom Versender wie vom Empfänger die Öffnung der Arzneikasten und die Vorlegung der Rezepte verlangen.

Die Rezepte dürfen weder mit der Aufschrift einer bestimmten Apotheke, noch mit Buchstaben, Zahlen usw. versehen sein, durch die auch beim Fehlen einer ausführlichen Adresse eine bestimmte Apotheke gekennzeichnet wird.

Briefliche Mitteilungen jeder Art sind ausgeschlossen.

§ 5. Gefüllte Arzneikasten können bis zur unmittelbaren Abfahrt des Zuges aufgeliefert werden.

Die Auflieferung erfolgt ohne Begleitpapier bei der Gepäckabfertigungsstelle, oder wenn diese geschlossen ist, bei der Station. Soll die Beförderung mit einem Güterzuge stattfinden, so kann die Auflieferung des Arzneikastens bei der Güterabfertigungsstelle gefordert werden.

Die Arzneikasten werden, sofern nicht die Beförderung mit bestimmten Zügen vereinbart ist, mit dem nächsten auf der Bestimmungsstation haltenden Personen- oder Güterzuge befördert.

§ 6. Der Empfänger hat den Arzneikasten am Zuge oder bei der Gepäck-(Güter-)Abfertigungsstelle abzuholen, ohne daß eine Benachrichtigung über die Ankunft erfolgt. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb 48 Stunden, so wird der Versender hiervon durch Vermittlung der Versandstation benachrichtigt. Ist die Abholung auch nach weiteren 48 Stunden nicht erfolgt, so wird der Arzneikasten an die Versandapotheke zurückgeschickt.

§ 7. Die Ankunft der zurückgesandten leeren Kasten wird der Apotheke von der Eisenbahnverwaltung nicht mitgeteilt.

Sie sind bei Vermeidung des tarifmäßigen Lagergeldes für Reisegepäck binnen 24 Zeitstunden abzuholen.

§ 8. Bezüglich der Haftung bei Verlust, Minderung, Beschädigung oder Verspätung in der Beförderung bewendet es bei den im Abschnitt VIII der Eisenbahnverkehrsordnung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß im Falle eines Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung der zu erstattende Höchstbetrag 3 Mark für jede Sendung beträgt.

§ 9. Die Kündigung ist an die zuständige Eisenbahnverkehrsinspektion zu richten. Sie ist jederzeit mit der Wirkung zulässig, daß die Beförderung mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung eingeht, ihr Ende erreicht.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Gebühren oder bei Mißbrauch ist die Staatseisenbahnverwaltung zur sofortigen Einstellung der in den vorherigen Paragraphen zugestandenen Vergünstigungen berechtigt. In letzterem Falle wird auch nicht ein Teil der Monatsgebühr zurückgezahlt.

§ 10. Die Versender, welche Arzneimittel unter diesen Bedingungen zu befördern wünschen, haben spätestens acht Tage vor Beginn des Versandes bei der Gepäckabfertigungsstelle ihres Wohnortes eine Anmeldung nach dem darunter abgedruckten Muster einzureichen.

Über die Genehmigung des Antrages entscheidet die zuständige Eisenbahnverkehrsinspektion.

Anmeldung zur regelmäßigen Beförderung von Arzneimitteln.

Die unterzeichnete Apotheke beantragt hierdurch die Beförderung von Arzneimitteln von nach vom unter Anerkennung der vorstehenden Bedingungen. Die Beförderung der gefüllten Arzneikasten wird mit Zug, der leer zurückgehenden mit Zug gewünscht.

., den

XV. Verkehr mit stark wirkenden Arzneimitteln.

Die Frage, welche Arzneimittel der Apotheker im Handverkauf abgeben darf, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, ist in einem besonderen Min.-Erl. behandelt, da diese Angelegenheit auf Grund mehrfacher Bundesratsbeschlüsse (namentlich vom 13. Mai 1896, 22. März 1898 und 6. Februar 1908) eine in allen Bundesstaaten übereinstimmende Regelung erfahren hat. Die preußische Verordnung zur Ausführung dieser Bundesratsbeschlüsse lautet:

Min.-Erl., betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. Vom 22. Juni 1896.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 13. Mai d. J. (§ 293 der Protokolle) beschlossen, die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, veröffentlicht im „Reichs- und Staatsanzeiger“ vom 12. Dezember 1891, abzuändern.

Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches erlasse ich die folgenden Vorschriften zur Nachachtung.

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen¹⁾ dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes²⁾

¹⁾ Die Verordnung unterscheidet deutlich die drei Begriffe: Drogen, Präparate und Zubereitungen. Unter „Präparaten“ sind hier offenbar die chemischen Präparate verstanden, unter „Zubereitungen“ die galenischen. Da jedoch in dem beigegebenen Verzeichnis, welches laut § 1 der Verordnung nur „Drogen und Präparate“ enthält, auch eine große Anzahl galenischer Mittel des Arzneibuches (z. B. Extrakte, Tinkturen usw.) angeführt ist, so ist anzunehmen, daß die im Verzeichnis nicht genannten officinellen (!) galenischen Präparate, wie z. B. Oleum Hyoscyami, Sirupus Ipecacuanhae, Tinctura Opii benzoica, dem Apothekenhandverkauf überlassen sind. Bezüglich des Sirupus Papaveris, erging nachstehende Verfügung des Reg.-Präsidenten in Doppelu vom 17. März 1893:

Ich sehe mich veranlaßt, die Herren Apothekenbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß der Sirupus Papaveris als arzneiliche Zubereitung, welche Opium beziehungsweise dessen Alkaloide enthält, unter den § 1 der Bestimmungen, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken, fällt und somit vom Handverkauf ausgeschlossen ist, wie dieses auch ausdrücklich in einem mir zugegangenen bezüglichen Bescheide des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten ausgesprochen worden ist.

Da Sirupus Papaveris im neuen Deutschen Arzneibuch V nicht mehr aufgeführt ist, ist er jetzt allerdings als eine Zubereitung von Fructus Papaveris immaturi dem Apothekenhandverkauf entzogen.

²⁾ Nach einer Entscheidung des Med.-Ministers vom 20. Oktober 1906 ist unter „Arzt“ im Sinne des § 1 der Verordnung vom 22. Juni 1896 lediglich derjenige zu verstehen, welcher gemäß § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich das Recht erworben hat, sich als Arzt zu bezeichnen. Die der Abgabe auf ärztliche Anweisung vorbehaltenen Arzneien dürfen danach nur auf Rezept eines deutschen, nicht auch eines fremdländischen Arztes abgegeben werden (M.G. Wiesbaden Juli 1904, Bz. Btg. 1904 Nr. 59). Auch auf Anordnung eines nicht approbierten Vertreters eines Arztes dürfen solche Arzneien nicht abgegeben werden. (Min.-Erl. vom 21. April 1893.)

Ferner ergingen hierzu folgende Entscheidungen: Der Apotheker, der ein stark

— in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel¹⁾ an das Publikum²⁾ abgegeben werden³⁾.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vgl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895)⁴⁾.

§ 3. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch⁵⁾, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und

wirkende Mittel enthaltendes Medikament anfertigt und abgibt, ohne sich zu vergewissern, ob die ordnierende Person ein approbierter Arzt ist, handelt fahrlässig (R.G. 25. April 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 35). Für den Apotheker liegt eine ärztliche Verordnung vor, wenn dieselbe die Unterschrift einer ihm als Arzt bekannten Person bzw. in der bekannten Schrift des ausstellenden Arztes trägt (Reg.-Präs. in Posen; A.G. Schwerin a. W. 16. Oktober 1901, Ph.Ztg. 1901 Nr. 89).

1) Die Verordnung sagt, daß die Abgabe der Mittel des Verzeichnisses nur dann der angeordneten Beschränkung unterliegt, wenn ihre Verwendung als Heilmittel in Frage kommt. Es ist das Verbot der Abgabe der genannten Mittel im Handverkauf also keineswegs ein absolutes. Fordert jemand eins oder mehrere der genannten Mittel zu anderen als Heilzwecken, so ist der Apotheker unter Beobachtung der etwa in Frage kommenden Vorschriften über den Verkehr mit Giften berechtigt, die geforderten Mittel abzugeben.

2) „An das Publikum“ heißt an die Konsumenten. Der Zwischenhandel an andere Apotheken wird von der Verordnung somit nicht betroffen.

3) Im Zusammenhang mit diesen Vorschriften steht der folgende

Min.-Erl., betr. die Arzneiverordnung durch Fernsprecher. Vom 7. Februar 1902.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Berichtes vom 2. September v. J. halte auch ich es für unerwünscht, daß die Arzneiverordnung durch Fernsprecher weitere Ausbreitung findet, weil dabei Mißverständnisse nicht ausgeschlossen sind.

Starkwirkende Arzneimittel dürfen nach § 1 der Vorschriften über die Abgabe solcher Arzneimittel vom 22. Juni 1896 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 123) ohne Vorlegung einer schriftlichen, mit Datum und Unterschrift versehenen Anweisung eines Arztes nicht abgegeben werden. Nur wenn Lebensgefahr durch Verordnung mittels Fernsprechers abgewandt werden kann, ist der Gebrauch des Fernsprechers als zulässig zu erachten.

In solchen Fällen hat aber zur Vermeidung von Irrtümern die Ablieferung der starkwirkende Mittel enthaltenden Arznei nur gegen Aushändigung der schriftlichen ärztlichen Anweisung zu erfolgen.

Es steht im übrigen dem Apotheker frei, durch Fernsprecher übermittelte Verordnung von Arzneien, welche dem freien Verkehr überlassen sind, auf eigene Verantwortung abzugeben.

4) Setzt Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 (f. Seite 48).

5) Bei der Abgabe im Handverkauf, also ohne ärztliches Rezept (§ 1), erstrecken sich die Beschränkungen in gleicher Weise auf Arzneien zum innerlichen wie zum äußerlichen Gebrauch; bei der wiederholten Abgabe auf Rezept ohne jedesmal erneute Unterschrift (§§ 3 und 4) jedoch nur auf Arzneien zum inneren Gebrauch. Rezepte, die auf äußerlich anzuwendende Zwecke lauten, dürfen also stets ohne erneute Unterschrift wieder angefertigt werden. Die Begriffe „äußerlich“ und „innerlich“ erläutert § 11.

deren¹⁾ Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnis für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt²⁾.

§ 4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Heroin³⁾, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional, Urethan oder Veronal⁴⁾ enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche⁵⁾, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin, Heroin oder deren Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind⁶⁾

¹⁾ Das Wort „deren“ bezieht sich nicht auf „Anweisung“, sondern auf „Einzelgabe“. Der Gehalt der Einzelgabe der Arznei darf also die in dem beigegebenen Verzeichnis angeführten Gewichtsmengen nicht übersteigen, wenn die Repetition zulässig sein soll. Die übermäßig oft wiederholte Anfertigung einer Arznei aus starkwirkenden Stoffen kann jedoch, auch wenn sie nach obenstehenden Vorschriften zulässig ist, das Delikt einer fahrlässigen Körperverletzung in sich schließen (s. das Urteil des R.G. vom 12. Juli 1902 auf Seite 134). Ferner erging folgende Entscheidung: Selbst wo spezielle Instruktionsvorschriften fehlen, darf der Apotheker stark wirkende Gifte, welche in außergewöhnlichen, übermäßigen Dosen verschrieben sind, nicht ohne besondere Erklärung des Arztes verabfolgen (R.G. 27. September 1888, Rechtspr. X, S. 518).

²⁾ Über die Repetition ärztlicher Rezepte auf Grund des § 3 der Verordnung hat das R.G. durch Urteil vom 7. November 1912 (Ph. Ztg. 1912 Nr. 91) folgenden Grundsatz aufgestellt: „Der Apotheker darf Arzneien, welche starkwirkende Stoffe enthalten, deren wiederholte Abgabe jedoch auf das einmal verschriebene ärztliche Rezept hin ohne erneute Unterschrift desselben zulässig ist, nicht in mehrfachen Quanten zugleich an den betreffenden Arzneiempfänger abgeben, sondern nur die einmal verschriebene Dosis wiederholen. Es ist ein Unterschied zwischen „wiederholter Abgabe“ der einfachen (verschriebenen) Menge und Abgabe einer mehrfachen Menge auf einmal. Nur die erstere ist in der Verordnung zugelassen.“

³⁾ Die Bestimmungen über Heroin in § 4 sind eingefügt durch Min.-Erl. vom 24. November 1899.

⁴⁾ Hinzugefügt durch Min.-Erl. vom 29. Februar 1908.

⁵⁾ Eine mündliche Ermächtigung ist also zur Repetition nicht genügend.

⁶⁾ Die Begriffe „einfache Lösungen“ und „einfache Verreibungen“ erläutert nachstehende Bf. des Prääsidenten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes:

Bk. betr. die Begriffe „einfache Lösungen“ und „einfache Verreibungen“.
Vom 28. Juli 1896.

Die im § 4 der Bundesratsvorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel usw. (Beschluß vom 13. Mai 1896), vorgesehene Erleichterung hinsichtlich der Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauche beruht auf der Erwägung, daß Morphin und Salze desselben nicht selten (z. B. bei Bronchialkatarrhen) anderen Arzneimitteln lediglich in der Absicht zugesetzt werden, um neben der sonstigen Wirkung der Arznei auch noch die beruhigenden und schmerzlindernden Wirkungen des Morphins dem Patienten zu verschaffen. Es handelt sich dabei stets nur um geringfügige Mengen, welche in dieser Zusammensetzung die Gefahr des Morphiummißbrauchs durch zu häufige Wiederholung der Arznei ohne Vorwissen des Arztes nicht bieten. Anders steht es mit den einfachen Lösungen und den einfachen Verreibungen des Morphins. Hier sind die hinzugesetzten Stoffe nur die Träger des Morphins bzw. seiner Salze und sollen namentlich die zuverlässige Dosierung des bereits in wenigen Zentigrammen stark wirkenden Medikaments erleichtern. Eine wesentliche arzneiliche Wirkung kommt dem Zusatze im Verhältnis zu dem Morphin nicht zu. Meist werden Stoffe wie Wasser, Weingeist, Zucker, Milchzucker, Gummi arabicum, Stärkemehl verwendet, es kommt aber auch vor, daß der Zusatz an sich bereits aus ver-

und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g, an Heroin oder dessen Salzen 0,015 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§ 5. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigetzten Vermerk untersagt worden ist.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Tierärzte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3—5 nicht unterworfen¹⁾.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1—5 nicht²⁾.

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbierten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1—5 ebenfalls Anwendung.

§ 8. Die Vorschriften über den Handel mit Giften³⁾ werden durch die Bestimmungen der §§ 1—7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind⁴⁾, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden⁵⁾.

schiedenen Stoffen zusammengesetzt ist, z. B. Brausepulver, ohne daß dadurch die ausschlaggebende Bedeutung des Morphins als wesentlicher Bestandteil der Arznei vermindert wird.

Hieraus ergibt sich, daß im Sinne des § 4 a. a. O. als einfache Lösungen oder Verreibungen nicht ausschließlich derartige Zubereitungen des Morphins mit anderen einfachen Stoffen, vielmehr solche Zubereitungen aufzufassen sind, bei denen die Zusätze im wesentlichen nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden. In zweifelhaften Fällen wird dem Apotheker zu empfehlen sein, eine erneute ärztliche Anordnung zu verlangen.

1) Rezepte von Tierärzten dürfen also zum Gebrauche für Tiere stets ohne erneute Unterschrift repetiert werden.

2) Die Verordnung nennt nur die homöopathischen Zubereitungsformen der Verdünnungen und Verreibungen, läßt daher die Frage offen, ob auch homöopathische Streukügelchen der Vergünstigung des § 7 unterliegen. Streukügelchen werden in der Weise hergestellt, daß Zuckerkügelchen mit einer geringen Menge der entsprechenden flüssigen Verdünnung getränkt und dann getrocknet werden. Sie stellen also lediglich eine andere Darreichungsform der Verdünnungen dar und können also auch in geschlicher Beziehung nicht gut anders beurteilt werden, als die Verdünnungen, mit denen sie bereitet sind. Deshalb muß man annehmen, daß sie in höheren Potenzen als D 3 dem Handverkauf ebenfalls überlassen sind.

3) S. Teil XVII.

4) Die Bestimmung über die sechseckigen Gläser gilt nur für die Rezeptur und nur für Arzneien, die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte verordnet, also zum Gebrauche bei Menschen bestimmt sind. Im Handverkauf, d. h. bei nur mündlicher Anforderung eines Mittels, liegt eine Verpflichtung zur Verwendung sechseckiger Gläser nicht vor (V. G. Schneidemühl 2. Januar 1904, Ph. Ztg. 1904 Nr. 16), ebensowenig bei Tierarzneien.

5) Diese Bestimmung über die Farbe der Signaturen bezieht sich nur auf flüssige Arzneien, hat aber eine Erweiterung erfahren durch einen Min.-Erl. vom 8. Mai 1899, der folgendes bestimmt:

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen¹⁾.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben²⁾.

§ 11. Arzneien, welche zu Augewässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt³⁾.

§ 12. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 4. Dezember 1891 werden aufgehoben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Verzeichnis.⁴⁾

Acetanilidum 0,5.
Acetum Digitalis 2,0.

Acidum carbolicum 0,1, ausgenommen zum äußeren Gebrauch.

Entsprechend dem § 9 des Runderlasses vom 22. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw., bestimme ich ferner, daß auch Schachteln, welche äußerlich anzuwendende Mittel enthalten, mit einer Signatur von rother Grundfarbe zu versehen sind.

¹⁾ Dies gilt laut §§ 10 und 11 der Ap.B.O. (S. Seite 290 und 291) auch für alle in den Tabellen B und C des Arzneibuchs nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung.

²⁾ Eine gleiche Bestimmung ist in § 4 der P.B. über den Handel mit Giften (siehe Seite 375) enthalten.

³⁾ Diese Fassung des § 11 beruht auf einem Bundesratsbeschluß vom 22. März 1898 und wurde durch Min.-Erl. vom 19. April 1898 eingeführt. Danach sind gewisse Arzneien, wie Augewässer, Einatmungen usw., hinsichtlich der Zulässigkeit „der wiederholten Abgabe“ den Arzneien für den inneren Gebrauch gleichgestellt. In dem Verzeichnis der Verordnung sind aber verschiedene Mittel ganz allgemein „zum äußeren Gebrauch“ von dem Rezepturzwang ausgenommen, z. B. die Zinksalze. Es ist anzunehmen, daß auch hierbei Augewässer, Einatmungen usw. als innerlicher Gebrauch anzusehen sind, da andernfalls Widersprüche entstehen würden.

⁴⁾ In dem Verzeichnis sind noch verschiedene weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 angegeben. Eine Anzahl der im Verzeichnis genannten Mittel darf teils in bestimmten Formen oder Mischungen zum innerlichen Gebrauch, teils allgemein zum äußerlichen Gebrauch ohne Rezept abgegeben werden. Es dürfen abgegeben werden:

1. Zum innerlichen Gebrauch:

Coffein und Coffeinsalze in Form von Zeltchen mit einem Coffeingehalt bis zu 0,1 g,
Santonin in Form von Zeltchen mit einem Santoningehalt bis zu 0,05 g,
Resina Jalapae und Tubera Jalapae in Form der officinellen Jalapenpillen,
Tinct. Opii crocata } in Lösungen, die in 100 Teilen nicht mehr als 10 Teile der betreffenden Tinktur enthalten.
„ „ simpl. }

Acidum hydrocyanicum et ejus salia
0,001¹⁾.
— osmicum et ejus salia 0,001.
Aconitinum, Aconitini derivata et
eorum salia 0,001.
Aether bromatus 0,5.
Aethyleni praeparata 0,5, ausge-

nommen z. äußeren Gebrauch in
Mischungen mit Öl oder Weingeist,
welche nicht mehr als 50 Gewichts-
teile des Aethylenpräparates in
100 Gewichtsteilen Mischung ent-
halten.
Aethylidenum bichloratum 0,5.

2. Zum äußerlichen Gebrauch:

Acid. carbolicum
Argentum nitricum
Cantharides
Cuprum salicylic.
„ sulfocarbolic.
„ sulfuricum
Extr. Cannabis indicae
Tinct. Jodi
„ Veratri

} zum äußerlichen Gebrauch im allgemeinen,

Zinksalze in Wasser lösliche

Aethylenpräparate } in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 T.
Chloroform } des Präparates in 100 T. der Mischung enthalten,
Kreosotum in Lösungen, welche nicht mehr als 50 T. Kreosot in 100 T. enthalten,
Extr. Belladonnae } in Pflastern und Salben,
Opium }

Extr. Conii
„ Digitalis
„ Hyoscyami
„ Opii
„ Sabinae

} in Salben,

Folia Belladonnae } in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern,
Herba Conii }
„ Hyoscyami }

Folia Stramonii zum Rauchen und Räuchern.

Hydrargyrum in Form von grauer Quecksilberfalbe (10 : 100), sowie in Form von Queck-
silberpflaster,

Hydrargyrum oxyd. rubr. } in Form von roter bzw. weißer Quecksilberfalbe im Ver-
„ praecip. alb. } hältnis von nicht mehr als 5 : 100,

Nicotinum und seine Salze in Zubereitungen zum äußerlichen Gebrauch bei Tieren,
Rhizoma Veratri zum äußerlichen Gebrauch für Tiere,

Ol. Amygdal. aether., sofern es von Cyanverbindungen befreit ist.

Andererseits hat das Verzeichnis eine Erweiterung erfahren durch die Verordnungen
über Diphtherieheilsrum, Tetanusheilsrum und Tuberkulin, welche be-
stimmen, daß diese Mittel ebenfalls nur auf schriftliche Anweisung eines Arztes abge-
geben werden dürfen (siehe Seite 336, 338, 339 und 341).

Ferner ergingen im Jahre 1899 in verschiedenen ostpreussischen Kreisen (Geyde-
frug, Ragnit, Memel, Niederung, Ortelsburg, Tilsit) sowie unter dem 2. April 1903
für den Reg.-Bez. Bromberg Polizeiverordnungen, welche die Abgabe von reinem oder
mit anderen Stoffen vermischtem Schwefeläther verboten, soweit sie nicht geschah auf
ärztliches Rezept oder gegen polizeiliche Bescheinigung, daß der Äther nicht zu Genuss-
zwecken, sondern nur im Gewerbebetriebe des Empfängers Anwendung finden solle.
Derartige Verordnungen wurden jedoch vom R. G. unter dem 25. September 1905
(Ph. Ztg. 1905 Nr. 78) für ungültig erklärt, da sie in Widerspruch stehen mit der Kaiserl.
Verordnung vom 22. Oktober 1901, welche Äther und Ätherweingeist dem freien Ver-
kehr überlassen hat.

¹⁾ Die zahlreichen Salze, Derivate und Homologe der in dem Verzeichnis
angeführten chemischen Präparate sind nur dann dem Handverkauf ebenfalls entzogen,
wenn dies in dem Verzeichnis bei dem betr. Mittel ausdrücklich angegeben ist. Saliphrin
z. B. als Derivat des Antiphrins ist den Bestimmungen der Verordnung nicht unterworfen.

Agaricinum 0,1.
 Amylenum hydratum 4,0.
 Amylium nitrosum 0,005.
 Antipyrinum 1,0.
 Apomorphinum et ejus salia 0,02.
 Aqua Amygdalarum amararum 2,0¹⁾.
 — Laurocerasi 2,0.
 Argentum nitricum 0,03, ausgenommen zum äußeren Gebrauch.
 Arsenium et ejus praeparata 0,005 (Liquor Kalii arsenicosi 0,5).
 Atropinum et ejus salia 0,001.
 Auro-Natrium chlorat. 0,05.
 Bromoformium 0,3.
 Bruicinum et ejus salia 0,01.
 Butyl-chloralum hydratum 1,0.
 Cannabinonum 0,1.
 Cannabinum tannicum 0,1.
 Cantharides 0,05, ausgenommen zum äußeren Gebrauch²⁾.
 Cantharidinum 0,001.
 Chloralum formamidatum 4,0.
 — hydratum 3,0.
 Chloroformium 0,5, ausgenommen z. äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten.
 Cocainum et ejus salia 0,05.
 Codeinum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia 0,1.
 Coffeinum et ejus salia 0,5, ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Coffein enthalten.
 Colchicinum 0,001.
 Coniinum et ejus salia 0,001.

Cuprum salicylicum 0,1, ausgenommen zum äußeren Gebrauch.
 — sulfocarbolicum 0,1, ausgenommen zum äußeren Gebrauch.
 — sulfuricum 1,0, ausgenommen z. äußeren Gebrauch.
 Curare et ejus praeparata 0,001.
 Daturinum 0,001.
 Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia 0,001³⁾.
 Emetinum et ejus salia 0,005.
 Extractum Aconiti 0,02.
 — Belladonnae 0,05, ausgenommen in Pflastern und Salben.
 — Calabar Sem. 0,02.
 — Cannab. Indic. 0,1, ausgenommen zum äußeren Gebrauch.
 — Colocyntidis 0,05.
 — — compositum 0,1.
 — Conii 0,2, ausgen. in Salben.
 Extractum Digitalis 0,2, ausgen. in Salben.
 — Filicis 10,0⁴⁾.
 — Hydrastis 0,5.
 — — fluidum 1,5.
 — Hyoscyami 0,2, ausgen. in Salben
 — Ipecacuanhae 0,3.
 — Lactuciae virosae 0,5.
 — Opii 0,15, ausgen. in Salben.
 — Pulsatillae 0,2.
 — Sabiniae 0,2, ausgen. in Salben.
 — Scillae 0,2.
 — Secalis cornuti 0,2.
 — Secalis cornuti fluidum 1,0.
 — Stramonii 0,1.
 — Strychni 0,05.
 Folia Belladonnae 0,2, ausgenommen in Pflastern und Salben u. als Zusatz zu erweichenden Kräutern.

1) Entsprechend den Vorschriften des § 1 unterliegt es keinem Zweifel, daß eine Arznei, welche Aqua Amygdalarum amararum diluta enthält, nur auf ärztliches Rezept als Heilmittel in den Apotheken abgegeben werden darf (D.R.G. Breslau 30. Dezember 1902, Ph.Ztg. 1903 Nr. 18).

2) In dem amtlichen Abdruck der Verordnung im Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1896 S. 123 findet sich der Zusatz „ausgenommen zum äußeren Gebrauch“ bei Cantharides nicht. Er entspricht aber dem Bundesratsbeschlusse vom 13. Mai 1896, auf dem die preussische Verordnung beruht.

3) Digitalen ist nach Robert (Ph.Ztg. 1912 Nr. 59) nicht Digitoxin solubile, sondern ein wässriger Digitalisextrakt. Es muß somit als eine Zubereitung der Digitalisblätter angesehen werden und fällt deshalb ebenso unter die Verordnung, bzw. den Rezepturzwang, wie Dialysalum Digitalis Golaq, Digipuratum und die meisten anderen modernen Digitalispräparate.

4) Hinzugefügt durch Min.-Erl. vom 20. Mai 1901.

Folia Digitalis 0,2.

— Stramonii 0,2, ausgenommen z. Rauchen und Räuchern.

Fructus Colocynthis 0,5.

— — praeparati 0,5.

— Papaveris immaturi 3,0.

Gutti 0,5.

Herba Conii 0,5, ausgenommen in Pflastern u. Salben u. als Zusatz zu erweichenden Kräutern.

— Hoyseyami 0,5, ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern.

Heroinum et ejus salia 0,015¹⁾.

Homatropinum et ejus salia 0,001.

Hydrargyri praeparata postea non nominata 0,1, ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen Quecksilber in 100 Gewichtsteilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster.

Hydrargyrum bichlorat. 0,02.

— bijodatatum 0,02.

— chloratum 1,0.

— cyanatum 0,02.

— jodatatum 0,05.

— nitric. (oxydul.) 0,02.

Hydrargyrum oxydatatum 0,02, ausgen. als rote Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtsteilen Salbe.

Hydrargyrum praecipitatum album 0,5, ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtst. Präzipitatin 100 Gewichtsteilen Salbe.

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia 0,0005.

Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia 0,0005.

Jodum 0,02.

Kalium dichromic. 0,01.

Kreosotum 0,2, ausgen. z. äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Kreosot in 100 Gewichtsteilen Lösung enthalten.

Lactucarium 0,3.

Liquor Kalii arsenicosi 0,5.

Migraeninum 1,1²⁾.

Morphinum et ejus salia 0,03.

Natrium salicylicum 2,0.

Nicotinum et ejus salia 0,001, ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Tieren.

Nitroglycerinum 0,001.

Oleum Amygd. aether. 0,2, sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist.

— Crotonis 0,05.

Oleum Sabiniae 0,1.

Opium 0,15, ausgen. in Pflastern und Salben.

¹⁾ Hinzugefügt durch Min.-Erl. vom 24. November 1899.

²⁾ Hinzugefügt durch Min.-Erl. vom 10. Januar 1906. Der Erl. spricht zwar nur von dem „von den Höchster Farbwerken hergestellten Arzneimittel Migränin“. Doch fallen Ersatzpräparate desselben auch ohne ausdrückliche Anordnung nach § 1 unter die Verordnung, wenn sie sich als Antipyrin oder Coffein enthaltende Zubereitungen erweisen. In diesem Sinne erging nachstehender Min.-Erl. vom 6. Juni 1908 über das Antipyreticum compositum der Firma J. D. Riedel in Berlin:

Es sind in Apothekerkreisen Zweifel darüber entstanden, ob das in seiner Zusammensetzung dem Migränin entsprechende Präparat der Firma J. D. Riedel in Berlin „Antipyreticum compositum“ dem Rezeptzwang unterliege oder in den Apotheken im Handverkauf abgegeben werden dürfe.

Das Präparat ist eine Zubereitung, die starkwirkende Stoffe im Sinne der Bekanntmachung vom 22. Juni 1896 enthält und deshalb ebenso wie andere Antipyrin und Coffein enthaltende starkwirkende Arzneimittel nur auf schriftliche Anweisung eines Arztes usw. als Heilmittel abgegeben werden darf.

Den Apothekenhandverkauf überlassen sind dagegen u. a. folgende Kopfschmerzmittel: Aspirin, Nitrolin, Citrovaniille, Citrocoll, Citrophen, Chiminophytin, Lactophenin, Migrol, Migrophen, Neurafin, Novaspirin, Phefin, Plejaphrin, Plejaphrin-Para, Pyramidon, Saliphrin, Salophen, Sulfohydrin, Thlmarin, Valerydin, Winophrin, sowie Koffeinzeltchen bis zu einem Gehalt von 0,1 g Koffein pro Stück.

- Paraldehydum 5,0.
 Phenacetinum 1,0.
 Phosphorus 0,001.
 Physostigminum et ejus salia 0,001.
 Picrotoxinum 0,001.
 Pilocarpinum et ejus salia 0,02.
 Plumbum jodatum 0,2.
 Pulvis Ipecac. opiat. 1,5.
 Radix Ipecacuanhae 1,0.
 Resina Jalapae 0,3, ausgenommen
 in Jalapenpillen, welche nach Vor-
 schrift des Arzneibuches für das
 Deutsche Reich angefertigt sind.
 — Scammoniae 0,3.
 Rhizoma Filicis 20,0¹⁾.
 — Veratri 0,3, ausgenommen zum
 äußeren Gebrauch für Tiere.
 Santoninum 0,1, ausgenommen in
 Zeltchen, welche nicht mehr als
 je 0,05 g Santonin enthalten.
 Scopolaminum hydrobromicum
 0,0005.
 Secale cornutum 1,0.
 Semen Colchici 0,3.
 — Strychni 0,1.
 Strychninum et ejus salia 0,01.
 Sulfonalum 2,0.
 Sulfur jodatum 0,1.
 Summitates Sabinæ 1,0.
 Tartarus stibiatus 0,2.
 Tallinum et ejus salia 0,5.
 Theobrominum natriosalicylicum 1,0.
 Thyreoideae praeparata²⁾.
 Tinctura Aconiti 0,5.
 — Belladonnae 1,0.
 — Cannab. Indicae 2,0.
 — Cantharidum 0,5.
 — Colchici 2,0.
 — Colocynthis 1,0.
 — Digitalis 1,5.
 — — aetherea 1,0.
 — Gelsemii 1,0.
 — Ipecacuanhae 1,0.
 — Jalapae resinae 3,0.
 — Jodi 0,2, ausgenommen zum
 äußeren Gebrauch.
- Tinctura Lobeliae 1,0.
 — Opii crocata 1,5, ausgenommen
 in Lösungen, die in 100 Gewichts-
 teilen nicht mehr als 10 Gewichts-
 teile safranhaltige Opiumtinktur
 enthalten.
 — Opii simplex 1,5, ausgenommen
 in Lösungen, die in 100 Gewichts-
 teilen nicht mehr als 10 Gewichts-
 teile einfache Opiumtinktur ent-
 halten.
 — Scillae 2,0.
 — — kalina 2,0.
 — Secalis cornuti 1,5.
 — Stramonii 1,0.
 Tinctura Strophanti 0,5.
 — Strychni 1,0.
 — — aetherea 0,5.
 — Veratri 3,0, ausgenommen zum
 äußeren Gebrauch.
 Trionalum 1,0.
 Tubera Aconiti 0,1.
 — Jalapae 1,0, ausgenommen in
 Jalapenpillen, welche nach Vor-
 schrift des Arzneibuches für das
 Deutsche Reich angefertigt sind.
 Urethanum 3,0.
 Veratrinum et ejus salia 0,005.
 Veronalum (Urea diaethyl-malony-
 lica, Acidum diaethyl-barbituri-
 cum) 0,5³⁾.
 Vinum Colchici 2,0.
 — Ipecacuanhae 5,0.
 — stibiatum 2,0.
 Zincum aceticum 1,2.
 — chloratum 0,002.
 — lacticum omniaque Zinci salia
 hoc loco non nominata, quae sunt
 in aqua solubilia 0,05.
 — sulfocarbolic. 0,05.
 — sulfuricum 1,0, ausgenommen bei
 Verwendung der vorgenannten
 und der übrigen in Wasser lös-
 lichen Zinksalze zum äußeren Ge-
 brauch.

1) Hinzugefügt durch Min.-Erl. vom 20. Mai 1901.

2) Hinzugefügt durch Min.-Erl. vom 25. September 1897.

3) Hinzugefügt durch Min.-Erl. vom 29. Februar 1908.

XVI. Verkehr mit Geheimmitteln.

Der § 36 der Apothekenbetriebsordnung besagt: „Der Verkehr mit Geheimmitteln regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.“ Diese Bestimmungen¹⁾ ergingen in Übereinstimmung mit zwei Bundesratsbeschlüssen vom 23. Mai 1903 und 27. Juni 1907 in Gestalt folgender Verordnungen des Ministers der Medizinalangelegenheiten:

Verkehr mit Geheimmitteln in den Apotheken.

Min.-Erl. vom 8. Juli 1903.

Unter Bezugnahme auf den § 36 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 bestimme ich über den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, folgendes²⁾:

1. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung³⁾.

¹⁾ Neben den oben angeführten Min.-Erlässen ist noch eine sehr große Zahl von Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten über den Gegenstand in Geltung. Dieselben sind zusammengestellt und unter Benutzung der umfangreichen Rechtsprechung erläutert bei E. Urban, „Die gesetzlichen Bestimmungen über die Unkündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln und Heilmethoden im Deutschen Reich einschließlich der Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln“. Mit Nachtrag, enthaltend die bis März 1908 ergangenen Bestimmungen und Entscheidungen. Berlin 1904 und 1908. Verlag von Julius Springer.

²⁾ Die sämtlichen Bestimmungen dieses Erlasses beziehen sich also nur auf die in den Anlagen A und B (s. Seite 370) genannten 153 Mittel. Sie sind dabei auf alle Mittel anzuwenden, welche unter einer der in den Anlagen A und B aufgeführten Bezeichnungen zur Abgabe bereit gehalten oder verkauft werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Mittel in ihrer Zusammensetzung wirklich den in den Verzeichnissen aufgeführten Bezeichnungen entsprechen (R.G. 28. September 1905, R.G.V. V, S. 544).

Eine wesentliche Erweiterung dieser Bestimmungen enthält aber der Erl. vom 11. September 1907 (s. Seite 365). Nach diesem wird die Anwendung der Vorschriften auf die in den Listen genannten Mittel „dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird“. Dadurch sollen Umgehungen der Verordnung durch einfache Namensänderung verhindert werden.

³⁾ Über die Beschaffenheit der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in denen die 153 Mittel abgegeben werden, enthält die Verordnung folgende Bestimmungen:

1. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen müssen enthalten:
 - a. den Namen des Mittels,
 - b. den Namen oder die Firma des Verfertigers.
2. Die Gefäße oder die äußeren Umhüllungen müssen enthalten:
 - c. den Namen oder die Firma des verabfolgenden Geschäftes,
 - d. die Höhe des Abgabepreises und
 - e. bei den Mitteln der Anlage B und denjenigen der Anlage A, welche stark-

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird¹⁾, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen²⁾.

2. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel³⁾ Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel, sowie diejenigen in Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein⁴⁾.

wirkende Stoffe enthalten, die Inschrift: „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“.

3. Die Gefäße oder äußeren Umhüllungen dürfen nicht enthalten Anpreisungen, Empfehlungen oder dergleichen, in denen dem Mittel eine Heil- oder Schutzwirkung zugeschrieben wird. Auch dürfen solche Anpreisungen nicht auf sonstige Weise verabfolgt werden.

Die Anordnungen unter 1. a und b sowie 3. gelten auch für den Großhandel. Nach einem Urteil des R.G. vom 28. September 1905 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 79) müssen die Gefäße bzw. Umhüllungen schon dann mit den geforderten Angaben versehen sein, wenn die betr. Mittel feilgehalten werden. Es genügt nicht, die Angaben erst beim Verkauf anzubringen.

¹⁾ Nur solche Anpreisungen und Empfehlungen, in welchen den Mitteln Heil- oder Schutzwirkungen zugeschrieben werden, sind verboten. Empfehlungen anderer Art anzubringen ist nicht strafbar. (R.G. 7. Januar 1907, Ph.Ztg. 1907 Nr. 5.)

²⁾ Empfehlungen der in den Listen genannten Mittel dürfen auch unabhängig von der Abgabe auf direktes Verlangen nicht verabfolgt werden (R.G. 12. Februar 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 14). Auch die nicht öffentliche Verabfolgung (so auch Verfertigung durch die Post) von Anpreisungen der auf den Listen stehenden Mittel ist dadurch untersagt. (D.L.G. Jena 8. November 1906.)

Über Mittel, die nicht in den beiden Listen genannt sind, dürfen in Apotheken Prospekte oder dgl. an das Publikum abgegeben werden, soweit damit nicht gegen eine andere Verordnung betr. die öffentliche Ankündigung von Arzneimitteln (s. Seite 367) verstoßen wird. Denn die Verabfolgung von Prospekten in einer Apotheke an jedweden aus dem Publikum stellt stets eine öffentliche Ankündigung dar. Nur Prospekte, die in der Originalpackung eines (nicht auf den Geheimmittellisten stehenden) Präparates befindlich zugleich mit letzterem den Käufern eingehändigt werden, können als Ankündigung nicht gelten. (L.G. Leipzig 26. November 1910, R.G.M. VI, S. 574.)

³⁾ Es sind dies die im Teil XV abgedruckten Vorschriften.

⁴⁾ Ziffer 2 der Verordnung bestimmt, in welchen Fällen die in den Listen genannten Mittel im Handverkauf abgegeben werden dürfen. Schon aus der Verordnung betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896 (s. Seite 353) ergibt sich ja, daß Zubereitungen, welche starkwirkende Stoffe im Sinne jener Vorschriften enthalten,

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Vorschriften mit Geltung vom 1. Januar 1904 an in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Min.-Erl. vom 27. August 1907.

Ew. usw. lasse ich mit Bezug auf meinen Erlaß vom 8. Juli 1903, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln, beiliegend die auf Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni dieses Jahres neu aufgestellten Verzeichnisse A und B¹⁾ mit dem ergebenden Ersuchen zugehen, sie gefälligst in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Ich bestimme hierbei, daß die neuen Verzeichnisse vom 1. Oktober dieses Jahres an die Stelle der bisherigen treten sollen.

Zu der neuen Fassung der Listen A und B bemerke ich erläuternd, daß in ihnen eine Anzahl neu aufgetauchter schwindelhafter oder gesundheitlich bedenklicher Mittel Aufnahme gefunden haben, daß eine Reihe von

nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen. Über diese Grundregel geht aber die Geheimmittelverordnung noch in vierfacher Beziehung erheblich hinaus, indem sie folgendes bestimmt:

- a. Nicht nur Mittel, bei denen der Apotheker die Anwesenheit starkwirkender Stoffe konstatiert hat, sondern auch schon diejenigen, bei denen die Abwesenheit solcher Stoffe nicht mit Sicherheit erwiesen werden kann, sollen dem Abgabebetriebe unterliegen;
- b. die in der Anlage B genannten Mittel, dürfen überhaupt nur auf ärztliches Rezept verabfolgt werden;
- c. bei allen denjenigen Mitteln, deren erstmalige Abgabe ohne ärztliche Anweisung nicht gestattet ist, ist auch die wiederholte Abgabe nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung zulässig;
- d. bei allen Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen die Aufschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

Nach der Zusammensetzung der Mittel (näheres darüber siehe in dem auf Seite 362 genannten Kommentar von Urban) dürfen folgende Mittel der Anlage A nur auf ärztliche Verordnung (im Wiederholungsfalle nur auf jedesmal erneute derartige Verordnung) abgegeben werden, und es muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen derselben die Aufschrift: „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein:

American coughing cure Lutz (wegen des Gehaltes an Fruct. Papaveris immatur.).

Asthmapulver Schiffmanns (falls Folia Belladonnae enthaltend).

Asthmapulver Gematone (wegen des Gehalts an Herba Hyoscyami, Folia Belladonnae und Fruct. Papav. immatur.).

Augenwasser Whites (wegen des Gehalts an Zinc. sulfur.).

Auschlagnalbe Schüßers (wegen des Gehalts an Hydrarg. praecip. alb.).

Djeat Bauers (falls Diuretin enthaltend).

Kropf-Kur Haigs (wegen des Gehalts an Extr. Hydrast. und an Hydrarg. metall.).

Sanjana-Präparate (falls Chloroform enthaltend).

Sirup Pagliano (falls Tuber. Jalap. und Resina Scammon. enthaltend).

Dazu kommen noch die 30 Präparate der Anlage B.

Von Wichtigkeit ist hierbei folgendes Urteil des R.G. vom 7. Mai 1903 (Bh. Ztg. 1903 Nr. 33): Ein Apotheker, der eine pharmazeutische Spezialität im Handverkauf abgibt, welche nach den Erklärungen des Fabrikanten und den bisherigen Angaben der Literatur keine starkwirkenden Stoffe enthält, handelt nicht schuldhaft und ist nicht strafbar, auch wenn sich später ergeben sollte, daß doch dem Handverkauf entzogene Stoffe in ihr enthalten waren.

¹⁾ Die Verzeichnisse A und B sind in der jetzt geltenden Fassung auf Seite 370ff. abgedruckt.

Mitteln aus Liste A in Liste B versetzt worden sind und daß einige schon in den früheren Listen enthaltene Mittel, die infolge Änderung ihrer Bezeichnung nicht mehr unter die Vorschriften der Polizeiverordnung fielen, mit ihren neuen Namen aufgeführt worden sind. Mit Rücksicht auf eine Entscheidung des Kammergerichts vom 28. September 1905¹⁾, nach der die Fassung betreffs Homeriana unter Nr. 42 der bisherigen Liste A dahin auszulegen war, daß jeder russische Knöterich, einerlei ob er mit Homeriana identisch war oder nicht, den Vorschriften der Polizeiverordnung unterlag, ist durch die Anführung der Nebenbezeichnungen für Mittel mit verschiedenen Namen unter den Eingangsworten „auch als“ dafür Sorge getragen worden, daß nur die auf den Listen stehenden Mittel, nicht aber auch andere, für die diese Nebenbezeichnungen zutreffen, von den Vorschriften betroffen werden.

Alle neu aufgenommenen Mittel sind nach ihrer Zusammensetzung und Verwendung als Arzneimittel anzusetzen. Ausschließlich als kosmetisches Mittel findet keines von ihnen Anwendung.

Mit Ausnahme der beiden Mittel „Johannistee Brockhaus“ (Liste A Nr. 58) und „Stroopal“ (Liste A Nr. 107) gehören sämtliche Mittel der Listen A und B zu den Zubereitungen der Anlage A der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901, die außerhalb der Apotheken als Heilmittel nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Die beiden genannten Mittel sind ungemischte Pflanzenstoffe und waren als solche, da sie im Verzeichnisse B der genannten Kaiserlichen Verordnung nicht aufgeführt sind, bisher frei verkäuflich. Ihre Unterstellung unter den Apothekenzwang gemäß § 4 der Kaiserlichen Verordnung ist durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Juli dieses Jahres²⁾ erfolgt.

Min.-Erl. vom 11. September 1907.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 8. Juli 1903 und vom 27. August dieses Jahres bestimme ich unter Bezug auf § 36 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902:

Die Anwendung der in meinem Erlaß vom 8. Juli 1903 erteilten Vorschriften bezüglich der in den Anlagen A und B des Erlasses vom 27. August dieses Jahres aufgeführten Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

Ew. Hochwohlgeboren wollen dies in geeigneter Weise den Beteiligten zur Kenntnis bringen.

Außer diesen Min.-Erlassen, die sich an die Regierungspräsidenten wandten und lediglich den Verkehr mit Geheimmitteln in den Apotheken betrafen, ergingen noch einige weitere gemeinsame Erlasse der zuständigen Minister an die Oberpräsidenten, auf Grund deren diese dann allgemein gültige Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, insonderheit über deren öffentliche Ankündigung erlassen haben. Dieser Gruppe gehören folgende Min.-Erlasse an, die stets gemeinsam von den Ministern der Medizinalangelegenheiten, für Handel und Gewerbe und des Innern unterzeichnet sind:

¹⁾ Ein gleiches Urteil hatte das R.G. bereits unter dem 16. August 1904 gefällt (R.G.Z. IV, S. 726). Vergl. auch die Fußnote 1 auf Seite 371.

²⁾ Jetzt durch Kaiserl. Verordnung vom 31. März 1911 (f. Seite 51).

Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.**Min.-Erl. vom 8. Juli 1903.**

Der Bundesrat hat am 23. Mai d. J. (§ 409 der Protokolle) beschlossen:

1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, soweit nicht in einzelnen Bundesstaaten strengere Vorschriften bestehen und in Geltung bleiben sollen, gleichförmige Bestimmungen nach dem Vorbilde des angeschlossenen Entwurfs nebst Anlagen mit der Maßgabe zu erlassen, daß diese Bestimmungen am 1. Januar 1904 in Kraft treten.
2. Ergänzungen der dem Entwurfe beigelegten Verzeichnisse A und B nur nach den hierüber im Bundesrate zu treffenden Vereinbarungen vorzunehmen.

Ew. Exzellenz ersuchen wir daher ergebenst, auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unverzüglich für den Umfang der dortseitigen Provinz nach erfolgter Zustimmung des Provinzialrats eine Polizeiverordnung zu erlassen, durch welche vom 1. Januar 1904 an die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den abschriftlich beigegebenen Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel verboten und zugleich die auf Grund der Verfügung vom 3. August 1895 erlassene Polizeiverordnung über die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, insoweit dieselbe nicht bereits außer Kraft gesetzt ist, aufgehoben wird¹⁾.

Je zwei Abdrucke der erlassenen Polizeiverordnung wollen Ew. Exzellenz uns bis zum 1. Dezember d. J. einreichen und zugleich darüber berichten, welche sonstigen Vorschriften über die Ankündigung oder Anpreisung von Arzneimitteln in der dortigen Provinz oder in Teilen derselben bestehen²⁾.

¹⁾ Eine derartige P.-B., welche nur die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Listen A und B angeführten Mittel verbietet, ist von den Oberpräsidenten von Westpreußen und Schlesien erlassen worden. In Ostpreußen, Brandenburg, Landespolizeibezirk Berlin, Pommern, Posen, Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und Hohenzollern ist dagegen entweder der ganze Entwurf des Bundesrats (§§ 1—4, Anlage A und B und Strafbestimmung), oder doch ein größerer Teil desselben (in Hessen-Nassau jedoch mit Ausnahme des die Ankündigung betreffenden § 4) als P.-B. erlassen worden.

Die Verordnungen, welche die Ankündigung der in den beiden Listen genannten Mittel verbieten, sind vom R.G. wiederholt (u. a. 21. November 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 96, R.G. 3. Mai 1909, Ph.Ztg. 1909 Nr. 38) für rechtsgültig erklärt worden. Das in ihnen enthaltene Ankündigungsverbot ist ein bedingungsloses und absolutes und bezieht sich auf alle in den beiden Listen genannten Mittel, nicht nur auf solche, die sich als „Geheimmittel oder ähnliche Arzneimittel“ darstellen. Es ist deshalb unerheblich, ob die Mittel in Wirklichkeit eine dieser beiden Bezeichnungen verdienen (R.G. 21. November und 22. Dezember 1904, R.G.M. IV, S. 703 und V, S. 543). Desgleichen erstreckt sich das Verbot auch auf Warnungen vor dem Gebrauch von Nachahmungen (R.G. 2. März, 8. und 18. Mai 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 19, 38, 41, R.G. 15. März 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 23, R.G. 20. August und 27. Oktober 1910, Ph.Ztg. 1910 Nr. 70 und 91) sowie auf verschleierte Ankündigungen, d. h. wenn lediglich die „Fabrikate“ einer Firma angepriesen werden, eins oder mehrere derselben aber auf der Liste stehen (R.G. 21. Februar und 18. April 1907, Ph.Ztg. 1907 Nr. 17 und 34). Auch ist es irrelevant, ob die Bestandteile angegeben werden oder nicht (R.G. 11. Januar 1906), Ph.Ztg. 1906 Nr. 5).

²⁾ Neben den vorgenannten Verordnungen besteht noch eine größere Anzahl älterer und auch neuerer Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten

Min.-Erl. vom 27. August 1907.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 27. Juni d. J. (§ 612 der Protokolle) beschlossen, seine Ew. Exzellenz durch Erlaß vom 8. Juli 1903 mit-

über den Verkehr mit Geheimmitteln und die Ankündigung von Arzneimitteln und Heilmethoden (s. Fußnote 1 auf Seite 362). Die gesamte Rechtslage in Preußen läßt sich auf Grund sämtlicher Verordnungen folgendermaßen zusammenfassen.

Es sind verboten:

1. Die Ankündigung der 153 in den beiden Listen angeführten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimittel: in ganz Preußen mit Ausnahme von Hessen-Nassau;
2. die Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten: in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz;
3. die Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten: in ganz Preußen mit Ausnahme von Pommern und Hohenzollern;
4. die Ankündigung von Geheimmitteln allgemein: in Hessen-Nassau;
5. die Ankündigung der dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel: in den Provinzen Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Hessen-Nassau und den Regierungsbezirken Stettin, Breslau, Oppeln, Merseburg, Erfurt, Minden, Düsseldorf, Koblenz und Sigmaringen;
6. die Ankündigung von Reklamemitteln: in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O., Stettin, Merseburg, Kassel, Koblenz und Sigmaringen;
7. Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten: in ganz Preußen mit Ausnahme des Reg.-Bez. Stettin;
8. die Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Vinderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, wenn
 - a. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder wenn
 - b. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen: in ganz Preußen mit Ausnahme des Reg.-Bez. Stettin. Doch ist in den Provinzen Schlesien und Sachsen, den Regierungsbezirken Königsberg, Marienwerder, Frankfurt, Koblenz, Stralsund, Bromberg, Hannover, Minden, Arnberg, Kassel, Köln, Koblenz und Sigmaringen dieses Verbot nach seinem Wortlaut oder nach der Überschrift der Verordnung auf solche Ankündigungen beschränkt, die von nichtapprobierten Heilpersonen ausgehen.

Den Begriff „Geheimmittel“ im Sinne der unter Nr. 2, 3 und 4 genannten Ankündigungsverbote erläuterte im Anschluß an die überaus zahlreichen Gerichtsurteile hierüber ein Min.-Erl. vom 20. Januar 1898 folgendermaßen:

Es kann von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel höchstens dadurch entkleidet wird, daß seine Bestandteile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urteil über das Mittel sich bilden kann, sind als ausreichend nicht zu erachten, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandteile des Mittels in lateinischer Sprache. Hiermit steht im wesentlichen auch im Einklange die Rechtsprechung, nach welcher ein Geheimmittel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bestandteile und das Mengenverhältnis der Zubereitung „nicht ausreichend“, „nicht deutlich für das Publikum“, „nicht für jedermann zweifellos“ bei der Ankündigung erkennbar gemacht sind . . . Daß auch die Bereitungsweise eines Mittels aus der Veröffentlichung ersichtlich zu sein hat, wenn dasselbe nicht als Geheimmittel gelten soll, wird nicht gefordert zu werden brauchen,

geteilten Beschlüsse vom 23. Mai 1903 (§ 409 der Protokolle) über Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln nach folgenden Richtungen abzuändern:

1. In den Vorschriften für die Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln dem § 4 als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten“¹⁾.

2. Die den unter 1 genannten Vorschriften beigefügten Listen A und B in der aus der Anlage²⁾ ersichtlichen Fassung neu aufzustellen.

Ew. Exzellenz ersuchen wir ergebenst, gefälligst die für die dortige Provinz auf Grund des erwähnten Erlasses vom 8. Juli 1903 erlassene Polizeiverordnung dem Bundesratsbeschlusse vom 27. Juni d. J. entsprechend mit Geltung vom 1. Oktober d. J. an abzuändern³⁾.

Zu der neuen Fassung der Listen A und B bemerken wir erläuternd, daß in ihnen eine Anzahl neu aufgetauchter schwindelhafter oder gesundheitlich bedenklicher Mittel Aufnahme gefunden haben, daß eine Reihe von Mitteln . . .⁴⁾

Min.-Erl. vom 9. September 1907.

In Ergänzung unseres Erlasses vom 27. August d. J. ersuchen wir Eure Exzellenz ergebenst, einem Beschlusse des Bundesrats gemäß dem § 1 der für die dortige Provinz erlassenen Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln bei der angeordneten Abänderung der Polizeiverordnung folgenden Zusatz zu geben:

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“

Auch dieser Zusatz hat am 1. Oktober in Kraft zu treten.

da mit dem Erlaß des in Frage stehenden Ankündigungsverbots nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urteil über Heilkraft und Geldwert der einzelnen Mittel sich zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Rezept sich selbst anzufertigen.

„Reklamemittel“ im Sinne des Verbots Nr. 6 sind Mittel, denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen.

¹⁾ In der preußischen Min.-Verfügung vom 27. August 1907 und den auf Grund derselben ergangenen Provinzialpolizeiverordnungen ist der hier angeführte Passus des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni 1907 in der obigen Fassung wiedergegeben. Derselbe ist jedoch gegenüber dem tatsächlich gefaßten Bundesratsbeschlusse eine etwas verkürzte. Die richtige Fassung des Bundesratsbeschlusses lautet:

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Erst diese richtige Fassung macht den Sinn der Bestimmung verständlich.

²⁾ Siehe Seite 370.

³⁾ Das ist in allen Provinzen und Bezirken entsprechend den obigen Min.-Erlassen vom 27. August und 9. September 1907 geschehen.

⁴⁾ Die weitere Fassung obiger Verf. stimmt bis zum Schluß genau mit dem auf Seite 364 abgedruckten Erl. des Med.-Ministers vom 27. August 1907 überein.

Entwurf von Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.¹⁾

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel, sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht so weit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten²⁾.

¹⁾ Die hier wiedergegebene Fassung des Entwurfes ist die jetzt maßgebende und beruht auf Bundesratsbeschlüssen vom 23. Mai 1903 und 27. Juni 1907. Die Vorschriften sind durch die vorher erwähnten verschiedenen Min.-Erlasse und Polizeiverordnungen in vollem Umfange, wenn auch in sehr umständlicher Weise, in ganz Preußen zur Einführung gelangt. Nur das Ankündigungsverbot des § 4 ist in Hessen-Nassau nicht erlassen worden, hier aber durch die Verordnungen, welche die Ankündigung nicht freigegebener Mittel verbieten, ersetzt.

²⁾ Dies ist die richtige Fassung des Bundesratsbeschlusses. In den preussischen Polizeiverordnungen findet sich jedoch hier die etwas abgekürzte Fassung, die in dem gemeinsamen Min.-Erl. vom 27. August 1907 (s. Seite 368) angegeben ist.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhöe).
4. American coughing cure Lutzes.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiépileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
10. Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtselixer oder Hydrops-Essenz Bödikers).
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nervenahrung Hartmanns).
13. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner & Marlier gegen Korpulenz).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
15. Antitussin.
16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
19. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
21. Balsam Bilfingers.
22. Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
23. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
26. Beinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schützes.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
30. Bräune - Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
31. Bruchbalsam Tanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralines oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djoeat Bauers.
35. Elixir Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universalembrocation oder Ellimans Universaleinreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation usw. for horses.
37. Entfettungstee Grundmanns.
38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
40. Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
41. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß')¹⁾.

¹⁾ Über den Verkehr mit Heß' Eukalyptusmittel vergl. auch die Kaij.-Z. vom 31. März 1911 (s. Seite 51).

- | | |
|---|--|
| <p>42. Ferrolin Lochers.</p> <p>43. Ferromanganin.</p> <p>44. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).</p> <p>45. Gebirgstee, Harzer, Lauers.</p> <p>46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).</p> <p>47. Gesundheitskräuterhonig Lücks.</p> <p>48. Glandulen.</p> <p>49. Gloria tonic Smiths.</p> <p>50. Glycosolvol Linders (auch als Antidiabeticum Linders).</p> <p>51. Haematon Haitzemas.</p> <p>52. Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).</p> <p>53. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis).</p> <p>54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana)¹⁾.</p> <p>55. Hustentropfen Lausers.</p> <p>56. Injection Brou (auch als Brou-sche Einspritzung).</p> <p>57. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).</p> | <p>58. Johannistee Brockhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus)²⁾.</p> <p>59. Kalosin Lochers.</p> <p>60. Kava Lahrs (auch als Kava-kapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol).</p> <p>61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns)¹⁾.</p> <p>62. Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).</p> <p>63. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid Schneiders).</p> <p>64. Kräuterpillen Burkharts.</p> <p>65. Kräutertee Lücks.</p> <p>66. Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein).</p> <p>67. Kronessenz, Altonaer (auch als Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).</p> <p>68. Kropf-Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).</p> <p>69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.</p> |
|---|--|

¹⁾ Von den Mitteln der Liste A sind fünf, nämlich Brockhaus' Johannistee, Heß' Eufalyptusmittel, Homeriana, Stroopal und Weidemanns russischer Knöterich, die als einfache Drogen nicht unter die Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 fallen, zunächst durch Bf. des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903 und 29. Juli 1907, und später als das R.G. unter dem 6. Oktober 1910 (W. Ztg. 1910 Nr. 84), diese Bf. für ungültig erklärt hatte, durch eine besondere Kaiserl. Bf. vom 31. März 1911 (s. Seite 51) dem freien Verkehr entzogen worden. Zur Auslegung ersterer Bf. erging ein Min.-Erl. vom 8. März 1905, der auch für die Beurteilung der Geheimmittellisten von Bedeutung ist. Der (schon auf Seite 53 abgedruckte) Erlaß besagt, daß der Vorschritt nicht Knöterich oder Knöterichtee schlechthin unterliegen, „sondern nur die als ‚Homeriana‘ oder als ‚Weidemanns russischer Knöterichtee‘ in den Handel kommenden Waren, diese allerdings auch dann, wenn sie unter den in der Bekanntmachung aufgeführten anderen Bezeichnungen vertrieben werden.“ Die gleiche Auslegung muß auch für die Geheimmittelverordnung als maßgebend angesehen werden. Ein Urteil des R.G. vom 16. August 1904 (W. Ztg. 1904 Nr. 85), wonach durch die betr. Polizeiverordnungen nicht nur die Ankündigung von Homeriana, sondern auch von jedem anderen russischen Knöterich verboten ist, dürfte danach auf einer Verkennung der gesetzgeberischen Absicht beruhen, wie das auch in dem Min.-Erl. vom 27. August 1907 (s. Seite 364) bezüglich eines analogen Urteils des R.G. vom 28. September 1905 angedeutet ist. Durch die jetzige Fassung der in Klammern beigefügten Bezeichnungen erscheint eine solche Auslegung auch ausgeschlossen.

²⁾ Über den Verkehr mit Brockhaus' Johannistee vergl. auch Kais. Bf. vom 31. März 1911 (s. Seite 51).

- | | |
|---|---|
| <p>70. Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz).</p> <p>71. Loxapillen Richters.</p> <p>72. Magenpillen Tachts.</p> <p>73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).</p> <p>74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).</p> <p>75. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).</p> <p>76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).</p> <p>77. Mother Seigels syrup (auch als Mutter Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).</p> <p>78. Nektar Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar).</p> <p>79. Nervenfluid Dressels.</p> <p>80. Nervenkräftelixir Liebers.</p> <p>81. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).</p> <p>82. Nervol Rays.</p> <p>83. Orffin (Baumann Orffisches Kräuternährpulver).</p> <p>84. Pain-Expeller¹⁾.</p> <p>85. Pektoral Bocks (auch als Hustenstiller Bocks).</p> <p>86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).</p> <p>87. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).</p> <p>88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).</p> <p>89. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).</p> <p>90. Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns²⁾).</p> <p>91. Reduktionspillen, Marienbader,</p> | <p>Schindler-Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).</p> <p>92. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).</p> <p>93. Saccharosalvol.</p> <p>94. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nerve, Safe pills).</p> <p>95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).</p> <p>96. Santal Grötzners.</p> <p>97. Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillextrakt).</p> <p>98. Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).</p> <p>99. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.</p> <p>100. Schlagwasser Weißmanns.</p> <p>101. Schweizerpillen Brandts.</p> <p>102. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).</p> <p>103. Spermatol (auch als Stärkungselixir Gordons).</p> <p>104. Spezialtee Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).</p> <p>105. Sterntee Weidhaas' (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero“).</p> <p>106. Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).</p> <p>107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver³⁾).</p> <p>108. Tabletten Hoffmanns.</p> <p>109. Tarolin-Kapseln.</p> |
|---|---|

¹⁾ Da bei Pain-Expeller ein bestimmter Fabrikant nicht angegeben ist, entschied das R. G. unter dem 28. September 1905 (Ph. Ztg. 1905 Nr. 79), daß unter dem in den Geheimmittellisten aufgeführten Präparat Pain-Expeller jede Art von Pain-Expeller ohne Rücksicht auf den Fabrikanten zu verstehen ist. Ähnlich R. G. 25. April 1910 (Ph. Ztg. 1910 Nr. 36) betr. Reichels Doppel-Pain-Expeller.

²⁾ Über den Verkehr mit Polypec vergl. auch den Min.-Erl. vom 13. Juni 1908 (s. Seite 53).

³⁾ Über den Verkehr mit Stroopal vergl. auch die Kaij. Z. vom 31. März 1911 (s. Seite 51).

- | | |
|---|--|
| 110. Trunksuchtmittel des Alkolin-Instituts.
111. Trunksuchtmittel Burghardts (auch als Diskohol).
112. Trunksuchtmittel August Ernst (auch als Trunksuchtpulver, echtes, deutsches).
113. Trunksuchtmittel Theodor Heintzs.
114. Trunksuchtmittel Konetzkys (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtmittel der Privat-anstalt Villa Christina).
115. Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas.
116. Trunksuchtmittel Josef | Schneiders (auch als Antebeten).
117. Trunksuchtmittel Wessels.
118. Tuberkelod (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickers).
119. Universal-Magenpulver Barel-las.
120. Vin Mariani (auch als Mariani-wein).
121. Vulneralcreme (auch als Wund-creme Vulneral).
122. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster).
123. Zambakapseln Lahrs. |
|---|--|

Anlage B.¹⁾

- | | |
|---|--|
| 1. Antineoon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).
3. Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmalmin Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. Bandwurmmittel Konetzkys (auch als Konetzkys Helminthen-extrakt).
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders). | 8. Bandwurmmittel Violanis.
9. Bromidia Battle & Comp.
10. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
11. Cozapulver (auch als E'Coza oder Trunksuchtmittel des Coza-Instituts oder Institut d'E-Coza). ²⁾
12. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters). ³⁾
14. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons). |
|---|--|

¹⁾ Die Mittel der Anlage B dürfen, — darin besteht der einzige Unterschied gegenüber den Mitteln der Anlage A — ohne Rücksicht auf ihre Zusammenfügung, stets nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, und bei Wiederholungen nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung verabfolgt werden. Dementsprechend muß auch bei allen Mitteln der Anlage B auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

²⁾ Wegen seiner den Cozapulver ganz ähnlichen Zusammenfügung fällt auch das Mittel Poudre Benento unter die Geheimmittelverordnung. (R.G. 23. Juli 1910, R.G.N.VI, S. 542.)

³⁾ Nach einem Min.-Erl. vom 1. November 1911 wird der „Natürliche Gesundheitshersteller“ auch unter der Bezeichnung „Nalther Tabletten“ vertrieben. Der Minister weist darauf hin, „daß der Vertrieb des Präparats auch unter der neuen Bezeichnung den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901, sowie den Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln unterliegt, da nach den Angaben der Firma auf Anpreisungen die Zusammenfügung der Tabletten keine Änderung erfahren hat“.

- | | |
|---|--|
| <p>15. Gout and rheumatic pills Blairs.
 16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
 17. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).
 18. Kolkodin Heuschkels (auch als Mittel Heuschkels gegen Pferdekolik).
 19. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
 20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).
 21. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
 22. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noo twycks).
 23. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).</p> | <p>24. Pillen Morisons.
 25. Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).
 26. Pink-Pillen Williams (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
 27. Reinigungskuren Konetzky (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwill [Schweiz]).
 28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilanstalt Alberts).
 29. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).
 30. Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndicate).</p> |
|---|--|

XVII. Verkehr mit Giften.

Wie über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel (Teil XV) und den Verkehr mit Geheimmitteln (Teil XVI) ist auch über den Handel mit Giften ein Vorschriftenentwurf vom Bundesrat vereinbart worden. Auf Grund der diesbezüglichen Bundesratsbeschlüsse, die unter dem 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906 gefaßt wurden, erging in Preußen die nachstehende von den Ministern der geistlichen usw. Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe gemeinsam erlassene

Polizeiverordnung über den Handel mit Giften.

Vom 22. Februar 1906.

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883¹⁾ — G.-S. S. 195 ff. — wird unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Bundesrats vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2—18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen²⁾.

¹⁾ § 136 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes f. Seite 226.

²⁾ Die Gifte, auf welche sich die Vorschriften erstrecken, sind nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit in drei Gruppen geteilt. Die Vorschriften für die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind im wesentlichen die gleichen; doch unterliegen die Gifte der Abteilung 1 strengeren Bestimmungen bezüglich der Aufbewahrung. Die Gifte der Abteilung 3 erfahren im Vergleiche zu den Abteilungen 1 und 2 wieder erhebliche Erleichterungen in bezug auf die Abgabe.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebläden dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebläden mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im § 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben¹⁾.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäft sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Abs. 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände²⁾ umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein. Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

¹⁾ Für Apotheken hat der § 4 keine Bedeutung (f. § 9). Für die Signierung der Standgefäße in Apotheken gilt vielmehr nur § 10 der Verordnung vom 22. Juni 1896 (f. Seite 357). Dies bestätigt auch ein Min.-Erl. vom 3. April 1901 (f. Fußnote 1 auf Seite 290).

²⁾ Für Apotheken sind in § 9 auch Lattenverschläge zugelassen. Vgl. im übrigen über die Giftkammer die §§ 10 und 17 der Apothekenbetriebsordnung (f. Seite 290 und 294). Für andere Verkaufsstätten als Apotheken sind aber Lattenverschläge, weil sie nicht allseitig durch feste Wände umschlossen sind, nach § 5 der Verordnung unzulässig (R.G. 17. Oktober 1904, R.G.M. IV, S. 605).

Der Giftschränk muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschränke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden¹⁾.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschränkes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchen hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschränkes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschuß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung²⁾.

Kalium und Natrium sind unter Verschuß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den dem § 4 Abs. 1 entsprechenden Farben versehen sind³⁾. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel⁴⁾ befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschränke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(zu § 4). Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheker nun insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen⁵⁾. Im übrigen bewendet es hinsichtlich

¹⁾ Dieser Tisch bzw. die Tischplatte muß sich nach einer Entscheidung des R.G. vom 17. November 1898 (R.G.Z. II, S. 327) ebenso wie der Giftschränk innerhalb der verschlossenen Giftkammer befinden.

²⁾ Andere Zubereitungen von Phosphor, wie z. B. Phosphorpaste, müssen dagegen an dem gleichen Ort, wie Phosphor selbst, außerhalb des Giftschränkes aufbewahrt werden (R.G. 3. August 1899, R.G.Z. II, S. 323). Vgl. hierzu Fußnote 2 auf Seite 295.

³⁾ In Apotheken sind, wie in § 9 bestimmt wird, besondere Geräte nur erforderlich einerseits für die Gifte der Abteilung 1 (Giftschränk), andererseits für Morphinum und dessen Zubereitungen (Morphiumschränkchen). Vgl. hierzu die Fußnoten 2 auf Seite 291 und 1 auf Seite 292.

⁴⁾ Die besonderen Löffel für giftige Farben müssen, wenn solche Farben geführt werden, auch in Apotheken vorhanden sein.

⁵⁾ Den ersten Absatz des § 9 erläutert nachstehender Min.-Erl. vom 25. Mai 1898:

Die Bezeichnung „Gift“ an den Standgefäßen der Mineralsäuren usw. ist für die Apotheken nicht verbindlich, wie sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften ergibt. Der aus dem § 9 angeführte Satz bezieht sich nur auf die Zulässigkeit radierter Schrift für die Standgefäße jener Stoffe.

der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(zu § 5). Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraum eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraum oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden¹⁾. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(zu § 8). Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.²⁾

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

Da eine derartige Anordnung aber bereits in dem § 10 der Verordnung vom 22. Juni 1896 (s. Seite 357) enthalten ist, so ergibt sich als praktische Konsequenz, daß der ganze § 4 der Giftverordnung für Apotheken überhaupt nicht in Betracht kommt.

1) Bestimmungen über die Einrichtung dieses Giftschrankens der Offizin enthält § 10 der Apothekenbetriebsordnung (s. Seite 290).

2) Die wichtigsten Bestimmungen über die Abgabe von Giften in Apotheken sind nach obiger P.-B. folgende: Gifte dürfen abgegeben werden:

A. als Heilmittel ohne weitere Einschränkungen: auf ärztliche Verordnungen und soweit gestattet (siehe Verordnung vom 22. Juni 1896) auch im Handverkauf; hier auch vom Lehrling und auch an Kinder (sofern sich letzteres nicht durch die Natur bzw. Gefährlichkeit des Mittels verbietet) (§ 16);

B. zu erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken:

1. von wem? Nur vom Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten, also den Gehilfen (§ 10);

2. an wen? An Personen, die als zuverlässig bekannt sind, oder die einen (noch nicht 14 Tage alten) polizeilichen Erlaubnischein zum Bezuge von Gift besitzen (§ 12 I), keinesfalls aber an Kinder unter 14 Jahre (§ 12 III); andere arsenhaltige Ungeziefermittel, als Fliegenpapier, dürfen nur gegen Erlaubnischein verabfolgt werden (§ 18 III);

3. in welchen Gefäßen?

a. Gifte müssen in dichten, festen, gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhaltes ausgeschlossen wird (§ 14 I); in letzterem Falle also auch Beutel von kräftigem Papier;

b. es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhaltes mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist (§ 15);

4. wie bezeichnet? Die Gefäße bzw. Umhüllungen müssen bezeichnet sein:

a. mit dem Namen des abgebenden Geschäftes (§ 14 II);

§ 11. Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken¹). Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- und Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben²).

- b. mit dem in der Anlage I gebrauchten Namen, neben welchem die ortszübliche Bezeichnung angebracht werden darf (§ 14 II);
- c. mit der Aufschrift „Gift“, welche nur bei festen, an der Luft nicht zerfließlichen oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 durch die Aufschrift „Vorsicht“ ersetzt werden darf (§ 14 II);
- d. bei Ungeziefermitteln ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren beizufügen (§ 18 I);
5. unter welchen sonstigen Bedingungen? Bei Giften der Abteilungen 1 und 2 gegen Eintragung ins Giftbuch und Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftheit).

¹) Ein Giftverkauf-Buch für Apotheker und Drogeristen, enthaltend das vorschriftsmäßige Formular zum Eintragen der verkauften Gifte, ist in handlichem Format und dauerhaftem Einband im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen. Die Führung eines Giftbuches ist indessen nur dann erforderlich, wenn Gifte zum Zwecke des Verkaufs vorrätig gehalten werden (R.G. 6. September 1907, Ph. Ztg. 1907 Nr. 74).

²) Als „als zuverlässig bekannt“ im Sinne der Giftverordnung sind nur solche Personen anzusehen, die man von früher her tatsächlich kennt, und deren Zuverlässigkeit man auf Grund dieser Kenntnis annimmt (R.G. 1. November 1900, R.G.M. III, S. 456; 28. November 1904, R.G.M. IV, S. 737). In allen Fällen, wo die Zuverlässigkeit nicht bekannt ist, muß sich der Empfänger durch einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Erlaubnisschein legitimieren. Dies gilt für die Gifte aller drei Abteilungen. Zur Abgabe von anderen arzenhaltigen Ungeziefermitteln als Fliegenpapier ist jedoch stets ein Erlaubnisschein erforderlich (siehe § 18 Abs. 3).

Zm Anschluß an § 12 der Giftverordnung ergingen folgende Min.-Erlasse über die Abgabe von Sublimatpastillen an Hebammen und von Giften an Zahntechniker.

**Min.-Erl., betr. die Abgabe von Sublimatpastillen an Hebammen.
Vom 7. Februar 1905.**

Mit Rücksicht auf die Zweifel, welche über die Abgabe der Sublimatpastillen entstanden sind, weise ich darauf hin, daß dafür ausschließlich die Vorschriften der Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 maßgebend sind. Danach ist die Abgabe von Sublimatpastillen als Desinfektionsmittel sowohl in den Apotheken, als auch außerhalb derselben in den zum Handel mit Giften berechtigten Verkaufsstellen gegen schriftliche Empfangsbescheinigung des Erwerbers oder seines Beauftragten gestattet. Da die Hebammen als zuverlässig im Sinne des § 12 der Giftverordnung anzusehen sind und

Fortsetzung der Fußnote 2 von Seite 378.

die Sublimatpastillen ein Erfordernis ihrer Berufstätigkeit darstellen, bedarf es eines Erlaubnisscheines nicht.

In einem Erl. vom 15. Juni 1907 bemerkte dann noch der Minister, daß anlässlich der geringen Benutzung der Sublimatpastillen zu Selbstmordzwecken „kein Anlaß vorliegt, die Sublimatpastillen strengeren Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen, als sie zurzeit unterliegen.“ Das neue Hebammenlehrbuch (Ausgabe 1912, eingeführt durch Min.-Erlasse vom 28. September und 19. November 1912) hat übrigens die Sublimatpastillen aus dem Instrumentarium der Hebammen gestrichen. Dagegen sind die Apotheker durch Min.-Erl. vom 19. November 1912 auf die Bereithaltung folgenden Artikels gemäß § 194 des Hebammenlehrbuchs hingewiesen worden: „Zwei je sechs sterile Jodoformwattefugeln mit Fäden (Tampons) enthaltende Blechbüchsen, deren übergreifende Deckel an den Verschlussrändern mit breiten Papierstreifen fest überklebt sind.“

Min.-Erl., betr. die Abgabe von starkwirkenden Arzneimitteln und Giften an Zahntechniker. Vom 27. Oktober 1906.

Von seiten der Zahntechniker werden vielfach, wie sich aus ihren Ankündigungen ergibt, betäubende und schmerzstillende Mittel bei der Behandlung von Zahnkranken benutzt. Es besteht der begründete Verdacht, daß sie nicht selten auf unzulässige Weise in den Besitz der Mittel gelangen. Ich bemerke insbesondere, daß eine Lieferung von Giften aus den Gifthatlungen an die Zahntechniker für ihren Gewerbebetrieb nicht zulässig ist. Selbst wenn man die Verwendung der Gifte im Berufe der Zahntechniker als einen erlaubten gewerblichen Zweck ansehen wollte, so können die Zahntechniker doch nach ihrer ganzen Vorbildung nicht als hinreichend zuverlässig für die Anwendung der Gifte am menschlichen Körper gelten. Daher werden sie weder ohne weiteres von den Gifthändlern die Gifte gegen Giftschein, noch von den Polizeibehörden für den Bezug der Gifte zur beruflichen Verwendung einen Erlaubnisschein erhalten können. Auch im Wege des Großhandels dürfen ihnen Gifte nicht geliefert werden, da sie nicht Wiederverkäufer sind, die Abgabe der Stoffe an sie also sich nicht als Großhandel darstellt.

Gegen die Zahntechniker selbst wegen der Benutzung giftiger und starkwirkender Stoffe vorzugehen, erscheint, abgesehen von den Fällen, wo ihre Behandlung Gesundheitsschädigungen bewirkt hat, nach der Lage der Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht angängig. Denn die Verwendung giftiger Stoffe durch sie bei der Behandlung kranker Zähne ist nicht als Abgabe von Arzneien anzusehen (Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Juni 1900 und des Kammergerichts vom 19. Juni 1899). Strafbar wäre nur die Abgabe giftiger oder starkwirkender Substanzen zur Verfügung ihrer Patienten.

Dagegen muß ich als wünschenswert erachten, daß gegen die Händler, die den Zahntechnikern den Vorschriften zuwider Gifte und Arzneistoffe liefern, eingeschritten wird, sowohl um die begangenen Übertretungen zu ahnden, wie auch um den Zahntechnikern den Bezug der Stoffe, deren Benutzung durch sie gesundheitliche Bedenken hat, zu erschweren.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren daher, der Verwendung starkwirkender Arzneimittel durch Zahntechniker besondere Beachtung zuzuwenden und Sorge dafür zu tragen, daß bei den amtlichen Besichtigungen von Apotheken und Drogenhandlungen die Revisoren ihr Augenmerk auch besonders darauf richten, ob vorschriftswidrige Abgabe von starkwirkenden Arzneimitteln und Giften an Zahntechniker festzustellen ist. Auch wird zu erwägen sein, inwieweit die sogenannten Dental Depots als Gift- und Drogenhandlungen anzusehen und einer entsprechenden Aufsicht zu unterwerfen sind.

Der in diesem Erlasse entwickelten Anschauung, daß Zahntechniker stets nicht als hinreichend zuverlässig anzusehen seien, ist das D. V. G. nicht beigetreten. Es entschied unter dem 11. April 1910 (Med. N. 1910 S. 556) wie folgt: „Die Verjagung der Erteilung eines Erlaubnisscheines an Zahntechniker zum Bezuge von Arsen und Kofain kann nicht durch allgemeine Gründe, d. h. lediglich durch den Hinweis auf die rein technische Ausbildung der betreffenden Personen gestützt werden. Es muß dargetan werden, aus welchem besonderen Grunde die einzelne Person nicht die Zuverlässigkeit besitzt, daß an sie Gifte abgegeben werden dürfen.“

Für die Berechtigung der Apotheker zur Abgabe von Giften an Dentisten

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde¹⁾ nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt²⁾. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist³⁾.

An Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster⁴⁾ auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Abs. 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte

kommt es aber außer der Prüfung der Zuverlässigkeit der Empfänger noch darauf an, ob diese das Gift lediglich zu einem erlaubten „gewerblichen Zweck“ im Sinne des § 12 benutzen wollen, oder ob hierbei auch eine Abgabe von Giften „als Heilmittel“ vorliegt, wobei dann laut § 16 der Bestimmung in § 12 nicht Anwendung finden würde. Man wird hier folgende Unterscheidung treffen müssen:

1. Eine Abgabe zu gewerblichen Zwecken liegt nur vor, wenn die Stoffe zu zahn-technischen Zwecken, wie Anfertigen von Zahnkronen, Gebissen usw. dienen sollen. In diesem Falle ist die Abgabe lediglich nach der Giftverordnung zu beurteilen; d. h. Stoffe, die unter das Verzeichnis der Gifte fallen, dürfen nur an als zuverlässig bekannte Dentisten unter den vorgeschriebenen Formalitäten (Giftscheine und Giftbuch), sonst nur gegen Erlaubnisschein abgegeben werden.

2. Eine Abgabe zu Heilzwecken liegt dagegen stets vor, wenn die Mittel bei Ausübung der Zahnheilkunde, z. B. zum Nervenlöten, Wurzelbehandeln, Anästhesieren, benutzt werden sollen. In diesen Fällen ist die Abgabe ausschließlich nach den Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel (s. Seite 353) zu beurteilen; d. h. die auf Grund dieser Vorschriften dem Apothekenhandverkauf entzogenen Mittel dürfen nur auf ärztliches oder zahnärztliches Rezept verabfolgt werden.

Diese Ansicht wird auch vom sächsischen Ministerium (Erlaß vom 28. Dezember 1897), sowie vom Hamburger Medizinalkollegium (Verf. vom 21. August 1900) geteilt.

¹⁾ Über die Behörden, welche in Preußen die Ortspolizeigewalt ausüben, siehe Seite 244.

²⁾ Die Ausstellung eines solchen Erlaubnisscheines muß seitens der Polizeibehörde nur dann erfolgen, wenn der Nachsuchende den Nachweis seiner Zuverlässigkeit erbracht hat (D. R. G. 20. Mai 1904, R. h. Ztg. 1904 Nr. 43).

³⁾ Der Erlaubnisschein bleibt Eigentum des Empfängers. Als Beweis für das Vorhandensein desselben dient der Vermerk in Rubrik 2 des Giftbuches.

⁴⁾ Die Vorschrift in § 13 Abs. 2 der Giftverordnung, wonach auf den Giftscheinen auch die Wohnung des Empfängers angegeben sein muß, geht über die Grenzen der polizeilichen Fürsorge im gesundheitlichen Interesse hinaus; sie dient lediglich zur Erleichterung der Kontrolle durch die Polizeibehörden und ist deshalb nicht rechtlich haltbar (R. G. 8. Februar 1912, R. h. Ztg. 1912 Nr. 16).

Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein¹⁾. Bei festen an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwehlungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen zu sein.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwehlung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist²⁾.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11—14 nicht Anwendung³⁾.

¹⁾ Eine bestimmte Farbe der Signaturen (wie in § 4 für die Aufbewahrungsgefäße) ist für die Abgabegefäße nicht vorgeschrieben.

²⁾ § 15 der Verordnung gilt, wie aus § 16 hervorgeht, auch für die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken. Jedoch besteht für den Apotheker keine Verpflichtung, zum Handverkauf von Giften sechseckige Flaschen zu verwenden, wie solche durch § 9 der Verordnung vom 22. Juni 1896 (s. Seite 356) für die von einem Arzt verordneten äußerlichen Mittel, also für die Rezeptur, vorgeschrieben sind (L.G. Schneidemühl 2. Januar 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 16). Denn auch runde Medizinflaschen sind nach diesem Urteile weder ihrer Form noch ihrer Bezeichnung nach geeignet, zu einer Verwehlung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln Anlaß zu geben. Dagegen verstößt z. B. die Verabfolgung von Schwefelsäure in einer Bierflasche gegen § 15 der Giftverordnung, da Bierflaschen ihrer Form zufolge geeignet sind, unheilvolle Verwehlungen hervorzurufen (R.G. 28. Februar 1907, Ph.Ztg. 1907, Nr. 21).

Andererseits gilt die Bestimmung in § 15 natürlich nur für die im Verzeichnis der Gifte genannten Stoffe. Für die Abgabe anderer, nicht unter die Gifte im Sinne der Giftverordnung fallender gesundheitschädlicher oder ekelerregender Flüssigkeiten, wie Petroleum, Benzin, Salmiakgeist, Säuren und Laugen, in Wein-, Bier- oder Mineralwasserflaschen, besteht ein Verbot nicht, auch ist, wie ein Min.-Erl. vom 29. August 1910 besagt, „ein Bedürfnis nach einer allgemeinen Regelung einstweilen nicht anzuerkennen, doch bestehen Bedenken nicht, etwaigen erheblichen Mißständen durch Bezirks- oder Provinzial-Polizei-Verordnungen entgegenzuwirken.“

Trotz des Fehlens eines direkten Verbots ist aber vor der Benutzung solcher Flaschen für gesundheitschädliche Flüssigkeiten zu warnen, da im Falle eines Unglücks durch Verwehlung der Flasche die Möglichkeit besteht, daß der Verkäufer wegen fahrlässiger Körperverletzung zur Verantwortung gezogen wird.

³⁾ Für die Abgabe von Giften als Heilmittel in Apotheken gelten die §§ 11—14 der Giftverordnung nicht. In dieser Beziehung sind vielmehr maßgebend die §§ 1—9 der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in den Apotheken vom 22. Juni 1896 (s. Seite 353).

Aus dem Wortlaut des § 16 geht jedoch deutlich hervor, daß nur die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken ausgenommen ist, auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in Drogehandlungen die Vorschriften der §§ 11—14 somit Anwendung finden; d. h. da § 12 die Abgabe von Gift nur zu einem gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck (nicht aber Heilzweck) gestattet, dürfen Gifte, auch wenn sie sonst dem freien Verkehr überlassen sind, zu Heilzwecken in Drogehandlungen nicht abgegeben werden. Heilzweck ist kein wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher, sondern ein praktischer Zweck. Die Abgabe z. B. von chlorsaurem Kali zum Gurgeln gegen

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2—14 nicht Anwendung. Das gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertiggestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist¹⁾.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden²⁾.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlage erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist³⁾.

Halschmerzen ist somit in Drogenhandlungen unzulässig. (R.G. 30. Januar 1899, 8. Mai 1899, R.G.M. III, S. 452, R.G. 6. Juni 1910, Ph.Ztg. 1910 Nr. 50).

¹⁾ Die Farben, auf welche sich die Verordnung bezieht, sind im Verzeichnis der Gifte Abt. 1 und 3 genannt. Ferner ist beim Verkehre mit Farben das Gesetz betr. die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (i. Seite 192) zu beachten. Die Bestimmungen der Giftverordnung über Farben sind neben diesem Gesetze rechtsgültig (R.G. 28. Juni 1909).

In einer Verfügung vom 17. Juli 1907 machte der Reg.-Präsident in Minden darauf aufmerksam, „daß für den Handel mit giftigen Farben, die in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertiggestellt sind, eine Giftkonzession erforderlich ist.“ Ebenso entschied hinsichtlich bleichromat-haltiger Farbstifte das R.G. unter dem 12. November 1909 (Ph.Ztg. 1909 Nr. 97).

²⁾ Die Verpflichtung zur Beigabe von belehrenden Warnungen bei Abgabe von Ungeziefermitteln bezieht sich nicht nur auf solche Präparate, welche sich selbst als Gifte im Sinne der Anlage I erweisen, sondern auf alle Zubereitungen, welche unter Verwendung eines in der Anlage I genannten Giftes hergestellt und zur Vertilgung schädlicher Tiere irgend welcher Art bestimmt sind. Der Wortlaut der Belehrungen kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden. Das ist jedoch nur vereinzelt geschehen, so in den Regierungsbezirken Königsberg, Wiesbaden und Stadtkreis Berlin. Gedruckte Belehrungen sind im Verlage von Julius Springer erschienen.

³⁾ Für das arsenhaltige Fliegenpapier gilt folgendes: „Arsenhaltiges Fliegenpapier fällt unter Abteilung 1 der Gifte und gehört zu der Position: „Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben.“ Somit muß es wie alle anderen Gifte der Abteilung 1, in der Giftkammer bzw. dem Giftschränkchen der Offizin aufbewahrt werden. Auch die Abgabe des Fliegenpapiers regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 10—16). Sie darf demgemäß nur gegen Eintragung ins Giftbuch und Ausstellung eines Giftscheines erfolgen. Ein Erlaubnischein ist jedoch nach § 12 nur dann erforderlich, wenn die das Mittel erhaltende Person nicht „als zuverlässig be-

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden¹⁾; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden²⁾.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden³⁾.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

famut" ist. Das im § 18 enthaltene Gebot: „andere arsenhaltige Ungeziefermittel“ in jedem Falle nur gegen Erlaubnisschein abzugeben, bezieht sich, wie aus seinem Wortlaut und seiner Stellung hinter dem arsenhaltigen Fliegenpapier unfehlbar hervorgeht, eben nur auf „andere“ arsenhaltige Mittel, nicht aber auf das Fliegenpapier. Das bestätigt auch der nachstehende Erl. der beteiligten Minister vom 15. Juni 1903:

Zu der Vorschrift in dem § 18 Abs. 2 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften wird gegenüber hervorgetretenen Zweifeln bemerkt, daß die Verabfolgung von arsenhaltigem Fliegenpapier nicht von der Beibringung eines Erlaubnisscheines (§ 12 der Polizeiverordnung) abhängig gemacht werden sollte. Es hat indes nicht die Absicht bestanden, die Abgabe arsenhaltigen Fliegenpapiers auch von dem Erfordernis der in § 13 der Polizeiverordnung für die Verabfolgung von Giften der Abteilung I und II vorgeschriebenen Empfangsbescheinigung auszunehmen.

Ferner erging noch ein Min.-Erl. vom 10. Juni 1907, betr. Coopers Schafwaschpulver. Er bestimmt, daß dieses Waschpulver als arsenhaltiges Ungeziefermittel anzusehen ist und daher nach § 18 Abs. 3 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden darf.

1) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Beschaffenheit arsenhaltiger Ungeziefermittel. Für die Bezeichnung der Standgefäße genügt nach einem Urteil des R.G. vom 29. April 1909 (Ph.Ztg. 1909 Nr. 36) die Aufschrift „Arsenit“. Es ist nicht erforderlich, daß die Aufschrift „grüngefärbtes Arsenit“ lautet.

2) Alle anderen arsenhaltigen Ungeziefermittel außer Fliegenpapier dürfen nur gegen Erlaubnisschein abgegeben werden und müssen mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe gefärbt sein. Aus dieser Forderung ergibt sich auch, daß Schweinfurter Grün, wenn es als Ungeziefermittel dienen soll, noch besonders mit einer wasserlöslichen grünen Farbe vermischt sein muß. Die Bestimmung, daß arsenhaltige Ungeziefermittel nur gefärbt abgegeben werden dürfen, schließt jedoch durchaus nicht die Abgabe von reinem, ungefärbtem Arsenit zu anderen Zwecken (natürlich gegen Giftschein) aus. Die Bestimmung über die Abgabe von arsenhaltigen Ungeziefermitteln gilt auch für die Abgabe an Kammerjäger. Auch hierbei sind Grünfärbung und Erlaubnisschein erforderlich.

3) Von strychninhaltigen Ungeziefermitteln ist nur das Strychningetreide (Strychninweizen usw.) in der oben angegebenen Zusammensetzung gestattet, die Abgabe anderer strychninhaltiger Mittel zum Zwecke der Vertilgung von Ungeziefer ist verboten. Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf strychnin„haltige“ Ungeziefermittel, also „Zubereitungen“ von Strychnin, schließt daher die Abgabe von reinem Strychnin zu einem erlaubten wirtschaftlichen Zweck, wie z. B. zur Vertilgung von Mäusen, Raubzeug u. dgl., nicht aus (R.G. 28. März 1898, R.G.M. II, S. 317; Technische Kommission für pharm. Angelegenheiten 3. Juli 1900, Ph.Ztg. 1900 Nr. 74). Ferner entschied das D.R.G. unter dem 12. Mai 1910 (Ph.Ztg. 1910 Nr. 40): „Der Handel mit Strychninpräparaten zur Vertilgung von Raubzeug, Füchsen usw., ist nicht verboten. Die Bestimmung in § 18 der Giftverordnung bezieht sich nur auf den Verkehr mit Ungeziefermitteln. Füchse sind aber nicht als Ungeziefer anzusehen.“

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

§ 20. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Verkehr mit arsenhaltiger und arsenfreier Salzsäure und Schwefelsäure, die erst am 1. Juli 1906 Geltung erlangen. Alle entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere die Polizeiverordnung vom 24. August 1895 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 265 — und die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1901 — Min.-Bl. f. Med. usw. Angel. S. 263 — werden von dem gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

§ 21. Die für Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft¹⁾.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft²⁾.

Verzeichnis der Gifte.

Anlage I.

Abteilung 1.³⁾

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,	Curare und dessen Präparate,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsäuren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Ber-

¹⁾ Vorschriften über den Handel mit Giften sind nach Aufhebung des Anhangs zur preussischen Apothekerordnung (S. Seite 259) nicht mehr vorhanden, es kann daher mit obigem nur gemeint sein, daß die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in den Apotheken vom 22. Juni 1896 sowie die Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung noch weiterhin als in Kraft befindlich zu betrachten sind.

²⁾ Auf Grund dieses Paragraphen können nach einem Urteil des R.G. vom 6. Mai 1907 (Rf. Ztg. 1907 Nr. 39) auch die zum Handel mit Giften nicht befugten Personen bestraft werden, wenn sie gegen die Bestimmungen der Giftverordnung verstoßen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Giftverordnung ist nur, daß ein gewerbsmäßiger Gifthandel vorliegt. Andernfalls tritt § 367, 3 Str.G.B. ein. Nach einem späteren Urteil des R.G. vom 28. Juni 1909 beziehen sich indessen der § 367, 5 Str.G.B. und die Ministerialpolizeiverordnung betr. den Handel mit Giften nur auf den befugten, d. h. konzeffionierten Gifthandel. Liegt ein unbefugter Handel dieser Art vor, so greift § 367, 3 Str.G.B. Platz.

³⁾ Für die Gifte der Abteilung 1 gilt folgendes:

Aufbewahrung: mit Ausnahme von Phosphor im Giftschrank bzw. der Giftkammer.

Abgabe: gegen Giftschein und Eintragung ins Giftbuch, bei nicht als zuverlässig bekannten Personen sowie bei anderen arsenhaltigen Ungeziefermitteln als Fliegenpapier außerdem nur gegen Erlaubnisschein.

liner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür) ¹⁾ ,	Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Nitroglycerinlösungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Pikrotoxin,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),	Quecksilberpräparate, auch Farben außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober) ²⁾ ,
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Salzsäure, arsenhaltige ³⁾ ,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Schwefelsäure, arsenhaltige ³⁾ ,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kanthalidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Strophanthin,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
	Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

1) Der Minister der Med.-Angelegenheiten hat hierzu unter dem 12. Juni 1908 entschieden, daß Rhodanammonium und Rhodankalium zu den Giften im Sinne der Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906 über den Handel mit Giften nicht gehören. In Abteilung 1 der Polizeiverordnung sind nur die Cyanwasserstoffsäure und deren Salze aufgenommen, die Rhodan- oder Sulfochansäure stellt aber eine andere chemische Verbindung dar und ist auch nicht in Abteilung 2 oder 3 der Giftpolizeiverordnung aufgeführt.

2) Während die Giftverordnung an anderen Stellen (so bei den meisten Giften der Abteilung 1) auch die Zubereitungen oder (wie bei Gummi-Gutti, Paraphenyldiamin u. a.) die Lösungen der Gifte mit einbegreift, nennt sie hier nur „Quecksilberpräparate“, worunter nach § 1 nur chemische Präparate zu verstehen sind. Es ist deshalb streitig geworden, ob Sublimatpastillen und Sublimatlösungen, die nur „Zubereitungen“ des Quecksilberpräparates Sublimat sind, unter die Giftverordnung fallen. Sublimatpastillen sind jedoch ihres hohen Sublimatgehaltes wegen zweifellos den „Quecksilberpräparaten“ im Sinne der Verordnung gleichzustellen. Schwächere Sublimatlösungen werden aber nach dem Wortlaut der Verordnung von dieser nicht betroffen. Gleiches gilt nach Urteilen des R. O. vom 6. September 1907 (R. Ztg. 1907 Nr. 91) und des O. R. G. Hofst. vom 29. Oktober 1909 (Med. W. 1911 S. 79) für graue Salbe, da sie nicht ein Quecksilberpräparat, sondern nur die Zubereitung eines solchen ist.

3) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

Abteilung 2.¹⁾

Acetanilid (Antifebrin),	Giftsumach-blätter, -extrakt, -tinktur,
Adoniskraut,	Gottesgnaden-kraut, -extrakt, -tinktur,
Aethylenpräparate,	Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Agaricin,	Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Akonit-extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,	Hydröxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Amylenhydrat,	Jalapen-Harz, -knollen, -tinktur,
Amylnitrit,	Kirschlorbeeröl,
Apomorphin,	Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Belladonna-blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,	Kokkelskörner,
Bilsen-kraut, -samen, Bilsenkraut-extrakt, -tinktur,	Kotoin,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,	Krotonöl,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnuß-extrakt, -tinktur,	Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brechweinstein,	Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brom,	Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Bromäthyl,	Nieswurz (Helleborus) grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bromalhydrat,	Nieswurz (Helleborus) schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bromoform,	Nitrobenzol (Mirbanöl),
Butylchloralhydrat,	Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opiumpflaster und -wasser,
Calabar-extrakt, -samen, -tinktur,	Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
Cardol,	Paraldehyd,
Choräthyliden, zweifach,	Pental,
Chloralformamid,	Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Chloralhydrat,	Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur,
Chloressigsäuren,	Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl,
Chloroform,	Sankt Ignatius-samen, -tinktur,
Chromsäure,	Santonin,
Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Scammonia-Harz, (Scammonium)-wurzel,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Schierling (Konium)-kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,	Senföl, ätherisches,
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,	
Erythrophleum,	
Euphorbium,	
Fingerhut-blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,	
Gelsemium-wurzel, -tinktur,	
Giftlattich-extrakt, -kraut, -saft, (Laktukarium),	

¹⁾ Für die Gifte der Abteilung 2 gilt folgendes:

Aufbewahrung: von anderen Waren getrennt, weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln.

Abgabe: gegen Giftschein und Eintragung ins Giftbuch, bei nicht als zuverlässig bekannten Personen außerdem nur gegen Erlaubnißschein.

Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen, Stechapfel-blätter, -extrakt, -samen, -tinktur — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern —, Strophanthus-extrakt, -samen, -tinktur, Strychninhaltiges Getreide ¹⁾ ,	Sulfonal und dessen Ableitungen, Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Urethan, Veratrum (weiße Nieswurz) -tinktur, -wurzel, Wasserschierling-kraut, -extrakt, Zeitlosen-extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.
--	---

Abteilung 3.²⁾

Antimonchlorür, fest oder in Lösung, Baryumverbindungen außer Schwerspat (schwefelsaurem Baryum), Bittermandelwasser, Bleiessig, Bleizucker, Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein, Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspat (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold) Zinkoxyd, Zinnoxid ³⁾ , Goldsalze, Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,	Jodoform, Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod, Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile, Kaliumhydroxyd enthaltend, Kalium, Kaliumbichromat (rotes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali), Kaliumbioxalat (Kleesalz), Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium), Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium), Kaliumhydroxyd (Ätzkali), Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile Karbolsäure enthaltend, Kirschlorbeerwasser, Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Koloquinten-extrakt, -tinktur,
---	--

1) Die Bezeichnung „Gifthafer“ und „Giftweizen“ für strychninhaltiges Getreide ist nach einem Min.-Bescheid von 1899 allgemein üblich und darf deshalb auch bei der Eintragung in das Giftbuch angewendet werden.

Über die Aufbewahrung und Signierung von strychninhaltigem Getreide erging nachstehender Min.-Erl. vom 9. Oktober 1908:

Auf die Anfrage vom 30. September d. Js. erwidere ich, daß strychninhaltiges Getreide ein Gift der Abteilung 2 aus Anlage I zur Landespolizeiverordnung vom 22. Februar 1906 über den Handel mit Giften ist, demnach rot auf weiß zu bezeichnen und nicht in der Giftkammer, sondern nach Art der in gleicher Weise bezeichneten Arzneimittel in den Apotheken vorsichtig und von den harmlosen Stoffen getrennt aufzubewahren ist. Die Abgabe strychninhaltigen Getreides hat den Vorschriften der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften gemäß zu erfolgen.

2) Für die Gifte der Abteilung 3 gilt folgendes:

Aufbewahrung: von anderen Waren getrennt, weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln.

Abgabe: ohne Giftschein und ohne Eintragung ins Giftbuch, bei nicht als zuverlässig bekannten Personen aber nur gegen Erlaubnischein.

3) Vergl. hierzu § 17 der Giftverordnung (Seite 382) und die zugehörige Fußnote.

Kreosot,
 Kresole und deren Zubereitungen
 (Kresolseifenlösungen¹⁾, Lysol, Ly-
 sosalveol. usw.), sowie deren Lö-
 sungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen
 mehr als ein Gewichtsteil
 der Kresolzubereitung enthalten²⁾,
 Kupferverbindungen,
 Lobelien-kraut, -tinktur,
 Meerzwiebel-extrakt, -tinktur,
 -wein³⁾,
 Mutterkorn-extrakt (Ergotin),
 Natrium,
 Natriumbichromat,
 Natriumhydroxyd (Ätznatron, Sei-
 fenstein),
 Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen

mehr als 5 Gewichtsteile Natrium-
 hydroxyd enthaltend,
 Paraphenyldiamin, dessen Salze,
 Lösungen und Zubereitungen,
 Phenacetin,
 Pikrinsäure und deren Verbindun-
 gen,
 Quecksilberchlorür (Kalomel),
 Salpetersäure (Scheidewasser), auch
 rauchende,
 Salzsäure, arsenfreie⁴⁾, auch ver-
 dünnte, in 100 Gewichtsteilen
 mehr als 15 Gewichtsteile wasser-
 freie Säure enthaltend,
 Schwefelkohlenstoff,
 Schwefelsäure, arsenfreie⁴⁾, auch
 verdünnte, in 100 Gewichtsteilen

1) In den Kresolseifenlösungen gehört auch der im Deutschen Arzneibuch V aufgeföhrte Liquor Cresoli saponatus. Über die Benutzung desselben in der Hebammen-
 praxis erging nachstehender Min.-Erl. vom 18. Januar 1911:

Nachdem mit dem Inkrafttreten des neuen Deutschen Arzneibuches, 5. Ausgabe
 1910 (zu vgl. den Erlaß vom 15. Dezember 1910), ein neues Kresolseifenpräparat all-
 gemein eingeföhrt worden ist, bestimme ich unter Aufhebung des Runderlasses vom
 19. Oktober 1907, daß an Stelle der „Kresolseife“ künftig die „Kresolseifenlösung“ des
 Deutschen Arzneibuchs (Seite 309/10) seitens der Hebammen zur Anwendung zu ge-
 langen hat.

Für die Abgabe der Kresolseifenlösung gelten die gleichen Bestimmungen wie für
 die anderen Gifte der Abteilung 3. Da die Hebammen nach dem Erl. vom 7. Februar
 1905 (s. Seite 378) als zuverlässig im Sinne von § 12 der Giftverordnung anzusehen
 sind, bedarf es zur Abgabe der Kresolseifenlösung an sie eines Erlaubnis-scheines nicht.
 Ferner erging hierüber folgender Min.-Bescheid vom 11. Februar 1911:

Nachdem durch meinen Erlaß vom 18. Januar d. J. der Runderlaß vom 19. Ok-
 tober 1907 aufgehoben worden ist, können die Hebammen die Kresolseifenlösung auch
 außerhalb der Apotheken unter Beachtung der den Verkehr mit Giften regelnden Be-
 stimmungen beziehen.

Im neuen Hebammenlehrbuch (Ausgabe 1912, § 116) wird aber den Hebammen
 der Bezug der Kresolseifenlösung aus der Apotheke angegeben.

2) Zu den Kresolzubereitungen gehören außer den in der Verordnung selbst
 genannten insbesondere noch folgende Präparate: Bacillol, Babarol, Crelium, Enterol,
 Germol, Kresamin, Kresapol, Kresin, Kresolin, Kresjhol, Kresjlsäure, Liquor desinfectans,
 Lyhitol, Njyopast, Metakalin, Phenolin, Sapofarbol, Sapokresol, Saprol, Solutol, Solveol,
 Trikesol, Trikesolamin.

Kresolseifenlösungen gehören ohne Ausnahme zu den Giften, im Sinne der
 Giftpolizeiverordnung. Es kommt nicht darauf an, ob sie in 100 Gewichtsteilen mehr
 als einen Gewichtsteil Kresolzubereitung enthalten, da letztere Ausnahme nur für die
 Lösungen von solchen Kresolzubereitungen in Betracht kommt (R. G. 28. November 1907,
 Ph. Ztg. 1907 Nr. 99).

Creolin ist nach einem Min.-Erl. vom 6. April 1906 nicht als Kresolzubereitung
 anzusehen. Dieser Erl. lautet:

Der Handel mit Creolin wird durch die Bestimmungen unserer Polizeiverordnung
 vom 22. Februar 1906 über den Handel mit Giften nicht betroffen.

3) Meerzwiebel in Substanz gehört nicht zu den Giften der Giftverordnung.
 Letztere spricht nur von dem Extrakt, der Tinktur und dem Wein der Meerzwiebel (R. G.
 30. April 1908, Ph. Ztg. 1908 Nr. 38).

4) Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung I.

mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend, Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,

Stephans (Staphisapria) -körner, Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat, Zinnsalze.

Die Anlagen II, III und IV, enthaltend die Muster für das Giftbuch, den Erlaubnischein zum Erwerb von Gift und den Giftschein, sind hier nicht mit abgedruckt. Vorschriftsmäßig eingerichtete Giftbücher, sowie Formulare für den Erlaubnischein zum Erwerb von Gift und den Giftschein sind im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen.

Gifthandel außerhalb der Apotheken.

Durch die Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906 ist die Ausübung des Gifthandels und zwar sowohl innerhalb der Apotheken wie in den übrigen Gifthandlungen erschöpfend geregelt. Nicht berührt von der Verordnung ist aber die Frage der Zulassung zum Gifthandel. Hierüber besteht eine Reihe besonderer Bestimmungen, die allerdings nur für den Gifthandel außerhalb der Apotheken in Betracht kommen, da der Apotheker auf Grund seiner Betriebsberechtigung auch zum Vertrieb der Gifte ohne weiteres berechtigt ist. Die Gew.O. für das Deutsche Reich hat es im § 34 (s. Seite 8) den Landesregierungen überlassen, vorzuschreiben, „daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist.“ Dies ist für die älteren Gebietsteile von Preußen geschehen in der Allgemeinen Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung der Novelle vom 22. Juni 1861 (Pr.G.S. S. 441).

Preussische Gewerbeordnung. Vom 22. Juni 1861.

§ 49 Abs. 1. Denjenigen, welche Gifte¹⁾ feilhalten²⁾ . . . wollen, ist der Beginn des Gewerbebetriebes erst dann zu gestatten, wenn sich die Behörden³⁾ von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben⁴⁾.

¹⁾ Unter „Giften“ im Sinne dieser Bestimmung sind nur die in Anlage I der Giftpolizeiverordnung vom 22. Februar 1906 (s. Seite 384) genannten Drogen, Präparate und Zubereitungen zu verstehen (R.G. 30. April 1908, Ph.Ztg. 1908 Nr. 38).

²⁾ Nach dieser gesetzlichen Grundlage ist nicht jeder Handel mit Giften, sondern nur das „Feilhalten“ von Giften von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig. (R.G. 5. April 1906, R.G.M. VI, S. 527). Aus diesem Grunde ist auch, wie das R.G. am 4. Juli 1898 (R.G.M. II, S. 326) entschieden hat, der Großhandel mit Giften, sofern er mit einem „Feilhalten“ nicht verbunden ist, nicht konzessionspflichtig. Von einem Feilhalten kann nach einem weiteren Urteile des R.G. vom 3. September 1907 (Ph.Ztg. 1907 Nr. 74) nur dann die Rede sein, wenn Waren in einem Raum zum Verkauf bereit gestellt sind oder durch Plakate darauf hingewiesen wird, daß gewisse Waren zum Verkauf bereit gehalten werden. Nach einem Urteil des R.G. vom 11. November 1912 (Ph.Ztg. 1912 Nr. 93) muß auch der Filialleiter einer Gifthandlung eine eigene Giftkonzession haben.

³⁾ Über Anträge auf Erteilung der Giftkonzession beschließt nach dem Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (§ 114) der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, bzw. in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (s. Fußnote 1 auf Seite 8).

⁴⁾ Die Erteilung der Giftkonzession darf in Preußen nur dann versagt werden, wenn es dem Gewerbetreibenden an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt, nicht aber weil kein Bedürfnis vorhanden sei. Eine Prüfung der Bedürfnisfrage ist in der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 nicht vorgesehen (Bezirksauschuß Merseburg 27. Juni 1902, Ph.Ztg. 1903 Nr. 4; Bezirksauschuß Bromberg 28. September 1906, Ph.Ztg. 1907 Nr. 30).

Die preussische Ausführungsanweisung zur Reichs-Gew.O. vom 1. Mai 1904 besagt hierzu in Nr. 50:

Für die neu erworbenen Landesteile Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, für welche die Preussische Gew.O. nicht völlige Gültigkeit erlangt hat, ist die Konzessionspflichtigkeit des Gifthandels durch besondere Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten eingeführt worden, welche lauten:

Provinz Schleswig-Holstein. P.V. vom 5. Juli 1898 und 6. Januar 1902.

§ 1. Zum Handel mit Giften, soweit derselbe nicht in Apotheken betrieben wird oder als Großhandel anzusehen ist, ist die zuvorige Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Stadtausschusses, in den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohner des Magistrats erforderlich.

§ 2. Als Gifte im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen¹⁾.

§ 3. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dem Nachsuchenden die für den beabsichtigten Handel erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Provinz Hannover. P.V. vom 24. Mai 1898 und 18. März 1902.

§ 1. Die Berechtigung zum Handel mit Giften und gifthaltigen Waren außer in Ausübung des Apothekergewerbes ist, soweit der Verkauf nicht ausschließlich an Wiederverkäufer stattfindet, von einer besonderen Erlaubnis des Kreis-(Stadt-) Ausschusses abhängig. Dieselbe darf nur an Personen erteilt werden, welche in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten sind.

Bei Erteilung der Erlaubnis ist auszusprechen, auf welche Gifte oder auf welche Klassen von Giften sich dieselbe erstreckt.

Als Gifte und gifthaltige Waren im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die in Anlage I der Polizeiverordnung der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe über den Handel mit Giften, vom 24. August 1895²⁾ aufgeführten

Im früheren Geltungsbereiche der Preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 darf gemäß § 49 a. a. O. der Gifthandel nur von denjenigen betrieben werden, von deren Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb sich die Behörden vorher überzeugt haben. Zu diesem Zwecke kann dem Antragsteller, sofern er nicht die Approbation als Apotheker besitzt, die Beibringung eines Zeugnisses des Kreisarztes darüber aufgegeben werden, daß er die zur Erkennung und vorschriftsmäßigen Behandlung der betreffenden Gifte und gifthaltigen Stoffe erforderliche Sachkenntnis besitzt.

Nähere Anweisungen für die Prüfung von Personen, welche die Genehmigung zum Gifthandel nachsuchen, enthält § 56 der Dienstanweisung für die Kreisärzte (s. Seite 242). Mit Bezug hierauf besagt ein gemeinsamer Min.-Erl. vom 7. Januar 1910: „Soweit die Kreis- und Stadtausschüsse davon noch nicht Gebrauch machen, wird ihnen unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Umstandes, daß nur zuverlässigen und sachkundigen Personen der Gifthandel erlaubt wird, nahe zu legen sein, daß sie die Prüfung der Antragsteller allgemein zur Bedingung machen.“ Ein weiterer gemeinsamer Min.-Erl. vom 1. Juni 1910 bemerkt dazu: „Es muß den Konzessionsbehörden überlassen bleiben, darüber zu entscheiden, ob im Einzelfalle ein ihnen vorgelegtes Prüfungszeugnis zum Nachweis der Zuverlässigkeit ausreicht, oder ob — z. B. wegen Ablaufes eines langen Zeitraumes seit der Prüfung, ohne daß der Inhaber inzwischen einen Gifthandel betrieben — die Beibringung eines anderweiten Zeugnisses erforderlich erscheint.“

¹⁾ Das Verzeichnis entspricht demjenigen der P.-B. über den Handel mit Giften.

²⁾ Jetzt P.-B. vom 22. Februar 1906 (s. Seite 374).

Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen, und die später etwa erfolgenden Ergänzungen dieses Verzeichnisses.

§ 2. Die Genehmigung (§ 1 Abs. 2) darf nur zum Verkauf von solchen Giften und gifthaltigen Waren erteilt werden, welche nicht nach der Verordnung vom 22. Oktober 1901 (R.G.Bl. S. 380), sowie den hierzu etwa noch ergehenden Ergänzungsbestimmungen ausschließlich in Apotheken feilgehalten werden dürfen.

Provinz Hessen-Nassau. P.V. vom 20. April 1899 und 23. Mai 1902.

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in der Anlage I der Polizeiverordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 24. August 1895¹⁾ aufgeführten und der in etwaigen Nachträgen zu jener Polizeiverordnung noch aufzuführenden Gifte ist außer den Apothekern nur denjenigen Personen gestattet, die hierzu eine besondere Genehmigung erhalten haben. Diese Vorschrift findet auf den Großhandel mit Giften keine Anwendung.

§ 2. Über Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Feilhalten und Verkauf der im § 1 bezeichneten Gifte beschließt der Kreis-(Stadt-) Ausschuß, in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat.

§ 3. Die um die Genehmigung nachsuchenden Personen müssen durch ein nicht über vier Wochen altes Zeugnis ihrer Ortspolizeibehörde ihre Volljährigkeit, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit nachweisen.

Wie die Erteilung der Giftkonzession von dem Nachweise der Zuverlässigkeit abhängig ist, so kann sie auch später, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit erhellt, wieder zurückgenommen werden. Vgl. hierüber § 53 der Gew.O. (Seite 14).

Eine Überwachung des Gifthandels außerhalb der Apotheken findet statt einmal durch Kommissare der Ortspolizeibehörde auf Grund der Min.-Erl. vom 22. Dezember 1902 und 13. Januar 1910 (s. Seite 55) und zweitens durch die Kreisärzte auf Grund des § 54 der Dienstanweisung für die Kreisärzte (s. Seite 242). Im Anschluß an diese Bestimmungen erging nachstehender Erlaß der Minister der Medizinalangelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe:

Min.-Erl., betr. die Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte. Vom 17. April 1903.

Der Erlaß vom 18. Juli 1896 bestimmt zur Sicherung des Vollzuges der Anordnungen der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften, daß in Zwischenräumen von etwa zwei Jahren unvermutete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte stattzufinden haben. Nach den §§ 54 und 55 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 liegt jetzt dem Kreisärzte die Überwachung des Handels mit Giften unter Beobachtung der vorbezeichneten Polizeiverordnung ob. Das Ergebnis der von dem Kreisärzte abgehaltenen Revisionen gelangt durch die alljährlich zu erstattenden Gesundheitsberichte zur Kenntnis der Zentralinstanz.

Die angeordneten anderweiten Besichtigungen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte erscheinen hiernach nicht mehr erforderlich, zumal für dieselben durch meinen, des unterzeichneten Ministers der Medizinal-

¹⁾ Jetzt P.-B. vom 22. Februar 1906 (s. Seite 374).

angelegenheiten, ergangenen Erlaß vom 22. Dezember 1902 entsprechend gesorgt ist¹⁾. Die Bestimmungen des eingangs gedachten Erlasses vom 18. Juli 1896 werden daher hiermit aufgehoben.

XVIII. Besichtigung der Apotheken.

Die Grundsätze, nach denen die Apothekenrevisionen erfolgen, sind niedergelegt in nachstehender Anweisung des Ministers, die zugleich mit der jetzt geltenden Apothekenbetriebsordnung erlassen wurde.

Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken.

Min.-Erl. vom 18. Februar 1902.

Allgemeines.

§ 1. Jede Apotheke, Zweig-, Krankenhaus- wie ärztliche Hausapotheke ist innerhalb dreier Jahre mindestens einer amtlichen, vorher geheim zu haltenden Besichtigung in unregelmäßigen Zwischenfristen, jede neu errichtete Apotheke vor, jede verlegte nach der Eröffnung des Betriebes möglichst bald, nachdem die Fertigstellung der Einrichtung dem Regierungspräsidenten angezeigt ist, einer amtlichen Besichtigung zu unterziehen.

§ 2. Die Besichtigung wird von Bevollmächtigten des Regierungspräsidenten, nämlich dem zuständigen Regierungs- und Medizinalrate, welcher ausnahmsweise durch einen Kreisarzt vertreten werden kann, und mindestens einem für diesen Zweck und auf die Geheimhaltung des Besichtigungstermins verpflichteten Apothekenbesitzer²⁾ ausgeführt.

§ 3. Beim Ausscheiden eines der zurzeit tätigen pharmazeutischen Bevollmächtigten fordert der Regierungspräsident den Vorstand der Apothekerkammer auf, nach Anhörung der Apothekenbesitzer des Regierungsbezirkes drei bis fünf Apotheker des Bezirkes zur Auswahl eines oder mehrerer pharmazeutischen Bevollmächtigten binnen einer Ausschlussfrist in Vorschlag zu bringen. Werden sämtliche Vorschläge beanstandet, so ist die Aufforderung zu wiederholen; werden auch die neuen Vorschläge verworfen, so bestimmt der Regierungspräsident nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalrats die Bevollmächtigten. Als pharmazeutische Bevollmächtigte sind nur Apothekenbesitzer zuzuziehen, deren Apotheke sich dauernd in gutem Zustande befindet. Mit Genehmigung des Ministers der Medizinalangelegenheiten kann ausnahmsweise ein früherer Apothekenbesitzer als pharmazeutischer Bevollmächtigter berufen werden.

§ 4. Die Bevollmächtigten bilden eine Kommission und handeln gemeinschaftlich unter gleicher Verantwortlichkeit für jeden Einzelbefund.

¹⁾ Mit der Überwachung des Gifthandels außerhalb der Apotheken befaßt sich noch folgender, an die Regierungspräsidenten gerichteter Erl. der Minister des Innern und der Med.-Angelegenheiten vom 3. Oktober 1907, betr. den Giftverkehr in Handlungen mit photographischen Artikeln:

In Handlungen mit photographischen Artikeln sollen vielfach Gifte zu Zwecken der Photographie an das Publikum verkauft werden, ohne daß der Geschäftsinhaber den Besitze einer Giftkonzession ist oder den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906, betreffend den Handel mit Giften, genügt. Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, das hiernach im dortigen Bezirk etwa Erforderliche gefälligst anzuordnen.

²⁾ Über die Gebühren der pharmazeutischen Bevollmächtigten s. Seite 145 und 148.

§ 5. Ein Besichtigungsplan für das Jahr wird nicht vorweg aufgestellt. Der Regierungspräsident erteilt dem Regierungs- und Medizinalrat zur Vornahme der Apothekenbesichtigungen eine schriftliche Ermächtigung für den dreijährigen oder einen längeren Zeitraum. Der Regierungs- und Medizinalrat ist für Erledigung aller Besichtigungen innerhalb dreier Jahre verantwortlich. Nahe beieinander gelegene Apotheken dürfen nicht in unmittelbarer Reihenfolge besichtigt werden.

§ 6. Der Kreisarzt und der Apothekenbesitzer dürfen an ihrem Wohnort keine Besichtigung ausführen¹⁾, nur in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern können die Besichtigungen dem Kreisarzt übertragen werden; auch darf ein dort ansässiger Apothekenbesitzer als pharmazeutischer Bevollmächtigter mitwirken, jedoch nicht bei der Besichtigung der seiner eigenen Apotheke zunächst belegenden Apotheke.

§ 7. Zu jeder Besichtigung ist der zuständige Kreisarzt vertraulich einzuladen; er hat, falls nicht triftige Gründe ihn hindern, zu erscheinen, wenn eine Apotheke an seinem Wohnorte besichtigt wird.

Die Besichtigung.

§ 8. Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht nicht vor 8 Uhr vormittags stattfinden und mit einem kurzen Rundgange durch sämtliche Geschäftsräume beginnen, damit die Bevollmächtigten Gelegenheit haben, zunächst einen allgemeinen Überblick über die Geschäftsführung in den einzelnen Räumen, insbesondere betreffs der Ordnung und der Sauberkeit zu gewinnen und etwaige Betriebsunregelmäßigkeiten festzustellen.

§ 9. In demjenigen Raume, in welchem beim Rundgange Vorschriftenwidrigkeiten bemerkt worden sind, beginnt nach beendetem Rundgange die eingehende Besichtigung, sonst in der Offizin. Hier, wie in allen Vorratsräumen müssen die Arzneimittel, welche einer chemischen oder physikalischen Prüfung nicht unterliegen, genau nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf ihre Güte und Brauchbarkeit geprüft, die unbrauchbaren ausgeschieden und, soweit sie nicht durch Umarbeiten wieder brauchbar gemacht werden können, unter Zustimmung des Apothekenvorstandes sofort in Gegenwart der Bevollmächtigten vernichtet werden²⁾. Falls der Apothekenvorstand Einspruch gegen die Beanstandung einer Ware erhebt, ist dieselbe unter Dienstsiegel des bevollmächtigten Medizinalbeamten und Privatsiegel des Apothekenvorstandes dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung zu überreichen. Mit vor-

¹⁾ Diese Bestimmung steht mit der allgemeinen Stellung des Kreisarztes den Apothekern gegenüber (s. Dienstweisung für die Kreisärzte, Seite 239) und mit dem § 28 der Revisionsanweisung, wonach der Kreisarzt alle Apotheken seines Kreises jährlich einmal zu mustern hat, in einem gewissen Widerspruche. Nach obigem Paragraph dürfte der Kreisarzt in Orten unter 100 000 Einwohnern die Apotheken seines Wohnortes überhaupt amtlich nicht betreten.

²⁾ Eine Vernichtung unbrauchbarer Arzneimittel darf nur unter Zustimmung des Apothekenvorstandes erfolgen. Erteilt dieser seine Einwilligung nicht, so ist eine Vernichtung gesetzlich unzulässig. Auch im gerichtlichen Verfahren kann in solchen Fällen nicht auf Vernichtung erkannt werden. Denn Zuwiderhandlungen gegen die Apothekenbetriebsvorschriften (§ 367, 5 Str.G.B.) sind strafrechtlich Übertretungen. Eine Einziehung von Gegenständen ist aber nach § 40 Str.G.B. (s. Seite 131) nur bei Verbrechen und Vergehen zulässig, bei Übertretungen nicht. In diesen Fällen kann daher auch nicht auf Vernichtung erkannt werden (R.G. 7. April 1898, R.G.Z. II, S. 243).

schriftswidrig vorrätig gehaltenen Arzneibereitungen ist in gleicher Weise zu verfahren¹⁾.

§ 10. Das Umarbeiten von Arzneimitteln, welche wieder brauchbar gemacht werden können, ist tunlichst während der Anwesenheit der Bevollmächtigten vorzunehmen. Wenn sich das sofortige Umarbeiten als nicht ausführbar erweist, so ist Vorsorge zu treffen, daß ein Verkauf oder Verbrauch der als unbrauchbar ausgeschiedenen Waren ausgeschlossen wird. Minderwertige Waren dürfen, abgesehen von den lediglich zu technischen Zwecken dienenden, nicht geduldet werden.

§ 11. Die Besichtigung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung: dabei ist aber in jedem Falle den besonderen Verhältnissen entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 12. In jeder Apotheke müssen gefordert werden: tadellose Arzneimittel, Ordnung und Sauberkeit.

§ 13. Besondere Aufmerksamkeit ist den zur Aufbewahrung von überschießenden Vorräten bestimmten Räumen und Behältnissen zu widmen; auch diese müssen ordentlich gehalten sein.

§ 14. Der bevollmächtigte Medizinalbeamte prüft die Bescheinigungen über die Richtigkeit der Wagen und Gewichte, die Taxierung von mindestens zehn herausgegriffenen ärztlichen Verordnungen, die Personalien des Apothekenvorstandes, der Gehilfen und der Lehrlinge und nimmt die Verhandlung über die Besichtigung nach dem beigefügten²⁾ Muster auf, welchem weitere Bemerkungen der Bevollmächtigten, soweit erforderlich, hinzuzufügen sind.

³⁾ Der pharmazeutische Bevollmächtigte führt unter Beachtung der Vorschriften des Arzneibuchs die chemische und physikalische Prüfung der dazu geeigneten, im Arzneimittelverzeichnis mit einem Stern bezeichneten⁴⁾, sowie auch anderer vorrätiger, namentlich solcher Mittel aus, welche erfahrungsmäßig oft verfälscht werden oder verderben. Er stellt auch die spezifischen Gewichte der in der Anlage IV des Arzneibuchs aufgeführten und anderer geeigneter Flüssigkeiten fest.

Beanstandungen werden in die Verhandlung eingetragen.

§ 15. Der Apothekenvorstand hat folgende Bücher und Papiere⁵⁾ auf Erfordern vorzulegen:

1. das Arzneibuch für das Deutsche Reich,

¹⁾ Maßgebend für eine etwaige Inverwahrnehmung oder Beschlagnahme vorschriftswidriger Arzneimittel sind lediglich die §§ 94—98 der Str. P. O. (s. Seite 140). Danach ist zur Inverwahrnehmung oder Sicherstellung auch der Medizinalbeamte und Apothekenrevisor befugt. Die Beschlagnahme dagegen steht nur dem Richter zu, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft oder denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben. Hierzu gehören u. a. die Kriminalkommissare, Polizeikommissare, Amtsvorsteher; die pharmazeutische Revisionskommission aber sicher nicht. Daß insbesondere dem Medizinalbeamten bei Revisionen ein Beschlagnahmerecht ohne Zuziehung der Ortspolizei nicht zusteht, hat das R. O. in einer Entscheidung vom 22. Februar 1900 (R. O. N. III, S. 370) dargelegt.

²⁾ Die beigegebene Anlage I ist hier nicht mit abgedruckt.

³⁾ Abs. 2 in der Fassung des Min.-Erl. vom 15. Dezember 1910 (s. Seite 299).

⁴⁾ S. Seite 301. Ein Min.-Erl. vom 21. September 1898 bestimmt, daß „die Bevollmächtigten zur Befhebung etwaiger Zweifel und Widersprüche bei den Revisionen stets je ein Exemplar des Arzneimittelverzeichnisses bei der Besichtigung mit sich zu führen haben“. Vergl. auch die Verf. vom 26. Februar 1913 (Seite 432).

⁵⁾ Vgl. hierzu § 26 der Apothekenbetriebsordnung (s. Seite 299).

2. die Arzneytaxe und die vorhandenen ärztlichen Verordnungen¹⁾ des laufenden Jahres,
3. die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen,
4. die in einem Aktenhefte vereinigten, auf die Apotheke bezüglichen behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung.
5. die eichamtlichen Bescheinigungen über die Nachprüfung der Wagen und Gewichte,
6. die Urkunden über die Betriebs- und Besitzberechtigung,
7. die Approbation und den Vereidigungsnachweis,
8. das Arbeitstagebuch,
9. das Giftverkaufsbuch nebst den Belegen (Giftscheine),
10. das über den Empfang und die Abgabe von tierischem Impfstoff geführte Buch,
11. die vorhandenen Unterrichtsmittel, einschließlich einer Pflanzensammlung oder guter Abbildungen von Pflanzen.

§ 16. Approbierte Gehilfen haben ihre Approbation, nicht approbierte ihre Gehilfen- und sonstigen Zeugnisse, Lehrlinge ihr amtsärztliches Zulassungszeugnis nebst dem Nachweis über die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Z. 1)²⁾, eine selbst zusammengestellte Pflanzensammlung, das Arbeitsbuch und die eigenen wissenschaftlichen Bücher³⁾ vorzulegen. Lehrlinge sind in der Botanik, Chemie, Physik, Pharmakognosie und Gesetzeskunde der Dauer der Lehrzeit entsprechend zu prüfen und, falls sie eine undeutliche Handschrift haben, auf die Vervollkommnung derselben aufmerksam zu machen.

§ 17. Der Apothekenvorstand und dessen Geschäftspersonal sind verpflichtet, den Bevollmächtigten bereitwillig entgegenzukommen und berechtigten Forderungen derselben zu entsprechen.

§ 18. Die Verhandlung (§ 14) ist nach Vor- oder Durchlesung von den Bevollmächtigten und dem Apothekenvorstand, sowie von dem etwa anwesenden Kreisarzt zu vollziehen. Einwendungen des Apothekenvorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut der Verhandlung sind nebst der Begründung vor der Vollziehung von den Bevollmächtigten aufzunehmen.

§ 19. Ein Verzeichnis der beanstandeten Arzneimittel ist dem Apothekenvorstand mit der Weisung zu hinterlassen, die unbrauchbaren Waren unverzüglich aus dem Geschäft zu entfernen. Handelt es sich um

¹⁾ Die Verpflichtung des Apothekers, bei Revisionen den Kommissaren „einige Pakete tarierter Rezepte“ vorzulegen, findet in Titel II § 2 der rev. Ap.O. (f. Seite 255) ihre rechtliche Begründung. Andererseits wird allerdings dem Apothekenvorstand in § 35 der Ap.B.O. (f. Seite 308) verboten, die vorhandenen ärztlichen Verordnungen anderen Personen als dem verordnenden Ärzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder Vertreter zu zeigen.

²⁾ Sieht Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 (f. Seite 21).

³⁾ Die Forderung, daß der Lehrling eigene wissenschaftliche Bücher besitzen muß, ist sonst nirgends erhoben. Es ist vielmehr sowohl in § 15 der Revisionsanweisung wie in den §§ 26 und 44 der Ap.B.O. gesagt, daß der Apothekenvorstand für die erforderlichen Unterrichtsmittel zu sorgen hat. Auch der Besitz eines eigenen Arzneibuches wird jetzt vom Lehrling nicht mehr gefordert. Nur eine selbst angelegte Pflanzensammlung und ein Arbeitsbuch muß er besitzen.

unwesentliche Mängel, welche bereits während der Besichtigung beseitigt sind, so ist die Erledigung in der Verhandlung zu vermerken.

§ 20. Der Regierungspräsident erläßt auf Grund der Verhandlung mit tunlichster Beschleunigung einen Bescheid und erteilt dem oder den pharmazeutischen Bevollmächtigten Abschrift desselben. Soweit es sich um die Abstellung vorgefundener Mängel handelt, ist dieselbe innerhalb einer bestimmten Frist dem Apothekenvorstand aufzugeben¹⁾.

§ 21. Die Vorstände der beteiligten Apotheken haben nach Ablauf der gestellten Frist über die Erledigung jeder einzelnen Beanstandung an den Regierungspräsidenten durch Vermittlung des Kreisarztes zu berichten. Die Erledigung der Bescheide ist von dem zuständigen Kreisarzt, und zwar für Apotheken seines Wohnortes alsbald, für die übrigen Apotheken des Bezirkes gelegentlich anderweiter dienstlicher Tätigkeit an dem betreffenden Ort oder bei der Jahresmusterung (§ 28) zu überwachen.

§ 22. Im allgemeinen ist jede Besichtigung an einem Tage mit acht Arbeitsstunden auszuführen. Für die Besichtigung großer Apotheken und beim Vorliegen zahlreicher oder grober Unregelmäßigkeiten sind zwei Tage zulässig.

§ 23. Bei groben Unregelmäßigkeiten können vom Regierungspräsidenten Nachbesichtigungen auf Kosten des Apothekenvorstandes²⁾ so lange angeordnet werden, bis der ordnungsmäßige Zustand

¹⁾ Werden in dem Bescheid unberechtigte Beanstandungen angeführt und deren Erledigung dann im „Zwangsweg“ (s. § 30) verlangt, so steht dem Apotheker die Einschreitung des Verwaltungsstreitverfahrens offen (s. Seite 243).

²⁾ Die hier und im § 24 enthaltene Festsetzung, daß die Kosten der Nachbesichtigungen vom Apothekenvorstand zu tragen sind, entbehrt der Rechtskraft. Das O.V.G. hat in zwei Urteilen vom 18. Februar 1907 (Ph.Ztg. 1907, Nr. 54) und 5. November 1908 (Ph.Ztg. 1909, Nr. 6) entschieden, daß auch bei Nachrevisionen von Apotheken die Kosten der Staatskasse zur Last fallen. Die beiden Urteile sind wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung im Anschluß an die Revisionsanweisung (Seite 399 und 401) abgedruckt. Nachdem das O.V.G. diese Entscheidungen getroffen, hat auch der Minister das Verfahren hinsichtlich der Nachrevisionen geändert. Es erging folgender Erl. an die Regierungspräsidenten:

**Min.-Erl., betr. die Kosten für die Nachbesichtigungen der Apotheken.
Vom 30. Dezember 1908.**

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 25. Mai v. Js. teile ich Euerer Hochwohlgeboren ergebenst mit, daß das Oberverwaltungsgericht auch in einer neuen Entscheidung vom 5. November d. Js. den §§ 23 Abs. 1 und 24 der Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 18. Februar 1902, soweit sie die Kosten für Nachbesichtigungen betreffen, die Rechtsgültigkeit abgesprochen hat.

Durch diese Entscheidung sehe ich mich der Möglichkeit beraubt, bei den im Aufsichtswege zu treffenden Maßnahmen auch ferner den besonderen und eigenartigen Verhältnissen im Apothekergewerbe in schonender Weise Rechnung zu tragen und das seit länger als 100 Jahren unangefochten geübte Verfahren, durch die bloße Anordnung einer kostenpflichtigen Nachbesichtigung den Apothekeninhaber zur Herbeiführung ordnungsmäßiger Zustände anzuhalten, auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach, in Zukunft von der Anordnung kostenpflichtiger Nachbesichtigungen abzusehen, dafür aber gegen solche Apothekenvorstände, in deren Betrieben bei den amtlichen Besichtigungen grobe Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen (vgl. § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs, Apotheken-Betriebsordnung nebst Besichtigungs-Anweisung vom 18. Februar 1902).

Später hat dann der Minister in einem Erl. vom 16. Oktober 1909 ausgesprochen, daß er „keine Bedenken hat gegen die Anordnung kostenpflichtiger Nachbesichtigungen von

hergestellt ist. Über die Nachbesichtigung ist eine vollständige Verhandlung aufzunehmen, aus welcher hervorgehen muß, daß auch diese neben der Abstellung der bei der ersten Besichtigung erhobenen Beanstandungen den Gesamtbetrieb im Auge gehabt hat. Nachbesichtigungen müssen in der Regel drei Monate nach Erlaß des Bescheides ausgeführt werden.

§ 24. Die Kosten für die Besichtigungen fallen der Staatskasse zur Last; die für Nachbesichtigungen im Falle des § 23 erwachsenden Kosten trägt der Apothekenvorstand¹⁾. Wenn der mangelhafte Zustand einer Apotheke nicht auf Nachlässigkeit des Vorstandes, sondern nur auf ungünstige Verhältnisse, z. B. längere Krankheit, Mittellosigkeit, zurückzuführen ist, so sind die Kosten für die Nachbesichtigung auf die Staatskasse zu übernehmen.

§ 25. Für die Besichtigung der Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken sind die §§ 49—51 der Apothekenbetriebsordnung maßgebend. Die Bevollmächtigten müssen die Genehmigungsurkunde, die Approbation oder den Befähigungsnachweis des Betriebsleiters, das Krankentagebuch und das Belegbuch über die Herkunft der Arzneimittel, sowie das Deutsche Arzneibuch und die Arzneitaxe, diese jedoch nur in ärztlichen Hausapotheken, einsehen und prüfen, ob in letzteren die Bestimmungen über Abgabe und Preise der Arzneimittel innegehalten sind. Auf Zweigapotheken finden die Bestimmungen über die Apotheken entsprechende Anwendung.

§ 26. Homöopathische Abteilungen in Apotheken, sowie ärztliche homöopathische Hausapotheken werden auf Grund der be-
 Apotheken, sofern die betreffenden Apotheker sich freiwillig zur Übernahme der Kosten bereit erklären“.

Apotheker, von denen unrechtmäßig Kosten für die Nachbesichtigung der Apotheke eingezogen worden sind, können auf deren nachträgliche Rückerstattung gegen den Regierungspräsidenten klagen. Für solche Klagen sind die ordentlichen Gerichte zuständig (D. R. G. 19. September 1909, L. G. Kofen 5. November 1909, Rh. Ztg. 1909 Nr. 101. Vgl. auch Rh. Ztg. 1912 Nr. 24). Die entgegengesetzte Anschauung, daß für Zivilklagen auf Rückerstattung früher gezahlter Nachrevisionskosten die ordentlichen Gerichte nicht zuständig und der Rechtsweg in solchen Fällen nicht gegeben sei, vertrat das L. G. Halle a. S. unter dem 23. Juni 1910 (Rh. Ztg. 1910 Nr. 80). Schließlich erging auch hierüber ein besonderer Erlaß:

**Min.-Erl. betr. die Rückforderung erstatteter Revisionskosten.
 Vom 14. April 1910.**

Zur Frage der Rechtsgültigkeit des § 24 Abs. 1 der Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken leitet das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 5. November 1908 den Satz, daß vorliegendenfalls die Bildung eines Gewohnheitsrechtes ausgeschlossen sei, aus der Natur der Apothekenrevisionskosten als Polizeikosten her. Diese Erwägung trifft aber nur zu gegenüber einer unmittelbaren Forderung der Kosten vom revidierten Apotheker, nicht aber gegenüber einer Regreßnahme gegen ihn. Daß die Revisionskosten als Polizeikosten zunächst dem Träger der Polizeikosten obliegen, ist anzuerkennen. Daher können die Revisionskommissare ihre Ansprüche nur gegen diesen Träger geltend machen. Damit ist aber noch nichts darüber entschieden, ob diesem nicht ein Erstattungsanspruch gegen den revidierten Apotheker zusteht.

Polizeiliche Verfügungen, durch welche die Kosten für Nachrevisionen dem revidierten Apothekervorstande auferlegt werden, sind nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes allerdings nicht zulässig. Die Rückforderung erstatteter Revisionskosten im Wege der *condictio in debiti* würde aber nur dann begründet sein, wenn auch ein Erstattungsanspruch im vorgedachten Sinne nicht bestände.

Ob nicht ein solcher gewohnheitsrechtlich besteht, würde das ordentliche Gericht selbständig zu prüfen haben. Das hierzu erforderliche Material gibt das mit Erlaß vom 25. Mai 1907 übersandte Rechtsgutachten an die Hand.

1) S. die vorstehende Fußnote.

stehenden Vorschriften und gemäß § 52 der Apothekenbetriebsordnung besichtigt.

§ 27. Soweit möglich, haben die Bevollmächtigten auch Drogenhandlungen, welche an demselben Orte sich befinden wie die besichtigten Apotheken, nach den darüber bestehenden Vorschriften¹⁾ zu besichtigen.

§ 28. Der Kreisarzt hat alle Apotheken seines Bezirkes einmal jährlich, soweit tunlich gelegentlich anderweiter Dienstreisen, außerordentlich und unangemeldet zu besuchen und namentlich hinsichtlich der Ordnung und der Sauberkeit in den Räumen, wie an und in den Arzneibehältnissen und Arbeitsgeräten, aber nur im allgemeinen zu mustern, ungünstige Befunde, sowie zu seiner Kenntnis gelangende Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbetriebe dem Regierungspräsidenten anzuzeigen. Bei dieser Musterrung sind etwa vorhandene Lehrlinge nach Vorschrift zu prüfen²⁾.

§ 29. Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstattet der Regierungs- und Medizinalrat einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der im Vorjahre bewirkten Besichtigungen an den Regierungspräsidenten, welcher denselben in beglaubigter Abschrift mit einem Verzeichnis der besichtigten Apotheken und Drogenhandlungen nach beigemem³⁾ Muster kurzerhand, eventuell mittels Beischrift dem Minister der Medizinalangelegenheiten spätestens bis zum 1. März einreicht; die Verhandlungen werden dem Berichte nur auf Erfordern beigelegt⁴⁾. Nach Ablauf des dreijährigen Umlaufs hat der Regierungs- und Medizinalrat in dem Jahresberichte die Erklärung abzugeben, daß sämtliche Apotheken des Regierungsbezirks besichtigt worden sind; dabei ist das etwaige Unterbleiben einzelner Besichtigungen näher zu begründen.

Schlußbestimmungen.

§ 30. Zuwiderhandlungen der Apotheker gegen vorstehende Anweisung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft⁵⁾. Im übrigen hat der Regierungspräsident seine Anordnungen erforderlichenfalls gemäß § 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 228) im Zwangswege zur Durchführung zu bringen.

§ 31. Die Befugnisse, welche in dieser Anweisung dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks⁶⁾ von dem letzteren ausgeübt.

¹⁾ Revisionsanweisung für Drogen- und Gifthatlungen vom 22. Dezember 1902 und 13. Januar 1910 (s. Seite 55).

²⁾ Vgl. hierzu die §§ 45—51 der Dienstanweisung für die Kreisärzte (s. Seite 239 ff.).

³⁾ Die betr. Anlage II ist hier nicht mit abgedruckt.

⁴⁾ In Ergänzung dieser Bestimmung ist in einem Min.-Erl. vom 2. Dezember 1903 angeordnet, daß dem nach § 29 der Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 18. Februar 1902 bis zum 1. März jeden Jahres einzureichenden Berichte des Regierungs- und Medizinalrats über die Ergebnisse der im Vorjahre bewirkten Apothekenbesichtigungen in Zukunft außer der in der Anlage II der Anweisung bezeichneten Nachweisung eine Gesamtübersicht über die Apothekenverhältnisse des Bezirks nach einem besonderen Muster anzuschließen ist.

⁵⁾ Die Strafbestimmung ist § 367, 5 Str.G.B. (s. Seite 137). Nach einem Min.-Erl. vom 21. Januar 1902 (s. Seite 237) soll indessen in leichteren Fällen von einer Bestrafung Abstand genommen und dem Apotheker in der auf den Revisionsbefund zu erlassenden Verfügung wegen Abstellung der Unregelmäßigkeiten das sonst Erforderliche eröffnet werden. Auch der Min.-Erl. vom 30. Dezember 1908 (s. Seite 396) ordnet die strafrechtliche Verfolgung nur bei „groben Unregelmäßigkeiten“ an.

⁶⁾ Vgl. hierüber Fußnote 1 auf Seite 327.

Nachbesichtigung von Apotheken.

Während die Apothekenrevisionsanweisung in den §§ 23 und 24 unter gewissen Voraussetzungen die Abhaltung von Nachrevisionen der Apotheken auf Kosten des Apothekenvorstandes vorsieht, hat das O.V.G., wie bereits auf Seite 396 erwähnt, in zwei Urteilen diese Bestimmung für ungültig erklärt und den Grundsatz ausgesprochen, daß auch bei Nachbesichtigungen die Kosten der Staatskasse zur Last fallen. Die beiden Entscheidungen sind, da sie eine wichtige Ergänzung der Revisionsanweisung bilden, nachstehend im Wortlaut wiedergegeben. Die erstere von ihnen behandelt außerdem im Anschluß an § 45 der Apothekenbetriebsordnung die Frage, in welchen Fällen einem Apotheker die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden kann. Die beiden Urteile lauten:

Urteil des O.V.G. vom 18. Februar 1907.

Was nun zunächst die Nachbesichtigung der genannten Apotheke auf Kosten des Klägers angeht, so glaubt der Beklagte, die Berechtigung der Polizeibehörde zu deren Anordnung aus den §§ 23 Abs. 1, 24 der vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten am 18. Februar 1902 erlassenen „Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken“ herleiten zu können. Dort ist denn auch folgendes bestimmt worden:

„§ 23 Absatz 1: Bei groben Unregelmäßigkeiten können vom Regierungspräsidenten Nachbesichtigungen auf Kosten des Apothekenvorstandes so lange angeordnet werden, bis der ordnungsmäßige Zustand hergestellt ist.“

„§ 24: Die Kosten für die Besichtigungen fallen der Staatskasse zur Last; die für Nachbesichtigungen im Falle des § 23 erwachsenden Kosten trägt der Apothekenvorstand.“

Wenn der mangelhafte Zustand einer Apotheke nicht auf Nachlässigkeit des Vorstandes, sondern nur auf ungünstige Verhältnisse, z. B. längere Krankheit, Mittellosigkeit, zurückzuführen ist, so sind die Kosten für die Nachbesichtigung auf die Staatskasse zu übernehmen.“

Allein diese Vorschriften entbehren, insoweit sie die Kosten für die Nachbesichtigungen den Apothekenvorständen auferlegen, der Rechtsgültigkeit. Es ergibt sich das aus folgenden Erwägungen:

Eine gesetzliche Bestimmung darüber, wem die Kosten der schon im Titel II § 1 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 vorgesehenen außerordentlichen Visitationen der Apotheken bzw. der hier in Rede stehenden Nachbesichtigungen zur Last fallen, besteht für den hier in Betracht kommenden Geltungsbereich der gedachten Apothekerordnung nicht. Der § 6 a. a. D., die einzige gesetzliche Norm, die von den Kosten der Apothekenbesichtigungen handelt, verordnet nur das Nachstehende:

„Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medizinalordnung pag. 72 und in dem hier beiliegenden Zirkular Unseres General-Direktorii vom 6. Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stadtkämmerei und die Apotheker zu gleichen Teilen.“

Ob diese Vorschrift überhaupt noch Gültigkeit besitzt, oder ob sie nicht vielmehr als außer Kraft gesetzt anzusehen ist, erscheint fraglich; denn sie ist seit dem Jahre 1812 nach dem Willen der königlichen Staatsregierung nicht mehr zur Anwendung gebracht worden, indem die Kosten der gewöhnlichen Besichtigungen von da ab auf die Diätenfonds der Regierungen, also auf die Staatskasse, übernommen worden sind (vgl. die bei von Rönne und Simon: Das Medizinalwesen des preussischen Staates, Band I, Seite 744 ff. abgedruckten Ministerialerlasse — insbesondere denjenigen vom 20. Mai 1812 — und Instruktionen, sowie den vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Abschrift mitgeteilten Erlaß des Ministeriums des Innern, allgemeines Polizeidepartement, vom 5. Februar 1812, der mit dem Satze beginnt: „Da die Visitation der Apotheken ein rein polizeilicher Gegenstand ist, so wünscht das Departement der allgemeinen Polizei, die Apotheker mit allen dabei vorfallenden Kosten zu verschonen und diese auf den Polizeifonds zu bringen“). Die obige Frage kann jedoch dahingestellt bleiben. Ausgeschlossen erscheint es auf alle Fälle, den § 6 auf andere Revisionen, als die ge-

wöhnlichen, anzuwenden. Hiervon geht auch der Beklagte selbst aus, da er sonst nicht der Ansicht sein könnte, daß die ministerielle Anweisung vom 18. Februar 1902 mit Recht die Apothekenvorstände allein zur Tragung der hier fraglichen Kosten verpflichtete.

Fehlt es aber an einer gesetzlichen Spezialvorschrift über die Kosten der Nachbesichtigungen, so kann es sich nur noch darum handeln, ob sich die in den oben angezogenen Paragraphen der Anweisung vom 18. Februar 1902 vorgegebene Verbindlichkeit der Apothekenvorstände aus allgemeinen Grundsätzen herleiten ließe. Das ist zu verneinen. Die außerordentlichen Besichtigungen und die Nachbesichtigungen der Apotheken dienen demselben Zwecke wie die regelmäßigen. Beide finden nicht im Interesse des Apothekers, sondern im öffentlichen Interesse statt, um Gesundheit und Leben vor den Gefahren zu schützen, die durch eine nachlässige und unordentliche Verwaltung der Apotheken hervorgerufen werden. Beide bilden mithin einen rein polizeilichen Gegenstand. Von den Kosten der Nachbesichtigungen muß deshalb dasselbe gelten, was von den Kosten der regelmäßigen Besichtigungen gilt. Jene haben wie diese die Eigenschaft von Polizeikosten. Derartige Kosten fallen aber nach preussischem Verwaltungsrechte nicht den beteiligten Privatpersonen zur Last, mögen sie, worauf die Anweisung vom 18. Februar 1902 anscheinend ein ausschlaggebendes Gewicht legt, von diesen verschuldet sein oder nicht (siehe z. B. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 31 Seite 310ff. und Band 28 Seite 107). Wo eine Abweichung von diesem Grundsatz stattfindet da beruht dies auf einer die Verpflichtung begründenden besonderen gesetzlichen Vorschrift, wie sie beispielsweise in dem § 3 des Gesetzes, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 3. Mai 1872 (G. S. Seite 515) und in dem § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1905 betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (G. S. Seite 317) gegeben ist (vgl. auch die Begründung zum Entwurf des letzteren Gesetzes — Drucksachen des Hauses der Abgeordneten [Anlagen zu den stenographischen Berichten], 20. Legislaturperiode, I. Session 1904/05, I. Band Drucksachen Seite 587 ff. —, in der es u. a. heißt: „Die Aufwendungen zur periodischen Feststellung des Zustandes der obengenannten gefährlichen Anlagen stellen sich danach bei dem Fehlen besonderer gesetzlicher Bestimmungen als Kosten des Dienstbetriebes der Polizeibehörde dar. . . . Die gegenwärtige Rechtslage bietet also mit Ausnahme des § 3 des Gesetzes, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 3. Mai 1872 keine Möglichkeit, die Kosten der Überwachung der in erster Linie, in den meisten Fällen sogar ausschließlich zum Nutzen der Eigentümer betriebenen, gefährlichen Anlagen den Besitzern aufzuerlegen“). Eine solche ausdrückliche und klare Bestimmung besteht hier aber, wie bereits oben dargelegt, nicht. Und bei der so gestellten Rechtslage kann es endlich auch nicht darauf ankommen, daß die Kosten der Nachbesichtigungen bisher von den Apothekenvorständen getragen worden sind.

Hiernach ermangeln die §§ 23 Absatz 1, 24 der Anweisung vom 18. Februar 1902, da sie weder in einer gesetzlichen Vorschrift, noch in allgemeinen Grundsätzen ihre Stütze finden, neues Recht aber durch sie in dieser Beziehung nicht geschaffen werden konnte, der Rechtsgültigkeit. Die auf ihnen fußende polizeiliche Anordnung einer Nachbesichtigung auf Kosten des Klägers mußte daher außer Kraft gesetzt werden.

Die Klage erweist sich aber auch in ihrem weiteren, gegen die Entziehung der Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen gerichteten Teile als begründet.

Die revidierte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, deren Bestimmungen hier Platz greifen, sieht im § 15 b des I. Titels die Möglichkeit vor, den Apothekern das Recht zum Halten von Lehrlingen zu entziehen. Es findet sich dort aber nur folgendes verordnet:

„Ergäbe sich aber, daß die Schuld der Veräumnis in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrhern selbst liege, sie bestche nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjekte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugnis, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden.“

Hiernach ist die Entziehung der Befugnis, Lehrlinge zu halten, nur wegen Verletzung der dem Lehrhern obliegenden Lehrpflicht zulässig.

Der § 45 der vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten am 18. Februar 1902 erlassenen Apothekenbetriebsordnung, den der Beklagte zwar nicht ausdrücklich erwähnt, nach seinen Ausführungen aber zur Anwendung gebracht wissen will, bestimmt nun allerdings:

„Einem Apothekenvorstand, welcher seine Pflichten als Lehrherr nicht erfüllt oder sich anderweitig in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist, kann die

Befugnis, Lehrlinge auszubilden, durch den Regierungspräsidenten auf Zeit oder dauernd entzogen werden.“

Die Betriebsordnung geht also einerseits weiter als die Apothekerordnung, während sie andererseits insofern hinter dieser zurückbleibt, als sie nur die Berechtigung, Lehrlinge auszubilden, begreift, nicht diejenige, Lehrlinge zu halten.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterliegt es jedoch keinem Zweifel, daß die Apothekenbetriebsordnung die durch Gesetz (die revidierte Apothekerordnung) geregelte Entziehungsbefugnis nicht erweitern und auf andere Fälle, als die gesetzlich vorgesehenen, ausdehnen durfte. Der § 45 a. a. D. ist deshalb für den Geltungsbereich der revidierten Apothekerordnung nur gültig, insofern er die gedachte Befugnis auf die Verletzung der Lehrpflicht gründet. Die Unzuverlässigkeit in sachlicher oder sittlicher Beziehung muß folglich im vorliegenden Falle als Entziehungsgrund ausscheiden (vgl. Kuhn, Die Rechtsverhältnisse der Apotheker in Preußen bezüglich der Stellvertretung, der Verpachtung der Apotheken und des Haltens von Lehrlingen im Verwaltungsarchiv Band 15, Seite 60 ff., insbesondere Seite 105 ff.). Für die zu treffende Entscheidung ist mithin — ohne daß es eines Eingehens auf die An- und Ausführungen, welche an das angebliche Nervenleiden des Klägers geknüpft sind, bedarf — lediglich zu prüfen, ob dem Kläger eine Verletzung seiner Lehrpflicht zur Last fällt. Das ist aber selbst für den Fall, daß die Behauptungen des Beklagten als richtig unterstellt werden, nicht dargetan. Die am 7. Juni 1904 stattgehabte Besichtigung würde alsdann zwar ergeben haben, daß der nahezu zwei Jahre in Apotheken tätige Lehrling N. N. nur ein sehr dürftiges Herbarium gesammelt und überaus wenig eigentlich-chemische Präparate hergestellt hatte, sowie daß er in der organischen Chemie und in der Botanik bloß geringe Kenntnisse besaß. Es fehlt aber an jedem Nachweise dafür, daß diese Mängel auf ein Verschulden des Klägers, auf eine Verletzung der diesem obliegenden Lehrpflicht zurückzuführen sind.

Nach alledem liegen die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vor, welche die Polizeibehörde nach Titel I § 15 b der revidierten Apothekerordnung zum Erlasse der in den angefochtenen Verfügungen enthaltenen zweiten Anordnung berechtigt haben würden. Es war mithin auch diese Anordnung gemäß § 127 Absatz 3 Ziffer 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 außer Kraft zu setzen.

Urteil des O.V.G. vom 5. November 1908.

In dem hiermit in Bezug genommenen Urteil des Gerichtshofes vom 18. Februar 1907 (Entsch. Bd. 50 Seite 381) ist des näheren dargelegt, daß diese Bestimmungen¹⁾, insofern sie die Kosten für die Nachbesichtigungen den Apothekenvorständen auferlegen, für den hier in Betracht kommenden Geltungsbereich der Revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 der Rechtsgültigkeit entbehren, weil sie weder in einer gesetzlichen Vorschrift noch in allgemeinen Grundsätzen ihre Stütze finden. Hieran ist auch gegenüber den Ausführungen des vom Beklagten vorgelegten Rechtsgutachtens festzuhalten. Der in diesem vertretenen Auffassung, daß für das gedachte Rechtsgebiet ein Gewohnheitsrecht bestehe, nach welchem die Kosten für die Nachrevisionen den Apothekenvorständen zur Last fallen, und daß dieses Gewohnheitsrecht dem § 24 Absatz 1 a. a. D. die erforderliche rechtliche Grundlage verleihe, kann nicht zugestimmt werden. Wenn auch im Bereiche des Verwaltungsrechtes Rechtsfälle im Wege der gewohnheitsrechtlichen Übung entstehen können, so ist doch die Möglichkeit der Bildung eines Gewohnheitsrechtes der vom Beklagten behaupteten Art ausgeschlossen. In dem Urteil vom 18. Februar 1907 ist in eingehender Weise dargetan, daß die außerordentlichen Besichtigungen und die Nachbesichtigungen der Apotheken ganz denselben Zwecken dienen wie deren regelmäßige Besichtigungen, daß beide Arten von Besichtigungen mithin einen rein polizeilichen Gegenstand bilden, und daß demgemäß die Kosten der sämtlichen genannten Besichtigungen der Eigenschaft von Polizeikosten besitzen. Auch ist dort bereits hervorgehoben, daß derartige Kosten nach preussischem Verwaltungsrechte grundsätzlich nicht den beteiligten Privatpersonen zur Last fallen, gleichviel ob sie von diesen verschuldet sind oder nicht. Das lassen die in dem Rechtsgutachten angezogenen älteren Erlasse (vgl. von Rönne und Simon, Das Medizinalwesen des Preussischen Staates Bd. I Seite 944 ff.) unberücksichtigt, wenn sie mit der Anweisung vom 18. Februar 1902 davon ausgehen, „daß die unordentlichen und nachlässigen Apotheker für die bloß durch ihre Schuld not-

¹⁾ §§ 23 Abs. 1 und 24 der Apothekenrevisionsanweisung vom 18. Februar 1902.

wendigen Nachrevisionen die dadurch entstehenden Kosten ganz allein tragen müssen". Dadurch, daß der mangelhafte Zustand der Apotheke, der die Nachbesichtigung erforderlich gemacht hat, auf ein Verschulden des Apothekers zurückzuführen ist, wird an der rechtlichen Eigenschaft der Nachbesichtigungskosten nichts geändert. Auch in diesem Falle handelt es sich nicht etwa, was jene Erlasse anscheinend annehmen, um die Verhängung einer Strafe, sondern um die Auferlegung von Polizeikosten (vgl. auch den Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 21. Januar 1902). Die durch besondere gesetzliche Vorschriften oder durch allgemeine Grundsätze geregelte Verpflichtung zur Tragung von Polizeikosten ist aber der Abänderung durch Gewohnheitsrecht entzogen. Die durch die Vornahme eines polizeilichen Aktes verursachten Kosten (Polizeikosten) sind nicht etwas Selbständiges, für sich Bestehendes, sie stellen vielmehr lediglich notwendige Folgen des gedachten Aktes dar, ohne den sie überhaupt nicht entstehen und gar nicht gedacht werden können. Aus dieser Gebundenheit der fraglichen Kosten an die jeweilig in Betracht kommenden polizeilichen Handlungen ergibt sich, daß jene im allgemeinen nach denselben rechtlichen Normen beurteilt werden müssen wie diese. Daß aber die in Ausübung eines Staatshoheitsrechtes von den Polizeibehörden im öffentlichen Interesse wahrzunehmenden Besichtigungen der Apotheken nicht einen Gegenstand der gewohnheitsrechtlichen Übung bilden können, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Ist hiernach die Bildung des vom Beklagten behaupteten Gewohnheitsrechtes rechtlich unmöglich, so kann von einem Eingehen auf die sonstigen Ausführungen des Rechtsgutachtens abgesehen werden, da diese nur für den Fall erheblich sein würden, daß die Möglichkeit der fraglichen Bildung an sich anzuerkennen wäre (vgl. im übrigen aber auch das Urteil des Gerichtshofes vom 5. März 1892, Entsch. Bd. 22 Seite 98 ff.). Auch bedarf es bei dieser Rechtslage keiner Erörterung, ob nicht der Entstehung des fraglichen Gewohnheitsrechtes die Vorschriften des im Regierungsbezirke L. bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gültig gewesenen Code Napoleon entgegenstanden haben würden, da dieses Gesetzbuch bekanntlich das Gewohnheitsrecht nur in ganz vereinzelt Fällen als maßgebend zuläßt (vgl. z. B. Zachariae von Lingenthal, Handbuch des Französischen Zivilrechts § 23 8. Aufl. Seite 89 ff. und Stabel, Institutionen des Französischen Zivilrechts Seite 13, 14).

Die auf Grund dieser beiden Entscheidungen des D.V.G. ergangenen Min.-Erlasse, die eine Änderung in dem Verfahren bezüglich der Nachrevision von Apotheken brachten, sind auf Seite 396 und 397 abgedruckt.

XIX. Die Steuergesetzgebung.

In der preußischen und reichsrechtlichen Steuergesetzgebung finden sich verschiedene Bestimmungen, die teils unmittelbar das Apothekenwesen betreffen, teils zwar allgemeiner Natur sind, aber in ihrer Handhabung für den Apothekerstand besondere Bedeutung gewonnen haben. Die Bestimmungen ersterer Art sind im Stempelsteuergesetz¹⁾ enthalten, während die an zweiter Stelle genannten Rechtsnormen den Gebieten der Ergänzungssteuer, Gewerbesteuer, Zuwachs-, Umsatz- und Grundsteuer angehören.

Stempelsteuergesetz.

In der Fassung der Bk. vom 30. Juni 1909 (Pr.G.S. S. 535).

§ 1. Gegenstand der Stempelsteuer.

(1) Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben . . .

¹⁾ Vgl. hierzu: „Die Stempelsteuer in Preußen“. Sonderabdruck aus „Pharmazeutische Zeitung“ 1909 Nr. 83 und 84, Berlin, Verlag von Julius Springer; sowie den Artikel: „Der Apotheken-Kaufstempel“ in Pharm. Ztg. 1913 Nr. 14.

(3) Ergibt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des betr. Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Beteiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersetzen¹⁾.

§ 4. Sachliche Stempelsteuerbefreiungen.

(1) Von der Stempelsteuer sind befreit:

- a. Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert 150 Mark nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält.

§ 6. Wertermittlung.

(1) Die Ermittlung des Wertes eines Gegenstandes zum Zwecke der Berechnung der Stempelsteuer ist auf den gemeinen Wert desselben zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu richten.

§ 9. Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.

(1) Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden gleichen Inhalts ausgefertigt, so wird die auf dem Gegenstande ruhende Steuer nur zu einer derselben, und zwar in der Regel zu derjenigen Urkunde, welche als Hauptausfertigung bezeichnet ist, verwendet; die übrigen Ausfertigungen sind mit demjenigen Stempel zu versehen, welcher nach der Tarifstelle „Duplikat“ beizubringen ist. Eine Ausfertigung einer Verhandlung darf nur dann als Nebenausfertigung versteuert werden, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung versteuerten Urkunde nachgewiesen wird . . .

§ 10. Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.

(1) Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerte ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist, so kommt für die Berechnung des Stempels der höchste Steuersatz²⁾ zur Anwendung, sofern nicht von den Ausstellern der Urkunde auf derselben die Werte für die einzelnen Gegenstände innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen³⁾ noch nachträglich angegeben werden. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die ursprünglichen oder nachträglichen Angaben der Steuer-

¹⁾ Engagementsbriefe für das Apothekenpersonal sind demnach stempelfrei, da bei der Engagierung von Apothekergehilfen ein förmlicher Vertrag in der Regel nicht abgeschlossen wird.

²⁾ Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß es bei Apotheken-Kaufverträgen zwecks Vermeidung einer höheren Besteuerung nötig ist, die Preise der einzelnen Objekte getrennt anzugeben.

³⁾ Zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung.

pflichtigen über die Einzelwerte als richtig anzunehmen, so kommen die Vorschriften des dritten Absatzes des § 7 zur Anwendung¹⁾.

(2) Enthält eine Urkunde verschiedene stempelpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

(3) Sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäftes darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.

§ 11. Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben.

Die Stempelabgabe beträgt, insoweit dieses Gesetz und der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthalten, mindestens 0,50 Mark und steigt in Abstufungen von je 0,50 Mark, wobei überschießende Stempelbeträge auf 0,50 Mark abgerundet werden.

§ 26. Rechtsweg.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung gegen diejenige Oberzolldirektion zu richten, in deren Verwaltungsbezirk die Steuer erfordert worden ist.

§ 27. Verjährung der Stempelsteuer.

(1) Die Stempelsteuer verjährt, wenn sie auf einen Bruchteil des Wertes des Gegenstandes zu bemessen ist, in zehn, sonst in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen müssen.

Stempeltarif.

Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz		
		vom Hundert	ℳ	₰
1.	(1) Abschriften, beglaubigte, unter denselben Voraussetzungen wie Zeugnisse, amtliche in Privatsachen, s. diese ²⁾ .			
5.	Apotheken, s. Erlaubniserteilungen, Buchstaben a.			
6.	Approbationsscheine, s. Erlaubniserteilungen, Buchstaben b.			
7.	Atteste, amtliche, wie Zeugnisse, amtliche in Privatsachen, s. diese.			

¹⁾ Nach dem hier angezogenen § 7 Abs. 3 des Gesetzes sind die Behörden oder Beamten, wenn sie Bedenken tragen, die Angabe der Steuerpflichtigen als richtig anzunehmen, und eine Einigung mit den letzteren nicht stattfindet, befugt, „unter Zuziehung Sachverständiger, bei deren Auswahl etwaige Vorschläge der Steuerpflichtigen mit zu berücksichtigen sind, die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Grundlagen zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Ermittlung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um 10 % oder mehr übersteigt.“

²⁾ Amtliche Zeugnisse in Privatsachen unterliegen nach Ziffer 77 des Tarifs der Stempelpflicht nur dann, wenn sie „innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden

Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz		
		vom Hundert	\mathcal{M}	\mathcal{S}
10.	(1) Ausfertigungen von Schriftstücken der Behörden und Beamten, . . . sofern für die Schriftstücke nicht ein durch diesen Tarif bestimmter Stempel zu entrichten ist (2) Befreit sind Ausfertigungen: a. von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, einer Verfügungsabschrift oder einer auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Verfügung erlassen werden.		3	—
16.	(1) Duplikate (Nebenausfertigungen) von stempelpflichtigen Urkunden jedoch nicht über den zu der stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus ¹).		3	—
22.	Erlaubniserteilungen (Approbationen, Konzessionen, Genehmigungen usw.) der Behörden in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten: a. (1) Konzessionen: zum Betriebe einer Apotheke ²), wenn die Konzession vererblich und veräußerlich ist ³)	1/2	{ des Wertes der Konzession ⁴ }	

Behörde oder des ausstellenden Beamten erteilt" sind. Daraus ergibt sich, daß auch beglaubigte Abschriften nur unter der gleichen Voraussetzung stempelpflichtig sind. Zuständig zur Vornahme von Beglaubigungen sind vornehmlich Amtsgerichte und Notare. Andere Behörden nur dann, wenn ihnen durch besondere Gesetze oder Verordnungen die Beglaubigungsbefugnis ausdrücklich beigelegt ist. Für Polizeibehörden insbesondere trifft diese Zuständigkeit nur dann zu, wenn die Zeugnisse (Originale) in ihren Akten bzw. Gewahrsam sich befinden. Im allgemeinen sind also beglaubigte Abschriften nur dann stempelpflichtig, wenn die Beglaubigung durch Gericht oder Notar erfolgt ist. Vgl. den Erl. des Reg.-Präsident. von Magdeburg vom 15. Juli 1902 (Seite 412). Für die Beglaubigung privaten Zwecken dienender Zeugnisse ist die Polizei jedoch berechtigt, Gebühren zu erheben.

¹) Vgl. hierzu § 9 des Gesetzes.

²) Vgl. hierzu die auf Seite 413 und 414 angeführten Min.-Erlasse.

³) Unter vererblichen und veräußerlichen Konzessionen sind dabei alle pharmazeutischen Rechtstitel, auf denen in Preußen Apotheken beruhen, zu verstehen, mit Ausnahme der Privilegien und der seit dem 11. Juli 1894 verliehenen reinen Personalkonzessionen. Vgl. den Min.-Erl. vom 9. Mai 1904 (Seite 414).

⁴) Für die Ermittlung des Wertes der Konzession gibt die Vf. des Finanzministers betr. Ausführungsbestimmungen zum Landesstempelgesetz vom 16. August 1910 folgende Anweisung:

Zur Ermittlung des stempelpflichtigen Wertes vererblicher und veräußerlicher Konzession ist der die Konzession Nachsuchende zur Wertangabe und zur Vorlegung des über den Kauf der Apotheke etwa geschlossenen Vertrages aufzufordern. Aus dem Vertrage ist festzustellen, ob und was die Vertragschließenden über die Vergütung für den Übergang der Konzession auf den neuen Erwerber verabredet haben. Wird der angegebene Wert für zu niedrig erachtet und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist der Wert, falls ihn die die Konzession erteilende Behörde nicht selbst zu begutachten vermag, nach der Vorschrift des § 7 Abs. 3 des Gesetzes und unter

Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz		
		vom Hundert	ℳ	₰
	mindestens aber		150	—
	sonst ¹⁾		150	—
	zur Errichtung einer Zweig-(Filial-)Apotheke ²⁾		10	—
	zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers		20	—
	(²⁾ Befreit sind die vererblichen und veräußerlichen Konzessionen für diejenigen, welche dieselben erbschaftssteuerfrei ererbt haben.			
	(³⁾ Außerdem findet die Bestimmung unter Ziffer 2 Ermäßigungen und Befreiungen der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge“ sinngemäße Anwendung ³⁾ .			
	b. Approbationen für:			
	Apotheker		1	50
	diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen		1	50
	(§ 29 der Reichsgewerbeordnung)			
	c. Erlaubniserteilungen:			
	zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels			

tunlichster Vermeidung von Kosten anderweitig zu ermitteln, wobei unter Umständen auch die in früheren Verträgen über das Entgelt für die betreffende Konzession getroffenen Vereinbarungen als Anhaltspunkte werden dienen können. Den die Konzessionen erteilenden Behörden bleibt es überlassen, zur Ermittlung der Konzessionswerte die Mitwirkung der Oberzolldirektionen in Anspruch zu nehmen. In soweit der Wertstempel unstreitig ist, muß seine Verwendung auf der Konzessionsurkunde innerhalb der im § 15 Abs. 1 des Gesetzes angegebenen Frist erfolgen, während der Stempel für den etwaigen nachträglich ermittelten Mehrwert später auf der Urkunde zu entwerten ist.

Von den hier angezogenen Bestimmungen ist § 7 Abs. 3 des Gesetzes auf Seite 404 abgedruckt; Ziffer 6 der Bekanntmachung bestimmt, daß bei der Ermittlung der für die Berechnung der Stempelsteuer erforderlichen Grundlagen die Entstehung von Kosten tunlichst zu vermeiden ist.

¹⁾ Empfänger persönlicher, unverkäuflicher, auf Grund der Kabinettsorder vom 30. Juni 1894 verliehener Konzessionen haben einen festen Stempel von 150 Mf. zu entrichten. Es wird hierbei kein Unterschied gemacht, ob es sich um die Konzession zu einer Apothekeneinrichtung oder um eine heimgefallene Konzession einer schon bestehenden Apotheke handelt.

²⁾ Vgl. hierzu den Erl. auf Seite 415.

³⁾ Dadurch ist für den Übergang von Ascendenten an Descendenten Stempelfreiheit gesichert.

Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz		
		vom Hundert	ℳ	₰
	mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der Reichsgewerbeordnung) wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbebesteuer frei ist . . .		5	—
	in die vierte Gewerbebesteuerklasse gehört		15	—
	- - dritte - - -		50	—
	- - zweite - - -		200	—
	- - erste - - -		500	—
32.	(1) Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen, insoweit nicht besondere Tarifstellen zur Anwendung kommen, wenn sie betreffen:			
	a. im Inlande gelegene unbewegliche Sachen oder ihnen gleichgeachtete Rechte ¹⁾ . . .	1		} bei Kauf- u. Lieferungsverträgen vom Kauf- od. Lieferungspreise unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen.
	c. andere Gegenstände aller Art, falls die Verträge nicht auf Grund der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes der Reichsstempelabgabe unterliegen oder von dieser befreit sind ²⁾	1/3		
	(¹⁰) Ermäßigungen und Befreiungen:			
	2. Befreit sind Verträge, durch welche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte oder bewegliche Sachen allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Aszendenten an Deszendenten übertragen werden.			
	3. Befreit sind Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Deutschen Reiche			

1) Bei Apothekenverkäufen unterliegen die Verträge über den Verkauf des Grundstückes dem in Tariffstelle 32a vorgesehenen Immobilienstempel von 1% des Wertes. Die mitverkauften Mobilien, Einrichtungsgegenstände usw., mit Ausnahme der Waren, unterliegen dem Mobilienstempel aus Tariffstelle 32c in Höhe von 1/3% des Wertes. Bei Verkäufen privilegierter Apotheken unterliegen auch die Privilegien dem 1%-Immobilienstempel, sofern sie am Grundstücke haften oder als „diesem gleichgeachtete Rechte“ anzusehen sind. Näheres hierüber siehe Seite 425 ff.

2) Dieser Stempel kann unter Umständen bei Arzneilieferungsverträgen, die dem einzelnen Apotheker ein klagbares Recht auf Lieferung gewähren, Anwendung finden, sofern es sich nicht gemäß der Ausnahmegestimmung in Ziffer 3 um solche Arzneimittel bzw. Arzneien handelt, die von dem Apotheker selbst erzeugt oder hergestellt sind. Vgl. die Verfügungen auf Seite 415.

Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz		
		vom Hundert	ℳ	₰
38.	in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind ¹).			
71.	Lieferungsverträge, s. Kaufverträge. Verträge			
	1. (1) durch welche ein früherer stempelpflichtiger Vertrag lediglich aufgehoben wird		3	—
	2. (1) über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt		3	—
	Sind die Verträge nur Nebenverträge eines Hauptvertrages und werden sie mit diesem zusammen in einer Urkunde beurkundet . . jedoch nicht über den zu dem Hauptvertrage selbst erforderlichen Stempel hinaus.		1	50
	(2) Ein auf unbestimmte Zeit oder Kündigung abgeschlossener Vertrag gilt in betreff der Stempelpflichtigkeit als ein auf ein Jahr abgeschlossener.			
	(3) Befreiungen:			
	a. Lehrverträge,			
	b. Verträge, durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt und dgl.) versprochen werden, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 1500 Mark nicht übersteigt.			
77.	(1) Zeugnisse, amtliche, in Privatsachen, innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder des ausstellenden Beamten erteilt ²)		3	—

1) Auf Grund dieser Bestimmung ist bei Apothekenverkäufen der Preis des Warenlagers von der Stempelsteuer befreit.

2) Nach Ziffer 77 des Tarifs sind nicht alle amtlichen Zeugnisse in Privatsachen stempelpflichtig, sondern nur diejenigen, welche „innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder des ausstellenden Beamten erteilt“ sind. Wichtig ist diese Feststellung namentlich für Unterschriftsbeglaubigungen. Ein Erl. des Ministers des Innern vom 28. Oktober 1896 befaßt hierüber:

Zur Behebung von Zweifeln über die Frage, in welchen Fällen von Behörden vollzogene Unterschriftbeglaubigungen der Stempelpflicht unterliegen, mache ich darauf aufmerksam, daß derartige Beglaubigungen, wenn sie von anderen Behörden, als Gerichten und Notaren, insbesondere von Polizeiverwaltungen, Magistraten, Dorfgerichten, Gemeindevorständen, Amts- und Bezirksvorstehern usw. erteilt werden, in der Regel stempelfrei sind. Der Zeugnisstempel für Unterschriftbeglaubigungen kann nur dann beansprucht werden, wenn entweder die Beglaubigungen von den durch § 8 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat usw. vom 15. Juli 1890, dazu berufenen Organen, den Amtsgerichten oder Notaren, ausgehen, oder andere Behörden durch Gesetz oder rechtsgültige Verordnungen zur Vornahme von Beglaubigungen für zuständig erklärt werden.

Hiernach kann der Zeugnisstempel für Unterschriftbeglaubigungen nur dann beansprucht werden, wenn die Beglaubigungen von Amtsgerichten oder Notaren ausgehen.

Lfd. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz		
		vom Hundert	fl.	§
	<p>(3) Befreit sind:</p> <p>a. Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis oder ein Paß (Reise- oder Leichenpaß, Paßkarte) ausgestellt werden soll¹⁾;</p> <p>d. (1) Führungszeugnisse, insoweit sie nicht zur Erlangung der in den Tarifstellen „Erlaubniserteilungen“ und „Lustbarkeiten“ aufgeführten Genehmigungen usw. erforderlich sind²⁾.</p> <p>(2) Den Führungszeugnissen stehen gleich Zeugnisse über geleistete Arbeit in Anstalten, welche von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden betrieben werden.</p> <p>(4) In den unter a und c bezeichneten Fällen tritt die Stempelfreiheit nur dann ein, wenn der dieselbe begründete Zweck aus der Urkunde hervorgeht. Wird von den Attesten zu anderen Zwecken nachträglich Gebrauch gemacht, so ist der Stempel nachzuverwenden.</p>			

Die Rechtsordnung hinsichtlich der Versteinerung, die durch vorstehendes Gesetz für die den Apothekerstand berührenden Urkunden geschaffen ist, hat durch verschiedene Ministerialerlasse und Verfügungen eine wertvolle Erläuterung erfahren. Diese Verfügungen behandeln folgende Urkunden:

a. Lehr-, Servier- und Führungszeugnisse.

Min.-Erl. (für Med. Angeleg. und Finanz-Min.) vom 21. Mai 1907.

Nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 regelt sich die Stempelpflicht der für die Prüfung und die

Der gleiche Grundsatz gilt für den bei Bewerbungen um Apothekenkonzessionen einzureichenden amtlich beglaubigten Vermögensnachweis, somit es sich dabei nur um eine Unterschriftsbeglaubigung handelt. Lautet die Beglaubigung jedoch dahin, daß die Fähigkeit des Ausstellers, den angegebenen Verpflichtungen nachzukommen, amtlich bescheinigt wird, so gilt für solche Beglaubigungen nach einer Entscheidung der Oberzolldirektion Breslau vom 22. März 1910 folgendes: „Zur Beglaubigung von Vermögensnachweisen sind die Polizeibehörden zuständig. Derartige Beglaubigungen sind daher, wenn nicht aus ihrem Wortlaut hervorgeht, daß sie lediglich auf Grund eines vorgelegten Steuerzettels erteilt sind, stempelpflichtig.“

Für Pharmazeuten gelten als stempelpflichtige amtliche Zeugnisse in Privatfachen die Zulassungszeugnisse zum Apothekerberuf sowie die Zeugnisse über das Bestehen der pharmazeutischen Vor- und Staatsprüfung.

¹⁾ Auf Grund dieser Bestimmung sind die Lehrlingszeugnisse, die Servierzeugnisse vor dem Studium und die Univeritätsatteste stempelfrei, da sie nicht als selbständige, sondern nur als „vorbereitende“ Zeugnisse gelten.

²⁾ Führungszeugnisse (im Original), welche zur Erlangung der Approbation als Apotheker oder einer Apothekenkonzession dienen sollen, sind danach stempelpflichtig, da diese beiden Genehmigungen in Tarifstelle 22 ausdrücklich aufgeführt sind. Über die Stempelpflicht beglaubigter Abschriften s. Fußnote 2 auf Seite 404.

Approbation der Apotheker erforderlichen Zeugnisse usw. nach den Tarifstellen 22b, 77a und 77d des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 wie folgt¹⁾:

1. Die nach § 51 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 auszustellenden Zulassungszeugnisse zum Apothekerberuf erfordern einen Stempel von 1,50 Mk.²⁾
2. Das Zeugnis über die Tätigkeit als Apothekerlehrling (§ 6 Ziff. 2 der Prüfungsordnung) und dessen amtliche Bestätigung durch den Medizinalbeamten ist stempelfrei.
3. Das Zeugnis über das Bestehen der pharmazeutischen Vorprüfung (§ 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung) erfordert einen Stempel von 1,50 Mk.³⁾
4. Die Zeugnisse über die Tätigkeit als Gehilfe vor der Ablegung der pharmazeutischen Prüfung (§ 17 Abs. 4 Ziff. 1 der Prüfungsordnung) sind stempelfrei.
5. Die Zeugnisse über die Führung während der zu 4 genannten Tätigkeit sind stempelfrei (§ 17 Abs. 6b der Prüfungsordnung)⁴⁾.
6. Die Zeugnisse über das Universitätsstudium (§ 17 Abs. 4 Ziff. 2 der Prüfungsordnung) sind stempelfrei.
7. Das Zeugnis über das Bestehen der pharmazeutischen Prüfung (§ 30 Abs. 3 der Prüfungsordnung) erfordert einen Stempel von 1,50 Mk.⁵⁾
8. Die Zeugnisse über die Tätigkeit als Gehilfe nach der Ablegung der pharmazeutischen Prüfung (§ 35 Abs. 3 der Prüfungsordnung) erfordern bei der Beglaubigung durch den Kreisarzt einen Stempel von 1,50 Mk.⁶⁾

1) Bei den in obigem Erl. unter Nr. 1, 3, 7, 8 und 9 genannten Urkunden beträgt nach dem jetzt geltenden Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 (Tarifstelle 77) die Steuer nicht mehr 1,50 Mk., sondern 3 Mk. (s. Seite 408). Die Verpflichtung zur Zahlung der Stempelfosten bei diesen Urkunden liegt in allen Fällen nicht dem Besitzer, sondern den betreffenden Angestellten ob, da die Beglaubigung der Zeugnisse lediglich in deren Interesse erfolgt.

2) Jetzt 3 Mk. Die Genehmigung des Zulassungszeugnisses beim Wechsel der Lehrstelle durch den neuen Kreisarzt gemäß § 43 der Ap.B.D. ist jedoch stempelfrei, da es sich hierbei nur um eine einfache Beglaubigung handelt. Für das Zulassungszeugnis selbst erhält der Kreisarzt nach dem Gef. betr. die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909 (s. Seite 146) 6 Mk. Gebühren. Im übrigen hat die Beglaubigung der Dienstatteste der Apothekerlehrlinge und der Servierzeugnisse der Apothekergehilfen durch die Kreisärzte gebührenfrei zu erfolgen.

3) Jetzt 3 Mk.

4) In Ziffer 5 ist von Zeugnissen über die Führung während der zu 4 genannten Tätigkeit (§ 17 Abs. 6b der Prüfungsordnung) die Rede, d. h. von Führungszeugnissen über die Servierzeit als unexaminiertes Gehilfe. Ein solches Führungsattest ist jedoch in der Prüfungsordnung nirgends vorgesehen. In § 17 Abs. 6b wird vielmehr nur, „falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit“ gefordert, also ein Führungszeugnis für die Zeit zwischen Beendigung des Studiums und Meldung zur Staatsprüfung. Das ist etwas ganz anderes, als der Ministerialerlaß sagt. Die Stempelfreiheit dieses Führungszeugnisses wird aber dadurch nicht berührt.

5) Jetzt 3 Mk.

6) Jetzt 3 Mk. Die Bescheinigungen über die Tätigkeit als Kandidat der Pharmazie hatte der Minister der Medizinalangelegenheiten in seiner Ausführungsanweisung zur Prüfungsordnung vom 15. September 1904, Ziffer 6 (s. Seite 43) noch für stempelfrei erklärt. Jetzt muß indessen obige entgegengesetzte Bestimmung als maßgebend gelten.

9. Die Zeugnisse über die Führung während der zu 8 genannten Tätigkeit (§ 36 Abs. 1 der Prüfungsordnung) und
10. die Approbation als Apotheker (§ 36 Abs. 2 der Prüfungsordnung) erfordern einen Stempel von je 1,50 Mk.¹⁾

Min.-Erl. (Finanz-Min. und für Med. Angeleg.) vom 14. Mai 1908.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 21. Mai 1907, betreffend die Stempelpflicht der für die Prüfung und die Approbation der Apotheker erforderlichen Zeugnisse, ist die Frage angeregt worden, ob und inwieweit die kreisärztlichen Beglaubigungen unter den Servierzeugnissen approbierter Apothekergehilfen der Stempelpflicht unterliegen.

Die Erwägung, daß der zur Erlangung einer Apothekerkonzession erforderliche Nachweis über die Führung und Leistungen der approbierten Apothekergehilfen durch die Zeugnisse der in jedem Einzelfalle beteiligten Apothekenbesitzer erbracht wird, die kreisärztliche Beglaubigung dieser Zeugnisse sich im allgemeinen aber nur auf die Bestätigung der Zeitdauer der Tätigkeit des Zeugnisinhabers in einer bestimmten Apotheke erstreckt und im Interesse der staatlichen Aufsicht über den Apothekenbetrieb und über das in den Apotheken beschäftigte Personal erfolgt, läßt es gerechtfertigt erscheinen, bei Zeugnissen approbierter Apothekergehilfen, sofern sie sich nur über die Zeitdauer der Tätigkeit des Zeugnisinhabers in einer bestimmten Apotheke aussprechen, von der Erhebung eines Stempels abzusehen. Dagegen erfordern die gleichen Zeugnisse, wenn sie neben der Beschäftigungszeit zugleich eine Bescheinigung der Leistungen enthalten und die darunter befindliche kreisärztliche Bescheinigung ohne jede Beschränkung ausgestellt ist, einen Stempel von 1,50 Mk. In letzterem Fall handelt es sich um ein gemäß § 73 des Handelsgesetzbuches im Privatinteresse ausgestellttes Zeugnis, dessen Beglaubigung nach dem zweiten Absatz dieses Paragraphen nur dann auf Stempelfreiheit Anspruch hat, wenn die „Ortspolizeibehörde“ das Zeugnis beglaubigt.

Wenn hiernach der Zeugnisstempel zu den Beglaubigungen nicht zur Erhebung kommen soll, so erübrigt nur, daß in den nach § 50, Abs. 2 der Dienstanweisung für die Kreisärzte von diesen zu beglaubigenden Bescheinigungen der Apothekenbesitzer nur die Art und Zeit der Beschäftigung des Apothekergehilfen angegeben, oder die kreisärztliche Beglaubigung, wie das schon jetzt mehrfach geschieht, ausdrücklich auf die Beschäftigungsdauer beschränkt wird, falls das zu beglaubigende Zeugnis sich auch über Führung und Leistungen des Apothekergehilfen ausspricht²⁾.

1) Der Stempel für die Führungszeugnisse beträgt jetzt 3 Mk., für die Approbation wie früher 1,50 Mk.

2) Danach sind also die Beglaubigungen der Servierzeugnisse approbierter Apotheker stempelfrei, wenn entweder das Zeugnis sich nur über die Zeitdauer der Tätigkeit des Inhabers ausspricht oder die kreisärztliche Beglaubigung nur auf die Beschäftigungsdauer beschränkt wird, was den medizinisch-polizeilichen Ansprüchen vollkommen genügt. Die Dienstanweisung für die Kreisärzte sieht auch in § 50 (f. Seite 241) ausdrücklich vor, daß die Kreisärzte das Entlassungszeugnis nur „hinichtlich der Beschäftigungszeit“ beglaubigen. Enthält dagegen das Zeugnis außer dem Zeittestat noch eine Würdigung der Leistungen des Inhabers und bezieht sich die kreisärztliche Beglaubigung auch auf letztere, so tritt die Stempelpflicht ein, die aber nach der Änderung des Gesetzes nicht mehr 1,50 Mk., sondern 3 Mk. beträgt (Tariffstelle 77).

b. Beglaubigte Abschriften.

Min.-Erl. (des Innern und für Med. Angeleg.) vom 31. Juli 1897.

Hinsichtlich der Versteuerung von Führungszeugnissen, deren es zur Erlangung der in den Tarifstellen 22: „Erlaubniserteilung“ und 39: „Lustbarkeiten“ des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 aufgeführten Genehmigungen usw., insbesondere der Konzessionen zum Betriebe von Apotheken, bedarf, sowie hinsichtlich der Verstempelung von zuständiger Seite beglaubigter Abschriften solcher Zeugnisse, welche zu dem gleichen Zwecke dienen sollen, wird nicht überall gleichmäßig verfahren, weil augenscheinlich die hierauf bezügliche Vorschrift der Tarifstelle 77 des Stempelgesetzes noch nicht ausreichend bekannt ist.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens machen wir darauf aufmerksam, daß Führungszeugnisse nach dem geltenden Recht nur noch insoweit abgabenfrei sind, als sie nicht zur Erlangung der bezeichneten Konzessionen, Approbationen und Genehmigungen erforderlich sind. Sie wollen hiernach verfahren, die ihnen unterstellten Behörden und Beamten — auch die Kreis-(Bezirks-)Medizinalbeamten — mit entsprechender Anweisung versehen und sie namentlich darauf hinweisen, daß sie im Falle der Vorlegung eines entgegen der Vorschrift steuerfrei erteilten Zeugnisses für die Nachbringung des fälligen Stempels Sorge zu tragen haben¹⁾. Wir bemerken noch, daß bei beglaubigten Abschriften jedes einzelne Beglaubigungszeugnis der Stempelabgabe unterliegt. Sind jedoch Abschriften mehrerer Urkunden durch ein und dasselbe hinter die letzte Abschrift gesetzte Zeugnis beglaubigt worden, so bedarf es nur des einmaligen Stempels.

Es ist ferner bemerkt, daß Behörden und Beamte in den in Rede stehenden Fällen die Ausstellung stempelpflichtiger Führungszeugnisse durch Wahl einer nicht der Abgabe unterliegenden Schriftform (eines Berichtes oder eines Schreibens) zu vermeiden suchen. Ein derartiges Verfahren ist unzulässig und allgemein zu untersagen, da dasselbe nicht im Sinne des Stempelgesetzes liegt, welches Äußerungen über die Führung eines Bewerbers zu den angeführten Zwecken mit wohl begründeter Absicht hat stempelpflichtig behandelt wissen wollen.

Verf. des Reg.-Präsid. in Magdeburg vom 15. Juli 1902.

Nach der Tarifstelle 1 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 sind beglaubigte Abschriften unter denselben Voraussetzungen stempelpflichtig, wie amtliche Zeugnisse in Privatsachen, d. h. wenn sie innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder des ausstellenden Beamten erteilt werden. Es kann daher der Stempel für Beglaubigungen von Abschriften und Unterschriften, wie auch in dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 28. Oktober 1896, III. 13 950 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 202) ausgesprochen ist, nur dann gefordert werden, wenn sie von den Amtsgerichten oder Notaren ausgehen oder andere Behörden durch gesetz- oder rechtsgültige Verordnung ausdrücklich zur Vornahme von Be-

¹⁾ Der Erl. besagt nicht etwa, daß die beglaubigten Abschriften in allen Fällen stempelpflichtig sind. Er bezieht sich vielmehr, wie dies auch im Eingange desselben deutlich gesagt ist, außer auf die Originale nur auf die „von zuständiger Seite beglaubigten Abschriften“. Diese sind und bleiben natürlich stempelpflichtig. Vgl. das zu Tarifstelle 1 auf Seite 404 Gesagte.

glaubigungen allgemein oder für bestimmte Fälle für zuständig erklärt worden sind.

Die in Abschrift vorgelegten Führungszeugnisse sind von dem Bürgermeisteramt in Philippsburg in Baden und einem hiesigen Polizeikommissar beglaubigt worden. Die von dem vorgenannten nicht preußischen Bürgermeisteramt beglaubigten Abschriften würden in Preußen stempelpflichtig sein, wenn dies bezüglich der von einer gleichartigen preußischen Behörde beglaubigten Abschriften der Fall wäre¹⁾. Dies muß verneint werden, ebenso wie die von dem Polizeikommissar beglaubigten Abschriften als stempelpflichtig nicht angesehen werden können, da die Befugnis zur Beglaubigung von Abschriften den Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden in der gedachten Art nicht erteilt worden ist.

Ferner kann ich die Abschriftsbescheinigungen der Lehr- und Servierzeugnisse, abgesehen von vorstehenden Ausführungen, auch aus dem Grunde nicht als stempelpflichtig ansehen, weil die Originalzeugnisse der gedachten Art nach dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 6. März 1891 (Centralbl. der Abgaben usw., Gesetzgebung und Verwaltung S. 82) und die durch Medizinalbeamte ausgestellten Beglaubigungen der Servierzeugnisse der Apothekergehilfen nach dem Runderlasse desselben Herrn Ministers vom 28. Oktober 1897, M. N. 7682, für stempelfrei zu erachten sind.

Verf. des Stempel- und Erbschaftssteueramtes in Münster vom 8. August 1905.

Unter Bezugnahme auf den in der Nr. 24 der Pharmazeutischen Zeitung vom 25. März d. J. S. 251, Zeile 2 abgedruckten Artikel „Stempelgebühren“ teile ich im Auftrage des Herrn Provinzialsteuereinsichters hier selbst der Redaktion ergebenst mit, daß die durch die Polizeibehörden beglaubigten Abschriften von Apothekerzeugnissen einem Stempel aus Tarifstelle 1 bzw. 77 preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nicht unterliegen. Eine entsprechende Belehrung der Polizeibehörden in Westfalen ist veranlaßt²⁾.

c. Apothekenberechtigungen.

(Med.-)Min.-Erl. vom 23. März 1901.

Nach Tarifstelle 22a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterliegt die Konzession zum Betriebe einer Apotheke, wenn die Konzession vererblich und veräußerlich ist, einem Stempel von $\frac{1}{2}\%$ des Wertes der Konzession, mindestens aber von 50 Mark³⁾, und wenn die Konzession nicht

¹⁾ Polizeiliche Führungsatteste aus nichtpreußischen Städten sind stempelfrei, auch wenn dieselben zur Bewerbung um Apothekenkonzessionen in Preußen verwendet werden sollen. In diesem Sinne ergingen folgende Bescheide:

1. Nach § 2 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterliegen der Stempelsteuer nur die im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen; das anliegende Führungsattest ist daher stempelfrei. Stempelsteueramt I Hannover 7. Juni 1898.

2. Auf die in Frage stehenden Führungszeugnisse bzw. die beglaubigte Abschrift finden die Bestimmungen des § 2 des St.-St.-Ges. vom 31. Juli 1895 nicht Anwendung sie unterliegen somit nicht der preußischen Stempelsteuer. Provinzialsteuereinsicht Berlin 26. Juli 1898.

²⁾ Daraufhin erließ der Reg.-Präsident in Arnberg unter dem 17. August 1905 eine Verf., worin er die „polizeilich beglaubigten Abschriften von Apothekerzeugnissen“ für nicht stempelsteuerpflichtig erklärte.

³⁾ Jetzt 150 Mk. (s. Seite 406).

vererblich und veräußerlich ist, einem Stempel von 50 Mark²⁾). Dieser Stempel ruht auf der Urkunde über die Erlaubniserteilung und ist daher von dem Regierungspräsidenten, welchem die Ausfertigung der Konzession obliegt, zu verwenden und einzuziehen. Die Kaufurkunden selbst unterliegen, soweit in ihnen Veräußerungen von Apothekenprivilegien beurkundet sind, nach Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes einem Stempel von 1% des Kaufpreises; handelt es sich dagegen um die Veräußerung konzessionierter Apotheken, so unterliegen die Vereinbarungen über die Übertragung der Konzession auf den Erwerber oder über den Verzicht des Verkäufers auf die Konzession dem in Tarifstelle 71 Nr. 2 bestimmten allgemeinen Vertragsstempel von 1,50 Mark¹⁾).

Es ist nun darüber Klage geführt worden, daß vielfach schon bei dem Abschlusse des notariellen Vertrages über die Veräußerung vererblicher und veräußerlicher Apotheken von dem instrumentierenden Notar der Konzessionsstempel von $\frac{1}{2}\%$ des Konzessionswertes zur Berechnung gebracht wird, und daß später der Regierungspräsident bei Ausfertigung der Konzession nochmals diesen Stempel feststellt und einzieht. Zur Vermeidung dieser doppelten Einziehung des Stempels und der sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten hat daher der Herr Justizminister durch Runderlaß vom 23. November 1900 (abgedruckt im Justizministerialblatt für 1900 S. 638) die Gerichte und Notare, welche die Veräußerung von Apothekengrundstücken beurkunden, angewiesen, sich in Zukunft der Verwendung und Einziehung dieses Konzessionsstempels zu enthalten und sich auf die Verwendung und Einziehung des zur Kaufurkunde erforderlichen Stempels zu beschränken.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bringe ich Vorstehendes hiermit zur Kenntnis.

Min.-Erl. (für Med. Angeleg. und Finanz-Min.) vom 9. Mai 1904.

Die von dem Regierungspräsidenten in . . . vertretene Auffassung, daß auf Grund des Finanzministerialerlasses vom 29. Juni 1900 — III. 7462 — zu den Konzessionen nicht privilegierter Apotheken in jedem Falle nur ein Stempel von 50 Mark zu verwenden sei, ist nicht zutreffend. Dieser Erlaß bezieht sich nicht auf die Versteuerung der von den Verwaltungsbehörden (Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten) ausgestellten Apothekenkonzessionen; er ordnet vielmehr an, daß zu einem in einem Kaufvertrag über ein Apothekengrundstück beurkundeten Verzicht auf die Apothekenkonzession nicht der Wertstempel der Tarifstelle 2 oder 32, sondern der allgemeine Vertragsstempel von 1,50 Mark²⁾ der Tarifstelle 71, Ziffer 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 erforderlich ist. Für die Versteuerung der Apothekenkonzessionen ist allein die Vorschrift unter Buchstabe a der Tarifstelle 22 a. a. O. maßgebend. Nach dieser unterliegen die Konzessionen zum Betriebe von Apotheken, wenn sie vererblich und veräußerlich sind, einem Stempel von $\frac{1}{2}\%$ ihres Wertes, mindestens aber von 50 Mark³⁾, und wenn sie nicht veräußerlich sind, einem Stempel von 50 Mark³⁾ (zu vgl. Hummel-Specht, Stempelerläuterungsbuch S. 603, Anm. 2, S. 605, Anm. 4 und S. 607, Anm. 7). Da die von dem Regierungspräsidenten in . . . dem Apotheker Gr. in . . . erteilte Konzession sich auf eine Apotheke bezieht, die vor dem 11. Juli 1894 bestanden hat,

¹⁾ Seht 3 Mf. (f. Seite 408).

²⁾ Seht 3 Mf. (f. Seite 408).

³⁾ Seht 150 Mf. (f. Seite 406).

mithin zu den vererblichen und veräußerlichen gehört, so ist mit Recht ein Stempel von $\frac{1}{2}\%$ des auf 145 000 Mark angegebenen Wertes der Konzession mit 725 Mark verwendet worden.

Min.-Erl. (Finanz-Min. und für Med. Angeleg.) von 1901.

Da nach Tarifstelle 22a des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nur die Konzession zur Errichtung einer Zweig-(Filial-) Apotheke dem dort vorgeschriebenen Stempel von 5 Mark¹⁾ unterworfen wird, kann dieser Stempel nur für die Erlaubnis zur ersten Anlegung der Zweig-(Filial-) Apotheke erhoben werden, wogegen die nach der Verfügung des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 4. Mai 1895 von drei zu drei Jahren zu erteilende Erlaubnis zur Fortführung der Zweig-(Filial-) Apotheke dem Stempel von 5 Mark nicht unterliegt, sondern nur, falls ein gezeichnetes Konzept der Erlaubniserteilung bei der Behörde zurückbleibt, als Ausfertigung nach Tarifstelle 10 des Stempelsteuergesetzes mit 1,50 Mark²⁾ zu versteuern ist.

d. Arzneilieferungsverträge.

Verf. des Hauptsteueramtes in Duisburg vom 9. Dezember 1892.

Auf Ihre Vorstellung vom 21. September cr., betreffend die Besteuerung von Arzneilieferungsverträgen, erwidern wir Ihnen ergebenst, daß inzwischen seitens des Königlichen Finanzministeriums über die Stempelpflichtigkeit derartiger Verträge anderweite Bestimmungen erlassen worden sind. Hiernach sollen bei Berechnung des Lieferstempels zu solchen Verträgen die von den Apothekern dispensierten Arzneien, insoweit sie aus zusammengesetzten Arzneikörpern bestehen, deren Mischung von den Apothekern bewirkt wird, außer Betracht gelassen werden. Dagegen sind die Medikamente insoweit dem Lieferungsstempel zu unterwerfen, als es sich um Gegenstände handelt, welche die Apotheker in fertigem Zustande beziehen und in bezug auf welche sie daher lediglich Zwischenhändler sind. Dasselbe gilt von den mitgelieferten Gläsern, Schachteln, Etiketten usw. Zur Scheidung der Lieferungsgegenstände genügt es, wenn die Vertragsschließenden nach Ablauf der einzelnen Lieferungsjahre die auf stempelfreie und stempelpflichtige Gegenstände entfallenden Beträge auf Grund ihrer Bücher annähernd schätzen.

(Finanz-) Min.-Erl. vom 19. August 1911.

Meine Entscheidung vom 5. Mai d. J. bezog sich auf Verträge, die der Vorstand eines Knappschaftsvereines mit Apothekern über die Lieferung von Arzneimitteln und Verbandstoffen geschlossen hatte. Inhalts dieser Verträge hatte der Vorstand den Apothekern das Recht auf die Lieferung gewisser Arzneimittel und Verbandstoffe zu bestimmten Preisen übertragen und sich nur verpflichtet, seine Kurberechtigten und Sprengelärzte anzuweisen, alle Arzneimittel, Verbandstoffe und sonstigen Artikel zur Krankenpflege unter Ausschluß von Drogenhandlungen und Abgabestellen nur aus den zur Lieferung vertraglich berechtigten Apotheken des Vereinsbezirks zu entnehmen.

Die vom Vorstande hiernach übernommene Verpflichtung begründet für den einzelnen Apotheker kein klagbares Recht auf Lieferung, da es

¹⁾ S. 10 Nr. (f. Seite 406).

²⁾ S. 3 Nr. (f. Seite 405).

den Mitgliedern und Ärzten des Vereins unbenommen ist, die Arzneimittel usw. aus irgend einer der zur Lieferung vertraglich berechtigten Apotheken zu entnehmen.

Die Verträge sind deshalb nicht als der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes unterliegende Lieferungsverträge anzusehen, sondern erfordern nur den in der Tarifstelle 71, Ziff. 2 vorgeschriebenen Stempel von 3 Mk.

Die etwaige Annahme, als ob alle Verträge, welche die Krankenkassen mit Apothekern abschließen, nur dem Vertragsstempel von 3 Mk. unterlägen, trifft nicht zu. Meine vorstehend mitgeteilte Entscheidung beschränkt sich lediglich auf Verträge des angeführten Inhalts.¹⁾

Zusammenfassung.

Aus dem Stempelsteuergesetz selbst und den dazu ergangenen Erlassen und Erläuterungen ergibt sich somit hinsichtlich der Stempelpflicht der für den Apothekerstand wichtigeren Urkunden folgende Rechtslage:

a. Apothekerlehrlinge und -Gehilfen.

1. Zulassungszeugnisse zur Erlernung der Apothekerkunst: stempelpflichtig; Genehmigungen derselben beim Wechsel der Lehrstelle: stempelfrei;
2. Lehrverträge: stempelfrei;
3. Lehrlingszeugnisse jeder Art, seitens der Lehrherren ausgestellt, amtlich beglaubigte: stempelfrei;
4. Vorprüfungszeugnisse (über das Bestehen der Vorprüfung): stempelpflichtig;
5. Engagementsbriefe für das Apothekenpersonal: stempelfrei;
6. Engagementsverträge, förmliche, wenn das Jahresgehalt 1500 Mk. nicht übersteigt: stempelfrei; sonst: stempelpflichtig;
7. Servierzeugnisse, amtlich beglaubigte, für unerminierte Apothekergehilfen: stempelfrei; für Kandidaten der Pharmazie: stempelpflichtig; für approbierte Apotheker, wenn sie nur Zeittestamente sind oder die Beglaubigung sich nur auf die Beschäftigungsdauer erstreckt: stempelfrei; sonst: stempelpflichtig;
8. Universitätszeugnisse (Abgangszeugnisse über das Universitätsstudium): stempelfrei;
9. Staatsprüfungszeugnisse (über das Bestehen der Staatsprüfung): stempelpflichtig;
10. Approbationen als Apotheker: stempelpflichtig;
11. Führungszeugnisse (im Original) zur Erlangung der Approbation als Apotheker oder einer Apothekenzonjession: stempelpflichtig; in allen anderen Fällen: stempelfrei; Führungszeugnisse aus nichtpreussischen Staaten: stempelfrei;
12. Vermögensnachweis, Beglaubigung desselben durch Gerichte oder Notare: stempelpflichtig; durch andere Behörden, wie Polizeiverwaltungen, Magistrate usw., wenn es sich nur um eine Unterschriftsbe-

¹⁾ Darnach sind also Arzneilieferungsverträge nur dann als Lieferungsverträge nach Tarifstelle 32 mit $\frac{1}{3}$ % stempelpflichtig, wenn sie dem einzelnen Apotheker ein flagbares Recht auf Lieferung gewähren. Verträge, nach deren Inhalt die Arzneiempfänger freie Wahl zwischen mehreren Apotheken haben, unterliegen nur dem allgemeinen Vertragsstempel von 3 Mk.

- glaubigung handelt, oder die Beglaubigung lediglich auf Grund des Steuerzettels erteilt ist: stempelfrei; sonst: stempelpflichtig;
13. Zeugnisabschriften, Beglaubigung derselben durch Gerichte oder Notare: stempelpflichtig; durch andere Behörden, insbesondere durch Polizeibehörden (außer wenn die Originalzeugnisse sich in deren Akten bzw. Gewahrsam befinden): stempelfrei; die summarische Beglaubigung mehrerer Abschriften erfordert im Falle der Stempelpflichtigkeit nur den einmaligen Stempel.

Die Höhe des Stempels beträgt für die Approbation als Apotheker (Nr. 10) 1,50 Mk., bei allen übrigen vorgenannten stempelpflichtigen Papieren 3 Mk.

b. Apothekenbesitzer.

Es beträgt der Stempel

1. beim Erwerb privilegierter Apotheken für
 - Grundstück 1% des Wertes,
 - Apothekenprivileg, sofern es ein subjektiv dingliches oder selbständiges gebuchtes ist 1% des Wertes,
 - Einrichtung $\frac{1}{3}$ % des Wertes;
2. beim Erwerb vererblicher und veräußerlicher Apothekenkonzessionen für
 - Grundstück 1% des Wertes,
 - Einrichtung $\frac{1}{3}$ % des Wertes;
 - Verzichtleistung auf die Konzession seitens des Vorgängers . . . 3 Mk.
 - Übertragung der Konzession durch die Regierung $\frac{1}{2}$ % des Wertes derselben, mindestens aber 150 Mk.;
3. für Erteilung einer unveräußerlichen Personalkonzession . . . 150 Mk.;
4. für die Konzession zur Errichtung einer Zweigapotheke . . . 10 Mk.;
- für die Genehmigung zur Weiterführung derselben 3 Mk.;
5. für die Genehmigung zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers 20 Mk.;
6. für die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein, wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist, 5 Mk., in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört, 15 Mk., in die dritte 50 Mk., in die zweite 200 Mk., in die erste 500 Mk.;
7. für Arzneilieferungsverträge über fertig bezogene und unverändert ohne jede Be- oder Verarbeitung weiterverkaufte Waren, sofern der einzelne Apotheker ein klagbares Recht auf Lieferung hat, $\frac{1}{3}$ % des Wertes dieser Waren;
8. für Arzneilieferungsverträge, welche dem Arzneiempfänger die Wahl zwischen mehreren Apotheken lassen 3 Mk.

Ergänzungssteuergesetz.

In der Fassung der Bk. vom 19. Juni 1906 (Pr.G.S. S. 294).

Das Ergänzungssteuergesetz führt in § 4 als steuerbares Vermögen u. a. an: „Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) nebst allem Zubehör“, „Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben“, sowie „das dem Betriebe eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital“.

Über die „selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten“ im Sinne des § 4 sagt die Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906 in Artikel 8 folgendes:

In Betracht kommen hier nur selbständige ausschließliche Ver-

mögensrechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben, ohne Unterschied, ob sie dinglicher Natur sind oder nicht.

I. Rechte dieser Art sind insbesondere:

4. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (Fährerechtigkeit, Schiffsmühlengerechtigkeit, Apothekenprivilegien) sowie die Fischereigerechtigkeit.

II. Nicht hierher gehören dagegen:

1. polizeiliche oder obrigkeitliche Konzessionen, Approbationen, Genehmigungen, welche die Befugnis oder Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbebetriebs, nicht aber ein ausschließliches Recht begründen.

Daß Apothekenprivilegien der Ergänzungssteuer unterliegen, ist in der Ausführungsanweisung des Finanzministers also deutlich gesagt. Streitig war aber, ob dies auch für die sogenannten verkäuflichen Apothekenkonzessionen gilt. Das D. R. G. hat jedoch in einem Urteile vom 17. Mai 1897 (Entsch. des D. R. G. in Staatssteuerfachen Bd. VI, S. 100) diese Frage verneint. Die Begründung des Urteils, in der gleichzeitig ausgeführt wird, daß die Konzession auch nicht zum gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gehört, lautet folgendermaßen:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die nach §§ 3, 5 der Verordnung vom 24. Oktober 1811, § 54 der Allgemeinen Gew. O. vom 17. Januar 1845 erteilte obrigkeitliche Konzession zum Betriebe einer Apotheke kein selbständiges Recht im Sinne des § 4, I 1 des Ergänzungssteuergesetzes darstellt. Die gesetzliche Natur dieser reinen Personalkonzession wird dadurch nicht geändert, daß in einzelnen Fällen aus Verwaltungsrücksichten eine ihre Veräußerung und Vererbung ersetzende Form gefunden wird. Sie unterscheidet sich hierin in keinem wesentlichen Stücke von der Konzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft. Auch diese Personalkonzession kann tatsächlich in der Form übertragen werden, daß der bisherige Inhaber gegenüber dem neuen Erwerber auf die Ausübung gegen Entgelt verzichtet und der letztere die Konzession erwirbt. In beiden Fällen, bei Apotheken und Gastwirtschaften, wird aber rechtlich nicht die alte Konzession auf den neuen Erwerber übertragen, sondern dieser erhält eine neue Konzession für seine Person. Ein Verkauf der Konzession ist vielmehr rechtlich unmöglich. Die Konzessionen können deshalb auch nicht einen gemeinen Wert, d. h. einen Verkaufswert im Sinne des § 9 des Ergänzungssteuergesetzes haben.

Daß die obrigkeitliche (polizeiliche) Konzession auch nicht zum gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gehört, wird im Artikel 10, III 3 der Ausführungsanweisung anerkannt, indem hiernach zum gewerblichen Anlage- und Betriebskapital nur solche Gewerbeberechtigungen, Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen u. dgl. und sonstige selbständige Rechte, welche in Art. 8 der Ausführungsanweisung als solche bezeichnet sind, gerechnet werden dürfen.

Die Personalkonzessionen können hiernach bei der Ergänzungsbesteuerung weder als selbständiger Teil des steuerbaren Vermögens, noch als Bestandteil des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals bewertet werden. Dies gilt auch für die Apothekenkonzessionen, da das Gesetz besondere Bestimmungen hierüber nicht enthält. Für die Ergänzungsbesteuerung kommen demnach hinsichtlich der Apotheken allein die noch bestehenden Realprivilegien in Betracht, so daß bei der Bewertung von Apotheken stets in sicherer Weise festgestellt werden muß, ob ein Realprivilegium oder nur eine Konzession in Frage steht. Diese Grundsätze finden gleichmäßige Anwendung auf alle Provinzen des preussischen Staates.“

An dieser Feststellung hat das D. R. G. auch in einem späteren Urteil vom 31. Januar 1901 (Fh. Ztg. 1901 Nr. 27) festgehalten. Was hierbei über verkäufliche Apothekenkonzessionen gesagt ist, gilt natürlich in erhöhtem Maße für unverkäufliche, wie dies auch das D. R. G. in einem Erkenntnis vom 3. Juni 1897 für eine (damals 10 Jahre lang) unverkäufliche Apothekenberechtigung ohne weiteres ausgesprochen hat.

Bezüglich der Höhe, in der Apothekenprivilegien bei der Veranlagung zu bewerten sind, hat das D.R.G. unter dem 17. November 1896 entschieden, daß, wenn nicht bestimmte tatsächliche Gründe gegen die Annahme normaler Verhältnisse bei dem Ankauf der Apotheke sprechen, von dem Kaufpreise auszugehen sein wird, der den gemeinen Wert zur Zeit des Kaufes darstellt. Ebenso lautete eine Entscheidung des D.R.G. vom 10. Juni 1897 (Rf. Ztg. 1897 Nr. 65).

Gewerbesteuergesetz.

Vom 24. Juni 1891 (Pr.G.S. S. 205).

a. Gewerbesteuer.

Bei der Handhabung dieses Gesetzes Apothekern gegenüber kommt in Frage, wie weit die pharmazeutische Gewerbeberechtigung (Privileg, Konzession) zu dem der Besteuerung unterliegenden Anlage- und Betriebskapital gehört. Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt nach § 23 des Gesetzes sämtliche dem betreffenden Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werte. Daß die Realprivilegien der Apotheker hierunter fallen, ist in Artikel 17 der Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 4. November 1895 ausdrücklich gesagt. Apothekenkonzessionen bilden aber keinen Bestandteil des Anlage- und Betriebskapitals im Sinne des Gewerbesteuergesetzes. Dies hat das D.R.G. in einem Urteil vom 5. Mai 1898 unter folgender Begründung entschieden:

„Im vorliegenden Falle konnte die Schuld von ... Mk. nicht als Bestandteil des Anlage- und Betriebskapitals angesehen werden, sondern der Gegenstand oder das Recht, dessen Erwerbung durch Eingehung der Schuld ermöglicht worden ist. Ein solcher Gegenstand oder ein solches Recht ist aber überhaupt nicht vorhanden; denn der Verzicht des Vorgängers auf die Konzession, wofür die Schuld eingegangen ist, bildet ebenso wenig einen Bestandteil des Anlage- und Betriebskapitals, wie etwa der Kundenkreis, wenn hierfür ein bestimmter Preis bei Übernahme eines Geschäfts gezahlt worden ist. Somit könnte nur in Frage kommen, ob die Konzession des Steuerpflichtigen selbst zum Apothekenbetriebe einen Bestandteil des Anlage- und Betriebskapitals bildet. Dies ist ebenfalls zu verneinen, da staatliche (polizeiliche) Konzessionen nicht zu den Geld schätzbaren Rechten gehören (Art. 17 Nr. 3 der Ausführungsanweisung vom 4. November 1895, Entscheidungen des D.R.G. in Staatssteuerfachen, Bd. VI S. 100 ff.).“

Mit dem Gewerbesteuergesetz im Zusammenhang steht noch ein Urteil des D.R.G. vom Juli 1900 (Rf. Ztg. 1900 Nr. 63), welches in folgenden Rechtsgrundsatz ausläuft:

„Nach dem preussischen Staats- und Verwaltungsrecht sind von jeher die Apotheker als Gewerbetreibende angesehen, nicht aber als Beamte. Auch das Amt des sogenannten nassauischen Amtsapothekers besteht jetzt nicht mehr. Diese sind ebenfalls Gewerbetreibende und können auf Grund ihres früheren amtlichen Charakters Freistellung von der Gewerbesteuer nicht beanspruchen.“

b. Betriebssteuer.

Außer der eigentlichen Gewerbesteuer wird in dem Gewerbesteuergesetz noch die Frage der Betriebssteuer für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus geregelt. Das Gesetz enthält hierüber folgende Bestimmungen:

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) 10 Mk.;

2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
- | | |
|--------------------------------|--------|
| a. in der Klasse IV | 15 Mk. |
| b. in der Klasse III | 25 „ |
| c. in der Klasse II | 50 „ |
| d. in der Klasse I | 100 „ |

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Diese Betriebssteuer ist eine jährlich zu zahlende, staatlich veranlagte Steuer, der auch Apotheker, welche die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein im Sinne von § 33 der Gew.D. (s. Seite 6) besitzen, unterworfen sind. Nach dem Kommunalabgabengesetz (Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894, Artikel 22) ist es ferner den Gemeinden überlassen, „Zuschläge zu der vom Staate veranlagten Betriebssteuer zu erheben oder die besonderen Betriebssteuern auf einer Grundlage zu gestalten, welche die Erzielung eines Überschusses über den Betrag der staatlich veranlagten Steuer ermöglicht“.

Von dieser alljährlich zu zahlenden Betriebssteuer für den Kleinhandel mit Branntwein nebst ihren etwaigen Zuschlägen sind jedoch zu unterscheiden: a. die einmalige nach dem Stempelsteuergesetz auf der Erteilung der Erlaubnis ruhende Stempelsteuer (s. Seite 406) und b. die einmalige, ebenfalls für die Erteilung der Konzession zu zahlende, auf Grund des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes bereits vielfacheingeführte Kreis Konzessionssteuer (s. Seite 423).

Kommunalabgabengesetz.

Vom 14. Juli 1893 (Pr.G.S. S. 152).

Das Kommunalabgabengesetz hat Apothekenberechtigungen gegenüber insbesondere für die Erhebung der Umsatzsteuer und der Grundsteuer Bedeutung gewonnen.

a. Umsatzsteuer.

Das Kommunalabgabengesetz sagt in den §§ 13 und 18 folgendes:

§ 13. Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt.

§ 18. Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

Darauf sind in zahlreichen Gemeinden Umsatzsteuerordnungen ergangen. Bei den älteren derselben lautet § 1 meist nur folgendermaßen:

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigentumswerb eines im Stadtbezirke gelegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von . . . p. c. des Wertes des veräußerten Grundstücks.

Bei den neueren Umsatzsteuerordnungen hat jedoch § 1 im Anschluß an ein unter dem 7. Juli 1906 von den Ministern des Innern und der Finanzen angegebenes Muster in der Regel folgenden Wortlaut:

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumswerb eines im Stadtbezirke belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von . . . p. c. des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Die Umsatzsteuerordnungen der älteren Art unterwerfen also nur Grundstücke, die der neueren, außer Grundstücken auch „Rechte, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten“ der Besteuerung. Da diese ver-

schiedene Fassung gerade für die Heranziehung der Apothekenberechtigungen zur Umsatzsteuer von größter Tragweite ist, und zu ganz abweichenden Ergebnissen führt, muß zwischen diesen verschiedenen Arten von Steuerordnungen scharf unterschieden werden. Die diesbezüglichen Rechtsergebnisse sind wegen der analogen Verhältnisse bei anderen Steuerarten in dem Kapitel „die Steuern beim Besitzwechsel von Apotheken“ auf Seite 425 f. f. im Zusammenhange behandelt.

b. Grundsteuer.

Die städtischen Grundsteuerordnungen gründen sich auf folgende Paragraphen des Kommunalabgabengesetzes:

§ 23. Die direkten Gemeindesteuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuern) erhoben werden.

§ 24. Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen.

§ 25. Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet. Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage beziehungsweise Nutzungswerte eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- beziehungsweise Mietswerte oder dem gemeinen Werte der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

Die Veranlagung der Grundsteuer erfolgt jetzt in der Regel nach dem „gemeinen Wert“, d. h. dem Verkaufswert. Unter dem „gemeinen Wert“ ist bei Apothekenhäusern nach einem Urteile des O. V. G. vom 20. Januar 1905 (Ph. Ztg. 1905 Nr. 7) zu verstehen „der Wert, den das Grundstück mit Rücksicht auf seine Verwendbarkeit zum Apothekenbetriebe für jedermann hat.“ Ein weiteres Urteil des O. V. G. vom 30. Januar 1912 (Ph. Ztg. 1912 Nr. 12) besagt hierüber:

„Der gemeine Wert eines Apothekengrundstückes bestimmt sich nicht nach dem kapitalisierten Ertrage, sondern nach dem Verkaufswerte, welchen jeder Besitzer im gewöhnlichen Verkehr erzielen kann. Der gemeine Wert ist der Wert, welchen eine Sache nach ihrer objektiven Beschaffenheit für jeden Besitzer hat, das subjektive Interesse kommt dabei nicht in Betracht.“

Eine Erhöhung des „gemeinen Wertes“ des Grundstückes durch die Apothekenerichtigkeit ist also in der Regel nicht zulässig. Völlig ausgeschlossen ist es aber, nach Analogie der Umsatzsteuer den vollen Wert eines Apothekenprivilegs dem gemeinen Wert des Grundstückes zuzuschlagen und von beiden die Grundsteuer zu erheben. Diese wichtige Feststellung hat das O. V. G. in einem Urteil vom 9. März 1906 (Ph. Ztg. 1906 Nr. 21) getroffen. Die Entscheidung lautet:

„Die zur Rechtfertigung des Rechtsmittels erhobenen Einwände sind in der vom Vorderrichter in bezug genommenen Entscheidung des O. V. G. vom 16. März 1898 (Bd. 34 S. 39 ff. der amtlichen Sammlung) bereits widerlegt. Dort ist ausgeführt, daß das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 der ‚Steuer vom Grundbesitz‘ nur die bebauten und unbebauten Grundstücke und nicht auch sonstige körperliche und unkörperliche Gegenstände des Vermögens habe unterwerfen wollen und auch tatsächlich unterworfen habe. Der Umfang der den Gemeinden in dieser Beziehung gewährten Befugnisse sei für die ganze Monarchie gleichmäßig bestimmt worden. Die Gemeinden seien nicht in der Lage, den Kreis der Grundsteuerobjekte und den Begriff des steuerbaren Gebäudes, wie jener im Kommunalabgabengesetz festgestellt und dieser im Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 abgegrenzt sei, durch ihre Autonomie zu erweitern. Hieraus folgt, wie es einer weiteren Ausführung nicht bedarf, daß eine Bestimmung der Stettiner

Grundsteuerordnung, nach welcher Realberechtigungen grundsteuerpflichtig wären, rechtsunwirksam wäre. Die Ausführungen des Vorderrichters sind daher mit dem bestehenden Recht überall im Einklang und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Auch die in der Revisionschrift erwähnte Entscheidung des O.B.G. vom 20. Januar 1903 (Entscheidungen Bd. 43 S. 49) steht ihnen nicht entgegen. Dort ist ausgeführt, daß Apothekenberechtigungen, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, rechtlich als Bestandteile des Grundstücks gelten, und daß bei dem Verfaufe des Grundstücks ihr Preis oder Wert einen Teil des Grundstückspreises oder Wertes bildet, welcher für die Bemessung der in jener Sache streitigen Umsatzsteuer in Betracht kam. Bei dieser indirekten Gemeindesteuer werden die Voraussetzungen und der Umfang der Steuerpflicht lediglich durch die autonome Satzung der Gemeinde bestimmt. Wird durch sie verordnet, daß jeder Eigentumszerwerb eines Grundstücks, der auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgt, der Umsatzsteuer unterliegt, und daß diese in einem bestimmten Bruchteile des Wertes des veräußerten Grundstücks besteht, so bestimmt sich der Begriff des Grundstücks nach den für das privatrechtliche Veräußerungsgeschäft maßgebenden Vorschriften des Privatrechts, mithin jetzt nach denen des B.G.B. Dagegen sind für die Frage, was Gegenstand einer Gemeindesteuer ‚vom Grundbesitz‘ nach § 24 ff. des Kommunalabgabengesetzes sein kann, nicht die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, sondern, wie in dem erwähnten Urteile vom 16. März 1898 dargelegt worden ist, die des öffentlichen Rechts maßgebend, insbesondere diejenigen, welche die Veranlagung der staatlichen Grundsteuer betreffen.“

Bei Erhebung der Grundsteuer vom gemeinen Wert ist also die Mitveranlagung der in dem Hause betriebenen Apothekenberechtigung nicht zulässig. Hierin liegt der fundamentale Unterschied zwischen Grundsteuer und Umsatzsteuer.

Kreis- und Provinzialabgabengesetz.

Vom 23. April 1906 (Pr.G.S. S. 159).

Das Kreis- und Provinzialabgabengesetz ist dadurch auch für das Berufsleben der Apotheker wichtig geworden, daß es die Grundlage bildet zum Erlasse von Kreisumsatzsteuerordnungen für den Erwerb von Grundstücken und diesen gleichgeachteten Rechten, sowie zur Erhebung einer Kreissteuer für die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Die diesbezüglichen Bestimmungen lauten:

§ 6. Der Kreistag ist befugt, mittels Erlasses von Steuerordnungen indirekte Steuern zu legen

1. auf den Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten. Durch die Steuerordnung können Befreiungen von der Steuer, insbesondere einzelner Erwerbsarten, vorgesehen werden. Der Erwerb durch Erbgang, durch Enteignung und durch Übergabevertrag zwischen Verwandten auf und ab steigender Linie ist freizulassen;
2. auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der Reichsgewerbeordnung); ...

Dabei ist eine Abstufung der Steuersätze — insbesondere auch nach Kreisteilen — zulässig.

Die Einführung einer indirekten Steuer durch den Kreis berührt nicht das Recht der Gemeinden zur Erhebung einer entsprechenden Steuer.

Bei den beiden hier genannten Kreissteuern (Umsatzsteuer und Branntweinkonzeptionssteuer) handelt es sich somit nicht um regelmäßig zu zahlende, perio-

dische Steuern, sondern um einmalige Abgaben, die nur beim Besitzwechsel eines Grundstücks bzw. bei Erteilung der Branntweinkonzession erhoben werden.

1. Von der Ermächtigung zur Einführung einer Kreisumsatzsteuer haben die Kreise schon vielfach Gebrauch gemacht. Die Kreisumsatzsteuerordnungen entsprechen in ihrer Fassung wohl stets der auf Seite 420 angegebenen ministeriellen Mustersteuerordnung vom 7. Juli 1906, nur daß statt „Stadtbezirk“ gesagt ist: „Kreisbezirk“. Die Kreisumsatzsteuer besteht neben der Gemeindeumsatzsteuer. Über die Ausdehnung dieser Steuer auf Apothekenberechtigungen ist in dem Kapitel „die Steuern beim Besitzwechsel in Apotheken“ auf Seite 425 f. f. alles weitere dargelegt.

2. Auch Kreissteuerordnungen über die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus sind schon zahlreich erlassen. Sie erstrecken ihre Wirkung, wo sie bestehen, auch auf Apotheker, die eine derartige Erlaubnis erhalten, und treffen diese meist besonders hart, da die Höhe der Steuer in der Regel nach der Veranlagung der betreffenden Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer abgestuft und in den höheren Gewerbesteuerklassen teilweise sehr hoch bemessen ist. Hierzu traf das D. R. G. folgende Feststellungen:

Bei Besteuerung der Konzession zum Kleinhandel mit Branntwein ist eine Spaltung der Betriebe nicht statthaft. Wenn die Veranlagung der Gewerbesteuer mit Rücksicht auf den Apothekenbetrieb und den Betrieb des Kleinhandels mit Spirituosen erfolgt ist, so muß an und für sich nach dieser Veranlagung aus beiden Betrieben die Höhe der Konzessionssteuer zum Branntweinkleinhandel berechnet werden. Freistellung muß aber erfolgen, wenn es sich nicht um einen neuen Kleinhandel mit Spirituosen, sondern nur um die Verlegung des Betriebes in ein anderes Gebäude handelt. D. R. G. 7. Dezember 1908 (PhZtg. 1908 Nr. 101).

Für die Berechnung der Branntweinkonzessionssteuer kommt die Veranlagung zur Gewerbesteuer in Betracht und zwar auch dann, wenn den Gegenstand dieser Veranlagung nicht nur allein einer der in § 33 der Gewerbeordnung von der Erteilung einer Erlaubnis abhängig gemachten Betriebe bildet. D. R. G. 7. Oktober 1912.

Nur einzelne dieser Kreissteuerordnungen sehen Steuerfreiheit vor in dem Falle, „wenn der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus nur in versiegelten oder verkapselten Flaschen im Nebenbetriebe stattfindet, insbesondere in einem Kolonial- oder Delikatwarengeschäft“. Nach dieser Bestimmung würden auch Apotheken steuerfrei bleiben. Wo jedoch eine Kreissteuerordnung ohne solche Ausnahmebestimmung besteht, muß der Apotheker bei Erlangung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein denjenigen Steuerfuß zahlen, der der Gewerbesteuerklasse, zu der er auf Grund seines gesamten Gewerbetriebes gehört, entspricht. Höchstens kann in solchem Falle eine Ermäßigung der Steuer aus Billigkeitsrücksichten beantragt werden.

Über die sonstige (periodische) Besteuerung des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus vgl. die Ausführungen auf Seite 419.

Reichsstempelgesetz.

Vom 15. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 833).

Neben den bisher erwähnten preußischen Steuergesetzen sind noch zwei Reichsgesetze, das Reichsstempelgesetz und das Zuwachssteuergesetz, für die Besteuerung von Apothekenberechtigungen, jedoch nur beim Besitzwechsel dieser, von Bedeutung. Der dem Reichsstempelgesetz beigegebene Tarif enthält unter Ziffer 11 folgende Bestimmung:

Grundstücksübertragungen.

Beurkundungen der Übertragung des Eigentums an im Inlande gelegenen Grundstücken und der Übertragung von Berechtigungen,

für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, soweit sie zum Gegenstand haben:

a. Kauf- und Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge, einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen sowie der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, Steuersatz: $\frac{1}{3}$ vom Hundert, und zwar: bei Kaufverträgen vom Kaufpreis unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen.

Befreit sind:

1. Kauf- und Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Teilung der zur letzteren gehörigen Gegenstände. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

2. Überlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern, auch eingekindschafteten, oder deren Abkömmlingen.

Laut § 90 des Gesetzes (in der durch das Zuwachssteuergesetz erhaltenen Fassung) wird bei Veräußerungen, die in die Zeit bis zum 30. Juni 1914 fallen, zu der in Tarifnummer 11 vorgesehenen Abgabe von $\frac{1}{3}$ vom Hundert des Kaufpreises ein Zuschlag von 100 % erhoben, so daß der Stempel bis zum genannten Zeitpunkt in Wahrheit $\frac{2}{3}$ % beträgt. Später soll der Steuerfuß revidiert werden. Über die Anwendung dieses sog. Reichsumsatzstempels auf den Besitzwechsel von Apotheken siehe die Ausführungen auf Seite 425 f. f.

Zuwachssteuergesetz.

Vom 14. Februar 1911 (R.G.Bl. S. 33).

Die für Apotheken wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind in den ersten Paragraphen enthalten. Sie lauten:

§ 1. Beim Übergange des Eigentums an inländischen Grundstücken wird von dem Wertzuwachse, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist, gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes eine Abgabe (Zuwachssteuer) erhoben¹⁾.

§ 2. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Grundstücke finden Anwendung auf Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

§ 7. Die Zuwachssteuer wird nicht erhoben:

1. beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1—4 des Erbschaftssteuergesetzes, sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 55 des Erbschaftssteuergesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen.

§ 8. Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreise.

Das Gesetz erstreckt sich nach § 62 auf alle Rechtsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 1910 stattgefunden haben. Auch die Wirkung des Zuwachssteuergesetzes auf Apothekenberechtigungen ist in dem folgenden Abschnitt berücksichtigt.

¹⁾ Die Zuwachssteuer beträgt 10—30 % des Wertzuwachses je nach dem prozentualen Verhältnis dieses zum Erwerbspreise (bei einer Wertsteigerung bis zu 10 %: 10 %, von 10—30 %: 11 %, von 30—50 %: 12 %, von 50—70 %: 13 % usw.).

Die Steuern beim Besitzwechsel von Apotheken.

a. Die Steuerarten.

Beim Besitzwechsel von Apotheken kommen im ganzen folgende Steuerarten in Betracht:

1. die Zuwachssteuer (s. Seite 424);
2. der Reichsumsatzstempel $\frac{2}{3}\%$ (s. Seite 423);
3. der Landesimmobilienstempel 1% (s. Seite 407);
4. der Landesmobiliensstempel $\frac{1}{3}\%$ (s. Seite 407);
5. der Landeskonzessionsstempel $\frac{1}{2}\%$ (mindestens aber 150 Mk.) bei verkäuflichen, 150 Mk. bei unverkäuflichen Konzessionen (s. Seite 405);
6. die Kreisumsatzsteuer, zumeist 1% (s. Seite 422);
7. die Gemeindeumsatzsteuer neuerer Art, zumeist 1% (s. Seite 420)
8. die Gemeindeumsatzsteuer älterer Art, zumeist 1% (s. Seite 420).

Die ersten fünf Steuern gelten in ganz Preußen, Kreis- und Gemeindeumsatzsteuern natürlich nur da, wo solche eingeführt sind, was aber bei ersteren vielfach, bei letzteren fast überall der Fall ist. Bei Gemeindeumsatzsteuern ist nach ihrer Fassung zwischen neueren und älteren zu unterscheiden.

b. Die Steuerobjekte.

Bei der Erhebung der vorgenannten Steuern beim Apothekenbesitzwechsel kommen als Steuerobjekte in Betracht: das Grundstück, die Einrichtung und das Warenlager, sowie die verschiedenen Arten von Apothekenberechtigungen, die dabei nach ihrem rechtlichen Charakter zu trennen sind.

1. Grundstücke. Sie unterliegen beim Besitzwechsel stets der Zuwachssteuer, dem Reichsumsatzstempel, dem preussischen Immobilienstempel, der Kreisumsatz- und jeder Gemeindeumsatzsteuer, also sämtlichen unter a. aufgezählten Steuern mit Ausnahme von 4 und 5.

2. Apothekenprivilegien, welche von vornherein auf Grund der Verleihungsurkunde mit dem Eigentum an dem Grundstück verbunden, subjektivdinglicher Natur sind, gelten nach der feststehenden Rechtsprechung des L.W.G. als Bestandteile des Grundstückes im Sinne von § 96 BGB. „Gemeint sind aber damit, wie allgemein anerkannt ist, die subjektivdinglichen Rechte, also Rechte, welche untrennbar mit dem Grundstück verbunden sind und dessen dauernde Ausstattung bilden.“ (L.W.G. 6. Juni 1910 und 30. März 1911.) Im Grundbuch stehen diese Privilegien fast stets auf demselben Blatt wie das Grundstück. Maßgebend ist aber in diesem Falle nicht die Eintragung, sondern nur der tatsächliche, auf der Verleihungsurkunde beruhende Charakter des Privilegs. Das ergibt sich aus folgenden Entscheidungen:

„Durch eine grundbuchmäßige, unrichtige Behandlung (Eintragung auf ein besonderes Grundbuchblatt) kann eine subjektiv dingliche einem Grundstück anhaftende Apothekengerechtigkeit nicht in ihrem Wesen verändert und zu einer selbständigen umgewandelt werden. Entscheidend ist nur der Inhalt der Verleihungsurkunde.“ (RG. 27. Februar 1912, Ph.Ztg. 1912 Nr. 51.)

„Das Privilegium ist ausschließlich nach den über die Verleihung und spätere Extension des Privilegiums vorhandenen Urkunden zu beurteilen. Einwirkungen durch Rechts-handlungen Privater auf seinen Inhalt und Umfang sind insoweit ausgeschlossen, als solche nach den Urkunden nicht ausdrücklich zugelassen sind.“ (Bez.-Ausfluß Schleswig 24. November 1909, Ph.Ztg. 1910 Nr. 89.)

Die subjektivdinglichen mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Apothekenprivilegien sind als solche, d. h. mit dem für ihren Erwerb angenommenen Wert denselben Steuern unterworfen wie die Grundstücke, deren Bestandteile sie bilden, also den Steuern unter a. 1, 2, 3, 6, 7, 8. Urteile des L.W.G. vom 20. Januar 1903 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 22), 9. Juni 1905 (1905,

Nr. 47), 20. April, 26. Juni und 16. November 1906 (1906 Nr. 33, 52 und 94), 15. Januar 1907 (1907 Nr. 6), 19. Oktober 1908 (1908 Nr. 87), 24. Juni 1909 (1909 Nr. 53), 20. Oktober 1910 (1910 Nr. 87) und 21. November 1912 (1912 Nr. 96).

Grundlegend für die Heranziehung dieser Apothekenprivilegien zur Umsatzsteuer ist die nachstehende Entscheidung des O.V.G. vom 20. Januar 1903 geworden:

„Nach dem B.G.B. (§ 96) sind die Apothekenberechtigungen, welche mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, rechtlich als Bestandteile des Grundstücks zu betrachten, wenn auch nicht als wesentliche und daher nach § 93 daselbst nicht als untrennbare Bestandteile (Motiv zu § 788 am Schlusse). Sie gehen mit dem Grundstück zugleich auf den Erwerber über und verbleiben ihm dauernd. Sie werden also als Objekt des Grundstückserwerbes behandelt und ihr Preis oder Wert bildet einen Teil des Grundstückspreises oder Wertes. Danach ist das dem Werte einer solchen Apothekenberechtigung entsprechende Mehr dem Werte des Grundstücks zuzurechnen, und beide Werte zusammen kommen bei der auf den Grundstückserwerb gelegten Umsatzsteuer in Betracht.“

3. Apothekenprivilegien, die auf Grund der Verleihungsurkunde nicht an ein Grundstück gebunden, sondern einer Person nur für den Ort oder Ortsteil verliehen sind, also subjektiv = persönliche, selbständige Rechte darstellen, und im Grundbuch ein eigenes Blatt erhalten haben. Diese Privilegien können nicht als Bestandteile des Grundstücks gelten. Sie unterliegen also den verschiedenen Grundstückssteuern an sich nicht, wohl aber sind sie als „selbständige Rechte, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten“, anzusehen und daher überall da als solche steuerpflichtig, wo die Steuer ausdrücklich auf derartige „Rechte“ ausgedehnt ist. Das ist der Fall bei der Zuwachsteuer, dem Reichsumsatzstempel, der Landesimmobilienstempelsteuer, der Kreisumsatzsteuer und der kommunalen Umsatzsteuer neuer Art, somit bei den Steuern unter a. 1, 2, 3, 6 und 7. (O.V.G. 14. April und 6. Juni 1910, Ph.Ztg. 1910 Nr. 33 und 47.) Bei diesen Privilegien ist jedoch die Eintragung ins Grundbuch nach der jetzigen Rechtsprechung des O.V.G. von maßgebender Bedeutung. Nur wenn ein solches Privileg ein eigenes Grundbuchblatt hat, ist es den genannten Steuern unterworfen. (O.V.G. 17. November 1910 und 18. März 1912, Ph.Ztg. 1910 Nr. 96 und 1912 Nr. 24.)

4. Apothekenprivilegien, die nicht für ein Grundstück, sondern ebenfalls, wie die unter 3. genannten, als subjektiv = persönliche, selbständige, vererbliche und veräußerliche Rechte verliehen worden, später aber auf dasselbe Grundbuchblatt als „Zubehör“ des Grundstücks eingetragen sind. Diese Privilegien sieht das O.V.G. im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung jetzt nicht mehr als Bestandteil des Grundstücks im Sinne von § 96 B.G.B. an. In dem Urteil vom 6. Juni 1910 (Ph.Ztg. 1910 Nr. 89) findet sich hierüber folgender Passus, den die spätere Entscheidung vom 30. März 1911 (1911 Nr. 69) fast wörtlich wiederholt:

„Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Berechtigte, die bis zur Einführung des B.G.B. Zubehör eines Grundstücks war und diese Eigenschaft infolge des Wechsels der Gesetzgebung verloren hat, lediglich damit in eine andere materiell rechtliche Verbindung zu dem Grundstück getreten sein sollte. Jener Wechsel der Gesetzgebung für sich allein hat vielmehr nur die bisherige rechtliche Verbindung zwischen dem Grundstück und dem bisherigen Zubehör beseitigt, ohne eine andere an deren Stelle zu setzen. Hierzu würde es einer positiven gesetzlichen Vorschrift bedürfen, und eine solche besteht nicht. Allerdings haben der Zweite Senat und auch der jetzt erkennende Siebente Senat des Gerichtshofs in einer Reihe von Entscheidungen angenommen, daß ein persönliches vererbliches und veräußerliches Apothekenprivilegium, welches vor dem Inkrafttreten des B.G.B. einem Grundstück als Zubehör im Grundbuch zugeschrieben worden ist, seit der Einführung des B.G.B. auf Grund der Vorschrift des § 96 a. a. D., solange die Verbindung im Grundbuch dauert, als subjektiv = dingliches Recht bezw. als Bestandteil des Grundstücks anzusehen sei.

Diese Annahme läßt sich jedoch, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, nicht aufrecht erhalten.“

Als selbständige Rechte, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, kommen solche Privilegien aber ebenfalls nicht in Betracht, da sie kein eigenes Grundbuchblatt haben, sondern noch auf demselben Blatt wie das Grundstück stehen (D. R. G. 30. März 1911). Daraus ergibt sich, daß Privilegien dieser Art weder der Zuwachssteuer noch dem Reichsumsatzstempel oder irgendeiner Umsatzsteuer unterliegen. Ob die Stempelsteuer für Immobilien (a. 3) von den Privilegien dieser Art erhoben werden kann, ist fraglich. In der Praxis geschieht es wohl meistens. (Vgl. dazu die Bemerkungen unter Nr. 5.)

5. Apothekenprivilegien, die ebenfalls subjektiv-persönlicher Art sind, also nicht an einem Grundstück haften, jedoch im Grundbuch überhaupt nicht eingetragen stehen. Diese Privilegien sind weder Bestandteil eines Grundstückes noch selbständige Rechte, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, unterliegen also weder der Zuwachs- noch den verschiedenen Umsatzsteuern. (D. R. G. 14. Dezember 1908 und 4. Mai 1911, Ph. Ztg. 1908 Nr. 102, 1911 Nr. 37.) Streitig ist, ob derartige im Grundbuche nicht eingetragene Apothekenprivilegien der Stempelsteuer unterworfen sind. Das R. G. hat in einer Entscheidung vom 24. September 1909 diese Frage bejaht; das R. G. hat sie durch Urteil vom 1. November 1910 verneint. Das R. G. nimmt an, daß ungebuchte selbständige Gerechtigkeiten grundstücksgleiche Rechte nicht sind, da nach Artikel 40 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften des B. G. B. auf selbständige Gerechtigkeiten nur Anwendung finden, wenn sie ein Grundbuchblatt haben. Danach würde bei der Veräußerung solcher Privilegien keine der unter a. genannten Steuern, sondern nur der allgemeine Vertragstempel von 3 Mf. (Ziffer 71 Nr. 2 des preussischen Stempeltarifs) zu zahlen sein.

6. Verkäufliche Apothekenkonzessionen sind nur dem im preussischen Stempelsteuergesetz festgesetzten, besonderen Stempel für die vererbliche und veräußerliche Konzession zum Betriebe einer Apotheke von $\frac{1}{2}$ % des Wertes bzw. mindestens 150 Mf. (a. 5) unterworfen. Dieser Stempel wird für die Übertragung der Konzession durch die Regierung gezahlt. (Für die bei Verkäufen solcher Apotheken seitens des Vorgängers auszusprechende bzw. im Vertrage vereinbarte Verzichtleistung auf die Konzession ist lediglich der allgemeine Vertragstempel der Ziffer 71, Nr. 2 des Stempeltarifs in Höhe von 3 Mf. zu zahlen.)

Von großer Wichtigkeit für diese Gruppe von Apothekenberechtigungen ist die von der gesamten Judikatur getroffene Feststellung, daß ein Zuschlag des für den Wert einer persönlichen Apothekenberechtigung gezahlten Preises zum Grundstückspreise zwecks Veranlagung zu den verschiedenen Grundstückssteuern nicht zulässig ist. Das hat für die Umsatzsteuer des D. R. G. unter dem 25. September 1911 (Ph. Ztg. 1911 Nr. 79) entschieden. „Die Vergütung wird in solchem Falle nur für den Verzicht auf eine Monopolstellung, nicht für den hohen Wert des Grundstücks gezahlt.“ Auch frühere Urteile des D. R. G. (so vom 12. Mai 1905, 19. April 1907 und 19. November 1908, Ph. Ztg. 1905 Nr. 39, 1907 Nr. 36 und 1908 Nr. 97) bestätigen, daß der Wert verkäuflicher Apothekenkonzessionen niemals Gegenstand der Umsatzsteuer sein kann.

Hinsichtlich der Stempelsteuer hat sich das R. G. in konstanter Praxis dahin ausgesprochen, daß die im Kaufvertrage enthaltene Veräußerung der verkäuflichen Apothekenkonzession kein den Grundstückswert erhöhendes Moment darstellt und stempeltrechtlich ein besonderer Vertrag ist, der lediglich dem allgemeinen Vertragstempel (von 3 Mf.) unterliegt. In einer Entscheidung vom 8. Juni 1893 sagt das R. G.:

„Nach dem Tatbestand sind die für die Abtretung der Konzession berechneten 50 000 Mk. als Vergütung für die Verzichtleistung bzw. Übertragung von Rechten anzusehen, welche als für sich besonders bestehende Vertragsgegenstände und nicht als Bestandteile des verkauften Grundstücks und nur zur Erhöhung des Wertes desselben dienend zu betrachten sind. Der Verzicht und die Übertragung von Rechten sind aber dem Kaufstempel nicht unterworfen. Von dieser Erwägung ist das Reichsgericht in einer Reihe ähnlicher Fälle ausgegangen.“

Ganz gleiche Urteile, in denen das R.G. übereinstimmend und ausdrücklich feststellt, daß der Wert einer verkäuflichen Apothekenkonzession nicht als Bestandteil oder werterhöhende Eigenschaft des verkauften Grundstücks anzusehen und daher nicht dem Immobilienstempel unterworfen ist, ergingen unter dem 19. Juni 1884, 16. Oktober 1884, 8. Mai 1885, 28. Januar 1886, 23. November 1886, 4. April 1895 und 31. März 1898 (Ph. Ztg. 1898 Nr. 40 und 1913 Nr. 14). Der von einzelnen Steuerbehörden neuerdings wieder gemachte Versuch, den Konzessionswert einer verkäuflichen Apotheke als werterhöhende Eigenschaft des Grundstücks anzusehen und daher dem Werte des letzteren bei Berechnung des Reichsumsatz- und des Landesimmobilienstempels hinzuzurechnen, wird somit von der Rechtsprechung durchweg abgelehnt. Weiteres hierüber siehe Ph. Ztg. 1913 Nr. 14: „Der Apotheken-Kaufstempel“.

7. Unverkäufliche Apothekenkonzessionen. Der Besitzwechsel von Apotheken, die auf einer unübertragbaren Berechtigung beruhen, kann nur durch Heimfallen der Konzession und Wiederverleihung derselben an einen Bewerber nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung sich vollziehen. In solchen Fällen ist im Stempelsteuergesetz ein fester Stempel von 150 Mk. für die Erteilung einer unverkäuflichen Apothekenkonzession festgesetzt (a. 5).

8. Der Kundschaftswert. In den Verträgen über den Besitzwechsel von Apotheken wird bisweilen außer dem Preis für die Apothekenberechtigung, für das Haus, die Einrichtung und das Warenlager auch noch ein bestimmter Ansatz für die „Kundschaft“ oder das „Geschäft“ ausgeworfen. Hierzu haben hinsichtlich der Stempelsteuer das R.G. (8. Oktober 1891 und 11. Februar 1889, Ph. Ztg. 1892 Nr. 97 und 99) und das R.G. (15. Februar 1906, Ph. Ztg. 1911 Nr. 69) sowie hinsichtlich der Umsatzsteuer das O.V.G. (30. März 1911, Ph. Ztg. 1911 Nr. 69) entschieden, daß der für die „Kundschaft“ bzw. das „Geschäft“ ausgeworfene Kaufpreis als ein Teil des Preises des Grundstücks, bzw. als werterhöhende Eigenschaft desselben, anzusehen und wie dieses mit dem Immobilienstempel zu versteuern bzw. zu versteuern ist. Diese Ansicht wird auch in Verfügungen des Reichskanzlers vom 28. Juli 1911 und des preußischen Finanzministers vom 8. August 1911 vertreten. Nach diesen Verfügungen soll der Wert des „Geschäfts“ bzw. des „Geschäfts nebst Kundschaft“ dann als werterhöhende Eigenschaft eines Apothekengrundstücks angesehen werden, wenn sich mehrere Apotheken am Orte befinden. Es ist daraus zu folgern, daß in allen Fällen, wo beim Besitzwechsel einer Apotheke, die nicht die einzige am Ort ist, ein besonderer Teil des Kaufpreises für die „Kundschaft“ oder das „Geschäft“ ausgeworfen wird, dieser dem Grundstückswert hinzuzurechnen und somit genau den gleichen Steuern unterworfen ist wie das Grundstück (siehe Ziffer 1). Es handelt sich hierbei jedoch nicht um den Konzessionswert (Ziffer 6), sondern um einen außerdem angenommenen besonderen Wert. Die Fixierung eines derartigen Wertes im Kaufvertrage empfiehlt sich daher nicht.

9. Die Einrichtung. Für die gesamte Einrichtung der Apotheke kommt nur der im preußischen Stempelsteuergesetz ausgeworfene Steuerbetrag von $\frac{1}{3}$ % des Wertes (a. 4) in Ansatz

10. Das Warenlager unterliegt überhaupt keiner Besteuerung, da der

preußische Mobilienstempel, der allein hier anwendbar wäre, durch eine besondere Befreiungsvorschrift in Tariffstelle 32 ausgeschaltet ist.

Weitere Steuerobjekte kommen beim Besitzwechsel von Apotheken nicht in Frage. Zum Zwecke der leichteren Übersicht sind die Rechtsverhältnisse in vorstehender Tabelle zusammengefaßt. Darin bedeutet „ja“ die Steuerpflicht, „nein“ die Steuerfreiheit.

c. Die Handhabung der Steuern.

Über die Handhabung der beim Besitzwechsel einer Apotheke zu erhebenden Steuern liegt eine Reihe von weiteren Entscheidungen vor, die sich zwar zumeist auf die Umsatzsteuer gründen, aber auch für den Reichsumsatzstempel und die Landes-Immobilienstempelsteuer anwendbar sein dürften. Die Urteile besagen folgendes:

Der Magistrat, welcher ein Apothekenprivileg zur Umsatzsteuer veranlagt, muß den Nachweis führen, daß es sich um ein solches Privileg handelt, welches der Umsatzsteuer unterliegt. Gelingt dieser Nachweis nicht, so ist die Erhebung der Umsatzsteuer nicht berechtigt. O.B.G. 27. April 1908 und 1. Juni 1908 (§hZtg. 1908 Nr. 37 und 47); O.B.G. 22. April 1912 (1912 Nr. 34).

Umsatzsteuer darf nur vom gemeinen Wert eines Grundstückes erhoben werden. Der gemeine Wert bestimmt sich aber nach dem Verkaufspreise, welchen jeder Besitzer im gewöhnlichen Verkehr erzielen kann, nicht etwa nach dem kapitalisierten tatsächlichen Ertrage. O.B.G. 24. September 1908 (1908 Nr. 79).

Die Umsatzsteuer kann nur nach dem vertraglich für das Grundstück festgesetzten Kaufpreis bemessen werden, da der gemeine Wert des Grundstückes durch eine in ihm betriebene Apotheke nicht erhöht wird. O.B.G. 12. Februar 1907 (1907 Nr. 14).

Der Umsatzsteuer darf nur derjenige Wert eines Grundstückes zugrunde gelegt werden, welchen dasselbe zur Zeit des Besitzwechsels hat. O.B.G. 6. Mai 1907 (1907 Nr. 39).

Die Umsatzsteuer kann nicht nach der Höhe der Hypothekenschulden bemessen werden. Unzutreffend ist der Standpunkt, daß der gemeine Wert mindestens so hoch sei als die Hypothekenschuld. Es ist rechtlich wohl möglich, daß die Schulden mehr betragen als der Wert des Grundstückes. O.B.G. 25. März 1909 (1909 Nr. 27).

Bei Berechnung der Umsatzsteuer darf immer nur der wahre, durch ortszübliche Taxen ermittelte, nicht aber der eingebildete oder ideelle Wert eines Grundstückes in Anrechnung kommen. Auf Geschäftsbetriebe, die in dem Grundstück betrieben werden, ist dabei nicht Rücksicht zu nehmen. Bez.-Auschuß Breslau November 1907 (1907 Nr. 95).

Wenn zwei Privilegien in einer Hand sich befinden, so darf die Umsatzsteuer nur von demjenigen subjektiv-dinglichen Privileg erhoben werden, welches zu dem verkauften Grundstück gehört. Der Wert dieses Privilegs kann aber durch die Tatsache, daß sich zwei Privilegien in der Hand desselben Besitzers befinden, sehr gesteigert werden. O.B.G. 23. Mai 1910 (1910 Nr. 44).

Die Nachveranlagung eines Privilegs zur Umsatzsteuer ist, auch wenn dieses ursprünglich beim Besitzwechsel steuerfrei gelassen war und der Kauf schon mehrere Jahre zurückliegt, jederzeit zulässig. O.B.G. 12. Juni 1906 (1906 Nr. 67).

Wenn ein persönliches Privileg zur Zeit des Besitzwechsels nicht im Grundbuch eingetragen ist, so kann die später erfolgte Eintragung nicht eine Nacherhebung der Umsatzsteuer zur Folge haben, da für die Erhebung dieser nur die zur Zeit des Überganges obwaltenden Verhältnisse maßgebend sein können. Bez.-Auschuß Piegnitz 29. April 1911 (1911 Nr. 42).

Für die Umsatzsteuer haften Käufer und Verkäufer solidarisch. Die Stadt hat daher das Recht, die volle Steuerpflicht gegen jeden der beiden festzusetzen; sie muß aber dabei kenntlich machen, daß die Steuer nur von einem zu entrichten ist, und daß die Zahlung durch einen den anderen befreit. O.B.G. 1899 (1899 Nr. 67).

Eine im Kaufvertrage enthaltene Klausel: „Der Käufer zahlt sämtliche Kosten und Stempel dieses Vertrages sowie alle Abgaben“ genügt nicht, um auch die Zuwachssteuer auf den Käufer abzuwälzen. Es hätte die Wertzuwachssteuer ausdrücklich als vom Käufer zu übernehmen im Vertrage aufgeführt sein müssen. R.G. 1911 (1911 Nr. 85).

Bei der Berechnung der Zuwachssteuer für selbständige Apothekenprivilegien mit eigenem Grundbuchblatt sind Grundstück und Privileg getrennt zu behandeln. Bei der getrennten Berechnung kann eine Zurechnung nach § 16 des Zuwachssteuergesetzes in Ansehung der Apothekengerechtigkeit nicht stattfinden, da die Anwendung dieser Vorschrift auf Berechtigungen ausgeschlossen ist. Ebenjowenig kann § 20 Abs. 3 Anwendung finden, da die Apothekengerechtigkeit sich nicht als Teil eines örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesizes ansehen läßt. Sächsisches D.V.G. 17. Oktober 1912 (1913 Nr. 9).

Seit Inkrafttreten des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 654) sind alle Erwerbungen durch Erbgang oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden laut § 60 des Gesetzes von der Umsatzsteuer befreit, da in diesen Fällen die genannte Erbschaftssteuer eintritt.

Nachtrag.

Während der Drucklegung erging der folgende auf die Apothekenrevisionsanweisung sich beziehende Erlaß:

Min.-Erl. betr. die Beschaffenheit des Hydrastis-Fluidextrakts sowie der galenischen Arzneimittel überhaupt. Vom 26. Februar 1913.

Wie bei Gelegenheit einer Verhandlung des Reichs-Gesundheitsrats mitgeteilt worden ist, sind von interessierter Seite in verschiedenen Apotheken des Reichs Ankäufe von Extractum Hydrastis fluidum vorgenommen worden. Angestellte Untersuchungen haben ergeben, daß ein großer Teil der entnommenen Proben nicht die vorschriftsmäßige Beschaffenheit besaß, indem der Hydrastingehalt nicht den Anforderungen des Deutschen Arzneibuchs entsprach.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, gefälligst die mit der Besichtigung der Apotheken des dortigen Bezirks betrauten Kommissare anzuweisen, der Beschaffenheit dieses sehr wichtigen Arzneimittels sowie der galenischen Arzneimittel überhaupt besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Apotheker zu peinlichster Sorgfalt bei Herstellung der galenischen Arzneizubereitungen anzuhalten. Die von den Apothekern etwa im Handel bezogenen derartigen Präparate dürfen erst nach Prüfung und Feststellung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit an das Publikum abgegeben werden.

Sachregister.

- A**bgabe stark wirkender Arzneimittel 353.
Abkochungen, Vorrätighalten 292.
Ablösung von Exklusivprivilegien 262.
Abschriften, beglaubigte, Stempelsteuer 404, 412, 413.
Abtreibungsmittel 132.
Akademische Grade, Führung 136.
Akten der Apotheke 301.
Alkohol siehe Branntwein.
Amtsapotheker, nassauische, Gewerbesteuerpflicht 419.
Amtsvorsteher 245.
Analytische Geräte in Laboratorien 297.
— — Eichung 94.
Angestellte, freie Arznei in Krankheitsfällen 126.
— Verletzung des Warenzeichengesetzes 180.
— Zeugnis 128.
Angestelltenversicherung 165.
— Ausgabestellen 170.
— Befreiung 166, 171.
— Beiträge 168.
— Beitragsentrichtung 169.
— Beitragsstelle 170.
— Beitragsmarken 170.
— freiwillige Versicherung 171.
— Gehaltsklassen 167, 168.
— Merkblatt 170.
— Postscheckverkehr 170.
— Ruhegeld 168.
— Versicherungskarte 170.
Ankündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln und Heilmethoden 368, 369.
— von Heilmitteln als unlauterer Wettbewerb 184.
Ankündigungen, verschleierte 366, 368.
- Anlage- und Betriebskapital bei der Gewerbesteuer 419.
Anmeldung des Personals 316.
Anreibungen, Vorrätighalten 293.
Anschüttelungen, Vorrätighalten 293.
Anstiftung 131.
Antikonzeptionelle Mittel 132.
Antipyreticum compositum, Abgabe 360.
Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken 392.
Apotheke, Anzeigepflicht des Betriebes 5.
— Empfehlung durch den Arzt 245.
— Firmenschild 5, 287.
— im Besitz eines Nichtapothekers 247.
— Nichtapotheker als stiller Teilhaber 247.
— Pertinenzstücke 122.
— Schließung 240.
— Verkauf in revisionsfähigem Zustande 124.
— Weiterführung durch den ehemaligen Besitzer 274.
Apotheken, Anlage neuer 261, 265.
— Aufsicht 236, 239, 254.
— Ausschließung von der Lieferung für Kassen 154.
— Besichtigung 254, 392.
— Einrichtung 287.
— Einziehung überflüssiger 280.
— Errichtung und Verlegung 3, 244.
— heimgefallene 276.
— Musterung 239, 398.
— Nachbesichtigungen 396, 399.
— Rechtsverhältnisse 281.
— Steuern beim Besitzwechsel 425.
— Unfallversicherung 158, 159.
— Verkauf konzessionierter 260, 284.
— Verlegung 244, 266, 279.

- Apotheken, Vermehrung 242, 263, 264, 265.
 — Verpachtung 13, 277.
 — Zwangsversteigerung 285.
 Apothekenarbeiter in der Gewerbeordnung 20.
 Apothekenberechtigungen, Stempelsteuer 413.
 Apothekenbeschäftigungen, Kosten 145, 397.
 Apothekenbesitzer allein arbeitende, Berufserleichterung 311.
 — Mitbewerbung um Apothekenkonzessionen 271, 272, 273, 274.
 — strafrechtliche Verantwortlichkeit 19, 138.
 — zivilrechtliche Haftbarkeit 123, 129.
 Apothekenbesitzwechsel, Steuern 407, 425.
 Apothekenbetrieb 286.
 — unbefugter 18.
 Apothekenbetriebsordnung 287.
 — Rechtsgültigkeit 287.
 Apothekeneinrichtung als Pertinenzien des Hauses 286.
 — Steuern 417, 428.
 Apothekenemblem 136.
 Apothekengeräte bei Pfändungen 131.
 — erforderliche 288.
 Apothekengrundstück, Enteignung 283.
 — gemeiner Wert 421.
 — Subhastation 285.
 — Übernahme 277.
 Apothekenhandverkauf, Umfang 353.
 Apothekenkäufe, Stempelsteuer 403, 407.
 Apothekenkonzessionen, Ausschreibung 267, 270.
 — Bewerbung 267.
 — Einführung 259.
 — Erteilung neuer 276.
 — heimgefallene 276.
 — Rechtsverhältnisse 283.
 — rechtzeitige Ausschreibung 263, 265.
 — Steuern 405, 414, 417, 418, 419, 421, 427, 428.
 — Übertragung 284.
 — Übertragung kann nicht wegen zu teuren Kaufs verweigert werden 261.
 Apothekenkonzessionen, Unverkäuflichkeit 275, 276.
 — Veräußerung 260, 284.
 — verkäufliche, rechtliche Bedeutung 283.
 — Verleihung 266, 270, 271, 273, 274.
 — — an Apothekenbesitzer 271, 272, 274.
 — Verpfändbarkeit 284.
 — Wertermittlung für die Stempelsteuer 405.
 — Zeugnisse bei der Bewerbung 267.
 — Zurücknahme 10.
 Apothekenprivilegien 246, 261.
 — Ablösung 262.
 — Eintragung in das Hypothekenbuch 282.
 — Enteignung 283.
 — Erlöschen 247.
 — Ersitzung 247.
 — Erwerb durch unvordenkliche Verjährung 247.
 — Rechtsverhältnisse 281.
 — Steuern 407, 414, 417, 418, 419, 421, 425.
 Apothekenräume 287.
 — bauliche Veränderung 287.
 Apothekenrevisionen 392.
 — Kosten 145, 397.
 — Teilnahme des Kreisarztes 240.
 Apothekenrevisoren 392.
 — Gebühren 145.
 Apothekenverkäufe, Steuern 407, 425.
 Apothekenverwaltung 13, 328.
 Apothekenvorstand, Behinderung 240, 311.
 — Eingaben 240.
 — Meldepflicht 239, 316.
 — Verantwortlichkeit strafrechtliche 19, 138.
 — — zivilrechtliche 123, 129.
 — Wohnen in der Apotheke 287.
 Apothekenwesen in den Schutzgebieten 1.
 Apotheker als Kaufleute 110.
 — — Nahrungsmittelchemiker 219, 224.
 — — Trichinenschauer 9.
 — — Revisoren von Drogenhandlungen 56.

- Apotheker, Annahme von Gehilfen und Lehrlingen 11.
 — Berufsgeheimnis 135.
 — Besitz nur einer Apotheke 260.
 — Dienstpflicht 65, 75.
 — einjährig-freiwilliger Dienst 75.
 — Konkursforderungen 130.
 — Meldepflicht 239, 316.
 — Titel 18.
 — Unfallversicherung 159.
 — Verantwortlichkeit für die Arzneimittel 303.
 — Vereidigung 254.
 Apothekeranwärter, Dienstpflicht 75.
 Apothekerdrogisten als Revisoren von Drogenhandlungen 56.
 Apothekergehilfen, siehe auch Handlungsgehilfen und Gehilfen.
 — als Handlungsgehilfen 115.
 — Anmeldung 241, 316.
 — Annahme 11.
 — ausländische 48, 315.
 — Berufsausübung 6.
 — Dienstpflicht 65, 75.
 — freie Arznei in Krankheitsfällen 126.
 — Gehaltsanspruch bei Behinderung 125.
 — in der rev. Ap.O. 252.
 — Invalidenversicherung 161.
 — Krankenversicherung 150.
 — rechtliche Verhältnisse 125, 257.
 — Stellung zum Prinzipal 250.
 — Zeugnis 39.
 — Zulassung in deutschen Apotheken 47.
 Apothekergewerbe, Ausübung durch Nichtapotheker 18.
 Apothekerinnen, Prüfung 241, 320.
 — Zulassung 21.
 Apothekerkammerausschuß 234.
 Apothekerkammern 230.
 — Anhörung 266.
 — Beiträge 234.
 — Berufung 233.
 — disziplinäre Befugnisse 230.
 — Gesamtzahl der Mitglieder 232.
 — Geschäftskreis 230.
 — Mitglieder 230.
 — Staatsaufsicht 234.
 — Umlagerecht 234.
 — Vorstand 233.
 Apothekerkammern, Wahlen 231.
 Apothekerlehrlinge, siehe auch Handlungslehrlinge und Lehrlinge.
 — Abgangszeugnis 313.
 — Anmeldung 241, 316.
 — Annahme 11, 250.
 — Ausbildung 312, 313.
 — — Aufsicht des Kreisarztes 241, 251, 312, 313, 314.
 — — Entziehung des Rechts 252, 313, 400.
 — Dienstpflicht 65, 75.
 — Dispensationsgesuche 36.
 — in der rev. Ap.O. 250.
 — Invalidenversicherung 161.
 — Krankenversicherung 150.
 — Lehrplan 314.
 — Zahl 312.
 — Zeugnis 38.
 — Zulassungszeugnis 43. 241, 252.
 — — Gebühren 241.
 Apothekerordnung, revidierte 244.
 — — Gültigkeit 246.
 — — Strafen 258.
 Apothekerordnungen, ausländische 246.
 Apothekerrat 228.
 Apothekertitel, Führung als unl. Wettbewerb 184.
 Apothekerwarenhandlung als Firmenschild 18.
 Approbation 5.
 — Erteilung 21, 35.
 — Gesuch um Erteilung 41.
 — Muster 39.
 — Stempelsteuer 406, 411.
 — Verlust 19.
 — Zurücknahme 14.
 Approbationen, Veröffentlichung 6.
 Approbationsalter, Berechnung 268, 271, 274.
 Arbeiter in Apotheken 20.
 Arbeitstagebuch 301, 303.
 Arbeitstisch 298.
 Arsenik, Standgefäße 383.
 Arznei, freie, für Krankenkassenmitglieder 151, 152.
 — Gewährung an Hilfsbedürftige 172.
 — Gewährung bei Unfällen 160.
 — Lieferung an Krankenkassen 155.
 — und Heilmittel in der R.V.O. 151.
 — Signatur 305.

- Arzneibuch, Deutsches 299.
 — homöopathisches 324.
 — im Besitz des Lehrlings 395.
 Arzneien, Eisenbahn- und Postverkehr 350.
 — wiederholte Abgabe 354.
 Arzneigeßäße, Desinfektion gebrauchter 304.
 — Wiederbenutzung 304.
 Arzneigläser, Beschaffenheit und Bezeichnung 353, 356.
 Arzneihandel im Umherziehen 15.
 Arzneikeller 295.
 Arzneilieferung an Strafanstalten 322.
 Arzneilieferungsverträge, Abschließung 310.
 — Stempelsteuer 407, 415, 417.
 Arzneimittel, Abgabe nicht freigegebener 137.
 — — stark wirkender 353.
 — abgefaßte 290.
 — — in Drogenhandlungen 59.
 — andere, Dispensierung 258, 307.
 — Ankauf dem freien Verkehr entzogener 132.
 — Ankündigung 362, 367.
 — — als unlauterer Wettbewerb 187.
 — Verbrauch älterer 300.
 — Beförderung auf Eisenbahnen 350.
 — — durch die Post 350.
 — Bereitung und Aufbewahrung 255.
 — Beschaffenheit und Bezeichnung der Standgefäße 357.
 — Beschlagnahme vorschriftswidriger 393.
 — branntweinhaltige, Betriebssteuerpflicht 7.
 — — Nachweis von Holzgeist 106, 107.
 — Einziehung 131.
 — Eisenbahn- und Postverkehr 350.
 — Freizeichen 176.
 — Güte 303.
 — Hausierhandel 15.
 — Herstellung 303.
 — in Drogenhandlungen, Beschaffenheit 57.
 — Körperverletzung durch Abgabe stark wirkender 133.
 — lichtempfindliche 357.
 — Lieferung an Strafanstalten 322.
 — methyalkoholhaltige 59, 96.
 Arzneimittel mit vergälltem Spiritus 101.
 — Patentfähigkeit 172.
 — Prüfung 256, 303, 393, 394.
 — Selbstbereitung 256, 303, 313.
 — Substituierung, durch ein anderes 258, 307.
 — Umarbeiten bei Revisionen 394.
 — und Nahrungsmittelgesetz 188.
 — Verkauf 4.
 — Verkehr im Umherziehen 15.
 — — Kaiserl. Verordnung 48.
 — Vernichtung unbrauchbarer, bei Revisionen 393.
 — Verordnung besonders billiger 151.
 — — wortgeschützter 307.
 — Vorrätighalten in Apotheken 301, 327
 — Wortzeichenschutz 178.
 Arzneimittelverzeichnis bei Revisionen 299, 301, 393.
 Arzneirechnungen, Bezahlung durch Krankenkassen 155.
 — für Krankenkassen, Beifügung der Rezepte 155.
 — Prüfung durch pharmazeutische Revisoren 307.
 — Versendung 350.
 Arzneitaxe, Deutsche 16, 300.
 — Überschreitung 19, 134.
 — Vermerk der Einzelansätze 306.
 Arznei- und Giftverkehr, Strafbestimmung 137.
 — und Verbandmittelanstalt 79.
 Arzneiverkehr außerhalb der Apotheken 55.
 — — — — Beaufsichtigung 242.
 — — — — Großhandel 49.
 — — — — Regelung 58.
 — — — — Strafbestimmung 137.
 — in Apotheken 327.
 Arzneiverordnung durch Fernsprecher 354.
 — ökonomische Haftpflicht der Ärzte 151.
 Arzneiverordnungen, Übertretung 137.
 Arzneiverwechslung 133, 134.
 Arzneiweine, Buchführung 213.
 — Verkehr 205.
 Arzneizubereitungen, zusammengepreßte 292.

- Arzt, Bevorzugung einer Apotheke vor der andern 245.
 Ärzte, Arzneiabgaberecht 137, 250, 322.
 — Haftpflicht für Verordnung zu teurer Arzneien 151.
 — im Sinne der Verordnung über Abgabe stark wirkender Arzneimittel 353.
 — in der Krankenversicherung 153.
 — Konkursforderungen 130.
 — unbefugte Arzneiabgabe 137.
 Ärztliche Behandlung, freie 151.
 — Hausapotheken 250, 319.
 — — Besichtigung 397.
 — — Genehmigung 322.
 — homöopathische Hausapotheken 323.
 — Titel, Beilegung 18.
 Arzttitel, unbefugte Führung 18.
 Äther, Abgabeverbot 358.
 — Herstellung 104.
 — Lagerung 341.
 — Verkaufs- und Ankaufserlaubnisscheine 105.
 — steuerfreie Verwendung 104.
 Aufgaben für die Vorprüfung 45.
 Aufgüsse, Vorrätighalten 292.
 Aufsicht über die Apotheken 236, 239, 254.
 Aufsichtsbehörde im Sinne der Prüfungsordnung 43.
 Augenwässer, Repetition 357.
 Ausfertigungen, Stempelsteuer 405.
 Ausländische Gehilfen, Zulassung in deutschen Apotheken 48.
 Ausstellungen, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen 182.
Bäder-Zubereitungen, Freigabe 49.
 Bakteriologische Untersuchungen in Apotheken 295, 343.
 — Untersuchungsanstalten 345.
 Bakteriologisches Untersuchungsmaterial, Versandgefäße 345.
 Bankerutt 130.
 Bauliche Veränderungen bei Apotheken 287.
 Beanstandungen, unberechtigte bei Apothekenrevisionen 394, 395, 396.
 Beglaubigung von Servierzeugnissen, Gebühren 143.
 Beihilfe 132.
 Belehrungen über Gifte 382.
 Beleuchtung der Offizin 288.
 Berufsgeheimnis der Apotheker 135.
 Berufsgenossenschaften 160.
 Berufspflichten der Apotheker, Zuwiderhandlungen 17.
 Berufsunfähigkeit 167.
 Beschlagnahme 140.
 — vorschriftswidriger Arzneimittel 393.
 Besichtigung der Apotheken 236, 392.
 Besitzverhältnisse konzessionierter Apotheken 275.
 Bestrafung, Abstand in leichteren Fällen 238, 396.
 — bei groben Unregelmäßigkeiten 396, 398.
 Betriebsabgaben 4, 268.
 Betriebsgeheimnisse, Verrat 186.
 Betriebssteuer 7, 419.
 Betriebsunfälle 159.
 Betriebsvorschriften, Rechtsgiltigkeit 245.
 — Verstöße 138.
 Betrug 134.
 Bierflaschen für Gifte 381.
 Bilanz 113.
 Blei- und Zinkgesetz 188.
 Blutwein 206.
 Bovo-Tuberkulin 343.
 Brände, Hilfeleistung 137.
 Branntwein, Abgabe in Apotheken 7.
 — Ankaufserlaubnisschein 103.
 — denaturierter auf Rezept 99, 102.
 — Handel mit vergälltem 8, 95, 96, 101.
 — Kleinhandel, Steuern 406, 417, 419, 423.
 — — Konzessionspflicht 6.
 — steuerfreie Verwendung 97.
 — — — von unvergälltem 98, 105.
 — unvollständig vergällter 102.
 — Verbrauchsabgabe 95.
 — vergällter bei Heilmitteln 99.
 — — Verwendung 100.
 — Vergällung 95, 99.
 — Verkaufserlaubnisschein 103.
 Branntweinhaltige Arzneimittel, Nachweis von Holzgeist 107.
 Branntweinkontingent 95.

- Branntweinkontingent, Beseitigung 96.
 Branntweinkonzession, Stempel- und Kreissteuer 406, 423.
 Branntweinschärfe, Verwendung 95.
 Branntweinsteuerbefreiungsordnung 97.
 Branntweinsteuergesetz 95.
 Brauntweinsteuer-gesetzgebung 94.
 Brausteuerausführungsbestimmungen 109.
 Brausteuergesetz 109.
 Briefe mit Rezepten 350.
 Brom, Standgefäße 290, 357, 376.
 Brusttee, Abgabe 303.
 Bücher bei Besitzwechsel des Geschäfts 114.
 — und Papiere, Vorlegung bei Revisionen 394.
 — wissenschaftliche 301, 395.
 Buchführung in Apotheken 113.
 Bürgerliches Gesetzbuch 122.
Chemiker, Gebühren bei gerichtlichen Feststellungen 145, 146.
 Chemische Meßgeräte, Eichung 93.
 — Verfahren, Patentfähigkeit 172.
 Choleraerreger 343.
 Columbiaspiritus 96.
 Coopers Schafwaschpulver 383.
 Creolin, Verkehr 388.
Dampfapparate in dem Laboratorium der Apotheken 296.
 Dampfkoch- u. Dampfdestillationsvorrichtung 296.
 Degen- und Säbelscheiden, Dunkel-färben 73.
 Dekokte, Vorrätighalten 292.
 Denaturierung siehe Vergällung.
 Dentaldepots, Abgabe von Giften an Zahn-techniker 55, 379.
 Desinfektionsanweisung 305.
 Desinfektionsmittel, Freigabe 49.
 Destillierapparate 296, 297.
 Diachylonwundpuder 193.
 Diakonissen, Arzneidispensierrecht 319.
 — Prüfung 241, 320.
 Dialysatum Digitalis Golaz, Abgabe 359.
 Dienstboten, Versicherungspflicht 159.
 Dienstpflicht im stehenden Heere 61.
 Dienstverhältnis, Auflösung 117.
 — — ohne Kündigung 117, 128.
 — Kündigung 127.
 — Unterbrechung 125.
 Dienstvertrag 125.
 Dienstzeugnisse 65, 119.
 Digalen, Abgabe 359.
 Digipuratum, Abgabe 359.
 Diphtherieheils-erum, Abgabe 336, 338.
 — Einziehung 335.
 — Fabrikationsstätten 335.
 — festes 336.
 — hochwertiges 337.
 — Kennzeichnung 336.
 — Preise 337.
 — Verkehr in Apotheken 335.
 — Verpackung in Glasampullen 336.
 Diplomprüfungen der Technischen Hochschulen bei der Nahrungsmittelchemikerprüfung 220.
 Dispensationsgesuche 35, 44.
 Dispensieranstalten in Krankenhäusern 242, 320.
 Dispensierrecht der Ärzte, Krankenkassen und Vereine 137.
 Dokortitel, Führung 137.
 Drogenhandel, Untersagung 8.
 Drogenhandlung neben der Apotheke 310.
 Drogenhandlungen als Lieferanten der Krankenkassen 157.
 — Beaufsichtigung durch den Kreis-arzt 242.
 — Betriebsvorschriften 58.
 — Empfehlung durch den Arzt 246.
 — Firmenschilder 18.
 — Güte der Waren 57.
 — Revisionen 55, 398.
 — — durch Apotheker 56.
 — Revisionsgebühren 146.
 Drogenschränke, Überwachung 55.
 Drogisten in Apotheken 312, 317.
 — Unterlassungsklage gegen 183.
 Duplikate, Stempelsteuer 405.
 Durchsuchung 140.
Ehefrau, Tätigkeit in der Apotheke 256, 318.
 Ehrenämter, Annahme 311.
 Eichämter 83.

- Eichfehlergrenzen 83, 84.
 Eichgebühren 83, 88.
 Eichordnung 84.
 Eichpflicht der Apothekengeräte 81.
 Eichscheine 90.
 Eichung chemischer Meßgeräte 81, 82.
 Eidesformel der Apotheker 255.
 Eigenschaften, zugesicherte 124.
 Eigentum, geistiges und gewerbliches 172.
 Einatmungen, Repetition 357.
 Einjährig-Freiwillige, Dienst Eintritt 63.
 — — Zurückstellung 61.
 Einjährig-freiwilliger Dienst 75.
 — — — Berechtigung 62.
 Einspritzungen unter die Haut, Repetition 356, 357.
 Einziehung, strafrechtliche 131.
 Eisenbahnverkehr mit Arzneien 350.
 Elaborsationsbuch 25, 301, 303.
 Endotin 343.
 Engagementsbriefe, Stempelsteuer 403, 416.
 Engagementsverträge, Stempelsteuer 416.
 Enteignung von Apothekerprivilegien 283.
 Entlassungszeugnis, Ausstellung 119, 121, 316.
 Erfindungen, Anmeldung zum Patent 172.
 — Muster und Warenzeichen auf Ausstellungen 182.
 Ergänzungssteuergesetz 417.
 Erlaubniserteilungen, Stempelsteuer 405.
 Erlaubnisschein zum Erwerb von Gift 378, 380.
 Errichtung und Verlegung von Apotheken 3, 244.
 Ersatzbehörden 61.
 Ersatzpräparate, Verabfolgung als unlauterer Wettbewerb 186.
 — Warenzeichenschutz 181.
 Ersatzreservspflicht 61.
 Essigäther, Herstellung 104.
 — steuerfreie Verwendung 104.
 Essigessenz, Verkehr 190.
 Essigsäure, Besteuerung 108.
 — Ordnung 108.
 — Verbrauchsabgabe 96.
 — Verkehr 190.
 Essigsäure zur Heilmitteldarstellung 108.
 Exklusivprivilegien, Ablösung 262.
 Extract. Hydrastis fluid. Prüfung 432.
 Extrakte, narkotische, Standgefäße 291.
 Extraktlösungen, Vorrätighalten 292.
Fabrik, Geschäftsbezeichnung als 184.
 Fachausbildung höhere, Anrechnung bei Konzessionsbewerbungen 269.
 Fahrlässige Körperverletzung 133.
 — Tötung 133.
 Familiennamen als Firma 111.
 Farben, Aufbewahrung 375.
 — Gespinste usw., Untersuchung auf Arsen 192.
 — gesundheitsschädliche, bei der Herstellung von Nahrungsmitteln usw. 192.
 — giftige 382.
 — — Löffel 376.
 Farbenblindheit, Prüfung durch Kreisarzt 241.
 Farbensgesetz 188, 192.
 Farbenhandlungen, Revision 55, 242.
 Feilhalten im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes 189.
 Feldlazarett-Verwaltungsdienst, Ausbildung von Apothekern 66.
 Fenchelhonig 189.
 Fernsprecher, Arzneiverordnung 354.
 Fette, chemische Untersuchung 188.
 Feueregefährliche Stoffe, Lagerung 138, 346, 349.
 Feuerlöschpflicht der Apotheker 132.
 Filialapotheken siehe Zweigapotheken.
 Firma 111.
 — als Warenbezeichnung 179.
 — Änderung 113.
 — verwechslungsfähige 186.
 Firmenbezeichnungen in polnischer Sprache 305.
 Firmenschilder 5.
 — bei Apotheken 287.
 — der Drogisten 18.
 Flaschen, sechseckige, beim Handverkauf von Giften 356, 381.
 Flaschenweine, Kontrolle 209.

- Fleischbeschauer 9.
 Fleischbeschaugesetz 188.
 Fleischkonservierungsmittel 188.
 Fleischsaft als Arznei 152.
 Fliegenpapier, arsenhaltiges 302.
 Forderungen bei Konkursen 129.
 — der Apotheker, Verjährung 123.
 Formulare für die pharmazeutischen Prüfungen 40.
 Fortbildungsschulen, Beiträge 20.
 Frauen, als Apothekerinnen 21.
 — — Nahrungsmittelchemiker 217.
 — Immatrikulation 22.
 Freizeichen 175.
 Friedens-Sanitätsordnung 79.
 Fruchtsäfte, Färben 190.
 — Konservieren 190.
 Führungszeugnisse, Stempelsteuer 268, 409, 410, 411, 416.
- G**alenische Präparate, Prüfung 432.
 — — Selbstdarstellung 313.
 Gebrauchsanweisung in der ärztlichen Verordnung, Kopie 305.
 Gebrauchsmuster, Anmeldung 174.
 — Bezeichnung 174.
 — Eintragung 174.
 Gebrauchsmusterschutz 174.
 — Dauer 174.
 Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige 141.
 Gefäße, Benutzung geschützter 179.
 Gehalt, Zahlung 117, 125.
 Gehaltsanspruch eines Angestellten 125.
 Geheimmittel, Abgabe im Handverkauf 363, 369.
 — Anündigung 362, 366, 367, 369.
 — Ausstattung der Gefäße 362, 369.
 — Begriff 367.
 — Empfehlungen 369.
 — Hausierhandel 15.
 — Namensänderung 365, 368.
 — Untersuchung, Gebühren 147.
 — Verkehr 308, 362, 366, 369.
 — — im Umherziehen 16.
 — Warnung vor Nachahmungen 366.
 Geheimmittellisten 370.
 Geheimmittelschwindel als Betrug 135.
 Geheimnisse, unbefugte Offenbarung 135, 186.
- Geheimzeichen auf Rezepten 310.
 Gehilfen, siehe auch Apotheker-gehilfen und Handlungsgehilfen.
 — und Lehrlinge, Annahme 312.
 Gemeindegewerbetreibenden siehe Diakonissen.
 Gemeingefährliche Krankheiten, Gesetz betr. Bekämpfung 1.
 Genfer Neutralitätszeichen - Gesetz 182.
 Genußmittel, Verkehr 188.
 Geräte, analytische, in Laboratorien 297.
 — für die Rezeptur 288.
 — — Gifte 376.
 Gerichtsverfassungsgesetz 141.
 Geschäftsbücher bei Besitzwechsel des Geschäfts 114.
 Geschäftsgeheimnisse, Verrat 186.
 Geschäftsnachfolger, Präsentation 276.
 Geschäftsräume, Zustand 116.
 Geschäftswert, Steuern 428.
 Geschlechtskrankheiten, Vorbeugungsmittel, Anündigung 132.
 Geschmacksmuster 175.
 Geschworenenamt, Berufung von Apothekern 141.
 Gesellschafter, stiller 247.
 Gesetzeskunde, Prüfung im Staatsexamen 32.
 Gesetzsammlung in Apotheken 300.
 Gesuche, Formulare 41.
 Gesundheitsamt, kaiserliches 2.
 Getränke, verfälschte 139.
 Gewerbeberechtigungen, ausschließliche 4.
 Gewerbebetrieb im Umherziehen 15.
 — stehender 5.
 — — Anzeigepflicht 5.
 — — Untersagung 8.
 Gewerbeberichtigungsgesetz 20.
 Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 3.
 — preussische 263, 389.
 Gewerbeberechtigt 3.
 Gewerbesteuerergesetz 419.
 Gewerbe - Unfallversicherung 158.
 Gewichte, Beschaffenheit 85.
 — Eichung 81.
 — Einziehung unrichtiger 84.
 — englischen Systems 81.
 — Fehlergrenzen 85, 87.

- Gewichte für Gifte 376.
 — Prüfung 394.
 — unrichtige 82.
 Gewölbe statt Keller 295.
 Giftbehältnis der Offizin 290, 377.
 Giftbuch 301, 378.
 Gifte, Abgabe 377.
 — — als Heilmittel 381.
 — — an Kinder 380.
 — — an Zahntechniker 379.
 — — in Apotheken 381.
 — — unzulässige 137.
 — Aufbewahrung 290, 375.
 — — in Apotheken 376.
 — Beibringung 133.
 — Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabefäße 375, 380, 381.
 — Geräte 291, 376.
 — Großhandel 375, 378, 389.
 — Handel 8, 374, 389.
 — Handverkauf 381.
 — Hausierhandel 15.
 — in Drogenhandlungen 381.
 — Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten 391.
 — Signaturen, Farbe 381.
 — Verkehr 374.
 — — Strafbestimmung 137.
 — Verzeichnis 384.
 — Vorratsgefäße, Bezeichnung 375.
 — vorschriftswidrige Aufbewahrung 137.
 — Zubereitung 137.
 Giftempfänger, Wohnung 380.
 Giftthafer 387.
 Gifthandel 8, 374, 389.
 — Beaufsichtigung durch den Kreisarzt 242.
 — in photographischen Handlungen 392.
 — Polizeiverordnung 374.
 — Prüfung 242.
 — Überwachung 55, 242, 391.
 — unbefugter 137, 384.
 — Zulassung 8, 389.
 Giftkammer 294, 375, 377.
 — in Apotheken 294.
 Giftkonzession, Entziehung 14.
 — Erteilung 389.
 — Prüfung der Bedürfnisfrage 389.
 — — — Zuverlässigkeit 389.
 Giftprüfung 390.
 Giftschein 380.
 Giftschrank 294, 375.
 — Abteilungen 291.
 — besondere Geräte 291.
 — der Offizin 290, 377.
 — Schlüssel 291, 294.
 Giftverkaufbuch 301, 378.
 Giftverordnung 374.
 — Übertretung 137.
 Giftwaage 376.
 Giftweizen 387.
 Gläser, braune 357.
 — runde 356.
 — sechseckige im Handverkauf 356, 381.
 Großhandel 49.
 Grundbuch, Eintragung der Apothekenprivilegien 282.
 Grundbuchordnung 282.
 Grundsteuer 421.
 Grundstück, Übernahme durch den Konzessionen 277.
 — Zubehör 122.
 Grundstücke, Steuern 425.
 Gummistempel statt Unterschrift auf Rezepten 306.
Haarfärbemittel 193.
 Haftpflicht, strafrechtliche, der Apotheker 19, 138.
 — zivilrechtliche, der Apotheker 123, 129.
 Handelsbriefe, Aufbewahrung 113, 114.
 Handelsbücher 113.
 — Aufbewahrung 114.
 — bei Besitzwechsel des Geschäfts 114.
 Handelschemiker 9.
 Handelsfirma 111.
 Handelsgeschäft, Gesellschafter 112.
 Handelsgesellschaft, offene 111.
 Handelsgesetzbuch 110.
 Handelsgewerbe 110.
 Handelsgewichte, Prüfung 85, 92.
 Handelskammern, Beiträge 112.
 Handelsrecht 110.
 Handelsregister 111, 112.
 — Eintragung von Apotheken 112.
 Handelsstand 110.
 Handelswagen 86.
 — Prüfung 92.
 Handlungsgehilfen siehe auch Apothekergehilfen und Gehilfen.

- Handlungsgehilfen, Anspruch auf
 Verpflegung und ärztliche Behand-
 lung 116.
 — Fürsorge in Krankheitsfällen 116.
 — im H.G.B. 115.
 — Kündigung 117, 118.
 — — bei Wechsel der Geschäftsin-
 haber 118.
 — militärische Dienstleistung 116.
 — selbständiger Geschäftsbetrieb
 115.
 — sofortige Entlassung 118.
 — ungerechtfertigt entlassene 119.
 — Vertragsbruch 118.
 — Zeugnis 119.
Handlungslehrlinge siehe auch Apo-
 thekerlehrlinge und Lehrlinge.
 — im H.G.B. 115, 120.
 — Kündigung 120.
Handlungsvollmacht 114.
Handschrift, Deutlichkeit 315.
Handverkauf, Abgabepflicht 304.
 — Umfang 353.
Handverkäufer in Apotheken 312,
 317.
Handverkaufsartikel, Berechnung 17.
 — Höchstpreise 156, 157.
 — Signatur 305.
Handverkaufstisch 288.
Hannover, Gifthandel 389.
**Haus, Übernahme durch den Kon-
 zessionar** 277.
Hausapotheken, Arzneimittelbestand
 322.
 — ärztliche 250, 317, 322.
 — — homöopathische 319, 324, 325,
 397.
 — — Konzessionierung 322.
 — — Kopieren der Rezepte 305.
 — Besichtigung 397.
 — in Strafanstalten 321.
**Hebammen, Abgabe von Sublimat-
 pastillen an** 378.
 — Kresolseife für 388.
Hebammenlehrbuch 379.
Heer, stehendes, Zugehörigkeit 66.
Heerordnung 75.
Heilkunde, Ausübung 5, 309.
 — — durch Apotheker 17, 249.
 — — im Umherziehen 16.
Heilkünstler, unlauterer Wettbewerb
 184.
Heilmittel, Ankündigung 362, 367.
 — — als unlauterer Wettbewerb 187.
 — Definition 49.
 — freie für Krankenkassenmit-
 glieder, 151.
 — methylalkoholhaltige 96.
 — mit denaturiertem Spiritus her-
 gestellte 97, 99.
 — Verwendung von steuerfreiem
 Branntwein 97, 99.
**Heimgefallene Apotheken, Behand-
 lung** 276.
Herbarium 26, 301.
Heroinrezepte, Repetition 355.
Hessen-Nassau, Gifthandel 391.
Hilfsbedürftige, Arzneigewährung
 172.
Hilfskassen 157.
Hilfskassengesetz, Aufhebung 149,
 157.
Hilfspersonal in Apotheken 312, 317.
Himbeersirup mit Salizylsäure 191.
Hofapotheke als Firma 111.
Hofapotheker, Titel 136.
Hoffmannstropfen, Abgabeverbot
 358.
**Holzgeist, Nachweis in branntwein-
 haltigen Arzneimitteln** 106, 107.
Holzgeistbranntwein, Handel 103.
Homeriana, Verkehr 53, 371.
Homöopathen, Dispensierrecht 324,
 326.
Homöopathische Apotheken 323.
 — — Besichtigung 397.
 — Arzneien, Abgabe 356.
 — Arzneimittel, Aufbewahrung 323.
 — — Begriff 323.
 — Ärzte, Dispensierrecht 324, 326.
 — Hausapotheken 323, 324.
 — — Besichtigung 397.
 — Schrankapotheken 323.
 — Vereine, Arzneiabgabe 327.
 — Zubereitungen, Abgabe 356.
Homöopathisches Arzneibuch 324.
Hühneraugenmittel, Freigabe 49.
Hydrargyra im Giftschränk 291.
**Hydrarg. oxydul. nigr., Aufbewah-
 rung** 291.
Hydrastisfluidextrakt, Prüfung 432.
**Hygienisch - chemische Untersu-
 chungsstationen in Lazaretten** 79.
Hypotheckenbuch, Eintragung der
Apothekenprivilegien 282.

- I**mmatrikulation der Pharmaziestudierenden 29.
 Impfstoff, Aufbewahrung und Abgabe 295, 332.
 — Buchführung 301, 333.
 — gegen Viehseuchen 334.
 — Niederlagen in Apotheken 332.
 — Verkehr 332.
 Impfstoffbuch 301, 333.
 Infusa, Vorrätighalten 292.
 Invalidenversicherung 161.
 — Beiträge 164.
 — Selbstversicherung 162.
 — Weiterversicherung 162.
 — Zusatzversicherung 162, 165.
 Inventur 113.
 Inverwahrnahme vorschriftswidriger Arzneimittel 393.
- J**od, Standgefäße 290, 357, 376.
 Jodoformium, Aufbewahren 293.
 — Wage 293.
 Jodoformwatttekugeln für Hebammen 379.
 Johannistee, Brockhaus, Verkehr 365.
 Johanniterkreuz 183.
- K**alium, Aufbewahrung 376.
 Kalktrockenschrank 300.
 Kalomelpulver 292.
 Kammerjäger, Gewerbebetrieb 384.
 Kandidat der Pharmazie, Erwerb einer Apotheke 248.
 — — — Konditionszeit 34, 36.
 — — — Konditionszeugnis 35, 39.
 Kandidatenzeugnis, Stempelsteuer 410.
 Käse, chemische Untersuchung 188.
 Kassenverbände 157.
 Kassierer in Apotheken 317.
 Kästen 290.
 Kauf- und Tauschverträge, Stempelsteuer 407.
 Kaufleute 110.
 Kaufmann 110.
 Kaufmännisches Personal in Apotheken 20, 317.
 Kaufmannsgerichte 20.
 Kaufpreis, zu hoher bei Apothekenkäufen 261.
 Kaufurkunden, Stempelsteuer.
 Kaufverträge über Apotheken 123.
- Kaufverträge, Vorlegung 284.
 Kellerkontrolle 208.
 Kinder von Apothekern, Rechte 248, 279.
 Klystiere, Repetition 357.
 Knappschaftsgesetz 158.
 Knappschaftskassen 158.
 Knöterich, Verkehr 52, 365, 371.
 Kochkessel 297.
 Kognak, Abgabe in Apotheken 7.
 — Buchführung 213.
 — Gewährung für Kassenpatienten 152.
 — im Weingesetz 207, 212.
 — Kleinhandel 6.
 Kognakverschnitt 207.
 Kohlensäure Getränke, Herstellung und Verkehr 214.
 Koler- und Preßtücher 297.
 Kollodium, Lagerung und Aufbewahrung 349.
 Kommanditgesellschaft 111.
 Kommunalabgabengesetz 420.
 Konditionszeit, Anrechnung bei Konzessionsbewerbungen 269.
 — dispensweise Anrechnung 34, 36.
 — Unterbrechung 34.
 Konkurrenzklauseel 119.
 Konkurs eines Apothekers 285.
 Konkursforderungen 129.
 Konkursordnung 129.
 Kontrollversammlungen 77.
 Konzession, Verlust 19.
 — Wertermittlung für die Stempelsteuer 405.
 Konzessionierte Apotheken, Besitzverhältnisse 275.
 — — Verkauf 275.
 Konzessionierung neuer Apotheken 263, 264, 265.
 Konzessionsbewerber, Auswahl 268, 269.
 — nicht preußische 270.
 Konzessionsbewerbungen, Papiere 267.
 Konzessionsurkunde 287.
 Konzessionsverfahren 266.
 Konzessionswesen, geschichtliche Entwicklung 259.
 Kopfschmerzmittel, Abgabe 360.
 Körperverletzung, fahrlässige 129, 133.

- Korpsstabsapotheker 65, 68, 69.
 Kosmetische Mittel, Freigabe 49.
 — — Herstellung 193.
 — — mit Methylalkohol 96.
 Kraftwein 206.
 Krankengeld 152.
 Krankenhausapotheken 317.
 — Arzneimittelverkehr 318, 321, 322.
 — Besichtigung 397.
 — Einrichtung 317.
 — Errichtung 321.
 Krankenhäuser, unbefugte Arznei-
 abgabe 137, 318.
 — Vorrätighalten von Arzneien 318.
 Krankenkassen 151.
 — Arzneibezug aus Drogenhand-
 lungen 154.
 — Arzneilieferung durch bestimmte
 Apotheken 154.
 — Arzneilieferungsverträge 154, 155.
 — Beiträge 157.
 — Bezahlung von Arzneirechnungen
 155.
 — knappschaftliche 158.
 — Leistungen 151.
 — Mitgliedschaft 153.
 — Rechnungslegung 155.
 — Selbstdispensieren von Arznei-
 mitteln 137, 156.
 — unbefugte Arzneiabgabe 137, 156.
 — ungenügende Arzneiversorgung
 156.
 — Verhältnis zu Ärzten und Apo-
 thekern 153.
 Krankenkassenverbände 157.
 Krankenpflege 151.
 Krankenschwestern siehe Diako-
 nissen.
 Krankenunterstützung 152.
 Krankenversicherung 149.
 — Beiträge 157.
 — freiwillige 150, 151, 153.
 Krankheit der Angestellten 116, 125.
 Krankheitserreger, Verkehr 343.
 Kräuterkammer 294.
 Kreditieren der Arzneien 304.
 Kreis- und Provinzialabgabengesetz
 422.
 Kreisarzt 238.
 — Aufsicht über die Apotheken 239.
 — — — Ausbildung des Lehrlings
 314.
 — — — Dienstanweisung 239.
 Kreisarzt, Gebühren 144, 146.
 — Gesetz, betr. Dienststellung 239.
 — Musterung der Apotheken 398.
 — Teilnahme bei Apothekenrevisio-
 nen 240, 393.
 Kreisumsatzsteuer 423.
 Kresolseife für Hebammen 388.
 Kresolzubereitungen 388.
 Kreuz, dem Genfer Kreuz ähnliches
 183.
 Kriegs-Sanitätsordnung 80.
 Kündigung 117, 127.
 Kundschaftswert, Steuern 428.
 Kurpfuscher-Rezepte, Anfertigung
 308.
Laboratorium 295.
 — chemisches, Bezeichnung als öf-
 fentliches 192.
 — feuersichere Anlegung 295.
 Laboratoriumsjournal 301, 303.
 Lagereiberufsgenossenschaft 160.
 Landesgesetzgebung 225.
 Landespolizeibezirk Berlin 236, 327.
 Landesverwaltungsgesetz 226.
 Landrat 238.
 Landsturm, Überführung 78.
 Landsturmpflicht 61.
 Landwehr, Überführung 78.
 Landwehrrarmeeuniform, Erlaubnis
 zum Tragen 78.
 Landwehr-Dienstauszeichnung, Ver-
 leihung 70.
 Landwehrpflicht 61.
 Lateinkenntnisse, Nachweis 22, 23.
 Lattenverschlag als Giftkammer 375,
 377.
 Laugen, Standgefäße 290, 357, 376.
 Lazarettapotheke 79.
 Lazaruskreuz 183.
 Lehr- und Servierzeit, Reglement
 250.
 Lehr- und Servierzeugnisse, Beglau-
 bigung 43, 119, 121.
 — — — bei Konzessionsbewerbun-
 gen 268.
 — — — Stempelsteuer 409.
 Lehrlinge siehe auch Apothekerlehr-
 linge und Handlungslehrlinge.
 — Annahme 11.
 — Ausbildung 400.
 — — Entziehung des Rechts 252,
 313, 400.

- Lehrlinge, Berufswechsel 121.
 — Besitz eigener wissenschaftlicher Bücher 395.
 — Entlassungszeugnis 121.
 — im H.-G.-B. 120.
 — Kündigung 120.
 — unbefugter Austritt aus der Lehre 121.
 — Wechsel der Lehrstelle 312.
 Lehrplan für Apothekerlehrlinge 314.
 Lehrstelle, Wechsel 312.
 Lehrverhältnis, Kündigung 120.
 Lehrverträge, Stempelsteuer 408, 416.
 Lehrzeit, Dauer 24, 120.
 — Unterbrechungen 24.
 — Verlängerung 27, 44.
 Lehrzeugnisse 38, 43.
 — Stempelsteuer 409, 410, 416.
 Lichtempfindliche Präparate 357.
 Lieferungsverträge, Stempelsteuer 407, 415.
 Liköre, Kleinhandel 6.
 Lösungen, einfache, Begriff 355.
 Lösungsverhältnisse, Bezeichnung 293.
 Lymphe, siehe Impfstoff.
- M**ädchengymnasium, Zeugnisse 22, 217.
 Mahnungen auf Standgefäßen 291.
 Mäklervertrag 128.
 Malzextrakt, Steuer 109.
 Mandelöl als Arzneimittel 189.
 Mangel einer verkauften Sache 124.
 Margarinesgesetz 188.
 Marineapotheker, Rangverhältnisse und Uniform 69.
 — Titel 69.
 Maß- und Gewichtsbezeichnungen, abgekürzte 80.
 Maß- und Gewichtsordnung 81.
 — — — Ausführungsgesetz 92.
 — — — Gewichtswesen 80.
 Maße, Einziehung unrichtiger 84.
 — unrichtige 82.
 Materialkammer 294.
 Maximaldosen, Überschreitung 307.
 Medizinal-Kognak 207.
 — -Süßwein 206.
 — -Tokaier 206.
 — -Ungarwein 206.
 — -Wein 206.
- Medizinalbeamte, Gebühren 143.
 — Reisekosten 144, 147.
 Medizinaldrogerie, Firmenbezeichnung 19.
 Medizinaledikt, Gültigkeit 245.
 Medizinalkollegien 236.
 Medizinalpersonen, Meldepflicht 239, 316.
 Medizinalwesen, wissenschaftliche Deputation 227.
 — Zuständigkeit 225.
 Meerzwiebel 388.
 Meldepflicht der Medizinalpersonen 239, 316.
 Meldungen, verspätete, zur Prüfung 43.
 Messuren, Eichung 81.
 Meßgeräte, chemische, Eichung 81, 82, 93.
 — Übergangsbestimmungen 83.
 — Unbrauchbarmachung und Einziehung 84.
 — Verkehrsfehlergrenzen 87.
 Methylalkohol, Verbot 96.
 Migraenin, Abgabe 360.
 — Aufbewahrung 291.
 Mikroskop 300.
 Mikroskopische Übungen, Teilnahme 29.
 Militärapothekenwesen 60.
 Militärapotheker, Auszeichnungen 70.
 — Beförderung 70, 76.
 — Beschwerden 71.
 — Beurlaubungen 71.
 — Dienstbekleidung 71, 72.
 — Disziplin 70.
 — einjährig-freiwillige, Anstellung 66.
 — — Befähigungszeugnis 67.
 — — Prüfung 67.
 — Einteilung 64.
 — Gehaltssätze 69.
 — Gesuche 71.
 — Grußfrage 69.
 — Heiraten 71.
 — Helmabzeichen 69.
 — in der Schutztruppe 66.
 — Krankheits- und Todesfälle 71.
 — Meldungen 70.
 — persönliche, Dienst- und Einkommensverhältnisse 64.
 — Rangverhältnisse 68.

- Militärapotheke, Uniform 71, 72.
 — Verabschiedung 70, 78.
 — Versetzung 70.
 Militärdienstzeit, Anrechnung auf die Lehr-, Gehilfen- und Studienstzeit 37.
 — — bei Konzessionsbewerbungen 45, 268.
 Militärische Übungen, Gehaltszahlung 125.
 Militärpaß 75.
 Militärflicht 61.
 Minderung infolge Mangels 125.
 Mineralöle, Verkehr 346.
 Mineralsäuren, Standgefäße 290, 357, 376.
 Mineralwasser als Arznei 152.
 — Ausschank, Konzessionspflicht 6.
 — künstliche, Freigabe 49.
 — — Polizeiverordnungen 214.
 Mineralwasserapparate, Prüfung 216.
 Mineralwasserflaschen, Benutzung für Gift 381.
 Minister, Verordnungsrecht 226.
 Ministerium des Innern 225.
 Mittagspause 12.
 Mittäterschaft 131.
 Mobilmachung 77.
 Modelle, Gebrauchsmusterschutz 174.
 Morphin, Aufbewahrung 292.
 — Geräte 292.
 — Zubereitungen 292.
 Morphinrezepte, Repetition 355.
 Morphiumschränkchen 292.
 Muster, Schutz auf Ausstellungen 182.
 Musterung der Apotheke durch den Kreisarzt 239, 398.

 Nacheichung 82, 89.
 Nacheichungsgebühren 88.
 Nachrevisionen 399.
 — Kosten 396.
 Nachtglocke 287.
 Nachtschluß der Apotheken 311.
 Nahrungs- und Genußmittel, Gebühren für Untersuchung 147.
 — — — süßstoffhaltige, Wiederverkauf 201.
 — — — Verfälschung 190.
 — — — Verpackung 193.
 Nahrungsmittel, Einziehung 191.
 — gesundheitsschädliche 191.
 — Verkehr 188.

 Nahrungsmittelchemiker, Anstalten zur Ausbildung 220.
 — Anstellung 139, 216.
 — Befähigungsausweis 223.
 — Frauen als 217.
 — Hauptprüfung 219.
 — — Gebühren 223.
 — — Zulassung der Apotheker 219, 224.
 — praktische Tätigkeit 219.
 — Prüfungsordnung 216.
 — Studium 217.
 — Vorprüfung 216.
 — — Gebühren 219.
 Nahrungsmittelgesetzgebung 187, 188.
 Nahrungsmittelkontrolle 189.
 Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten, öffentliche 189, 192.
 Nalther Tabletten 373.
 Narkotische Extrakte, Lösungen, Vorrätighalten 292.
 Natrium, Aufbewahrung 376.
 Nebengeschäfte 310.
 Neunuhrschluß 12.
 Nichtapotheker als stiller Teilhaber einer Apotheke 247.
 Normal-Eichungskommission 83.
 Normalgewichte 93.
 Normaltropenzähler 299, 300.
 — Eichpflicht 81.

 Oberapotheker 65.
 — Beförderung zum 68, 76.
 — im Mobilmachungsfalle 77.
 — Übungen 67.
 — Verabschiedung 78.
 Oberpräsident 235, 263.
 Oberrealschüler, Zulassung zum Apothekerberuf 23.
 Oberstabsapotheker, Rang und Uniform 64.
 Oblaten, Herstellung 193.
 Offiziers-Paletots 72.
 Offizin 288.
 Ökonomische Arzneiverordnung, Haftpflicht der Ärzte 151.
 Okularmikrometer 298.
 Oleum Hyoscyami, Abgabe 353.
 Ordnungsstrafen 138, 237.
 Ortskrankenassenverband 158.
 Ortspolizeibehörde 243.

- P**acker in Apotheke 318.
 Pain Expeller, Verkehr 372.
 Papierbeutel als Einlagen in Kästen 290.
 Papiere, Durchsicht 140.
 — und Bücher, Vorlegung bei Revisionen 394.
 Papierschilder, lackierte 290.
 Patente, Dauer 173.
 — Erteilung 172.
 Patentgesetz 172.
 Patentschutz, Kosten 173.
 Pepsinwein, Glycerinzusatz 211.
 Personal 312.
 — nicht pharmazeutisches in Apotheke 317.
 Personalkonzessionen, 261, 275.
 Pertinenzstücke einer Apotheke 122, 286.
 Pfändung 131.
 Pflanzen, narkotische und aromatische Aufbewahrung 293.
 Pflanzensammlung 26, 301.
 Phantasiewappen, Benutzung 136.
 Pharmazeutische Bevollmächtigte für Apothekenrevisionen 392.
 — — Gebühren 145, 148.
 — Kunst, Ausübung 255.
 Pharmazieschulen, Besuch 24.
 Phosphor, Aufbewahrung 290, 295, 376.
 Phosphorpaste, Aufbewahrung 376.
 Phosphorpillen, Aufbewahrung 376.
 Photographische Handlungen, Giftverkehr 392.
 Polizeibehörden, Aufsichtsgewalt über das Apothekenwesen 237.
 Polizeiliche Verfügungen, Klage dagegen 243.
 Polnische Sprache auf Plakaten 311.
 Polypec, Verkehr 53.
 Postgesetz 350.
 Postverkehr mit Arzneien 350.
 Poudre Zenento 373.
 Praktische Tätigkeit der Kandidaten der Pharmazie 34.
 — — — Dispensation 36.
 Präzisionsgewichte 85, 97.
 Präzisionswagen 86, 88.
 Preisliste, Gebrauch geschützter Wortzeichen 180.
 Presse im Laboratorium 297.
 Prinzipal, Kündigungsrecht 118.
 Privatgeheimnisse, unbefugte Offenbarung 136.
 Privatlaboratorium, Tätigkeit, Anrechnung 29.
 Privilegien, siehe Apothekenprivilegien.
 Pro Spirit 96.
 Prokura 114.
 Prospekte, Beförderung 351.
 — Verabfolgung in Apotheken 363.
 Provinzialmedizinalkollegien 236.
 Provisoren 253.
 Prüfungen, pharmazeutische, Zulassung 23, 27.
 — — Formulare 40.
 — verspätete Meldungen 43.
 Prüfungskommissionen für Apotheker 27.
 — — Nahrungsmittelchemiker 216, 219.
 Prüfungsordnung für Apotheker 21.
 — — — Ausführungsanweisung 43.
 — — — Dispensationen 35.
 — — — Übergangsbestimmungen 37.
 — — Nahrungsmittelchemiker 216.
 Prüfungswesen 21.
 Pulver für die Rezeptur, Vorrätighalten 292.
Rang- und Quartierliste 71.
 Reagentien und maÑanalytische Lösungen 297, 300.
 Realgewerbeberechtigungen 4, 263.
 — Verpachtung 14.
 Realprivilegien, veräußerliche 247.
 Rechnungen, Anbringen von Warenzeichen 180.
 Rechtsschutz, gewerblicher 172.
 Regierungen, Aufsichtsgewalt über das Apothekenwesen 236.
 Regierungspräsident 236.
 Regierungs- und Medizinalrat 238.
 Reichsadler, Benutzung 136.
 Reichsamt des Innern 2.
 Reichsgesetzgebung 2.
 Reichsgesundheitsrat 2.
 Reichsgewerbeordnung 3.
 Reichsseuchengesetz 2.
 Reichsstempelgesetz 423.
 Reichsumsatzstempel 423.
 Reichsversicherungsanstalt 170.
 Reichsversicherungsordnung 149.

- Reichsversicherungsordnung, Verwaltungsbehörde oberste und höhere 156.
- Reingewinn, zugesicherter 124.
- Reinigungs-(Spül-)Vorrichtung 289.
- Reisekosten der Staatsbeamten 147.
- Reklamemittel, Ankündigung 367, 368.
- Reservepflicht 61.
- Revidierte Apothekerordnung 244.
- Revisionsanweisung 392.
- Revisionsbericht 398.
- Revisionsbescheid 396.
- Revisionskommission 392.
- Revisionskosten 255, 397.
- Revisionsmängel, Abstellung 396.
- Revisionsmonita 394, 395.
- Revisionsprotokoll, Einwendungen 395.
- Rezeptar, Vermerk des Namens 257, 306.
- Rezeptbuch 305.
- Rezepte, Änderung und Fälschung 135.
- Anfertigung 256, 304.
- — durch Lehrlinge 305.
- — in Drogenhandlungen 58.
- auf Süßstoff 199.
- Begriff 354.
- Beifügung bei Rechnungen 155.
- eilige 304.
- Geheimhaltung 256, 308.
- Irrtümer 257, 306.
- Kopieren 305.
- Kurpfuscher- 308.
- Nachtaxierung 394.
- Postverkehr 350.
- Repetition 354.
- unleserliche 307.
- unverständliche Ausdrücke auf denselben 330.
- Urkundencharakter 135.
- Verhalten bei Anfertigung 256.
- Versendung 350.
- Vorlegung bei Revisionen 395.
- Vorzeigen anderen Personen 256, 308.
- Rezeptiertisch 288.
- Rezeptur, Geräte 288.
- Rezepturrabatt 156, 157.
- Rhodaanpräparate und Giftverordnung 385.
- Rotes Kreuz, Führung 182.
- Rotes Kreuz, Gesetz zum Schutze desselben 182.
- Rotlaufkulturen, Verkauf 344.
- Rotzerreger 343.
- Ruhezeit 12.
- S**accharin siehe auch Süßstoff.
- Saccharine des Handels 194.
- Saccharintabletten, Abgabe in Apotheken 195, 198.
- Fabrikpackung 196, 198.
- Sachen im Sinne des B.G.B. 122.
- Sachverständige 139.
- Auswahl und Vereidigung 143.
- Gebührenordnung 139, 141.
- Salipyrin, Abgabe 358.
- Salzlösungen, Vorrätighalten 293.
- Salzsäure, Prüfung auf Arsengehalt 385.
- Sanitätsamt 79.
- Sanitätsdepot 79.
- Sanitätskorps 64.
- Ergänzungsbestimmungen 64.
- Sattelwagen 86.
- Saugflaschen, Herstellung 188.
- Saugringe, Herstellung 188.
- Säuren, Standgefäße 290, 357, 376.
- Schachteln, Farbe der Signaturen 357.
- Schadenersatz 125, 129.
- bei unl. Wettbewerb 185, 187.
- Schafwaspulver, Coopers 383.
- Schankwirtschaft 6.
- Schauenster, Verhängen 12.
- Schaumburg-Lippische Apotheker, Apothekerkammer 230.
- Schaumwein, Buchführung 213.
- Schenkung unter Lebenden, Steuer 431.
- Schiebekästen 288, 294.
- Schild Apotheke 287.
- Schleswig-Holstein, Gifthandel 390.
- Schneidemesser 298.
- Schöffenamts, Berufung von Apothekern 141.
- Schrankdrogisten, Überwachung 60.
- Schuldverhältnisse, Recht 123.
- Schutzleiste am Fuße der Waren- gestelle 288.
- Schwefeläther, Abgabeverbot 358.
- Lagerung 349.
- Schwefelkohlenstoff, Lagerung 349.
- Schwefelsäure, Prüfung auf Arsen- gehalt 385.

- Schwestern siehe Diakonissen.
 Seifen, Freigabe 49.
 Selbstdarstellung der Präparate 256, 303, 313.
 Separanda, Aufbewahrung 291.
 Series Medicaminum 301.
 — — in Zweigapotheken 318.
 Serumwerk, Sächsisches 336.
 Servierzeit, Unterbrechung 28.
 Servierzeugnisse der Apothekergehilfen, und Lehrlinge, Beglaubigung 143.
 — Stempelsteuer 409, 410, 411, 416.
 Siebe 298, 300.
 Signatur der Arzneien 305, 356.
 Sirupus Ipecacuanhae, Abgabe 353.
 — Papaveris, Abgabe 353.
 Sittlichkeitsvergehen 132.
 Sitzgelegenheit für Angestellte 13.
 Sommersprossensalbe, quecksilberchlorürhaltige 193.
 Sonn- und Feiertage, Heilhaltung 11, 12.
 Sonntagsruhe in Apotheken 11, 311.
 Sorge für Leben und Gesundheit 236.
 Sozialpolitische Gesetzgebung 149.
 Spezialitäten, Abgabe 363, 365.
 — Aufbewahrung 290.
 — Gefäße und Umhüllungen 362.
 Spiritogen 96.
 Spiritus denaturat. auf Rezept 99, 102.
 — siehe Branntwein.
 Spiritusersatzmittel, methylalkoholhaltige 96.
 Spritol 96.
 Spül-Vorrichtung 289.
 Staatsangehörigkeit bei Ausschreibung von Apothekenkonzessionen 270.
 Staatsbeamte, Reisekosten 147.
 Staatsprüfung 27.
 — Abschnitte 30.
 — Gebühren 34.
 — Meldetermine 28.
 — Prüfungsaufgaben 30.
 — Prüfungskommissionen 27, 33.
 — Wiederholung 32.
 — Zensur 32, 33.
 — Zulassungsgesuche 27, 42.
 Staatsprüfungszeugnis 33, 39.
 — Stempelsteuer 410 416.
 Staatswappen 176, 180.
 Stabsapotheker 65, 68.
 — des Beurlaubtenstandes 68.
 — Einstellung 68.
 Stampfmesser 298.
 Standesvertretung der Apotheker, Einrichtung 230.
 Standgefäße, Aufstellung 293.
 — Beschaffenheit und Bezeichnung 290, 357.
 — für Gifte, Bezeichnung 375.
 — in Drogenhandlungen 59.
 — Signierung 290, 357.
 — Umsignierung 300.
 Stark wirkende Arzneimittel, Abgabe 353.
 Stehendes Heer, Zugehörigkeit 66.
 Stellvertreter, Anmeldung 241, 311.
 — Annahme 311.
 Stellvertretung im Apothekenbetrieb 13, 311, 328.
 Stempel statt Unterschrift auf Rezepten 306.
 Stempelkosten, Zahlung 410.
 Stempelsteuer, Rechtsweg 404.
 — Verjährung 404.
 Stempelsteuergesetz 402.
 Stempeltarif 404.
 Steuergesetzgebung 402.
 Steuern beim Besitzwechsel von Apotheken 425.
 Stoßkammer 298.
 Strafanstalt, Arzneilieferungsverträge 322.
 — Hausapotheken 321.
 Strafen 131.
 Strafgesetzbuch 131.
 Strafprozeßordnung 139.
 Strafrecht 110.
 Strafverfügungen 243.
 Streukügelchen, homöopathische, Abgabe 356.
 Stroopal, Verkehr 365.
 Strychnin, Abgabe 383.
 Strychningetreide 383, 387.
 Strychninpräparate gegen Raubzeug 383.
 Studenten der Pharmazie als Vertreter 316.
 — — — Dispensationsgesuche 36.
 Studienanstalten, Zeugnisse 21, 217.
 Studienzeugnisse, Stempelsteuer 410.
 Studierende der Landesuniversitäten, Vorschriften 29.

- Studierende der Pharmazie, Beschäftigung mit Chemie 29.
 — — — Immatrikulation 29.
 Studium, pharmazeutisches 29.
 — verlängertes, Anrechnung bei Bewerbung um Apothekenkonzessionen 269.
 Substation eines Apothekengrundstückes 285.
 Sublimatlösungen 385.
 Sublimatpastillen, Abgabe an Hebammen 378.
 — Verkehr 385.
 Suppositorien, Repetition 357.
 Süßstoff 194.
 — Abgabe 194, 195, 196.
 — — in Apotheken 195, 198.
 — — in Krankenanstalten 201.
 — — zu Lehrzwecken 199.
 — — — wissenschaftlichen Zwecken 200.
 — Aufbewahrung 195.
 — Bestellzettel 196, 204.
 — Bezugsschein 196, 197, 202, 203.
 — Durchfuhr 194.
 — Einführung aus dem Ausland 194.
 — Herstellung 194, 196.
 — -Rezepte 199.
 — Umrechnungstafeln 205.
 Süßstoffausgabebuch 199, 204.
 Süßstoffgesetz 194.
 — Ausführungsbestimmungen 196.
 Süßstoffhaltige Nahrungs- und Genussmittel, Wiederverkauf 201.
 — Waren, Herstellung 197 200.
 Süßstofftabletten, Abgabe in Apotheken 195, 198.
 — Fabrikpackung 196 198.
 — Gratisbeigabe 194.
 Syrupus, Schreibweise 290.
- T**abelle B des Arzneibuches, Aufbewahrung der Mittel 290.
 — C des Arzneibuches, Aufbewahrung der Mittel 291.
 Tabletten, Vorrätighalten 292.
 Tablettenstationen in den Lazaretten 79.
 Tagebuch der Lehrlinge 25, 40.
 Taxe auf Rezepten 306.
 — für Apotheker 16.
 — Überschreitung 19.
 Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten, Instruktion 227.
 Teilhaber, stiller 220.
 Teilnahme an strafbaren Handlungen 131.
 Telephonische Arzneiverordnung 354.
 Tetanusheils Serum, Verkehr 338.
 Thermo-Alkoholometer 81.
 Thermometer, Prüfung 94.
 Tierärzte, Kopieren der Rezepte 305.
 Tierärztliche Rezepte, Repetition 356.
 Tierheilkunde, Ausübung 309.
 Tierheilmittel in Drogenhandlungen 59.
 — Patentschutz 172.
 Tinctura Opii benzoica, Abgabe 353.
 Titel, Führung 136.
 Tokaier-Weine 206.
 Tötung, fahrlässige 133.
 Trichinenschau, Ausführung durch Apotheker 9.
 Trink- oder Kochgefäße, Abgabe von Giften 381.
 Trinkbranntwein im Weingesetz 207.
 — Verwendung von denaturiertem Branntwein 108.
 Trockenboden 294.
 Trockenschrank 297.
 Tropfenzähler 299.
 Tuberkulin, Abgabe 341.
 — alt und neu 341.
 — Prüfung 341.
 — Verkaufsbuch 341.
 — Verkehr in Apotheken 340.
 Tuberkulinpräparate, von Prof. Calmette 343.
 Tuberkulinverdünnungen 342.
- Ü**bertretungen 136.
 Übungen der Unter- und Oberapotheker 67.
 — praktische, an der Universität, Teilnahme 29.
 Umsatz, Garantierung eines bestimmten 124.
 Umsatzsteuer 420. 425.
 — Erhebung 430.
 — Nachveranlagung 430.
 — Wertermittlung 430.
 Unerlaubte Handlungen 129.
 Unfall, Anzeige 161.
 — Krankenbehandlung 160.

- Unfall, Rente 160.
 Unfallversicherung 158.
 — Anmeldung 160.
 — Aushang 160.
 — Leistungen 160.
 Unfug, grober 137.
 Ungarwein 206, 211.
 Ungeziefermittel, arsenhaltige 383.
 — Belehrung 382.
 — giftige 382.
 — strychninhaltige 383.
 — Warnung 382.
 Universitäten, Vorschriften für die Studierenden 29.
 Universitätsabgangszeugnis im Sinne der Prüfungsordnung 22.
 — Stempelsteuer 410, 416.
 Universitätsinstitute, Assistententätigkeit 269.
 Universitätsstudium im Sinne der Prüfungsordnung 22, 29.
 Universitätszeugnis, Stempelsteuer 410, 416.
 Unlauterer Wettbewerb, Gesetz gegen 183.
 Unleserlichkeit der Rezepte 307.
 Unregelmäßigkeiten in Apotheken, Bestrafung 238, 396.
 Unterapotheker 65.
 — Einkleidungs- und Übungsgeld 67.
 — Übungen 67.
 Unterlassungsklagen gegen Drogisten 183.
 Unterschriftsbeglaubigungen, Stempelsteuer 408.
 Unterstützungswohnsitz, Gesetz 172.
 Untersuchungsmaterial, bakterio-logisches 345.
 Untersuchungsstationen, hygienisch-chemische, in den Lazaretten 79.
 Untersuchungsverfahren, analytische nicht patentfähig 172.
 Unverkäuflichkeit, 10jährige 275.
 Unzüchtige Gegenstände, Ankündigung 132.
 Urkundenfälschung 135.

Vegetabilia, im Giftschrank 291.
 Verantwortlichkeit der Angestellten 138.
 — — Apothekenbesitzer 19, 123, 129, 138.

 Verbandstoffe als Arzneien in der Kassenpraxis 152.
 — Aufbewahrung 291.
 — Freigabe 49.
 Verbrauchsabgabe, Defraudation 95.
 Vereidigung der Apotheker 254.
 Vereine, Dispensierrecht 137.
 Vereinsmarken, Eintragung 175.
 Verfälschen von Nahrungsmitteln 190.
 Verfassung des Deutschen Reiches 1.
 Verfügungen, polizeiliche, Einschreiten 243.
 Vergiftung, Bestrafung 136.
 Vergällung, unvollständige 99.
 — vollständige 99.
 Vergällungsmittel 99.
 Verjährung 123.
 — unvordenkliche 247.
 Verkauf konzessionierter Apotheken 284.
 Verlegung von Apotheken 266, 279.
 — — — Stempelsteuer 417.
 Vermerke auf Rezepten 306.
 Vermögensnachweis, Stempelsteuer 409, 416.
 Vernichtung unbrauchbarer Arzneimittel bei Revisionen 393.
 Verpachtung von Apotheken 13, 277.
 Verpfändbarkeit der Konzession 284.
 Verpflegung in Krankheitsfällen 126.
 Verreibungen, einfache, Begriff 355.
 Versandgefäße für das bakteriologische Untersuchungsmaterial 345.
 Verschulden, zivilrechtliches 123.
 Versicherungsgesetz für Angestellte 165.
 — — — siehe auch Angestelltenversicherung.
 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit 157.
 Vertrag 123.
 Verträge betreffend Zuwendung von Rezepten 310.
 — mit Ärzten usw. 309.
 — Stempelsteuer 408.
 Vertragsstrafe 120.
 Vertreter, Bezahlung bei Prozessen 141.
 — in Apotheken, Angestelltenversicherung 166.
 — — — Invalidenversicherung 167.

- Vertreter in Apotheken, Krankenversicherung 150.
 Verwaltung im Reiche 1.
 — in Preußen 225.
 — von Apotheken 13, 312, 328.
 Viehseuchen, Arzneipflicht 344.
 Viehseuchenerreger 343.
 Vorbildung zum Eintritt in den Apothekerberuf 23.
 Vorprüfung 22.
 — Abschnitte 25.
 — Anmeldung 23.
 — Aufgabensammlung 44, 45.
 — Gebühren 25, 44.
 — Prüfungskommission 22.
 — Wiederholung 27.
 — Zensur 27.
 — Zulassungsgesuche 23, 41.
 Vorprüfungszeugnis 38.
 — Stempelsteuer 410, 416.
 Vorräte, überschießende, Aufbewahrung 295.
 Vorsatz und Fahrlässigkeit 123.
 Vorschriftenwidrigkeiten in Apotheken, Bestrafung 238, 396.

Wage für Gifte 376.
 Wagen, Beschaffenheit 86.
 — Einziehung unrichtiger 84.
 — Fehlergrenzen 86, 87.
 — im Arzneikeller 295.
 — Prüfung 89.
 — — Gebühren 88.
 — und Gewichte, Berichtigung 90.
 — — — Eichpflicht 81, 82, 89.
 — — — in Apotheken 80, 288, 294, 297, 299.
 — — — Nachweis 91.
 — vorschriftswidrige 82, 91.
 Wandergewerbeschein 15.
 Wandlung infolge Mangels 125.
 Wandschrank statt Keller 295.
 Wappen, unbefugter Gebrauch 136.
 Waren verschiedener Güte 302.
 Warenausstattung, Nachahmung 180.
 Warenbezeichnungen, Schutz 175.
 Warengestelle 288.
 Warenlager, Stempelsteuer 408.
 — und Inventar, Wert 124.
 Warenprüfungsbuch 303.
 Warenzeichen, Anmeldung 175, 178.
 — Einteilung in Klassen 175.
 — Gleichartigkeit 176.
 Warenzeichen im Zwischenhandel 178, 179.
 — Löschung 177.
 — Schutz auf Ausstellungen 182.
 — Schutzdauer 177.
 — Verletzung 179.
 — verwechslungsfähige, 181.
 — widerrechtliche Benutzung 179, 180.
 — Wirkung des Schutzes 178.
 Warenzeichengesetz 175.
 Warnungen als Ankündigungen 366.
 Warzenhütchen, Herstellung 188.
 Wehrordnung 61.
 Wehrpflicht 61.
 Weibliche Personen im Apothekerberuf 21.
 Weidemanns russischer Knöterich 371.
 Wein, bestimmte Stoffe bei der Herstellung 207, 211.
 — Bezeichnung 205, 206.
 — Buchführung 208, 212.
 — chemische Untersuchung 209.
 — Gewährung für Kassenpatienten 152.
 — gezuckerter 205.
 — Kellerkontrolle 208.
 — Nachmachen 206.
 — weinhaltige und weinähnliche Getränke 206.
 Weinbuch, Führung seitens der Apotheker 208, 213.
 Weinflaschen für Gifte 381.
 Weingesetz 205.
 — Ausführungsbestimmungen 211.
 — Strafbestimmungen 210.
 Weinkontrolle in Apotheken 209.
 Weinsachverständige 210.
 Weißes Kreuz, Führung 183.
 Wert, gemeiner eines Grundstücks 430.
 Wettbewerb, unlauterer, Gesetz gegen 183.
 Widerspruchsrecht bei Anlage neuer Apotheken 262.
 Wiegemesser 298.
 Windofen 297.
 Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen 227.
 Witwe, Fortführung des Geschäftes durch 13.
 Witwen und Waisen, Fortführung der Apotheke 248, 276.

- Wohn- und Schlafräume der Angestellten 116, 127.
 Wohnung des Apothekenvorstandes 287.
 Wortgeschützte Arzneimittel, Ver-
 ordnung 307.
 Wortzeichen 175.
 — kombinierte 182.
 Wortzeichenschutz von Arzneimitteln 178.
 Würden, unbefugte Annahme 136.
- Zahntechniker**, Abgabe von stark-
 wirkenden Arzneimitteln an 379.
 Zeugen, Gebührenordnung 141.
 Zeugnis, Beglaubigung 119.
 — über die pharmazeutische Prü-
 fung 39.
 — — — — Vorprüfung 38.
 — — — — Tätigkeit als Apotheker-
 gehilfe 39, 316.
 — — — — — Apothekerlehrling 38.
 Zeugnisabschriften, Stempelsteuer
 417.
 Zeugnisse, amtliche, in Privatsachen,
 Stempelsteuer 408.
 — Ausstellung 119.
 — — falscher 119, 137.
 — bei Konzessionsbewerbungen 268.
 — Formulare 40.
- Zitronenöl, verdünntes 190.
 Zitronensaft, künstlicher 191.
 Zivilklagen gegen Drogisten 183.
 Zivilprozeßordnung 131.
 Zivilversorgungsschein bei Konzessionsanwärtern 270.
 Zubehör im Sinne des B.G.B. 122.
 Zulassungszeugnisse für Apothekerlehrlinge 252, 312.
 — Gebühren 146, 241.
 — Stempelsteuer 410, 416.
 Zurückstellungen 61, 77, 79.
 Zuverlässige Personen im Sinne der Giftverordnung 378.
 Zuwachssteuer, Berechnung 431.
 Zuwachssteuergesetz 424.
 Zwangsmaßregeln gegenüber Apothekern 243, 398.
 Zwangs- und Bannrechte 4.
 Zwangsversteigerung von Apotheken 285.
 Zweigapotheken 317.
 — Anlegung 273.
 — Arzneimittelbezug 318.
 — Mitverkauf 273, 277.
 — Stempelsteuer 415, 417.
 — Umwandlung 274.
 — Verkauf 277.
 — Vorschriftswidrigkeiten 318.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

(Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901.)

Unter Benützung der Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe
erläutert von Dr. S. Böttger.

Vierte, vermehrte Auflage. — Kartoniert Preis M. 3.60.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ankündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln und Heilmethoden im Deutschen Reiche,

einschließlich der Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln.
Zum Gebrauch für Behörden, Apotheker, Fabrikanten und die Presse

bearbeitet von E. Urban,
Redakteur an der Pharmazeutischen Zeitung.
Kartoniert Preis M. 2.60.

Nachtrag,
enthaltend die bis März 1908 ergangenen Bestimmungen und Entscheidungen.
Preis M. 1.—.

Betriebsvorschriften für Drogen- und Gifthandlungen in Preußen.

Zum Gebrauch für Gewerbetreibende und Behörden
bearbeitet von E. Urban,
Redakteur an der Pharmazeutischen Zeitung.
Kartoniert Preis M. 2.—.

Pharmazeutischer Kalender.

Herausgegeben von G. Arends und E. Urban.

Zwei Teile: 1.: Pharmazeutisches Taschenbuch. 2.: Pharmazeutisches Jahrbuch.

In Leinwand gebunden (2. Teil geheftet) Preis zusammen M. 3.—.

In Leder gebunden (2. Teil geheftet) Preis zusammen M. 3.50.

Weinbuch für Apotheker

und sonstige Kleinverkäufer von Wein.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz vom 9. Juli 1909.

Kartoniert Preis M. 1.—.

Süßstoff-Ausgabebuch.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 17. Dezember 1908.
Preis M. —.50.

Giftverkauf-Buch für Apotheker und Drogisten.

Enthaltend das vorschriftsmäßige Formular zum Eintragen der verkauften Gifte.
Gebunden Preis M. 2.40.

Freigegebene und nicht freigegebene Arzneimittel.

Sonderabdruck aus der „Pharmazeutischen Zeitung“ 1911, Nr. 65—67.
Preis M. —.50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Die Errichtung von Apotheken in Preußen.

Für Medizinal- und Verwaltungsbeamte und Apotheker
bearbeitet von Dr. A. Springfeld,
Regierungs- und Geh. Medizinalrat.
Preis M. 1.40.

Die Apothekenbetriebsrechte in Preußen.

Von Hermann Lewinsky,
Rechtsanwalt und Notar.
Preis M. 2.40.

Kleiner Ratgeber für den Apothekentauf.

Von Dr. E. Wylus.
Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.
Preis M. 1.40.

Der Apotheker als Geschäftsmann.

Von Dr. E. Wylus.
Preis M. 2.40.

Die kaufmännische Buchführung in der Apotheke,

nach bequemer und praktischer Methode an der Hand eines Beispiels
in instruktiver Weise dargestellt.

Von Dr. W. Mayer,
Apotheker.
Dritte, vermehrte Auflage.
Kartonierte Preis M. 1.40.

Die Maß- und Gewichtsordnung.

vom 30. Mai 1908
mit den Ausführungsbestimmungen.
Unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert und herausgegeben
von Dr. Plato,
Kais. Geh. Regierungsrat und Mitglied der Kais. Normal-Eichungskommission.
In Leinwand gebunden Preis M. 5.—.

Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reiche.

Eine Sammlung der Gesetze und wichtigsten Verordnungen betreffend den
Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen,
nebst den amtlichen Anweisungen zu ihrer chemischen Untersuchung.

Von Dr. R. von Buchka,
Professor, Geheimer Ober-Regierungsrat, vortragender Rat im Reichsschatzamt
und Vorstand der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle.
Zweite Auflage. — Mit 3 in den Text gedruckten Figuren.
In Leinwand gebunden Preis M. 5.—.

Die Stempelsteuer in Preußen.

Sonderabdruck aus der „Pharmazeutischen Zeitung“ 1909, Nr. 83 und 84.
Preis M. —.30.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlagsbuchhandlung
in Berlin W. 9,



von Julius Springer
Linkestr. 23/24.

November 1912.

Soeben erschienen:

Die Maß- und Gewichtsordnung

vom 30. Mai 1908

mit den Ausführungsbestimmungen

Unter Benützung amtlicher Quellen
erläutert und herausgegeben

von

Dr. Plato

Kais. Geh. Regierungsrat
und Mitglied der Kais. Normal-Eichungskommission

277 Seiten. In Leinwand gebunden Preis M. 5,—.

Mit dem 1. April 1912 ist die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 in Kraft getreten. Zahlreich sind die Neuerungen, die sie auf den verschiedensten Verkehrsgebieten gebracht hat. Namentlich ist der Eichzwang auf weite Kreise von Handel- und Gewerbetreibenden ausgedehnt worden, die ihm bisher nicht unterlagen. — Auch die Strafbestimmungen haben eine Änderung erfahren. (Die Begriffe „öffentlicher Verkehr“ und „eichpflichtiger Verkehr“ sind viel umfassender in ihrer Bedeutung geworden.) Hierdurch ist gegenüber der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 eine völlig neue Rechtslage geschaffen. Es wird daher den Organen der Rechtsprechung wie denen der Verwaltung nicht unwillkommen sein, wenn ihnen zu diesem vielfach rein technische Fragen berührenden Gesetz aus berufener Feder Erläuterungen geboten werden. Bei der großen Wichtigkeit

der Vorschriften für das gesamte Erwerbsleben werden aber auch die gewerblichen Kreise den Kommentar mit Erfolg benutzen können. Nicht minder ist er geeignet, den Eichbeamten in schwierigen Fragen die Entscheidung zu erleichtern, da die juristischen Bestimmungen des Gesetzes nicht minder ausführlich behandelt sind wie die technischen. Besonders empfehlend für den Kommentar ist der Umstand, daß der Verfasser schon bei den Vorbereitungen des Gesetzes tätig war und allen Beratungen bis zu seiner Verabschiedung und Inkraftsetzung beigewohnt hat.

Das Werk bringt in seinem ersten Teile zu jedem Paragraphen des Gesetzes die erforderlichen Erläuterungen. In den darauf folgenden Anlagen sind die in Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung erlassenen Verordnungen des Kaisers und des Bundesrates veröffentlicht. Erläuterungen zu diesen Verordnungen sind im ersten Teil enthalten. Es folgen die Übergangsbestimmungen der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission, die Eichordnung vom 8. November 1911, die abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen, die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, die Internationale Meterkonvention, § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs mit den dazu erlassenen Bekanntmachungen des Bundesrats, Mustergültige Formen der Eich- und Jahresstempel, Zusammenstellung von Auszügen aus den steuerlichen Bestimmungen über Meßgeräte, die Beglaubigungs-Gebührenordnung und die Gesetze betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 und 24. Juli 1909.

Der Unterzeichnete bestellt hiermit bei der Buchhandlung

.....
..... **Expl. Plato, Maß- und Gewichtsordnung.**

Gebunden Preis M. 5,—.

(Verlag von Julius Springer in Berlin.)

Ort und Datum:

Name und Wohnung: